Vb 5 1215 3

Hist. Europ. 2. 153.

051

Remer.

Dr. Wilhelm Robertsons

Geschichte

der

Regierung Kaiser Carls V.

Erster Theil.

Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts.

Völlig umgearbeitet

von

Julius August Remer

Professor in Helmstedt.

Braunschweig

in der Schulbuchhandlung. 1792.

Abriß

des

gesellschaftlichen Lebens in Europa

bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts.

Von

Julius August Remer

Professor in Helmstedt.

Nach dem ersten Theile

von **Robertsons Leben Carls V.**

bearbeitet.

Braunschweig

in der Schulbuchhandlung. 1792.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Als ich die zweyte Ausgabe der Uebersetzung des Lebens des Kayſers Carls V. von Herrn Robertſon beſorgte, glaubte ich, daß Anmerkungen zureichen würden, die mancherley Mängel zu verbeſſern, welche der Kenner der mittlern Geſchichte, bey dem großen Reichthume an wichtigen Thatſachen, dem tiefen Forſchungsgeiſte, der richtigen Beurtheilung, den vielen lichtvollen Bemerkungen in dem erſten Theile dieſes Buchs, oder in dem Abriſſe des geſellſchaftlichen Zuſtandes von Europa, gleichwohl antrift. Ich ſahe aber noch während der Arbeit, daß dieſes nicht möglich ſey, da Robertſon in einigen Materien ganz irrigen Grundſätzen folgt, andre nur äußerſt oberflächlich behandelt, und viele ſehr wichtige gar nicht berührt, ungeachtet ſie weſentlich dazu beygetragen haben, den Charakter und die Denkart der mittlern Zeiten zu bilden. Einzelne Irrthümer konnte ich nun wohl in den Noten verbeſſern, aber da, wo das Gegentheil ohne eine weitläuftige Auseinanderſetzung nicht verſtanden werden konnte, mußte

ich mich gnügen zu sagen, es sey anders, wenn ich nicht die Noten stärker machen wollte als das Buch. Und dennoch muß man bey einem Werke, wie dieses ist, sehr viele Leser voraussetzen, die Unterricht daraus schöpfen wollen, und denen also weniger daran gelegen ist, zu wissen, daß Robertson geirrt habe, als die gegenseitige Wahrheit zu erfahren. Ich verzweifelte diesen Zweck anders als durch eine völlige Umarbeitung des Buchs erhalten zu können, und als die Verlagshandlung eine neue Ausgabe davon machen wollte, so entschloß ich mich dazu, aber freylich mit vieler Furchtsamkeit, da ich die Schwierigkeiten voraussahe, die ich zu überwinden haben würde. Mit eben diesem Gefühl lege ich jetzt meine Arbeit dem Publicum vor. Ich weiß nicht, wie weit ich die Forderung der Kenner werde befriedigt haben, die mit Recht mehr von mir verlangen können, als von Robertson, da ich ihn habe verbessern wollen. Ihrer Beurtheilung muß ich es überlassen, wie weit meine Kräfte dazu zugereicht haben. Ich habe viele Materien abhandeln müssen, bey denen man Hypothesen nicht vermeiden kann; ich habe andre berührt, die nicht zu meinem Hauptstudium gehören. Bey den ersten kann ich nicht fordern, daß jedermann meiner Meynung beypflichten soll; bey den andern darf ich nicht hoffen ganz fehlerfrey geschrieben zu haben.

Hier ist der Plan, nach welchem ich gearbeitet habe. Ich habe alles beybehalten, was mir in dem Robertsonschen Abrisse wahr und richtig zu seyn schien, und folglich ist der beträchtlichste Theil desselben geblieben. Aber ich bin aus mehr als einer Ursache von seiner Stellung der Materien abgewichen. Denn erstlich scheint mir die Folge seiner Gedanken nicht immer ordentlich genug zu seyn, und die Sachen sind zuweilen durch ein-

ander geworfen. So kommt vieles in seinem zweyten Abschnitte von der Regierungsform von Frankreich vor, das ausdrücklich im dritten stehen sollte. Dabey habe ich mich nie mit der von ihm, wie von Stuart und andern Schriftstellern beobachteten Methode vertragen können, nach welcher die Ausführung der Materien und einzelnen Abhandlungen hinter das Hauptbuch gestellt werden. Man kann dabey häufige Wiederholungen gar nicht vermeiden, der Faden wird stets abgerissen, und der Zusammenhang unterbrochen; sie nöthigt den Leser immer wieder zurückzugehen, und verwirrt ihn sehr häufig. Nach Robertsons Absicht dabey sollte der Text nur die großen Umrisse enthalten, und die specielle Ausführung in den Anmerkungen geschehen. Aber er ist dieser Absicht weder würklich treu geblieben, noch konnte er es. Das Wort, große Umrisse ist relativisch; es ist schwer zu bestimmen, wie viel in sie hinein gehört, und R. hatte dabey selbst keinen richtigen Maaßstab. Denn es ließe sich leicht beweisen, daß in den Text viele specielle Ausführungen aufgenommen sind, die er bey andern Materien in die Noten verwiesen hat, so wie in den Noten wieder manche Sätze stehen, die durchaus ins Allgemeine der großen Umrisse gehören. So lese man zum Beyspiel, was von der Regierungsform von Castilien gesagt ist, und man wird bey vielen Sätzen den Grund nicht finden können, warum sie in den Text oder in die Anmerkungen gestellt sind. Hätte er aber auch den genauesten Maaßstab beobachtet, so wären dadurch die eben erwähnten Unbequemlichkeiten dieser Methode nicht weggenommen. Ich habe daher alles Allgemeine, was in den Anmerkungen enthalten war, sogleich in den Text gebracht, und nur die Beyspiele welche die Sätze aufklärten, und die Beläge die sie bewährten, in Noten unter denselben gesetzt. Dieses hat freylich

die Folge gehabt, daß die Umrisse erweitert sind, aber dafür ist auch ihre Ueberschauung durch eine unabgebrochene Fortlesung und einen genauern Zusammenhang erleichtert, und in der Darstellung gewonnen worden. Da ich endlich genöthigt war, vieles völlig umzuarbeiten, manches als überall irrig wegzulassen, und ganze Abschnitte neu hinzuzuthun, so konnte ich ohne Unterbrechung meines Ideenganges eine Ordnung nicht beybehalten, die mir einen Zwang auferlegt haben würde, der meiner Arbeit nothwendig sehr schädlich hätte seyn müssen. Dadurch ist nun allerdings bewürkt worden, daß zwar R. Arbeit bey der meinigen zum Grunde liegt; daß man aber vielleicht nirgend vier oder sechs Seiten hinter einander daraus abgeschrieben finden wird. Etwas Weniges habe ich ganz ausgelassen, wo ich nemlich glaubte, daß R. bey Kleinigkeiten zu wortreich sey, doch ist dieses nur selten geschehen. Hingegen habe ich mich sehr gehütet, daß keiner von R. großen Gedanken, keins von seinen richtigen und treffenden Urtheilen oder von seinen feinen Bemerkungen verloren gehen mögte, und daß nicht das, was er stark sagt, durchwässert und durch eine fehlerhafte Dehnung geschwächt werden mögte. Wie zahlreich übrigens meine Zusätze sind, beweiset schon die sehr vermehrte Bogenzahl des Buchs. Ich habe keine Materie ohne dieselben gelassen; einige sind ganz neu hinzugekommen. So gehören mir die Betrachtungen über den ersten Zustand der Deutschen in ihren ältesten Wohnungen, und in ihren ersten Niederlassungen vor Carls des Großen Zeiten, im zweyten und dritten Abschnitt fast allein; imgleichen alles, was von der Classification der Menschen in dem Mittelalter, und von der Art und Weise, wie sie ihre Grundstücke besaßen, durch das ganze Buch vorkommt. Die Beschreibung der Regierungsformen

verschiedner Reiche, zum Beyspiel der nordischen, die im R. überall fehlen, und deren Kenntniß uns doch so manchen Aufschluß über die Verfassung unsers Vaterlandes giebt, habe ich ganz hinzugethan, und die übrigen, besonders die spanische, völlig umgearbeitet. Mein ist fast alles, was ich von dem Ursprunge und dem Fortgange der Städte gesagt habe, die Geschichte des Mönchswesens und des Pabstthums, die Geschichte der Handlung, die Geschichte des Kriegswesens und der ganze letzte Abschnitt. Man wird bemerken, daß ich mir allenthalben Mühe gegeben habe, mit mehrerer Genauigkeit und Ausführlichkeit von Deutschland zu reden, und wenn ich die Wahrheit nicht verfehlt habe, so glaube ich, daß ich mir dieses zum Verdienst anrechnen darf. Wenn mir die Bücher, welche Robertson anführt, zur Hand waren, so habe ich die Citaten gewöhnlicherweise nachgeschlagen, und nicht selten berichtigt. Standen die von ihm genannten Schriftsteller in Sammlungen, die in Deutschland leichter zu finden sind, als diejenigen, deren er sich bedient hat, so habe ich oftmals diese angeführt.

Noch muß ich zu diesem Allgemeinen ein paar besondre Anmerkungen hinzuthun. Die Beschaffenheit der verschiednen Volksordnungen und die Arten des Besitzes in dem Mittelalter gehören zu den Materien, über welche die Alterthumsforscher wohl schwerlich jemals mit einander übereinstimmen werden. Das von mir angenommene System ist auf den Grundsatz gebaut: Eigenthum setzt immer Freyheit zum voraus, und nur ein würklich Freyer kann ein vollkommnes Eigenthum haben. Bey nochmaliger Durchlesung finde ich, daß ungeachtet vieler, meine Meynung deutlich genug erklärenden Aeußerungen es doch wohl noch zuwei-

len nöthig gewesen seyn mögte, daß ich um Dunkelheit und Irrung an meiner Meynung zu vermeiden, wenn ich den Unfreyen alles Eigenthum absprechе, bemerkt hätte, daß ich immer darunter das Dominium plenum verstehe, keineswegs aber die Arten von erblichem Besitz, die man zum Dominio vtili rechnen kann, als welches man auch in ältern Zeiten Unfreyen nicht absprechen kann. Es ist also auch wahrscheinlich, daß ich Hrn. Schmidt S. 436. zu übereilt getadelt habe, daß er den glebae adscriptitiis Eigenthum zuschreibt, sobald er darunter ein Dominium vtile versteht, wie es der Zusammenhang glauben läßt. Ein andres Mißverständniß könnte dasjenige erregen, was ich in der Note * S. 552. über das Verfahren eines Landesherrn gesagt habe, der seinen Unterthan den Würkungen eines Urtheils entziehen wollte, das nach den Landesgesetzen gegen ihn gesprochen ist. Ich rede daselbst durchaus nicht davon, was geschehen müßte, wenn die Sache in dem gesetz- und regelmäßigen gerichtlichen Gange bliebe, sondern ich habe vielmehr im Gegentheil zeigen wollen, welcher durchgreifenden Machtsprüche und Anwendung seiner höchsten Gewalt ein Landesherr sich würde bedienen müssen, um die Würkung der Gesetze zu unterbrechen. Auch ist in dieser Anmerkung nicht die Rede von einem deutschen Landesherrn, dem dergleichen Verfahren nicht zugestanden werden würde, sondern von einem unbeschränkten Regenten, der es sich herausnehmen dürfte, gegen die Gesetze zu handeln. So konnte ;um Beyspiel ehemals ein König von Frankreich den Proceß, den weitläuftige Anverwandten eines Reformirten gegen die Rechtmäßigkeit seiner Ehe und das Erbschaftsrecht seiner Kinder anstellten, dadurch endigen, wenn er die beklagte Familie von den Würkungen des Gesetzes, das die Ehen der Reformirten für ungültig erklärte, entband.

Die

Vorrede.

Die von mir S. 424. angeführten Worte des alten Schriftstellers Ditmar erklärt Hr. Hegewisch in seiner Gesch. der Deutschen ꝛc. S. 53. zwar etwas anders, als ich, ist aber im Ganzen doch meiner gegen Hrn. Spittler behaupteten Meynung. Daß das Wort Vrbanos, wie Hr. Hegewisch glaubt, allein auf die Bewohner von Bichin gehen sollte, ist mir nicht einleuchtend. Ditmar scheint mir sagen zu wollen, da der König jetzt erfahren hatte, von welchem Nutzen die Städte wären, so schätzte er nun ihre Bewohner höher, als man sie vorher schätzte, und als ihre comprouinciales noch jetzt geachtet würden. Uebrigens sind der streitigen Stellen in einem solchen Buche nothwendig sehr viele, und sie müssen vermehrt werden, wenn man nicht stets äußerst aufmerksam ist, seinen Ausdruck genau zu bestimmen. Ein solches Beyspiel finde ich noch S. 319. wo es den Anschein hat, als wollte ich sagen, daß die ganze jetzige Reichsritterschaft aus ehemaligen edlen Allodialfreyen entsprungen sey. Allein dieses ist gar nicht meine Meynung. Denn ob ich gleich glaube, daß viele darunter diesen Ursprung haben mögen, so sind doch andre gewiß aus den Ministerialen und Vasallen der schwäbischen Herzoge entstanden, und nach Zersplitterung des Herzogthums unmittelbar unter den Kayser getreten.

Ich habe einen doppelten Titel zu diesem Theile drucken lassen, wenn vielleicht einer oder der andre, der Robertsons Werk schon besitzt, meine Arbeit für würdig genug hält, neben dasselbe gestellt zu werden.

Mir ist kein Buch bekannt, welches im Großen eine solche philosophische Uebersicht von den Jahrhunderten nach der Reformation giebt, wie sie Robertson von den

Vorrede.

mittlern Zeiten geliefert hat. Sollte das Publicum urtheilen, daß ich zu einer solchen Darstellung Kräfte genug besäße, so werde ich versuchen, ob ich im Stande bin, ein Seitenstück zu liefern, das einigermaßen verdient zu dem Robertsonschen hinzugefügt zu werden.

Helmstedt den 20sten Apr. 1792.

Inhalt.

Inhalt.

Erster Band.

Erster Abschnitt. Allgemeine Staatsveränderung von Europa durch den Umsturz des westlichen Kayserthums. Erste Gründung der europäischen Staaten. S. 3.

Zwey große Revolutionen in Europa. Die erste, Roms Eroberungen. Ebend.

Einige Vortheile, welche die Römer den eroberten Provinzen gaben. S. 5. Größerer Nachtheil davon. Ebend.

Verfall des römischen Reichs. S. 7.

Seine Kriege mit den Deutschen. S. 12. Bündnisse der Deutschen gegen dasselbe. S. 13.

Größe der deutschen Armeen. S. 15. Elende Gegenwehr der Römer. S. 17.

Letzte Ursache der Völkerwanderung; Einbruch der Hunnen. S. 18.

Sie treiben die Gothen in das römische Gebiet. S. 22.

Attilas Einbruch. S. 24.

Untergang des abendländischen Reichs. S. 25.

Grausamkeit dieser Kriege. S. 26.

Gänzliche dadurch bewürkte Veränderungen des Occidents. S. 31.

Viele von den erobernden Nationen sind gleichfalls vertilgt. S. 34.

Zweyter Abschnitt. Abriß des Zustandes der deutschen Nationen in ihren ersten Wohnsitzen.

Die Deutschen änderten ihre Denkart nicht in ihren neuen Wohnsitzen. S. 36.

Deutschlands Ausdehnung. S. 38.

Rauhe Beschaffenheit des Bodens. S. 39.

Art zu wohnen und zu leben. S. 40.

Entfernung von Künsten und Wissenschaften. S. 41.

Cha-

Inhalt.

Charakter. S. 42. Veränderung desselben. S. 44.
Religion. S. 45.
Hang zum Kriege. S. 47.
Unterschied der Stände. S. 47.
Regierungsform a) der Südostdeutschen, b) der Norddeutschen. S. 50. 51.
Höchste Gewalt in den Händen des Volks. S. 54.
Gerichtliches Verfahren. S. 55.
Art ihrer Anbauung. S. 58.
Vereinigung einzelner Wohner a) zur Markengenossenschaft, b) zur Mannie, und c) zur Nation. S. 60.
Kriegswesen, S. 64. a) Heermannie, S. 65. b) Geleit. S. 68.

Dritter Abschnitt. Zustand der deutschen Völkerschaften nach ihren ersten Niederlassungen in den römischen Provinzen.

Die innre Beschaffenheit aller dieser Nationen war sich anfangs gleich. S. 74.
Verschiedenheit der Stände. a) Freye. b) Unfreye. S. 75.
Vertheilung des Landes nach dem Unterschied der Stände. S. 76.
Alle erhielten den Besitz mit gleicher Freyheit. S. 78.
Entstehung der Lehen. S. 79.
Unfreye und Hörige. S. 82.
Zustand der alten Landesbewohner. S. 83.
Regierungsform. S. 85. Königliche Gewalt. S. 87. Einkünfte desselben. S. 92.
Der Heerbann, S. 98. und Ehre desselben. S. 101.
Aenderung der Constitution unter den Merovingern. S. 103.
Würkung davon auf die Nation. S. 105.
Verbesserung des Zustandes der Lehnsträger. S. 107.
Die Geistlichkeit wird ein Reichsstand. S. 111.

Vierter Abschnitt. Das Mittelalter von Carls des Großen Regierung bis auf die Kreuzzüge.

Europäische Staaten. S. 117.
Carls politische Größe. S. 118.
Zustand von Frankreich, ebend. der Longobarden, S. 119. der Sachsen. S. 120.
Carls System. S. 122.
Schwächung der Macht der Statthalter. S. 124.
Carl dachte auf Uneingeschränktheit. S. 125. Fehler

Inhalt.

Fehler seiner Nachfolger. a) Vermehrung der Macht der Statthalter. S. 127.
b) Unterdrückung der freyen Allodialbesitzer. S. 128.
c) Uebermäßige Vermehrung der Macht der Lehnträger. S. 133. Die Allodien werden Lehen. 138. Uebertragene Lehen. 139.
d) Vermehrung der Zahl der Unfreyen. S. 143.
e) Anwachs der Macht der Ministerialen, S. 146.
f) Uebermäßige Erhebung des geistlichen Standes. S. 153.
g) Und der Macht des Pabstes. S. 157.
h) Die fehlerhaften Regierungsformen in Europa, und zwar von Deutschland, S. 169. Spanien. 181. von Frankreich, 218. England, 249. den nordischen Staaten, 264. von Italien, 278. Neapolis, 280. Kirchenstaat, 286. Venedig, 291. übrige italienische Staaten, 299. den wendischen Staaten, 302. Polen, 303. Rußland, 304. dem griechischen Kayserthum, 305. Araber, 306. Türken, 307. Mongolen, 308. Osmanen. 309.
Folgen dieses Zustandes des Mittelalters, a) beständige Kriege und innre Befehdungen. S. 318.
b) Mangel an Nachdruck in auswärt. Angelegenheiten. S. 327.
c) Völlige Verschwindung des Mittelstandes. S. 329.
d) Untergang der Wissenschaften. S. 335.
e) Verderbtheit der Religion. S. 344.
f) Fromme Schwärmerey und Mönchswesen. S. 347.
g) Abgeschmacktheit u. Lächerlichkeit der Ceremonien. S. 359.
h) Wildheit der Sitten. S. 368.

Zweyter Band.

Fünfter Abschnitt. Erste Schritte zur Besserung der Fehler des Mittelalters.
Die Kreuzzüge. S. 376.
Veränderung des Eigenthums, die sie bewürken. S. 396.
Entstehung des Mittelstandes, a) in Italien, S. 399. b) in Deutschland, 408. c) in Frankreich, 422. d) in England. 432.
Loslassung der Landleute aus der Leibeigenschaft. S. 435.
Verminderung des Geistes des Kriegs. S. 448.
Fortdauer und Abstellung des Faustrechts und der Befehdungen. S. 450.
Justizverwaltung der mittlern Zeiten. S. 468. Geist u. Charakter der Gesetze. S. 470. Art den Proceß zu führen. 482.

Beweis

Inhalt.

Beweis durch Gottes Urthel, S. 488. besonders durch den Zweykampf. 494.
Verbesserung des Justizwesens. S. 513. Einführung des römischen Rechts. 520. Entstehung und Fortgang des canonischen Rechts. 521.
Gang des gerichtlichen Verfahrens a) in Deutschland, S. 537. b) in Frankreich, 550. c) bey den übrigen Nationen. 563.
Verbesserung der Künste und Wissenschaften. S. 565.
Entstehung des Kunstfleißes u. d. Handlung überh. S. 582. in Italien, 619. der Hanse, 623. Rheinl. Handel, 631. der Niederlande, 633. Englands u. d. übrigen Staaten. 637.

Sechster Abschnitt. Gute und böse Würkung der ersten Aufklärung.

Fall des Pabstthums. S. 643.
Würkung auf die Sitten. S. 661. Chevalerie. 663. Sitten des Städters. 670.
Würkung auf den politischen Zustand. S. 672. Veränderungen in den Regierungsformen in Deutschland, 673. in Spanien. 677. in Frankreich, 687. in England. 699. Entstehung des europäischen Staatssystems. 702. Würkung auf das Kriegswesen. Geschichte desselben. 707.

Siebenter Abschnitt. Wichtige Begebenheiten und ihre Folgen in der zweyten Hälfte des funfzehnten Jahrh.

Vermehrung der Macht der französ. Monarchie. S. 719.
Die Niederlande kommen an das Haus Oestreich. S. 721.
Frankreichs erster italienischer Krieg zur Eroberung von Neapolis. S. 726.
Krieg wegen Mayland. S. 733.
Frankreichs und Spaniens neapolitanische Kriege. S. 735.
Die Ligue zu Cambray. S. 736.

Achter Abschnitt. Allgemeine Uebersicht des Zustandes von Europa bey Carls V. und Franz I. Thronbesteigung.

Politisches Verhältniß der Nationen. S. 742.
Regierungsformen. S. 748.
Finanzen. S. 755. Kriegsverfassung. 757.
Gesetzgebung. S. 759. Gesetzverwaltung. 761.
Zustand d. menschl. Kenntnisse u. Wissenschaften. S. 762.
Zustand der Religion. S. 764.
Zustand der Sitten. S. 766.

Abriß
des
Wachsthums und Fortgangs
des gesellschaftlichen Lebens
in Europa.

Vom
Umsturze des Römischen Kayserthums
bis auf
das sechszehnte Jahrhundert.

Abriß des Wachsthums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa.

Vom Umsturze des Römischen Kayserthums bis auf das sechszehnte Jahrhundert.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderung in Europa durch den Umsturz des westlichen Kayserthums. Erste Gründung der europäischen Staaten.

Zwey große Revolutionen in Europa.

Seitdem die Geschichte die südlichen und westlichen Staaten von Europa kennt, haben sich in dem politischen System und der innern Verfassung derselben zwey große Revolutionen zugetragen. Die erste wurde durch den Anwachs der Macht des Römischen Reichs bewürkt; die zweyte durch den Umsturz desselben.

Die erste: Roms Eroberungen.

Als der Geist der Eroberung Roms Heere über die Alpen führte, fanden sie die Länder, die sie angriffen, von muthigen, starken und unabhängigen Völkern bewohnt. Griechenlands Wissenschaften und Künste waren ihnen freylich unbekannt, und daher glaubten die Römer sie Barbaren nennen zu dürfen; aber Griechenlands Weichlichkeit hatte ihre gesunden, starken und schönen Körper auch nicht entnervt, und ihr fester und großer Bau erregte das Erstaunen und oft das Schrecken

der Römischen Soldaten. * Sie vertheidigten ihre alten Wohnsitze mit einer hartnäckigen Tapferkeit. Die unvergleichbare Kenntniß der Römer in der Kriegskunst, ihre strenge Mannszucht, ihre zweckmäßigen Waffen, und ihre zerstörenden Kriegsmaschinen, gaben ihnen zu viel Ueberlegenheit, als daß Tapferkeit, deren angreifendes Gewehr höchstens ein Schwerdt und eine Streitaxt, oft nur eine Keule war, und die gegen Gefahr nur ein hölzernes oder geflochtenes Schild und eine Bären: oder Wolfshaut schützte, nicht hätte unterliegen müssen. Mehr noch als dieses beförderte Galliens und Hispaniens Theilung unter unzählbare kleine unter sich uneinige Völker Roms Siege. Indessen war der Kampf blutig, und ein Treffen entschied nicht, wie unter Asiens weibischen Einwohnern, das Schicksal eines Staats. Den größten General seines und vieler folgenden Jahrhunderte, der mit allen Hülfsmitteln ausgerüstet war, welche die reiche Besiegerin der sämtlichen Küsten des mitländischen Meers ihm darbieten konnte, beschäftigte Galliens Besiegung, die schnellste unter allen, gleichwohl zehn Jahr. Spanien vertheidigte seine Freyheit von den Zeiten der Scipionen bis auf Augusts Regierung; die Britten trieben die Angriffe der Römer bis unter Claudius Regierung ab; die Deutschen wurden oft besiegt, nie unterjocht. Während dieses langen Kampfes wurden die Länder verwüstet, ein großer Theil ihrer Einwohner kam auf den Schlachtfeldern um, viele wurden in die Sclaverey geschleppt, und nur der geringe überbleibende

* S. die Stellen davon gesammlet im Götting. histor. Magaz. B. 8. St. 1. S. 2. f.

bende Rest, zum fernern Widerstande unfähig, unterwarf sich den Römern.

Einige Vortheile, welche die Römer den eroberten Provinzen gaben.

Es ist wahr, diese Eroberer gaben den unterworfenen Provinzen einigen Ersatz für den Druck, mit dem sie sie belegten, und für den Verlust ihrer Freyheit. Eine zwar harte, aber regelmäßige Regierung erhielt die öffentliche Ruhe, und schützte das Eigenthum der Bürger. Der habsüchtige und ungerechte Statthalter hatte oftmals einen wohlthätigen, das Beste der Provinz besorgenden Nachfolger; sie theilten ihren neuen Unterthanen Künste, Wissenschaften und Bildung mit; sie lehrten sie unterrichtende Bücher in ihrer Sprache zu lesen, und selbst in derselben zu schreiben. Die Länder erholten sich durch den langen Frieden, und durch die innre Ruhe, die sie von Augusts Zeiten bis aufs Septimius Severus Regierung genossen. Der Ackerbau wurde ermuntert, die Bevölkerung nahm zu, die zerstörten Städte wurden wieder erbaut, neue angelegt, hie und da erhoben sich die herrlichsten Meisterstücke der Baukunst, und selbst aus den Ruinen der Hauptstädte dieser Länder blicken jetzt noch deutliche Spuren von Wohlstande hervor, wenn auch die Schriftsteller seiner nicht häufig erwähnten.

Größrer Nachtheil davon.

Aber außer daß diese Vortheile weder ununterbrochen noch lange fortdauerten; daß tyrannische und verschwendrische Imperatoren und raubsüchtige Statthalter die Provinzen oft ungestraft plünderten, daß unerschwingliche Auflagen, die oft ohne alle Kenntniß auf die Lage oder das Oertliche der Provinz verordnet, und ohne alle

Rücksicht auf persönliche Umstände eingefordert wurden, das Vermögen der Einwohner erschöpften, daß nach Severus Regierung unabgebrochene innre Kriege, durch welche ein Tyrann den andern vom Thron stieß, die Provinzen verwüsteten, brachte die Herrschaft der Römer daselbst alle die widrigen Würkungen hervor, die der Despotismus in großen Reichen überall erzeugt. Die furchtsamen Tyrannen entwafneten die Eingebornen, entwöhnten sie völlig vom Kriege, und übertrugen die Vertheidigung ihrer Gränzen Legionen, die für Sold geworben, und bereitwilliger, oft auch geschickter waren, die Befehle des Despoten in der Provinz selbst zu vollziehen, als den Feind zurück zu treiben. Der edle Theil der Bürger, von dem man vielleicht irgend eine kühne That zum Besten des Vaterlandes hätte erwarten können, verachtete es, gieng nach der fernen Hauptstadt, suchte daselbst Beförderungen und Reichthümer, und wurde oft das erste Werkzeug der Tyranney seines Imperators. So wurde unter allen Völkern, die unter dem Römischen Joche standen, alles Feuer der Seele, jeder Funken eines edlen Muths ausgelöscht, der kriegerische und unabhängige Geist, der ihre Vorfahren so vorzüglich ausgezeichnet hatte, erstickt; sie verloren nicht blos die Gewohnheit, sondern selbst die Fähigkeit, für sich selbst Entschließungen zu fassen, oder nach eignen Planen zu handeln, und fielen in eine Schwäche, die sie ihren Beherrschern und ihren Feinden gleich verächtlich machte. *

Der

* Die Bestürzung und Muthlosigkeit, welche die Britannier zeigten, als Aetius die Römischen Besatzungen aus ihrem Lande zog, und die Picten

und

Der unglückliche Zustand der Provinzen wuchs mit dem allgemeinen Verfall des Reichs. Vortrefliche Schriftsteller, ein Montesquieu, ein Gibbon, haben die Ursachen des Umsturzes dieses unübersehbaren Gebäudes, dessen Grundfeste für jeden Versuch, sie zu zerstören, zu ausgedehnt gelegt zu seyn schien, mit einem so tiefdringenden und richtigen Blicke aufgefunden, daß man ihnen nur getreu folgen darf, um richtige Begriffe davon aufzustellen. Der Saamen des Verderbens war in ihm selbst, und es war nur innre Kraftlosigkeit, daß es Feinden erlag, die ein wohlgeordneter Staat von unvergleichbar kleinerm Umfange ohne Schwierigkeit würde zurückgetrieben haben. Verfall des Römischen Reichs.

Als das unterjochte Asien einen Theil der Römischen Bürger mit königlichen Schätzen bereicherte,

und Sachsen ihre gewöhnlichen Angriffe gegen sie fortsetzten, kann uns von der feigen Niederträchtigkeit, in welche der menschliche Geist durch lange Knechtschaft gebracht werden kann, einen Begriff geben. In einer Bittschrift an diesen General, welche sie **Britanniens Seufzen** nennen, sagen sie: "Wir wissen nicht, wohin wir fliehen sollen; die Barbaren treiben uns an die See, die See schlägt uns zurück auf die Barbaren, zwischen beyden ist uns nichts mehr übrig, als die Wahl des Todes, ob wir von den Wellen verschlungen oder von dem Schwerdte erwürgt werden wollen." Hist. Gildae ap. Gale. Script. Britann. p. 6. Sollte man wohl glauben, daß ein so verzagtes Gesindel Nachkommen des braven Volks hätte seyn können, das Cäsarn zurücktrieb, und seine Freyheit so lange gegen die Römischen Waffen vertheidigte!

cherte, so hörte die republikanische Gleichheit in den Ringmauern ihrer Vaterstadt auf. Sie bahnten sich selbst den Weg zur Unterdrückung der Freyheit durch Vernachläßigung des Gesetzes, wodurch sie mehrere Jahrhunderte lang erhalten war, daß nemlich ihre Staatsbeamten ihre Gewalt nur ein Jahr besitzen durften. Eine Armee, die zehn Jahre lang so unbeschränkt unter Cäsars Anführung gestanden hatte, daß er völlig Herr über das Glück, die Beförderung und die Bereicherung des Officiers und des Soldaten war, und sie ihm allein alles zu danken hatten, war nicht mehr Roms, war Cäsars Armee, und hatte keinen andern Bewegungsgrund ihrer Handlungen, als den Vortheil ihres Generals, der zu enge mit dem ihrigen verbunden war. Die alte Constitution fiel über den Haufen, und an ihre Stelle trat die schrecklichste Despotie, deren Folgen sich immer gleich sind.

Roms Bürger waren schon Weichlinge, als August den Thron bestieg. Seine Nachfolger, die jeden tapfern Mann fürchteten, suchten sie noch mehr von Thätigkeit, und besonders vom Kriegsdienste zu entfernen, und in einer entnervenden Ueppigkeit leben zu lassen. Daher findet man seit Augusts Zeiten selten einen gebornen Römer unter denen, die sich als Krieger auszeichneten. Die Armeen bestanden aus gedungenen Söldnern aus den Provinzen, und ihre ersten Generale waren häufig von der niedrigsten Geburt, Männer, die ohne Vaterlandsliebe fochten, durch die Besiegung wenig einbüßten, und nicht selten dem Meistbietenden zu Gebot standen. Da endlich

auch

auch die immer mehr verwüsteten Provinzen nicht mehr Menschen genug enthielten, diese zahlreichen Heere zu ergänzen, so nahm man ganze Haufen Barbaren in Dienst, welche bey der mindesten Veranlassung kein Bedenken trugen, sich mit ihren Gegnern zu vereinigen, und ihr Schwerdt gegen die Römer selbst zu kehren. Nicht die Gesetze, sondern das Schwerdt hatte August zum Despoten von Rom gemacht, und das Schwerdt mußte ihn und seine Nachfolger darauf erhalten. Es war daher durchaus nothwendig, daß sie sich die Liebe der Soldaten durch die ausschweifendsten Geschenke, durch Schmeicheley und Nachsicht für ihre Ausschweifungen erhielten. Der ehemalige Geist der Römischen Armeen gieng dadurch immer mehr verloren, und mit der völlig erschlafften Kriegszucht verschwand Gehorsam, Mannkraft, Ausdaurung und jede Kriegstugend, die, wie die Tugend im bürgerlichen Leben, allein durch Ordnung erhalten wird. Kein Gesetz ordnete die Folge auf dem erledigten Throne, und das Augustische Haus bestand noch, als schon jede einzelne Armee glaubte das Recht zu haben, ihren General zum Imperator auszurufen. * Sie ließen alsdann die Gränzen offen stehen, und giengen hin, sich unter einander zu würgen, und durch einen innern Krieg zu entscheiden, wer von ihnen die Oberhand haben sollte. Man wird mit Abscheu und Verachtung angefüllt, wenn man die Schilderung der hartherzigen Tyrannen oder der schändlichen Menschen lieset, die auf diese Art die Regierung der halben Welt in die

* Junius Bläsus und Germanicus nach Augusts Tode.

Hände bekamen, und man wundert sich nicht länger, wie ein Staat nicht bestehen können, der in einer Zeit von hundert Jahren * funfzig Regenten zählte, von denen vielleicht zwey oder drey eines natürlichen Todes starben. Es war nur von geringer Würkung, daß Diocletian das Beyspiel gab, die Herrschaft, welche man so schwer allein vertheidigen konnte, mit andern zu theilen. Die Regenten der verschiedenen Districte fuhren nichts destoweniger fort, einander den Thron streitig zu machen. Ein innrer Krieg ließ Constantin von fünf Kayfern allein übrig; im innern Kriege mordeten sich seine Söhne; ein innrer Krieg setzte Julian auf den Thron; im innern Kriege verloren Gratian und Valentinian ihr Leben. So wenig die Constantinische Verordnung, nach welcher seine Söhne die Regierung in angewiesenen Provinzen erhielten, oder die Erhebung der Theodosischen Söhne auf die Throne von Constantinopel und Rom, eigentliche Theilung des Reichs seyn sollten, so gewiß wurden sie es doch, und die Regenten des Orients und des Occidents betrachteten sich nicht wie Vorsteher der Theile eines Staats, sondern wie Nebenbuhler, bey denen die Schwächung des einen Gewinn für den andern war. Es mag seyn, daß man Constantin über die Verlegung der Residenz nach Constantinopel, über die dadurch bewürkte Schwächung der Ehrfurcht für den Römischen Namen und die Vermehrung der üppigen Weichlichkeit eines nun völlig nach morgenländischen Sitten geformten Hofes mit Recht anklagt. Aber größer waren gewiß die Fehler, die er durch die vorher erwähnte

* im 3ten Jahrhunderte.

wähnte Theilung, durch die Verlegung der Armeen aus den Gränzlägern in die Städte, und endlich dadurch begieng, daß er durch sein Beyspiel bey der Annehmung der christlichen Religion seine Nachfolger den traurigen Irrthum lehrte, daß der gute Christ ein Verfolger seyn müsse. Denn nicht wenig trug es zu dem tiefen Verfall des Reichs unter denselben bey, daß sie fast alle Werkzeuge des Aberglaubens und der Intoleranz wurden, sich mehr mit sinnlosen Mönchszänkereyen als mit Regierungsangelegenheiten beschäftigten, und kein Bedenken trugen, das Schwerdt gegen ihre eigne Unterthanen zu zucken, ihr Blut zu vergießen, oder sie aus ihren Wohnstätten zu vertreiben, wenn sie in den, weder auf den brauchbaren Bürger, noch auf den rechtschaffenen Mann Einfluß habenden Religionsgeheimnissen nicht mit ihnen einerley Meynung waren. Bey so vieler innerer Schwächung vermehrte selbst die ungeheure Ausdehnung der Gränzen des Römischen Reichs die Gefahr desselben, da das entvölkerte, ausgesogene und verarmte Land nicht mehr im Stande war, weder die Menschenzahl zu den starken Heeren zu stellen, die man nöthig hatte, wenn den Einbrüchen der Feinde allenthalben gewehrt werden sollte, noch die großen Summen aufzubringen, die die Erhaltung dieser Armeen forderte. — Es war mehr die Folge der durch diese Umstände bewürkten außerordentlichen Schwäche, daß die Nationen, die es so lange beunruhigt hatten, endlich seinen Umsturz zuwege bringen konnten, als ihrer eigenen Stärke.

Die

Kriege des Reichs mit den Deutschen.

Die deutschen Völkerschaften hatten gegen Abend den Eroberungen der Römer ein Ziel gesetzt, so wie die Parther gegen Morgen. Nachdem Augusts und Tibers Generale verschiedenemale aus den Eroberungen, die sie jenseits des Rheins gemacht hatten, zurückgetrieben waren, so wurde dieser Fluß gegen Abend, und die Donau gegen Mittag die Gränzen des Römischen Gebiets. Oefters giengen nun die Deutschen ihrer Seits über dieselben, und streiften in das Römische Gebiet, wie jetzt Asiens tatarische Stämme in das Rußische. Aber ihre Angriffe waren kraftvoller und anhaltender, als diese; sie beschäftigten die größten Armeen unabläßlich, und die ersten Römischen Generale und die tapfersten Kayser waren stolz auf Siege, die sie über deutsche Nationen erhalten hatten. Sie führten diese Kriege ihrer rauhen Wildheit und der Absicht, die sie dabey hatten, gemäß. Sie wollten nicht erobern, sondern Beute machen. Daher tödteten sie die Einwohner des Landes, in welches der Strom hineindrang, oder schleppten sie in die Sclaverey, nahmen mit sich, welche von den beweglichen Gütern ihre Raubsucht reizten, verwüsteten und verbrannten die unbeweglichen, verwandelten die angebautesten Striche in Einöden, und kehrten in ihre undurchdringlichen Wälder mit Beute beladen zurück, die bald einen neuen Schwarm zu ähnlichen Versuchen aufmunterte.

Die Art der deutschen Nationen, dergleichen Kriege durch Geleite zu führen, von denen wir unten reden wollen, mußte diese Raubzüge ins unzählige vervielfältigen. Vor den Zeiten der Antoninen

toninen waren indessen diese Anfälle mehr verwüstend als dem Reiche gefährlich. Denn auch Deutschland hatte die Gestalt, welche allen Ländern, die das zweydeutige Glück, das man Cultur nennt, nicht besitzen, eigen ist. Sie wurden von unzähligen Horden bewohnt, von denen jede von der andern unabhängig war, und die oft in eingewurzelter Feindschaft mit einander lebten.

Die Rhein- und Weser-Deutschen vereinigte, Bündnisse unter dem Cherusker-Fürsten **Hermann**, die der Deutoffenbare Gefahr, von den Römern unterjocht zu schen gewerden, nur auf eine Zeitlang; kaum hatten sie gen dasihren allgemeinen Feind jenseits des Rheins ge- selbe. trieben, so kehrten sie zu ihren alten Feindseligkeiten zurück. Die südöstlichen Deutschen waren in den großen, schon zu Cäsars Zeiten bestehenden suevischen Bund vereinigt. Aber beyde Bündnisse haßten und bekriegten sich, und richteten sich schon zur Zeit ihrer beyden großen Anführer, Hermann und Marbod, zu Grunde. Völlig hörte indessen dieser suevische Bund nie auf, wie der cheruskische. Gegen Marc Aurel entstand ein neues sehr wichtiges Bündniß der südlichen und östlichen Nationen, mit denen sich mehrere westwärts wohnende Sarmaten vereinigten. Marc Aurel überwand sie mit Mühe, und sein Nachfolger Commodus lehrte sie zuerst Geld fordern, wenn sie die Waffen niederlegen sollten.

Die gute Würkung, welche dieser Bund gegen Deutschlands Feinde hervorgebracht hatte, vielleicht auch wohl die Vorrückung der Völker, welche im nordöstlichen Deutschland wohnten, und

daselbst

daselbst nach der Meynung eines neuern Gelehrten * einen großen an den suevischen Bund anstoßenden Verein schon seit den ältesten Zeiten gehabt hatten, bewog die mehrsten deutschen Nationen, in solche Bündnisse zu treten, welche bald den Namen der Völkerschaften, woraus sie bestanden, ganz verschwinden machten. So verwandelten sich alle Nationen, welche in dem jetzigen Westphalen und Niedersachsen wohnten, in Sachsen oder Sassen; die an ihren Gränzen in Süden wohnenden Catten und andre Nationen vereinigten sich unter dem Namen Franken. Zu beyden aber gehörten weder die linker Seite am deutschen Meere wohnenden mächtigen Friesen, noch die rechter Seite liegenden Thüringer. Gegen Süden von den Franken am Oberrhein und der Oberdonau entstand der mächtige Allemannische Bund, zu dem sich die mehrsten ehemaligen suevischen Völkerschaften wandten. Bey ihnen wohnten gegen Morgen die Bayern. Gegen die Niederdonau und weiter gegen Morgen drängten sich Gothen, unter diesem eignen Namen und unter dem Namen der Vandalen, Burgunder, Heruler, Rugier u. a. in neue Wohnsitze nicht ohne beständigen Kampf mit den vorhergenannten Bündnissen und mit den Römern. So bekam Deutschland eine Gestalt, die völlig von derjenigen unterschieden war, in welcher Plinius und Tacitus es kannten. Das occidentalische Kayserthum hat diesen Bündnissen seinen Untergang vorzüglich zu danken.

Da

* S. Just Mösers Osnabrückische Geschichte, Th. 1. S. 133.

Da bey den Deutschen ein jeder waffenfähiger Grösse der Mann auch Soldat war, so war es begreiflich, deutschen daß ihre Heere zahlreich seyn mußten, nachdem sie Armeen. sich in Bündnisse vereinigt hatten. Bey den Einwanderungen in das Römische Reich begleiteten sie Weiber, Kinder und Leibeigne. Die Furcht, und die Hoffnung, ihre Feigherzigkeit dadurch zu bedecken, veranlaßte die Römer, in ihren Berichten ihre Zahl noch zu vergrößern. Daher entstehen ihre Ausdrücke von dem Norden, als einem großen Vorrathshause von Menschen, und diejenigen spätern Schriftsteller, welche den Römischen ohne alle Critik nachsprechen, haben sie wiederholt, ohne auf die innre Unmöglichkeit der Angabe zu achten. Demungeachtet nicht geleugnet werden kann, daß die nordlichen Gegenden dem menschlichen Körper eine stärker producirende Kraft verleihen, als die südlichern, so widerlegen doch die damalige Beschaffenheit dieser Länder und die damalige Lebensart der Deutschen die Meynung von der ungeheuren Anzahl Menschen, die daraus hervorgegangen seyn sollen, hinlänglich. Waldungen und Moräste bedeckten noch alle diese Länder; nur diejenigen Stämme, die durch den Umgang mit den Römern etwas cultivirt waren, trieben einen unbedeutenden Ackerbau. Aber auch diese suchten oft dadurch Sicherheit gegen plötzliche Einbrüche der Feinde zu erhalten, daß sie ihre Gränzen in Einöden verwandelten, wie wir dieses mit Gewißheit von den Sueven wissen. Die übrigen lebten von der Viehzucht und der Jagd, welche beyde Arten des gesellschaftlichen Lebens zum Unterhalte einer geringen Menschenzahl weite Strecken Landes fordern. Keiner

von ihnen wußte aber etwas von den Mitteln, die der Kunstfleiß zur Erhaltung der Menschen darbietet, und ohne welche die Bevölkerung nicht zu einer beträchtlichen Größe anwachsen kann. Wo die Zahl dieser Krieger von den Römischen Schriftstellern bestimmt angegeben wird, finden wir sie oft bis zum Erstaunen unwichtig. * So war der Haufen Vandalen, der mit Genserich nach Africa übergieng, nur dreyßigtausend stark. Die würkliche Zahl der Menschen, die in Roms Provinzen einwanderten, läßt sich theils aus dem sehr großen Umfange des Landes erklären, das sie verließen, und das dadurch fast menschenleer wurde, zum Theil waren es nicht blos deutsche Nationen, die diese Eroberungen machten, besonders an der östlichen Donau, wohin, nebst den germanischen, auch sarmatische, slavonische und asiatische Nationen kamen.

Je mehr die Stärke des Römischen Reichs abnahm, je weniger die feigen verwilderten und treulosen Heere im Stande waren, den tapfern Barbaren Widerstand zu thun, je öfter ihnen also ihre Einbrüche glückten, desto zahlreicher fanden sie sich an den Gränzen ein, die man vergeblich mit Festungen und Linien bedeckte. In der Weichlichkeit morgenländischer Schwelgereyen versunken, mit Furcht und Abscheu an die Gefahren und Mühseligkeiten des Kriegs denkend, oft in der Kriegskunst ungeübt, in den Staatsverhandlungen gewöhnlich unwissend, von Weibern, Verschnittenen nnd Mönchen beherrscht oder irre

* S. einige Stellen der Alten, die dieses beweisen, gesammlet in Schmidts G. d. D. Th. I. S. 14.

irre geleitet von eigennützigen Ministern, die oft, um unentbehrlich zu werden, selbst Kriege erregten oder vergrößerten, zitterten die elenden Regenten in den Mauern ihrer Palläste bey jeder Nachricht von einem neuen Angriff ihrer Gränzen, die schon entvölkert und verwüstet, den Barbaren keine Gegenstände ihrer Raubbegierde mehr darboten, und sie nöthigten, in das Innre des Reichs zu dringen, wenn sie sie befriedigen wollten. In Umständen, wo die äußerste Unerschrokkenheit und die kälteste Besonnenheit sie allein in den Stand gesetzt hätte, richtige Plane zu entwerfen, und wo die feurigste Thätigkeit nöthig war, der Verwegenheit ihrer Feinde Gränzen zu setzen, sieht man sie stets mit der ohnmächtigen Unentschlossenheit handeln, die dem furchtsamen Stolze eigen zu seyn pflegt.

Elende Gegenwehr der Römer.

Nach einer unzulänglichen zwecklosen Gegenwehr, die das Elend der Provinzen, welche die Barbaren verwüsteten, nur noch vermehrte, und sie überzeugte, daß die Römer nicht im Stande wären, ihnen mit den Waffen Widerstand zu thun, räumten sie ihnen entweder Wohnsitze in den Provinzen ein, und begnügten sich mit einer unverbürgten Angelobung ihres Gehorsams, oder kauften sie mit Gelde ab, und gaben ihnen einen jährlichen Tribut unter dem ehrenvollen Namen eines Soldes. Eine angenehme Lockspeise allen deutschen Nationen, sich auf gleiche Art zu bereichern! Der Schatz des Staats, der ohne den stärksten Druck der Unterthanen schon lange nicht mehr zureichte, der gränzenlosen Verschwendung der mehrern kayserlichen Hofhaltungen, die im

vierten und fünften Jahrhunderte gewöhnlich waren, ein Gnüge zu thun, wurde hiedurch völlig unfähig gemacht, die Unkosten eines langen Krieges aufzubringen, ohne das Land zu Grunde zu richten. Der Mangel an Zufluß, der ehemals so reichlich der Hauptstadt aus den unterworfenen Ländern zuströmte, wuchs mit jedem Jahre, und mit demselben die Ohnmacht des Staats. Der wackre Julian suchte vergeblich die Quelle des innern Verderbens durch mehrere Sparsamkeit zu verstopfen. Der Römische Staat war auf der Waage der Vorsehung gewogen, und zu leicht befunden. Sie gab den einzigen vorzüglichen Regenten dieser Zeit und sein altes siegreiches Heer in die Hände der Perser, und der Verlust von beyden gehört unter die auszeichnendsten Unglücksfälle des Römischen Reichs. Seine Nachfolger waren Regenten von gar keinem oder wenigstens von zu geringem Werthe für die Bedürfnisse dieser Zeit, welches auch von dem sie gleichwohl alle übertreffenden Theodosius gilt.

Letzte Ursache der Völkerwanderung. Einbruch der Hunnen.

Es war nur noch der letzte Stoß übrig, den so sehr geschwächten Körper völlig zu Boden zu werfen. Ihn brachte nach einem vierhundertjährigen Kampfe eine allgemeine Ueberschwemmung eines Theils von Europa von einer Nation hervor, die nicht zu denjenigen gehörte, deren wir bisher erwähnt haben. Ohne diese große Begebenheit genau zu kennen, versteht man die Geschichte der Einbrüche der barbarischen Nationen in das Römische Reich, welche man gewöhnlich die Völkerwanderung zu nennen pflegt, ganz und gar nicht. Den Römern selbst war dieser eigentliche

eigentliche Ursprung ihres Verderbens völlig unbekannt, und diejenigen Schriftsteller, die in spätern Zeiten davon geredet haben, und die keine andre Quellen vor sich hatten, als Römische, haben ihre falschen Ideen auf die Nachwelt gebracht. Erst seitdem, daß ein gelehrter Franzose * uns mit den Geschichtsbüchern der Schinesen bekannter gemacht hat, findet man davon den völligen Aufschluß.

Das nordliche Europa und Asien wurde in diesen Zeiten nur von rohen und unkultivirten Nationen bewohnt, unter denen selbst viele waren, die blos von der Jagd und den freywilligen Producten eines von der Natur wenig gesegneten Himmelsstrichs lebten. Diejenigen, die etwas mehr Cultur hatten, waren Nomaden, und lebten ohne Ackerbau von ihrer Viehzucht. Aber diese Mittel der menschlichen Erhaltung reichen nicht zu, ein zahlreiches Volk zu erhalten. Wenn daher diese Nationen an Menschenmenge zunehmen, so können ihre Länder sie nicht ernähren, sondern sie sehen sich genöthigt, entweder sämtlich auszuwandern, oder einen Schwarm ihrer jungen Leute auszusenden, sich neue Wohnungen zu suchen. Die häufigen Einbrüche der nordlichen Völkerschaften in die südlichen Länder, die wir in den ältesten Zeiten in der Geschichte lesen, müssen daher erklärt werden. Einem andern als einem nomadischen Volke kann eine allgemeine Wanderung nicht einfallen. Die deutschen Nationen verfuh-

* Desguignes in seiner bekannten vortreflichen Geschichte der Hunnen und Türken, Th. 1. S. 122. ff.

ren auf eben diese Art. Große Horden von ihnen suchten und fanden in allen Jahrhunderten Wohnungen in dem Römischen Gebiete, und viele Einbrüche wurden unternommen, um Brodt zu suchen.

Zu diesen nomadischen Nationen gehörte in Ostasien, nordwärts von Schina, schon seit vielen Jahrhunderten vor Christi Geburt, das heißt, so lange die wahrere schinesische Geschichte erzählt, eine mächtige Völkerschaft, welche die Schinesen hauptsächlich mit dem Namen Hong-nu bezeichnen, und die Römer Hunnen nennen.* Sie hatten häufig Kriege mit ihnen, und sie sind es, gegen welche die Schinesen die berühmte Mauer aufführten. Innre Uneinigkeiten und Streitigkeiten in der Familie ihrer Kayser oder Tan-ju, schwächten die Stärke des Hunnischen Reichs, begünstigten den Abfall vieler unterworfenen Nationen, machten ihre Kriege gegen die Schinesen unglücklich, und brachten endlich eine förmliche
J. C. 48. Theilung des Reichs in das nordliche und südliche Tan-juat hervor. Das letztre wurde dem Schinesischen Reiche allmählig völlig einverleibt. Die nordlichen Hunnen fochten unglücklich gegen dasselbe und gegen die Schinesen, und mußten endlich

* Die Schinesen verdarben eben so gut als die Römer die ausländischen Namen. Diese mächtige Nation hieß gewiß weder eigentlich Hongnu noch Hunni, aber Aehnlichkeit mußte ihr Name wohl mit diesen Tönen haben, da sie in Osten und Westen so ziemlich gleich lauten. Was Desguignes Th. 1. S. 123. Nr. 34. darüber sagt, ist undeutlich, und scheint sich selbst zu widersprechen.

lich ihr Land verlassen. Ein Theil der fliehenden J. C. 93.
Horden blieben in Mauarennahar sitzen. Man
nennt sie die weißen Hunnen, Tei-le, und
Eutheliten. Sie sind sehr berühmt in der by-
zantinischen und persischen Geschichte, aber das
westliche Europa kannte sie nicht, sondern diesem
wurden ihre mehr gegen Abend wandernden Brü-
der zur Geißel. Diese Horden- ließen sich nem-
lich am Flusse Jaik im Lande der Baschkiren
nieder, und wurden daselbst unter tapfern Tan-
jus sehr mächtig. In die von ihnen verlassenen
Länder war eine andre nomadische Nation, die
Sien-Pi, gerückt, aus Lea-tong und Corea, wo
sie vorher wohnten. Sie breiteten ihre Herr-
schaft von dem Weltmeere bis an den Fluß Jli
aus, und drängten die Hunnen von diesem Flusse
weiter nach Westen. Aber im folgenden Jahr-
hunderte wurden sie von einer, vermuthlich aus
Sibirien kommenden Nation, den Topa, ange-
griffen, vertrieben, und auf die Hunnen am Jaik
geworfen, die von ihnen gezwungen wurden, sich
noch weiter gegen Westen zu ziehen. Sie giengen 374.
über die Wolga und den Don, bezwangen die
Nationen, die an diesen Flüssen wohnten, und
erreichten nun die Gränzen von Europa. Als
sie in diesen Welttheil brachen, hatten die Römer
noch keine einzige Provinz verloren, außer Da-
cien, welches Aurelian den thervingischen Gothen
überlassen mußte, und Pannonien, in welchem
Constantin der Große den Vandalen, gleichfalls
Gothen, Wohnsitze als Unterthanen eingeräumt
hatte. Allein viele tausend Deutsche waren von
Zeit zu Zeit in Römische Provinzen als Einwoh-
ner verpflanzt, deren Treue bey einem Angriff ih-

rer Landsleute auf diese Provinzen sehr zweifelhaft war. Die zum gothischen Bunde gehörenden deutschen Nationen waren gegen Osten und
J. C. 376. Süden vorgerückt. Die Hunnen fanden ein grosses Reich, welches die Greuthungischen Gothen vom schwarzen Meere und dem Don bis an die Theis und weiter gegen Norden über deutsche und sarmatische Völker errichtet hatten. Ermerich, ihr greiser König, hatte diesen mächtigen Staat gröstentheils gegründet; er zweifelte, so sagen die Römischen Schriftsteller, ihn gegen die Hunnen vertheidigen zu können, tödtete sich selbst, und erleichterte den Feinden die Ueberwindung seiner Unterthanen durch dieses Zeichen der Verzweiflung.

Sie treiben die Gothen in das Römische Gebiet.

Die Besiegung der Gothen durch die Hunnen war der Anfang des völligen Verderbens des Römischen Reichs. Denn die greuthungischen und thervingischen Gothen flohen in das Römische Gebiet, in Pannonien und Thracien, wo sie als Unterthanen aufgenommen wurden, und unter Anführern von ihrer Nation, welche die Römer Könige nennen, stets ein besonderes Volk, und der Sprache, den Sitten, der Rauhigkeit und der Tapferkeit nach Deutsche blieben. Sie waren dem Namen nach zwar dem Reiche unterwürfig, in der That aber seine gefährlichsten Feinde, da sie in den Provinzen desselben selbst wohnten. Auch zeigten sie sich bald als solche. Gothen sind die eigentlichen Zerstörer des abendländischen Kayserthums. * Sie waren die ersten Barbaren, die

* Man sehe besonders *Ammian. Marcell.* L. XXXI. p. m. E. Gryph. 695. wo sie orbis Romani pernicies heißen.

die in Italien einbrachen, Rom eroberten, und J. C. 410.
das menschliche Geschlecht zum erstenmale an dieser allgemeinen Feindin rächten. Die Beschäftigung, welche sie dem elenden Kayser Honorius und dem verrätherischen Stilicho, seinem Minister, vor den Thoren ihrer Hauptstädte gaben, machte eine hinlängliche Aufmerksamkeit auf die Provinzen unmöglich. Arcadius und Honorius gehören zu den elendesten und verächtlichsten unter den Römischen Kaysern, und fast alle ihre Vorfahren halten eine Vergleichung mit ihnen aus. Die damaligen stürmischen Zeiten mußten dem Staate den Untergang bringen, da das Ruder desselben sich in solchen Händen befand. Größer machte noch die Gefahr der treulose Ehrgeiz ihrer Minister **Rufinus** und **Stilicho**, die beyde Reiche gegen einander bewafneten, und entweder die Barbaren zur Unterstützung ihrer Absichten herbeyriefen, oder ihnen wenigstens jede Unternehmung, die sie wagen wollten, erleichterten. Das Reich verlor schnell die wichtigsten Provinzen. Die deutschen Nationen öfneten sich den Weg über die Donau und den Rhein allenthalben, unterdessen daß die **Hunnen** immer weiter gegen Abend fortrückten. **Sueven, Vandalen** und **Alanen** plünderten Gallien durch, und ließen sich in Spanien nieder, welches die Vandalen hernach wieder verließen, um sich der Küste von Africa zu bemächtigen. Die **Franken** drangen in Belgien und Nordgallien; die **Burgunder** setzten sich an der Rhone und Saone fest, die **Allemannen** an dem Oberrhein; die **Westgothen** verließen das ausgeplünderte Italien, und giengen in das südliche Gallien und das

östliche Spanien, welches letztre Land sie in der Folge ganz einnahmen; die Angelsachsen bemächtigten sich des von den Römern verlassenen Südbritanniens, Gepiden, Heruler und Rugier wohnten in den Ländern an der Donau, an und gegen Westen von Pannonien. In die von ihnen verlassenen deutschen Provinzen rückten wendische Nationen, die alle Länder jenseits der Elbe und gegen Süden erfüllten, bis an die Gränzen der Thüringer und Bayern, die, so wie die Sachsen in ihren alten Wohnungen sitzen blieben.

Attilas Einbruch.

Als diese deutschen Nationen die genannten Länder schon zum Theil erobert hatten, ein Theil derselben aber von den Römern noch gegen sie vertheidigt wurde, brach der Strom der hunnischen Eroberung plötzlich durch Deutschland gegen die Alpen und den Rhein, und drohete beyden streitenden Partheyen den Untergang. Die Hunnen hatten bis dahin ihre Waffen nicht gegen das abendländische Kayserthum gebraucht, sondern nur dem morgenländischen die jenseitigen donauischen Provinzen entrissen, und es zum Tribut genöthigt. Aber unter Attila, einem der

J. C. 450.

größten Eroberer, die die Geschichte kennt, drangen sie durch Pannonien, unterwarfen sich alle Nationen an der Donau, und brachen in Gallien, wo sie bis Orleans vorrückten. Wir kennen das ungeheure Reich des furchtbaren Attilas nicht hinlänglich; es ist aber, um auf die Ausdehnung desselben einen Schluß machen zu können, genug, wenn man weiß, daß er bey seinem Einbruche in die abendländischen Länder mit den

Chinesen

Schinesen einen Allianztractat schloß, um sie den Scheu: Schen entgegen zu stellen, die seine morgenländischen Gränzen beunruhigten. Die geschwächten Römer waren nicht im Stande, ihm allein Widerstand zu thun; Aetius, ihr General, vereinigte sich mit den Franken, Westgothen und andern Deutschen, die in gleich großer Gefahr waren, von dem Strome verschlungen zu werden. Attila wurde in den catalaunischen Feldern geschlagen, und seine Macht gebrochen. Zwey Jahre darauf starb er; seine Nachkommen geriethen in innre Streitigkeiten; seine große Monarchie wurde zersplittert, und die hunnische Macht verfiel.

Untergang des abendländischen Reichs. J. C. 455.

Die Schlacht bey Chalons ist die letzte glänzende That der Römer, und Aetius ihr letzter großer Mann. Nach des schändlichen Valentinians III. Ermordung stürzten in zwanzig Jahren neun Kayser einander vom Throne; die Vandalen plünderten Rom, und alle Provinzen außer Italien giengen verloren. Wenn man den Einfluß auf das Ganze in Erwägung zieht, so war es in der That jetzt eine sehr unbedeutende Begebenheit, daß der letzte Kayser, nicht des Occidents, sondern Italiens, von **Odoacer**, dem Anführer eines Corps deutscher Truppen in Römischen Diensten, seiner Krone beraubt wurde, und der Titel Imperator mit ihm aufhörte. Odoacer behielt die Herrschaft über Italien nicht lange; **Dieterich**, Anführer der **Greuthunger** oder **Ostgothen**, die seit dem Einbruch der Hunnen in Pannonien gewohnt hatten, überwand ihn, und wurde der Stifter des unter ihm wichtigen

ostgothischen Reichs. So wurde das ungeheure Gebäude des Römischen Staats, an dessen Aufführung Weltalter gearbeitet hatten, in diesem kurzen Zeitraume, in Europa, dem Hauptsitz seiner Macht, von Grund aus zu Boden gestürzt.

Grausamkeit dieser Kriege.

Die Nationen, welche diese Eroberungen machten, waren Barbaren, welche jeden Schritt mit Verwüstung und Blut bezeichneten. Gesittete Völker, die nach einer kühlen Ueberlegung, aus Bewegungsgründen der Politik oder Klugheit die Waffen ergreifen, um sich entweder gegen Gefahr zu sichern, oder ihre Macht zu erweitern, zeigen bey ihren Feindseligkeiten selten innere Bitterkeit, und schonen das bezwungene Land, wo nicht aus Fürsprache der Menschlichkeit, doch aus Klugheit und aus Bewegungsgründen ihres eignen Vortheils. Der kriegende Barbar kennt dergleichen verfeinerte Grundsätze nicht. Er überläßt sich in seinen Kriegen den augenblicklichen Gefühlen seiner Wildheit, Rachgier, Raubsucht und Wollust. Er unterscheidet den Wehrlosen nicht von dem Feinde in den Waffen; sein Raub scheint ihm nicht sicher zu seyn, als wenn niemand mehr da ist, der ihm denselben jemals wieder abjagen könnte: sein Feind ist so lange ein Gegenstand seiner Wut oder seiner Rache, als er lebt, und sein Haß ist so lange nicht gesätigt, als sich ihm ein Gegenstand desselben darbietet. Dieser Geist, womit barbarische Nationen ihre Kriege führen, reibt sie auf, und veranlaßt den Untergang ganzer Völkerschaften zu allen Zeiten. Die älteste Geschichte von Asien, die Geschichte des südlichen und westlichen Europa's in den Zeiten, von denen

wir

wir hier reden, und die jetzige Geschichte der wilden Völker in Nordamerica geben davon unzählige Beyspiele. Die Menschheit schaudert bey den Erzählungen, die uns die Schriftsteller von der gränzenlosen Grausamkeit der Nationen, welche in die Römischen Provinzen brachen, hinterlassen haben. Die Pestilenz, sagt Idatius * in der Beschreibung des Einfalls der Vandalen in Spanien, ist weniger zerstörend, als die Grausamkeit dieser Barbaren. So allgemein war die Verwüstung, die sie über dieses blühende, von der Natur so sehr gesegnete Land brachten, daß eine schreckliche Hungersnoth ihr nachfolgte, die die Lebenden zwang, sich mit den todten Körpern ihrer Mitbürger zu sätigen. Es gefiel diesen schrecklichen Menschen bald nicht mehr in einem Lande, welches unter ihrer und der ihnen nachfolgenden gleichgesinnten Völker Wut erlag, und ihre Raubbegierde nicht mehr sätigen konnte. Sie nahmen den Ruf eines verrätherischen Statthalters, der sie nach Africa einlud, an, und brachten gleiches Verderben über diese damalige Kornkammer von Rom und Italien, und nach Egypten die fruchtbarste aller Provinzen. Aber die Vandalen verwandelten sie in den zwey Jahren, während welcher sie dieselbe eroberten, in eine Einöde. Sogar die Weinstöcke rissen sie aus, und die Obstbäume hieben sie nieder, um denen, welche in den Klüften und Höhlen der Gebürge Zuflucht genommen hatten, die Mittel zur Erhaltung wegzunehmen. Sie peinigten ihre Gefangenen mit aller ersinnlichen Grausamkeit, um sie zu zwingen, ihre versteckten

* *Idatii* Chron. in Bibl. Patrum Vol. VII. p. 1233. ed. Lugd. de 1677.

versteckten Schätze heraus zu geben. Nicht die Ohnmacht des Alters oder des Geschlechts, noch die Würde des Standes, noch die Heiligkeit des Priesterthums besänftigte ihren Grimm; je edler ihr Gefangener war, mit desto größern Beschimpfungen und Qualen belegten sie ihn. Viele Städte wurden völlig von Einwohnern entblößt; viele von den Flammen verzehrt, und die Gebäude, deren Festigkeit dem Feuer widerstand, niedergerissen. Wenn sie vor einen befestigten Ort kamen, bey dessen Angriff ihre Unwissenheit scheiterte, so versammleten sie vor demselben eine Menge Gefangene, hieben sie nieder, und ließen sie unbegraben liegen, damit der Gestank der Leichen die Besatzung zwingen möchte, den Ort zu verlassen. Dieses ist eine zusammengedrängte Erzählung von Augenzeugen * dieser entsetzlichen Verheerungen. Das Vandalische Reich dauerte ohngefehr hundert Jahre. Der bekannte große Byzantinische General Belisarius warf es übern Haufen, und Africa wurde abermals eine Provinz des Römischen Reichs. Auch dieser Krieg wurde mit den größten Verwüstungen geführt; Procopius, der zu diesen Zeiten lebte, sagt, Africa sey dergestalt von Einwohnern entblößt worden, daß man einige Tage darin hätte reisen können, ohne einen Menschen anzutreffen, und man vergrößere nichts, wenn man sage, daß darin fünf Millionen Menschen ihr Leben eingebüßt hätten. ** Noch schrecklicher beschreiben die Geschicht-

* *Victor Vitensis* de persecut. Africana in Bibl. Patr. Vol. VIII. p. 666. *Augustinus* in oper. Vol. X. p. 372. ed. 1616.

** Hist. Arcan. c. 18.

schichtschreiber die Verheerungen der Länder durch die Hunnen. Diese nordasiatische Nation verleugnete in ihrer Gestalt und in ihren Sitten ihre Abkunft nicht, und in der Beschreibung, die uns **Ammianus Marcellinus**, ein gleichzeitiger und vorzüglicher Schriftsteller davon giebt, finden wir ihre jetzigen Nachkommen wieder. * Durch ihre nomadische Lebensart an ein beständiges Herumirren gewöhnt, verachteten sie die Bequemlichkeit und Ruhe, die ein fester Wohnsitz gewährt, und die reiche Beute, die sie in dem Römischen Gebiete machten, lud sie um desto mehr zu Streifereyen in dasselbe ein, da diese Lebensart ihnen natürlich war. Die Provinzen an der Donau wurden dadurch noch ärger mitgenommen, als die abendländischen. **Procopius** rechnet, daß sie bey jedem derselben zweyhunderttausend Menschen in die Sclaverey geschleppt haben. ** Als **Priscus** die Gesandten, die zum Attila geschickt wurden, begleitete, fand er in einigen Städten keine Einwohner, als ein geringes elendes Volk, das unter den Ruinen der Kirchen Zuflucht gesucht hatte, und die Felder waren mit den Gebeinen der Erschlagenen bedeckt. *** Die Verwüstungen, welche Attilas Heer anrichtete, waren entsetzlich. Die Schriftsteller suchen vergeblich

* im Anf. des 31sten B. Man glaubt, die Beschreibung eines heutigen Kalmücken zu lesen.

** ub. s. ap. Script. Byzant. T. I. p. 316. Aber man muß merken, daß die Schriftsteller zu Justinians und in spätern Zeiten fast alle aus Asien in Europa einwandernde Nationen, selbst finnische, **Hunnen** nennen.

*** ap. Script. Byz. T. I. p. 34.

geblich Ausdrücke, das Schreckliche derselben zu beschreiben. Geißel Gottes, Zerstörer der Nationen, nennen sie den alles verheerenden Sieger, und Erdbeben, Feuer und Wasserfluthen sind die Sinnbilder, mit denen sie die zerstörende Wut, die seine Fortschritte bezeichnete, deutlich zu machen suchen. Die Hunnen hatten die Alanen bezwungen, und dieses Volk mußte sie auf ihren westlichen Feldzügen vom schwarzen Meer her begleiten. Sie hatten schon die abscheuliche Sitte der jetzigen nordamericanischen Nationen, den Erschlagenen die Haut von den Hirnschädeln abzustreifen, und ihre unansehnlichen aber dauerhaften Pferde damit zu schmücken. * Die nothwendige Folge eines Krieges, der mit so schrankenloser Grausamkeit geführt wurde, war, daß Hunger und Pest diejenigen hinraffte, welche das Schwerdt verschont hatte, und nicht selten den Sieger zu dem Besiegten ins Grab streckte. Die Länder waren entvölkert, die vornehmsten Städte in einen Steinhaufen verwandelt, andre auf eine geringe Anzahl Einwohner heruntergebracht; die herrlichsten Gegenden lagen wüste; über die fruchtbaren Felder zogen sich Buschwerk und Waldungen, oder ausgetretene Flüsse verwandelten sie in Moräste. Bey der geringen Menschenzahl vermehrte sich die Zahl der wilden Thiere so beträchtlich, daß die Jagd nicht nur Belustigung, sondern

* Nicht von den Hunnen, wie Hr. Robertson sagt, sondern von den Alanen erzählt Ammianus: nihil est, quod elatius iactent, quam homine quo libet occiso. Proque exuuiis gloriosis, interfectorum auulsis capitibus detractas pelles, pro phaleris iumentis accommodant bellatoriis, p. 691. ed. Gryph.

dern Nothwendigkeit, aber auch ein beträchtlicher Nahrungszweig der Landeseigenthümer wurde. Dieses war selbst die Gestalt von Italien, in welchem mehrere Gegenden, welche die alten Schriftsteller als ungemein fruchtbar beschreiben, und die auch jetzt wieder angebaut sind, in Waldungen und Moräste verwandelt waren, so wie es von Wölfen und andern wilden Thieren sehr geplagt war. * Und dennoch hatte dieses Land immer noch weniger gelitten, als viele andre Länder; auch blieb es unter den Staaten, welche Deutsche errichteten, am stärksten bevölkert, und behielt die mehrste Cultur.

Gänzliche dadurch bewürkte Veränderung des Occidents.

In der That sind die Beschreibungen der Schriftsteller unvermögend, eine so vollkommne Darstellung des alles von Grund aus zerstörenden Fortgangs dieser barbarischen Nationen zu geben, als der aufmerksame Beobachter erhält, wenn er die allgemeine und gänzliche Veränderung betrachtet, die er gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts,

* S. in Absicht Italiens *Muratorii* Antiquit. Italic. Vol. II. p. 149. 155. 163. und in script. rer. Ital. Vol. II. P. I. p. 691. in Absicht der Länder am Rhein *Conring* in exercitat. de vrbibus Germaniae in Oper. Vol. I. p. 489. Man nannte in den mittlern Zeiten solche Districte, die verwildert oder nicht urbar waren, *terrae eremae*. Wie zahlreich sie gewesen sind, wird jedermann finden, der Acht hat, wie oft dieser Ausdruck in Schenkungs- und Stiftungsbriefen, Gesetzen, Verträgen u. d. gl. vorkömmt. In Deutschland waren indessen diese loca erema noch nie angebaut gewesen. S. Gloffar. manual. T. III. p. 331.

Hunderts, da die wandernden Nationen schon größtentheils in ihren neuen Wohnungen festsaßen, in dem Zustande von Europa wahrnimmt. Roms Andenken scheint mit seiner Herrschaft aus dem westlichen und östlichen Europa verschwunden zu seyn. Man sieht, wenn man vielleicht einen Schatten davon in Italien ausnimmt, kaum noch eine Spur von der Römischen Cultur, von ihrer Polizey, ihrem Regierungssystem und ihrer Rechtsgelehrsamkeit; und nur die Ruinen prächtiger Werke der Kunst erinnerten an die Aufklärung, die sie auch in die Provinzen verpflanzt hatten. Neue Regierungsformen, neue Gesetze, neue Sprachen, neue Verhältnisse, neue Sitten, selbst neue Kleidungen, und neue Namen der Länder und der Menschen waren allenthalben eingeführt. Die europäische Geschichte kennt keine zweyte Veränderung dieser Art. Selbst diejenigen, die Roms Eroberungen vorher hervorbrachten, fallen nicht so auf, weil sie langsamer bewürkt wurden. Eine allgemeine Veränderung in diesen Dingen vornehmen zu wollen, hat sich jederzeit als ein Unternehmen dargestellt, das die Kräfte des größten Eroberers übersteigt, wenn nicht die alten Einwohner eines Landes fast gänzlich ausgerottet sind. * Sie ist daher in der vollständigen

* Wie wahr dieses sey, beweiset in neuern Zeiten das Beyspiel der Tataren in Schina, die dieses Land zwar eroberten, aber sich allmählig zu Schinesen umbildeten, weil die Zahl der Besiegten stärker war, als die Zahl der Sieger. In ältern Zeiten bietet England noch ein überzeugenders Beyspiel dar, weil es den Satz auf eine doppelte Art beweiset. Denn als die Sachsen

gen Maaße, wie sie eintrat, ein entscheidender Beweis der verzehrenden Wut, womit die Nationen ihre Eroberungen zu Stande brachten, und mit welcher sie den Stamm der alten Einwohner ihrer jetzigen Sitze bis zur würkungslosen Unbedeutheit heruntergebracht hatten. Italien scheint allein davon ausgenommen zu seyn. Denn hier blieben so viele von den alten Einwohnern übrig, daß selbst die Bemühungen der Regenten es nicht ver-

Sachsen England eroberten, so zeigten sie dabey eben den zerstörenden Geist, der die übrigen deutschen Nationen bezeichnet. Britanniens alte Einwohner wurden entweder ausgerottet oder zu Leibeignen gemacht; folglich wurde sächsische Regierungsform, Gesetze, Sitten und Sprache in Britannien, und zwar so vollständig eingeführt, daß alles Andenken der Verfassung, die vorher daselbst statt hatte, völlig verschwand. Gerade das Gegentheil trug sich bey der folgenden Revolution daselbst zu. Ein einziger Sieg setzte den Normann Wilhelm auf den englischen Thron; die sächsischen Einwohner wurden zwar unterdrückt, aber nicht ausgerottet. Umsonst wandte Wilhelm die äußersten Bemühungen seiner Macht und Politik an, seine neuen Unterthanen nach den Normännern zu bilden. Die überwundenen Sachsen waren an Zahl stärker als ihre Sieger. Als sie anfiengen ein Volk auszumachen, gewannen die sächsischen Sitten und Gesetze wieder die Oberhand, und man verwarf die normännischen als zu hart und sclavisch. Die jetzige englische Constitution hat von der ältesten deutschen mehr beybehalten, als selbst Deutschlands Constitution, welches niemanden, der beyde genau kennt, entgehen kann.

verhindern konnten, daß sich die eingewanderten Nationen nicht nach ihnen gemodelt hätten.

Viele von den erobernden Nationen sind gleichfalls vertilgt.

Der Tumult der Nationen in diesen Gegenden hörte mit diesen ersten Einwanderungen nicht auf. Die Völkerschaften, welche zuerst in die Provinzen des römischen Reichs gerückt waren, und aus dem abendländischen Kayserthum viel kleine Königreiche gebildet hatten, sind zum Theil jetzt selbst dem Namen nach nicht mehr da, und von andern verschlungen worden. Dieses Schicksal hatten die **Westgothen**, welche die Araber und Mauren, die aus Africa kamen, in das Gebürge von Asturien trieben, aus welchem sie aber bald wieder hervorgiengen, die Araber ihrer Seits überwanden, und aus den wiedereroberten Ländern verschiedene kleine Königreiche stifteten. Entschiedener war das Schicksal ihrer Brüder, der **Ostgothen**. Ihre Herrschaft über Italien war kurz, und sie unterlagen dem Glücke der großen Generale des Kaysers Justinians. An ihre Stelle rückten die **Longobarden** in Italien, die den größten Theil desselben inne hatten, bis Carl der Große sie mit seiner ausgedehnten Monarchie vereinigte. Die **Rugier**, **Heruler** und **Gepiden** fanden schon ihren Untergang bey den Zügen der Ostgothen und Longobarden nach Italien. Den **Vandalen** entriß Belisar Africa, welches eine römische Provinz blieb, bis die Araber es ihrem großen Califat hinzufügten. Die **Allemannen** und **Burgunder** wurden von den **Franken** bezwungen, welches Schicksal allmählig auch die deutschen Nationen hatten, welche sich gar nicht oder wenig von ihren ursprüng-

lichen

lichen Sitzen entfernt hatten, die Bayren, Thüringer, Friesen und Sachsen. Im Anfange des neunten Jahrhunderts waren, wenn wir die neuen spanischen Königreiche nicht als westgothische ansehen wollen, nur noch zwey von den anfangs gestifteten deutschen Staaten übrig, nemlich das Königreich England, das aus der Vereinigung aller angelsächsischen Reiche entstanden war, und die große fränkische Monarchie, die Carl der Große von dem Ebro bis an die Theis, und von der Nordsee bis zur Mündung des adriatischen Meers ausdehnte.

Die Zersplitterung dieses mächtigen Reichs, welches nach der römischen Monarchie das größte war, welches man je in dem westlichen Europa erblickt hat, ist die letzte Hauptveränderung in diesem Welttheile. Es entstanden daraus die großen Reiche **Deutschland** und **Frankreich**, die vielen Staaten, in welche **Italien** vertheilt ist, verschiedene kleine **wendische Reiche**, die in der Folge größtentheils mit Deutschland vereinigt sind, die kurz daurenden **burgundischen** Königreiche, die jetzt theils Frankreich oder Deutschland zustehen, theils den helvetischen Bund und einen Theil der sardinischen Staaten ausmachen, endlich die Königreiche **Arragonien** und **Navarra**. Diese Theilung legte den Hauptgrund zu der jetzigen Gestalt des westlichen und mittlern Europa's; bey ihr können wir erstlich sagen, daß die Würkungen der Völkerwanderung völlig aufhören, und die europäischen Staaten eine feste Consistenz bekommen. Denn die nachher noch erfolgten Wanderungen der Normänner

ner haben keinen entscheidenden Einfluß auf das Ganze gehabt, und Englands Eroberung von Wilhelm verdient selbst den Namen einer Wanderung nicht.

Zweyter Abschnitt.

Abriß des Zustandes der deutschen Nationen in ihren ersten Wohnsitzen.

Die Deutschen änderten ihre Denkart nicht in ihren neuen Wohnsitzen.

Die deutschen Nationen veränderten bey ihrer Niederlassung in den römischen Provinzen ihren Charakter und ihre Denkart nicht, und die Einrichtung, die ihre neugestifteten Staaten erhielten, haucht den nemlichen Geist der Freyheit und des unbeschränkten Eigenthums, der ihnen in ihren ersten rauhen Wohnsitzen eigen war. Man kennt freylich diese innre Beschaffenheit des gesellschaftlichen Lebens der Deutschen nur aus dem verstümmelten und nicht immer tief eindringenden Berichten römischer Schriftsteller, die vieles übersahen, vieles falsch verstanden, und vieles nach ihren eignen Begriffen ummodelten. Aber dennoch giebt uns das von ihnen Angemerkte großen Aufschluß, die Verfassung zu verstehen, welche die europäischen Reiche bey ihrer Gründung erhielten, die anfänglich allen eigen war, und die erst in der Folge bey jeder einzelnen Nation eine besondre Modification bekam. * Es ist

* Die hauptsächlichsten römischen Schriftsteller für die alte deutsche Constitution sind Cäsar, Plinius und Tacitus. Der erste ist kurz, und hatte nur mit Rheindeutschen und Sueven zu thun; Plinius Nachrichten gehen größtentheils nur

ist demnach unsre Pflicht, diesen ältesten Zustand der Bewohner Deutschlands zu beschreiben. Wir

 nehmen

nur auf die natürliche Beschaffenheit des Landes, und so schätzbar sie auch sind, zu der Absicht, die dieser Abschnitt hat, nemlich durch Auseinandersetzung der ältesten Beschaffenheit der deutschen Nationen die Entstehung ihrer nachherigen Constitutionen deutlich zu machen, können wir sie wenig brauchen. Aber **Tacitus** Buch von den Sitten der Römer ist dem Forscher der alten deutschen Geschichte von unschätzbarem Werth, und er kann der Muse der Historie nicht genug für seine Erhaltung danken. Man würde über die Uebereinstimmung der Nachrichten, die wir bey ihm finden, mit dem, was uns die fränkischen Schriftsteller sechshundert Jahre nach seinem Tode aufgezeichnet haben, erstaunen, wenn man nicht wüßte, daß nicht policirte Nationen ihre Sitten und Gewohnheiten wenig verändern, und wenn man in den jetzigen arabischen Beduinen nicht noch so oft der Nomaden Abbildung wiederfände. Unter allen neuern Schriftstellern ist keiner so tief und richtig in den Sinn des so einsichtsvollen und richtig bemerkenden Römers eingedrungen, als der vortrefliche Verfasser der osnabrückschen Geschichte, Herr **Möser**, dem ich im Ganzen am mehrsten, und auch öfters da folge, wo ich ihn nicht anführe. Sehr viel Gutes und Richtiges hat auch Herr **Krause** in seiner Geschichte der wichtigsten Weltbegebenheiten, ein mit eben so vieler Belesenheit als scharfem Blick geschriebenes Buch. Weniger ist in diesem Zeitraume als in dem folgenden die deutsche Geschichte von Hrn. Schmidt brauchbar. Auch Gibbons Bemerkungen sind von Werth. Aber die nachherige deutsche Verfassung

nehmen aber dabey, unserm Zweck gemäß, vorzüglich auf dasjenige Rücksicht, was zur Erklärung ihrer folgenden Verfassung dient, und berühren alles Uebrige nur mit wenigen Worten.

Deutschlands Ausdehnung.

Die Deutschen machten einen großen europäischen Volksstamm aus, der vor dem Einbruche der Römer in Gallien sich über den Rhein und die Donau gezogen hatte, und von da sich bis an die norwegischen Gebürge und bis an die Weichsel ausbreitete. Finnen waren in Norden, und Wenden und Sarmaten in Osten ihre Nachbaren. Die Römer trieben sie über die Donau und den Rhein, und nöthigten sie vierhundert Jahre lang diese Flüsse zu ihrer Gränze zu behalten.

Süd- und Norddeutsche.

Ohngeachtet aber die in diesen ausgedehnten Ländern wohnenden Nationen sämmtlich deutschen Stamms und Abkunft waren, so müssen wir doch gleich anfangs sorgfältig bemerken, daß schon damals der Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland eben so groß, ja größer war, als er jetzt ist. Nach dem Wenigen, was uns Tacitus von Nordostdeutschland und den Völkern über der Elbe, an der Weichsel und dem baltischen Meere sagt, könnte man vielleicht eine dritte Abtheilung hinzuthun. Die Süddeutschen waren von den Norddeutschen in Lebensart, Regierungsform, Kriegsart, Sitten und Gewohnheiten verschieden, und waren gewöhnlich ihre Feinde. Ein großer Kriegsbund, in welchem sie unter dem Namen

fassung interessirt ihn zu wenig, als daß er zu meinem Zwecke viel beytragen könnte.

Namen des suevischen Bundes vereinigt waren, reichte bis an den hercynischen Wald, von dem man Norddeutschland anrechnen muß. Wo der Unterschied aufzufinden ist, werden wir nicht unterlassen, ihn in der künftigen Beschreibung zu bemerken.

Rauhe Beschaffenheit des Bodens.

Das Land, das die Deutschen bewohnten, liegt nicht unter einem so freundlichen Himmelsstrich, daß es ohne sorgfältige Bearbeitung seinen Bewohnern den Genuß und die Bequemlichkeiten darbieten kann, welche in den südlichern Ländern die Natur oft unaufgefordert hervorbringt. Nur die Oberdeutschen und die Stämme, welchen die Nachbarschaft der Römer mehrern Unterricht ertheilt hatte, trieben durch ihre Leibeigne etwas Ackerbau; viele andre haben ihn gewiß nicht gekannt. Diesen gewährte denn freylich ihr kalter morastiger, mit Waldungen bedeckter oder mit Sand und Heide belegter Boden nur wenige Kräuter, Wurzeln, Beeren und wilde Aepfel, die noch jetzt die sich selbst überlassene Natur in Deutschland producirt. Aber sie gab ihnen auch vortrefliche Weide für ihr Vieh, und die Producte der Viehzucht waren die vornehmsten Nahrungsmittel der Deutschen. Indessen waren sie keine eigentliche Nomaden, sondern die Mark-Vereine hatten Gemein- oder Koppelweiden. *

* Der Deutsche unterscheidet sich von den nomadischen Völkern dadurch, daß er in einem festen Hause und an einerley Orte wohnt, und von den canadischen Wilden durch die starke Viehzucht, welcher letztrer Unterschied dadurch sehr bedeutend wird, daß der Deutsche mehr Eigenthum erhielt.

Wichtige Nahrungszweige waren in einem mit vielen Strömen und Flüssen durchschnittenen, und mit ungeheuren Waldungen angefüllten Lande Fischerey und Jagd. Die letzte gab ihnen auch Pelzwerk und Häute zur Bekleidung, und selbst zum Schutz gegen die Feinde. Denn diejenigen wilden Thiere, die noch jetzt in Deutschlands Forsten gefunden werden, waren nicht allein damals in größrer Menge da, sondern auch solche, die man anjetzt ausgerottet hat, als Büffelochsen, Elendthiere, Rennthiere, (diese beyden wohl nur in den nordlichsten Gegenden,) Bären, Luchse.

Art zu wohnen u. zu leben.

Die Deutschen lebten entweder gar nicht in Dörfern zusammen, oder in diesen Dörfern lagen doch

erhielt, und fester an seinen Wohnort geheftet war. Hr. Robertson hat die Aehnlichkeit zwischen dem Deutschen und dem americanischen Wilden weitläuftiger gezeigt, als es uns nöthig zu seyn dünkt. Beyde sind rohe Söhne der Natur, leben von den Producten, die ihnen ihr Boden ohne Anbau giebt, sind völlig frey und von einander unabhängig, räumen ihren Anführern nur eine mäßige Autorität ein, folgen ihnen nur freywillig in den Krieg, halten es für jeden, der sich einmal dazu verbindlich gemacht, schändlich, sich seiner Pflicht zu entziehen, kennen wenig oder gar keinen Gerichtszwang zur Zeit des Friedens, geben ihren Kindern keine strenge Zucht, wissen selbst nichts von Bezähmung ihres Zorns, ihrer Rachgier und ihrer Feindschaft, rächen den Tod ihrer Anverwandten an dem Mörder, oder lassen ihn abkaufen, u. d. gl. Man wird aber fast alles dieses bey jeder wilden Nation finden, die einen kalten Erdstrich bewohnt.

doch ihre Wohnungen sehr weit aus einander. Leibeigne. Sie hatten um dieselben ihr Eigenthum auf die Art, wie man es jetzt noch in Westphalen und in dem Lüneburgischen erblickt. Arbeit war ihnen, wie allen Barbaren, verhaßt und verächtlich, und sie ließen sie von ihren Leibeignen verrichten. Das Schicksal dieser Leibeignen war im Ganzen günstiger, als dasjenige, was man ihnen in gesitteten Ländern wiederfahren ließ. Diejenigen, welche sie zur Bearbeitung ihrer Ländereyen brauchten, erhielten dieselben zur Bauung so eingeräumt, daß sie davon ihren Herrn nur ein gewisses jährlich lieferten, und den Ueberrest für sich zogen. Doch blieben unstreitig viele von ihnen auf dem Haupthofe des Herrn, und wurden zu Handdiensten gebraucht, und das Loos dieser letzten hat ein römischer oder griechischer Sclave wohl eben nicht beneiden dürfen. Da auch, wie wir gleich sagen werden, der Deutsche höchster Richter seines Leibeignen war, so war er von dieser Seite mehr in den Händen seines Herrn als jener. Er konnte indessen freygelassen werden, und wurde alsdann der Nation einverleibt, allein mit geringen Vortheilen, welches sich unten besser erklären lassen wird.

Die Deutschen waren ein rohes uncivilisirtes Volk, * unbekannt mit allen denjenigen Kennt- Entfernung von

nissen, Künsten

* Der Charakter der alten Deutschen ist vorzüglich gut und ausführlich gezeichnet in Joh. Chrph. Krausens Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa (Halle 1789. 2 Th. 8.) Th. 1. S. 92. f. und die Stellen der alten und mittlern Schriftsteller, die von ihren

u. Wissenschaften. Charakter.

nissen, welche fähig sind, dem Menschen Aufklärung und Verfeinerung zu geben. Wir haben schon gesagt, daß sie wenig oder gar keinen Ackerbau trieben; noch weniger kannten sie Handwerke oder Künste. Ihr Handel war Tauschhandel. Ihre Weiber verstanden indessen doch zu weben. Die Priester, ihre einzigen Gelehrten, hatten wohl schwerlich andre Wissenschaften, als welche ihnen die Erfahrung in der Heilkraft der Kräuter, in dem Laufe der Gestirne, oder in den Erscheinungen der Natur gab. So wenig gebildet aber auch der Geist der Deutschen war, so stimmen doch die römischen Schriftsteller darin überein, daß sie ein redliches, offenherziges, gastfreyes, keusches, edeldenkendes Volk waren, voller Ehrgefühl, und folglich sehr reizbar und empfindlich gegen die mindeste Beleidigung, bekannt mit ihrer Stärke, und folglich bereit, jeden Angrif auf ihre Freyheit und auf Ehre mit Gewalt zurück zu treiben oder zu rächen. Persönlicher Muth und kriegerische Tapferkeit ist die Eigenschaft aller barbarischen Völker, die in einem gemäßigten Himmelsstriche leben. Die Stärke des Körpers, die sie sich durch ihre Lebensart erwerben, giebt ihnen das Gefühl einer überlegenen Kraft; die Bekanntschaft mit der Gefahr macht sie gegen dieselbe gleichgültig, und unfähig eine Schwierigkeit durch Klugheit und durch langsame Wege der Verhandlung aus dem Wege zu räumen, reißt sie

körperlichen Eigenschaften, Muth und Tapferkeit handeln, sind sehr reichlich gesammlet, aber mit Einmischung der gar nicht zu ihnen gehörenden Celten, im Götting. histor. Magazin, 8ten B. 1stes St.

sie ihre ungestüme Ungeduld sogleich zu gewaltsamen Mitteln hin.* Freyheit und Gleichheit unter einander ist das einzige, aber hohe Gut, das uncultivirte Völker für die Abwesenheit so vieler Glückseligkeiten, die Verfeinerung giebt, schadlos hält. Der Deutsche schätzte sie über alles, und fürchtete alles, was sie beschränken könnte. Daher seine Abgeneigtheit gegen alle Neuerungen, die er entweder gar nicht zuließ, oder wenn es geschah, sie doch nach seiner Denkart modificirte; daher sein Abscheu, in ummauerten Städten oder Festungen zu wohnen; daher endlich seine beständige Erneuerung des Abfalls und der Abwerfung der Fesseln, wenn sie ihm auch sanft oder wiederholt angelegt wurden. Es ist ein ganz besondrer Nationalzug in dem Charakter des Deutschen, daß er gegen die Gewohnheit fast aller andern barbarischen Nationen das weibliche Geschlecht ehrte, und vorzüglich gut behandelte. Die allgemeine Gutherzigkeit und der Edelmuth, der dem Deutschen selbst von seinen Feinden zugestanden wird, (wie wir denn überall keine andre Zeugen seiner Tugenden haben,) war freylich auch der Grund dieser Behandlung eines Geschlechts, das der Ausübung des Rechts des Stärkern keine Gegenwehr entgegensetzen kann. Das männliche und weibliche Geschlecht bey den Deutschen gehörte zu einer wohlgebildeten, großen und starken Menschenrace. Die Römer staunten die Größe und Stärke des deutschen Mannes an, und bewunderten die Schönheit des Weibes.

Der

* Ius in viribus habent, sagt *Mela* l. III. c. 3. eben so nachdrücklich als schön.

Der Barbar hat andre Fehler als der gesittete Mann, und dem Deutschen waren seine Fehler eigen. Er war ungestüm und unbändig in seinen Leidenschaften, selbst im Spiel, jachzornig, verachtungsvoll gegen alles, was ihm nicht glich, ein grausamer, blutgieriger Feind, und sobald er starke Getränke kennen lernte, der Völlerey ergeben.

Veränderung desselben.

Man muß bey dieser Beschreibung des Charakters der alten Deutschen eine zwiefache Anmerkung nicht aus der Acht lassen. Erstlich: es ist theils aus der Verschiedenheit der Angaben der Schriftsteller, die früher oder später von den Deutschen geredet haben, ersichtlich, theils auch schon aus der Natur der Sache selbst zu schliessen, daß der Charakter derselben sich verändert, und besser und schlimmer geworden ist, so wie sie von der tiefsten Stuffe der Wildheit, die sie schon verlassen hatten, als sie die Römer kennen lernten, zu einigen Stuffen der Cultur heraufrückten. Auch ohne Umgang mit den Römern wäre dieses, nur freylich unendlich langsam, dadurch entstanden, daß sie sich an einen festen Boden hefteten, und Viehzucht trieben. Schneller würkte freylich auf sie der Unterricht und das Beyspiel ihrer verfeinerten Nachbaren, von denen sie manche Kenntniß erhielten, aber auch manches Laster erlernten. So treten wir zum Beyspiel gern der Meynung eines neuern Schriftstellers bey, daß Völlerey ein neueres Laster gewesen sey, welches der Deutsche in frühern Zeiten nicht kannte. * Zweytens: man muß den alten ächten Deutschen

* Daß Völlerey und Berauschung in Bier und Wein eben so ein neues von den Römern erlerntes

Deutschen in seinen waldigten Wohnsitzen wohl unterscheiden von dem Deutschen bey den Einbrüchen in das Römische Reich und auf seinen Wanderungen. Kriegsgetümmel, immer mehr gereizte Raubsucht, vielleicht Rachgier über einen verlornen Freund oder Anverwandten, alles dasjenige endlich, was der Krieg Einladendes zu Verbrechen hat, und wodurch er oft den vortreflichsten jungen Mann zum schrecklichsten Bösewicht umschafft, mußte um desto mehr auf den wandernden Deutschen würken, da die Gegenstände, die seine Sinnlichkeit reizten, ihm völlig neu waren, und der Krieg unabgebrochen fortdauerte. Noch muß man aber nicht vergessen, daß die wandernde Nation, so wie sie fortrückte, nicht dieselbige blieb, sondern daß ein Schwarm Nichtswürdiger, als Gefangene, Leibeigne u. d. gl. zu ihr hinzugefügt wurden, die, wie jeder Troß, das Verderben und Elend vielleicht vorzüglich bewürkten, welches die spätern römischen Schriftsteller der ganzen Armee zuschreiben. Denn freylich verkennen wir in ihrer Beschreibung den edlen, gegen den flehenden Unglücklichen weichen Deutschen, wie ihn Mela * schon beschreibt, ganz und gar.

Ihre Religion.

Wir enthalten uns hier von der **Religion** unsrer ältesten Vorfahren weitläuftig zu reden, da es unsern Zweck nicht befördern würde. Nach einem nicht unsichern Schlusse, den wir von den in

lerntes Laster bey den Deutschen gewesen sey, wie Brantweintrinken bey den Canadiern, vermuthet Krause a. a. O. S. 109. sehr richtig.

* l. III. c. 3. hoſpitibus boni, *mitesque ſuppli-cibns.*

in der Edda * und andern Sagen anzutreffenden Mythen der höher liegenden nordischen Länder auf die Religionsbegriffe der Bewohner von Deutschland machen können, waren die versinnlichten Erscheinungen der Natur, und die symbolischen Vorstellungen des Kriegs ihre Gottheiten, die sämtlich einem höchsten Wesen unterworfen waren, das, es heiße Alfadur, Wodan, Odin oder Lorha, der ganze europäische Norden anerkannte. Ihre Hauptverehrung der Gottheit waren blutende Opfer, selbst Menschenopfer, ihr Tempel ein heiliger Hayn, die Belohnung für Muth, Rechtschaffenheit und Frömmigkeit, Hoffnung der zukünftigen Wohnung nach diesem Leben in Walhalla, einem Kriegshimmel, wo sie, wenigstens in spätern Zeiten, sich versprachen, als Einherium oder vergötterte Helden Bier aus den Hirnschädeln ihrer Feinde mit den Göttern oder Asen und Valkyrier oder Nymphen zu trinken. Von ihren Priestern werden wir unten ausführlicher reden müssen. **

Aus

* Die Edda ist eine Sammlung nordischer mythischer Fabeln, mit Hinzufügung eines Aerarium poeticum und Prosodie für isländische angehende Dichter, keinesweges ein System der nordischen Theologie, ohngeachtet man die Hauptsätze derselben daraus lernen kann. S. Ihre's Brief an Lagerbrink, Upsala 1772. 8.

** Eine sehr reiche Sammlung der Bücher, welche dasjenige enthalten, was wir von der ältesten Religion des Nordens wissen, findet man in Leonh. Fr. Hummels Bibliothek der deutschen Alterthümer (Nürnb. 1787.) S. 201-257. welches nachweisende vorzüglich gute Buch wir hier einmal für allemal nennen wollen.

Aus dem Gesagten erhellet hinlänglich, daß Hang zum Krieg die einzige Beschäftigung war, die der Kriege. Deutsche liebte, die er einem freyen Mann für anständig hielt, und von der er Ansehen bey seiner Nation, Belohnung und selbst oft Unterhalt erwartete. Denn die wenig ergiebigen Quellen der Nahrung waren leicht und oft bey ihnen verstopft, und ließen ihnen keine andre Wahl übrig, als Brodt von den Nachbaren zu erbitten oder zu erfechten. Noch häufiger machten diese Kriege der Ehrgeiz und das Verlangen der Anführer der Geleite nach Beute, und die Geneigtheit eines wenig an seinen Boden gehefteten Volks, denselben mit einem andern zu vertauschen und auszuwandern.

Die Beschreibung der Verfassung der Deutschen, wie sie uns Tacitus zuerst giebt, und wie wir sie bey spätern Schriftstellern, die schrieben, als die deutschen Nationen schon in den römischen Provinzen saßen, in ihren Gesetzen und manchen andern Urkunden bestätigt finden, wird dieses mehr aufklären. Da die Constitution aller von deutschen Völkerschaften gestifteten Staaten darauf gegründet ist, ohne deren genaue Kenntniß keine einzige Begebenheit der mittlern Zeiten von Wichtigkeit verstanden werden kann, so müssen wir hier nothwendig ausführlicher seyn.

Unterschied der Stände.

Die deutschen Nationen kannten zu Tacitus Zeiten schon den **Unterschied der Stände**, und hatten Adel, der von den freyen Gemeinen verschieden war. Die Sachsen nannten die ersten **Edelinge oder Athelinge**, die andern **Frilinge**.

Man

Man hat Ursache zu bewundern, warum einsichtsvolle Gelehrte diesen Unterschied befremdend gefunden, und seinen Ursprung weitläuftig untersucht haben. Unterschied der Stände muß in jedem Staate, wo nicht dem Namen doch der That nach, eintreten, wo Eigenthum ist. Denn dieses Eigenthum vermehrt der eine viel, der andre wenig, und folglich entstehen die natürlichen Würkungen des Reichthums und der Armuth, Ansehen, Macht, Einfluß, Herrschaft an der einen, Uebersehung, Schwäche, Anschließung Folgsamkeit an der andern Seite. Unter den Deutschen entdeckt man besonders leicht zwey Mittel, wodurch man sich Ansehn und Reichthümer erwerben konnte, Anführung im Kriege und Priesterwürde. Eine Familie, welche so vorzügliche Männer hervorbrachte, daß daraus häufig Priester und Anführer im Kriege gewählt wurden, erhielt auf alle Art Ehre und Ansehen bey ihren Landsleuten, konnte Reichthümer erwerben, hatte Gelegenheit, ihre jüngern Mitglieder dem Volke zur neuen Wahl angenehm zu machen, und wurde edel. Zu Tacitus Zeiten waren die Vorrechte dieser Edlen (principes) schon nicht geringe. Denn außer daß sie vermuthlich größre Besitzthümer hatten, wählten die Nationen, die Könige hatten, sie aus ihnen,* und auch das Wenige, was wir von Deutschlands innern Geschichte aus diesem Zeitraume wissen, lehrt, daß sie nicht leicht von einem Hause abgiengen, aus dem sie einen Anführer oder König gewählt hatten. Sie waren nebst den Priestern Erklärer der Zeichen des

* *Tac. Germ.* c. 7. Reges ex nobilitate sumunt.

des Willens der Götter durch das Wiehern der Pferde; * sie machten einen engern Ausschuß der Nationalversammlung, ** und hatten auf derselben den Vortrag; *** aus ihnen wurden für die Gauen (pagi, pays) Richter gewählt; † sie waren die Anführer der Gefolge, wiewohl es scheint, daß auch gemeine Freye diese Ehre erhalten konnten, da dabey blos auf Tapferkeit nicht auf Stand gesehen wurde. †† Vermuthlich wurden sie aber dadurch edel. Der Staat gab den Edlen Geschenke, die reichlich genug waren, daß sie zu ihrem Unterhalte dienen konnten, ††† und sie hatten mehrere Frauen, da der gemeine Freye nur eine besaß. a) Diese

* *Tac. Germ.* c. 8. quos (equos) sacerdos ac rex vel *princeps* ciuitatis (des Volks) comitantur, hinnitusque ac fremitus obseruant. Nec vlli auspicio maior fides. Sie hatten also die auspicia maiora, die anfangs in Rom niemand als ein patricius erhalten konnte.

** ib. c. 11. de minoribus rebus principes consultant.

*** ib. mox rex vel princeps audiuntur.

† ib. c. 12. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt.

†† ib. c. 7. duces ex virtute sumunt.

††† ib. c. 15. mos est ciuitatibus (der Nation) vltro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum; quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subuenit.

a) nam prope soli barbarorum singulis vxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur. id. cap. 18.

Regierungsform.

Diese beträchtlichen Vorzüge des Adels waren gleichwohl der Freyheit und der republikanischen Regierungsform, wie wir gleich sehen werden, bey den Nationen, die keine Könige hatten, nicht schädlich. Einige deutsche Nationen gehorchten Königen oder einzelnen Regenten, und zwar besonders die suevischen und an der Ostsee wohnenden Völkerschaften, welche Tacitus namentlich aufführt. In den Geschichtschreibern nach der Völkerwanderung finden wir bey den Allemannen und Bayren, die entweder gar nicht oder nicht weit gewandert waren, und in den Wohnsitzen der Sueven saßen, Erbherzoge, wenn man auch das frühe Daseyn der Könige bey den Gothen, Vandalen und Burgundern von der Nothwendigkeit, daß sie bey ihren Heerzügen einen Anführer haben mußten, erklären wollte. Wenn man annimmt, daß der suevische Bund ein Kriegsbund war, und daß die Nationen deswegen einzelne Anführer haben mußten, so ist dieses leicht zu verstehen. Nach Tacitus Erzählung * war so gar die monarchische Regierung der Nationen an der Ostsee nicht sehr eingeschränkt; reiche Aristocraten umgaben schon den Thron, und die Könige übten das Recht aus, das Volk entwafnet zu halten. Die folgende Geschichte bestätigt diese Erzählung wenigstens in so weit, daß wir Schweden, Norwegen und die dänischen Inseln in viele kleine Fürstenthümer

a) Der Süd- und Ostdeutschen.

* c. 44. Est apud illos et *opibus* honos, eoque vnus imperitat *nullis iam exceptionibus*, non precario iure parendi. Nec arma vt apud ceteros Germanos, in promiscuo, sed clausa sub custode, et quidem seruo. — — ne libertinum quidem armis praeponere, regia vtilitas est.

mer getheilt finden. Unter den Sueven, welche den Alpen und Rhein näher wohnten, war aber zu Cäsars Zeiten mehrere democratische Gleichheit. Zwar hatten ihre Fürsten unter dem Vorwande: "daß festgesetztes Eigenthum die Menschen zu sehr an bürgerliche Geschäfte gewöhne, und den Geist des Kriegs schwäche; daß zu fürchten sey, Eigenthum würde sie bewegen, fester und besser zu bauen, und sie würden sich entwöhnen, Frost und Hitze zu ertragen; daß Eigenthum endlich die Begierde nach größern Besitzungen errege, welche innre Streitigkeiten hervorbringen, und Gelegenheit geben werde, daß der Mächtige den Schwächern verschlänge;" die Nation zu bewegen gewußt, zuzugeben, daß sie alle Jahr die Aecker unter ihnen vertheilten: aber sie beobachteten dabey Gleichheit, und erhielten selbst nicht mehr als die übrigen. * Aber diese ganze Cäsarsche Erzählung hat etwas befremdendes, und sie wird unglaublich, sobald wir sie nicht blos von einer stets bewafneten Gränznation, etwa wie die ungarischen Gränitzer, verstehen.

Die Regierungsform der Niederdeutschen war hiervon völlig verschieden und ganz democratisch. Die Natur einer solchen Regierungsform giebt ihr zwey Haupteigenschaften: gänzliche Unabhängigkeit eines jeden Bürgers des Staats in Absicht seiner Person und seines Eigenthums von jedem andern, und gleichen Antheil an der höchsten und gesetzgebenden Gewalt. Beyde b) Der Nord deutschen.

* *Caes.* de Bell. Gall. l. VI. cap. 22. vt animi aequitate plebem contineant, cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat.

Vorrechte genoß der Deutsche in dem höchsten Grade. Jeder Vater der Familie, oder wie man ihn nannte, jeder Wehr und Mann, war für seine Person von jedermann unabhängig, außer da, wo er seine Unabhängigkeit selbst aufgegeben hatte, im Kriege unter einem selbst gewählten Führer; und unabhängig von jeder Vorschrift, außer dem Gesetz, das er selbst mit gegeben hatte. Der Hof einen jeden Wehrs war so zu sagen ein besondrer Staat, in welchem der Hausvater uneingeschränkter Herr, König und Priester war. * Er handhabte darin den Hausfrieden, richtete ohne Appellation, und strafte nach seiner Einsicht. Keine allgemeine Obrigkeit hatte ein Recht, sich in die Angelegenheiten seines Hauses zu mischen, und ihre Gewalt gieng nicht über die Befriedigung seines Eigenthums. Grif man ihn darin von Obrigkeitswegen an, so konnte dieses in keinem andern Falle geschehen, als wenn er durch ein Verbrechen gegen den Staat aus dem allgemeinen Frieden gesetzt war, und man übte alsdann keine obrigkeitliche Gewalt gegen ihn aus, sondern man bekriegte ihn. Und dennoch war auch in diesem Falle den Sachsen die Wohnung des Mannes eine so heilige unzuverletzende Freystätte, daß man sie anzündete und den Verbrecher heraustrieb, ** um sein Blut nicht innerhalb derselben

* S. Mösers osnabrück. Gesch. Th. 1. S. 13. wo er es auch sehr wahrscheinlich macht, daß die allgemeine Gottheit nicht in dem Hause des Wehrs angebetet sey.

** S. Capit. Sax. de a. 797. c. 8. Noch jetzt spricht in einigen niedersächsischen Städten bey der gerichtlichen Verlassung eines Hauses der Gerichts-

selben zu vergießen. Was der Deutsche besaß, war sein Eigenthum, ohne daß irgend jemand ihm vorschreiben oder verwehren wollte, damit zu handeln, wie es ihm gefiel. Er konnte es verkaufen, verschenken, verspielen. Er kaufte seine Frau, * und es war also billig, daß er ihr Richter war.** Das unbeschränkte Recht des Vaters über seine Kinder, welches alle Nationen, wo Kunst die Natur nicht aufgehoben hat, anerkennen, scheint bey denen, wo die Frau erkauftes Gut ist, einen Zuwachs zu erhalten. Aus eben diesem Grunde war unstreitig der Leibeigne Eigenthum; und wenn auch Tacitus Nachricht, daß der Herr nicht strafbar geworden sey, auch wenn er ihn im Zorne getödtet hätte, *** nicht schon bewiese, daß er sein unbeschränkter Richter gewesen sey, so würde es doch die fortgesetzte Ausübung dieses Rechts über die Unfreyen in spätern Zeiten darthun. Der größte Beweis aber, daß der Deutsche völlig sein eigner Herr war, und daß der Staat selbst keinen Anspruch auf ein Eigenthum an seiner Person machte, war unstreitig der, daß er das Recht hatte, seine Person zum Gewinn im Spiel zu machen, und sich dem, der gewann, zum Leibeignen hinzugeben. † In Absicht dieses völligen

richtsdiener über dasselbe den Frieden, daß sich niemand daran vergreife, es sey denn von rechtswegen.

* *Tacit.* l. c. cap. 18.

** id. cap. 19.

*** ib. cap. 25.

† Dem römischen freyen Mann war dieses nicht erlaubt. Er war ein Eigenthum des Staats, welches

Eigenthums, welches dem Deutschen über alles, was er besaß, gehörte, war durchaus kein Unterschied bey den Niederdeutschen unter Edlen und Freyen. Das Gegentheil würde alle Freyheit aufgehoben haben, und die Freyen zu hörigen Leuten des Adels gemacht haben.*

Die höchste Gewalt u. Gesetzgebung war in den Händen des Volks.

Die Nachrichten, welche uns Tacitus hinterlassen hat, und die anfängliche Verfassung der Reiche, welche die deutschen Nationen gestiftet haben, überzeugen uns, daß die höchste Gewalt und die Gesetzgebung in den Händen des ganzen Volks gewesen sey. Alle wichtige Angelegenheiten mußten vor die Volksversammlung gebracht werden, ungeachtet sich aus Tacitus Worten schliessen läßt,** daß sie von den Edlen vorher geordnet welches derselbe nicht verlieren wollte. Und doch wäre dieses durch die diminutio capitis geschehen.

* Hr. Krause ist dieser Meynung a. a. O. S. 97. Aber Cäsars Stelle, der von dem suevischen Kriegsbanne spricht, paßt nicht auf Niederdeutschland, und die von Tacitus angeführte Stelle de M. G. c. 26. sagt gerade das Gegentheil. Denn da steht kein Wort von einer Austheilung durch Edle, sondern vielmehr: agri occupantur, und zwar ab vniuersis, und inter se partiuntur. Wo man aber unter sich theilt, gilt keine Austheilung eines Lehnsherrn, höchstens die Entscheidung eines erwählten Schiedsrichters. Die folgende Zeit thut den Irrthum auch hinlänglich dar. Denn da besaß der Freye seine kleine Allode, wie der Edle seine größre, mit gleichen Rechten des Eigenthums.

** *Tacit. l. c. cap.* II. de maioribus rebus omnes

net sind. Der Priester rief die Personen zusammen, hatte den Vorsitz auf der Versammlung, gebot Stillschweigen und Ruhe, konnte auch zu ihrer Erhaltung gewaltsame Mittel brauchen. Die Edlen trugen alsdann dem Volke dasjenige vor, weswegen es zusammengerufen war. Die Versammlungen waren ordentliche und außerordentliche; die ersten an dem Neu- und Vollmonden, die andern auf den Aufruf des Priesters, der nicht immer Gehör fand. Das Volk willigte in den Vortrag dadurch, daß es mit den Spießen gegen die Waffen schlug; und verwarf ihn durch Murren und laute Darlegung seiner Unzufriedenheit. Diese Volksversammlungen waren auch das höchste Gericht für Staatsverbrecher, und auf ihnen wurden die Gaueurichter erwählt.

Die gesetzliche Verfassung und das gerichtliche Verfahren der Deutschen wurde durch den hohen Begrif hervorgebracht, den diese Söhne der Natur von der Freyheit hatten, und von der Beschaffenheit ihrer Lebensart. Ihre Verbindungen waren so wenig verwickelt, daß selten Streitigkeiten über das Mein und Dein entstanden, und die wenigen, welche vorfielen, konnten ohne weitläuftige Gesetze, durch den schlichten Spruch einer augenscheinlichen Billigkeit entschieden werden. Sie glaubten auch nicht, daß der Staat

Gerichtliches Verfahren.

omnes consultant, ita tamen, vt ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Wenn *praetractentur* ein Wort wäre, das durch die Autorität eines guten Schriftstellers gerechtfertigt werden könnte, so würde es hier sehr gut stehen.

Pflicht und Recht habe, Beleidigungen zu rächen, die eine Privatperson der andern zugefügt hatte, sondern daß es einem jeden überlassen seyn müsse, sich selbst dagegen zu vertheidigen, oder sie zu vermehren. Die Nation rächte nur die Verbrechen, die ihr im Ganzen Schaden thaten. Bey diesen Umständen waren weder die Geschäfte noch die Gewalt der Obrigkeiten, welche sie sich selbst wählten, groß. **Tacitus** sagt, es wären einem jeden Gaurichter hundert Personen zugegeben, ihn zu leiten und sein Ansehn zu verstärken. Sie waren das, was nachher die **Schöpfen** waren. Man nahm zu den Richtern alte Männer, und die Ableitung, daß sie von **Grau** nachher den Namen der Grafen empfangen hätten, ist nicht unwahrscheinlich. In der Zahl hundert erkennt man das Hundertgericht der Sachsen, das sie mit nach Britannien herüber nahmen. Unstreitig konnten vor dieselben alle Arten von Privatstreitigkeiten gebracht werden; aber ihr Ausspruch kann nicht anders als blos schiedsrichterlich gewesen seyn, da ihnen die executive Gewalt fehlte. Das Schwerdt entschied zwischen den sie nicht hörenden Partheyen, entweder durch einen Zweykampf oder durch einen Familienkrieg. Denn es war Pflicht der Verwandten, in Streitigkeiten Parthey zu nehmen, und selbst nach dem Tode des Beleidigten sie fortzusetzen. Aber sie waren nicht unversöhnlich, und jede zugefügte Beleidigung, selbst der Mord, konnte durch eine Anzahl Vieh oder andre Gaben abgekauft werden. Da diese Genugthuung durch die folgenden Perioden den Charakter der Criminalgesetze ausmachte, so werden wir daselbst besser davon reden können.

Diese

Diese Mäßigung gereichte dem Staate zum grossen Vortheil, da, wie Tacitus * sehr richtig bemerkt, die unbeschränkte Freyheit diese Familienkriege zerstörender machte. Die völlige Gleichheit, die der Deutsche bey allen Gelegenheiten behauptete, und die standhafte Weigerung, irgend anders Abhängigkeit anzuerkennen, außer im Kriege, machte eine jede andre Ausgleichung, Genugthuung oder Strafe unmöglich. Der freye Deutsche konnte den Gedanken nicht fassen, daß ein Mann, der ihm gleich war, ihn binden, schlagen, oder an Leib und Leben anders als im Gefecht, und nachdem er ihn überwunden hätte, beschädigen dürfte. Sie kannten das Recht des Siegers über Leben und Tod des Besiegten, aber sie kannten keine Strafgesetze, die mitten im Frieden den Verklagten dem Richter in die Hände lieferten, als wäre derselbe sein Sieger gewesen. Daher schienen ihnen die römischen Strafgesetze schwerer zu ertragen, als die Folgen des Kriegs. ** Daß die Gallier die des Todes schuldigen Verbrecher den Göttern opferten, war wahrscheinlicher Weise daher entstanden, daß sie die Einwilligung des Volks, Verbrecher am Leben strafen zu dürfen, auf keine andre Art hatten erhalten können. *** Wir werden nachher anmerken, daß selbst im Kriege, wo gleichwohl eine schärfere Mannszucht nöthig ist, nur der Person, die im

* cap. 21. vtiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.

** *Florus* l. IV. c. 12. Vt primum togas et *seuiora armis iura* viderunt, arma duce Arminio corripiunt.

*** *Caes.* de B. G. l. VI. cap. 16.

Namen der Gottheit verfuhr, zugestanden war, körperliche Strafen zu verhängen. Da es also einmal angenommenes Gesetz war, die Genugthuung für eine Beleidigung nicht von einem andern zu erwarten, so sieht man daraus die Ursache, warum der deutsche Mann stets mit seinen Waffen erschien. Er ließ sie nie zurück, und vergaß sie besonders nicht bey solchen Zusammenkünften, die nur zu oft Gelegenheit zu blutigen Händeln darboten, nemlich bey den Staatsverhandlungen, und bey den Bachanalen, die er so sehr liebte.

Art ihrer Anbauung und Niederlassung.

Tacitus Bemerkungen über die Sitten und die Verfassung der Deutschen sind gewöhnlich eben so gründlich als fein, und nur zuweilen dringt er nicht in die wahre Ursache dieses oder jenes Umstandes. Dahin gehört es, wenn er glaubt, die Ursache, warum die Deutschen ihre Häuser einzeln und nicht in Dorfschaften anbauten, sey, daß sie sich entweder gegen Feuersgefahr sichern wollten, oder Unwissenheit in der Baukunst. Allein ihre elenden aus Baumstämmen zusammengelegten Hütten bewogen sie wohl schwerlich zu einer so großen Vorsicht, auch sehen wir nicht, wie es einen höhern Grad der Kenntniß in der Baukunst erforderte, diese Hütten nahe zusammen zu rücken, als sie zerstreut aus einander zu bauen. Ein vortreflicher Schriftsteller * findet in diesem zerstreu-

* Möser a. a. O. S. 5. Man erkennt in dem daselbst beschriebenen Unterschied der auf ihrem Erbe sitzenden alten Einwohner und der neuen Colonisten in Dörfern und Städten die ganze alte deutsche Verfassung.

streuten Anbau sehr richtig den Beweis, daß die Deutschen nicht in ihre Länder in der Form, wie die italiänischen und griechischen Colonisten, unter einem Anführer eingerückt sind, sondern daß sie sich völlig von einander unabhängig, und selbst ohne Verabredung angebauet haben, wie es jedem gutdünkte, auch daß jeder so viel Land genommen, wie es sein Bedürfniß oder seine Habsucht heischte. Hierbey bleibt aber doch immer noch der Einwurf, daß die Nation gleichwohl auf irgend eine Art in dieses Land gekommen seyn müsse, und man sich dieses ohne Einwanderung als Colonie nicht gut denken könne. Vielleicht wird er dadurch gehoben, wenn man annimmt, daß die Germanen anfangs sämtlich herumwandernde Nomaden waren, welche so lange gegen Westen fortzogen, als sie unbesetztes Land fanden, und sitzen blieben, als der Rhein und die Gallier ihnen das weitre Vorrücken, und Sarmaten und Wenden, welche sich in ihren Rücken gesetzt hatten, den Rückzug verwehrten. Die großen Weideplätze um jedes Haus scheinen dieses noch mehr zu beweisen.

Die häufige Erwähnung der Gauen * bey den alten Schriftstellern, die von den Deutschen reden, Vereinigung der einzelnen Wohner

* pagi. Einige Schriftsteller, und zuletzt der Pr. Allen Maconnochin in dem Versuche über den Ursprung der europäischen Regierungsformen, welche sich in den von dem geschickten Hrn. Pr. Buhle herausgegebenen Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Edinburg im 1sten Theile befindet, glauben, Pagus bedeute einen befestigten Ort, wo die Deutschen ihre Versammlungen gehalten haben. Aber ich glaube

a) zur Markgenossenschaft.

reden, beweiset, daß frühzeitig eine Eintheilung in jeder Nation selbst statt gefunden hat. Wenn wir dieses mit spätern Zeiten vergleichen, so ist es wahrscheinlich, daß gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Sees, Weidegrundes oder Moors, eine Vereinigung unter den nahe beysammen wohnenden hervorgebracht hat, die man füglich Markgenossenschaft nennen kann, und die die lateinischen Schriftsteller mit dem Namen pagus ausdrücken wollen. Daß der Name Gau oder Gaw damals schon gebraucht wurde, läßt sich zwar nicht erweisen, aber es ist wahrscheinlich, wenn auch gleich allmählig mancherley Veränderungen mit dem Umfange derselben vorgegangen sind. Dergleichen gemeinschaftliche Nutzung, die jetzt noch in ganz Niedersachsen und Westphalen unter mancherley Gestalten gefunden wird, mußte damals noch nothwendiger seyn, da wenig Ackerbau getrieben wurde, die starke Viehzucht ausgedehnte Striche heischte, und sie der natürlichen Trägheit der Deutschen sehr gemäß war. * Hätte die Nation ihre ursprüngliche nomadische Lebensart fortgesetzt, so hätte keine Ausschließung eines Theils derselben von dieser oder jener Gegend statt finden können. Aber fester näherer

glaube nicht, daß sich diese Bedeutung des Worts beweisen lasse, ungeachtet ich nicht in Abrede bin, daß die Deutschen, besonders einige suevische Nationen, dergleichen feste Oerter gehabt haben.

* Tacitus Worte l. c. c. 26. Agri pro numero cultorum ab vniuersis per vices occupantur, gehen auf diesen Gemeinbesitz, wenn man auch schon nicht mit dem hamburgischen Codex und Lipsius ab vniuersis vicis lieset.

näherer Anbau mußte auch nothwendig ein nähereres Recht zu der Nutzung, z. B. eines Waldes ertheilen, bey welchem entweder das Loos oder frühere Besitznehmung dem Anbauer seine Wohnung gab. Von diesem Rechte konnte er indessen niemanden ausschließen, der eben so nahe wohnte, als er, vielmehr rieth ihm sein Vortheil, sich mit demselben zu vereinigen, diejenigen von gleicher Nutzung abzuhalten, die nicht gleiche Gründe anführen konnten, warum sie Anspruch darauf machten. Derjenige, der sich gleichwohl eindrängte, brach den Markfrieden, und die ganze Markgenossenschaft verfuhr gegen ihn feindlich. Dieses mußte unter den Markgenossen nothwendig eine zweyte Vereinigung hervorbringen, zur Erhaltung des Friedens, sowohl für das Gesamteigenthum jeder Mark, als auch für jeden einzelnen Markgenossen, ihm Leib und Gut zu sichern gegen jeden nicht zu der Markgenossenschaft gehörenden. Man kann aus einigen Stellen der mittlern Schriftsteller schließen, daß diese Vereinigung **Mannie** oder **Mannine** geheißen hat.* Sie war genau genug, daß öfters eine Markgenossenschaft mit der andern Krieg führte. Indessen waren zweytens doch alle Markgenossenschaften, welche zu einer Nation gehörten, durch die gemeinschaftliche Pflicht, so wie durch den gemeinschaftlichen Vortheil, verbunden, das ganze Land, welches die Nation besaß, gegen jede andre Nation in Frieden zu erhalten. Die Nation bestand also eigentlich aus einer Vereinigung aller Markgenossenschaften oder Gauen, welche diese Vereinigung durch die allgemeine Nationalversammlung

b) Zur Mannie

* S. Möser a. a. O. S. 35.

sammlung bewürkten. Diese Versammlung selbst, die darauf gemachten Nationalschlüsse, die getroffenen Verabredungen, die Bestätigung allgemeiner gesetzlichen Gewohnheiten und Maaßregeln zur gemeinschaftlichen Vertheidigung knüpften jedes Mitglied an das andre, und wurden ein gemeinschaftliches Band, das sie alle zu einer Nation vereinigte. Ein zweytes großes Band gab die Religion, ein gemeinschaftlicher Gottesdienst, ein gemeinschaftlicher heiliger Hayn, und besonders ein gemeinschaftlicher Priester, der einzige allgemeine Nationalbeamte im Frieden. * Seine Gewalt

e) Und z. Nation durch allgemeine Versammlungen.

* Die isländischen Priester waren, so lange die Isländer Heyden blieben, die vornehmsten Beamten des Freystaats, den die Einwohner dieser Insel, eine norwegische Colonie, und also unstreitig Deutsche, ausmachten. Sie hatten den Vorsitz auf den Versammlungen, auf welchen die Gesetze gegeben wurden, (Logberg,) und hießen deswegen Lagman = Logmäde. Jeder Distrikt (Syssel) hatte einen Priester. Sie waren aus den vornehmsten Häusern entsprossen, und ihr Amt war erblich. Auch außer den Landtagen erklärten sie die Gesetze, und übten ein obrigkeitliches Amt aus. S. J. C. H. Dreyers Abhandlung von den isländischen Rechtsbüchern und den dahin gehörigen Schriften; im Journ. von und für Deutschl. 7ter Jahrg. 8tes St. S. 130. Das Nationalband, welches die 12 israelitischen Aristocratien mit einander vereinigte, war auch der Priester, der im Namen des Jehovah zu allen sprach. Das geschriebene, ausführliche und pünktliche mosaische Gesetz machte Nationalversammlungen weniger nothwendig; doch waren die Besuchungen der Stiftshütte an den hohen Festtagen dergleichen,

Gewalt war sehr groß, da man ihn als das Organ betrachtete, wodurch die Gottheit redete. Nur deswegen konnte er auf dem Reichstage strafen, weil nicht er, sondern die Gottheit durch ihn strafte. Er besaß das Recht, die Zeichen zu deuten, durch welche die Gottheit ihren Willen darlegte, und bediente sich desselben, wie die griechischen und römischen Priester und die christlichen der mittlern Zeit. Diejenigen, die sich den Verordnungen der Priester widersetzten, traf ihr Bann. * Ihre Geschäfte und die große Ehrfurcht der Nation für sie beweiset genug, daß sie aus einer edlen Familie seyn mußten. ** Es ist nicht wahrscheinlich, daß die ganze Nation sich auf diesen Reichstagen um die Angelegenheiten einer Markgenossenschaft bekümmert oder etwas darin geordnet hat, wohl aber, daß sie in Streitigkeiten der Markgenossenschaften unter einander gerichtet haben. Eben so wenig untersuchte sie die Handlungen einzelner Personen und ihre Vergehungen unter einander, oder gegen die Mark-

* *Tacitus* l. c. c. 6.

** Tacitus redet an den Orten, wo er die Gewalt der Priester beschreibt, immer im Allgemeinen von den deutschen Priestern. Es ist ein gemeiner Irrthum, sie Druiden zu nennen, ohngeachtet *Caesar* de B. G. l. VI. c. ausdrücklich sagt, die Deutschen hätten keine Druiden gehabt, und Tacitus sie nie so nennt. Ob jede Nation einen priesterlichen Stand unter einem Oberpriester gehabt, oder ob mehrere unter einem Oberpriester gestanden haben, wie das der Fall bey den Nationen, die die Erde als Gottheit verehrten, gewesen zu seyn scheint, s. *Tacit.* l. c. c. 40. läßt sich nicht bestimmen.

Markgenossenschaften. * Sie überließen die ersten, wie wir schon gesagt haben, der Privatrache, und die andern der Versammlung der Markgenossenschaft, die dabey vermuthlich eben so verfuhr, als anjetzt diejenigen Gemeinden, welche gemeinschaftliche Nutzung von Grundstücken haben.

Kriegswesen. Die Einrichtung des Kriegswesens der Deutschen war von außerordentlichem Einfluß auf ihre folgende Verfassung. Jedermann war bey ihnen Soldat, wie dieses der Fall bey Nationen, die keine stehende Armee haben, überall ist. Der Kriegsstand war ihnen also ehrwürdig, und die einzige einem freyen Manne anständige Beschäftigung. Man weihete den erwachsenen Jüngling feyerlich auf der Volksversammlung dazu ein, und gab ihm daselbst seine ersten Waffen. Er war nunmehr ein **Mann**, welches Wort im vorzüglichen Verstande einen Krieger, und einerley mit **Wehr**, (Waffen,) oder in der Folge **Lanze**, bedeutete, und wenn wir **Tacitus** Worte ** recht verstehen, aus der väterlichen Gewalt entlassen,

* Eben so wenig als sich jetzt die Generalstaaten der vereinigten Niederlande in die innern Angelegenheiten einzelner Provinzen und ihre domestique Sachen mischen. Jede deutsche Nation war auf gewisse Art ein *systema foederum.*

** Wenn er cap. 13. gesagt hat, daß der Jüngling waffenfähig gemacht sey, so setzt er hinzu: *ante hoc domus pars videntur mox reipublicae.* Es ist nicht zu fürchten, daß sich hier zu viele römische Begriffe von der *emissione e patria potestate* eingemischt haben.

lassen, und verbunden, sein Brodt selbst zu suchen, dadurch, daß er entweder selbst ein Geleit errichtete, oder ins Geleit gieng. * Um dieses zu verstehen, muß man wissen, daß die Deutschen auf eine zwiefache Art Krieg führten, durch die Heermannie und durch die Geleite. Die Heermannie (oder wie die Franken vermöge des ihnen eignen scharfen Hauchs sprachen, Chermannie, und woraus die Römer ihr *Germania* und *Germani*, die mittlern Zeiten aber Arimannie machten,) das heißt, die ganze bewafnete Nation ergrif die Waffen in jedem Vertheidigungskriege, um den Feind mit gemeinschaftlichen Kräften aus den Gränzen zu vertreiben, aber gewiß auch oft in einem Offensivkriege, wenn sie eine der ganzen Nation zugefügte Beleidigung rächen, oder sich neue Wohnsitze erkämpfen wollten. Oft traten mehrere Nationen in eine Heermannie. Dergleichen Bündniß war gewiß dasjenige, welches den Deutschen den Namen der Germanen zuwege brachte, wovon uns aber die Geschichte weder die Zeit noch die Umstände aufbewahrt hat. Vielleicht war

a) Heermannie.

* Id. ibid. Insignis nobilitas aut magna patrum merita, principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Diese errichteten neue Geleite, oder übernahmen die väterlichen. Ceteri robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur. Diese giengen ins Geleite. Beyde mußten es thun, wern sie Brodt haben wollten, welches sie auf dem väterlichen Hofe, wenn die Familie stark wurde, nicht mehr fanden. Es war ihnen so wie den adlichen jüngern Söhnen in den mittlern Zeiten kein Hülfsmittel übrig, als der Harnisch und die Mönchsplatte.

war es aber der Tungrische Bund, der, als er über den Rhein gieng, um die Gallier zu vertreiben, nach Tacitus ausdrücklicher Nachricht sich Germanen nannte, und nach Endigung des Krieges den Namen der Tungern wieder annahm. Dergleichen war das cheruscische unter Hermann, das fränkische und andre. Wenn auf diese Art die ganze Nation, das heißt, jedermann, der ein Wehrauth und Eigenthum hatte, er sey Edler oder Freyer, zum Kriege auszog, so wählte sie dazu einen allgemeinen Anführer, den sie wahrscheinlich von Anfang an Heerrog oder Herzog* nannte, und dem die Römer vermuthlich oft den Namen König beygelegt haben, weil sie alle Anführer barbarischer Nationen so nannten. Die Markgenossenschaften formirten die größern Haufen, die die jetzige Kriegskunst Regimenter nennt, die Familien die Compagnien. ** Die Edlen hatten freylich durch ihre Geburt Anspruch auf die Anführung, aber auch Verdienst erhob dazu. *** Die Gottheit begleitete die Nation ins Feld,

* Wie wenn Hermann oder Heermann kein nomen proprium wäre, sondern der Ehrenname, mit dem die Cherusker den Hauptanführer bezeichnet hätten? Es läßt sich in jenen Zeiten schwerer denken, als jetzt, wie ein Name, der einem jeden Krieger gehörte, der Name eines einzelnen Mannes werden konnte.

** *Tacit.* c. 7. non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Dieses wäre nicht wohl thunlich gewesen, wenn die Markgenossenschaft getrennt worden wäre.

*** S. ob. S. 48. f. Hr. Möser scheint a. a. O. S. 42

Feld, die verschiedenen Mannien waren unter ihr zur Nationalmannie oder Arimannie vereinigt, und der Priester stand abermals mit einer ungemeinen Gewalt an ihrer Spitze. Denn er durfte, von der Gottheit dazu befehligt, strafen, binden und schlagen, welches selbst keinem Hauptanführer, oder, wie der Römer, dem wir dieses nacherzählen, spricht, keinem Könige erlaubt war. Auch dieses beweiset wieder, daß die Religion das wichtigste Vereinigungsband der deutschen Nationen war. * Noch mehr aber wird es end-

S. 47 u. 51. zu verstehen zu geben, daß der Edle zu keiner Mannie und Markgenossenschaft gehört hätte. Aber dieses ist auf keine Art glaublich, da man sonst nicht einsieht, wie er theils an gemeinschaftlichen Besitzungen habe Theil nehmen können, welches doch die starke Viehzucht, die Jagd und andere damalige Umstände des Lebens nöthig machten, noch wie er sich gegen ganze Markgenossenschaften habe in Frieden erhalten können, da kein einzelner Mann im Frieden der ganzen Nation stand. Mir scheint dieses eben so unmöglich, als wenn ein niederländischer Edler zu keiner Provinz gehören wollte. Denn die Generalstaaten können ihm in keiner domestique Sache Schutz geben.

* *Tacit.* l. c. c. 7. Ceterum neque animaduertere neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum, non quasi in poenam nec ducis iussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt; effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt. Wie sehr Tacitus fühlte, was dieses für Folgen hatte, erhellet aus cap. 39. eoque, sagt er, omnis superstitio respicit, tamquam inde initia gentis, ibi *regnator omnium deus, cetera subiecta atque parentia.*

lich dadurch dargethan, daß Prophetinnen, die von der Gottheit getrieben zu seyn vorgaben, als die bruktersche Velleda, im Stande waren, mehrere Nationen zu großen Unternehmungen zu vereinigen, und diese Unternehmungen zu leiten, fortzusetzen und zu endigen. Allein die ganze Nation nahm nicht immer Antheil an den Kriegen, und oft wurde er nur von dem Geleit geführt. Die Edlen bedienten sich nemlich der Liebe ihrer Landesleute zu den Waffen, und vermogten sie, zu kriegerischen Unternehmungen in ihre Privatdienste zu treten. Man nannte ein solches Corps

b) u. Geleit.

Geleit, * und als Tacitus schrieb, war diese Einrichtung schon völlig in Ordnung. Junge Männer, die wehrhaft gemacht, und ungeduldig waren, darzulegen, daß sie das Schwerdt verdienten, das man ihnen angegürtet hatte, jüngre Söhne und Brüder, die keine Versorgung auf dem väter-

* Comitatus. Hr. Möser und andre haben das Wort durch Gefolge übersetzt, und ich bin ihnen in meinen vorhergehenden Büchern auch beygetreten. Aber Geleit scheint mir auf alle Art den Vorzug zu verdienen, ist auch wahrscheinlicherweise das Wort, dessen sich die alten Deutschen bedient haben. Denn 1) geleiten drückt das Wort *comitari* besser aus als folgen. 2) Man nannte die Handlung, Reisende durch bewafnete Leute sicher von Gränze zu Gränze zu führen, ehemals Geleite, und nennt sie jetzt noch so; 3) und dieser Grund scheint mir völlig entscheidend zu seyn, diejenigen Personen, aus welchen der Comitatus bestand, (Vassi, Vasalli,) hießen in der Folge gewiß Leut *Lidi*, *Lithi*, welches man am besten von dem Worte geleiten herstammen läßt.

väterlichen Hofe vor sich sahen, begaben sich unter die Anführung eines berühmten Edlen, und griffen mit demselben entweder Nachbaren an, mit denen die Nation Ursache hatte, unzufrieden zu seyn, oder zogen einem verbündeten Volke zu Hülfe, das Krieg führte, und sie oft in dieser Absicht zu sich rief. Der Anführer eines solchen Geleits hatte über dasselbe eine große Feldherrngewalt. Er theilte die Officierenstellen aus, und seine Begleiter wetteiferten deswegen, ihm zu gefallen. Ihre Pflicht gegen ihn war äußerst strenge, so daß es auf das ganze Leben ehrlos machte, lebend aus dem Treffen zurück zu kehren, worin er geblieben war. Der Anführer ließ das Geleite schwören, ihm treu zu seyn, für ihn und seine Erhaltung stets zu fechten, und seinen Ruhm für den ihrigen zu halten. Die Anführer, sagt Tacitus, kämpfen für den Sieg, das Geleit für seinen Anführer. Ueberall aber macht dieser Schriftsteller eine sehr ruhmvolle Beschreibung sowohl von der Tapferkeit dieser Geleite, als auch von ihrer Stärke an Mannschaft. Es ist wohl wahrscheinlich, daß sie anfangs wieder aus einander giengen, wenn eine Expedition zu Ende war. Allein zu Tacitus Zeiten hielten die Edlen sie auch in Friedenszeiten zusammen. Ein starkes Geleit gab nun den Edlen Macht und Würde, und gereichte ihnen im Kriege und Gefahr zum Schutze, und im Frieden zur Ehre. Sie ertheilten ihnen dafür Geschenke, ein Streitroß und die blutvolle siegende Lanze. * Auch gaben sie ihnen reichliche Schmäuse, oder vielmehr überall Unter-

* Id. c. 14. illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam.

halt. Die Anführer konnten diesen Aufwand bestreiten, theils von dem größern Antheil an der Beute, die ihnen das Kriegsgesetz zusprach, theils und zwar vornemlich von den Subsidien, die sie von den Nationen erhielten, die sie zu Hülfe riefen, theils von den Geschenken, die ihnen ihre eigne Nation machte. Sie nahmen diese letzten an als eine Ehrenbezeugung, die man ihnen erwies, aber sie waren reichlich genug, auch zu ihrem Unterhalte dienen zu können. Die Ursache dieser Bereitwilligkeit der Nation, sie zu unterstützen, war freylich, daß durch diese beständig zum Marsch fertigen Krieger manche Gefahr von ihr abgewandt wurde, und die Arimannie seltner nöthig hatte, die Waffen zu ergreifen. Aber es ist doch zu verwundern, daß dieselbe von diesen zusammengehaltnen Geleiten, die eine Art von stehender Armee, welche Privatpersonen gehörte, ausmachten, nicht zu viele Gefahr befürchtete, so daß sie sie nicht nur zugelassen, sondern sogar unterstützt hat. Denn es ist eine richtige Bemerkung eines neuern Schriftstellers,* daß nichts der Freyheit gefährlicher werden konnte, als dieselben. Die Armeen, womit die Sullas und Cäsars die römische republicanische Constitution übern Haufen warfen, gleichen ihnen sehr. Unterdessen war freylich der Unterschied unter den schon vorher durch den Reichthum der Optimaten unterjochten Römern und den unbezwungenen Deutschen groß; auch bestanden diese Geleite aus den jüngern Söhnen und Brüdern derjenigen, gegen welche der Edle sie hätte brauchen müssen, und die Armee der römischen Unterdrücker ihres Vaterlandes

* Möser a. a. O. S. 48.

terlandes größtentheils aus Italienern, die die herrschende Stadt haßten, und aus Provinzialen, denen es gleichgültig war, unter welcher Constitution sie ihr Joch trugen. Immer kam aber doch dadurch in die Regierungsform der Deutschen viel Aristocratie, die in der Folge stets zunahm, so daß der edle Freye den gemeinen Freyen endlich völlig unterdrückte, und ihn nöthigte, sich unter sein Geleite zu geben, wie wir zu seiner Zeit erzählen werden.

Viele Kriege deutscher Nationen gegen die Römer sind gewiß blos vom Geleite geführt; ja wenn wir bedenken, wie schwer es hielt, die Nationalarimannie zu bewegen, über die Gränze zu gehen, so kann man wohl annehmen, daß die Einbrüche in das römische Gebiet über den Rhein und die Donau immer nur vom Geleite unternommen wurden. Vielleicht war Arioviſt blos ein Anführer eines solchen Gefolgs; Hengst und Horst, und die Anführer der ihnen nach Britannien folgenden einzelnen Schaaren waren es deutlich. Wir wollen hier nur noch anführen, daß die Deutschen zwar die ummauerten Städte haßten, aber es ist doch gewiß, daß ihre vornehmen Edlen Festungen gehabt haben, * aus denen sie sich vertheidigten. Ein von Erde aufgeworfener Wall und Palliſadenwerk mögen wohl ihre ganze Stärke ausgemacht haben. Denn nach der Beschaffenheit der Bauart ihrer Häuser zu schliessen, ** verstanden sie es nicht, Mauerwerk zu

* *Tac.* Ann. l. 1. c. 57.

** Id. cap. 16. ne caementorum quidem aut tegularum vſus.

errichten: auch hat man, so viel uns bekannt ist, keinen Beweis, daß sie die Kunst der ältesten Caledonier gekannt haben, sich Feuermauern zusammen zu schmelzen.* Uebrigens hatte jedes deutsche Volk seine Verschiedenheiten in der Kriegskunst, deren Tacitus mehrere angiebt. So fochte der Catte mit vieler Regelmäßigkeit, mehr zu Fuß; der Tenkterer war ein vorzüglicher Cavalerist, auch die Sueven hatten eine starke Cavalerie. ** — Wir hoffen, unsre Leser werden bey

* Eine Abbildung und Beschreibung der Ruinen der Schlösser und geistlichen Gebäude in Schottland, die den Titel führt: Picturesque Antiquities of Scotland etched by *Adam Cardonnel* Lond. 1787. erzählt in der Vorrede zum zweyten Theile, daß die Ruinen der ältesten Schlösser in Schottland mit Mauern umgeben wären, die aus der mit Feuer zusammengeschmolzenen Steinart, die man plumb pudding rocks nennt, bestänben. Viele von den Steinen sind gänzlich verglaset, andre wenigstens vom Feuer so angegriffen, daß sie eine zusammenhängende Masse ausmachen. Die Mauern sind häufig von ansehnlicher Höhe und Dicke. Der Verfasser zeigt, wie man wahrscheinlich dabey zu Werke gegangen sey, diese sonderbare Art von Befestigungswerken zu verfertigen.

** Hr. Möser vereinigt mit dieser allgemeinen Angabe der Beschaffenheit der deutschen Kriegsverfassung noch ihm besonders eigne Begriffe, denen man wenigstens große Scharfsinnigkeit nicht absprechen kann. Nach denselben war Deutschland, wo nicht beständig, doch häufig in drey große Kriegsbündnisse getheilt, das suevische, ein aus den in Osten und Norden hinter

bey dem ungemein wichtigen Einflusse, den die Kriegsverfassung der alten Deutschen auf die Constitution der von ihnen errichteten Reiche hatte, dasjenige, was wir davon gesagt haben, nicht für zu weitläuftig halten.

---

ter den Sueven liegenden Völkerschaften bestehendes, und das niederdeutsche. Nur die Sueven waren die Germanen oder Heermänner der Römer, (welches wohl nur von den ersten Zeiten zu verstehen ist, denn Tacitus nannte schon andre Völker auch Germanen.) Manche Benennungen, welche man für Volksnamen gehalten hat, sind Ausdrücke der Kriegskunst. Die **Marcomannen** waren ein starkes, an die Gränze oder **Mark** gestelltes Corps gegen die Sarmaten und niederdonauische Völker. **Marbodus**, ihr König, ist **Mark-Bot**, der der Mark gebot. **Hermunduren** heißt **Heer-Mund**, ein andres Gränzcorps gegen die Franken, so wie man Vormund sagt, also tutor exercitus. Diese Sueven nannten sich hernach Allemannen, welches mit Heermannen ein Wort ist. Die Nationen von Niederdeutschland waren Sassen, und keine Germanen. Die Catten gehörten weder zu dem einen noch zu dem andern Bunde, sondern sie standen in der Mitten, und verhinderten, daß keiner von beyden Bündnissen übermächtigt werden konnte. Sie wurden nachher der Hauptstamm der Franken. Der nordöstliche Bund, zu dem auch Völker außer Deutschland gehörten, warf den suevischen endlich völlig übern Haufen. — Es ist gewiß, daß sich durch Annehmung dieses Systems in der ältesten deutschen Geschichte manches aufklären ließe, was anjetzt widersprechend und räthselhaft ist.

Dritter Abschnitt.

Niederlassung der deutschen Völkerschaften in den eroberten römischen Provinzen und Zustand derselben nach ihrer ersten Errichtung.

Die innre Beschaffenheit der europäischen Nationen ist anfangs gleich.

Die Völkerschaften, welche das abendländische Kayserthum über den Haufen warfen, und sich in seine Provinzen theilten, machten ein Stammvolk aus; sie waren sämtlich Deutsche. Es verdient daher die Verwunderung nicht, welche einige Schriftsteller gezeigt haben, daß man eine so große Aehnlichkeit in der innern Beschaffenheit der verschiedenen Reiche erblickt, welche durch sie gestiftet sind. Diese Aehnlichkeit selbst hätte sie davon überzeugen müssen, daß ihre Bewohner ein und dasselbe Volk waren. Denn alle behielten anfangs einen entscheidenden Theil ihrer alten Sitten und Gewohnheiten und der Einrichtung bey, die ihnen in Deutschlands Wäldern eigen war. Aber das Oertliche der Länder, die sie nun bewohnten, und die Ausbildung, die ihnen Zeit, Religion, allmählig erworbene Kenntnisse, Beyspiel und Unterricht der Römer gaben, erzeugten solche Modificationen, und würkten so viel Veränderungen, daß freylich in spätern Zeiten nur derjenige deutsche Sitten unter ihnen wiederfindet, der die Geschichte ihres Zustandes bis auf seinen Ursprung verfolgt.

Verschiedenheit d. Stände unter den Einwandernden.

Um dieses mit gehöriger Genauigkeit unternehmen zu können, müssen wir zuerst einen Blick auf die verschiedenen Stände werfen, die sich schon unter den deutschen Nationen fanden, als sie in Roms

Roms Besitzungen einbrachen. Die erobernde Nation führte Weiber und Kinder und ihre sämtlichen Hausgenossen mit sich. Sie bestand also aus Freyen und Unfreyen.

Zu den ersten gehörte der Edle, der gemeine Freye, und der Freygelassene. Der erste war schon in den frühern Wohnsitzen in dem Besitze wichtiger Vorrechte gewesen, die er sich größtentheils im Kriege erworben hatte, und die dieser lange Krieg, durch welchen die Eroberungen gemacht wurden, nothwendig vermehren mußte. Denn er nahm an demselben einen kräftigern Antheil, und trug mehr zu seinem glücklichen Ausgange bey, als der gemeine Freye, weil er an der Spitze eines Geleits stand, das für ihn und ihm zum besten fochte. Unterdessen waren doch diese Vorrechte nicht von der Art, daß sie den gemeinen Freyen in dem völligen Genuß seiner Freyheit gehindert, oder ihn von den Edlen abhängig gemacht hätten, eben so wenig als der englische Commoner von dem Lord abhängig ist, ungeachtet dieser letzte regelmäßig mehr zur Vertheidigung des Staats in der Landtaxe zahlt, einen persönlichen Antheil an der Gesetzgebung nimmt, ein geborner Rath des Königs ist, und mehrere Ehre, einen größern Rang und höhere Titel besitzt. Geringfügiger war der Zustand des Freygelassenen, wenn wir nach dem urtheilen wollen, wie er nach Tacitus Aussage in den ersten Zeiten war: aber seine eigentliche Beschaffenheit kann wohl keine gewisse Bestimmung zulassen, da es dem Anschein nach auf den Willkühr des Herrn, der ihn freygab, ankam, in welche Stellung er ihn setzen wollte.

1) Freye.

2) Unfreye. Bey den Unfreyen war der Unterschied grösser. Man rechnete nemlich zu denselben erstlich alle diejenigen, die im Geleite waren, zweytens alle würkliche Leibeigne. Die Krieger, aus denen das Geleit bestand, waren willkührliche Unfreye. Sie waren freygeboren, hatten sich aber, um Brodt und Ehre zu erhalten, unter dem Gehorsam eines andern gegeben, und waren abhängig geworden. Allein sie hatten diese Verbindlichkeit nicht auf beständig auf sich genommen, und so wie es ihrem Anführer freystand, sie zu verabschieden, so stand es auch ihnen frey, ihren Abschied zu fordern, wodurch sie in den Stand eines freyen Mannes und der Gleichheit mit ihrem Anführer zurücktraten. Der Leibeigne war das Eigenthum seines Herrn, und es hieng von demselben ab, ob er ihn freylassen wollte.

Vertheilung des eroberten Landes nach diesem Standesunterschied.

Diese verschiedenen Stände der Nation, wozu man die Leibeignen nicht rechnen kann, nahmen Besitz von den eroberten Ländern, und theilten sie unter einander. Barbarische Nationen können keinen andern Grund haben, Eroberungen machen zu wollen, als selbst in denselben zu wohnen. Die Deutschen waren es, und sie verfuhren daher nicht wie die wohleingerichteten Staaten des Alterthums oder wie die jetzigen Mächte, welche Eroberungen zu einem Eigenthum des Staats machen, und sie nur im Ganzen zum Besten der Unterthanen nutzen, welche die Eroberungen machten, nicht aber sie unter die einzelnen Eroberer vertheilen. * Die Deutschen hatten ihre bisherigen

* Die Römer kriegten anfangs häufig auf eben die zerstörende Art; sie rotteten die Einwohner der

rigen Wohnsitze verlassen; sie wollten sie aufgeben, um in den neuen Eroberungen sich niederzulassen, und daher mußten sie sie nothwendig unter sich vertheilen. Da jeder seinen Arm gebraucht hatte, diese Eroberung zu machen, so hatte auch ein jeder ein Recht, seinen Theil von derselben zu fordern. Aber theils fühlten sie hinlänglich, daß nicht jeder mit gleicher Kraft zu der Eroberung gewürkt hatte, und folglich auch nicht gleichen Antheil erwarten konnte, theils waren sie auch durch ihr herkommliches Kriegsgesetz schon an eine ungleiche Austheilung der Beute gewohnt. Denn was das erste betrift, so lehrte der Augenschein, daß der Edle an der Spitze seines Geleits mehr mit hundert Armen zur Unterjochung des landes beygetragen hatte, als der gemeine Freye, der ohne Geleit wanderte und focht. Es war also schon der offenbaren Billigkeit gemäß, daß dieser Edle einen größern Antheil forderte und erhielt, als der Gemeine. Aber der Nation war ferner auch daran gelegen, daß er sein Geleit zusammenhielte und ihm Brodt gäbe. Denn nicht zu rechnen, daß die Krieger der Geleite ohne diese Versorgung als jüngre Söhne ihren Vätern und Brüdern zur Last gefallen wären, sprach das bequem gefundene und angenommene Vertheidigungssystem für ihre Beybehaltung. Man gab also jedem Edlen einen solchen ausgedehnten Strich landes, als er zur Erhaltung seines Geleits nöthig zu haben glaubte. Dieses war zweytens dem Kriegs-

der nahe liegenden Städte aus, oder führten sie nach Rom, um sie ihrem Staatskörper einzuverleiben. In die leer stehenden Gegenden und Städte schickten sie alsdann Colonien.

Kriegsgesetze völlig gemäß. Denn dieses wollte zwar Theilung der Beute unter alle Streitende, aber es stand den Anführern einen größern Antheil zu, und die eroberten Länder konnten nicht anders als Kriegsbeute betrachtet werden. *

Sie erhielten ihren Besitz mit gleichen Freyheiten u. Rechten.

Kleiner und größer waren also die verschiedenen Antheile, die die neuen Besitzer erhielten, und es war unter ihnen also sogleich ein Unterschied an Reichthum und Macht. Aber die Art und Weise, wie sie ihren Antheil besaßen, war völlig gleich, und sie hatten darin einerley unbeschränkte Rechte und Freyheiten, von denen sie die Begriffe aus ihren Wäldern mitgebracht hatten. Wie ausgedehnt dieselben waren, haben wir im vorigen Abschnitte bemerkt. Der deutsche Einwanderer in Gallien, Italien oder Spanien betrachtete sich in seinem neuen Eigenthum als völlig unbeschränkter Herr. Seine Haabe, sagt ein vortreflicher Schriftsteller, ** seine liegenden Güter, sein Gesinde, seine Heerden, war gleichsam ein besondres Gebiet im Kleinen. Er konnte nicht nur mit demselben verfahren, wie er wollte, es verkaufen, verschenken und vererben, sondern er erkannte auch darin keinen andern Herrn, und keinen

* Daß die deutschen erobernden Nationen im Ganzen so verfahren sind, beweisen ungemein viele Stellen der Schriftsteller. Aber sie sind nicht so aufmerksam und geschickt, uns die vielen Modificirungen und Abarten, welche die speciellen Gesetze und Gewohnheiten des Volks, Schnelligkeit der Unterwerfung, Localumstände u. d. gl. hervorbrachten, zu erzählen.

** Nachricht von dem Geschlechte v. Schliefen.

keinen andern Richter, als sich selbst, folgte keinen fremden Vorschriften, und hatte in Hinsicht dieses Eigenthums nur diejenigen Nationalpflichten, die alle übrigen Mitglieder der Nation auf den allgemeinen Versammlungen übernahmen. Schwerlich waren das andre, als die der Heerbann mit sich brachte. Ein solches freyes Eigenthum nennen die Schriftsteller dieser Zeiten Alodium. * Diejenigen, in deren Händen es sich befand, die Landeigenthümer, machten eigentlich die Bürger des Staats aus.

Entstehung der Lehen.

Die Edlen dankten nach Eroberung der römischen Länder ihr Geleit nicht ab. Die Kriege mit den Römern und den benachbarten Nationen brachen selten ab, und man brauchte die Arme der Dienstleute in denselben. Die Edlen waren zu lange gewohnt, durch das Geleit sich Reichthum und Ehre zu erwerben; es diente ihnen zu sehr zur Stütze ihres Ansehns und ihres Einflusses bey der Nation: endlich hätten sie sich dadurch aus

* Der gelehrte Streit über die Etymologie dieses Worts gehört nicht zu unserm Zweck. Man stimmt außerdem ziemlich allgemein überein, daß es von den deutschen Worten al und Od, ein Guth, ein Eigenthum, herkomme. S. Glossarium *du Fresne* et Glossar. manual. voc. Alodium, wo man viele Stellen gesammlet findet, welche diese Bedeutung des Worts darthun. Indessen sind sie weder sämtlich gut gewählt noch besonders recht geordnet, weil sie nicht in der Ordnung stehen, wie dieses Wort Abänderung seines ersten Begrifs gelitten hat, nachdem man auch Eigenthumsarten damit bezeichnet, die nicht ganz die Natur der ersten Alodien hatten.

aus der Möglichkeit gesetzt, sich bey empfangenen Beleidigungen selbst Genugthuung zu verschaffen, und sich gegen Angriffe zu vertheidigen, wenn sie nicht wenigstens den Entschluß, das Geleit abzudanken, übereinstimmend genommen hätten, und auch selbst der König das seinige hätte aus einander gehen lassen. Auch waren sie jetzt in einer so vortheilhaften Stellung, daß sie ihre treuen Mannen hinlänglich belohnen konnten, da die Ländereyen, welche ihnen zugefallen waren, bey weitem zu ausgedehnt für ihre Familie gewesen wären, wenn die Nation nicht selbst dabey die Pflicht des Edlen, sein Geleit zu erhalten, in Erwägung gezogen hätte. Sie räumten ihren Geleitsmännern also einen Theil dieser Ländereyen, aber nur zum Genuß und so lange ein, als sie in ihrem Kriegsdienste blieben. Dieses ist der wahre und eigentliche Ursprung der **Lehen**. Man findet sie bey den ersten Schriftstellern, die derselben erwähnen, und die, wie damals alle Bücher in der lateinischen Sprache verfasset sind, mit der Benennung **Beneficium**, **Honos**, **Fiscale**, und in der folgenden mit dem Worte **Feudum** bezeichnet, und diejenigen, welche sie besitzen, heißen **Vassi**, **Vasalli**, **Fideles**, **Antrustiones**, **Juniores** und **Leute**. Die Einräumung des Nießgebrauchs eines solchen Lehns war also ursprünglich in diesen Zeiten Kriegssold; der Krieger gab es zurück, wenn er den Dienst des edlen Anführers aufgab, und dieser nahm es ihm, wenn er ihn aus dem Dienste entließ. So lange der Vasall in demselben war, hörte er auf ein freyer Mann zu seyn; er nahm keinen Antheil an den Vorrechten der Freyen, und wurde als in einem

beträcht-

betrachtet, mogte seine Geburt noch so edel seyn. Aber er trat in alle seine Rechte wieder zurück, sobald er den Dienst aufgab, und er nicht ferner im Geleite seines Anführers blieb. Man nannte diesen letztern *Dominus* und *Senior*, welche letzte Benennung die aus der lateinischen Sprache entstandenen neuen Sprachen in *Sennor*, *Seigneur*, *Signore*, aufgenommen haben. Wir wollen hier stehen bleiben, und ehe wir der Abänderungen erwähnen, welche mit den Allodien und Lehnsbesitzern vorgiengen, erst den Zustand der übrigen Landeseinwohner betrachten. *

Die

* Das Wort Beneficium kommt bey den lateinischen Schriftstellern des 1sten bis 5ten Jahrhunderts in eben der Bedeutung vor, wie es hier gebraucht wird. Die römischen Kayser gaben nemlich schon ihren Kriegsleuten Aecker und Landgüter als Belohnungen oder Sold für ihre Dienste. *Hyginus* in libr. de limitib. agrorum sagt: si qua *beneficia* concessa aut allignata coloniae fuerint, in *libro beneficiorum* adscribimus, und *Augustinus* serm. 1. in vigilia Pentecost. Notum est — quod milites saeculi *beneficia* temporalia a temporalibus dominis accepturi, prius militaribus sacramentis obligantur, et dominis suis fidem se seruaturos profitentur. Die Benennung des Lehnsherrn mit dem Namen Senior kommt in den ältesten Urkunden vor, z. B. in Can. 6. Concil. Compendiensis an. 757. Accipere beneficium a seniore suo. Das Wort *Feudum* kommt wahrscheinlich von fides her. Muratori in Antiquit. med. aeui, Vol. I. 594. behauptet, es sey in keiner Urkunde vor dem 11ten Jahrhundert anzutreffen. *Hertius* de feudis oblatis findet es zwar schon in dem Testament

Unfreye u. Hörige.

Die einwandernden deutschen Nationen führten Leibeigne mit sich. Sie waren in ihrem Vaterlande gewohnt gewesen, ihren Ackerbau durch dieselben zu treiben. Ihre Siege hatten weder ihren Stolz noch ihre Abgeneigtheit gegen die Arbeit gemildert. Die weitläuftigen schon angebauten neuen Besitzungen wurden den Leibeignen zur Bebauung übergeben. Der Zustand dieser Leute konnte nicht völlig gleich werden, da sie ganz in der Gewalt ihrer Herrn waren, und jeder nach seinem Willen, und wie ihm Klugheit, Eigennutz, milde oder harte Denkart anriethen, ihre Anstellung einrichtete. Daher entstand frühzeitig ein Unterschied unter den hörigen Leuten, ein Ausdruck, womit man sie im Ganzen bezeichnet, so wie die Modificationen ihres Zustandes, die durch die Zeit und die Umstände ungemein vermehrt wurden, unzählige besondre Namen und Gestalten derselben hervorgebracht haben, und ein Theil von

Alfred des Großen, und beym Mabillon de re diplom. l. VI. steht es in einer Verschenkungsurkunde de a. 805. Aber diese Urkunden sind nicht ohne große diplomatische Zweifel. Das deutsche Wort Leben ist uralt, da unsre Vorfahren sich begreiflicherweise desselben, nicht der lateinischen Benennungen bedienten. S. *Grupen* obseruat. et antiq. German. et Roman. obseru. VIII. p. 334. In Urkunden wird es am Ende des 12ten und Anfange des 13ten Jahrh. gefunden. Die Benennung des Lehnsträgers, Vassus, Vasallus, pflegt man von dem gothischen Worte Was, Gwas, welches einen Knecht bedeutet, herzuleiten. S. *Hirkes.* in Grammat. Franco - Theodesca, T. I. p. 99. *Boxhorn* in Glossar. Anglo-Britann. p. 36. cit. in *Boehmeri* obs. iur. feud. p. 73.

von ihnen, wie wir in der Folge sehen werden, selbst zu den höchsten Stuffen der Ehre gestiegen ist. Wir werden unten mehr von ihnen sagen können.

Zustand der alten Landeseinwohner.

So verzehrend auch das Schwerdt der Deutschen bey ihren Einbrüchen in die römischen Länder um sich fraß, so sehr der aus ihren Verwüstungen entstandene Mangel und seine steten Begleiterinnen, die Seuchen, die alten Einwohner entweder dem Tode übergab, oder sie zur Flucht nöthigte, so wurden sie doch nicht alle ausgerottet. Viele unterwarfen sich den Siegern, die, von Raub gesättigt, und nicht zahlreich genug, das Land, das jetzt schon von Einwohnern entblößt war, zu besetzen, müde wurden, Blut ohne Grund zu vergießen. Sie nahmen also ihre Unterwerfung an, und die alten Einwohner wurden Mitglieder des neuen Reichs. Es läßt sich zwar schwer bestimmen, wie ihr nunmehriger Zustand beschaffen gewesen sey. So viel aber erhellet auf mehr als eine Art, daß zwar ein Theil von ihnen, und wohl der beträchtlichste, genöthigt wurde, Steuern zu geben, so daß sie nach den Begriffen dieser Zeiten Unfreye waren, und entweder dem Könige oder dem Großen, in dessen Ländertheile sie wohnten, angehörten; ein andrer Theil war aber gewiß völlig frey. Man kann dieses schon daraus ersehen, daß denjenigen Römern, die es verlangten, in der Folge zugestanden wurde, nach römischen Gesetzen gerichtet zu werden. Dieses ist ein deutlicher Beweis der Freyheit; denn der Hörige und Unfreye war stets dem Gesetze seines Herrn unterworfen. Vermuth-

lich haben viele von den größern Länderbesitzern in Gallien, Spanien und Italien mit den Siegern, so gut sie konnten, einzelne Verträge gemacht, wodurch sie auf eine oder die andre Art in dem eigenthümlichen Besitz ihrer liegenden Gründe blieben. Eigenthum läßt sich aber in diesen Zeiten nicht ohne Freyheit denken. *

Diese Beschreibung der verschiedenen Stände in den neuen Staaten, welche Deutsche in Osten und

* Ein sehr ausdrückliches Zeugniß eines Schriftstellers bestätigt dieses. *Orosius* Hist. l. VII. c. 41. sagt: Quamquam et post hoc quoque Barbari continuo execrati gladios suos, ad aratra conuersi sunt, residuosque Romanos vt socios modo et amicos fouent, vt inueniantur iam inter eos quidam Romani, qui malint inter Barbaros *pauperem libertatem*, quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere. Von den Burgundern redet er c. 32. noch ausdrücklicher; und in *Marii Auentini* Chronic. ad a. 456. steht: Burgundiones terrae cum Gallicis senatoribus diuiserunt. Unter senatores kann man hier keine andere verstehen, als seniores. Aber auch hier kann man nicht von einer Nation auf die andre einen Schluß machen. Die Burgunder waren eine Zeitlang Unterthanen der Römer, so wie auch die Westgothen. Die Franken, Vandalen u. a. waren es niemals. Es ist höchst wahrscheinlich, daß die alten Einwohner unter den ersten beyden viel leichter ein glückliches Schicksal erhalten konnten, als unter den letztern. Auch konnte der Zustand der Unfreyen selbst durch die verschiedne Denkart ihres Herrn verschieden werden.

und Süden von Europa gründeten, war nöthig, wenn wir ihre anfängliche Regierungsform deutlich machen wollen. Es ist Vermischung der Zeiten, wenn man unter denselben sogleich ein Lehnsystem anzutreffen glaubt. Ihre anfängliche Regierungsform war davon ganz verschieden. Man drückt sie am besten mit der Benennung **System der Allodialfreyheit der Stände** aus.

Die höchste und gesetzgebende Gewalt blieb, nemlich wie sie vor den Auswanderungen war, in den Händen der freyen Besitzer eines Allodialeigenthums. Sie kamen in dieser Absicht in den Reichsversammlungen zusammen, und gaben zu den Vorträgen ihres Königs und ihrer Fürsten ihre Einwilligung, oder versagten dieselbe, wie es ihnen gut dünkte. Da sich jetzt unter ihnen Mitglieder befanden, die schreiben konnten, so fiengen sie an, nicht nur die besondern auf diesen Nationalversammlungen gemachten Schlüsse aufzuzeichnen, sondern sie verfaßten auch ihr altes Gewohnheitsrecht schriftlich; und da das Glück uns den beträchtlichsten Theil dieser Sammlungen erhalten hat, so geben sie uns keine geringe Beyhülfe, ihre Verfassung kennen zu lernen. Jeder freye Eigner eines Grundstücks hatte Sitz und Stimme in dieser Versammlung, nicht die Edlen allein, wenn gleich die Natur der Sache lehrt, daß der Einfluß der letztern müsse größer gewesen seyn. *

Regierungsform.

* Hr. Möser O. G. Th. 1. S. 45. glaubt, dieses könne nicht von den Besitzern sehr kleiner Grundstücke gelten. Allein es würde sich schwerlich haben bestimmen lassen, wie klein der Theil

seyn

Diese Reichsversammlungen haben bey den verschiednen Nationen verschiedne Namen. Die Franken nannten sie Merz- und Mayfelder, weil sie in diesen Monaten und im freyen Felde gehalten wurden; aus eben diesem Grunde hiessen sie bey den Longobarden die Roncalischen Felder, weil der Versammlungsort bey der Stadt Roncaglia war. Die Angelsachsen nannten sie Wittenagemot, von Wit, ein Weiser, und Gemot, Zusammenkunft. Vermuthlich hießen sie bey den Westgothen Curiä, woraus nachher Cortes entstanden ist. Ihr allgemeiner Name in den Urkunden ist Concilien und Placita; so wie der Versammlungsort Mallus * genannt wurde. Die alte Sitte, Beyfall und Unwillen durch Zusammenschlagen der Waffen und durch Zuruf erkennen zu geben, blieb. Die einzelnen Gauen, Pagus und Districte hatten Dictinen oder besondre Versammlungen zur Abthuung ihrer speciellen Angelegenheiten. **

Die

seyn müsse, bey dem das Stimmrecht aufhören soll. In England ist das jetzt freylich der Fall bey den Parlementswahlen für Wählende und Wahlfähige. Aber da ist auch bey dem Pol Beweis und Widerlegung leichter möglich, und doch schwer.

* Von dem alten deutschen Wort Mahl, bestimmter, bezeichneter Ort.

** Es ist eine den deutschen Historikern und Publicisten so bekannte Sache, daß die Deutschen, so wie auch anfänglich alle von ihnen gestiftete Reiche keine andre höchste Gewalt anerkannten, als die die Nation auf ihren Versammlungen ausübte, daß ich geglaubt habe, ich könnte mit

gutem

Königliche Gewalt.

Die ununterbrochenen Kriege, welche die deutschen Nationen vor und während der Eroberung ihrer neuen Wohnsitze führten, gewöhnten sie allmählig, einen beständigen Anführer zu ertragen. Begleitete denselben das Kriegsglück eines Alarichs, Genserichs, Wallia, Chlodowigs oder Dieterichs, so war sein Ansehn und seine Gewalt groß, und er durfte vieles unternehmen, was Vorgängern und Nachfolgern Reich und Leben in Gefahr brachte. Ein weniger tapfrer oder glücklicher Krieger fiel sogleich bey einem Volke in Verachtung, das keinen andern Maaßstab der Größe kannte, als Krieg. * Allein sie waren durch jene

gutem Fug die Beweise, womit Robertson in der Anmerk. XXXVII. S. 474 f. diejenigen widerlegt, die von der ersten fränkischen Verfassung das Gegentheil behaupten, ganz und gar weglassen. Man braucht nur eine ganz gewöhnliche Bekanntschaft mit den Schriftstellern dieser Periode zu haben, um davon überzeugt zu werden. Von den fränkischen Reichstagen sind viele Stellen gesammlet in den auch von Robertson angeführten: *Io. Iac. Sorberi* commentat. de comitiis veterum Germanorum antiquis, Ien. 1745-49. Vol. I. et 2. 4. Mehrere Schriftsteller darüber s. in Hummels Bibliothek der deutschen Alterth. S. 257 u. 276.

* Ein von einem freyen Volke, das wenig cultivirt ist, und dessen Gehorsam nicht die strengsten Gesetze bestimmen, erwählter Anführer muß nicht nur ein Mann von überlegenen Geisteskräften, Klugheit und Ausdaurung seyn, sondern das Kriegsglück muß ihn begünstigen, wenn er die Herrschaft über seine Mitbürger behaupten will, deren Ungehorsam, Eigennutz

und

großen Männer und durch die Vortheile, die sie aus ihrer Anführung gezogen hatten, gewohnt, ein beständiges Oberhaupt zu haben, und wo nicht den Befehlen, doch den Vorschlägen desselben Folge zu leisten. Die Staaten wurden dadurch sämtlich eingeschränkte Monarchien, und bekamen ein festeres Staatssystem, als dasjenige war, welches sie in ihren ehemaligen Wohnsitzen zu einer Nation verband. Die Anführer der deutschen Nationen, die wir eben genannt haben, bedienten sich des Raths und der Anweisung einsichtsvoller Römer, deren Namen uns die Geschichte aufbewahrt hat. Sie lehrten sie die Kunst, ihre Unterthanen während des Friedens zu ihren Absichten zu leiten, und legten den Grund zu den neuen Staatsgebäuden, worin sie allerdings etwas Römisches brachten. Die Gewalt dieser ersten Regenten

und Eifersucht er jedesmal zuerst bekämpfen muß, ehe er seine Absichten gegen den Feind erreichen kann. Wie viel es in einer solchen Stellung auf den Mann ankommt, haben wir in unsern Tagen in Washingtons Beyspiele gesehen, wenn man ihn mit denjenigen vergleicht, die zu ähnlichen Unternehmungen an die Spitze der Holländer und Brabanter gestellt wurden. Diese Bemerkung klärt den Unterschied auf, den man in der Gewalt der Könige einerley Nation in diesem Zeitraume findet. Ein König, der Regentenklugheit und Tapferkeit mit einander zu verbinden wußte, erhielt das Vertrauen und die Anhänglichkeit seines Volks in einem so hohen Grade, daß es ihm leicht war, alles durchzusetzen, und wenn auf der Nationalversammlung oder im Reiche ja eine Parthey gegen ihn und seine Ermächtigungen auftrat, so war es leicht, sie über Haufen zu werfen.

genten war freylich sehr zweifelhaft, und die Schmeicheleyen mancher neuern, besonders französischer Schriftsteller, die uns gern bereden mögten, die Abendländer hätten immer Despoten mit Gelassenheit gehorcht, irrt jetzt keinen Geschichtforscher mehr. Unterdessen ist doch die innre Geschichte der Reiche in dieser Periode das, was die Geschichte beschränkter Staaten immer ist, nemlich die Erzählung beständiger Kämpfe zwischen der Nation und dem Regenten, um Freyheit und Unterwerfung, zwar mit abwechselndem Glücke, aber doch so, daß die Könige viele Fortschritte zur Vermehrung ihrer Gewalt thun.

Diese Könige wurden sämtlich gewählt, doch giengen viele Nationen, wie dieses auch schon in ältern Zeiten der Fall war, in dieser Wahl nicht leicht mehr von dem Geschlecht ab, das sie einmal auf den Thron erhoben hatten, z. B. die Ostgothen, Franken und Burgunder. Gleichwohl fand es noch Pipin für nöthig, seine neuen Unterthanen schweren zu lassen, daß sie seinem Hause die königliche Würde nicht entziehen wollten. * An-

* So erzählt ein alter Schriftsteller beym *Bouquet* in Recueil des histoir. t. V. p. 9. Nachdem Pipin per auctoritatem Papae et unctionem sancti chrismatis et electionem omnium Francorum auf den Thron erhoben war, wurde auch der Eyd festgesetzt: vt numquam de alterius lumbis regem in aeuo praesumant eligere. Pipin nahm freylich wohl diese Vorsicht nur deswegen, damit die Franken nicht zu dem merovingischen Hause zurückkehren mögten, für welches sie, ungeachtet seiner nichtswürdigen Mitglieder, eben die Ehrfurcht hatten, als die

Türken

dre Nationen blieben nicht bey dem herrschenden Königshause. So verfuhren die Westgothen und die Longobarden. Bey den an mehrere Anführer gewöhnten und aus mehrern Nationen zusammengesetzten Franken war Theilung des Reichs unter mehrere Söhne gewöhnlich. Die Geschäfte dieser Könige waren bestimmt. Sie riefen die Nation zu den Reichstagen zusammen, und hatten auf denselben den Vortrag; aber nur der Wille des Volks entschied und machte das Gesetz, dessen äußre Form und Ausdruck diese höchste Gewalt des Volks stets andeutet, und zwar keinesweges blos nach einer Willkühr des Schreibers, sondern aus eben den Gründen, weswegen die Römer ihr: das Volk und der Senat befehlen; an die Spitze ihrer Gesetze setzten. * Bey der ausgedehnten Gewalt der

Türken für das Haus des Osmann. Sie waren nicht die einzigen Deutschen, die so verfuhren; Procopius erzählt Hist. Goth. l. 2. von den Herulern, daß sie bey dem Ausgange ihres Königsstammes zu den Schweden gesandt, um von dorther einen Abkömmling zu holen.

* So heißt es in der Vorrede zum salischen Gesetze (ap. *Georgisch* in corp. iur. Germ. p. 2. und *Eccardi* edit. Leg. Saliae et Ripuarior. p. 4.) dictauerunt salicam legem proceres ipsius gentis, qui tunc temporis apud eandem erant rectores. Sunt autem electi de pluribus viri quatuor his nominibus *Wisogast* etc. qui per tres mallos conuenientes omnes caussarum origines — tractantes de singulis iudicium decreuerunt. Und am Ende der Vorrede (*Georgisch* p. 6. *Eccard* p. 9.) Hoc decretum est apud regem et principes eius et apud cunctum

der freyen Allodialbesitzer in ihrem Eigenthum stand man dem Könige nur eine sehr beschränkte gesetzausübende Macht zu, und viele seiner Unterthanen waren stark genug, die Executionen zu hemmen. Nicht immer half ihm die Nation, ein ungehorsames Mitglied mit Gewalt zu zwingen, den Gesetzen nachzuleben, ohngeachtet sie sie selbst gegeben hatte. Denn sie fürchtete zu sehr, eine Maaßregel zu unterstützen, die die Gewalt ihres Oberhaupts vermehren, die unbeschränkte Freyheit ihres Mitbürgers kränken, seinen Muth, sich bey andern Fällen den Anmaßungen des Königs zu widersetzen, schwächen, oder ihn auch reizen mögte, wenn einmal eine ähnliche Klage des Ungehorsams sie träfe, seinen Arm zu ihrer Unterdrückung dem Könige gleichfalls zu leihen, wie sie ihm jetzt den ihrigen zu seiner Ueberwältigung nicht versagten. Der nemliche Fall trat ein, wenn der König sein Richteramt ausübte; er konnte selten mehr als ein schiedsrichterliches Verfahren anwenden. Die Parthey, der er das Recht absprach, achtete nicht auf seinen Ausspruch, gab ihrem Gegner nicht die verlangte Befriedigung, und unterwarf sich höchstens erst alsdann, wenn die Reichsversammlung sie gleichfalls verdammt hatte. Aber wir werden unten ausführlicher von dem Gerichtswesen reden.

Von

ctum populum Christianum, qui infra regnum Merwungorum consistunt. Der König konnte nur für die Gesetze Gehorsam fordern, welche die Nation bewilligt hatte. Ipse rex, sagt der Verfasser der Annal. Francorum, sedebat in sella regia circumstante exercitu, praecipiebatque is, die illo, quicquid a Francis decretum erat. S. *Boucquet* u. s. t. II. p. 647.

Einkünfte d. Königs.

Von einem Volke, das so hohe Begriffe von dem Rechte des Eigenthums hatte, konnte der Gedanke wohl schwerlich gedacht werden, daß ihre Nachkommen einmal würden zugeben müssen, daß ein Oberherr sie nach Willkühr schätzte, und einen Theil ihres Vermögens von ihnen forderte, nicht zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats, sondern zu den Erfordernissen seiner Pracht, zur Befriedigung seiner Leidenschaften und zur Sättigung der Gierigkeit seiner Schmeichler und der Diener seiner Ausschweifungen. Man kannte damals keine Steuern oder Abgaben von Freyen. Childerich, der sie zu fordern wagte, erregte Unzufriedenheit bis zu Auswanderungen, und er selbst und seine Gemahlin Fredegunda hielten die Unglücksfälle, die sie trafen, für göttliche Strafen dieser Erpressungen. * Die Könige hatten keine Einkünfte, als die sie aus dem Theile des Landes zogen, das ihnen bey der Vertheilung desselben als ihr Eigenthum zugefallen war, welches aber nach den Gesetzen der Austheilung der Kriegsbeute ansehnlicher war, als der Antheil irgend eines andern Mitglieds der Nation. Er bekam ferner auch den größten Theil der fahrenden Habe bey Austheilung der Kriegsbeute, und auch diese war oft so groß, daß die Könige, um sich dadurch zu bereichern, Krieg anfiengen. Ihnen gehörte ferner ein Theil des Strafgeldes. Noch war es eine alte Sitte der Deutschen, die Anführer der Geleite zu beschenken. ** Diese Geschenke wurden wenigstens von den Franken ihren Königen

* *Gregor. Tur.* L. V. c. 29. 34.

** *Tacitus* de morib. Germ. c. 15.

nigen bey den Versammlungen auf den März- und Mayfeldern gleichfalls gegeben. Sie waren häufig und beträchtlich. * Wir haben schon angemerkt, daß ein Theil der in den eroberten Ländern übergebliebenen Römer steuerpflichtig waren. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß der König diese Steuer allein erhalten habe, sondern sie bekam ein jeder, auf dessen Grund und Boden sie ansäßig waren. Als diese Franken sich die benachbarten Nationen unterwarfen, so legten sie ihnen zum Tribut jährliche Geschenke auf. Die Schriftsteller belehren uns nicht, wie es mit denselben gehalten sey. Aber da man sie als Kriegsbeute betrachten konnte, so fiel dem Könige gewiß der größte Antheil davon zu. Das übrige ist wahrscheinlich unter diejenigen Edlen vertheilt, die in solchen Kriegen mit ihrem Geleite seine Armee verstärkten. Aber die ganze Nation oder der Heerbann nahm daran keinen Antheil. Einige Gelehrte haben geglaubt, daß man einen Theil der Ländereyen in den eroberten Staaten als allgemeines Staatsguth zur Unterhaltung des Königs und der gesetzverwaltenden Macht ausgesetzt habe, und diese Ländereyen diejenigen wären, welche die Schriftsteller dieser Zeiten fiscalische Grundstücke nennen. Wir sind nicht dieser Meynung. Der König erhielt eben deswegen einen größern Antheil Landes, weil er mehrere Leute zu versorgen hatte. Auch waren die Beamten nicht des Staats, sondern des Königs Beamte.

* S. die Stellen, die dieses beweisen, gesammlet von *Du Cange* Dissert. IV. sur Joinville p. 113.

amte. * Es ist wohl glaublich, daß sowohl die freywilligen Geschenke auf den März- und Mayfeldern, als diese gezwungenen Tribute die ersten Schritte zu Auflagen und Schatzungen gewesen sind. Die Könige betrachteten diese Geschenke als hergebrachte Rechte, verlangten sie bey jeder Versammlung, und bestimmten ihren Werth. Die Benennung, die man den ersten Steuern gab, Bitten, Benevolences, Dons gratuits, scheinen diese Vermuthung zu bestätigen. Auch der Heerbann gab den Königen Gelegenheit, sich zu bereichern; sie straften diejenigen um Geld, die nicht im Felde erschienen waren, forderten von den andern Lieferungen, Kriegsfuhren, Freyhaltung ihrer Officiere u. d. gl. Durch alles dieses sahen sich die fränkischen Könige in den Stand gesetzt, Schätze zu sammlen. Das wichtigste Amt der Könige dieser Völkerschaften war unstreitig die Anführung der Armee im Kriege. Seine Gewalt war ganz gewiß in demselben größer als in Friedenszeiten, besonders wenn er die Mittel, sich Ansehn zu verschaffen, zu wählen wußte. Aber es fehlte doch viel, daß der Gehorsam dieser Soldaten dem Gehorsam geglichen hätte, welchen man in den römischen Armeen erblickt, ungeachtet diese gleichfalls aus freyen Bürgern bestanden, die in Friedenszeiten in völlige Gleichheit mit ihrem Anführer und seinen Officieren zurücktraten. Die deutschen Soldaten konnten

* Die Benennung terrae fiscales ist römisch. Des Kayfers Privatschatz hieß bekantermaßen Fiscus. Dieses scheint noch deutlicher zu beweisen, daß des Königs Privatbesitzungen darunter verstanden werden.

ten auch im Kriege ihre democratischen Grundsätze nicht aufgeben. Sie verlangten, ihr Feldherr sollte nach der Mehrheit der Stimmen handeln, sie thaten ihre Pflicht nicht, wenn sie mit ihm uneinig waren, die Allodialheere verließen ihn in einem Offensivkriege, wenn sie wollten, und die Vasallen sagten ihm den Dienst auf, wenn er ihrer Hülfe vielleicht vorzüglich bedurfte. Die Geschichte dieser Zeiten ist voller Beyspiele des Uebermuths, des Ungehorsams und der Treulosigkeit der Soldaten unter allen Nationen, die deutscher Herkunft sind. *

Unter-

* Wir wollen nur einige davon anführen: Chlodowig I. dem es an Ansehn bey seiner Nation nicht fehlte, hatte eine Kirche plündern lassen, und die Soldaten unter andern heiligen Gefäßen eins von einer außerordentlichen Größe und Schönheit erbeutet. Der Bischof der Kirche sandte zu dem Könige einige Abgeordnete, und ließ ihn bitten, dieses Gefäß zu dem heiligen Dienste, zu welchem es bestimmt war, zurück zu geben. Chlodowig befahl den Abgeordneten, ihm nach Soißons zu folgen, weil die Beute an diesem Orte ausgetheilt werden sollte, und versprach, daß er, wenn das Loos ihm ein Recht über das Gefäß ertheilen würde, des Bischofs Verlangen erfüllen wolle. Als man die Beute auf einem Haufen in der Mitte der Armee zusammengebracht hatte, bat der König, man mögte ihm dieses Gefäß vor der Theilung über den Antheil, der ihm zufallen würde, bewilligen. Alle schienen geneigt zu seyn, dem Könige zu willfahren. Aber ein wilder und trotziger Soldat hob seine Streitaxt auf, schlug mit großer Heftigkeit auf das Gefäß, und schrie: Du sollst hier weiter nichts haben, als das, was dir das

Loos

Unterdessen würde man sich irren, wenn man aus dergleichen Abweichungen von unsrer jetzigen Form

Loos bestimmen wird. S. *Gregor. Turonens.* H. Franc. l. 11. c. 27. Die Handlung des Soldaten hatte nach der deutschen Sitte nichts befremdendes, und war im Kleinen das, was im Großen der Widerspruch eines Parlementsglieds in England ist, wenn der Minister auf die Bewilligung einer außerordentlichen Summe über die Civilliste anträgt. Eben dieser Schriftsteller erzählt libr. V. c. 6. eine Begebenheit, die beweiset, in welcher Abhängigkeit die französischen Könige von ihrem Volke standen, auch alsdann, wenn Kriegszucht einen strengern Gehorsam fordert. Lothar I. war im J. 553. gegen die Sachsen zu Felde gezogen. Dieses Volk wurde bey der Annäherung der königl. Armee von Furcht ergriffen, und bat um Frieden. Es bot dem Könige eine ansehnliche Summe Geldes zur Genugthuung an, und Lothar war geneigt, den Vorschlag anzunehmen. Aber seine Armee drang darauf, er sollte sie zur Schlacht führen. Der König wandte seine ganze Beredsamkeit an, ihnen die von den Sachsen angebotenen Bedingungen vortheilhaft vorzustellen. Die Sachsen boten endlich noch mehr, um die Soldaten zu besänftigen, und Lothar erneuerte seine Vorstellungen und seine Bitten. Aber die wüthende Armee stürzte auf den König ein, riß sein Gezelt in Stücken, schleppte ihn aus demselben heraus, und würde ihn auf der Stelle getödtet haben, wenn er nicht eingewilligt hätte, sie gegen den Feind zu führen. Da die deutschen Soldaten in dergleichen rechtmäßigen Forderungen ihrem Könige Widerstand thaten, so war es nicht zu verwundern, wenn sie bey der mindesten Beleidigung ihn verließen. Als Ha-

rald,

Form den Schluß machen wollte, daß diese Völkerschaften geglaubt hätten, der freye Mann habe keine Pflichten zur Vertheidigung seines Vaterlandes, oder ein Volk könne ohne gegenseitige Unterstützung der einzelnen Mitglieder des Staats seine Sicherheit, ja sein politisches Daseyn erhalten. Ihre Verbindung zum Heerbann, und die Pflichten, die derselbe heischte, beweiset das Gegentheil. Nur sonderten sie davon alles sorgfältig ab, was einen Schritt weiter gieng, als diese Erhaltung der Sicherheit forderte, und handelten sogleich wieder als völlig freye, durch keine Banden gehaltene Männer, wenn ihr König mehr von ihnen verlangte. Ihm alsdann Dienste zu leisten, war guter Wille, für den sie Belohnung erwarteten, und den sie aufhören lassen konnten, wenn sie wollten. Man kann nicht geradezu sagen, daß dieser Grundsatz irrig sey. Der Regent, der das Recht hat, seine Unterthanen zu zwingen, in einem Offensivkriege seinen Fahnen zu folgen, darf nicht nur ihr Blut nach Willkühr versprützen, sondern dem glücklichen Krieger geben seine Eroberungen Kraft und Gelegenheit, seine Vorrechte bis zur Despotie zu erweitern. Wir wollen nicht damit sagen, daß es zum Glück eines Staats gereiche, der gesetzausübenden Gewalt zu enge Schranken anzuweisen. Aber es giebt

rald, K. von England, die Norweger bey Stamford geschlagen hatte, so verfuhr er bey Austheilung der Beute habsüchtig und gegen das Kriegsgesetz. Seine Soldaten verließen darauf seine Fahnen sehr häufig, und Wilhelm der Eroberer schlug und tödtete ihn. S. Rapins G. v. Engl. Th. I. S. 434.

giebt auch hier ein glückliches Mittel. Großbritanniens Könige haben das Recht, einen Offensivkrieg zu führen, allein die Nation kann ihnen die Mittel vorenthalten, wodurch der Regent allein Hoffnung haben kann, ihn mit Ehre und Glück zu endigen.

Der Heerbann.

Wir haben oben angeführt, wie die einzelnen Mitglieder der deutschen Völkerschaften schon in ihren alten Wohnungen zu einem gemeinschaftlichen Vertheidigungssystem oder zu der sogenannten Heermannie verbunden waren. * Als sie in den römischen Staaten neue Wohnsitze gefunden hatten, und jede Nation nun ein besondres Reich errichtete, so setzten sie die Regeln dieses Vertheidigungssystems noch genauer fest. Es brachte in demselben eine große und vielleicht bisher noch nicht hinlänglich erwogene Veränderung hervor, daß sie jetzt bleibende auch im Frieden mit oberhäuptlichem Ansehn bekleidete Anführer hatten, und daß diese das Recht erhielten, die Heermannie aufzubieten, welches sonst nur im Namen der Gottheit geschah. Die Verbindung wurde freylich dadurch fester, und konnte besser und schneller gebraucht werden. Aber sie wurde auch gezwungener,

* Robertson meynt Th. 1. S. 292. die Deutschen wären in ihren ersten Wohnsitzen zu gar keiner Heermannie verpflichtet gewesen, oder, welches einerley gesagt ist, sie hätten keine Verbindlichkeit gehabt, den Angrif auswärtiger Feinde mit gemeinschaftlichen Kräften abzutreiben. Die Natur der Verbindung einzelner Menschen zu einem Volke, die Analogie der Geschichte und die Erzählung der Schriftsteller thun das Irrige dieser Behauptung hinlänglich dar.

gener, und die Anführer brachten es bald dahin, daß auf die Nichterscheinung zum Heerbann, welches Wort das Wort Arimannie verdrängte, jedem Besitzer eines größern oder kleinern freyen Eigenthums, wenn er dazu aufgeboten war, durch die Gesetze Strafe ohne Nachsicht aufgelegt wurde. Man nannte diese Strafe selbst Heerbann, und sie betrug bey den Franken, wenn sie völlig bezahlt wurde, 60 Solidi. * Diese Einrichtung ist bey dieser Nation so alt, als wir genaue Nachrichten von ihrer Geschichte haben. ** Die Strafe wurde mit einer solchen Schärfe eingefordert, daß derjenige, der sie nicht erlegen konnte, entweder einen Bürgen stellen mußte, oder so lange in die Knechtschaft des Königs verfiel, bis er die Summe abverdient hatte. *** Da der Heerbann † blos zur Vertheidigung der Nation

* Plenum heribannum, bannum dominicum, bannum regis. Lex Longob. l. 1. tit. 14. §. 3. et Capit. Caroli M. l. 3. c. 67. Quicumque liber homo in hoste bannitus fuerit, et venire contemserit, plenum heribannum componat, secundum legem Francorum id est 60 solidos soluat.

** Beyspiele davon stehen bey *Gregor. Turon.* l. V. c. 26. l. VII. c. 26.

*** Herebannum rewadiare, nennt die barbarische Sprache der Gesetze dieser Zeit die Stellung des Bürgen. Daß derjenige, der keine Wadia geben konnte, per modum Wadii in seruitium principis kommen sollte, setzen die in der Note * angeführten Gesetze fest.

† Das Wort bannire, bannare, bannen, bannus, bannum, Bann, heißt binden, und Band, und

geschlossen war, so versteht es sich von selbst, daß er nicht anders aufgeboten werden konnte, als wenn die Nation angegriffen wurde, auch daß er nicht nöthig hatte, den Feind über die Gränze zu verfolgen. Kriegswuth und Hoffnung zur Beute bewürkten dieses letzte wohl häufig. Aber Offensivkriege durch den ganzen Heerbann zu führen, scheint selten und schwer zu erhalten gewesen zu seyn. * Der König konnte auf einer Versamm-

lung

drückt alles aus, was diese Worte sagen wollen, besonders aber verbinden, Verbindung. Heerbann ist also Verbindung, sich zum Heer zu stellen. Jemanden bannen, oder in den Bann thun, heißt ihn binden, ihm Verpflichtung auflegen, z. B. eine Summe Geldes zu zahlen, ein Geschäfte zu übernehmen, sich an einem Orte einzufinden; es heißt ferner herbeyrufen, citiren, (Verbindlichkeit auflegen, zu erscheinen,) und überall befehlen, (Verbindlichkeiten auflegen.) Endlich wird es auch gebraucht für verbannen, das heißt, jemanden die Verbindlichkeit auflegen, aus einer Gesellschaft zu entweichen. Von allen diesen Bedeutungen sind Beyspiele gesammlet im Glossar manual. t. I. 559. sq. Die verschiedenen Modificationen, welche die Bemühung der Regenten, den Heerbann mehr zu ihrem besondern Nutzen zu gebrauchen, hervorbrachte, verursachten, daß dieses Wort oft in einer seinem Ursprunge völlig entgegenstehenden Bedeutung gebraucht wurde. Das geschah aber später, wie wir in dem folgenden Abschnitte sehen werden.

* Als Chlodowig die Franken gegen die Gothen führen wollte, bediente er sich eines Religionsvorwandes. *Gregor. Tur.* l. II. c 37. Ein andrer, wie es scheint, vom Heerbanne gegen

die

lung wohl viele Edle und Freye bereden, ihm zu einem Offensivkriege freywillig zu folgen, aber mit Mühe die ganze Nation bewegen, ihn unter den strengen Verbindlichkeiten des Heerbanns zu begleiten.

Heerbanns.

Man sieht aus dem Gesagten, daß es nur Ehre des eine einem freyen Manne zustehende Eigenschaft war, ein Mitglied von dem Heerbann zu seyn. Niemand, der im Geleit war, noch weniger ein Leibeigner konnte dazu gehören. Der Heerbann war der Kriegsbund der freyen Landeseigner, und da diese tapfere Völkerschaften keine andre Ehre kannten, als Kriegsehre, so war Theilnahme an diesem Wehrbunde zugleich hohe Adelehre die den Besitzer des geringsten freyen Stücks Landes über den Leut weit erhob; gesetzt auch, dieser wäre von seinem Geleitsherrn in eine weit vortheilhaftere Stellung gesetzt, und seine Geburt gehörte zu den edelsten. Auch war dieser Vorzug nicht eingebildet. Denn der das reichste Beneficium besitzende Leut war gleichwohl immer abhängig; er hatte nicht die Ehre, zur Rettung herbeygerufen zu werden, wenn das Vaterland in Gefahr war, sondern er mußte harren, ob es seinem Geleitsherrn gefallen würde, ihn zu dem Feldzuge mitzunehmen; er stand in der Armee nicht in der vordersten Reihe und Gliede, sondern dieser Vorzug gehörte dem Freyen; er konnte nie zu einem Commando gelangen, und nahm besonders niemals Antheil an den Berathschlagungen über Krieg und Frieden. Indessen machten die Ge-

die Thüringer geführter Krieg war ein Rachekrieg. id. lib. III. c. 7.

leite einen Theil der Nationalarmee aus, da ihre Geleitsherrn sich nicht anders als in ihrer Begleitung einfanden. Ja man führte sogar die Leibeignen häufig bewafnet mit sich, und ließ sie Kriegsdienste thun.

Man kann wohl annehmen, daß dasjenige, was wir bisher gesagt haben, von allen deutschen Nationen, welche in dem römischen Gebiete Reiche gestiftet haben, im Ganzen gilt, ohngeachtet schon damals bey ihnen Modificationen und Abstuffungen mancher Art theils bekannt sind, theils aber sich gewiß gefunden haben, ohne daß die wenig aufmerksamen Geschichtschreiber ihrer erwähnen, oder ohne daß auch ihre geschehene Erwähnung genug genutzt ist. Zu unserm Endzweck, ein allgemeines Bild der Regierungsform von Europa zu entwerfen, und den Geist seiner Constitutionen im Ganzen darzustellen, würde eine solche genaue Auseinandersetzung ohnedem unnöthig seyn. Doch müssen wir hinzufügen, daß das, was wir hier bisher vorgetragen haben, vornemlich aus solchen Schriftstellern genommen ist, die die Geschichte der Sachsen und Franken abhandeln. Die Fortdauer des fränkischen Reichs, welche von allen Staaten, die Deutsche gestiftet hatten, allein nicht wieder zerstört wurde, seine großen Eroberungen, und die ausgedehnte Monarchie, welche Carl der Große in dem westlichen Europa errichtete, haben diesem Volke einen so wichtigen Einfluß in das Ganze gegeben, daß es unsre Aufmerksamkeit mehr als andre verdienet.

Aenderung der Constitution in Gallien

Von der Epoche der Gründung dieses Reichs in Gallien bis auf den ebengenannten großen Völker:

kerbezwinger änderte sich die Constitution merk- tion unter
lich. Das Kriegsglück der ersten fränkischen Kö- den Mero-
nige machte sie sehr reich und mächtig. In al- vingern.
len eroberten Provinzen bekamen sie ausgedehnte
Besitzungen, die sie in den Stand setzten, ihr Ge-
leit und ihre Dienstmänner zahlreich zu vermeh-
ren. Da sie nach den alten deutschen Kriegsre-
geln * das Recht hatten, die Officierstellen zu be-
setzen, so wurde es ihnen nicht schwer, sich auch
des Rechts zu bemächtigen, Statthalter in den
eroberten Provinzen zu ernennen, wodurch begreif-
licherweise ihre Gewalt sehr vermehrt werden
mußte. ** Die Unthätigkeit, worin die folgen-
den Prinzen versielen, waren dem einsichtsvollern
Theil der Nation gewiß sehr angenehm. Hätten
sie Chlodowigs Geist gehabt, so würde ihre über-
legene Hausmacht der Freyheit der Landeseigen-
thümer bald gefährlich geworden seyn. Dieses

 erklärt

* *Tacit.* de morib. G. c. 12. Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, *iudicio eius, quem sectantur*, magnaque comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus.

** Einen Beweis, wie zahlreich die königlichen Vasallen gewesen seyn müssen, giebt es, daß sie Dieteberten, Dietrichs Sohn, das Reich erhielten, als seine Onkel, Childebert und Lothar, es ihm entreißen wollten. *Gregor. Tur.* L. III. c. 23. Consurgentes autem Childebertus et Chlotharius contra Theodobertum, regnum eius auferre voluerunt. Sed ille muneribus placatis a *Leodibus* (alii *Leudibus*) defensatus est. Die Worte muneribus placatis gehen wahrscheinlich auf die Leudes. In den vielen Fehden, welche die Großen unter einander führten, waren keine andre Krieger als Lehnsleute und Dienstmänner.

erklärt auch die sonderbare Erscheinung, dergleichen die abendländische Geschichte sonst nirgends aufweiset, nemlich die große Gewalt, deren sich der erste Minister und General des Königs der **Major Domus** bemächtigte. Die Nation sahe es gern, daß er sie erhielt, weil die königliche Gewalt dadurch verringert wurde. Er war einer aus ihren Mitteln, sein Amt war nicht erblich, und er wurde auch anfangs von der Nation gewählt. * Aber es war eine gefährliche Abänderung, als die Pipinsche Familie unter heftigen innerlichen Kriegen diese Würde erblich an sich riß, und Carl Martell sich dieselbe mit dem Schwerdt erfochte. Dieses mußte nothwendig die nemliche Folge haben, die es hatte, als Cäsar sich die beständige Dictatur mit dem Schwerdt erstritt. **Carl Martell** unterdrückte die Gegenparthey, das heißt, die Freunde des alten Systems, aufs heftigste, herrschte sehr uneingeschränkt, und hob die königliche Regierung ganz auf. Denn er wagte es wahrscheinlich nicht, die Krone auf sein Haupt zu setzen, und wollte gleichwohl auch nicht die geringe Einschränkung ertragen, die ihm ein König gab. Er gab sich selbst nur den Titel Major

* Unter mehrern Stellen, die dieses beweisen, s. *Fredegar.* Chronic. c. 89. Im 54. Cap. erzählt er, daß die Burgunder die Wahl eines Major Domus verweigert haben. Schmidt G. d. D. Th. 1. S. 296. schließt daraus, daß die Major Domus überall von der Nation nicht gern gesehen wären. Aber ihr Daseyn selbst beweiset das Gegentheil; man kann von diesem einzelnen Falle keinen Schluß machen, und Fredegar erzählt ihn vermuthlich als etwas außerordentliches.

Major Domus und *Vir illustris*; andre nannten ihn Herzog und Unterkönig. * Sein Sohn, der schleichende Pipin, schlug einen andern Weg ein, um diese Krone zu erhalten. Er suchte die Gegenpartey auf alle Art zu gewinnen, stellte die alte Constitution wieder her, ernannte einen König aus der Familie, der diese Würde einmal gehörte, schonte der Großen, schmeichelte den Geistlichen, und gab ihnen den Raub zurück, den ihnen Carl Martell abgenommen hatte. Da ihm dabey sein Kriegsglück die Ehrfurcht des gemeinen Mannes und der Nation im Ganzen verschaffte, so gelang es ihm, den größten Theil seiner Unterthanen gegen die Gefahr kaltsinnig zu machen, die sie liefen, wenn sie denjenigen, der schon alle Gewalt in Händen hätte, mit einer Würde bekleideten, die ihm so viele Gelegenheit darbot, sie zu vermehren, und die besonders durch die nunmehrige Vereinigung des Majorats mit der Krone, den Kapzaum für beyde Würden, wegnahm. Die Regierung Carls des Großen gab Beweise genug, daß die Furcht vor den bösen Folgen dieses Schritts nicht ungegründet war.

Die Erweiterung der Macht des Königs, oder Würkung vielmehr seines Repräsentanten, des Major Domus, mußte nothwendig auf die Gesinnungen der Nation würken. Man fieng an sich mehr an

davon auf die Nation.

* Seine Anhänger verwehrten es ihm vermuthlich eben so, wie es Cromwells Anhänger mißbilligten, daß er den königlichen Titel annehmen wollte. Fleetwood, sein Schwiegersohn, drohete ihn, er wolle der erste seyn, der ihm alsdann den Degen in die Brust stieße.

den Hof anzuschließen: die Gunst des Major Domus ertheilte den Großen Statthalterschaften, verschaffte ihnen Anführerstellen in der Armee, gab ihnen Gelegenheit sich zu bereichern, verhinderte die Bestrafung oder Ersetzung von begangenen Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen. Wenn in einem Staate ein einzelner Mann sich durch Krieg an die Spitze auch nur der gesetzausübenden Gewalt drängt, so ist die wahre Freyheit verloren. Dieses war der Fall bey Carl Martell. Derjenige Franke, dessen Ehrgeiz nach einem Antheil an der gesetzausübenden Gewalt trachtete, mußte sich an den Major Domus anschließen, und die Gewalt desselben vermehren. So verringerte sich allmählig bey Großen und Geringen das hohe Gefühl des Werths der Freyheit, und man hörte in Frankreich auf, keine Adelehre zu kennen, als die, welche das freye Eigenthum gab. Hofehre trat jetzt an ihre Stelle, und der freye Mann gewöhnte sich des Königs Diener zu werden.* Unterdessen

* Zu den Hülfsmitteln, welche die Könige anwandten, ihren äußern Glanz zu vermehren, gehört auch, daß sie sich von dem orientalischen Kayserhofe Ehrentitel, als Consul, Patricius, u. d. gl. geben ließen. Hr. Schmidt G. d. D. Th. 1. S. 191. glaubt, diese Titel hätten ihnen die Zuneigung ihrer neuen Unterthanen erworben, weil es dadurch das Ansehn bekam, als wenn sie ihre eroberten Länder mit Einwilligung der Kayser inne hätten. Aber wahrlich der siegende Barbar bekümmerte sich wenig um einen solchen Besitzungsgrund; es war ihm hinlänglich, und seinem Völkerrechte auch völlig gemäß, daß er ein Gut durch sein Schwerdt erkämpft hatte. Dem einsichtsvollern Theil mogte es sogar wohl nicht

terdessen muß man nicht glauben, daß die Nation nicht gegen die Ausdehnung der königlichen Gewalt gekämpft habe. Die Erzählungen der Geschichtschreiber und die eignen Gesetze der Könige beweisen es. Denn diese letzten sind häufig Angelobung, daß sie diese oder jene Ermächtigung wieder fahren lassen, diese oder jene Unterdrückung nicht mehr ausüben wollen. Sie wandten indessen gute und böse Mittel an, dergleichen Versprechen auszuweichen. Heimtückische Ermordungen der Großen, die sich ihnen zu lebhaft widersetzten, gehörten zu den letzten. Man findet viele Klagen der Schriftsteller über die gebrochenen Versprechungen der Könige und über nicht gehaltene Eyde, die sie einzelnen Communitäten und Personen geschworen hatten, aber keine eigentliche Wahlcapitulationen.

Verbesserung des Zustandes der Lehnsträger.

Sehr viel trug zu diesem immer stärker werdenden Kaltsinn gegen die Hochschätzung des Standes eines freyen Allodialeigners die große Veränderung bey, welche sich in dem Zustande der Vasallen oder Lehnsträger zutrug. Die Könige und die Großen, die ihre Lehnsherrn waren, konnten es ihnen nicht verheimlichen, wie ihre Größe und Macht so ganz und gar durch ihre Lehns-

nicht einmal angenehm seyn, daß ihre Könige dergleichen Titel annahmen. Es vermehrte ihren Stolz, hob ihre Gleichheit mit ihren Unterthanen noch mehr auf, und gab den Königen eine Würde, die sie nicht von der Nation erhalten hatten. Wie ungern republikanisch gesinnte Staaten dergleichen dulden, lehrt Venedigs Beyspiel. Keiner seiner Nobili darf ein auswärtiges Amt oder Titel annehmen.

Lehnsleute erworben sey und erhalten würde. Es fiel ihnen noch mehr in die Augen, da sowohl unter den Großen als auch in der königlichen Familie viele bürgerliche Kriege entstanden. Die Großen konnten dieselben nicht anders als durch ihre Lehnsleute und Dienstmänner führen, und wir haben oben durch ein Beyspiel gezeigt, wie sie in den Kriegen in der königlichen Familie oft allein entschieden. Die Lehnsträger fiengen bald an ihren Werth und ihre Unentbehrlichkeit zu fühlen. Sie erschwerten ihrem Lehnsherrn ihren Dienst, sobald sie sahen, daß er ihrer nicht entbehren konnte, droheten ihn zu verlassen, und nöthigten ihn, Bedingungen einzugehen, die ihren Zustand ungemein veränderten. Sie konnten dieses mit desto größrer Sicherheit wagen, da es einem tapfern Leut sehr leicht wurde, in eines andern Lehnsdienste zu treten, oder da man sich vielmehr Mühe gab, sie aus seines Gegners Diensten in die seinigen herzuziehen. Die Lehnsdienste konnten, wie wir oben bemerkt haben, anfangs nach Willkühr des Herrn aufgesagt und das Lehngut zurückgenommen werden. Aber die Lehnsleute brachten es bald dahin, daß ihre Lehnsherrn ihnen die Lehen auf Lebzeiten geben mußten, daß die Söhne das von dem Vater ertheilte Lehn nicht wieder zurücknehmen konnten, und daß es auf keine Art verwürket werden konnte, als durch Treuloßigkeit an dem Lehnsherrn. * Hiemit nicht zufrieden,

* Ein von Georg von Tours Hist. Fr. l. IX. c. 20. aufbewahrter Friedenstractat zwischen den Königen Gunthram und Childebert enthält manches, welches die Beschaffenheit der Lehen in den damaligen Zeiten aufklärt. Es wird darin

frieden, fiengen sie an die Lehen erblich zu machen, wozu wenigstens vor Carls des Großen Zeiten der

darin ausdrücklich von den Leudibus gesagt: et si aliquid cuicunque per interregna sine culpa sublatum est, audientia habita restauretur. Et de eo, quod per munificentias praecedentium regum vnusquisque vsque ad transitum glorioſae memoriae Domini Chlotharii regis possedit, cum securitate possideat. Man sieht hieraus deutlich, daß die Friede machenden Könige sich des Rechts begaben, die Lehen, welche von ihren Vorfahren ertheilt waren, dem Besitzer zu entziehen. Man untersagt ferner in dem Vertrage, einander die Vasallen abzulocken. Similiter conuenit, vt nullus alterius Leudes nec sollicitet, nec venientes accipiat, etwa so wie jetzt zwey Nationen mit einander Cartel wegen der desertirenden Soldaten machen. Aber doch versprechen die beyden Könige den Ueberläufern Fürsprache, wenn sie aus gegründeten Ursachen ihren Lehnsherrn verlassen, und zu ihnen ihre Zuflucht nehmen. Quod si forsitan pro aliqua amissione partem alteram crediderit (vermuthlich crediderint) expetendam, *iuxta qualitatem culpae excusati*, reddantur. Hingegen bestrafen sie die Lehnträger, die vorher ihrer Lehnspflicht ungetreu geworden sind, mit dem Verlust ihrer Lehen. Denn so, glaube ich, müssen folgende Worte erklärt werden: Similiter conuenit, vt — leudes illi, qui Domino Guntheramno post transitum Domini Chlotharii sacramenta praebuerunt, et si postea conuincuntur, se in parte alia tradidisse, de locis, vbi commanare videntur, conuenit, vt debeant remoueri. Similiter et qui post transitum Domini Chlotharii conuincuntur, Domino Sygiberto sacramenta primitus praebuisse, et se in aliam par-

tem

der Schritt geschah, daß den Vätern versprochen wurde, daß ihre Söhne die Lehen behalten sollten. Da die Lehen auf diese Art dem eigenthümlichen Besitz näher gebracht wurden, so suchte man sie stärker. Die ausgedehnte Größe der königlichen Besitzungen machte es auch möglich, sie sehr ansehnlich zu machen. Der Eigenthümer einer kleinen Allode glich bey weitem einem solchen reichen Besitzer nicht, und war jener, wie es wohl oft seyn mogte, sein Vater oder sein Onkel, so bedachte er sich bey seinem Tode, ob er sein weitläuftiges einträgliches Lehn aufgeben, und nicht lieber die Allode seinem jüngern Bruder oder Vetter lassen wolle. Man fieng sogar frühzeitig an, diese schwächern Freyen zu drücken; die mächtigern Edlen rieben sich an ihnen auf alle Art, und die königlichen Statthalter zwangen sie zuweilen zu Abgaben. * So erhoben sich die Leut des Königs und der Großen allmählig über die freyen

tem transtulerunt, modo simili remoueantur. Schmidt G. d. D. Th. 1. S. 235. erklärt die Stelle, daß dadurch eine gegenseitige Herausgebung der übergegangenen Vasallen zu verstehen sey, aber de locis, vbi commanare videntur, debeant remoueri, will wohl etwas anders sagen, als das vorher gebrauchte reddantur. Daß die Söhne sehr frühzeitig die väterlichen Lehen suchten uud erhielten, sieht man aus ebendersf. Schriftst. l. IX. c. 35. Filius *Vuaddonis* ad regem abiit resque patris obtinuit, um das J. 570.

* S. *Gregor. Tur.* l. VII. c. 15. Mummolus praefectus multos de Francis, qui tempore Childeberti senioris *ingenui* fuerunt, publico tributo subegit.

freyen Eigner; man hörte auf, Freyheit über alles zu schätzen, und fieng an diejenigen zu beneiden und zu ehren, die im Dienst waren. Selbst die Besitzer größrer Alloden traten dadurch in des Königs Dienst und unter seine Fahne, daß sie Statthalterschaften in den Provinzen annahmen, die ihnen aber freylich auch eben so oft Gelegenheit gaben, dem Könige gefährlich zu werden.

Die Geistlichkeit wird ein Reichsstand.

Eine wichtige Veränderung in der Constitution der deutschen Nationen bewürkte ihr Uebergang zur christlichen Religion, und der überaus große Einfluß, den dadurch die Geistlichen erhielten. Die von ihnen eroberten Länder hatten keine andre als christliche Einwohner, als sie sie betraten. Die Deutschen waren entweder gleichfalls schon Christen, oder sie wurden es während ihrer Besitznehmung, wie dieses letzte der Fall bey den Franken war. Sie fanden die Diener der Kirche allenthalben in dem Besitze großer Vorrechte, beträchtlicher Reichthümer und eines wichtigen Einflusses auf das Volk. Sie selbst brachten, wenn sie auch noch Heyden waren, eine tiefe Ehrfurcht für die Priester der Gottheit mit, und waren daran gewohnt, sie an der Spitze der Staatsgeschäfte zu sehen, und von ihnen in den wichtigsten Angelegenheiten geleitet zu werden, wie wir oben erzählt haben. Es war also kein Wunder, wenn sie es nicht befremdend fanden, daß die Geistlichen Antheil an ihren Staatsberathschlagungen zu nehmen suchten, und daß sie die Religion brauchten, um sich Einfluß und Folgsamkeit zu verschaffen. Im Namen Gottes zu dem Volke zu reden, es mit dem Zorne der Gottheit

heit zu bedrohen, wenn es den Aussprüchen ihrer Diener widerstrebte, die Widerspenstigen mit dem Banne zu belegen, natürliche Begebenheiten für Folgen von Ungehorsam gegen ihre Anweisungen zu erklären, und ihre Meynung mit Wunderwerken zu unterstützen, waren Mittel, deren sich schon ihre heydnischen Priester mit dem guten Erfolg bedient hatten, der selten bey einem unwissenden, und folglich leicht zu hintergehenden und abergläubischen Volke verfehlt wird. Es war ihnen also nicht befremdend, sie von christlichen Priestern angewandt zu sehen, und die Würkungen davon zu erfahren. Die christlichen Geistlichen glichen den deutschen heydnischen noch in einer andern ihnen mehr Ehre bringenden Eigenschaft. Sie waren nemlich die einzigen Gelehrten in der Nation, und eine jede Sache, wozu einige wissenschaftliche Kenntniß nöthig war, mußte nothwendig in ihre Hände gegeben werden. Besonders besaßen sie allein die Kunst zu schreiben, und da die Deutschen in ihren neuen Niederlassungen sehr bald den Vortheil einsahen, den schriftliche Aufzeichnung in wichtiger Angelegenheit gewährt, so konnte man bey jeder Verhandlung, deren Erfolg auf künftige Zeiten Einwürkung haben sollte, ihrer Hülfe nicht mehr entbehren. Deswegen mußten nicht allein die sämtlichen Geschäfte des Staats von ihnen betrieben werden, und sie konnten allein Kanzler, * geheime Secretaire und Gesandten seyn, sondern da man weiß, wie viel auf die Wahl der Ausdrücke bey Bestimmung einer wichtigen

* Referendarii hießen sie bey den Franken. Ihr Amt bahnte ihnen häufig den Weg zur Bischofswürde. S. *Gregor. Tur.* l. V. c. 46. IX. 23.

tigen Sache ankommt, so waren sie auch durch Abfassung der Schriften häufig im Stande, den Sachen Wendungen zu geben, wie sie wollten. Endlich waren sie auch die einzigen Lehrer der vornehmen Jugend und der Prinzen. Ihr Ansehn und Einfluß stieg also gewaltig. In Frankreich und England machten die Bischöfe und vornehmen Geistlichen auf den Reichsversammlungen den ersten Stand aus, und in Spanien erhielten sie sogar das Recht, zu denselben so viele Weltliche zu rufen, als sie wollten, und sie riefen nur jedesmal eine kleine Zahl. * Die Folge davon war, daß sie allein in den Staatsangelegenheiten verfügten, dem Könige Erwig das Recht nahmen, die Bischöfe abzusetzen, und endlich durch die Folgen der Verfolgung des wackern ihnen entgegenstrebenden Königs Witiza und seiner Familie dem westgothischen Reiche den Untergang brachten. Sie suchten sich besonders völlige Immunität ** von der weltlichen Gewalt zu erwerben, und

* S. Acta Concil. Tolet. IV. *Mariana* hist. d'Espagne, T. I. p. 607.

** Die Immunität, welche sich die Geistlichen in den mittlern Zeiten erwarben, ist dreyfach, die Local-, Personal- und Realimmunität. Localimmunität ist die Befreyung aller geistlichen Oerter von weltlicher Gerichtsverfolgung, wodurch sie Asyle für jeden Verbrecher wurden, aus denen er nicht herausgezogen werden durfte. Personalimmunität ist die Befreyung der Geistlichen von dem Gerichtszwange der weltlichen Obrigkeit, und von der Anerkennung weltlicher Gesetze, so daß sie nur ihren geistlichen Obern unterworfen sind, und in streitigen Fällen allein dem Ausspruch derselben gehorchen dürfen.

und erhielten ihren Zweck, wo nicht allenthalben, so wie bey den Westgothen, gesetzlich doch häufig in der Ausübung, bey der gränzenlosen Bigotterie der Fürsten, und der Unterstützung, die ihnen der gemeine Mann gab. In Frankreich hemmte Carl Martell den Fortgang ihres Anwachses eine Zeitlang. Er gab einen so beträchtlichen Theil ihrer Güter an seine Lehnsleute, daß man sie nicht mehr reich nennen konnte, und entzog ihnen ihren Einfluß auf die Staatsgeschäfte. Aber Pipin gab ihnen alles Verlorne reichlich zurück, wie wir oben erzählt haben. Man bemerkt deutlich, daß diejenigen Nationen, welche das arianische Kirchensystem angenommen hatten, bey weitem ihren Geistlichen nicht so viele Gewalt einräumten, wovon das westgothische Reich besonders ein Beyspiel ist. So lange die Regenten dieses Staats der arianischen Kirche zugethan waren, hatte die Geistlichkeit nicht den Einfluß auf seine Verhandlungen, den sie sich in der Folge erwarb, und der ihn zu Grunde richtete. Noch müssen wir hinzufügen, daß die Könige, auch die westgothischen, das Recht hatten, die Bischöfe zu ernennen, doch mit Beystimmung des Sprengels, dem er vorgesetzt wurde. Denn das mehrste Kirchengut rührte von Königen her.

Als

fen. Realimmunität ist die Befreyung von allen Abgaben und Gütern für die Nothdurft des Staats. Sie erhielten in diesem Zeitraume nur die erste völlig; die zweyte nur unter schwachen und bigotten Prinzen; die dritte einzeln von den Königen oder Großen, denen die Kirchengüter steuren oder dienen mußten.

Als Carl der Große die Regierung antrat, war also die Macht und das Ansehn der Könige zwar sehr erweitert, aber die gesetzgebende Gewalt blieb in den Händen der Nation, und die Gesetze und allgemeinen Entschlüsse wurden auf ihren Nationalversammlungen festgestellt. Der König hatte kein Recht, auf die Nation Auflagen zu machen, auch nicht den Heerbann zu Offensivkriegen zu gebrauchen. Aber in der Nation fand schon nicht mehr democratische Gleichheit statt. Die grössern edlen Länderbesitzer waren bis zur Unterdrükkung der gemeinen Freyen mächtig geworden, und selbst der Reichthum und die Gewalt, die sich die Lehnsträger erworben hatten, verdunkelte den Stand der freyen Besitzer kleiner Allodien. Die Geistlichen machten auf den Nationalversammlungen einen eignen mächtigen Stand aus. Mit der Erweiterung der Gewalt der Könige vergrößerte sich auch die Gewalt ihrer Beamten und Statthalter, und wurde selbst ihren Herrn oftmals gefährlich. In allen Streitigkeiten unter Privatpersonen durfte noch das Schwerdt entscheiden, und die Gesetze und die Obrigkeit war bey mächtigen Großen selten stark genug, sie zu einer friedlichen Beylegung ihrer Beschwerden zu zwingen. Die daraus entstandenen Privatkriege, der Kampf der Nation gegen die Ermächtigungen der Könige, die Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen, durch welche diese letztern in einzelnen Großen die ganze Constitution angriffen, das schielende Verhältniß endlich, worin große und kleine Allodialbesitzer und mächtige Lehnsträger mit einander geriethen, gab dem Staate vielfach eine anarchische Gestalt, und verhindert den spätern Geschichtsforscher

forscher ganz und gar zu sehen, was Recht oder Usurpation ist.

Das fränkische Reich war schon sehr gegen Osten ausgedehnt, als Carl den Thron bestieg. Die Burgunder, die Allemannen, die Thüringer, die Bayern, und endlich auch die Friesen standen unter Pipins Scepter. Auch vereinigte er Aquitanien oder Guienne mit seinem Reiche. Aber die Länder in den Pyrenäen und an dem westlichen Theile der mitländischen Meerküste gehörten zum Gebiet der spanischen Mauren. Die Provinzen wurden von Statthaltern regiert, die der König ernannte und wieder absetzte, und die wir bald Herzoge, bald Grafen genannt, bald mit noch allgemeinern Namen bezeichnet finden. * Ausgedehnte Allodialbesitzungen, die einem solchen Statthalter die Unterstützung vieler Lehnsleute gaben, die Geschicklichkeit, sich die Gunst der Einwohner ihrer Provinz eigen zu machen, und die Schwäche der Könige machten sie schon in diesem Zeitraume dem Regenten oftmals gefährlich. Die Bayern und Allemannen hatten Erbherzoge, deren Gewalt so groß war, daß ihre Abhängigkeit von den fränkischen Königen, besonders der Bayern, oftmals zweifelhaft wurde.

Dasjenige, was von den allgemeinen Sitten und der Denkart dieser Völkerschaften, von ihren wissenschaftlichen Kenntnissen, Betriebsamkeit, vornehm-

* Als Praefecti, Principes, Patricii, bey den fränkischen Schriftstellern; mehr deutsch, Gastalden bey den Longobarden, Earldomen bey den Angeln u. a.

vornehmsten Beschäftigungen, und ihrer bürgerlichen Lebensart anzumerken ist, versparen wir, um davon in der Folge einen zusammenhängenden Abriß zu geben.

Vierter Abschnitt.

Unglücklicher verwirrter Zustand des Mittelalters. Verbesserung desselben nach den Kreuzzügen.

Europäische Staaten.

Als Carl der Große zur Regierung kam, hatte sein Reich gegen Westen zum Nachbar das in sich selbst uneinige spanische Califat. Er riß von demselben ein Stück an sich, das bis an den Ebro reichte, und nordwärts dehnten sich die Könige von Oviedo oder Leon immer weiter aus, und nahmen den Mauren einen Distrikt nach dem andern ab. In Britannien vereinigte der große Ekbert die angelsächsischen Reiche in einem Staat. An der Weser und Elbe wohnten die noch nicht bezwungenen Sachsen; gegen Norden von ihnen die in viele kleine Reiche getheilten Dänen und Schweden; gegen Morgen die gleichfalls mehrern Regenten gehorchenden, bis an die Gränzen von Asien sich verbreitenden Slaven. In dem jetzigen Ungarn saßen die Avaren, eine asiatische Nation, und Italien hatten Longobarden, bis auf die Stadt Rom und einen geringen dem griechischen Kayser zustehenden Theil von Neapolis, erobert. Das griechische Reich, von elenden Prinzen regiert, vertheidigte sich mit Mühe gegen die vom Indus bis an das atlantische Meer ausgebreite-

ten Araber. Carl erhob sein Reich durch Ueberwindung der Sachsen, eines Theils der Slaven und Avaren, und durch die Unterwerfung von Italien zu einer Macht, die der Occident seit dem Untergange der römischen Monarchie nicht kannte.

Carls politische Größe.

Carl ist der größte Mann, den das Mittelalter hervorgebracht hat; unter einer rohen Nation, im rohen Zeitalter durch sich selbst gebildet, und weit über sein Jahrhundert erhaben. Seine Siege unterwarfen ihm einen beträchtlichen Theil von Europa; seine Regentenklugheit hielt Sieger und Besiegte, freye und ungebändigte Nationen, in Sprache, Religion, Regierungsform, Denkart und Sitten von einander verschieden, wegen hundertjähriger Gränzkriege und Feindseligkeiten sich unter einander hassend, in einer bewundernswürdigen Ordnung und Abhängigkeit. Die Mittel, die er dazu anwandte, die Einrichtungen, die er traf, haben einen wesentlichen Einfluß auf die folgende Bildung des gesellschaftlichen Zustandes von Europa, und verdienen daher auf alle Art unsre Aufmerksamkeit.

Frankreichs Zustand.

Als Carl den Thron seines Vaters bestieg, und den Antheil seines Bruders mit dem seinigen vereinigt hatte, fand er die Gewalt der Könige in Vergleichung desjenigen, was sie zu Zeiten der Chlodowige gewesen war, sehr vermehrt. Aber in der ganzen Verfassung herrschte viel Unordnung und Anarchie. Die großen Edlen und des Königs Leute unterdrückten den gemeinen Freyen; die königlichen Statthalter verfuhren in den Provinzen willkührlich, und seine Vorgänger auf dem Throne

Throne hatten ihren Anmaßungen nachgesehen, weil sie den Raub mit ihnen theilten, und ihren Trotz nicht gestraft, weil sie sie fürchteten. Dieses mußte nothwendig eine widrige Würkung auf den gemeinen Freyen hervorbringen. Er fürchtete den benachbarten Großen oder den Statthalter mehr als den König, und ließ sich nicht leicht von ihm gegen jenen gebrauchen. Viele achteten den Namen eines freyen Mannes, der ihnen nur Beschwerden auflegte, und Gefahr brachte, nicht mehr, und gaben sich auf eine oder die andre Art unter den Schutz eines Großen.

Von den beyden wichtigsten Nationen, die Carl zu seinem Reiche hinzufügte, den Longobarden und Sachsen, besiegte er die ersten am leichtesten. Er fand in diesem Reiche die Regierungsform, daß das Land unter viele Herzoge vertheilt war, die einen von ihnen und aus ihren Mitteln gewählten König wenig abhängig anerkannten. Carl scheint in Italien nicht viel geändert zu haben. Er ließ sogar die Herzoge größtentheils in dem Besitz ihrer Länder, und schwächte selbst das mächtige Herzogthum Benevent nicht, zufrieden, von denselben als König von Italien anerkannt zu seyn, und Tribut von ihnen zu erhalten. * Der Longobarden.

* Carl verfuhr bey keiner seiner Eroberungen so. Er schaffte sogar da das herzogliche Regiment ab, wo er über die Vergebung dieser Stelle verordnen konnte. Die wahre Ursache, warum er die longobardische Regierungsform so wenig antastete, scheint die Ueberzeugung gewesen zu seyn, daß er seine Eroberung auf keine andre Art als durch die größte Nachsicht erhalten konnte.

Der Sachsen.

Der Krieg, durch welchen Carl die Sachsen oder Sassen endlich nöthigte, seine Oberherrschaft anzuerkennen, war einer der blutigsten und langwierigsten, den die Geschichte erzählt. Er ist der stärkste Beweis der Ausdaurung, womit dieser Eroberer seine Plane durchsetzte. Die vorigen fränkischen Könige hatten schon lange mit ihnen gefochten, ohne mehr Eindruck auf sie zu machen, als daß einige Gauen Tribut geben mußten. Carl erhielt durch einen dreyßigjährigen siegreichen Krieg, durch die entsetzlichsten Grausamkeiten, die er gegen die wieder abgefallenen Ueberwundenen ausübte, durch die Verpflanzung von vielen tausend Sachsen in andre Gegenden nichts mehr, als daß diese tapfern Söhne der Freyheit sich mit seinem Reiche als freye Leute verbanden, keinesweges aber Unterthanen der Franken wurden. Das alte deutsche democratische Regierungssystem, vermöge dessen die Gesetzgebung und höchste Gewalt in den Händen der edlen und gemeinen Freyen war, hatte sich unverändert unter den Sachsen erhalten. Sie hatten weder Könige noch Herzoge im Frieden; im Kriege wurden die letzten aus den Edlen gewählt. **Widekind** war ein solcher. Er that Carln lange Widerstand, und fiel nie ganz vor ihm. Der König fühlte die Unmöglichkeit, sich die Sachsen zu unterwerfen, so lange sie noch hoffen konnten, diesen tapfern Heerführer an ihrer Spitze zu

könnte. Die traurige Erfahrung lehrte sowohl Carls nächste Nachfolger, als auch die spätern französischen Könige, wie schwer es hält, Eroberungen jenseits der Alpen zu erhalten, wenn es auch gleich leicht ist, sie zu machen.

zu sehen. Er lud ihn selbst zur Aussöhnung ein. Die Sachsen wurden damals entweder von den Franken, oder auch nach selbst gemachten Kreisen in **Westphalen, Engern** und **Ostphalen** getheilt; **Markloh** wird als der Ort ihrer allgemeinen Versammlung angegeben. * **Widekind** war ein westphälischer Herzog, **Bruno** ein engrischer, und **Albin** ein ostphälischer. Die beständige Erneuerung des Abfalls der Sachsen von Carln entstand, wo nicht allein, doch vorzüglich auch dadurch, daß der König mehr mit diesen Herzogen und ihrem Geleite und Freunden, als mit der ganzen Nation kriegte, und der Heerbann vielleicht erst nach der schrecklichen Hinrichtung der Gefangenen an der Aller die Waffen ergreifen mogte.** Widekinds Aussöhnung gab den Franken den Vortheil, daß ein mächtiger Großer, der einen ungemeinen Einfluß auf die Nation hatte, und den sein kriegerischer Muth fürchterlich machte, nicht mehr ihr Gegner war. *** Aber sie

* Nach *Rolevink* in Antiq. Saxon. II. 1. p. 52.

** Eine Vermuthung, die Möser G. v. Osnabr. Th. 1. S. 202 f. sehr wahrscheinlich macht. Seiner Meynung nach waren es einzelne Wehren, die Carl an der Aller niederhauen ließ, um sie zu strafen, daß sie die Waffen in einem Kriege ergriffen hatten, den er mit einzelnen Großen führte. Er meynt, ein General würde jetzt noch eben so handeln, wenn Bürger und Bauern die Waffen ergriffen. Aber der Unterschied ist sehr groß. Carl war an den Heerbann und seine Landesvertheidigung gewöhnt.

*** Aus dem Gesagten erhellet, daß es thörigt ist, mit einigen wenig unterrichteten Schriftstellern Widekind einen Ducatum beyzulegen, in

endigte den Widerstand der Nation nicht. Carl fühlte endlich die Unmöglichkeit, sie zu unterjochen, und that ihnen Unterwerfungsvorschläge, durch welche sie seinen fränkischen Unterthanen gleich werden sollten. Sie nahmen sie durch den berühmten Frieden zu Seltz an, * und wurden dadurch Genossen der großen fränkischen Monarchie, ohne den Franken einverleibt zu werden, und so, daß sie ein von denselben getrenntes Volk blieben. Dieses ist um so vielmehr bemerkungswürdig, da dadurch der Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland, der, wie wir oben gesagt haben, von Anfang da war, erhalten wurde, durch die folgenden Zeiten fortdauerte, und noch jetzt in Gesetzgebung und Constitution fühlbar ist. Carl raubte ihnen nicht das Recht der Gesetzgebung, das sie nicht anders als bis zur Unfähigkeit, sich ferner vertheidigen zu können, vertilgt, aufgegeben haben würden.

Carls System. Aber die Nationalversammlungen wurden nicht mehr unter dem Vorsitz eines Priesters gehalten, sondern ein königlicher Beamter hatte auf denselben den Vortrag. Das Land wurde in Statthalterschaften getheilt, und jeder derselben ein Graf vorgesetzt. Die Sachsen mußten die Religion ihres

in so fern das Wort ein Fürstenthum bedeutet, oder zu untersuchen, ob er dieses Herzogthum durch seine Unterwerfung unter Carln verloren habe. Er war ein Edler, der große Güter besaß, und vermuthlich ließ der König sie ihm alle.

* S. die Bedingungen desselben beym Poeta anonymo ap. *Leibnitz* s. r. Brunf. T. I. p. 153.

ihres neuen Oberherrn annehmen und Christen werden. Er verordnete ihnen Bischöfe, und, theils um durch Hülfe der Religion ihren Gehorsam d sto leichter beständig zu erhalten, theils dem von seiner eignen Aufsicht entfernten Statthalter eine Controlle zu geben, ertheilte er diesen geistlichen Oberhäuptern einen Antheil an der gesetzausübenden Gewalt. * Er nöthigte die Sachsen, diese Geistlichen durch Darreichung der Zehnten zu erhalten; eine Last, die sie mit großem Unwillen trugen. Da Carl die verschiednen Provinzen seines großen Reichs als ein Ganzes betrachtete, so verlangte er zwar, daß der Heerbann auch dazu beytragen sollte, die entferntesten Gränzen der Monarchie zu vertheidigen, aber mit der Billigkeit, daß er nur ganz aufgeboten würde, wenn Sachsenland angegriffen wurde, nach Böhmen und Spanien aber gewisse Contingente liefer-

te;

* Die Bischöfe waren mit den Grafen und Herzogen königliche Beamte. Die Verordnungen und Urkunden dieser Zeit beweisen dieses hinlänglich. In Cap. IV. ad an. 806. §. 4. ap. *Balux.* t. 1. p. 450. Vt episcopi cum comitibus sient, et comites cum episcopis, vt vterque pleniter ministerium facere possit. Capit. an. 823. §. 12. ibid. p. 636. Et quoniam vnusquisque vestrum (comitum et episcoporum) partem ministerii nostri per partem habere dinoscitur etc. Ueberall beweiset der Inhalt sehr vieler Verordnungen dieser Zeit, daß Carl die Regierung des Landes den Grafen und Bischöfen gemeinschaftlich übertragen habe. Auch waren die Sachsen daran gewöhnt, ihre Priester als Schiedsrichter zu betrachten.

te; * wie auch, daß in den letztern Fällen mehrere Arme nur einen Mann stellen sollten.

Schwächung der Macht der Statthalter.

Die große Gewalt, welcher sich die Statthalter in ihren Provinzen bemächtigt hatten, war Carls Vorgängern nur gar zu gefährlich gewesen, als daß er nicht auf Hülfsmittel dagegen hätte denken sollen. Um sie zu schwächen, hob er nicht nur die Erbherzoge in Bayern und Allemannien auf, sondern es wurden auch die Generalstatthalter, die man zum Unterschiede der Grafen gewöhnlich Herzoge benennt findet, entweder überall nicht mehr, oder doch nur selten, ernannt. ** Er gab ferner die Statthalterschaften nicht immer an die Großen des Landes, sondern sandte Ausländer, und besonders Franken, als Grafen in die eroberten Provinzen. Da er besonders Ursache hatte, die Treue der Sachsen in Zweifel zu ziehen, so machte er die dortigen Bischöfe und Grafen zu gegenseitigen Aufsehern, *** und gab ihnen hinlängliche

* Nemlich nach dem Capit. an. 801. §. 5. ap. *Baluz.* T. I. p. 460 den dritten Mann zur Vertheidigung von Böhmen, und den sechsten nach Spanien. Eben so stellten nach dem Capit. an. 807. ib. p. 459. fünf sächsische Allodienbesitzer nur einen Mann nach Spanien; nach Böhmen zwey einen; gegen die Sorben fochten sie alle.

** Ob Carl überall Herzoge ernannt habe. S. *Pfeffinger* in *Vitriarii* illustr. t. II. p. 84.

*** Cap. a. 813. §. 12. ap. *Baluz.* T. I. p. 636. Per commune testimonium, id est, episcoporum de comitibus, comitum de episcopis comperire qualiter scilicet comites iustitiam diligant et

et

längliche Gewalt, daß sie Unternehmungen, die gegen seinen Vortheil waren, Widerstand thun konnten. Um endlich beyde in Aufsicht zu erhalten, und zu verhindern, daß sie weder die Unterthanen drücken, noch mit denselben gegen ihn Anschläge schmieden könnten, sandte er alle Jahr Commissarien, die **Sendgrafen**, *Missi dominici* oder *Domini* genannt wurden, welche die Provinzialversammlungen zusammenriefen, darin den Vorsitz führten, die Beschwerden gegen den Grafen und Bischof anhörten, die Appellation von den Urtheilen derselben annahmen, ihre Rechnungen untersuchten, die gehobenen königlichen Gelder zu sich nahmen, und dem Könige von dem Zustande der Provinz und dem Verfahren der Statthalter Bericht abstatteten. Ihr Sprengel hieß **Missaticum**. Sie ordneten in demselben die Unterbeamten, und hatten die Aufsicht auf den Heerbann. * Durch diese Maaßregeln hielt er die Provinzen in großer Abhängigkeit, und sicherte die Treue seiner Großen.

Carls System führte deutlich zur Uneingeschränktheit. Es hält schwer, daß ein Staat seine freye Constitution unter einem Könige erhält, der Regen- Carl d. Gr. dachte auf Uneingeschränktheit.

et faciant, et quam religiose episcopi conuersentur et praedicent. Der Bischof sollte sogar von dem Verfahren der Unterbedienten mit berichten: et amborum relata de aliorum fidelium in suis ministeriis consistentium aequitate et pace atque concordia cognoscere. ib.

* Man findet von dem hier Gesagten in allen Capitularien, die von den Missis dominicis handeln, Beweise, besonders aber in L. II. Capit. c. 28. ap. *Baluzium* T. I. p. 743.

Regentenklugheit mit großem Kriegsglück verbindet. Die unterjochten Provinzen unterstützen ihn selbst, seine alten Unterthanen zu unterdrükken. Der Kriegsstand hängt so stark an ihn, daß er ihn ohne Bedenken gebrauchen kann, gegengesetzliche Maaßregeln auszuführen. Der gemeine Mann staunt ihn an, und wenn er auch seinen Druck selbst heftig fühlt, so wagt er es nicht, seine Stimme gegen einen Prinzen zu erheben, dessen überlegne Größe einen nicht zu vertilgenden Eindruck auf ihn gemacht hat. Es ist freylich eine irrige Meynung neuerer Staatsrechtslehrer, wenn sie haben behaupten wollen, daß Carls französisches und deutsches Reich gleichsam in das römische Kayserthum verwandelt sey, als er den Kaysertitel in Rom annahm, und daß man ihm deswegen die Rechte eines ehemaligen römischen Despoten beylegen könne. Daß aber dieser Titel nicht bey vielen eine größre Ehrfurcht bewürkt, auch im Ceremoniel vieles abgeändert habe, wird wohl niemand leugnen. Man wird mit Bewunderung erfüllt, wenn man Carls des Grossen Geschichte lieset, und seine Vorgänger und Nachfolger mit dem vergleicht, was er war!

Aber sein Regierungssystem war ungemein fein angelegt, und erforderte nicht nur einen sehr einsichtsvollen, sondern auch einen sehr thätigen Mann, wenn es eine gute Würkung hervorbringen sollte. Denn er regierte diese große Maschine selbst und allein; die Aufhebung der Generalstatthalter ließ viele Sachen auf ihn zurückfallen, die vorher von denselben abgethan waren; die Berichte der Grafen und Bischöfe, und besonders

der

der Missi dominici und die darauf zu beschließenden Vorkehrungen und Verfügungen beschäftigten ihn ungemein. Endlich nahmen die speciellen Berufungen noch den Rest der Zeit weg, der ihm übergeblieben war. Seine Nachfolger hatten weder die Fähigkeit, mit welcher er die Geschäfte behandelte, noch den Fleiß, den er darauf wandte. Viele von seinen Einrichtungen wurden aufgegeben, andre gereichten durch falschen Gebrauch den Regenten zum Verderben.

Ludewig, Carls Sohn, war ein gutmüthiger und schwacher Regent, unfähig, den Geist des Regierungssystems seines Vaters zu durchschauen, und auf dem Grund fortzubauen, den derselbe gelegt hatte. Die Großen erhielten sogleich die überlegene Macht wieder, die ihnen Carl mühsam aus den Händen gerissen hatte. Schon Ludwig ernannte wieder Herzoge; er und seine Söhne ließen fast immer die Söhne in den größern und kleinern Statthalterschaften, oder in den Grafschaften und Herzogthümern auf einander folgen; ja Carl der Kahle machte sogar darüber bey einer vorhabenden Reise solche gesetzliche Vorkehrungen, die diese erbliche Folge bestätigten. * Sie begiengen den weit größern Fehler, daß sie diesen Herzogen selbst das Amt und die Gewalt der **Missi dominici** auftrugen. Hiedurch vermehrten sie nicht nur ihre Gewalt außerordentlich, sondern sie hoben auch alle Controlle auf, und machten sie in ihrer Provinz beynahe unbeschränkt. Die wütenden Streitigkeiten, welche unter den Nach-

Fehler seiner Nachfolger.

a) Vermehrung der Macht der Statthalter.

* S. Capit. ap. *Carisiacum* in *Baluz.* Capit. T. II. p. 263 et 269.

Nachkommen des Kayfers Ludwig entstanden, drückten das Siegel hierauf. Die Prinzen hatten theils oft gleiche Rechte für sich anzuführen, theils war das Herkommen, aus den Mitgliedern der königlichen Familie den Regenten zu wählen, noch keinesweges erloschen. Es kam also häufig blos auf den Willen der Statthalter an, welchen der streitenden Brüder oder Vettern sie für ihren König erkennen wollten, und sie ließen sie ihren Beystand durch Aufopferung und Einräumung aller Art erkaufen. Dieses war das erste Mittel, wodurch die königlichen Statthalter in Deutschland und Frankreich in den Stand gesetzt wurden, die Natur ihres Amts gänzlich aufzuheben, und es in einen erblichen Besitz zu verwandeln. Das zweyte war die fernere große Veränderung, welche mit dem Güterbesitz vorgieng.

b) Unterdrückung der freyen Allodienbesitzer.

Carl der Große fand den Heerbann schon sehr zerrüttet. Die Besitzer kleiner Allodien waren in einer widrigen Lage, gedrückt von den Großen und von den eignen Leuten und Beamten des Königs. Verschiedne Umstände thun dar, daß dieser weise Regent Maaßregeln nahm, seiner völligen Zersprengung zuvor zu kommen, die ihm unmöglich vortheilhaft seyn konnte. * Denn wenn ihm auch

* So verordnet das Capitul. V. an. 803. c. 17. ap. *Baluz.* T. I. p. 400. vt liberi homines nullum obsequium faciant comitibus neque in prato neque in messe, nec in aratura aut vinea et coniectum vel residuum iis soluant, excepto seruitio, quod ad regem pertinet, et ad heribannatores vel his, qui legationem ducunt. Man sieht hieraus, was die Grafen damals

auch ein Theil der Beute zugefallen wäre, so waren es doch besonders die Großen und die Geistlichkeit, welche dadurch noch mehr bereichert wurden. Aber seine beständigen Kriege, der strenge Gehorsam, den er forderte, und die Abhängigkeit, in welche sein kühner Geist seine Nation überhaupt brachte, mußten nothwendig auf den geringern Theil seiner Unterthanen eine widrige Würkung haben, da der Muth jedes einzelnen derselben am leichtesten niederzuschlagen war. Als aber nach seinem Tode die Gewalt der Großen und der Statthalter zunahm, so suchten sie, und besonders die letzten, auf gerechte und ungerechte Art sich in der Provinz, wo sie angestellt waren, Besitzungen zu erwerben. Der Neckereyen nicht zu gedenken, welchen ein Armer von einem reichen, habsüchtigen und ungerechten Nachbarn ausgesetzt ist, und die bey dem damaligen Recht, sich selbst Genugthuung zu verschaffen, unzählbar seyn konnten, hatte besonders der Statthalter es in Händen, sie auch unter einigem Scheine der Gerechtigkeit mit Heerbanndiensten heftig zu plagen, und wenn sie sich weigerten, sie zu leisten, sie durch Strafen zu Grunde zu richten. Konnte der unterdrückte Arme Hoffnung haben, Recht bey einem Könige zu finden, der sich fürchten mußte, seinen Statthalter zu beleidigen? Oder war der schwache König auch bey dem besten Willen im Stande, ihn

mals schon von Freyen verlangten, und wie schwer es hielt, daß Carl sie schützte. Die verschiedenen Verordnungen gegen die einreißenden Oblationen hatten ebenfalls die Zusammenhaltung des Heerbanns zur Absicht.

ihn zu schützen? Ihm blieb kein andrer Weg übrig, als einen Stand aufzugeben, der mit so wenigem Rechte frey hieß, und unter den Schutz eines Großen zu fliehen, der vielleicht nicht einmal so viel von seinem Dienstmanne forderte, als sein Banngraf, und ihm gegen andre Angriffe und Zumuthungen hinlänglichen Schutz gab. So verringerte sich der Heerbann täglich; die gemeinen Freyen gaben ihre Freyheit auf, und nur der mächtige Große, der stark genug war, Unrecht mit Gewalt abzutreiben, blieb noch eine Zeitlang ein Mann von ächter unbeschränkter Freyheit. * Es war begreiflich, daß er seinen Stand jetzt noch höher schätzte, da nur wenige mit ihm gleiches Glück genossen. Wohl den reichen Edlen, wenn sie dieses Gefühl niemals ganz verloren hätten! Mögten sie sich alsdann als Jünglinge zum Dienst des Landes in Städten und an Höfen bilden; mögten sie ihrem Fürsten durch ihren Rath beystehen, das Glück seiner Unterthanen zu schaffen oder zu vermehren. Aber sie würden unabhängige Rathgeber bleiben, und wenn sie fühlten, daß ihr Fürst ihren Beystand nicht weiter verlange, so würden sie ohne Gram seinen Hof verlassen, und Ruhe und Glückseligkeit auf ihrer väterlichen Hufe genießen. ** Allein der Reiz der

* Egregiae libertatis vir und liber libertate notabilis, auch nobilis, hieß er in dem damaligen Kanzleystyl.

** Wer menschliche Glückseligkeit richtig zu schätzen weiß, wird mit mir übereinstimmen, daß noch anjetzt der gebildete, hinlänglich wohlhabende Edelmann, der nicht gezwungen, sondern aus Wahl, den unabhängigen Aufenthalt auf seinen

der Hofgröße, der Vorzug, mit dem der König oder der Fürst seinen ihm nützlichen Dienstmann vor dem ihm keinen Vortheil bringenden freyen Wehren bey Hofe und in der Armee auszeichnete, und die Vortheile, die sie zu erhalten glaubten, oder würklich erhielten, blendeten auch die Edlen bald. Sie kamen dadurch zuerst in Abhängigkeit von den Königen, daß sie Bedienungen von ihnen in ihrem Vaterlande annahmen, seine Grafen, Edelvögte, Centenarien, Tiuphaden * wurden. Die fränkischen freyen Edlen giengen bald hievon zu dem letzten Schritt über. Sie nahmen von dem Könige Lehen, und wurden dadurch Unfreye. Die Deutschen thaten es später, und behielten ihre Gewohnheit, daß nur die jüngern Söhne, die kein Erbgut zu erwarten hatten, in Dienst des Königs oder eines andern Großen giengen. Der Erbe der väterlichen Grundstücke hielt es für schimpflich, seine Freyheit aufzuopfern, und ein Leut zu werden. Ein Schriftsteller des Mittelalters, der Zutrauen verdient, erzählt ein Beyspiel, daß Ethico, ein bayrischer

seinen Gütern dem Dienste eines Fürsten vorzieht, der glücklichste Mensch sey, so wie es ihm auch nicht an Gelegenheit fehlt, Glück um sich zu verbreiten.

* Der Tiuphad ist ein westgothischer königlicher Beamter, von Tuff oder Tufa, eine schon bey den letzten Römern gewöhnliche Art von Fahnen. S. Glossar. manual. voc. *Tufa*, wo ein beygebrachtes Zeugniß beweist, daß sie wenigstens zuweilen von Federn gewesen sey. Möser a. a. O. S. 244. meynt, es sey ein Zopf, gleich den türkischen Roßschweifen, gewesen. *Vegetius de re mil. l. III. c. 5.* nennt sie blos,

rischer Großer, noch im zehnten Jahrhundert aus Schmerz ein Einsiedler geworden sey, weil sein Sohn Heinrich kayserliche Lehen genommen, und dadurch seine Freyheit und seinen Adel herabgewürdigt habe. * Allein auch hier folgte endlich alles dem Hofe. In den folgenden Jahrhunderten verlieren sich die Allodialfreyen immer mehr, und selbst das stolze Haus Welf sieht sich gezwungen, sein freyes Allodium dem Reiche, und dadurch mittelbar der herrschenden feindseligen Familie der Waiblinger zu Lehn zu übertragen. ** Zwar blieb besonders in Deutschland noch immer viel Allodialeigenthum, und es ist auch jetzt noch nicht daraus verschwunden. Aber das bisherige Regierungssystem der Allodialfreyheit

* Monach. *Weingartens.* ap. *Leibnit.* s. r. Brunsu. T. I. p. 782. Hic Henricus cum ad militares annos peruenit --- ignorante patre ad imperatorem se contulit. Cumque illi summa familiaritate sociaretur ---- tandem consilio principum, maxime ipsius imperatoris instinctu homagium ei, et subiectionem fecit, et in beneficio quatuor millia mansuum in superioribus partibus Bauariae ab eo suscepit. Quod cum pater eius percepisset iratus *nobilitatem suam et libertatem* nimis esse declinatam, vltra quam credi posset (damals schon, als der Mönch schrieb,) consternatus animo, dolorem suum omnibus suis caris exposuit, et assumptis XII ex illis infra montana ad villam, quae dicitur Ambirgo, regalibus aedificiis et possessionibus ditissimis relictis secessit, et ibi non amodo visurus filium suum consenuit. Cepit et ibidem cellam construere etc.

** Otto das Kind im J. 1235.

heit hörte auf, und an seine Stelle trat das Lehnssystem.

c) Uebermäßige Vermehrung der Macht der Lehnsträger.

Die Geschichte der Einführung und des Fortgangs des Lehnssystems ist ein Gegenstand, der allen europäischen Nationen wichtig ist. In einigen Ländern beruht noch jetzt die Constitution auf den Grundsätzen, die dasselbe hervorbrachte; in andern sind Gesetze und Rechtsgelehrsamkeit noch in beträchtlicher Maaße feudal; und in allen findet man wenigstens gewisse durch Herkommen und Gesetze bestätigte Förmlichkeiten, deren Ursprung aus den Lehnrechten hergeleitet werden muß. Schriftsteller vom ersten Ansehen haben sich mit der Geschichte und dem Rechte der Lehen beschäftigt. Sie giengen ehemals noch mehr von einander ab, in Absicht des Ursprungs. Jetzt stimmen sie ziemlich allgemein in demjenigen überein, was wir in dem vorigen Abschnitte davon gesagt haben, bis auf Abweichungen in Nebensachen. Wir ließen die Besitzer der Lehen daselbst schon in der verbesserten Stellung, daß sie ihre Lehnsherrn nöthigten, ihnen nicht allein die übertragenen Güter auf Lebzeiten zu lassen, sondern sie auch häufig ihren Söhnen zu versprechen. Dieser anfangs einigen Lehnsträgern zugestandene Vortheil mußte bald allen eingeräumt werden. Die Lehnsträger sorgten dafür, daß ihnen diese Nachfolge ihrer Söhne durch die Gesetze bestätigt wurde, * ja der Kayser Carl der Kahle verstattete seinen Vasallen sogar, ihre Lehen ihren Söhnen bey ihren Lebzeiten abzutreten, in ein Klo-

* S. Capit. ap. *Careſiacum* c. 9. in *Baluz.* T. II. p. 263. et in addit. c. 3. ib. p. 269.

ster zu gehen, oder auf ihre Allode zurück zu kehren, und wieder völlig freye Männer zu werden, die nur zum Heerbannndienst verpflichtet wären. * Ungeachtet die Lehen hiedurch in der That schon erblich geworden waren, so wurde doch der Anschein der persönlichen Ertheilung derselben dadurch erhalten, daß sie jedesmal den Söhnen besonders versprochen werden mußten. Aber auch diese Schranken brachen sie bald durch. Die Lehen wurden überall nicht allein in der männlichen heruntersteigenden Linie erblich, sondern auch in den Seitenlinien. In Deutschland beweiset die berühmte Verordnung Kayser Conrads II. daß dieses schon im Anfange des eilften Jahrhunderts dem Herkommen gemäß war. ** Jetzt wurden sie nun nicht mehr einzelnen Personen, sondern einer Familie ertheilt, der man sie, außer in schwer zu bestimmenden Verwürkungsfällen, nicht wieder entziehen konnte. Auch war die Leistung der auf den Lehen haftenden Pflicht nicht mehr persönlich,

* In Capit. eo, c. 10. si aliquis ex fidelibus nostris post obitum nostrum — — seculo renuntiare voluerit, et filium vel talem propinquum habuerit, qui reipublicae prodesse valeat, suos honores prout melius coluerit, ei valeat placitare; et si allodo suo quiete viuere voluerit, nullus ei aliquod impedimentum facere praesumat, neque aliud aliquid ab eo requiratur, nisi solummodo vt ad patriae defensionem pergat. Dieses den Besitz der Lehen nicht wenig angenehm machende Gesetz ist bisher nicht genug erwogen worden.

** Sie steht unter andern in Senckenbergs Corp. iur. feud. Eisenhartsche Ausgabe, p. 598.

sönlich, sondern sie ruhete auf den Lehnsgütern, und verband die ganze Familie.

Wir haben oben gezeigt, daß die Pflicht der ersten Inhaber der Lehen allein Kriegsdienst war. Als sich die Staaten allmählig mehr bildeten, die Regierungsverfassung eine gewisse Gestalt bekam, und die Könige Beamten nöthig hatten, so fieng man an, auch diesen zur Belohnung ihrer Dienste Grundstücke zur Nutzung einzuräumen. Hieraus entstanden also eine andre Art Lehen, als die Kriegslehen waren. Gewiß war ihre Zahl anfangs geringe, da nur eine kleine Zahl von Beamten erforderlich war. Als aber die vermehrte Macht der Könige freye Leute bewog, sich an den Hof anzuschließen, und Hofdienst nun nicht mehr Dienst, sondern Ehre war, so weigerten sich selbst Edle nicht mehr, eigentliche Hofämter anzunehmen, die sonst Unfreye verwalteten, und sich dieselben als Lehen ertheilen zu lassen. Es dauerte länger, daß diese Arten Lehen erblich wurden, * wovon die begreifliche Ursache war, daß der Sohn sich entweder nicht immer für dieses Amt schickte, oder es nicht anzunehmen begehrte. ** Aber der

* So wie man überall nicht glauben muß, daß jetzt alle Lehen durchaus schon erblich geworden wären, oder daß auch keine Lehen mehr auf Lebzeit ertheilt wären. Wir wissen das Gegentheil aus manchen Urkunden. S. z. B. Chartam ap. *Boehmer.* in princip. iur. feudal. p. 361. Das ius feud. Longob. fordert zu der Succession des Bruders im Lehn, daß er bey der Belehnung nominatim genannt sey. L. I. T. I. §. 1.

** Böhmer in obseruat. iur. feudal. obseru. II. p. 82.

Gewinn, den man daraus zog, brachte bald das Verlangen hervor, ihn seinen Nachkommen zu vergewissern, und der König war nicht mächtig genug, es abzuschlagen. Sobald dieses geschehen war, vermehrte sich die Zahl der Lehen unendlich. Man verwandelte alles in lehnsdienstlichen Besitz, ohne darauf zu achten, wie thöricht es sey, voraus zu setzen, daß der Sohn und die sämtlichen Nachkommen die Geschicklichkeit haben würden, wegen der man dem Stifter derselben ein Amt ertheilt hatte. Das Amt wurde der Familie zum erblichen Lehn ertheilt. Unbedeutend wäre dieses gewesen, wenn es sich nur blos auf solche Hofämter erstreckt hätte, deren Verwaltung nur Anstand und Geläufigkeit in den Hofsitten erfordern. Aber man dehnte es auf alle Aemter, und auch auf solche aus, die Gelehrsamkeit, Verstand, große Rechtschaffenheit fordern. So ertheilte man die Gerichtsbarkeit über gewisse Sprengel, und selbst die Stellen der Pfalzgrafen und Hofrichter zu Lehn, zu welchen doch auch in den damaligen Zeiten wenigstens die letzten beyden Eigenschaften erfordert wurden. Da man damals keine andre Gelehrte als Geistliche kannte, und diese keine Familie

p. 82. beweiset, daß die Kriegslehen eher als alle andere unbestritten erblich geworden sind. Dennoch aber wollte ich es weder so ganz allgemein behaupten, wie daselbst geschieht, noch scheint mir der angenommene Unterschied zwischen beneficium und feudum, da das erste ein Hof- oder Amtslehen, das andre ein Kriegslehn bezeichnet haben soll, gegründet zu seyn. Die Stelle, welche er selbst S. 84. aus dem veter. aut. de beneficiis anführt, beweist schon das Gegentheil.

milie hinterließen, so verband man wenigstens das gelehrte Amt eines Kanzlers mit einem gewissen bischöflichen Sitze, und nahm es zum voraus an, daß ein Erzbischof von Mainz nicht nur ein einsichtsvoller Theologe, sondern auch stets ein geschickter Staats- und Geschäftsmann sey. Aber nicht blos Aemter wurden als Lehen vergeben; man ertheilte den Besitz aller andern Dinge auf eben die Art; Pfandrechte, Zölle, Fährgebühren, Zehnten, Accidentien von Aemtern, ja sogar Besoldungen und Pensionen. * So sonderbar es auch scheinen mag, daß sich jemand mit dergleichen ungewissen und zufälligen Einkünften belehnen läßt, so haben wir doch noch auffallendere Arten von Lehen. ** Dahin gehören die Messen, durch die die Geistlichen einem Kloster Gewinn bringen. Die benachbarten Edelleute bemächtigten sich derselben zuweilen, ließen sich damit belehnen, und theilten sie selbst wieder als Afterlehen unter ihre Untervasallen aus. *** Das Verlangen, jeden persönlichen Besitz in Lehn zu verwandeln, war so allgemein, daß große Herren, bekannt mit diesem Geist der Anmaßung, der unter ihrem Adel herrschte, es der Vorsicht gemäß hielten, sich von denjenigen, welche sie mit einem Amte bekleideten, einen Revers ausstellen zu lassen, daß weder

* S. *Maurice* memoire pour servir de preuves a l'hist. de Bretagne, T. II. p. 78. 690.

** Man sehe nur einmal das lange Verzeichniß der verschiedenen Gattungen von Lehen an, das unter dem Worte Feudum im Glossario manual. befindlich ist.

*** *Boucquet* u. s. Vol. X. p. 238. 480.

sie noch ihre Erben auf diese Würde ein Erbrecht behaupten wollten. *

Die Allodien werden Lehen.

Der Besitz der Lehen hatte in der That jetzt seine Natur völlig verändert, und war dem Eigenthume ungemein nahe gebracht. Die Last, die darauf ruhte, schien dem damaligen kriegerischen Zeitalter nicht bedeutend zu seyn, und war auch oft geringer, oder wenigstens bestimmter, als die Last des Heerbanns. Da auch die hohe Werthschätzung der Ehre der Freyheit immer mehr abnahm, so suchten und erhielten die größten und ansehnlichsten freyen Länderbesitzer Lehen, und verbanden also in ihrer Person eine doppelte Besitzungsart, nemlich als Eigenthümer unabhängiger Allodien und als Inhaber ertheilter Lehen. Anfangs mag wohl der Grundsatz gewesen seyn, von niemanden als dem Könige oder einem Obern Lehen zu nehmen. Aber auch diesen Stolz überwand der Eigennutz. Man nahm Lehen von geistlichen Stiftungen, von seines gleichen, selbst von Geringern. Diese zwiefache, in einer Person verbundene Besitzungsart finden wir in den mittlern Zeiten ungemein genau unterschieden, und sie ist in der That jetzt, besonders in Deutschland, noch da, ungeachtet es bey den unmittelbaren Reichsständen oftmals schwer ist, zu bestimmen, ob und welche von ihren Besitzungen allodial sind.

Aber

* S. ein bemerkungswürdiges Beyspiel davon in den Memoir. de l'academ. des Inscript. T. XXX. p. 595. und im Thes. anecdot. *Marten. et Durand.* Vol. I. p. 873.

Aber die mehrsten Allodialfreyen, besonders die Gemeinen und Besitzer kleiner Grundstücke, gaben, wie wir oben schon bemerkt haben, ihre Freyheit auf, übertrugen das Eigenthum ihrer Besitzungen einem andern, nahmen es aus den Händen desselben als Besitz und mit einer Pflicht belastet zurück, und hörten auf zu den freyen Eigenthümern gezählt zu werden. Hierauf entstanden mancherley Gattungen von unfreyen Leuten. Diejenigen, deren Güter von irgend einem wichtigen Gehalt waren, übertrugen sie den Königen, den Herzogen, den Grafen, oder sonst einem mächtigen Manne, besonders aber Kirchen und Klöstern zu Lehen. * Denn die Ursache dieser Uebertragung war nicht allein diejenige, die wir oben schon angezeigt haben, nemlich Verlangen, sich den Lasten des Heerbanns zu entziehen, den Plackereyen der Grafen und Herzoge, und den Neckereyen und Zudringlichkeiten mächtiger Nachbaren dadurch zu entgehen, daß man unter eines Stärkern Schutz floh, sondern es traten mancherley andre Gründe dazu ein, von welchen falsche Begriffe von Religion, und die Lehre, daß man von Gott durch Geschenke an seine Diener die Seligkeit erkaufen könnte, eine der vornehmsten war. Aber der Kirchenschutz war in diesen Zeiten auch oftmals kräftiger als der weltliche. Das Gut, das einer geistlichen Stiftung zu Lehn übertragen ward, wurde Kirchengut, und derjenige, welcher es wagte, sich daran zu vergreifen, fiel in die Strafe der Kirchenräuber. Andre Ursachen waren, Unmöglichkeit, Summen wieder bezahlen zu können, die man von Reichen geliehen hatte, Strafe, ein begangenes

Uebertragene Lehen.

* Feuda oblata.

gangenes Verbrechen zu büßen, Befreyung aus der Kriegsgefangenschaft, Endigung eines langen Zwistes über den Besitz eines Guts oder Grundstücks, endlich, besonders in spätern Zeiten, die Erhaltung einer höhern Würde, * oder andre Lockun-

* Ueber den Ursprung der Feuda oblata s. *Montesquieu* esprit de loix l. XXXI. ch. 8. *Hertius* de feudis oblatis, Hal. 1739. 8. und viele andere. Beweise von solchen Uebertragungen an geistliche Stiftungen, wie auch an große Herrn im Krieg und Frieden findet man bey allen Schriftstellern dieser Zeiten so häufig, daß es unnöthig ist, einige derselben besonders anzuführen. Beyspiele von Uebertragung des Allodialeigenthums zum Lehen als Strafen, lieset man beym Hoffmann de feudis poenae. Einen Beweis, daß durch Uebertragung der Länder zu Lehen eine höhere Würde gesucht wurde, geben Hessen und Meckelnburg. Das merkwürdigste Beyspiel der Beylegung eines langen Zwistes durch Uebertragung der Allodien zu Lehen ist unstreitig die Entstehung des Herzogthums Braunschweig. Heinrichs des Löwen Nachkommen weigerten sich auf alle Art, den herzoglichen Titel von Sachsen fahren zu lassen, und noch mehr unter den neuen Herzogen von Sachsen zu stehen. Der Kayser betrachtete sie aber nicht anders, als reiche Allodienbesitzer, die nach der damaligen Constitution allerdings unter einem Herzoge oder königlichen Statthalter stehen mußten. Um den Zwist zu endigen, gab Otto zu, daß seine freye Allodien zu Reichslehen gemacht wurden, und ließ sich über dieselben zum Herzog ernennen. Daß dieses die rechte Vorstellung der Sache sey, sieht man unter andern daraus, daß Otto herzogliche Rechte über den Bischof von Hildesheim zu erhalten,

Lockungen von dem Hofe selbst die Vergrößerung der Besitzungen des nunmehrigen Lehnsmanns.

So lange die Könige Muth und Kraft hatten, dem übermäßigen Anwachs der Großen entgegen zu streben, suchten sie diese völlige Verschwindung des Mittelstandes zu verhindern. So verbieten sie in mehrern Gesetzen, daß keiner, um sich dem Heerbanndienste zu entziehen, unter dem Vorwande, es geschähe zum Wohl seiner Seele, ein Dienstmann eines Klosters werden solle. Aber sie waren in der Folge zu ohnmächtig, die Ursachen wegzuräumen, die diese allgemeine Zersplitterung des Heerbanns bewürkten, und konnten ihn also nicht verhindern.

Die Uebertragung der Lehen geschahe keinesweges unter einerley Bedingungen. Es war begreiflich, daß derjenige, der freywillig gab, sich mehrere Vortheile bedung, unter welchen er sein Eigenthum als Lehn zurücknahm, als derjenige, der es gezwungen übertragen mußte. Die Lehnsdienste waren also nicht gleich, und sind es jetzt noch nicht. Die Bedingungen, mit denen sie gegeben oder übertragen wurden, die Beschaffenheit der Lehnsträger und der Lehnsherrn, und die allgemeine Sitte in einem Lande, bestimmten Pflichten und Gewinn auf sehr verschiedene Art. Eine

der

halten, oder, wie man sonst gesprochen haben würde, diesen Bischof seiner Gewalt als Generalstatthalter zu unterwerfen suchte, welches der Bischof aber zu verhindern wußte. S. den merkwürdigen Vorfall Chron. Hildesh. ap. *Leibnit.* T. I. p. 752.

der gewöhnlichsten Bedingungen war, daß das Lehn in Ermangelung männlicher Erben auch der weiblichen Nachkommenschaft, den Töchtern und ihren Kindern zufallen sollte, * wodurch die Natur des Lehnsbesitzes die letzte Veränderung erhielt. Mit Mühe erkannte man den ersten Ursprung desselben, da es Sold für zu leistende Kriegsdienste war, der mit dem Kriegsdienst selbst aufhörte, noch in dem eigentlichen Kriegslehn, deren Inhaber zur Heersfolge oder zur Stellung von Kriegsleuten verpflichtet waren. Die Allgemeinheit der Verwandlung der Allodien in Lehen war nicht in allen Ländern gleich. Am weitesten scheint sie in Frankreich gegangen zu seyn. ** In Deutschland blieben sehr viele freye Allodien. *** In England wurde das Lehnssystem aus Frankreich durch den Eroberer Wilhelm eingeführt. Aber es haftete daselbst nicht, und die

* Kunckellehen.

** So sehr, daß in den mehrsten französischen Provinzen die Rechtsregel gilt: nulle terre sans seigneur, ja daß in einigen derselben der Landeigenthümer gezwungen war, sich einen Schutzherrn zu wählen. Beaumanoir sagt Coust. ch. 24. p. 123. daß, wenn in den Grafschaften Clermont und Beauvoisis der Herr oder Graf Land innerhalb seines Gerichtssprengels entdeckte, von welchem ihm keine Lehndienste geschahen, und welches keine Abgaben oder Gefälle bezahlte, so konnte er es als das seinige einziehen; denn, fügt er hinzu, unserm Herkommen gemäß, kann niemand ein Allodialeigenthum besitzen.

*** So ist noch jetzt in Holstein, Bremen, dem Oldenburgischen und Ostfriesland beym Adel das Allodialvermögen überwiegend.

die mehrsten Besitzungen in England sind jetzt allodialfrey.

Nicht alle Freye, welche sich unter den Schutz eines Stifts oder eines Großen gaben, wurden Lehnsträger. Man kann vielmehr annehmen, daß nur die Edlen diesen bessern Grad der Unfreyheit erhalten, mit dem wenigstens sehr lange der Begrif persönlich zu leistender Kriegsdienste verknüpft blieb. * Die geringern Gemeinen kamen unter mancherley Bedingung, und Unterwerfung oder Uebernehmung von Pflichten in Schutz, wobey blos Convenienz, niemals aber Vorschrift oder Gesetz die Unterhandlung an beyden Seiten schloß. Dieses ist unstreitig einer der Gründe der so sehr mannigfaltigen Gattungen der Landleute, der so ungemein ungleichen Hofdienste und Abgaben, und des allgemein von einander abweichenden Verhältnisses zu ihrem Guts- oder Zinsherrn in den von Deutschen gestifteten Staaten. Manche dieser ansäßigen und unfreyen Leute mögen sich wohl einen glücklichern Stand und mehrere Vortheile bedungen haben, als die sind, die sie jetzt genießen. Aber der Eigennutz und die Grausamkeit ihrer Herrn entriß sie ihnen, und versetzte sie in einen von ihrer vorigen Freyheit so unkenntlichen Zustand. Es mag seyn, daß auf diese Art ein Theil derselben in Leibeigenschaft gerathen und hufefest

d) Vermehrung der Zahl der Unfreyen.

* Auch findet man die eigenthümlichen Lehnsträger in diesen Zeiten oft nobiles genannt, welches sonst bey keinem Unfreyen selbst nicht bey den vornehmen Ministerialen geschieht. Die Kanzleysprache dieser Zeiten ist genauer, wie man glaubt.

fest * geworden ist. Aber bey ihrer Unterwerfung unter Schutz wurde ihr Zustand gewiß nicht gleich so hart. Die ersten Leibeignen, welche bald nach der Gründung der deutschen Staaten in den römischen Ländern gefunden wurden, waren entweder die unterjochten alten Einwohner, oder diejenigen Sclaven, welche die einwandernde Nation mitgebracht hatte. ** Ihr Zustand blieb durch die Jahrhunderte des Mittelalters der unglücklichste. Ihre Herrn hatten noch immer das Recht über ihr Leben und Tod. *** Ein sehr geringes Wehrgeld oder Geldbuße wurde bezahlt, wenn man einen fremden Leibeignen getödtet hatte. Die Gesetzbücher, welche den Freyen so gelinde straften, belegen die Verbrechen der Leibeignen mit grausamen Leibesstrafen. Der Herr, dem sie angehörten, war hierin fast gar nicht beschränkt. Der geringste Verdacht brachte sie auf die Folter. † Sie hatten gar kein Eigenthum. Ihr Herr räumte zwar oft einem Theile von ihnen ein Stück Landes ein, von dem sie ihren Unterhalt ziehen sollten. Aber wenn dieses Land mehr einbrachte, als sie zur Erwehrung des Hungers brauchten, so konnte er ihnen diesen Ueberfluß ohne alle Schwie-

* Glebae adscripti.

** Da die Beschaffenheit der Unfreyen oder hörigen Leute so ungemein verschieden ist, so haben sie nicht allein in jeder einzelnen Provinz eigne Namen, sondern der Zustand derjenigen, die einerley Benennung haben, ist oftmals sehr verschieden.

*** S. *Ioach. Potgiesser* de statu seruor. L. II. c. I. §. 4. 10. 13. 24.

† id. l. III. c. 6. 7.

Schwierigkeit nehmen. Alles, was ein Leibeigner bey seinem Tode besaß, fiel seinem Herrn zu, und er durfte kein Testament machen. * Man verkaufte ihn, war er Hausleibeigner, wie andre Haabseligkeiten; war er in einer Hütte angesetzt, mit dem Landguthe oder Meyerhofe als einen Hufesesten. ** Die Beywohnung eines Leibeigners und eines Weibes seines Standes wurde anfangs gar nicht als Ehe betrachtet, führte auch nicht die Benennung Ehe, und erhielt durch mehrere Jahrhunderte nicht die gewöhnliche Einsegnung. *** Als dieses endlich geschah, so durften sie sich wenigstens nicht ohne Erlaubniß ihrer Herrn verheyrathen, und wurden anfangs sehr hart, selbst am Leben gestraft, wenn sie dagegen handelten, † in der Folge mußten sie aber nur eine Geldstrafe erlegen. Immer mußten sie gleichwohl die Erlaubniß zu ihrer Verheyrathung erkaufen. †† Auch ihre Kleidung unterschied sie von den Freyen, und besonders der geschorne Kopf, da der Freye langes Haar trug. Wir müssen aber auch hier wiederholen, daß man nicht bey allen Leuten leibeignen

* id. l. II. c. 10. 11.

** Glebae adscriptus. id. l. II. c. 4.

*** Man nannte ihren ehelichen Umgang nicht matrimonium, sondern contubernium. id. l. III. c. 2. §. 1. 10. 11.

† Gregor von Tours erzählt davon ein schreckliches Beyspiel l. V. c. 3. aber freylich auch von einem unmenschlichen Tyrannen.

†† Oder, wie man sprach, den Bedemund erlegen. Daß dadurch das Recht der ersten Nacht abgekauft sey, ist entweder ganz erfunden, oder gilt doch nur von einigen Gegenden.

eignen Standes, und besonders nicht bey allen Hufefesten diese sämtlichen drückenden Eigenschaften der Knechtschaft findet.

e) Anwachs der Macht d. Ministerialen.

Unter den Unfreyen hoben sich besonders die vornehmen **Ministerialen** empor, veränderten, wie die Lehnsträger, ganz und gar die Natur ihres Standes, und errungen sich eine sehr vorzügliche Stelle in der Nation. Die Gelehrten, welche über die deutsche Constitution in den mittlern Zeiten geschrieben haben, weichen sehr in der Bestimmung der Beschaffenheit dieses Standes von einander ab. Die bessern kommen indessen jetzt darin überein, daß das Wort **Ministerialis** eben die ausgedehnte Bedeutung habe, welche jetzt mit dem Ausdrucke **Hofstaat** oder **Hofdienerschaft** verknüpft wird, worunter man eben so gut den vornehmsten als den geringsten Bedienten eines großen Herrn begreift. Die Schriftsteller sind verwirrt worden, theils durch das so sehr ungleiche Ansehn und die weit von einander abstehende Wichtigkeit der Personen, die zu diesem Stande gehörten, theils durch die beynahe noch größre Verschiedenheit, welche die Zeit bey ihnen hervorbrachte. Der alte die römischen Provinzen erobernde Deutsche kannte keine Pracht im Hauswesen. Jeder Dienst, außer freywillig übernommener Waffendienst, war ihm, wie wir schon mehrmal gesagt haben, verächtlich, und einem freyen Mann unanständig. Auch brauchte er nur wenige Dienste um seine Person, und er stellte seine Leibeigenen lieber auf seinen Ländereyen an, damit sie durch Ackerbau oder Besorgung des Viehs ihn und seine Familie erhielten. Aber

der Ueberfluß, den der Edle durch seinen großen Beutetheil an Land und Gütern empfieng, und das Beyspiel der Römer änderte seine häusliche Lebensart bald ab. Er brauchte jetzt auf seinem Hofe mehr und mancherley Leute zu seiner eignen Bedienung, zur Besorgung seiner Waffen, seines Marstalls, seiner Küche und seines Kellers. Alle diese waren zwar Leibeigne, und also der geringste Menschenstand; aber dennoch mußte die Verschiedenheit der Dienste und der Zuneigung des Herrn, dem sie angehörten, auch eine Verschiedenheit ihres Zustandes hervorbringen, und der Mayer, * der die Aufsicht über das ganze Hofgesinde hatte, oder der Liebling des Herrn, der immer um ihn war, mußte einen Vorzug erhalten. Je mehr der Reichthum und die Macht der Großen zunahm, desto zahlreicher und prächtiger eingerichtet wurde ihr Hofgesinde. Die Könige und die Statthalter gaben dazu den Ton an, und der auf sein Landguth vom Hofe zurückkehrende Große ahmte ihnen um so vielmehr auf demselben nach, da er sich in seiner Allode eben so gut Herr von unbeschränktem Willen zu seyn fühlte, als der König. Da unterdessen damals

* *Villicus* in der Folge ein angesehner Ministerialis. Aber auch dieses Wort drückt vornehme und geringe Personen aus. S. Strubens vortrefliche commentatio de iure villicorum c. 1. §. 5. et pass. Wir folgen in dem, was wir hier von der Ministerialität sagen, besonders diesem Gelehrten, Scheid, in seinem Buche vom hohen und niedrigen Adel in Deutschland, und einer sehr gründlichen Abhandlung in den braunschweigischen Anzeigen J. 1747. Nr. 23. f.

das Geld überall selten war, so konnten Könige und Große ihre Dienerschaft nicht anders in solche Umstände setzen, daß sie in einem ihnen Ehre machenden Aufzuge erschienen, als daß sie ihnen gleichfalls Ländereyen zum Genuß einräumten. Diese ließen sie ihnen anfangs so lange, als es ihnen beliebte. Aber auch hier trat der Fall ein, wie bey den Lehnsträgern, daß nemlich der Vater seinem Sohne die nemliche vortheilhafte Stelle zu verschaffen suchte, die er selbst bekleidete, und es mußte ihm oft noch eher gelingen, als jenen, da zu vielen Diensten, z. B. in Küche, Keller und Marstall, Kenntnisse erfordert wurden, die der Vater niemanden als seinen Söhnen mittheilte. Von dieser geringen Stuffe stiegen die näher um die Person und den Dienst der Großen sich befindenden Beamten, sobald der Hofstaat der Könige und der Großen eine gewisse feste Einrichtung bekam, die Meynung, daß der Dienst schändete, aufhörte, und die gemeinen Freyen sich an die Edlen anschlossen, zu einer beträchtlichen Höhe. Zwar hießen sie sämtlich Ministerialen und Dienstmannen, und waren unfrey. Aber sogar in dem eigentlichen Deutschland unterschied man frühzeitig den Marschall, Truchses, Oberschenk und Kämmerer * von dem gemeinen Hofgesinde. Sie hießen jetzt vorzüglich Adelschalke, besaßen die Nutzung von oft sehr wichtigen Gütern, die ihnen ihre Herrn eingeräumt hatten, waren geehrte Männer, hatten Antheil an den Berathschlagungen ihrer Herrn, fochten zu Pferde, und

* Marescallus, Dapifer, Pincerna, Camerarius; in ältern Zeiten: Strator, Stallmeister, Infertor, Truchses, Scantio, Schenk,

und konnten Ritter werden. Die vier hohen Hofämter, die wir genannt haben, sind die ältesten, und waren schon an allen Höfen der Könige, Herzoge und Dynasten gesetzlich eingeführt, als die berühmte Constitution vom Römerzuge gemacht wurde. * Die Geneigtheit der Freyen, sich in Schutz und Dienst der Großen zu geben, verursachte die letzte und wichtigste Veränderung in der Ministerialität oder Dienstmannschaft. Vornehme und Geringe nicht nur völlig Freye, sondern auch Lehnsträger wurden Ministerialen, von geistlichen Stiftungen, von den Königen und von den Großen. Es scheint, daß die ersten vornehmen Freyen sich blos geistlichen Stiftungen zur Dienstmannschaft übergeben haben, so wie denn bey ihnen in der Folge auch häufig Herzoge, Grafen und der höchste Adel die Dienste eines Marschalls, Truchses u. s. w. übernahmen, welches sie bey weltlichen, außer bey Königen und Kayfern, niemals thaten. Da Dienstmannschaft oft nur persönlich war, und den Besitzungen nichts angieng, so hörten die Freyen, die in dieselbe traten, deswegen nicht auf, ihre Allodien frey und unabhängig zu besitzen, wodurch also ihr Zustand sehr von denjenigen verschieden war, die ihr Eigenthum dem Schutz eines andern unterwarfen, und mit Haab und Gut hörig wurden. Diese in Dienstmannschaft tretende Freye wurden dadurch allerdings unfrey, aber unter eben so ungleichen Bedingungen, als wir vorher bey der Aufgebung der Frey-

 heit

* Denn diese constitutio de expeditione Romana mag gemacht seyn, unter welchen von den Kayfern, denen man sie beylegt, man will, so ist sie doch keine Geburt neuerer Zeiten.

heit überhaupt gefunden haben. Man kann daher keinesweges das von dem einen Dienstmanne behaupten, was von dem andern gilt, besonders da sie sich stets bestrebten, eine größre Gewalt an sich zu ziehen, und glücklich darin waren, nachdem so viele vornehme und reiche Leute in diesen Stand traten. * So finden wir, daß vornemlich

* So konnten einige Dienstmannen vertauscht, verkauft oder verpfändet werden; einige durften nicht außer der Dienstmannschaft heyrathen; die Kinder einer Dienstmannin, wenn sie auch einen Freyen geheyrathet hatte, waren Dienstmannen; der Herr übte über sie das Ius mortuarium aus; eine Heyrath zwischen einem edlen Freyen und einer Ministerialin war Mißheyrath, u. dergl. m. Allein man kann diese sämtlichen Eigenschaften nicht von allen behaupten, oder wenn man eine derselben bey einem Dienstmann findet, sie ihm deswegen alle beylegen. Den größten Unterschied machte gewiß angeborne Dienstmannschaft und übernommene. Bey der letzten machte man seine Bedingungen, wie man wollte. Unterdessen ist persönliche Unfreyheit doch gewiß der allgemeine Charakter der Ministerialen. Sie heißen als solche oftmals selbst serui, werden den Nobilibus entgegengesetzt, und können nicht anders als durch förmliche Manumißion aus diesem Zustande herauskommen. Daß einige Schriftsteller dieses geleugnet haben, und nicht begreifen konnten, wie man z. B. einen Herzog, Heinrich den Löwen, der doch, da er ein kayserliches Hofamt bekleidete, ein Ministerialis und Dienstmann der Krone war, Unfrey nennen können, rührt daher, daß sie sich nicht erinnert haben, daß es in den mittlern Zeiten gewöhnlich war, und in der That in unsern

Zeiten

nemlich die Ministerialen der Bisthümer sich eine große Gewalt erwarben, und einen entscheidenden Antheil durch ihre Stimmen an der Wahl eines Bischofs nahmen, so lange weltliche Personen noch dazu gelassen wurden. An den Höfen der deutschen Kayser und der Könige aus carolingischem Stamme bemächtigten sich die Herzoge und Grafen der hohen Hofämter; gewiß aber nicht, weil sie sie für eine sie mehr erhebende Ehre hielten, sondern weil sie dadurch einen wichtigen Einfluß in die Hof- und Regierungsangelegenheiten bekamen, und die Regenten verhinderten, irgend jemand auch in Rang und Hofehre über sie zu stellen. Sie erreichten diese Absicht vortreflich. Die hohen Hofämter, oder, wie man sie hernach nannte, die Erzämter erwarben sich Vorrechte, die ihnen in Deutschland eine sehr unterscheidende Stelle unter den Reichsfürsten gaben. In Frankreich

Zeiten in Hinsicht der deutschen Fürsten, die unabhängige Könige sind, noch ist, daß eine Person zu mehrern Ständen gerechnet werden muß. So war Heinrich in Absicht seiner Allodialländer an der Leine und Oker ein unabhängiger freyer Edler (vir nobilis, Dynasta) in Absicht mancher Lehen, die er von Kayserн und geistlichen Stiftern hatte, ein Lehnsmann (Vasallus), in Absicht seines Hofamts und selbst im weitläuftigen Sinn in Absicht seiner Herzogswürde Dienstmann des Kayserѕ, dem er an hohen Hoftagen diente, (ministerialis, Imperatori ministrans). Wenn dieses letztre nach den damaligen Begriffen eine Unfreyheit voraussetzte, so schadete es seiner Würde so wenig, als wenn jetzt der König von England, als Churfürst, dem Kayser bey der Krönung dient.

waren die zwölf Besitzer dieser Aemter gleichfalls in den mittlern Zeiten die ersten Reichsfürsten. * Ihre Würde hat bey völlig veränderter Verfassung aufgehört erblich zu seyn, und fortzudauren, und wird jetzt bey der Krönung den ersten Prinzen des Reichs auf eine kurze Zeit ertheilt. Es scheint nicht, daß jedes einzelnes hohes kayserliches Hofamt in Deutschland anfangs erblich oder auch mit einem gewissen Herzogthum verbunden gewesen sey, sondern daß dieses erst in der Folge durch Herkommen ein unveränderliches Vorrecht derjenigen geworden ist, die es oft bekleideten. **

Zu

* Pares regni.

** Man findet die erste Nachricht von der Ausübung der Hofämter oder der Erzämter beym Kayser durch deutsche Fürsten bey Otto I. Krönung. Aber gewiß geschah es damals nicht zum erstenmale. Denn Widekind von Corvey, der uns die Ceremonie erzählt, spricht davon, als von einer bekannten Sache. Daß aber die Aemter damals noch nicht, wie jetzt, an ein gewisses Herzogthum gebunden waren, ergiebt sich theils schon daraus, daß man anfangs überall keine Erblichkeit der Würden kannte, theils sieht man es aus der Angabe mehrerer Schriftsteller, nach welchen nicht immer einerley Herzog das nemliche Amt verwaltet hat. Wippo de vita Conradi II. ap. *Pistor.* T. III. sagt ausdrücklich, daß der Kayser mit Klugheit gewählt habe: in dispositione curiali quem Maiorem Domus statueret, quos cubiculariorum magistros, quos infertores et pincernas ordinaret.

Zu einem außerordentlichen Grade des Ansehns und der Wichtigkeit und bis zur Unterjochung der weltlichen Macht stieg der geistliche Stand. Die Hauptursache davon, die tiefe Unwissenheit der Menschen dieses Zeitalters, die blinde Ehrfurcht für die Geistlichen, und die Nothwendigkeit, sie, die einzigen Besitzer wissenschaftlicher Kenntnisse, in allen Angelegenheiten zu gebrauchen, haben wir schon oben aus einander gesetzt. Carl hatte sie in Deutschland zu Statthaltern gemacht, und brauchte jedesmal einen von ihnen zu jeder Sendgrafschaft. Die folgenden Kayser stifteten viele neue Bisthümer, besonders die Sachsen, häufig zwar aus Andächteley, aber doch nicht allgemein, auch nicht aus einem falschen Staatsgrunde. Denn diese Bisthümer und Pfründen wurden von ihnen besetzt; sie konnten also damit nicht nur treue Diener belohnen, sondern auch auf ihren Beystand gegen die Herzoge und Grafen rechnen, denen und deren Kindern sie ihre Statthalterschaften nur schwer entreißen konnten. Die vielen Oblationen, die schon zu Carls des Großen Zeiten so übermäßig waren, daß Gesetze dagegen gegeben werden mußten, bereicherten sie ungemein. Eben so sehr thaten das die einträglichen Religionslehren, die ihre schlaue Haabsucht und ihr Stolz damals erfand, und der einfältige Aberglaube sich nicht weigerte anzunehmen; die Seelmessen, die Lehre vom Fegefeuer, die Reliquien, der Werth der Entsagung der weltlichen Glückseligkeit von den Ordensleuten, die Fürbitte der Heiligen, die Personal- und Localschutzgötter wurden; die Ohrenbeichte, die verdienstlichen Werke, und der daraus fließende

f) Uebermäßige Erhebung des geistl. Standes.

Ablaßverkauf. Man wundert sich nicht, daß ihr Stand so sehr über alle andre emporragte, wenn man die Hülfsmittel untersucht, die sich ihnen dazu darboten. Durch ganz Europa verbreitet hiengen gleichwohl die Mitglieder ihres Standes auf das genaueste zusammen. Sie zeigten allenthalben einerley Grundsätze, und hatten einerley Vortheile. Alle gehorchten einerley damals vor allen andern vorzüglichem Gesetze, das ein höchst furchtbares Oberhaupt gegeben hatte, und dem er Folgsamkeit von den Seinen, und Schutz gegen die Eingriffe andrer zu verschaffen wußte. Endlich enthielt dieser Stand Kinder und Brüder aus den höchsten, selbst königlichen Familien, und bey tausend gottlosen und nichtswürdigen Mitgliedern konnte er viele vortrefliche und verehrungswürdige Männer aufweisen, die sich durch ihre Frömmigkeit, Abscheu an den damaligen wilden Vergnügungen, Klugheit und Gelehrsamkeit, von Menschen unterschieden, denen diese Eigenschaften höchst selten waren. Auch zogen sie jede Größe und Macht an sich. Sie wurden in Deutschland Reichsfürsten mit Land und Leuten, in jedem andern Lande der erste Reichsstand, dessen Zuneigung oder Haß gewöhnlich das Glück oder Unglück des Regenten entschied. Sie übten jetzt die oben erwähnten Immunitäten unbeschränkt aus. Sie allein waren reich, und nicht nur alle gelehrte Bedienungen des Staats waren in ihren Händen, sondern sie entzogen sich auch der Führung der Waffen nicht, und giengen an der Spitze ihrer Unterthanen und Vasallen zu Felde.

Sie waren in Welt- und Ordensgeistliche getheilt. Die Regeln, durch welche die letztren jetzt die verschied-

verschiednen Orden ausmacher, wurden in diesen Zeiten erfunden. Um ihren in unsern Zeiten so sehr angefochtenen aber auch vertheidigten Werth zu bestimmen, scheint es uns, man müsse auf den Unterschied der Zeit, auf die Beschaffenheit der Orden selbst, und auf den Mißbrauch, der damit getrieben ist, vorzüglich Rücksicht nehmen. In Absicht der Zeit muß man zur Entschuldigung der Zusammentretung in Orden nicht vergessen, daß es damals würklich schwer hielt, unter den Menschen zu bleiben, und nicht zu dem allgemeinen rohen und wilden Leben hingerissen zu werden, das sich manche Handlung öffentlich erlaubte, vor deren Entdeckung der größte Bösewicht anjetzt erröthen würde. Ferner waren diese Mönchsklöster der einzige Sitz der geringen Kenntnisse, die damals in dem Occident übrig waren. Der lehrbegierige hatte keine andre Gelegenheit, seine Neigung zu befriedigen, als daß er seine Zuflucht zu ihnen nahm, und allerdings haben die Wissenschaften diesen Klöstern verschiedenes zu danken, dessen wir weiter unten erwähnen werden. Noch mehr aber trugen sie bey zur Cultur und Polizirung roher Nationen. Häufig wurden, besonders in den ersten Zeiten ihre Klöster in wüste Gegenden * gebaut, welche ihr Daseyn bald zu Menschenwohnungen umschuf, wo man nicht nur Ackerbau trieb, sondern auch alle Arten von Handwerken, die damals bekannt waren. Denn die ersten Mönche verdienten selbst durch Handarbeit ihres Lebens Unterhalt. Die ersten Städte in Deutschland haben fast überall ihre erste Anlage Stiftern und Klöstern zu danken. In andern

Gegen-

* in eremo.

Gegenden brachten von ihnen ausgegangene Missionarien gleiche Würkungen hervor. Wo sie hinkamen, verbreiteten sie manche Kenntnisse unter den unwissenden Barbaren, die sie sich in ihrem Vaterlande erworben hatten, besonders die Schreibekunst. Verderbt war freylich die Religion, die sie predigten, in einem hohen Grade, aber so wie viele von den falschen Lehren, die sich in dieselbe eingeschlichen hatten, dadurch, daß sie den heydnischen Lehren so nahe kamen, die Annahme der Religion dieser Mönche erleichterten, so waren doch immer noch sehr viele in derselben übrig geblieben, die geschickt waren, die rohe Wildheit dieser Barbaren zu bändigen, und ihnen einen höhern Grad der Sittlichkeit zu geben. Man kann also nicht leugnen, daß die Klöster nicht manches Gutes bewürkt hätten, welches ohne sie wenigstens langsamer zu Stande gekommen wäre. Aber dieses Gute entschuldigt weder die übertriebene Vermehrung dieser geistlichen Gesellschaften, zu einer Zeit, wo schon ein beträchtlicher Theil des Nutzens, den sie anfangs stifteten, aufgehört hatte, noch den übermäßigen Reichthum, den sie zusammenscharrten, noch besonders die Stiftung einer Gattung von Orden, nemlich die Bettelorden, diese Mißgeburten des geistlichen Stolzes und des ausschweifendsten Fanatismus. Ihre ruchlose Lebensart, ihre gotteslästerlichen Lehren und ihr blutiger Kampf für die geistliche Tyranney, die sie mit Fackel und Schwerdt gegen die ersten Angriffe, welche die Aufklärung auf dieselbe that, aufrecht zu erhalten suchten, haben sie von Anfang an zur Pest des menschlichen Geschlechts gemacht. Dieses war um desto trau-

riger,

riger, da besonders die Dominicaner und Franciscaner schnell anwuchsen, und bald alle andre Orden an Ansehn und Einfluß übertrafen. — Unsre Zeiten gleichen denen nicht, von welchen wir hier reden. Der ehemalige Nutzen der Klöster hat ganz aufgehört, und es läßt sich kein triftiger Grund für ihre Beybehaltung anführen.

g) Und der Macht des Pabstes.

Mit dem Anwachs der Größe der Geistlichkeit wuchs die Größe ihres Oberhaupts. Der Bischof zu Rom stieg in dieser Periode von dem Ansehn und den Rechten eines Vorgesetzten eines ansehnlichen Kirchensprengels zu der Gewalt eines allgemeinen Oberhaupts aller geistlichen und weltlichen Hoheit, und uneingeschränkten Gesetzgebers der Christenheit hinauf, der Kronen nahm und Kronen gab, ohne dessen Einwilligung keine wichtige Staatsangelegenheit in irgend einem Reiche entschieden wurde, dessen Richterspruch als von Gott eingegeben, und unfehlbar von jedermann anerkannt werden mußte, der nicht unter Bann und Interdikt * erliegen wollte, den mehrere Königreiche als ihren ordentlichen Lehnsherrn anerkannten und ihm Tribut gaben, ** durch dessen Einwilligung und Bestätigung

* Bann ist Ausschließung einzelner Personen aus der christlichen Gemeine von dem Gottesdienste und den Sacramenten; Interdikt war Untersagung des Gottesdienstes oder der wichtigsten Theile desselben, in einem ganzen Lande. Beyde hatten Grade von Schärfe und Gelindigkeit.

** So erhielt er die Anerkennung seiner Lehnsherrlichkeit über die K. K. Sicilien, Neapolis, England, Arragonien, Ungarn und Portugall.

Johann,

tigung das damals anerkannte Oberhaupt der weltlichen Macht der Kayser sein Daseyn erhielt, der in allen Staaten den reichsten und mächtigsten Stand, die Geistlichen, zu würklichen Unterthanen hatte, über die er eine specielle, der weltlichen oft entgegenstehende Gesetzgebung ausübte, die ihn als ihren einzigen Oberherrn, unter dem sonst allen vornehmen Geistlichen beygelegten, jetzt ihm allein eignen Titel **Pabst** * mit Mund und That anerkannten, so wie sie auch stets bereit waren, ihm gegen den weltlichen Regenten Dienste zu thun; und der endlich von Königen und Fürsten die niedrigsten persönlichen Dienste verlangte und erhielt. **

Er

Johann, K. v. England, wurde förmlich sein homoligius. S. *Hermann de Knynthon* ap. *Twisden* T. X. p. 2419.

* S. Spittlers Gesch. der christl. Kirche, S. 220. (2te Aufl.)

** Z. B. ihm den Fuß zu küssen, sein Pferd beym Aufsteigen zu halten und zu führen, ihm bey Tisch zu dienen u. dergl. Prinz Otto von Braunschweig, Gemahl der K. Johanne II. von Neapolis, bediente den Pabst Urban VI. bey Tafel, und reichte ihm das Glas, als er zu trinken forderte, kniend. Urban, der ihn haßte, that, als sähe er ihn nicht, und sprach mit jemand von der Tischgesellschaft, bis einer von den Cardinälen den stolzen Priester erinnerte, er möge trinken. — Wenn sich auch, wie man wohl nicht leugnen kann, die Bedienung überhaupt dadurch erklären läßt, daß sich alle Prinzen als Ministeriales der Hauptkirche ansahen, so beweiset doch diese Art der Aufnahme der Bedienung die Denkart, die allen diesen Hierarchen mehr oder weniger eigen war.

Er stieg zu dieser Würde durch folgende Stufen. Als der fränkische König Pipin den Thron erhielt, wurden zwar sehr viele seiner Ansprüche von der übrigen hohen Geistlichkeit nicht anerkannt, aber er war der angesehenste Patriarch des Occidents, dessen Meynungen und Urtheil allerdings einen großen Einfluß auf die übrigen Bischöfe aller abendländischen christlichen Länder hatte, welches aber nur so lange, als Rom die Hauptstadt des Occidents gewesen war, einer Abhängigkeit glich. Am Ende des achten und im neunten Jahrhunderte that er einige wichtige Schritte zur Vermehrung seiner Größe; **Winifried** oder **Bonifacius**, ein eben so kluger als rechtschaffener Prediger der christlichen Religion in Deutschland, berechnete die große Unterstützung, welche der geistliche Stand durch eine Vereinigung unter einem allgemeinen Oberhaupte erhalten müßte, sehr richtig. Er leistete als deutscher Bischof dem Pabste den Eyd der Treue, welches vor ihm noch kein Bischof gethan hatte, und unterwarf alle von ihm errichtete geistliche Sprengel dem Gehorsam des römischen Oberstuhls. Wichtig war diese große Ausdehnung des Sprengels, noch wichtiger das Beyspiel. Einen andern großen Vortheil wußten die römischen Bischöfe aus den aufrührerischen Bewegungen zu ziehen, die in Rom und in dem Gebiete dieser Stadt, welches damals noch den griechischen Kayfern gehorchte, entstand, als die Leosche Familie den abgöttischen Bilderdienst abzuschaffen suchte. Pabst Gregor II. stellte sich an die Spitze der Mißvergnügten, und trieb alle Versuche des Hofs, seine Befehle durchzusetzen, standhaft zurück. Sein

Nach-

Nachfolger Gregor III. gieng noch einen Schritt weiter; er gab zu, daß die Stadt sich einen von dem constantinopolitanischen Hofe unabhängigen Magistrat wählen durfte, und trat gewissermaßen an die Spitze desselben. Eine nähere Gefahr, der Angrif der Longobarden nöthigte zwar seine Nachfolger wieder zur Unterwerfung, um Beystand von dem Kayser zu erhalten. Aber dieses Reich war zu sehr mit den Arabern und den donauischen Nationen beschäftigt, die der Hauptstadt selbst droheten. Hülflos wandten sich die Päbste Zacharias und Stephan III. an den fränkischen König Pipin. Er war dem römischen Stuhle Dankbarkeit dafür schuldig, daß er erklärt hatte, es sey keine Gott mißfällige Handlung, wenn ein Minister seinem Könige den Thron raube. Pipin gieng zweymal nach Italien, schlug die Longobarden, und schenkte dem römischen Stuhle die streitigen dem Feinde entrissenen Länder auf die Art, und in keiner weitern Ausdehnung, wie er in seinen übrigen Ländern gewohnt war, Bisthümer zu dotiren, und so, daß darin seine königliche Oberherrschaft anerkannt wurde. Es scheint uns irrig zu seyn, wenn einige zu eifrige Schriftsteller diese letzte Handlung dem Pabste und dem Könige als eine Ungerechtigkeit gegen den griechischen Hof vorwerfen, dem diese Länder, welche Pipin verschenkte, eigentlich zugestanden hätten. Denn sagen sie, der König verschenkte fremdes Eigenthum. Aber sie bedenken nicht, daß alle Unterthanenpflicht aufhört, sobald der Landesherr uns ferner keinen Schutz zu geben vermag. Es war nicht unrecht, daß Rom und der Pabst einen andern Schutzherrn herbeyriefen,

und

und nach dem einmal angenommenen Völkerrechte eben so wenig, daß Pipin diese mit dem Schwerdte eroberten Länder als die seinigen ansah, und darüber verordnete. Der Pabst erhielt dadurch die Nutznießung einer ansehnlichen Provinz, die Carl der Große nach der Zerstörung des des longobardischen Reichs noch erweiterte. Hadrian verstand es, diesen Fürsten zu gewinnen und zu seinen Absichten zu leiten. Mehr als eine Maaßregel desselben trug dazu bey, das Ansehn des römischen Bischofs zu vermehren. Thörigt wäre es zwar, aus der Handlung des Ausrufs des fränkischen Königs zum Kayser, ein Recht herleiten zu wollen, Kayser ernennen zu können. Immer aber war es die Handlung einer wichtigen Person, und lud eine Verbindlichkeit auf. Bey den innern Kriegen der carolingischen Prinzen war es von wichtigem Einfluß, auf wessen Seite der Pabst sich wenden wollte. So erhielt Carl der Kahle durch Johanns VIII. Unterstützung die Kayserkrone, und der päbstliche Stuhl eine neue wichtige Anmaßung auf das Recht, sie zu vergeben. Einige Zeit vorher hatte ein Betrüger, unter dem angenommenen Namen des gelehrten Isidors, eines Bischofs in Spanien, der in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts starb, eine falsche Sammlung geschmiedet, die angebliche Briefe von römischen Bischöfen seit dem Ende des ersten Jahrhunderts, Entscheidungen derselben, verdrehete oder erdichtete Concilienschlüsse u. d. gl. enthielt. Es werden darin schon die mehrsten Lehren, welche die päbstliche weltliche und geistliche Hoheit begreifen, so vorgetragen, als wären sie von jeher anerkannt und in der

christlichen Kirche geltend gewesen. Das damalige dunkle zu untersuchen unfähige Zeitalter glaubte den Betrug, und diese falschen Decretalen des Isidors wurden nicht nur der Grund, auf welchen der römische Hof seine Forderungen gründete, sondern auch von jedem angenommen, der Vortheil dadurch erhalten konnte. Sie sind der Grund und Anfang des päbstlichen canonischen Rechts, welches in der Folge der Geistlichkeit aller Länder zum Gesetzbuche diente, und nach welchem man alle Fälle entschied, die man auf irgend eine Art vor geistliche Gerichtshöfe ziehen konnte.

Hätten alle Päbste die Klugheit und Standhaftigkeit des Pabstes Nicolaus I. gehabt, und wäre weniger gegen ihren Lebenswandel einzuwenden gewesen, so würden sie den Widerstand, den ihnen noch manche Bischöfe zeigten, leichter überwunden haben. Dieser Pabst wagte es, den König Lothar vor seinen Richterstuhl zu fordern, und nöthigte ihn, sein Urtheil anzuerkennen, aber freylich in einer Ehestands-, das heißt, in einer kirchlichen Sache. Aber die Päbste des zehnten Jahrhunderts waren abscheuliche Menschen, bey deren Handlungen ein gefühlvolles Herz erbebt, und die Tugend erröthet.* Sie waren sämtlich Geschöpfe der

* Dergleichen waren Stephan VII, der seines Vorgängers Formosus Leiche richten und enthaupten ließ, und selbst von den Römern, die seiner Schandthaten müde waren, erschlagen wurde; Christophorus I, der seinen Vorgänger Leo V. vom Stuhle stieß, und, wie dieser, im Gefängniß starb; Sergius III, ein sehr lasterhafter Mann, Liebhaber der Marozia; Johann X, Lieb-

der kleinen Prinzen, die Rom vor Otto I. Zeiten beherrschten, besonders der ausschweifenden tuscischen Markgräfinnen, Theodora und Marozia, zum Theil die Liebhaber oder unehelichen Söhne dieser Prinzeßinnen. Nachdem Otto in Italien als Kayser anerkannt war, übte er und seine Nachfolger die Rechte eines Oberherrn über Rom und den Pabst unzweifelhaft aus. Sie hielten die letzten in großer Abhängigkeit, bis auf Heinrichs IV. unglückliche Regierung. Es ist nicht zu verwundern, daß wir bey diesen ihr Amt schändenden Bischöfen die Stärke einer Gewalt nicht bemerken, welche in der Mitte des eilften Jahrhunderts in so fürchterlichen Würkungen losbrach. Es wurden damals drey Päbste auf einmal erwählt; alle drey von verwerflichem Charakter, und durch Tumult und Gewalt auf den Thron gesetzt. Der fränkische Kayser Heinrich III. rief zu Sutri eine Kirchenversammlung zusammen, auf welcher die Päbste Benedict IX, Sylvester III, und Gratian abgesetzt, und der Bischof von Bamberg, Suidger, zum rechtmäßigen Pabste unter dem Namen Clemens II. erwählt wurde. Seit dieser Zeit änderte sich die Gestalt des römischen Hofs. Den päbstlichen Thron bekleidete eine Reihe tugendhafter und einsichtsvoller Männer, die sich sämtlich von den Rathschlägen des staatsklugen Cardinals Hildebrand leiten ließen. Sie gaben dem

J. C. 1046.

Liebhaber der Theodora: Marozia ließ ihn im Gefängniß sterben; Johann XI, Bastard der Marozia und Sergius III; der abscheuliche Johann XII, Marozia's Enkel, der an Liederlichkeit und Grausamkeit alle seine Vorgänger übertraf; er wurde im Ehebruch erschlagen.

römischen Stuhle das eingebüßte Ansehn wieder, ohne indessen aus den Schranken herauszugehen, die ihnen die Macht des mit so vieler Klugheit regierenden Heinrichs III. setzte. Aber der frühzeitige Tod dieses vortreflichen Regenten gab nach einer unruhigen und schwachen vormundschaftlichen Regierung, während welcher das kayserliche Bestätigungsrecht bey der Wahl Alexanders II. gekränkt wurde, den Thron Heinrich IV, einem Prinzen von vortreflichen Anlagen, der aber in seiner Jugend verwahrloset war. Heinrichs Vater hatte die königlichen Rechte in Deutschland erweitert. Der Sohn trat zu unvorsichtig in die Fußstapfen seines Vaters. Es entstand daraus ein innrer Krieg mit den sächsischen Großen, der dem Kayser hinlängliche Beschäftigung gab, als nach Alexanders II. Tode der Cardinal Hildebrand unter dem Namen Gregor VII. zum Pabste gewählt wurde.

Pabst Gregor VII. ist das größte Genie, das die europäische Geschichte seit Carls des Großen Zeiten nennt. Er fühlte es zu sehr, was das Oberhaupt des angesehensten, reichsten und einsichtsvollsten Standes seyn könnte, und seiner Klugheit blieb es zu wenig verborgen, wie sehr die Lage der Angelegenheiten in Deutschland einen muthvollen Versuch unterstützen würde, als daß er es nicht hätte unternehmen sollen, den Pabst zum Oberhaupte der Christenheit zu erheben. Mit großer Klugheit machte er den Plan, und mit unerschütterlichem Muthe führte er ihn aus. Er bemühte sich zuerst, das Band aufzulösen, welches den Stand der Weltgeistlichen noch mit der Welt

und

und dem Zeitlichen verknüpfte, nemlich die Ehe. Den Geistlichen wurde überall untersagt, sich zu verheyrathen. Viele widersetzten sich zwar diesem unnatürlichen Verbote auf das lebhafteste, aber das anscheinende Verdienstliche dieser Entsagung der Befriedigung des heftigsten und angenehmsten Naturtriebes, und der Flitterprunk der Behauptung, daß nun der Geistliche Gott ganz allein angehöre, brachte bald eine so allgemeine Folgsamkeit hervor, auch wurde die gesetzgebende Gewalt des Pabsts bald so entscheidend, daß der Widerspruch dagegen sich völlig verlor. Jetzt schritt Gregor zu der Ausführung des großen Zwecks, die Geistlichen aus der Abhängigkeit zu reißen, worin sie von den weltlichen Regenten dadurch gehalten wurden, daß sie von ihnen ihre Aemter und Pfründen empfiengen. Die vielen Unordnungen, die bey Besetzung der geistlichen Stellen vorgiengen, die langen Vacanzen, welche die weltlichen Herrn eintreten ließen, um während derselben die Einkünfte der Bisthümer zu ziehen, die unwürdigen Personen, welche sie zu höchsten Vorgesetzten der Kirche erhoben, und die diese Gunst oftmals nicht nur dadurch verdienten, daß sie Diener der Laster und der Ausschweifungen ihrer Herrn gewesen waren, sondern deren Unwissenheit sie auch völlig ungeschickt zu einem solchen Amte machte; der offenbare Wucher endlich, der damit getrieben wurde, waren so viele wichtige Gründe, die der Pabst für sein Verlangen, eine Abänderung darin zu treffen, anführen konnte. Ein zu Rom gehaltnes Concilium untersagte den Geistlichen, ihre Aemter ferner aus der Hand eines Weltlichen anzunehmen, und sich

von ihnen die Investitur geben zu lassen. Alle weltliche Mächte widersetzten sich einer Verordnung, die ihnen ein so wichtiges Recht aus den Händen riß. Dieser einzelne Punkt wurde zwar sehr ungleich entschieden, nach dem stärkern oder schwächern Widerstande, den die weltliche Macht in jedem Staate zu leisten im Stande war. Aber der Ausgang des Kampfs der geistlichen und weltlichen Macht war im Ganzen nicht zweifelhaft. Gregor und seine Nachfolger erstritten einen Punkt, der der geistlichen Macht die völlige Oberherrschaft ertheilen konnte, nach dem andern. Es war, wie ein neuer Schriftsteller, * dem man einen tief eindringenden philosophischen Blick nicht absprechen kann, anmerkt, um die würkliche weltliche Oberherrschaft über ganz Europa zu bekommen, nur nöthig, daß einer von Gregors Nachfolgern, der ihm glich, den Gedanken ausführte, den dieser Stifter der geistlichen Oberherrschaft äußerte, sich an die Spitze eines der großen Heere zu stellen, die sich damals zu den Kreuzzügen bewafneten.

Der Kayser Heinrich IV. lag in dem Streite mit dem Papste Gregor völlig unter. Europa sah mit Erstaunen, wie sich derjenige den beschimpfendsten Demüthigungen unterwerfen mußte, um die Gunst dieses Priesters wieder zu erhalten, dessen Bestätigung zur Pabstwürde der Cardinal Hildebrand selbst erbeten, und dessen Vater als Herr und Richter zu den römischen Bischöfen gesprochen hatte. Aber alle Reiche lernten bald das Joch der geistlichen Despotie mehr oder weniger

* *Voltaire.*

niger tragen. Wir haben keinen Staat in Europa, der nicht die Würkungen der päbstlichen Gewalt heftig gefühlt hätte. Sie stieg am höchsten unter dem staatsklugen, thätigen, gelehrten, grausamen und geizigen Innocentius III, unstreitig dem größten von Gregors Nachfolgern. In diesem Zeitraume ist keine wichtige Begebenheit vorgefallen, an welcher der päbstliche Hof nicht einen vorzüglichen Antheil genommen hätte. Seine feine stets nach einerley Grundsätzen handelnde Politik verfehlte ihres Zwecks selten. Gebietrisch und tyrannisch da, wo sie ihres Sieges gewiß war, und nachgiebig und schmeichelnd, wenn sie einen standhaften Gegner vor sich fand, wußte sie stets von dem Personalcharakter und den speciellen Umständen derjenigen, mit denen sie zu thun hatte, einen solchen Gebrauch zu machen, der sie ihr in die Hände lieferte.

Unterdessen wäre der Anwachs der geistlichen Macht zu dieser Höhe, ungeachtet der äußersten Verfinsterung dieser Zeiten und der unbeschränkten Herrschaft des Aberglaubens, nicht möglich gewesen, wenn nicht die fehlerhafte Regierungsform, die in jedem Reiche eingeführt war, den Regenten alle Kräfte zum Widerstande geraubt hätte. Es ist nöthig, daß wir in dieser Hinsicht die vornehmsten derselben genauer untersuchen.

h) Die fehlerhaften Regierungsformen in Europa.

Die fortgesetzten innern Streitigkeiten der Prinzen aus der carolingischen Familie zersplitterten die carolingische Monarchie, und der große Unwerth derselben verursachte, daß sie einen Thron nach dem andern verloren. Es waren erst etwa an-

derthalb Jahrhunderte nach Carls Tode verflossen, als schon ihre Großen und Statthalter ihnen den Scepter in allen Reichen entrissen hatten. Da sie ohne Beystand derselben ihre Kriege nicht führen konnten, so mußten sie ihnen nicht nur jedes Vorrecht, das sie verlangten, bis zur Unbeschränktheit bewilligen, sondern ihnen auch eine Domaine nach der andern abtreten, so daß die letzten Könige von Frankreich aus diesem Hause nur den Besitz von einigen wenigen Städten übrig behielten. Viele Provinzen entzogen sich ihrer Herrschaft völlig. Dahin gehörten die Länder in den Alpen und an dem Oberrhein, wo zwey Königreiche gleiches Namens, das diesseits und jenseits des Bergs Jura liegende **Burgund**, gestiftet, und hernach unter dem Namen des Königreichs Arelat vereinigt wurden; die Länder jenseits der Pyrenäen, wo die Reiche Navarra und Arragonien, und die Grafschaft Barcelona entstanden; endlich die mehrsten slavischen Völker jenseits der Elbe. Die Uneinigkeiten der carolingischen Prinzen befestigten das schon unbezweifelte und von den Königen selbst eingeräumte Recht ihren König aus der herrschenden Familie zu wählen, noch mehr. Einer der unwürdigsten unter Carls Nachkommen, Carl der Dicke, vereinigte gleichwohl die ganze Monarchie, bis auf die vorher erwähnten davon gänzlich getrennten Länder. Aber seine schwache und fehlerhafte Regierung veranlaßte einen allgemeinen Abfall von ihm. Die Italiener und Franzosen giengen in ihrer Wahl ganz von dem carolingischen Hause ab; nur die Deutschen wählten Arnulf, Königs Carlmann von Bayern natürlichen Sohn, so daß der einzige

Carolinger, der noch eine Krone trug, ein Bastard war. Nach dem Tode seines Sohns Ludwig verließen die Deutschen das carolingische Haus auf beständig. Die Franzosen kehrten zwar zu demselben zurück, aber die letzten, fast noch hundert Jahre regierenden Carolinger, waren so völlig abhängig von dem mächtigen Herzoge Hugo dem Großen und seinem Sohne Hugo Capet, als die letzten Merovinger von der Pipinschen Familie. Das Recht der Wiedervergeltung ist nie deutlicher ausgeübt. Hugo Capet setzte sich endlich auf den französischen Thron. In Italien stritten sich die mächtigsten Herzoge um den Königstitel, bis ins zehnte Jahrhundert, da der deutsche König Otto I. die dortigen Großen nöthigte, wiederum deutsche Hoheit anzuerkennen.

Deutschlands Regierungsform.

Die mehrsten von den deutschen Nationen hatten seit Ludwigs des Frommen Regierung wieder Herzoge erhalten. Nach Ludwigs des Kindes, Arnulfs Sohns, Tode boten sie ihre Krone dem ältesten und angesehensten von diesen Herzogen, Otto dem Erlauchten von Sachsen, an, der sie aber ausschlug, und sie Conrad I, Herzog von Franken, verschaffte. Das Wahlrecht der Nation wurde dadurch zwar völlig festgesetzt, als aber nach Conrads Tode Heinrich, Herzog von Sachsen, Otto's Sohn, erwählt war, so kehrten die Deutschen wieder zu dem fränkischen Herkommen zurück, in ihrer Wahl von der regierenden Familie nicht abzuweichen. Bey den Unruhen unter Kayser Heinrich IV. machte die Gegenparthey gegen diese Gewohnheit einen förmlichen Schluß, und setzte nicht nur fest, daß künftig die Wahl völlig frey seyn sollte, sondern drang

auch schon auf eine Capitulation. * Da indessen Heinrichs Sohn gleichwohl gewählt wurde, und man an die Nachfolge von Vater auf Sohn einmal gewöhnt war, so würde Deutschland wahrscheinlich ein völliges Erbkönigreich geworden seyn, und seine Könige würden sich dadurch eben so wie die französischen den Weg zu mehrerer Unbeschränktheit gebahnt haben, wenn nicht die regierenden Familien so oft ausgegangen wären. Durch die neu eintretenden Häuser wurde nicht nur das Wahlrecht stets in seinem ganzen Umfange befestigt, sondern die nun regierende Familie hatte auch an den Landesleuten und Seitenverwandten des vorigen Hauses mächtige Feinde, die desto bereitwilliger waren, ihnen Hindernisse in den Weg zu legen, da sie sich ehemals begünstigt und hervorgezogen, und jetzt gedrückt oder wenigstens verabsäumt sahen. In diesem Wechsel der Familien liegt ein sehr wichtiger Grund der Entstehung der jetzigen Beschaffenheit der deutschen Constitution. Was die Wahl selbst betrift, so würde

* S. die merkwürdige Erzählung in *Brunon.* de bello Saxonico ap. *Freher.* T. I. p. 134. Quidam voluerunt *aliquas conditiones interponere*, vt hac lege eum super se eleuarent regem, quatenus sibi specialiter promitteret satisfactionem. Hoc etiam ibi consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, vt regia potestas *nulli per hereditatem*, sicut ante fuit consuetudo, cederet, sed filius regis etiamsi valde dignus esset per electionem spontaneam potius, quam per successionis lineam rex proueniret. Si vero non esset dignus filius, vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus.

würde es nicht zu unserm Zwecke gehören, die genauen Umstände derselben hier zu berühren. Doch müssen wir merken, daß unstreitig anfangs das ganze Volk einen Antheil daran nahm, aber unter dem Einfluß der Großen. Dieser wurde bald so entscheidend, daß man schon bey Lothars Wahl zehn Fürsten das Geschäft durch einen Compromiß auftrug. * Bald bemächtigten sich die hohen Hofbeamten dabey eines entscheidenden Einflusses, und Friedrichs I. Wahl geschah schon von ihnen, aber nicht ohne Theilnahme der übrigen mächtigen deutschen Fürsten, wenn jene auch gleich Wahlfürsten genannt werden. **

Die königliche Gewalt, die unter den Carolingern fast ganz verschwunden war, nahm schnell wieder zu unter den sächsischen und ersten fränkischen Kayfern, welches größtentheils durch ihre ungemein starke angestammte Hausmacht bewürkt wurde. Aber Heinrich I, Otto I, Conrad II und Heinrich III waren Regenten von großer Klugheit und Tapferkeit. Diese Kayser waren würkliche Landesherrn in ganz Deutschland, sie zwangen die Großen zu vieler Unterwürfigkeit, nah-

men

* S. *Anonym.* narration. de electione Lotharii in Imperatorem in Origin. Guelph. T. II. p. 484. Leibnitz und andere halten aber diese Schrift für untergeschoben.

** Bekanntermaßen kommt der Ausdruck electores principes in der Urkunde des Hauses Oesterreichs vor, die in Senckenbergs Gedanken vom Gebrauch des uralten teutschen bürgerl. und Staatsrechts S. 113 f. hinlänglich erwiesen ist.

men ihnen ihre Herzogthümer und Grafschaften bey bewiesenem Ungehorsam, belegten sie mit Strafen, selbst mit schimpflichen, und behandelten sie überall als ihre Beamten. Besonders war ihr Einfluß auf die hohe Geistlichkeit sehr groß, da sie es waren, von denen dieselben ihre Stellen empfiengen, und keine andre als von ihnen abhängige Personen Hoffnung dazu erhielten. Auch suchten sie die Herzogthümer sämtlich an ihre Familie zu bringen, welches Otto I. völlig gelungen wäre, wenn ihn nicht die fehlerhafte Denkart seiner Anverwandten genöthigt hätte, ihnen die schon ertheilten Länder wieder zu entziehen. Heinrich III. herrschte mit so großer Gewalt, daß Deutschland eine uneingeschränkte Monarchie geworden wäre, wenn die Prärogativen der Krone auf gleiche Art angewachsen wären. Allein die folgende Regierung seines Sohns Heinrichs IV. brachte eine völlige Revolution hervor, und macht in der Geschichte der deutschen Constitution Epoche. Heinrichs Unterthanen, besonders die Sachsen, ergriffen gegen seine zu lebhaften und unvorsichtigen Schritte, seine Gewalt zu vermehren, die Waffen; der Krieg lief für ihn unglücklich; seine Unterthanen bekamen an dem Pabst einen Beschützer, er selbst und seine Nachfolger einen höchst partheyischen Richter, und besonders verlor er den entscheidenden Einfluß in die Besetzung der Stifter, welches bald die Würkung hatte, daß die Geistlichen nun die heftigsten und gefährlichsten Gegner der Kayser wurden. Von dieser Zeit an sank die königliche Gewalt immer tiefer. Die Großherzoge der verschiedenen deutschen Nationen erweiterten ihre

Macht,

Macht, machten sie entschieden erblich, und gründeten auf diese Art Landeshoheit. Die Verbindung mit Italien, und die Ehre, mit der kayserlichen Würde bekleidet zu seyn, war der Ausdehnung der königlichen Gewalt in Deutschland von jeher schädlich gewesen, indem die Aufmerksamkeit der deutschen Regenten dadurch zerstreut wurde, sie öfters aus Deutschland abwesend seyn, und die bewafnete Begleitung nach Italien von ihren Großen mit Schaden und Schwäche bewürkenden Bedingungen erkaufen mußten. Sie wurde es jetzt noch mehr, da der Kayser in Italien nur entweder als Feind oder als Unterthan des Pabstes erscheinen konnte, und die Erhaltung auch eines Scheins von Gehorsam um desto schwerer wurde, da die Gegner des Kaysers in dem Pabste ein Oberhaupt, und in den Königen von Sicilien einen mächtigen Beystand fanden. Dem falschen, grausamen und ländersüchtigen Friedrich I. gelang es zwar, das mächtigste unter den deutschen Großherzogthümern, Sachsen, zu zersplittern, die Kraft von Niederdeutschland bis auf unser Jahrhundert zu Grunde zu richten, * und es in viele kleine, gar nicht zusammenhängende und unter sich uneinige Besitzer zu zertheilen. Das regierende Haus Staufen wurde dadurch das bey weitem mächtigste in Deutschland, und hätte seiner Freyheit gefährlich werden können, wenn es nicht bey

* Denn in unserm Jahrhunderte haben Preußen und Hannover Niederdeutschlands Kraft wiederhergestellt. Den siebenjährigen Krieg kann man wohl den Krieg Niederdeutschlandes gegen Oberdeutschland nennen. Der Sitz der oberdeutschen Macht ist nur verschieden.

bey der Erwerbung der Königreiche Sicilien und Neapolis seine Aufmerksamkeit hauptsächlich auf Italien gerichtet hätte. Es war ein vergeblicher Versuch von Heinrich VI, die deutschen Stände zu bewegen, ihre Krone erblich zu machen. Eine zwiespaltige Wahl nach seinem Tode erneuerte zwar den Kampf zwischen Ober- und Niederdeutschland, aber mit entschiedenem Uebergewicht für das erste. Dennoch beschäftigte Italien und der Pabst den edlen, gelehrten, staatsklugen und tapfern Friedrich II. so sehr, daß Dentschland nichts von ihm zu fürchten hatte. Der Pabst haßte dieses Haus, weil er es fürchtete, und es gelang ihm endlich, den letzten Zweig desselben, Friedrichs Enkel, Conradin, auf die Blutbühne zu bringen. Die nunmehrige Zersplitterung der Herzogthümer Franken und Schwaben, und der Ausgang verschiedner andrer Häuser, der damals ebenfalls eintrat, brachte in Deutschland eine ausserordentliche innre Verwirrung hervor, welche die ältern Schriftsteller, der Würkung nach, gar nicht mit Unrecht, mit der Benennung des grossen Zwischenreichs bezeichnet haben. Rudolfs von Habsburg Wahl endigte zwar diese gänzliche Unordnung, und verhinderte eine völlige Zersplitterung des deutschen Reichs. Aber die königliche Gewalt wurde noch immer mehr geschwächt. Gewarnt durch das, was die Sachsen, Franken und Schwaben versucht hatten, und wenig befestigt in den neu erworbenen Rechten, wählten die deutschen Großen Prinzen aus solchen Häusern zu ihren Oberhäuptern, deren eigne Macht ihnen nicht fürchterlich war, vermieden es anfangs auch, bey einer Familie zu bleiben, und den

den Sohn auf den Vater folgen zu lassen. Diese Wahlkayser achteten die Vorrechte einer Krone, die sie nicht auf ihre Nachkommen bringen sollten, wenig, sobald sie durch ihre Aufopferung die besondern Vortheile ihres Hauses befördern konnten. Sie zu vermehren, verkauften, verpfändeten, verschenkten sie ihre Einkünfte, ertheilten übermäßige Begnadigungen, und standen schädliche Vorrechte zu, so daß sie ihrem Nachfolger den Scepter immer schwächer übergaben, als sie ihn erhalten hatten. Verschiedenen muß man auch einen der königlichen Gewalt sehr schädlichen Charakter, Schwäche und Unthätigkeit vorwerfen. Durch alles dieses wuchs die Macht der deutschen Reichsstände so schnell an, daß sie die Krone schon im vierzehnten Jahrhunderte mit den wichtigsten und mehrsten Beschränkungen vergaben, mit denen sie noch in unsern Tagen getragen wird. Wir müssen jetzt auf diese Reichsstände einen Blick werfen.

Die Herzoge, welche Carls Nachfolger mit so weniger Rücksicht auf die Maaßregeln, die ihr großer Ahnherr zur Beschränkung seiner Statthalter genommen hatte, den verschiednen deutschen Nationen wieder vorsetzten, erweiterten ihre Macht unter diesen schwachen Prinzen ungemein. Die Bischöfe und Grafen waren ihnen als Unterstatthalter unterworfen, und die freyen Allodialbesitzer, unter denen sie stets die wichtigsten waren, hiengen ihnen mehr an, als den Königen. Denn die verschiednen deutschen Nationen, die Sachsen, Thüringer, Franken, Bayern, Schwaben, und die Rheinbewohner unter dem Namen

Der

der Lothringer, waren noch stets auf einander eifersüchtig, und haßten sich. Jede von ihnen stand ungern unter einem Könige, der von der andern Nation war, und wahrscheinlich wäre Conrad I. nicht zum allgemeinen Könige gewählt, und Deutschland wäre wieder in so viele unabhängige Staaten zerfallen, als es vor der fränkischen Besiegung enthielt, wenn nicht die Furcht vor den Ungarn sie dazu bewogen hätte. Heinrich I. gab sein persönlicher Werth und seine große Macht die Krone. Auch wählten ihn nur die Sachsen und Franken, * die schwäbischen und bayrischen Herzoge mußte er mit Gewalt zwingen, ihn anzuerkennen, und dem letzten in seinem Lande königliche Rechte zugestehen. Sehr merklich war die Veränderung, die auf den Zustand der Herzoge durch die Erhebung dieser mächtigen Familie auf den Thron bewürkt wurde. Sie beschränkten ihre außerordentliche Gewalt; sie ordneten oft nach ihrem Willen und nach ihrem offenbaren Vortheil über die Herzogthümer, ohne auf den damals schon durch das Herkommen geltenden Anspruch der Söhne der verstorbenen Herzoge Rücksicht zu nehmen, ** und setzten endlich die ihren Befehlen ungehorsamen Herzoge häufig ab.

Man

* Die letzten vermuthlich, weil sie sahen, daß des verstorbenen Kayserś Bruder Eberhard die Krone nicht erlangen könnte, und sie sich fürchteten, daß Arnulf, Herz. v. Bayern, gewählt werden mögte. Conrad hatte ihn aus Bayern vertrieben.

** So entzog schon Otto I. den Söhnen des obengenannten mächtigen Herzogs Arnulf Bayern, und gab es seinem Bruder Heinrich.

Man findet daher keine eigentliche Geschlechtsfolge in der Regierung der Herzogthümer, außer in den von den Ottonen begünstigten und von den Franken gefürchteten Sachsen. Mit den übrigen verfuhr Heinrich III. mit solcher Willkühr, daß er sie oft ganz unbesetzt ließ, und Bayern anfangs an seinen unmündigen Sohn, darauf gar an seine Gemahlin gab, beydes zum unerhörten Beyspiel. Noch eine Beschränkung der Herzoge war die Ernennung der **Pfalzgrafen**, welche Otto I. nicht nur als königliche Richter einsetzte, sondern ihnen auch die Verwaltung seiner Einkünfte übertrug, und ihnen überhaupt eine Controlle gegen die Herzoge gab, deren Geschäfte sie auch in ihrer Abwesenheit verwalteten. Heinrichs IV. Unternehmungen gegen die Sachsen, der daraus entstandene hartnäckige Krieg, und die nun eintretende Schwächung der königlichen Gewalt durch die vielen Unglücksfälle, die diesen Prinzen betrafen, machten es seinen Nachfolgern unmöglich, den Anwachs der Macht der Herzoge zu hemmen. Die Familien, welche in ihrem Besitz waren, erwarben sich denselben noch entschiedener erblich, verwandelten ihre Statthaltergewalt in landesherrliche Rechte, und erweiterten sie beträchtlich.

In Absicht der Pfalzgrafschaften geschah eben das, was sich vorher mit den Sendgrafschaften ereignet hatte, nemlich daß die Herzoge sie an sich zogen, und dadurch die Controlle aufhoben. Nur die einzige Pfalzgrafschaft in Lothringen oder in den oberrheinischen Ländern erhielt sich, und wurde nachher das jetzige Churfürstenthum Pfalz. Auch in den Grafschaften wurde die Erblichkeit

eingeführt, worin die Gegenden, welche wir jetzt die Niederlande nennen, mit ihrem Beyspiele vorgiengen. Aber sie blieben sämtlich den Herzogen unterworfen, und von ihnen abhängig. Die Kayser bemühten sich auf alle Art, die Macht der Herzoge zu schwächen, und wählten besonders dazu das richtige Hülfsmittel der Verkleinerung ihres herzoglichen, oder, wie man es immer noch betrachten muß, ihres oberstatthalterschen Gebiets. * Nach Heinrichs V. Tode erhoben sich zwey Häuser, die **Welfen**, Herzoge von Sachsen und Bayern, und die **Waiblinger** oder Staufen, Herzoge von Schwaben und Franken, die die kayserliche Würde besaßen. Sie theilten damals Deutschlands Stände, wie jetzt Preußen und Oestreich. ** Die Welfen lagen in dem zwischen ihnen entstandenen Kriege unter, und der Sturz des mächtigen Heinrichs des Löwen, der in den eroberten wendischen Ländern königliche Rechte ausübte, und königlichen Rang forderte, *** brachte in Niederdeutschland eine gänzliche Veränderung hervor. Der Kayser theilte das Herzogthum nicht nur, sondern die wichtigsten

* So theilte schon Heinrich III. Lothringen in Ober- und Niederlothringen. Conrad III. trennte Bayern und Sachsen eine Zeitlang von einander. Friedrich I. riß Oestreich von Bayern ab, und machte daraus ein besondres Herzogthum.

** Oder immer noch der alte Streit zwischen Nieder- und Oberdeutschland. Denn in Bayern blieben beyden Heinrichen in diesen Kriegen nur ihre Erbgüter treu. Aber Sachsen hieng fest an ihnen.

*** Er weigerte sich, dem K. von Dänemark den Rang zu geben.

sten Grafen und Bischöfe weigerten sich auch, sich den neuen Herzogen zu unterwerfen, und begaben sich unmittelbar unter den Kayser. Jeder riß von den herzoglichen Rechten so viel an sich, als er konnte. So entstanden in dem Umfange des ehemaligen Großherzogthums Sachsen viele geistliche und weltliche allein von dem Kayser abhängige Landesregenten. Der herzogliche Titel, den jetzt Häuser erhielten, deren Besitzungen von keinem beträchtlichen Umfang waren, verlor den bisher damit verbundenen Begrif einer Generalstatthalterschaft völlig. Das Herzogthum und die Grafschaft wurden nun Titel, unter denen die Regenten ein Gebiet inne hatten, mit dem sie als mit einer erblichen Besitzung verfuhren. Das mächtige Haus Staufen konnte aus den Gründen, die wir oben angeführt haben, nicht verhindern, daß sich auch diese weniger starken Reichsstände der landeshoheitlichen Rechte immer mehr bemächtigten. Der thätige und einsichtsvolle Friedrich II. hatte ihre Gunst so nöthig, daß er diese Rechte sogar förmlich bestätigen mußte. Das geschah durch zwey Urkunden, von denen die erste den Geistlichen, die zweyte allen Ständen ertheilt ist. Beyde sind auf unsre Zeiten gekommen. * Als das staufensche Haus ausgieng, geschah mit Franken und Schwaben das nemliche, was vorher mit Sachsen geschehen war, nur daß die Zersplitterung noch stärker, und die Zahl der unmittelbar unter den Kayser tretenden Landesregenten noch größer war. So wurde in Deutschland der Grund gelegt zu dem Regierungs-

* Sie stehen in Schmauß Corp. iur. publ. S. 4-8.

rungssystem der ständischen Territorialhoheit, welches während der Zeit des sogenannten großen Zwischenreichs und unter den schwachen darauf folgenden Kayfern so sehr befestigt wurde, und so tiefe Wurzeln schlug, daß die Angriffe, die oft darauf geschehen sind, und von welchen das Leben Carls V. einen der wichtigsten erzählt, bis auf den heutigen Tag nichts dagegen vermogt haben. Wir wollen nur noch dieses einzige hinzufügen. In der ersten Verwirrung, die daraus entstand, daß die Stände der Großherzogthümer den Herzog, ihr nächstes Oberhaupt, verloren, mußten die Meynungen von der daraus entspringenden Unabhängigkeit nothwendig sehr verschieden seyn, bis allmählig der jetzige Begrif, den die Staatsrechtslehrer mit dem Worte **Reichsunmittelbarkeit** bezeichnen, befestigt wurde. Man kann wohl sagen, daß dieses zuletzt erst hauptsächlich durch den westphälischen Frieden geschehen sey, ungeachtet auch dieser Vertrag nicht gerade einen jeden schwankenden Begrif weggenommen hat. Gleich nach der Zersplitterung der Herzogthümer machten noch mehrere Stände Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit, von denen ungemein viele erloschen sind, viele aber auch in der Folge unter die Abhängigkeit höherer Reichsfürsten haben zurückkehren müssen. Uebrigens stammen alle jetzt in Deutschland regierende Häuser von Grafen oder Edlen her, die in diesen Zeiten den Fahnen der Herzoge folgen mußten, die Häuser Lothringen, Braunschweig, Hessen und Baden ausgenommen. *

Unter

* Denn die Vorfahren der Herzoge von Braunschweig waren die Großherzoge von Sachsen, das

Unter den größern europäischen Königreichen ist Spanien eines der beträchtlichsten, und dasselbe Carls V. Erbeigenthum und die vornehmste Quelle seiner Macht und seiner Reichthümer war, so ist eine genaue Kenntniß seiner Staatsverfassung zur völligen Einsicht in die Verhandlungen der Regierung dieses Kayfers von der äußersten Wichtigkeit. Spaniens R. B.

Von den deutschen Nationen, die Spanien den Römern entrissen, behielten die Gothen über alle andre die Oberhand, und machten sich zum einzigen Herrn dieses Landes. Dasjenige, worin ihre älteste Regierungsform etwa von dem Allgemeinen abweichen mögte, das wir von der Regierungsform der Deutschen angeführt haben, ist theils zu unbedeutend und wenig in das Ganze einwürkend, theils zu unbekannt, als daß seine Aufsuchung unsern Zweck befördern würde. Denn das gothische Reich wurde schon im Anfange des achten Jahrhunderts von den Arabern, oder wie man sie nach dem nächsten Lande, aus dem sie kamen, zu nennen pflegte, von den Mauren, übern Haufen geworfen. Die Gothen waren nicht vermögend, der Stärke der enthusiastischen Tapferkeit dieses Volks zu widerstehen. Es eroberte den größten Theil von Spanien mit der ungestümen Schnelligkeit, die damals alle seine Kriegsunters

das Haus Hessen entspringt von den Herzogen von Braband, und das badensche von den sogenannten Herzogen von Zähringen, die aber den herzoglichen Titel nur ihren ersten Ahnherrn zu danken haben, die Herzoge in Kärnthen waren.

unternehmungen unterschied. In dem Theil des Landes, in welchem sie sich niederließen, führten sie die mohammedanische Religion, die arabische Sprache und die Sitten des Morgenlandes ein, und brachten den Geschmack an den Künsten, und den Hang zur Eleganz und zur Pracht dahin, welche die Caliphen ihren Unterthanen damals einzuflößen angefangen hatten.

Ein Theil des gothischen Adels, der zu edel dachte, sich dem maurischen Joche zu unterwerfen, suchte Schutz in den unzugänglichen Gebürgen von Asturien. Freyheit und ungehinderte Ausübung der christlichen Religion gab ihnen hier Muth und Stärke. Ihre kühnsten und kriegerischsten Landesleute vereinigten sich mit ihnen, und sie fanden sich bald zahlreich genug, Streifereyen in das Gebiet der Mauren vorzunehmen, die anfangs nur Plünderung und Rache zum Gegenstande hatten. So wie aber ihre Kräfte wuchsen, dehnten sie auch ihre Plane aus. Sie richteten ihre Regierungsform ein, wählten sich ein Oberhaupt aus dem Geblüte ihrer vorigen Könige, und machten nunmehr die Erweiterung ihrer Besitzungen zum Zweck ihres ununterbrochenen Kriegs. Der Erfolg entsprach ihren Hoffnungen; denn unterdessen, daß diese Bergbewohner ihre Angriffe mit dem Muthe fortsetzten, der Leuten eigen ist, deren einzige Beschäftigung Krieg ist, und denen die Verfeinerungen, welche den Geist schwächen und verderben, fremd sind; daß sie dabey der Eifer entflammte, welchen ihnen ihre Liebe für die Religion, ihr Verlangen sich zu rächen, und die Hoffnung ihr Vaterland von der Unterdrückung zu befreyen, einflößte, tru-

gen

gen sich unter den Mauren Begebenheiten zu, welche ihre Macht brachen, und sie verhinderten, diesem so lebhaften Angriffe einen gleich kraftvollen Widerstand entgegen zu setzen. Carl Martell schlug sie mit einem großen Verluste, als sie auch in Frankreich gebrochen waren, und sie setzten den Krieg gegen dieses Reich mit einem beständigen Unglück fort, das sie sehr schwächte. Noch mehr geschahe dieses durch einen innern Krieg, der die Araber trennte. Spanien riß sich unter heftigen Erschütterungen von dem Caliphen zu Damascus los, und wählte einen eignen Caliph. Aber auch diesem zeigten seine Statthalter bald nur wenige Folgsamkeit. In der Mitte des eilften Jahrhunderts gieng das spanische Caliphat völlig unter, und das maurische Spanien war in viele kleine Königreiche zersplittert. Die mehrere Verfeinerung, welche durch die von ihnen getriebenen Künste und Wissenschaften eingeführt wurde, und ihr Begleiter, der Luxus, schwächte ihre kriegerischen Vorkehrungen, und verringerte ihren Muth. Dennoch blieben die Mauren selbst nach dem Geständniß der spanischen Schriftsteller ein tapfres Volk, dem es nicht an Mitteln sich zu helfen fehlte, besonders als es seine Verbindung mit den mächtigen Nationen auf der Küste von Africa erneuert hatte. Acht Jahrhunderte, sagen die spanischen Geschichtschreiber in der ihnen eignen pompvollen Sprache, verflossen, dreytausend siebenhundert Schlachten mußten geliefert werden, ehe das letzte maurische Königreich vor den spanischen Waffen fiel.

Aber auch die Länder, welche die Christen ihnen entrissen, machten nicht ein einziges Reich

aus. Von dem ältesten Königreiche Oviedo oder Leon fiel Castilien ab, und wurde ein besondrer Staat. Von diesem trennte sich wieder Portugall, und erhob sich zum besondern Königreiche. Die Länder, welche Carl der Große, wie wir oben erzählt haben, den Mauren entrissen hatte, fielen von seinen Söhnen ab, und es entstanden daraus in der Folge die Königreiche Navarra und Aragonien, nebst der wichtigen Grafschaft Barcelona. Von diesen spanischen Reichen war das castilianische bey weitem das mächtigste, nachdem es mit dem Königreiche Leon vereinigt war. Aber auch Aragonien erhielt durch die Vereinigung mit der Grafschaft Barcelona und die Eroberung der Küste des mittelländischen Meers eine beträchtliche Stärke.

Diejenigen Westgothen, welche sich bey dem Einfall der Mauren in die Gebürge gezogen hatten, waren ihrer Regierungsform und ihren Sitten getreu geblieben. Die Mauren waren keine grausame Sieger. Sie erlaubten den Christen, die unter ihnen wohnen blieben, nicht nur Gott nach den Vorschriften der christlichen Religion dienen zu dürfen, sondern sie ließen ihnen auch die Beybehaltung ihrer Gesetze, die das Privateigenthum betrafen, ihre Justizverfassung, und ihre Art, die Abgaben aufzubringen, die sie von ihnen forderten. Mohammeds Nachfolger sind die einzigen Schwärmer, die den Geist der Toleranz mit dem Eifer Proselyten zu machen, vereinigen, und die bey der Verbreitung der Lehre ihres Propheten durch die Waffen, denjenigen, die sie nicht annehmen wollen, erlauben, ihren Meynungen

getreu

getreu zu bleiben, und ihren Gottesdienst beyzubehalten. Unter diesen Umständen wurde es den Christen nicht schwer, die ehemalige Regierungsform in den eroberten Provinzen wieder einzuführen.

Der Geist der Constitution war derselbe, der überall herrscht, wo Deutsche die Staaten gegründet haben. Die spanischen Königreiche waren sämtlich eingeschränkte Monarchien, und die höchste und gesetzgebende Gewalt mehr in den Händen des Volks als der Könige. Das älteste Reich Leon war anfangs ein völliges Wahlreich, aber mit Beybehaltung der deutschen Sitte, daß man nicht ohne Noth von der königlichen Familie abgieng. Leon wurde auf diese Art in Don Ramiro's Hause erblich, ohne daß es aufhörte in so ferne ein Wahlreich zu seyn, daß die Stände demjenigen aus demselben die Krone gaben, den sie dazu am tüchtigsten hielten, oder der Gelegenheit gefunden hatte, ihre Gunst vorzüglich zu gewinnen. In Navarra, einer von den Carolingern abgefallenen Provinz war die Folge von Vater auf Sohn gewisser, welches vermuthlich daher rührte, daß schon sein erster unabhängiger Regent erblicher Graf des Landes war. In Ermangelung eines männlichen Erben gab die Vermählung mit der Tochter des Königs einen Anspruch auf den Thron, und als Ramiro's Haus mit Bermud III. ausgieng, so gründete der König Ferdinand I. von Castilien die Besitznehmung von Leon auf seine Vermählung mit Sancha, der Schwester dieses Prinzen, ungeachtet es freylich eigentlich die Stärke seiner Waffen war, welche

J. C. 1037.

die Leoner zwang, sich ihm zu unterwerfen. Aber Ferdinands Vater, Sancho Major, erbte durch seine Gemahlin Nunna die damalige Grafschaft Castilien, nach der Ermordung ihres Bruders Garsias, die er zu einem Königreiche erhob, und sie diesem seinem zweyten Sohne hinterließ. Denn die spanischen Nationen verfuhren wie die ersten Franken, wenn ein König mehrere Söhne hatte, und der Staat groß genug zu seyn schien, um ihn unter sie vertheilen zu können, oder wenn seine Provinzen vorher mehrere Reiche ausgemacht hatten. So erhielt Ferdinands I. ältester Bruder Garsias Navarra, der zweyte Gonsalvo Sorbien, und Ramiro der Dritte, der sogar von unehelicher Geburt war, Aragonien, welches dadurch zuerst zu einem unabhängigen Staate und zum Königreiche wurde. Ferdinand theilte seine Länder wieder unter seine Söhne, und gab Sancho Castilien, Alphons Leon, und Garsias Navarra. Die erbliche Thronfolge wurde durch die Gewohnheit in allen diesen Staaten nicht mehr zweifelhaft, und da sie sich auch auf die Prinzeßinnen erstreckte, so waren die häufigen Theilungen noch gefährlicher, und ließen noch weniger Hoffnung zur Wiedervereinigung zu. Auch blieben die Reiche Castilien, Aragonien, Navarra und Portugall in dieser Periode beständig von einander getrennt. Aber Castilien, Leon und Gallicien vereinigte Ferdinand III. nicht nur, sondern es wurden auch zwey Gesetze gegeben, * die dahin zweckten, daß sie niemals wieder sollten getrennt werden. Das erste befahl nemlich, daß jedesmal der älteste Sohn dem Vater in der Regierung folgen,

* De Majoria und de Sennorio uno.

folgen, und im Fall des Ablebens vor dem Vater von seinem Sohn repräsentirt werden sollte. Das andre verbot jede Theilung des Reichs und Absonderung einer Provinz von der Krone. Gegen das erste wurde nun zwar sogleich in der folgenden Regierung * gehandelt; das zweyte muß man aber als die Ursache ansehn, warum die beyden Reiche Castilien und Leon stets unter einem Scepter blieben, und den wichtigsten Staat in Spanien bildeten, obgleich seine Könige noch immer den Fehler begiengen, daß sie ihre jüngre Prinzen und selbst ihre natürliche Söhne mit großen Gütern apanagirten, den Thron dadurch schwächten, und ihm oftmals mächtige Feinde gaben. Eben so steurten sie die Töchter aus. **

Die königliche Gewalt war in den spanischen Reichen ungemein beschränkt. Sie nahmen keinen Antheil an der Gesetzgebung außer dem Vorsitz auf der Versammlung der Stände und den Vorschlägen auf denselben. Die gesetzverwaltende Macht war ihnen freylich übertragen. Aber der Widerstand, den diejenigen, von welchen sie Gehorsam für die Gesetze fordern sollten, ihnen entgegenstellen konnten, vereitelte oft ihre lebhaftesten Anstrengungen. Die Stände des Reichs waren der Adel, die Geistlichkeit, zu denen man die Großmeister der spanischen Ritterorden rechnete, und die Städte. Der spanische Adel war vorzüg-

* Ferdinands Sohn, Alphons X, ließ seine Krone 1282 nicht seinem Enkel von seinem ältesten Sohne, Alphons de la Cerda, sondern seinem zweyten Sohne Sancho IV.

** S. z. B. *Dillon's* History of Peter the Cruel T. I. p. 209.

vorzüglich reich und mächtig. Da selten ein Zeitpunkt eintrat, daß er die Waffen einige Jahre hinter einander aus den Händen legen konnte, so stählte die beständige Gewohnheit seinen kriegerischen Muth. Der Krieg gegen die Mauren, Feinde der christlichen Religion, hatte etwas verdienstliches, welches eine schwärmerische Einbildungskraft gerne ergreift, den Werth kriegerischer Thaten zu erhöhen. Auch war in ganz Europa kein Adel, wegen seiner unabhängigen Denkart, seines stolzen Betragens, seiner kühnen Ansprüche so bekannt, als der castilianische. Die Art und Weise, wie er seine weitläuftigen Besitzungen erhalten hatte, mußte seine Unabhängigkeit vermehren, und in ihm das Gefühl erregen, daß niemand ein Recht hätte, ihm in denselben Gesetze vorzuschreiben. Als die Ueberbleibsel der Gothen aus den asturischen Gebürgen herausbrachen, so war ihr Anführer einer aus ihren Mitteln, den nur ihre Wahl an ihre Spitze gesetzt hatte. Eben so wenig als ihre Vorfahren, die in die römischen Provinzen drangen, waren sie gewillet, für ihn Beute und Eroberungen zu machen. Ein jeder von ihnen machte einen rechtmäßigen Anspruch auf seinen Antheil. Je mehr sie das Gebiet des Königs erweiterten, je größer verlangten und erhielten sie diesen Anth'l, und die eroberten Provinzen wurden stückweise unter den Königen und ihnen vertheilt. Da der Krieg in den ersten Jahrhunderten nicht abbrach, so konnte der König ihres Beystandes nie entbehren, und durfte ihnen keine Forderung abschlagen, unter welcher sie ihm denselben zu geben für gut fanden. So war es ihm also nicht möglich, ihnen ihre Güter weder

mit

mit Beschränkungen zu geben, noch sie in der Folge damit zu belasten. Dabey waren die in Spanien errichteten Königreiche unbeträchtlich. Die Edlen fühlten zu sehr, wie wenig der kleine Monarch über sie erhoben sey, und an Macht ihm beynahe gleich, sahen sie nicht mit der Ehrerbietung zu ihm herauf, welche die Beherrscher großer Monarchien von ihren Unterthanen erwarten können. *

Sie

* Der Adel besaß einen großen Theil der Ländereyen in Spanien. *L. Marinaeus Siculus*, der sein Werk unter der Regierung Carls V. schrieb, giebt ein Verzeichniß des spanischen Adels, nebst einer Angabe seines jährlichen Einkommens aus seinen Gütern. Nach seiner Rechnung, die, wie er behauptet, so genau ist, als es die Natur der Materie, die er abhandelte, erlaubte, belief sich die ganze Summe des jährlichen Ertrags ihrer Landgüter auf 1,482,000 Ducaten. Wenn wir bedenken, daß der Werth des Geldes in dem 15ten Jahrhunderte ungleich höher als in dem gegenwärtigen war, und dabey erwägen, daß Marinäus Register blos die Titulados, oder die Familien, die durch einen Ehrentitel über andre erhoben waren, enthält, so muß dieser Reichthum groß scheinen. S. diesen Schriftst. bey Schott script. Hispan. Vol. I. p. 323. In den Streitigkeiten der Gemeinen mit der Krone unter Carl V. beklagen sie sich über das ausgedehnte Eigenthum des Adels, das dem Staate sehr schädlich seyn müßte. In einem ihrer Manifeste versichern sie, daß von Valladolid bis St. Jago in Gallicien, welche Oerter auf 100 Meilen aus einander liegen, die Krone nur drey Dörfer besäße; alles übrige gehöre dem Adel, und könne nicht mit Abgaben belästigt werden. S. *Sandoval.*

Sie behaupteten diese Unabhängigkeit ihres Standes mit eben so vieler Wachsamkeit als Standhaftigkeit. Der mindeste Eingrif des Königs in ihre Rechte, die geringste Schmälerung ihrer Würde erregte ihre Aufmerksamkeit, und bewegte sie zu den lebhaftesten Maaßregeln. Selbst in dem Umgange mit den Königen und dem Hofceremoniel bemerkt man in Spanien bey weitem nicht die demüthige Erniedrigung, mit welcher andre europäische Nationen, selbst die Deutschen und Engländer, ihre Könige ehrten.* Die Gefahr,

Sandoval. Vida del Emperador Carl. V. Vol. I. p. 422. Die Zeugnisse der Schriftsteller, die Bovadilla gesammlet hat, thun dar, daß diese Güter den Ricos-hombres, Hidalgos und Cavalleros von dem König von Castilien zur Belohnung für ihre Dienste in den Kriegen gegen die Mauren gegeben sind. Die Benennung Ricos-hombres, womit man damals den hohen Adel bezeichnete, beweiset selbst, daß Reichthum sein distinktiver Charakter war. Verschiedene Städte gehörten ihnen sogar in den ältern Zeiten, und sie behielten immer einen starken Einfluß in dieselben.

* Dahin gehört das bekannte Recht des hohen Adels oder der Grandes von der ersten Classe, sich in der Gegenwart des Königs bedecken zu dürfen, und also kein Unterscheidungszeichen zwischen ihnen und ihrem Souverain zuzulassen. Folgende Begebenheit beweiset, wie eifersüchtig der Adel auf die Erhaltung dieser Gleichheit war. Ein beträchtlicher Theil desselben hatte gegen Peter den Grausamen, K. v. Castilien, im J. 1354 die Waffen ergriffen, und ihn genöthigt, eine Unterredung mit ihnen bey dem Dorfe Tejadillo auf dem freyen Felde anzustellen.

fahr, welche die christlichen Staaten in Spanien lange von den Mauren zu fürchten hatten, gab den Edlen ein Recht, in ihren Besitzungen Festungen anzulegen, um dem plötzlichen Angriffe der Feinde Widerstand entgegensetzen zu können. Aber sie brauchten eben diese Festungen, sich gegen den König zu vertheidigen, wenn er sie mit Gewalt zum Gehorsam gegen seine Befehle nöthigen wollte.

Der zweyte Stand, die Geistlichkeit, zeichnete sich außer den Vorrechten, die er sich damals in allen Ländern erworben hatte, besonders durch seinen großen Reichthum aus. So war der Erzbischof von Toledo der reichste Prälat in der Christenheit nächst dem Pabst und einigen deutschen geistlichen Fürsten. Zu ihnen gehörten die Großmeister der spanischen Ritterorden, die in Castilien die Namen von St. Jago, Alcantara und Calatrava führten. Sie besaßen sehr ansehnliche Einkünfte, und übertrafen den einzigen aragonischen Orden von Montesa, der aus dem aufgehobenen Tempelherrnorden entstand, weit. Die Vorschriften dieser militärischen Ritterorden, deren allgemeinen. Der König redete nicht selbst zu ihnen, sondern ließ seinen Oberhofmeister den Vortrag machen. Die Mißvergnügten zogen sich nach Anhörung desselben etwas zurück, und beschlossen, daß gleichfalls keiner von den Oberhäuptern den Vortrag von ihrer Seite beantworten sollte, sondern ein Ritter, den sie dazu ernannten, und der dabey gerade das Ceremoniel beobachtete, das er bey dem Oberhofmeister bemerkt hatte. S. History of Peter the Cruel by *John Talbot Dillon*, Vol. I. p. 80

allgemeinen Ursprung wir unten beschreiben wollen, unterwarfen ihre Mitglieder dem Großmeister mit dem strengsten Gehorsam. Wenn er es verstand, denselben willig zu erhalten, sich die Herzen seiner Ritter eigen zu machen, nnd bey ihnen Hochachtung gegen seine Einsichten zu erregen, so war seine Gewalt dem Könige äußerst gefährlich. Denn er stand alsdann an der Spitze von Männern, deren einziges Geschäft damals Krieg war, aus den ersten und edelsten Häusern, und die nicht viel wagten, wenn sie auf seinen Befehl sich, selbst mit den Waffen in der Hand, dem Könige widersetzten, da jeder einzelner, die Sache mogte noch eine so widrige Wendung nehmen, dasjenige, was ihm der Orden gegeben hatte, nicht leicht verlieren konnte. Auch finden wir fast in jeder gegen die Könige erregten Unruhe die Großmeister der Orden unter den Häuptern der Mißvergnügten. *

Die

* Der militärische Ritterorden von St. Jago, welcher 1170 gestiftet wurde, ist der angesehenste und reichste von den spanischen Orden. Damals war noch ein beträchtlicher Theil des Landes unter der Botmäßigkeit der Mauren, und der beständige Krieg brachte viele Banden von Straßenräubern hervor. Es ist also nicht zu verwundern, daß eine Stiftung, welche die Bezwingung der Feinde des christlichen Glaubens, und die Unterdrückung der Störer der öffentlichen Ruhe zum Zweck hatte, bey dem Volke ungemein beliebt wurde, und allgemeine Aufmunterung fand. Der Reichthum und die Macht des Ordens wurde so groß, daß ein Geschichtschreiber sagt, der Großmeister von St. Jago, wäre nächst dem Könige die mächtigste

und

Die Städte in Spanien haben weit eher als in andern Ländern einen Antheil an der gesetzgebenden

und angesehenste Person in Spanien. S. *Ael. Antonius Nebrissensis* ap. *Schott.* script. Hisp. I. p. 812. Ein andrer bedient sich des Ausdrucks: Dieser Orden hätte in Castilien alles dasjenige besessen, was sich die Könige am sehnlichsten gewünscht hätten. S. *Zurita* Annal. Vol. V. p. 22. Die Ritter thaten die drey gewöhnlichen Mönchsgelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, und das letzte verband sie zu einer blinden Unterwürfigkeit unter die Befehle ihres Großmeisters. Der Orden konnte 1000 Gensd'armes ins Feld stellen, welches, wenn wir jeden zu 6 Mann nach der damaligen Art rechnen, ein beträchtliches Corps ausmacht. S. *Ael. Anton. Nebriss.* p. 813. Die Zahl seiner Comthureyen betrug 84, (87 im J. 1774 nach Schlözers Briefw. St. 12. S. 185.) er hat 200 Priorate oder andere Pfründen, s. Dissertations sur la Chevalerie par *Honoré de Sainte Marie* p. 262. und seine jährlichen Einkünfte schlägt man auf 2,111,018 Reales de Vellon an. Nicht ganz so reich sind die übrigen beyden Orden. Der von Calatrava hat 56 Commenden, und 1,224,945 R. d. V. Einkünfte, und der von Alcantara 32 Commenden, und 615,099 R. d. V. Einkünfte. Der aragonische von Montesa ist nicht mit ihnen zu vergleichen. Er hat nur 13 Commenden, und 314,471 R. d. V. Einkünfte. Reicher als alle diese Orden sind die Maltheserritter anjetzt in Spanien. Ihre Einkünfte betragen 3,395,423 R. d. V. Diese Ritterorden gehören überall zu den Abirrungen des menschlichen Verstandes. Aber in den jetzigen Zeiten werden die Commenden und Pfründen als Pensionen von dem Hofe vergeben, und man muß hoffen, daß

benden Gewalt genommen, und wir finden ihre Abgeordnete auf den Versammlungen, die sich darüber berathschlagten, so frühzeitig, als wir von diesen Versammlungen genaue Nachrichten haben. Der Hauptgrund davon scheint zu seyn, daß die vornehmsten dieser Städte, wenn sie die Eroberungen der Christen mit einem ihrer Reiche vereinigten, schon mehr eine der jetzigen Beschaffenheit der Städte ähnliche Gestalt gehabt haben, als sich diese Gemeinheiten in dem übrigen Europa in diesen frühern Zeiten hatten erwerben können. Denn die Araber führten Kunstfleiß, Handwerke, Manufakturen und Fabriken in ihnen ein. Die Christen, die unter ihnen wohnen blieben, waren vermöge ihrer Religion von allen Civil- und Militärämtern ausgeschlossen, und sahen sich daher gezwungen, sich den verschiedenen Zweigen der Betriebsamkeit zu widmen, die ihnen Wohlstand und Reichthum gaben, der desto größer werden mußte, da zwischen den Häfen von Spanien und den Küsten von Africa, Aegypten und Syrien, die sämtlich von Mohamedanern bewohnt wurden, ein genauer Zusammenhang und Handel blieb. Die große Unsicherheit, die wegen des beständigen Kriegs auf dem festen Lande herrschte, bewog

die Ritter mit ihren übrigen Gelübden auch dasjenige vergessen haben, das sie in der Mitte des 17ten Jahrhunderts hinzuthaten, daß sie öffentlich uud insgeheim verfechten wollten, daß die Jungfrau Maria, die Mutter Gottes, ihre gnädigste Frau, ohne Befleckung der Erbsünde empfangen sey. S. *Honoré de St. Marie* u. s. p. 253. In neuern Zeiten hat man diese Ritterorden auf den Cortes zu den Städten gerechnet, weil sie nur vota curiata haben.

bewog viele angesehene Familien, in den Städten Wohnsitze zu nehmen, ohne deswegen ihren Adel aufzugeben, so daß ihre Bewohner keinesweges sämtlich zur geringen Volksclasse gerechnet werden konnten. Wir finden, daß diejenigen, welche von den Städten zu den Reichsversammlungen gesandt wurden, oder zu den ersten Aemtern von der Gemeinheit erwählt waren, oft Personen von dem ersten Range im Königreiche waren. Die Könige hatten den doppelten Grund, ihnen zu schmeicheln, und sie zu den Reichstagen zu rufen, daß sie ihnen gegen den Adel zur Stütze dienen, und daß sie ihren Geldbedürfnissen abhelfen mögten. Denn ihr Wohlstand erlaubte ihnen einen größern Theil der Steuren zu übernehmen, von denen die Vorrechte des Adels ihn ausserdem gewöhnlich frey machten. Aber sie mußten ihnen dafür Bewilligungen zugestehen, die ihre Macht und ihren Wohlstand immer mehr vergrößerten. Man konnte weder den in der Stadt wohnenden Edlen, noch der Gemeinheit selbst, das Recht verweigern, sich bewafnen zu dürfen, zu einer Zeit, wo ein beständiger Krieg Aufmerksamkeit auf Selbstvertheidigung nöthig machte, und keine stehende Armee zur Vertheidigung der Gränzen gehalten wurde. Sie nahmen also nun auch einen regelmäßigen Antheil an den Kriegen, welche der Staat führte, und schickten Truppen ins Feld. Die spanischen Städte erhoben sich auf diese Art zu einem größern Gipfel von Ansehn, und erhielten mehrern Antheil an den Staatsangelegenheiten, als man diesen Gemeinheiten in andern Ländern zugestand. Schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts wurde den Bürgern

von Saragossa der Rang der Edlen von der zweyten Classe ertheilt. * Die Mitglieder des Magistrats in Barcelona verlangten von dem Könige die Ertheilung des Rechts, sich in seiner Gegenwart wie die Grandes der ersten Classe bedenken zu dürfen. ** Wir haben sehr viele Zeugnisse bey den Schriftstellern von der Stärke, den Reichthümern und der Macht, welche sich die spanischen Städte durch ihre großen Manufakturen und Fabriken erwarben, *** die ansehnlich genug

* *Zurita* Annales de Aragon. tom. I. p. 44.

** Origen de la Dignidad de Grande de Castilla por *Don Alonso Cavillo*, Madr. 1656. p. 18.

*** Hieronymus Paulus verfertigte im J. 1491 eine Beschreibung von Barcelona. Er vergleicht es in Ansehung der Länge seiner Straßen mit Neapel, und in Hinsicht auf die Schönheit seiner Gebäude, die Mannigfaltigkeit seiner Manufakturen und den Umfang seines Handels mit Florenz ap. *Schott.* script. Hisp. II. p. 844. Marinäus beschreibt Toledo als eine große und volkreiche Stadt. Eine beträchtliche Anzahl seiner Einwohner waren Personen von Stande und hoher Geburt. l. c. p. 308. Ich kenne keine Stadt, sagt er, die ich Valladolid in Ansehung der Schönheit und Pracht vorziehen mögte. ib. p. 312. Wie volkreich dieser Ort gewesen sey, können wir aus der Gegenwehr schließen, die er im J. 1516 einigen ihm mißfälligen Maaßregeln des Cardinals Ximenes entgegen stellte. Die Bürger griffen damals zu den Waffen, und musterten aus der Stadt und ihrem Gebiete 30,000 Mann. S. *Sandoval* Vida del Emper. Carlos V. tom. I. p. 81. Daß der Rang, den die Städte in Spanien unter den Ständen einnahmen, größer gewesen sey, und daß man ihnen

genug waren, auch das Ausland zu versorgen, und einen einträglichen Activhandel hervor zu bringen.

Die Stände der spanischen Königreiche übten ihre gesetzgebende Gewalt auf Reichsversammlungen aus, die sie Cortes nannten. Die Stifter der ersten spanischen Königreiche kannten keine andre Regierungsform, und es ist wahrscheinlich, daß sie gleich von Anfang in Leon und Navarra statt gefunden haben, ungeachtet wir keine genaue Nachrichten davon besitzen. In Castilien hatte der König das Recht, die Cortes zusammen zu rufen, und den Ort ihrer Zusammenkunft zu bestimmen, auch ihn vor der Zusammenkunft zu verändern, nicht aber die schon angefangenen Cortes zu verlegen. Wir haben schon oben gesagt, daß die daselbst zusammenkommenden Stände aus den Prälaten, dem hohen Adel und den Deputirten der Bürgerschaft bestanden hätten. Wir kennen siebenzehn Städte mit Gewißheit, die wenigstens

nen mehr Antheil an den Staatsgeschäften zugestanden habe, als den Städten in andern Ländern, das beweiset außer vielen andern die Thatsache, daß, als nach K. Johann I. Tode ein Regentschaftsrath wegen der Minderjährigkeit seines Sohns ernannt werden mußte, dieser Rath halb aus Personen von hohem Adel und Prälaten, halb aus Deputirten der Städte, und zwar aus beyden in gleicher Zahl, zusammengesetzt wurde. Man bewilligte dabey den Abgeordneten der Städte den nemlichen Rang und eben so viel Gewalt, als den Prälaten und dem hohen Adel. S. *Mariana* Hist. d' Espagn. l. 18. c. 15.

stens in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts das Recht hatten, ihre Repräsentanten zu schicken. Sie waren aus Castilien: Burgos, Soria, Segovia, Avila und Valladolid; aus Leon: Leon, Toro, Zamora und Salamanca; aus dem K. R. Toledo, oder Neucastilien: Toledo, Madrit, Guadalaxara, und Cuenza; aus Andalusien: Sevilla, Cordova, Jaen und Murcia. Nach Eroberung von Granada, kam auch diese Stadt noch hinzu. Burgos, Toledo, Leon, Sevilla und Cordova waren darunter die vornehmsten, und hatten ihre angewiesenen Oberstellen; die übrigen losseten um ihre Plätze. * Jede Stadt sendete zwey Depu-

* Hr. Robertson klagt mit Recht über die Schwierigkeit, sich eine genaue Nachricht von den castilianischen Cortes zu verschaffen. Ich weiß nicht, ob die Elementos del Derecho publico por D. *Iosef de Olmeda y Leon*. Madr. 1773. etwas davon enthalten, da ich das Buch nicht besitze. Indessen habe ich doch eine ziemlich ausführliche Nachricht davon ertheilen können, welche ich zum Theil aus *Dllon's* history of the reign of Peter the cruel, T. I. p. 27. geschöpft habe. Die im Text genannten Städte, die Deputirte zu den Cortes schicken, sind aus Ferrera's G. v. Spanien Th. 5. S. 265. und *Mariana* Hist. d'Espagn. T. III. p. 520. genommen. Wenn Hr. Robertson (tom. I. p. 421. der Baseler Originalausgabe) aus Dr. *Geddes* miscellaneons tracts Vol. I. p. 331. anführt, daß derselbe in Gil Gonzalez d'Avila Geschichte Heinrichs II. gefunden habe, daß auf einem zu Abula 1300 gehaltenen Reichstage die Repräsentanten von 48 Städten (die Zahl 80, die in der deutschen Uebersetzung des Lebens Carls V. S. 463. steht, ist ein Druck-

oder

Deputirte aus ihrem Magistrate, Sevilla und Toro ausgenommen, welche jede nur eine Magistratsperson und einen Geschwornen sandten. Die Mitglieder giengen an dem Tage der feyerlichen Eröfnung der Cortes im Pomp zu Pferde nach dem Saale, wo sie ihre Sitzungen halten wollten. Der König erschien erst nachher, und mit ihm traten die Deputirten von Toledo herein, die auch ihren Sitz auf einer Bank gerade vor des Königs Thron nahmen. Wenn der König denselben, umgeben von seinen Staats- und Hofbedienten, eingenommen hatte, so standen die Deputirten von Toledo auf, beugten sich dreymal vor dem Könige, und baten um Erhaltung ihrer Privilegien. Dieses wurde ihnen dadurch zugestanden, daß der König befahl, daß das Herkommen in Absicht Burgos und Toledo beobachtet werden sollte. Toledo's Repräsentanten nahmen nun ihren Sitz wie-

oder Schreibfehler) erschienen wären, und daß die Zahl ihrer Personen 125 betragen hätte, so ist dieses eine Abweichung von der Verordnung, durch welche die Zahl der Städte, die ein Recht hatten, auf den Cortes zu erscheinen, so festgesetzt war, wie wir sie oben angegeben haben. Dieses geschah nach Ferrera's und Mariana's Erzählung auf dem Reichstage zu Alcala de Henares im J. 1348, und man gab dieses Recht damals den Städten, welche wir im Text genannt hatten, außer Grenada. Heinrich II. der den Thron seinem Bruder, Peter dem Grausamen, gewaltsam entriß, hatte Gründe, allen Städten zu schmeicheln, und gieng deswegen vielleicht von dem Gesetze ab, das ohnedem noch kein graues Alterthum heiligte. So erkläre ich mir diese Schwierigkeit, die Hr. R. unauflösbar fand.

der ein, und jetzt erst eröfnete der König die Versammlung mit einer Rede vom Throne, worin er die Gründe, warum die Stände zusammen gerufen waren, kurz anführte, und dem Präsidenten der Cortes befahl, sie noch einmal von dem Staatssecretär vorlesen zu lassen, auch den Repräsentanten sagte, daß sie sich setzen und bedecken mögten, um sie mit desto mehrerer Muße anzuhören. Die Deputirten von Burgos und Toledo näherten sich alsdann nochmals seinem Throne, worauf der König sagte: "Toledo wird meinen Befehlen gehorchen; ich gebe euch selbst darüber die Versicherung in seinem Namen; die Deputirten von Burgos mögen reden." Auch über diese Worte des Königs erhielten die Deputirten beyder Städte eine schriftliche Urkunde. * Das Haupt der Burgoschen Repräsentanten hielt alsdann im Namen der Städte eine Rede, die der König kurz beantwortete. Die erste Sitzung endigte sich hiemit, und erst in der folgenden nahmen die Stände Berathschlagungen vor. Der König war nicht dabey gegenwärtig, sondern der Präsident der Cortes

* Diese Ceremonie nahm auch auf den Cortes zu Alcala 1318 den Anfang. Burgos und Toledo stritten nemlich heftig um den Rang. Der König entschied zwar, daß Burgos die erste Stelle behalten und zuerst stimmen sollte, aber Toledo sollte die oben angezeigte Stelle erhalten, und er wollte sie jedesmal in den angeführten Worten zuerst nennen. Dieses ist **Mariana's** Erzählung a. a. O. **Dillon** führt die Rede des Königs S. 29. umgekehrt an, so daß er gesagt hätte: Laßt Burgos reden; ich weiß, Toledo wird mir Folge leisten. Aber man sieht aus dem Ursprung der Gewohnheit, daß er irrt.

tes hatte den Vorsitz. Bey ihm saßen die Deputirten von Burgos rechter, und von Leon linker Hand; die andern Stände nach ihrem Range oder nach dem Loose. Die Deputirten der Städte wurden in der zweyten Sitzung beeydigt; von den neuen Grandes finden wir dieses nicht erwähnt. * Fünf Mitglieder wurden durch ein Ballotement bestimmt, eine besondre Finanzcommißion auszumachen. Nach vier Monaten wurden fünf andre dazu erwählt. Kein Mitglied der Cortes konnte ohne besondre Erlaubniß des Präsidenten die Sitzung verlassen; die Stimmen sammlete der Secretär; vier durch ein Ballotement dazu bestimmte Mitglieder unterzeichneten sein Protocoll, welches alsdann dem Präsidenten zugestellt wurde. War sein Inhalt eine Bewilligung, so übergab es der Präsident dem Könige, und stattete an folgendem Tage der Versammlung seinen Dank ab. Burgos antwortete darauf im Namen der Städte. Die Thüren wurden alsdann geöfnet, das Protocoll der Bewilligung mit lauter Stimme von dem Secretär verlesen, die Stände unterzeichneten es, wobey Burgos und Leon wiederum die ersten waren, und der Präsident wiederholte des Königs Dank. War die Bewilligung von Wichtigkeit, so wurden die Stände in den Pallast geführt, um die Hand des

* Das Land und seine weit getriebene Bigotterie charakterisirt es, wenn in diesem Eyde nach der gewöhnlichen Angelobung der Verschwiegenheit hinzugesetzt wird: imgleichen schwöre ich, daß ich die sündlose Empfängniß der gesegneten Jungfrau, der Schutzpatronin dieses Reichs, auf alle Art vertheidigen will.

Königs zu küssen, wobey der Präsident und Burgos abermals das Wort führten. In Gnadensachen und Bewilligungen wurden die Stimmen insgeheim gegeben, und drey verneinende Stimmen waren hinlänglich zur Verwerfung des Vorschlags; in Sachen des Rechts stimmte man laut, und die Mehrheit entschied. Die Schlüsse des Cortes waren Gesetze für das ganze Land und alle Stände, auch für den geistlichen. Diese Staatsversammlung hatte auch das Recht, verschiedene Staatsbedienungen zu vergeben und Bewilligungen zu ertheilen, zur Errichtung von Klöstern und andern geistlichen Stiftungen, welche von dem Könige ohne Beystimmung der Cortes nicht gegeben werden durften. Sie ernannten ihre eigne Beamte, und bezahlten sie. Man findet, daß ihre Aemter zuweilen Familien zu Lehen ertheilt sind. Sie hatten zwey Schatzmeister, einen Generaladvocaten, einen Generalrechnungsführer, einen Historiographen, vier Advocaten, zwey Aerzte und zwey Chirurgi. Wenn sie auseinander giengen, welches ohne ihre Einwilligung nicht geschehen konnte, so schloß der Präsident ihre Protocolle, und es wurde ein Ausschuß von acht Deputirten durch ein Ballotement festgesetzt, die Cortes zu repräsentiren. Ihr Hauptgeschäft waren Finanzsachen; nur vier führten sie; die andern waren ihnen zur Unterstützung im Fall einer Krankheit zugegeben. *

Die

* Man weiß, daß diese Cortes von Carl V. und seinen Nachfolgern nicht mehr zusammengerufen sind, außer zur Leistung der Huldigung, oder wenn wegen der Thronfolge etwas zu bestimmen

Die Regierungsform von Aragonien war noch eingeschränkter. Sein Staatsrecht enthält Vorschriften, die in den jetzigen Zeiten, wo es schwerer ist, die Schranken mit Gewalt zu durchbrechen, dem Könige nur den Schatten der ausübenden Gewalt lassen würden. Es scheint, daß die Aragonier sich Mühe gegeben haben, ihre Könige zu überzeugen, und es ihnen fühlen zu lassen, wie gering ihre Gewalt sey. Selbst ihre Huldigung, eine Handlung, die ihrer Natur nach mit Merkmalen der Unterthänigkeit und der Ehrerbietigkeit hätte begleitet seyn sollen, gab Beweise davon. Glaubwürdige Schriftsteller * haben uns die Formel

stimmen ist. Sie waren im J. 1789 versammlet, ich habe aber nirgend eine Beschreibung der dabey beobachteten Ceremonien gelesen, und weiß also nicht, wie viel von dem hier beschriebenen beybehalten ist.

* Zwar nicht diejenigen Schriftsteller, die man als eigentliche Historiographen der aragonischen Cortes betrachten muß, Zurita, Blanca, Argensola und Sayas. Aber man findet, außer in verschiedenen andern Schriftstellern von unbescholtenem Ansehn in den Obras y Relaciones de *Antonio Perez* por *Juan de la Planche*, 1631. 8. p. 143. (ein Buch, das Hr. Robertson durch unsern würdigen Toze, wie er T. I. p. 414. rühmt, kennen lernte;) die eigentlichen Worte des Eydes, die folgendermaßen lauten: Nos, que valemos tante come Vos, os hazemos nuestro Rey y Segnor, con tal que nos gardeys nuestros fueros y libertades, y si No, No. Aber auch die eben genannten Schriftsteller, die einen unter den Geschichtschreibern nicht gemeinen Werth haben, sagen, daß die Aragonier das Recht gehabt hätten, ihren Königen

Formel des Huldigungseydes, den der Justiza, der Sprecher dieser stolzen Nation, in ihrem Namen ablegte, aufbewahrt. "Wir, sagte er, die eben so gut als ihr, machen euch zu unserm König und Herrn, unter der Bedingung, daß ihr unsre Rechte und Freyheiten beschützet; nicht aber beym Gegentheile." Diesem Eyde gemäß war es ein Grundgesetz ihrer Staatsverfassung, daß die Nation befugt seyn sollte, den König, wenn er ihren Rechten und Privilegien zu nahe treten sollte, nicht ferner für ihren Oberherrn zu erkennen, sondern einen andern an seine Stelle zu wählen. Wenn man glaubte, daß dieser Fall eingetreten sey, und daß der König oder sein Ministerium sich Eingriffe in die Privilegien und Freyheiten der Unterthanen schuldig gemacht hätte, so hatten die Stände das Recht, in eine Conföderation * zusammen zu treten. Sie verpflichteten sich alsdann durch gemeinschaftliche Eyde und Auslieferung von Geißeln mit gegenseitiger Treue einen verbundenen Körper auszumachen, und mit gemeinschaftlichen Kräften von dem Könige die Abstel-

nigen den Gehorsam aufzusagen, und sie abzusetzen, und daß dieses Recht ein Grundgesetz des Staats gewesen sey. S. *Hieron. Blancæ* comment. rer. Aragon. ap. *Schott.* script. Hisp. Vol. III. p. 750. Auch ist ein Reichsgrundgesetz dieses Inhalts gar nicht ohne Beyspiel. Die Ungarn hatten dergleichen, ehe ihre freye Staatsverfassung von den östreichschen Königen aufgehoben wurde. Die deutschen Stände haben das Recht, ihre Könige absetzen zu dürfen, stets behauptet, und es bey Wenzeslavs Absetzung vollständig ausgeübt.

* Iunta.

Abstellung ihrer Beschwerden zu verlangen. Weigerte sich der König ihren Vorstellungen Gehör zu geben, oder suchte er seine Eingriffe gar mit Gewalt durchzusetzen, so gaben ihnen die Grundgesetze des Staats, wie wir eben gesagt haben, das Recht, ihm den Gehorsam aufzukündigen. Die Conföderation nahm alsdann die Gestalt eines unabhängigen Körpers an, gab Verordnungen unter einem gemeinschaftlichen Siegel, und verfuhr in allen ihren Verhandlungen nach einer regelmäßigen und festgesetzten Form, als eine in der Landesverfassung gegründete Verbindung.

Da das Gesetz diese Conföderationen ausdrücklich erlaubte, so konnte sie der König keinesweges für Rebellionen erklären, wie die Regenten andrer Reiche auch in diesen Zeiten des Feudalsystems thaten, wenn auch gleich die Mißvergnügten dergleichen Erklärung einer bewafneten Gegenwehr, wozu sie sich berechtigt hielten, weil sie stark genug dazu waren, nicht gelten ließen. Wir haben mehrere Beyspiele von dergleichen Conföderationen in Aragonien. Sie dauerten bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, da Peter IV. es dahin brachte, daß dieses gefährliche Recht der Unterthanen durch ein Gesetz auf den Cortes abgeschafft wurde. *

Eine

* Im J. 1287 errichteten die Aragonier eine Conföderation gegen Alfons III. und nöthigten den König, nicht nur ihre Forderungen zu bewilligen, sondern auch dieses der Krone so schädliche Vorrecht zu bestätigen. S. *Zurita* u. s. tom. I. p. 322. Im J. 1347 wurde ein gleicher Verein gegen Peter IV. geschlossen, dessen Mitglieder anfangs einen eben so glücklichen Erfolg hatten,

und

Eine genaue Auseinandersetzung der Gewalt dieser Staatsversammlung wird es noch deutlicher machen, wie beschränkt die Vorrechte der aragonischen Krone waren. Zu den Ständen des Reichs gehörten dieselben, welche sie in Castilien ausmachten; nur finden wir der Montesaritter nirgend erwähnt. Sie waren in vier verschiedene Wappen getheilt, nemlich der hohe Adel oder die Ricos-hombres de natura und de mesnada, die Ritterschaft oder Adel von der zweyten Classe Hidalgos und Infanciones; die Geistlichkeit, welche aus den Prälaten und den Abgeordneten der niedrigen Clerisey bestand; und die Bevollmächtigten der grösern und kleinern Städte. Die Städte sind,

und eine neue Bestätigung erzwangen. Aber der König besiegte in der Folge die Häupter der Conföderation, und darauf geschah es, daß die Conföderationen auf den Cortes völlig aufgehoben, und ein jedes Gesetz oder Protocoll, das eine Bestätigung derselben enthielt, vernichtet wurde. Der König ließ sich vor den Cortes die Acte bringen, durch welche er die Conföderation bestätigt hatte, verwundete sich die Hand mit seinem Dolche, und ließ sie über dem Instrumente bluten. Dieses Vorrecht, sagte er, welches dem Reiche so schädlich war, und die königliche Gewalt so herabwürdigte, muß mit dem Blute des Königs vertilgt werden. *Zurita* u. s. tom. II. p. 209. 229. Das Gesetz, wodurch es aufgehoben ist, ist publicirt in Fueros y Observanc. L. IX. p. 178. Die Sache selbst ist nicht so außerordentlich und befremdend, als Hr. Robertson glaubt; das Seltne dabey ist, daß die Stände eine förmliche und gesetzmäßige Bestätigung dieses Vorrechts besaßen. Doch war dieses auch in Polen der Fall.

sind, wie es scheint, sehr frühzeitig Mitglieder der aragonischen Cortes gewesen, und man findet ihre Abgeordnete schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auf denselben. * Es dauerte länger als hundert Jahre nach diesem Zeitraume, ehe die Abgeordneten der Städte bey den Staatsversammlungen andrer europäischen Völker einen wesentlichen Theil ausmachten. Sie waren gewiß keine geringe Stütze der Freyheit der aragonischen Nation, und der überaus grossen Gewalt ihrer Cortes. Diese Versammlung hatte die gesetzgebende Gewalt völlig in den Händen. Die Verneinung eines einzigen Mitgliedes war hinlänglich, daß ein vorgeschlagenes Gesetz nicht durchgieng. ** Ohne Bewilligung der Cortes konnte keine Steuer aufgelegt, kein Krieg angekündigt, kein Frieden geschlossen, kein Geld gemünzt, keine Veränderung in der Landmünze vorgenommen werden. *** Sie hatten die Macht, alle Verhandlungen der Gerichtshöfe zu untersuchen; wachten über jeden Zweig der Regierungsverwaltung, und widersetzten sich jedem Versuche, welche die Könige wagten, ihr Ansehn zu erweitern oder ihre Einkünfte zu vermehren. Am Ende des dreyzehnten Jahrhunderts forderten sie das Recht, diejenigen Personen, welche Mitglieder des königlichen Geheimenraths und Beamten seines

* *Zurita* l. c. tom. I. p. 17. führt Cortes von 1133 an, bey denen schon die procuradores de las ciudades y villas, welche Benennungen ihre Repräsentanten führten, gegenwärtig waren.

** Forma de celebrar Cortes en Aragon por *Geron. Martel.* p. 2.

*** *Hier. Blanca* Comment. u. s. p. 750.

nes Hofstaats seyn sollten, zu ernennen, und es scheint, daß sie ihre Ansprüche eine Zeitlang durchsetzten. * Sie ernannten die Officiere der Armeen, die unter ihrer Autorität angeworben waren. ** Man nahm in jeder Beschwerde zu ihnen seine Zuflucht, und sie hatten die Befugniß, ihr abzuhelfen. Sie versammleten sich einige Jahrhunderte hindurch alle Jahr. Nach einer neuen Einrichtung aber, die ungefehr gegen den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gemacht wurde, rief man sie nur alle zwey Jahr einmal zusammen. Wenn sie einmal versammlet waren, so hatte der König nicht das Recht, ohne die Einwilligung der Mitglieder die Versammlung zu verschieben oder aus einander gehen zu lassen. Die Sitzung dauerte regelmäßig vierzig Tage. *** Diese Repräsentanten der Nation bewiesen nicht allein das eifersüchtige Mißtrauen und die Wachsamkeit, welche freyen Staaten eigen ist, wenn es auf Erhaltung der wesentlichen Stücke ihrer Verfassungen ankömmt, sondern sie bezeugten auch die größte Aufmerksamkeit, alle Förmlichkeiten und Ceremonien,

* Im J. 1286 nach *Zurita* l. c. tom. I. p. 303. 307.

** *Zurita* l. c. tom. V. p. 274. erzählt, daß, als die Cortes im J. 1503 eine Armee, die in Italien dienen sollte, anwarben, sie eine Urkunde ausgestellt hätten, in welcher sie dem Könige Vollmacht gaben, die Officiere zu ernennen, die Befehlshaber dabey seyn sollten. Ohne eine solche Vollmacht hatte also der König dieses Recht nicht.

*** *Hieron. Blanca* u. s. p. 763.

nien, die das Herkommen geheiligt hatte, auf das pünktlichste beobachten zu lassen. So war es keinem Ausländer erlaubt, in den Saal, in welchem sich die Cortes versammleten, zu kommen. * Ferdinand ernannte im J. 1481 während seiner Abwesenheit im Kriege seine Gemahlin Isabelle zur Regentin des Reichs. Das Gesetz befahl, daß ein Regent in der Versammlung der Cortes den Eyd der Treue ablegen mußte. Da aber Isabelle eine Ausländerin war, so fanden die Cortes für nöthig, eine Urkunde abzufassen, die den Oberthürhüter berechtigte, die Thür des Saals zu eröfnen, wenn die Königin in denselben eintreten wollte. **

Nicht zufrieden, durch die Gewalt und die Wachsamkeit der Cortes der königlichen Macht so enge Schranken gesetzt zu haben, suchten die Aragonier sich

* *Zurita* u. s. tom. IV. p. 313.

** In den Fueros y Observancias del Reyno de Aragon findet man zwey allgemeine Erklärungen von den Rechten und den Privilegien der Aragonier, die eine vom J. 1283 unter der Regierung Peters I. die andre vom J. 1325 unter Jacob III. Man sieht aus ihnen, daß nicht allein die Vorrechte des Adels, sondern auch die Rechte des Volks, sowohl was einzelne Personen angieng, als auch den ganzen Staat, zu der Zeit ausgedehnter und besser verstanden waren, als in irgend einem andern Königreiche von Europa. S. Lib. I. p. 7 et 9. Der Eyd, durch welchen sich der König verpflichten mußte, die Rechte der Stände nicht anzutasten, ist sehr feyerlich. Ibid. p. 14. b. et p. 15.

sich noch durch eine ihnen allein eigenthümliche Maaßregel, die Anstellung des Justiza, gegen jeden Versuch der Krone ihre Privilegien zu erweitern, zu sichern. Dieser Staatsbeamte war bestimmt, für die Erhaltung der Rechte des Volks zu wachen, und die Handlungen des Königs zu beobachten, so daß sein Amt einige Aehnlichkeit mit dem Ephorat in Sparta hatte. Anfangs ernannte ihn indessen der König nicht nur, sondern hatte auch das Recht, ihm seine Stelle wieder zu nehmen. Denn es war, wie wir verschiedene male zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, ein Vorrecht der Regenten in den ältesten Zeiten, über alle Reichsbeamte zu verordnen. Es scheint, als wenn dieses so lange gedauert habe, als die Nation ein gesetzliches Recht hatte, sich gegen den König conföderiren zu dürfen. Da ihr das neue Gesetz diese Hülfe der Waffen absprach, so wurde ihr der Schutz des Justiza noch wichtiger, und sie erhielt es, daß ihm sein Amt auf seine ganze Lebzeit ertheilt wurde. Dennoch gelang es den Königen, noch einige male die Justiza abzusetzen, mit denen sie nicht zufrieden waren, bis ein im J. 1442 gegebenes Gesetz auf immer festsetzte, daß dieser Staatsbeamte sein Amt Zeitlebens besitzen sollte, und daß nur die Cortes das Recht haben sollten, ihn abzusetzen. * Die Person des Justiza war

* Die Junta oder Conföderation gegen Jacob I. 1264 drang darauf, daß der Justiza nicht anders als mit Bewilligung der Ricos-hombres ernannt werden sollte. Aber der König antwortete, daß ihm das Recht, ihn zu ernennen, seit undenklichen Zeiten zustände. *Zurita* u. s. Vol. I. p. 180. *Blanca* u. s. p. 656. Das

Gesetz,

war heilig, und seine Gewalt fast uneingeschränkt. Er war der höchste Ausleger aller Gesetze. Nicht allein die Beysitzer der Gerichte, sondern der König selbst waren verbunden, ihn in zweifelhaften Fällen um Rath zu fragen, und seine Entscheidungen zu befolgen. * An ihn wurde sowohl von den königlichen Gerichtshöfen, als von den Gerichten der Reichsstände appellirt. Er hatte sogar das Recht, auch alsdann, wenn man sich nicht auf ihn berufen hatte, in das Mittel zu treten, einem ordentlichen Richter zu verbieten, weiter zu gehen, einen Rechtshandel seiner unmittelbaren Entscheidung vorzubehalten, und die angeklagte Parthey in die Manifestationen oder Staatsgefängnisse führen zu lassen, zu welchen niemand anders, als denen er es erlaubte, einen Zutritt hatte. Alle königliche Befehle mußten ihm vor der Publication vorgelegt werden; er untersuchte, ob sie den Gesetzen gemäß wären, und ob sie bekannt gemacht werden dürften. Der Justiza entschied in Streitigkeiten in der königlichen Familie zwischen dem Könige und seinen Kindern; **

Gesetz, welches den Königen das Recht nahm, sie abzusetzen, steht in Fueros y Observanc. del Reyno de Aragon l. 1. p. 22.

* *Blanca* u. s. p. 748. hat zwey dergleichen Entscheidungen aufbewahrt, welche der Justiza Jacob II. gegen das Ende des 13ten Jahrh. gab.

** Ein merkwürdiges Beyspiel dieser Art ereignete sich im J. 1386. Nach den aragonischen Reichsgesetzen hatte der älteste Sohn des Königs, als vermuthlicher Reichserbe, eine beträchtliche Macht und Gerichtsbarkeit im Reiche. S. Fueros y observanc. libr. 1. p. 16.

er zog die königlichen Minister über ihre Geschäftsverwaltung zur Rechenschaft, und schloß sie aus eigner Gewalt und nach Gutdünken von der Verwaltung der Staatsangelegenheiten aus. * Dieses äußerst wichtige Amt, wichtiger, als es jemals in irgend sonst einem monarchischen Staate einem Unterthan anvertrauet ist, wurde niemals einer Person von dem höchsten Adel gegeben, sondern der Justiza wurde stets aus der zweyten Classe des Adels, den **Cavalleros** gewählt. ** Man gab zwar zur Ursache an, daß, da die Gesetze den **Ricos-hombres** das Vorrecht ertheilt hätten, nie mit Lebensstrafen belegt werden zu können, man einen Staatsbeamten, dessen Amt ihn so leicht Peter IV. verführt durch seine zweyte Gemahlin, versuchte seinem Sohne dieses Recht zu rauben, und verbot seinen Unterthanen, ihm Gehorsam zu leisten. Der Prinz wandte sich sogleich an den Justiza, die Schutzwache und den Schirm, sagte **Zurita**, gegen jede Gewaltthätigkeit. Dieser ertheilte ihm einen Firmo del Derecho, vermöge dessen er gegen gegebene Bürgschaft vor Gericht zu erscheinen, keiner Freyheit, keiner Vorrechte, in deren Besitz er war, anders als nach einer gerichtlichen Untersuchung des Justiza, und durch einen von diesem höchsten Richter gefällten Urtheilsspruch beraubt werden konnte. Dieses wurde durch das ganze Königreich ausgerufen. Ungeachtet nun der König diesem Ausspruch gleichfalls durch öffentlichen Ausruf widersprach, so blieb der Prinz im Besitz seiner Rechte, und seine Gewalt wurde von jedermann erkannt. S. *Zurita* l. c. tom. II. p. 385.

* S. *Blanca* u. f. p. 747.

** S. Fueros y Obſervanc. lib. I. p. 21. b.

leicht zu strafbaren Handlungen verleiten könnte, nicht aus einem Stande wählen müsse, der die höchste Strafe nicht zu fürchten hätte. * Aber die wahre Ursache scheint gewesen zu seyn, daß das Amt eines Justiza eben so wohl erfunden war, den herrschsüchtigen und unterdrückenden Geist des hohen Adels im Zügel zu halten, als der königlichen Gewalt Schranken zu setzen. Man wählte ihn daher aus dem mittlern Stande, dem gleich viel daran gelegen war, den übermässigen Anwachs der Gewalt des einen und des andern zu verhindern. Es würde indessen allerdings gefährlich gewesen seyn, wenn ein Staatsbeamter, dem man eine so wenig beschränkte Macht anvertrauet hatte, sich gar vor keiner Untersuchung und Bestrafung des Mißbrauchs derselben hätte fürchten dürfen, und wenn er schlechterdings nicht gehalten gewesen wäre, Rechenschaft seiner Handlungen abzulegen. Dieser Gefahr hatten die Gesetze vorgebeugt. Anfangs nahm man bey den Cortes allgemein die Untersuchung seines Verfahrens vor. Im J. 1461 wurde durch ein Gesetz festgesetzt, daß jedesmal ein Ausschuß von siebenzehn Personen durch ein Ballotement ernannt werden sollte, die Handlungen des Justiza zu untersuchen, und Klagen gegen ihn anzunehmen. Dieser Staatsbeamte mußte vor diesem Gerichte mit seinen Unterbeamten erscheinen. Es that seinen Ausspruch mit Kugeln, und strafte mit Absetzung und Einziehung der Güter, und sogar am Leben. **

* Fueros y Observ. lib. IX. p. 182. b. 183. *Zurita* tom. II. p. 229. *Blanca* p. 656. 657.

** *Zurita* l. c. tom. IV. p. 102. *Blanca* u. s. p. 770.

Bey so vieler Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der Freyheit war es kein Wunder, wenn sowohl die ganze aragonische Nation als jeder einzelner Unterthan sie im vorzüglichen Grade genoß, und ein hohes Gefühl davon aufbewahrte. Auch findet man davon die deutlichsten Beweise in ihren Handlungen; diejenigen Unterthanen, die sich auf irgend eine Art von ihren Obern beleidigt oder gekränkt hielten, wandten sich an die Cortes nicht als Bittende, sondern sie verlangten Beystand, Abänderung und Entschädigung als ein Recht von den Beschirmern ihrer Freyheit. * Man fand nichts befremdendes in dieser Sprache, und tadelte sie nicht. Es gehört zu diesen Beweisen des Freyheitsgefühls, daß die Aragonier nicht zugaben, daß man die Folter in ihren Gerichtshöfen gebrauchte, und daß sie sich der Einführung der Inquisition lebhaft widersetzten. In Absicht der ersten wurde durch ein ausdrückliches Gesetz im J. 1325 festgesetzt, daß man keinen gebornen Aragonier durch die Folter zum Bekenntniß zwingen sollte, sondern derjenige, welcher nicht durch Zeugen überwiesen werden könne, solle losgesprochen werden. ** Die Inquisition wurde 1485

* *Martell* forma de celebr. p. 2.

** Zurita, der dieses tom. II. p. 66. erzählt, zeigt dabey die Zufriedenheit, die einem Geschichtschreiber natürlich ist, wenn er solche Beweise der menschlichen Denkart seiner Landesleute findet. Er vergleicht die aragonischen Gesetze mit den römischen, weil beyde bey Bürgern und freyen Menschen eine so schimpfliche und grausame Behandlung nicht zuließen, und nur bey Sclaven gestatteten. Auch hat man destomehr Ursache,

1485 von Ferdinand und Isabelle in Aragonien eingeführt. Aber obgleich die Aragonier, eben so eifrige Catholiken als die übrigen Spanier, die Juden und Mauren und ihre geheimen Anhänger mit gleich frommer Wut haßten, so ergriff doch der gemeine Mann die Waffen gegen die Inquisitoren. Das Oberhaupt dieses geistlichen Gerichts wurde todt geschlagen, und man widersetzte sich der Einführung desselben lange. Die Gründe, welche sie für ihren Widerstand anführten, waren sehr richtig. Ein Gericht, das dem Verbrecher seinen Ankläger nicht unter die Augen stellt, das ihm die Zeugen verheimlicht, die gegen ihn aussagen, das sich der barbarischsten Mittel bedient, ein Bekenntniß zu erzwingen, und das endlich durch Einziehung der Güter die unschuldigen Angehörigen mit dem Thäter bestraft, hatte zu viel gegen sich, als daß es einem freyen Volke gefallen konnte. *

Die Grafschaft Catalonien oder Barcelona war wichtiger und bedeutender, als das Königreich Aragonien, für sich genommen. Sie hatte ihre eigne Cortes, die nicht minder für die Freyheit ihrer Einwohner wachten. Wir haben davon sehr genaue und hinlängliche Beschreibun-

sache, diese Gesetze seines Vaterlandes zu loben, da damals das Criminalverfahren in allen andern Ländern äußerst grausam war, und die Folter selbst in England häufig gebraucht wurde. Observat. on the statutes chiefly the more ancient p. 66.

* *Zurita* a. l. tom. IV. p. 341.

gen, * aus denen wir hier das wichtigste kurz mittheilen wollen. Die Mitglieder derselben bestanden aus den drey bekannten Ständen. Zu den Geistlichen gehörten nicht nur die Bischöfe, und die Deputirten der Cathedralkirche, sondern auch der Castellan von Ampurias, der Prior von Catalonien und ein sehr wichtiger Prälat war, ferner die Commandeurs des Johanniter Ritterordens und die mitrirten Aebte die Länder besassen cum mero et mixto imperio. Bey dem Adel präsidirte der Herzog von Cardona: außer Barcelona sandten acht große und vier und zwanzig kleinere Städte oder Flecken ihre Deputirten. Der König rief die Cortes durch Ausschreiben zusammen. Gegen den geistlichen Stand bediente er sich dabey des Ausdrucks: rogamus et monemus, aber in dem Ausschreiben an die Weltlichen sagte er: vobis dicimus et mandamus. Nachdem der König die Sitzung mit einer Rede vom Throne eröfnet hatte, so wurden achtzehn Personen erwählt, neune von Seiten des Königs, und neun von Seiten der Stände, die Habilitadores hießen, und das Recht hatten, zu bestimmen, welche Mitglieder gesetzmäßig auf den Cortes erschienen wären. Ihr Ausspruch war ohne Appellation. Drey andre Commissarien, gewöhnlicher:

* Sie sind enthalten in Practica forma y estilo de celebrar cortes en Catalonia por D. *Luis de Peguera* 1632. 4. und Memorias historicas sobre la marina, comercio y artes de la antigua ciudad de Barcelona por D. *Ant. de Campmany* 1767. 4. und auszugsweise in *Dillon's* history of Peter the cruel, Vol. II. p. 90.

licherweise Ricos-hombres, thaten die Propositionen im Namen des Königs. Sie hießen *Tradadores*. Eine Committee von achtzehn andern Personen untersuchten das Verfahren der Minister, jede Klage über einen Eingrif in die Constitution, und die etwa von dem Könige gemachten Schulden. Neun von ihnen ernannte der König, neun die Stände; sie hießen Iudges de Greuges. Sie saßen noch zehn Monate, nachdem die Stände schon aus einander gegangen waren, und zwar stets in der Stadt Barcelona; ihre Gewalt war groß, und ihr Ausspruch entscheidend. Jedermann, der Sitz auf den Cortes haben wollte, mußte zwanzig Jahr alt seyn. Hatte jemand öffentliche Gelder angegriffen, so war er, nach einem vortreflichen Gesetze, von den Sitzungen ausgeschlossen. In allen Angelegenheiten hatten die Stände freye Macht von ihren Constituenten, nach ihren Einsichten zu verfahren, aber sie mußten eine besondre Vollmacht haben, den Kronprinzen den Kroneyd schwören zu lassen. Die Krone hatte das große Vorrecht, jeden Zwist zu entscheiden, der unter den Ständen entstehen konnte, so wie auch alsdann einen Ausspruch zu thun, wenn die Meynungen verschieden waren. Die catalonische Constitution gründete sich auf eine schriftliche Urkunde, die von Peter, König von Aragonien, im J. 1383 bewilligt war, durch welche auch die Städte und Flecken das Recht erhielten, Repräsentanten auf die Cortes zu senden. An dem Tage, an welchem die Sitzungen geschlossen wurden, mußte der König feyerlich schwören, daß er ihre Schlüsse beobachten wollte. — Es schien uns Pflicht zu seyn, die Regierungsform

von Spanien etwas ausführlicher abzuhandeln, theils weil ihr Eigenthümliches wenig bekannt ist, theils weil dieses Land Carls V. Erbkönigreich war. Bey den folgenden Staaten werden wir uns kürzer fassen können.

Regierungsform von Frankreich.

Frankreich hatte unter den letzten Carolingern mit Deutschland einerley Gestalt erhalten. Das Reich war unter die mächtigen Statthalter vertheilt, die endlich von dem carolingischen Hause abgiengen, und einen aus ihrem Mittel, Hugo Capet, Herzog von Isle de France und Paris, zu ihrem Könige wählten. Die Geschichte der Constitution von Frankreich hat, wenn man die Erzählung mit der Thronbesteigung der Capetinger beginnt, vier Epochen, von denen die erste die königliche Gewalt in einer großen Schwäche zeigt, bis Ludwig VI. die ersten Schritte thut, sie zu vermehren; in der zweyten erblicken wir sie in einer gemäßigten Stärke, die kluge Prinzen auf mancherley Art zu erweitern wissen; in der dritten durchbricht der grausame Ludwig IX. vom Glück begünstigt, die der Krone bisher gesetzten Schranken völlig, und hinterläßt seinen Nachfolgern den Thron mit bisher unbekannten Rechten. Aber ihre Schwäche und innre Kriege verhindern sie häufig, Gebrauch davon zu machen, oder sie beträchtlich zu vermehren, bis in der vierten Periode Richelieu den blutigen Grund zur Uneingeschränktheit der Krone legte, auf welchem Mazarin, Ludwig XIV, Lieblinge und Maitressen, eine schreckliche Despotie erbauten, die unsre Zeiten umgestürzt haben, ohne daß man vorhersehen kann, ob sie nicht ihr Haupt wieder zu erheben im Stande seyn wird.

Hugo

Hugo Capet war einer von den Oberstatthaltern, die sich in Frankreich unter der vorigen Königsfamilie getheilt hatten, und der mächtigste von ihnen. Die übrigen waren die Herzoge von Burgund, von Aquitanien oder Guienne, und von der Normandie; die Grafen von Flandern, von Champagne und von Toulouse. * Sie drückten den Umfang ihrer Macht in seiner ganzen Stärke mit der erhabenen Benennung Pares Franciae oder Pares regni aus. Die Besitzer dieser Pairschaften hatten in denselben die völlige auf die männliche und weibliche Linie erbliche Territorialhoheit; sie besaßen das Recht des Kriegs und des Friedens, ließen Geld münzen, und übten das höchste Richteramt über ihre Unterthanen aus, denen sie in der ersten Periode gar keine Appellation an den König zugestanden. Eben so wie die Könige hatten sie ihre hohen Hofbeamten. Ihre Untervasallen waren zum Theil von der größten Wichtigkeit. So war Bretagne ein Lehn von Normandie, Anjou von Isle de France, die man dann als Afterlehen (arriere fiefs) von der

* Man nimmt gewöhnlich an, daß nur diese sechs Herrn unmittelbare Reichsstände geworden sind, als der erste Capet den Thron bestieg. Aber Mably in seinen Bemerk. über die franz. Gesch. S. 167. u. a. m. O. leugnet ganz richtig die Gewißheit dieser Behauptung, da anfangs mehrere unmittelbare Reichsstände haben seyn können, und wahrscheinlich gewesen sind, die nachher von diesen sechs mächtigen Fürsten gezwungen wurden, ihre Vasallen zu werden, besonders mögen wohl dergleichen unter des Königs, als Herzogs von Isle de France, eigentlichen Vasallen stecken.

der Krone betrachten muß. * In Streitigkeiten und Klagsachen dieser Vasallen formirten sie mit denselben, als mit ihren Pairs, einen Gerichtshof, und sprachen darin zur letzten Entscheidung. In ihren eignen Streitsachen machten sie selbst unter dem Vorsitz des Königs einen höchsten Gerichtshof aus, ** der aber seltner als das Schwerdt ihre Zwiste entschied. Alles dieses galt auch von dem Könige, wenn wir ihn als Herzog von Isle de France betrachten. Er hatte in dieser Hinsicht einen Statthalter, der seine Stelle als Herzog und Graf verwaltete. ***

Die angestammte Hausmacht der capetingischen Könige war sehr beträchtlich. Aber sie war der Macht der übrigen Pairs nicht so überlegen, daß sie ihr nicht hätten Widerstand thun können. Die ersten Regenten aus diesem Hause fanden sich auch entweder nicht stark genug, die Macht ihrer Kronvasallen zu brechen, oder sie dachten zu schläfrig zu Unternehmungen dieser Art, oder sie fürchteten, daß ein gegen sie erregtes Mißvergnügen ihrem Hause die Krone entziehen könnte, oder,

* Das Lehnwesen war weit frühzeitiger in Frankreich in eine vollkommne Ordnung und System gebracht, als in Deutschland. Auch weicht die französische Lehnsverfassung in vielen und wesentlichen Stücken von der unsrigen ab. Ein neueres Buch: Theorie des materies feodales et censuelles par Mr. *Hervé*, à Paris 1785. 4 Voll. giebt eine sehr vollständige Kenntniß davon. Aber 1791 gilt das freylich nicht mehr.

** Cour de Pairs.

*** Vicecomes, Vicomte, an dessen Stelle nachher der Prevot de Paris kam.

oder, welches wohl das wahrscheinlichste ist, dieses Regierungssystem war damals so gewöhnlich und anerkannt, daß nur Prinzen oder Minister von überaus großem Genie den Gedanken nähren konnten, es über den Haufen zu werfen. Dazu herrschte in den Hausstaaten der Könige ein innrer Grundfehler, welchen sie freylich mit den Staaten der übrigen französischen Reichspairs gemeinschaftlich hatten, und der sie sämtlich sehr schwächte. Das Land war nemlich fast ganz in den Händen stärkrer oder schwächrer Aftervasallen, die ihnen einen sehr zweifelhaften Gehorsam leisteten, von dem der vornehmste Theil die Heersfolge war, wozu sich zwar auch die großen Reichsvasallen wenigstens unter Philipp I. verbunden hielten, aber die Würkung davon auch auf mancherley Art zu schwächen wußten. * Das Lehnssystem stand in Frankreich zu fest, als daß der Gedanke möglich zu seyn schien, etwas gegen dasselbe unternehmen zu können. Die Könige selbst weigerten sich nicht, von ihren Vasallen Lehen anzunehmen. ** Das erste Hülfsmittel, welches man gegen

* Der von Mably Bemerk. über die französische Gesch. S. 380 angeführte Tractat zwischen Heinrich, K. v. England, und Robert, Gr. v. Flandern, beweiset diese Pflicht so sehr, daß der Graf sogar seine Furcht äußert: ne inde Feodum suum erga regem Franciae foris faciat. Aber man sieht auch daraus, wie man es verstand, die Würkung dieser Heersfolge zu vereiteln.

** So nahm Philipp I. den Vicecomitatum über die Stadt Bourges von dem Grafen von Sancerre zu Lehen, und ließ ihn im J. 1102 darüber

gegen die Uebermacht der Lehnsträger in der ersten Periode anwandte, war, daß man die angestorbenen Lehen nicht wieder vergab, sondern sie mit der Domaine vereinigte. Aber dieses war für das capetingische Haus ein sehr unbedeutender Ersatz für den großen Fehler, den der König Robert begieng. Als nemlich sein Onkel Heinrich, Herzog von Burgund, starb, und ihm dieses Herzogthum heimfiel, so verband er es nicht mit dem Herzogthum Isle de France, sondern verlieh es seinem jüngern Sohne Heinrich, der, als er König wurde, es seinem Bruder Robert, dem Stifter der ältern herzoglichen burgundischen Linie, abtreten mußte. Allein man sah damals noch nicht ein, daß es unmöglich sey, die Stärke eines Hauses zu vermehren, wenn man jede Gelegenheit ergreifen wollte, die jüngern Brüder mit Ländern zu versorgen.

Die französische Krone war in der ersten und in einem Theile der zweyten von den vorher festgesetzten Perioden unstreitig eine Wahlkrone, aber mit Beybehaltung der fränkischen Sitte nicht von dem königlichen Hause ohne Grund abzuweichen. Sie verließen zum Glück für Frankreich den zweyten Theil ihres Herkommens, nach welchem sie das Reich unter mehrere Prinzen zu theilen pflegten; denn die französische Krone ist seit

über in seinem Namen Huldigung leisten. Philipp le Bel erklärte im J. 1302, daß die Könige von keinem Unterthan ferner Belehnung empfangen sollten. S. *Henault* Abregé p. 94. Mehrere Beyspiele s. Mably Bemerk. über die französ. Gesch. S. 364.

seit der Capetinger Thronbesteigung stets als untheilbar angesehn worden. Dennoch beobachteten die ersten Könige die Vorsicht, ihre Söhne bey ihren Lebzeiten zu ihren Nachfolgern wählen und krönen zu lassen. Der französische Königsstamm war glücklicher als diejenigen Häuser, welche die Deutschen auf ihren Thron erhoben. Es fehlte den Vätern fast viertehalb Jahrhunderte hindurch nie an Söhnen, und die Nation war theils so gewohnt, stets einen Capetinger auf dem Thron zu sehen, theils hatte der lange Besitz desselben dieser Familie so viele Mittel und Gelegenheiten dargeboten, ihre Hausmacht zu stärken, daß kein andres Haus die Krone gegen sie hätte behaupten können. Unterdessen fuhr man doch fort, den Söhnen durch die Krönung zu des Vaters Lebzeiten den Thron zu sichern, bis auf den König Philipp August. Als dieser Prinz seine eigenthümliche Besitzungen durch die den Engländern abgenommenen Provinzen außerordentlich erweitert hatte, so hielt er es nicht ferner nöthig, eine Ceremonie fortzusetzen, die noch immer einen Zweifel über das Erbrecht seines Hauses an die Krone voraussetzte. Uebrigens geschah die Krönung zu Rheims, und die Pairs verrichteten dabey ihre Hofämter. Man fügte zu ihnen in der Folge sechs Prälaten hinzu, so daß man seit der Regierung Ludwigs VII. zwölf Pairs von Frankreich zählte. *

Bey

* Denn dieser Prinz bewog den Herzog von Burgund, die Grafschaft Langres zu dem dortigen Bisthum hinzuzufügen, damit er ein Lehnsmann der Krone, und der sechste geistliche Pair bey der Krönung des Prinzen Philipp August werden konnte. *Henault* u. l. p. 81.

Bey der Thronbesteigung Ludwigs VI. war das königliche Ansehn unbedeutend, und seine Kräfte waren sehr gering. Selbst von seinen Hausländern ließ ihm sein Vater, ein schläfriger, seine Rechte aufopfernder Regent, nicht mehr als Paris, Orleans, Etampes, Compiegne, Melun, Bourges, und einige andre geringere Oerter. Alles andre war an zu geringen Pflichten verbundene und ungehorsame Vasallen übertragen, die in ihren Lehen die Autorität ihres Lehnsherrn wenig anerkannten, die stets gegen seinen Vater in den Waffen gewesen waren, und von den Herzogen von der Normandie, den mächtigsten unter den Kronvasallen, beständig Unterstützung erhielten. Noch weniger war freylich bey dieser Schwäche an eine Folgsamkeit der Kronvasallen zu denken. Sein Vater hatte mit unbegreiflicher Indolenz zugegeben, daß der Herzog Wilhelm von der Normandie sich der englischen Krone bemächtigt hatte, und dadurch stärker geworden war, als der König von Frankreich. Es mußte daraus nothwendig eine wenig unterbrochene Reihe von Kriegen entstehen, die das Reich zuweilen dem Untergange nahe brachten, und deren endlicher glücklicher Ausgang blos eine Folge des Unwerths der englischen Könige war. Ungeachtet dieser unglücklichen Umstände wurde unter Ludwig VI. der Grund zur Vermehrung der königlichen Gewalt gelegt. Denn außer daß er mit vieler Mühe verschiedene von den Vasallen seiner Hausländer bezwang, * zum Theil ihnen ihre Besitzungen abnahm, und mit seinen Domainen vereinigte,

zum

* Um die einzige Burg Puiset zu bezwingen, mußte er drey Jahre Krieg führen.

zum Theil sie zu einer strengern Unterwerfung nöthigte, folgte er dem Rath eines vortreflichen Mannes, der ihn lehrte, wie er auch ohne Krieg seine Macht vermehren könnte. Des Abts Suger von St. Denis Namen ist in der Geschichte nicht so bekannt, wie er seyn sollte. Ihm und den vier Brüdern Garlandes sind Frankreichs Regenten es schuldig, daß sie sich von den drückenden Würkungen des weit getriebenen Feudalsystems haben losmachen können. Er bewegte seinen König und Ludwig VII. seinen Nachfolger, zu drey Maaßregeln, deren guter Erfolg nicht zweifelhaft seyn konnte, nemlich seine leibeignen Unterthanen freyzulassen, die Entstehung der freyen Reichsstädte zu veranlassen und zu begünstigen, und sich der höchsten Gerichtsbarkeit in dem ganzen Königreiche zu bemächtigen. * Durch das erste erhielt er nicht nur bald reichere, einträglichere und mehr bevölkerte Domainen, als seine Pairs und Vasallen, sondern der gemeine Mann unterwarf sich gerne seiner besondern Herrschaft in der Hoffnung, gleicher Glückseligkeit theilhaftig zu werden. Die zweyte Maaßregel entzog seinen Kron- und Hausvasallen einen beträchtlichen Theil ihrer wohlhabendsten Unterthanen, schuf ihnen Feinde mitten in ihren Besitzungen, und bereitete dem König desto treuere Bundesgenossen im Fall eines Kriegs mit seinen Großen, da den Städten eben so sehr als ihm selbst an der Schwächung derselben gelegen war. ** Nichts

* L'affranchissement des Serfs; l'etablissement des communes; recouvrement de la justice.

** S. Mably a. a. O. S. 188 u. 408. Wir reden

konnte endlich die Würde des Königs mehr erheben, als wenn man ihn als diejenige Person ansahe, an welche man sich zur Rächung und Abwendung jedes Unrechts und jeder Unterdrückung wenden könnte. Ludwigs Nachfolger blieben diesen Grundsätzen getreu. Das Glück begünstigte sie ungemein in ihren Bemühungen, sowohl ihre als des Reichs Vasallen zu schwächen, und die Länder derselben unter dem Vorwande, sie mit der Krone zu vereinigen, zu ihrer Hausmacht zu ziehen. Zwar begieng Ludwig VII. den unverzeihlichen Fehler, seine unkeusche Gemahlin Eleonore, Besitzerin der Grafschaften Maine, Touraine, Poitou, Guienne u. a. zu verstoßen, welche sich darauf dem Könige Heinrich II. von England in die Arme warf, und ihm ihre Länder zubrachte. Auch konnte oder wollte er nicht verwehren, daß eben dieser Prinz durch die Vermählung seines Sohns Godfried mit der Erbtochter des Grafen Conan von Bretagne auch diese Provinz an sein Haus brachte, und auf diese Art allmählig von dem ganzen Drittheil, welches das Abendland von Frankreich ausmachte, Meister wurde. Aber desto außerordentlicher war die Erweiterung der Domainen, die sein staatskluger Sohn Philipp August bewürkte. Er zog theils durch Erbschaft, theils durch Eroberungen von den Königen von England unter dem Titel der Verwürkung an sich: Vermandois, Artois, Normandie, Anjou, und alle Länder, welche die englischen Könige in Frankreich besaßen, bis auf

Guienne.

den aber unten ausführlicher von der Entstehung dieser freyen Reichsstädte und ihrer Würkung.

Guienne. * Aber Ludwig VIII. sein Sohn, trennte Artois, Poitou, Anjou und Maine schon wieder von der Krone als Apanagen für seine jüngern Söhne. Hingegen vereinigte Ludwig IX. mit den Kronländern die Grafschaft Toulouse und einen Theil von Languedoc und Provence. Jetzt war schon keine Gleichheit mehr zwischen der Macht der Könige und ihrer Vasallen. Unterdessen war man damals so entfernt von dem Gedanken, dem Könige einige Gewalt über die Unterthanen der Großen zuzugestehn, daß Ludwig IX. in einem Artikel seiner bekannten Gesetze oder Etablissements festsetzt: daß ein Lehnsträger ver-

 bunden

* Mably tadelt a. a. O. S. 182. den Mangel an Klugheit der übrigen Kronvasallen, daß sie zugaben, daß Johann ohne Land nicht nur übern Haufen geworfen, sondern auch seine Länder zur Krone gezogen worden. Auch ist es nach der Staatsklugheit unserer Zeiten unbegreiflich. Man muß sich, sagt er, dergleichen aus der Unbesonnenheit unsrer Nation erklären. Aber Indolenz und Leidenschaft und ihre Würkungen findet man in der Geschichte aller Nationen. Der große sächsische Heinrich der Löwe wurde etwa um eben diese Zeit das Opfer der letzten in Deutschland, und sein Sturz hätte eben die Folgen haben können, wenn die mächtigen Staufen auf dem deutschen Throne geblieben wären. Blos der Mangel an Erbfolge hat den Unterschied der Constitution in Frankreich und Deutschland hervorgebracht. Aber Mably schrieb sein Buch, um auf die dumpfe Indolenz seiner Nation zu würken. Das zeigt sich noch mehr in der Fortsetzung in der nouvelle edition continuée jusqu'au regne de Louis XIV. und herausgegeben p. Mr. l'Abbé *Brizard*, 1788.

bunden seyn sollte, seinem Lehnsherrn im Kriege selbst gegen seinen Herrn zu folgen, wenn der König sich weigere, ihm Recht wiederfahren zu lassen. Uebrigens trug diese Gesetzsammlung nicht wenig dazu bey, die königliche oberrichterliche Gewalt zu vermehren. Ludwig hätte die Engländer vielleicht aus Frankreich verjagen können. Gewiß würkte Gefühl der Gerechtigkeit und der damaligen Denkungsart auf ihn, daß er Heinrich durch den Frieden im Besitz von Aquitanien ließ. * Aber er erhielt doch dadurch einen außerordentlich großen Vortheil. Heinrich III. erkannte nemlich die oberrichterliche Gewalt des Königs an, und verstattete die Appellation an ihn aus seinen Ländern. Dieses Beyspiel würkte ungemein auf die übrigen Reichsvasallen, und sie gaben in dieser wichtigen Sache gleichfalls nach. Uebrigens schwächte Ludwig IX. die Rechte seiner besondern Vasallen sehr, und verfuhr dabey mit eben so vieler Klugheit als Glück. Ungemein wichtige

* Mably u. s. p. 191. scheint zwar anzuzeigen, daß Ludwig IX. aus Staatsklugheit den Frieden unter so guten Bedingungen für England geschlossen hätte. Aber ich glaube, den mächtigen Vasallen ganz aus Frankreich zu vertreiben, und sich seiner Länder zu bemächtigen, sey noch größre Staatsklugheit gewesen, als ihn zu nöthigen, seine oberrichterliche Gewalt anzuerkennen. Wahrscheinlich fürchtete der König sich vor seinen übrigen Vasallen, wenn er die Sache so weit triebe, da einer aus ihren Mitteln alsdann ganz verloren gegangen wäre. Als dieses später hin unter Carl VII. geschah, war die Macht der Könige schon größer, die Denkungsart anders, und der Nationalhaß gegen die Engländer größer.

wichtige Schritte that zu mehrerer Uneingeschränktheit der geizige und ehrsüchtige Philipp der Schöne. Außer einigen bedeutenden eröfneten Lehen, die er an sich zog, befestigte er die königliche höchste Gerichtsbarkeit auf immer durch Anordnung an einem gewissen Orte sitzender und beständig daurender höchsten Gerichtshöfe; er brach nicht nur den Widerstand der Geistlichen und die Gewalt des Pabstes in einem langen und standhaft durchgesetzten Streite mit dem letztern, sondern erhielt es auch mit großer Klugheit, daß sich dieser bisher unbezwingbare oberste Regent so zu sagen in seine und seiner Nachfolger Hände lieferte, indem er seinen Sitz in Avignon aufschlug; er zerstörte den Orden der Tempelherrn, und bereicherte sich mit seinen ansehnlichen Gütern; er wagte es zwar nicht, festzusetzen, daß die jüngern Prinzen nicht, wie bisher, mit ansehnlichen Provinzen apanagirt wurden, aber er verordnete doch, daß sie nur männliche Lehen seyn, und nicht auf die Töchter fallen sollten, da schon vorher festgesetzt war, daß sie nicht auf die Seitenlinien vererbt werden könnten; er unterdrückte verschiedene Rechte seiner Großen und Vasallen, plagte sie und das ganze Reich heftig mit Veränderungen und Verringerung der Münze, und bewog sie vornemlich durch ein Münzedict, welches 1314 gegeben wurde, und, nebst andern sehr beschränkenden Bedingungen, das Schrot und Korn des Geldes im ganzen Reiche auf einen Fuß setzte, ihm ihr Recht zu münzen abzutreten. Wichtiger aber, als alles dieses, war die Durchsetzung der Maaßregel, daß er in Frankreich einen würklichen Reichstag, und drey Stände dadurch schuf,

daß er die Repräsentanten des Bürgerstandes zu den Staatsberathschlagungen rief, und daß dieser arglistige Fürst die unter diesen Ständen herrschende Eifersucht und Uneinigkeit so gut zu erhalten und zu nutzen wußte, daß er dadurch der Macht des Adels und der Geistlichkeit ein großes Gegengewicht geben, und sicher fortfahren konnte, die Rechte eines jeden von ihnen zu unterdrücken. Der Erfolg bewies wie sehr es ihm geglückt war, seine Macht über sie zu erheben. Bey seinem Tode entstanden zwar einige unbedeutende Bewegungen; aber sie brachten nur lebhafte Vorstellungen, keinesweges kriegerische Auftritte hervor. Die Aufopferung des ersten Ministers des verstorbenen Königs, Enguerrand de Marigni, versöhnte die Nation, ohne daß eine Abänderung der von Philipp getroffenen Maaßregeln erfolgte. Sein Sohn Philipp V. ordnete Hauptleute und Grandbaillifs in den Städten und über die Provinzen, denen das Commando über die Nationalmiliz gegeben wurde, welche dadurch ganz in des Königs Hände kam. Unter dieser Regierung seines zweyten Sohns Philipp V. und nach dem Tode des dritten Carls des Schönen und dem Ausgang des Stamms der Capetinger, übten die Stände zum letztenmal gewissermaßen ihr Wahlrecht aus, indem sie entschieden, daß nach dem salischen Gesetze * die Töchter und ihre Nachkommen den französischen Thron nicht erben könnten. Die Seitenlinie Valois, welche nun den Thron bestieg, fand die königlichen Rechte schon zu sehr befestigt,

* Welches aber bekanntermaßen nichts über die Regierungsfolge bestimmt, auch wohl in einem Wahlreiche nicht bestimmen konnte.

befestigt, als daß selbst die ersten Prinzen aus demselben, der großen Unglücksfälle, die sie zum Theil trafen, ungeachtet, nicht Gelegenheit gefunden hätten, ihre Gewalt zu erweitern. Die Grafschaft Champagne war schon mit der Krone unter Philipp V. vereinigt, und Philipp VI. erhielt die nachher dem jedesmaligen Thronerben bestimmte Grafschaft Dauphiné, * welche ein Theil des burgundischen Königreichs war. Ein Krieg, der der neuen Königsfamilie den Untergang drohete, gereichte beym Ausgange zu einer entscheidenden Vermehrung der königlichen Gewalt. Eduard III. König von England, machte, als Abkömmling von den Königen von Frankreich von weiblicher Seite, den ersten Regenten aus dem Hause Valois die Krone streitig. Er und seine Nachfolger, besonders der tapfre Heinrich IV. bemächtigten sich nicht nur der größern Hälfte von Frankreich, sondern Heinrich wurde auch zum Kronerben von Carl VI. bestimmt, und sein Sohn Heinrich V. würklich als König von Frankreich anerkannt. Die Herzoge von Burgund waren seine Bundesgenossen. Dem Könige Johann

* Es ist ein gewöhnlicher Irrthum, daß man glaubt, daß die Uebertragung der Dauphine an den K. Philipp VI. von Frankreich unter der Bedingung geschehen sey, daß der Titel eines Dauphins immer von dem Kronerben geführt werden sollte. Dieses ist so wenig der Fall, daß der erste französische Prinz, der diesen Titel 1343 erhielt, der zweyte Sohn des K. Philipp war. Aber nachher hat ihn niemand anders als der Kronerbe erhalten. Ludwig XI. vereinigte indessen schon die Dauphine völlig mit der Krone.

war dieses Herzogthum durch Erbschaft heimgefallen; er begieng den unverzeihlichen Fehler, diese äußerst wichtige Pairie von der Krone zu trennen, und sie seinem jüngern Sohn Philipp zu geben, welcher auch die Grafschaft Flandern erheyrathete. Er wurde der Stifter der jüngern burgundischen Linie und eines der mächtigsten Häuser der damaligen Zeit, welches unter die gefährlichsten Gegner der Ausdehnung der königlichen Gewalt gehörte. Der große Erfolg, den Carl VII. gegen die Engländer hatte, stärkte aber die Kräfte der Krone von neuem, und machte sie völlig überwiegend. Er entriß ihnen nicht nur alle neue Eroberungen, sondern entzog ihnen auch Guienne, welches sie stets besessen hatten. Als Carl VII. starb, waren von den unmittelbaren Reichsständen, welche zur Zeit der Thronbesteigung der Capetinger die Provinzen des Reichs unter sich getheilt hatten, nur noch Burgund und Flandern übrig, die mit einander vereinigt waren, und unter einem Herrn standen. Alle übrigen waren zu der Krone gezogen. Hingegen waren Bretagne, Artois, Anjou, und Bourbon zu Herzogthümern und Pairschaften erhöht, und der Herzog von Bretagne widerstand der königlichen Gewalt mit einigem Nachdruck, da er stets Unterstützung von England erhalten konnte. Dieses Herzogthum, Burgund und Flandern nahmen übrigens so wenig Antheil an den innren Verhandlungen des Reichs und in auswärtigen Angelegenheiten traten sie so oft als Feinde desselben auf, daß zwischen ihnen und den dem Könige würklich gehorchenden Ländern keine weitere Verbindung, als ein Lehnsnexus war, etwa in der

Maaße

Maaße, wie er anjetzt zwischen dem deutschen Reiche und seinen italienischen Lehen besteht. Keines von diesen Ländern war indessen stark genug, der Krone gefährlich zu werden, nachdem dieselbe so viele von den ehemaligen unmittelbaren Reichsländern mit den schon ausgedehnten Besitzungen des capetingischen Hauses vereinigt hatte. Die Kriege mit den Engländern gaben den Königen Gelegenheit, sich noch zwey mächtige Stützen einer ausgedehntern Gewalt zu verschaffen. Sie gewöhnten nemlich ihre Unterthanen zu größern Steuern zur Bestreitung der Kriegskosten, und hatten Gelegenheit, eine stehende Armee auf den Beinen zu halten. Diese letzte war inzwischen bis auf Ludwig XI. Zeiten nicht beträchtlich. Was die Steuern betrift, so entstand die Kopfsteuer unter Ludwig IX. und die Salzsteuer unter Philipp V. Philipp von Valois erhöhte die letzte beträchtlich.

Wenn wir unterlassen haben, bisher von dem geistlichen Stande in Frankreich zu reden, so ist es zwar nicht deswegen geschehen, daß dieser Stand nicht eben sowohl in diesem Königreiche, als in der Geschichte aller europäischen Reiche Aufmerksamkeit verdiente, sondern um die Ordnung der Materie nicht zu unterbrechen. Unterdessen ist es doch auch gegründet, daß die französische Geistlichkeit bey weitem nicht die außerordentliche Stärke besaß, welche sich die deutsche erwarb, oder den Reichthum und den Einfluß, den die spanische erhielt. Die Bischöfe, sechs ausgenommen, wurden den unmittelbaren Reichsständen, in deren Landen ihre Bißthümer lagen,

unterworfen, und mußten diese Fürsten, welche vorher nur ihre Oberstatthalter gewesen waren, als ihre Landesherrn betrachten, ihren Schutz durch Einräumung eines beträchtlichen Theils der Güter ihrer Kirchen erkaufen, * ihnen in ihren Kriegen mit den Unterthanen und den ihnen noch übrigen Gütern die Heersfolge leisten, sie beherbergen, und ihnen das Regale zugestehen. ** Diejenigen, welche sich aller mittlern Unter-

* Nicht allein der König und die unmittelbaren Reichsstände bemächtigten sich vieler Kirchengüter, sondern auch mittelbare zur Belehnung für ihren Schutz und Beystandsleistung als Vidame oder Avoué gegen die feindlichen Angriffe oder Beeinträchtigungen der Stifter.

** Droit de Gite, et la Regale. Das Wort Regale kommt nach Mably u. s. p. 389. nicht her von Regius, Regalis, dem Könige gehörig, sondern von dem alten französischen Worte *Regale*, ein Schmaus, wovon noch regaler, jemanden schmausen lassen, gefunden wird. Uebrigens müssen wir hier bemerken, daß so wie überhaupt die französischen unmittelbaren Reichsstände die Rechte der Landeshoheit weit eher besaßen, als die deutschen, denen sie die mächtigen sächsischen und fränkischen Könige keinesweges zugestanden, die Bischöfe in unserm Vaterlande den weltlichen Reichsständen auch niemals so unterworfen gewesen sind, als sie es in Frankreich waren, wenn wir einzelne Fälle ausnehmen, z. B. die bayrischen, den zu Heinrichs I. Zeiten regierenden Arnulph, oder die wendischen, Herzog Heinrich den Löwen. Im Ganzen konnten die deutschen Großherzoge nicht viel mehr von ihnen fordern, als daß die zu ihrem Stifte gehörende Leute, Vasallen und Unfreye

Unterwürfigkeit, gleich den weltlichen unmittelbaren Reichsständen, entzogen hatten, und sich, wie jene, Pairs des Reichs nannten, waren der Erzbischof von Rheims, die Bischöfe von Laon, Beauvais, Noyon und Chalons. Später und erst unter der Regierung des Königs Ludwig VII. erhielt der Bischof von Langres gleichfalls diese Unmittelbarkeit, die er wahrscheinlich allein einem Spielwerk des Königs zu danken hatte, der bey der Krönung seines Sohns sechs geistliche Pairs zu sehen wünschte, so wie sechs weltliche dabey gegenwärtig waren. Die Geistlichkeit erhob sich aber von neuem ungemein, erhielt ein großes Ansehn, selbst bey den Unterthanen der weltlichen Herrn, und vermehrte ihren Reichthum dadurch, daß

Unfreye ihrer Heerbannsfahne folgen mußten. Als die großen Herzogthümer zersprengt wurden, traten alle Bischöfe in Deutschland unmittelbar unter die Reichsfahne. Das geschah nicht in Frankreich, wenn die Reichsherzogthümer und Grafschaften mit den Kronländern vereinigt wurden. Denn der König fuhr fort über sie die Rechte eines Herzogs von der Normandie, eines Grafen von Champagne ꝛc. auszuüben, und sie bekamen nie unmittelbare Reichsstandschaft. Eben das war der Fall in Absicht der Grafen. Beyden wäre es gleichgültig gewesen, wenn der König einen neuen Herzog von der Normandie oder Grafen von Champagne ernannt hätte. Sie konnten unter denselben zurücktreten, ohne ihren Rang im Reiche zu verringern. Nicht so die deutschen Bischöfe und Grafen. Daher weigerte sich der Bischof von Hildesheim, unter dem Herzog von Braunschweig zurück zu kehren, als Otto das Kind es verlangte.

daß sie sehr viele Streitsachen vor ihre Richterstühle zog, und daselbst billiger und nach richtigern Grundsätzen entschied, als die weltlichen Herrn zu thun gewohnt waren. Dieses konnte jedoch nicht geschehen, ohne daß zugleich das Gesetzbuch des Pabstes und sein richterliches Ansehn in Frankreich anerkannt wurde. Zwar haben diese Oberhäupter der Kirche nie die Gewaltthätigkeiten gegen die französischen Könige ausgeübt, mit denen sie das Ansehn der deutschen Kayser zu Boden stürzten. Unterdessen trafen doch mehrere von denselben, Robert, Philipp I. Ludwig den Jüngern, die Blitze des Vaticans. Philipp der Schöne setzte sich zuerst der Tyranney dieser geistlichen Despoten mit Glück entgegen, und befreyete nicht nur Frankreichs Könige von derselben, sondern man kann wohl hinzufügen, alle europäische Regenten durch das Beyspiel, das ihnen der glückliche Erfolg seines Widerstandes gab, und durch die Schwäche, in die der päbstliche Hof während seines Aufenthalts in Avignon und durch die daraus entstandene Kirchentrennung fiel. So lange der Pabst in Avignon verweilte, war er ein Werkzeug der Politik des französischen Hofs, und niemals wurde er ihm wieder gefährlich. Die Geistlichkeit selbst, erbittert über den Stolz und die Raubgier des römischen Hofs, auch mehr abhängig von der weltlichen Macht, als in den übrigen christlichen Ländern, unterstützte den König selbst in seinen Unternehmungen, den Einfluß des Pabstes in seinem Reiche zu schwächen. Eine Verordnung des heiligen Ludwigs, die sogenannte pragmatische Sanction, setzte seinen Geldforderungen enge Schranken.

Sehr

Sehr viel trug die Aufklärung, welche die Universität Paris über die Anforderungen des Pabstes verbreitete, dazu bey, ihren Ungrund zu entdecken. Nachdem die Costnitzer Kirchenversammlung die Grundfeste der Macht der päbstlichen Herrschaft zertrümmert hatte, so sicherte eine neue zu Bourges gegebene pragmatische Sanction das Eigenthum und die Freyheit der gallicanischen Kirche noch mehr. Aber in eben diesen Zeiten sank auch das Ansehn und der Einfluß der Geistlichen im Ganzen, da die nunmehr besser eingerichteten weltlichen Richterstühle ihnen ihre Gerichtsbarkeit überall streitig machten, und immer mehr und mehr entrissen. Die königliche Gewalt, die alle Rechte, welche mächtige Unterthanen bisher ihrer Unterwürfigkeit entzogen hatten, zu verschlingen anfieng, verschonte auch die unmittelbaren geistlichen Pairs nicht. Man kann ihre Macht in keinem Zeitpunkte mit derjenigen vergleichen, welche sich die geistlichen unmittelbaren Reichsstände in Deutschland erwarben, und sie sanken endlich in die Abhängigkeit aller übrigen Reichsstände herab, von denen sie nur die nun unbedeutenden Rechte der Pairschaft unterschieden. J. C. 1438.

So beträchtlich aber auch diese Schritte der Könige zur Vermehrung ihrer Gewalt waren, und so sehr sich Frankreichs Regierungsform schon damals dadurch von der deutschen unterschied, so fehlte doch viel daran, daß sie sich einer Uneingeschränktheit hätten rühmen können. Die allgemeine Denkart der europäischen Nationen widerstrebte einer unbedingten Unterwürfigkeit zu

sehr

sehr, der Geist der Freyheit wurde sehr bald und um desto eher den Städten eigen, da ihre innre Verfassung republicanisch war; es war unmöglich, ihn in dem Adel auszurotten, so lange er noch in jedem Kriege ins Feld gerufen wurde, und die vornehmste Kraft der Heere ausmachte. Aber der Nation war auch diejenige Stütze der Freyheit noch nicht entzogen, wodurch es ihr möglich wird, jede Untergrabung derselben zu verhindern, und jedem Eingriffe in ihre Rechte zu begegnen. Sie hatte noch Versammlungen der Stände, und die Könige waren genöthigt, die wichtigsten Angelegenheiten des Reichs mit ihnen zu überlegen.

Wir müssen bey der Betrachtung dieser Nationalversammlungen etwas zurückgehen. Bey den ältern Franken und Deutschen wurden, wie wir oben gezeigt haben, alle wichtige Reichsangelegenheiten auf denselben abgethan, und die Gesetze von ihnen gegeben. Die gewaltthätigen Eingriffe der ersten merovingischen Könige in die Rechte der Nation scheinen die Zusammenberufung der Nation unterbrochen zu haben, so daß sie sich eine Zeitlang gar nicht oder selten auf den März- und Mayfeldern versammlete. Die vermehrte Gewalt der Großen gab ihnen eine etwas veränderte Gestalt, als wir ihrer wieder erwähnt finden. Wir erblicken diese Beschaffenheit der gesetzgebenden Nationalversammlungen bey allen Völkerschaften, und sie liegt in der That schon in ihrer ältesten Verfassung, * daß die Großen und die Geistlich-

keit

* S. oben S. 52. und die daselbst angeführten Worte des Tacitus.

keit einen engern Ausschuß, eine Art von dirigirendem Senat auf denselben ausmachen, mit welchen der König die abzuthuenden Angelegenheiten überlegte und ordnete, worauf sie alsdann dem versammleten Volke zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt wurden. * Diese Gestalt hatten auch die Reichstage, zu welchen Carl der Große seine Nation berief, der ziemlich vollständigen

* Es ist ein Irrthum verschiedner neuerer Schriftsteller, wohin sich auch Mably zu neigen scheint, daß bey den gesetzgebenden Versammlungen nur die Großen des Reichs gegenwärtig gewesen wären, oder daß wenigstens die dabey sich einfindende Menge bloße Zuschauer gewesen wären. Mably, der verworrene Begriffe von den Wörtern Fideles, Antrustiones und Leute hat, die Natur der Beneficien zuweilen richtig bestimmt, zuweilen ganz verkennt, die Lehen von ihnen trennt, und den Ursprung derselben in Carl Martells Verfahren, den Nießbrauch der Güter zu ertheilen, findet, giebt von den Nationalversammlungen der Franken keine Auskunft, ungeachtet die Untersuchung dieser Materie wesentlich zu seinem Zwecke gehört hätte. Was Hr. Robertson davon sagt, ist weder vollständig genug, noch überall ganz richtig. So lange die merovingischen Könige nach mehrerer Unabhängigkeit strebten, und ihnen der Kapzaum der Controlle der Majores Domus nicht gegeben war, schienen sie es vermieden zu haben, die allgemeine Versammlung des Volks zusammen zu rufen. Alle Versammlungen, die wir finden, scheinen blos aus den Vasallen (Leudibus) der Krone zu bestehen, mit deren Hülfe sie ihre ungerechten Absichten durchsetzten, und deren Vortheil mit dem ihrigen genau verbunden war.

digen Nachricht gemäß, welche Hincmar, ein Schriftsteller, der bald nach seiner Regierung schrieb, uns davon hinterlassen hat. * Wenn das Wetter günstig war, sagt er, so kam die Versammlung unter dem freyen Himmel zusammen, wo nicht, so waren den vornehmen Ständen Zimmer angewiesen, so daß sich die Geistlichen und die Laien besonders versammleten, und rathschlagten, auch zuweilen zusammentraten. ** Man fieng die Berathschlagungen mit der Untersuchung der allgemeinen, die Wohlfahrt des ganzen Landes betreffenden Angelegenheiten an, und gieng dann zu Privatgeschäften oder minder wichtigen Fragen fort. Dasjenige, was die innre Versammlung beschlossen hatte, wurde alsdann dem Volke mit lauter Stimme vorgelesen, und es um

* *Hincmarus* Archiepisc. Rhemensis, in Tractatu de ordine palatii in oper. ex edit. Sirmondi, Vol. II.

** *Hincmar.* l. c. episcopi, abbates vel huiusmodi honorificentiores clerici sibimet honorificabiliter a caetera multitudine primo mane segregarentur. Und: Comites vel huiusmodi principes sibimet honorificabiliter a caetera multitudine segregantur. Gewiß haben sie also auch, wenn sie auf dem Felde zusammenkamen, einen angewiesenen besondern Ehrenort gehabt, wie jetzt noch die geistlichen und weltlichen Magnaten auf den polnischen Landtagen die *Szopa* nach der Bemerkung des Hrn. Maconnochie in den Abh. der Edinburg. Gesellsch. der Wissensch. S. 79. welche Abhandlung überall eine weit richtigere Vorstellung von diesen alten Nationalversammlungen giebt, als Hr. Robertson.

um seine Einwilligung gefragt, die es durch einen dreymaligen beystimmenden Zuruf bezeugte.*

Aber

* Es sind so viele Beweise in den Schriftstellern der damaligen Zeit und in den Capitularien selbst anzutreffen, daß nicht nur die Großen, sondern auch die sämtlichen Mitglieder der Nation noch unter den Carolingern Theil an der Gesetzgebung genommen haben, daß es kaum nöthig ist, Belege dafür anzuführen. Nach dem Capit. Carol. M. de a. 797. de partibus Saxon. c. 5. waren *nobiliores*, *ingenui* et *liti* bey Strafe verbunden, auf dem Reichstage zu erscheinen. ap. *Baluz.* T. I. p. 278. In dem Conuentu apud S. Dionysium *Baluz.* T. I. p. 187. theilt Pipin seine Länder unter seine beyden Söhne vna cum *consensu Francorum* et procerum suorum seu et Episcoporum. Eginhard in vita Caroli M. ap. *Boucquet* recueil T. V. p. 90. erzählt, wie sie diesen letzten Willen des Königs erfüllt, und selbst die Gränzen der neuen Reiche berichtigt. Carl der Gr. steht in capit. I. ad a. 806. ap. *Baluz.* T. I. p. 442. dem ganzen Volke dieses Wahlrecht unter seinen Enkeln zu: quem populus eligere velit. Aus Hincmars Zeugniß erhellet, daß die Grossen sich a caetera multitudine auf der Nationalversammlung getrennt haben. Agobard, Erzbischof von Rheims, sagt von einer solchen Versammlung v. J. 833, der er selbst beywohnte: Qui vbique conuentus exstitit ex reuerendissimis episcopis et magnificentissimis viris inlustribus In biblioth. Patr. max. Tom. XIV. Im Capit. III. a. 803. cap. 19. ap. *Baluz.* T. I. p. 394. wird befohlen: vt populus interrogetur de capitulis, quae in lege nouiter addita sunt. Mehrere Beweise finden sich in den Capitularien Carls des Kahlen. Z.

Aber es konnte diese Einwilligung nicht nur versagen, sondern es hatte auch nach Hincmars ausdrücklichem Zeugnisse * das Recht, über die Vorschläge zu rathschlagen, und sie zu untersuchen. Zu denjenigen, welche in diesen Zeiten von den Schriftstellern Volk genannt werden, gehörten nicht nur alle gemeine Freye, so viel derselben noch übrig waren, sondern auch die Lehnsträger der Großen. ** Die gemachten Schlüsse wurden durch die Unterschriften des Königs, der Geistlichkeit und der Großen bestätigt. *** Sie waren alsdann Reichsgesetze. Uebrigens beweist eine noch daseyende, an den Kayser Carl den Grossen gerichtete Bittschrift, welche die Abstellung einiger die Geistlichkeit betreffenden Beschwerden ver-

B. in edicto Pistensi cap. VI. Lex consensu populi fit et constitutione regis.

* Vol. II. p. 211. in quo placito generalitas vniuersorum maiorum tam clericorum quam laicorum conueniebat, Seniores propter concilium ordinandum, (um den dirigirenden Senat auszumachen,) minores propter idem concilium suscipiendum, et *interdum pariter tractandum*, et non ex potestate, (nicht auf Befehl des Königs und der Großen,) sed ex proprio mentis intellectu et sententia confirmandum.

** S. das vorher angeführte Capit. Caroli M. de part. Saxon. de a. 797. c. 5. Die Könige hielten auch häufig Zusammenkünfte blos mit ihren Vasallen. Vielleicht sind alle Capitularien nur auf solchen Versammlungen gegeben, worin allein die Rede von episcopis et fidelibus nostris ist. Doch scheint dieser Ausdruck auch öfters von den Unterthanen überhaupt gebraucht zu seyn.

*** S. *Baluz.* Capit. T. I. p. 394 et 628.

verlangt, daß das Volk gewohnt war, in einem sehr dreisten Tone mit dem Könige zu sprechen. Carl empfand das Starke der Ausdrücke dieser Bittschrift so wenig übel, daß er vielmehr seinen Unterthanen sogleich versprach, ihren billigen Klagen auf der nächsten allgemeinen Volksversammlung abzuhelfen. * Als die Statthalter in den Provinzen alle Gewalt an sich rissen, so mußten diese Reichstage nothwendig aufhören. Denn sie konnten ihren Unterthanen das Recht, auf denselben zu erscheinen, nicht ferner zugestehen, weil sie dadurch wiederum in Verbindung mit den Königen gekommen wären, welches ihren neuen Oberherrn allerdings gefährlich werden mußte. Allgemeine Reichstage finden wir daher unter den ersten Capetingern nicht, wenn man nemlich darunter die Versammlung der ganzen von mehrern Herzogen und Grafen beherrschten Nation versteht. Aber erstlich ist es wahrscheinlich, daß die Herzoge, Grafen und die hohe Geistlichkeit selbst Zusammenkünfte gehalten haben. Dergleichen veranlaßten zum Beyspiel wahrscheinlich wenigstens anfangs die Wahl und Krönung der Söhne der Könige bey ihren Lebzeiten. Zweytens haben die Könige mit den Großen und Vasallen in ihren Hausländern gewiß berathschlagende Zusammenkünfte gehalten. Es ist auch erweislich, daß sich oftmals Reichspairs, besonders häufig die Geistlichen, dabey eingefunden, und Theil an den Berathschlagungen und Entschlüssen genommen haben, wenn sie Sachen betrafen, die das ganze Reich angiengen, zum Beyspiel einen Krieg gegen Deutschland, oder einen

* S. *Baluz.* Capit. Tom. I. p. 405. 409.

allgemeinen Kreuzzug. * Als die Hausländer der Krone sich, wie wir vorher gezeigt haben, erweiterten, so wurde die Zahl derjenigen, die zu diesen Versammlungen gerufen wurden, und dabey als besondre Vasallen des Königs erscheinen mußten, immer größer. Man nannte diese Versammlungen **Parlemente**, welchen Namen sie bis auf Philipps des Schönen Zeiten behielten. Dieser Prinz bewürkte die große Veränderung, deren wir oben schon gedacht haben, daß die Deputirten der Städte, die seit Ludwig VI. Zeiten angefangen hatten, frey und reich zu werden, auf diesen Versammlungen Sitz und Stimme erhielten. Der König hatte damals mit dem stolzen Pabste Bonifacius VIII. eine heftige Streitigkeit, wünschte seine Unterthanen in derselben fest an seinen Vortheil zu heften, gegen die Verführungen der Geistlichen ein Hülfsmittel in den Händen zu haben, und sich auf dem Reichstage die Mehrheit der Stimmen zu sichern. Diese Stände waren aber nie unter sich einig, und die Könige erhielten ihre Absicht, den einen durch den andern zu entkräften, nur gar vollständig. Damals konnte es niemand voraussehen, daß der Bürgerstand jemals sich Kräfte erwerben könnte, welche ihn zu dem ersten und entscheidenden Stande auf den Nationalversammlungen erheben würde. Da Philipp

J. C. 1303.

* Dergleichen war vermuthlich der Reichstag, den der Abbe Suger 1149 zusammenrief, als Ludwig VII. im gelobten Lande war, und Robert, Graf von Douay, Unruhen anstiftete, die dahin zielten, ihm die Krone zu verschaffen. S. *Henault* u. f. p. 107. Dieser Schriftsteller erwähnt noch einige Reichstage dieser Art.

Philipp den beyden hohen Gerichtshöfen, die er damals niedersetzte, den Namen Parlement gab, so erhielten die Reichstage die Benennung der Assemblée des etats generaux, welche sie nachher beständig geführt haben. Aber die Stände des ganzen Reichs kamen damals nicht in einer Versammlung zusammen, sondern getheilt in die Stände der Sprache *d'oyl*, oder der nordlichen Provinzen, und die der Sprache *d'oc*, oder der südlichen Provinzen, so daß sie zwey Versammlungen ausmachten. Sie wurden von nun an häufig zusammengerufen, besonders in den unglücklichen Umständen, die das valesische Haus betrafen, schienen auch neue Kräfte während dieser Zeit erwerben zu wollen. Aber die Gewalt der Könige war durch die Maaßregeln, die Philipp der Schöne genommen hatte, und durch die ungemein vermehrte Hausmacht derselben sehr gestiegen. Sie hatten sich allmählig des Rechts bemächtigt, Civil- und Polizeygesetze zu geben, so daß die Nationalversammlung, welche K. Johann im J. 1355 zusammenrief, es schon als eine ausgemachte Sache ansahe, daß die gesetzgebende Gewalt diesem Prinzen zustände. Hingegen nahm diese Versammlung sehr strenge Maaßregeln, in Absicht der Subsidien, die sie dem Könige bewilligte, so daß sie ihm sogar Commissarien an die Seite setzte, ohne deren Einwilligung er weder über das gehobne Geld verordnen, noch in der Führung und Endigung des damaligen Krieges mit England etwas vornehmen durfte. Die Fehler, welche die Stände bey dieser Einrichtung begiengen, und die Klugheit des Hofs vereitelte den Erfolg sowohl davon, als von den Maaßre-

geln, die nach Johanns Gefangenschaft in England in dem folgenden Jahre genommen wurden. Die Nationalversammlung im J. 1358 überließ dem Dauphin schon die unbeschränkte Verwaltung der Subsidien, und seine Klugheit erhielt der Krone so sehr das Obergewicht, daß Johann nach seiner Zurückkunft es wagen konnte, verschiedene neue Anflagen zu machen, ohne daß die Stände sie bewilligt hatten. Der kluge Carl V. scheint gar keine allgemeine Versammlung der Stände zusammengerufen zu haben. Er vermehrte die Macht seiner Krone so sehr, und gieng dabey so vorsichtig und behutsam zu Werke, daß niemals Unruhen entstanden, so wichtig seine Anmaßungen auch seyn mogten. Er war der erste, der mit der ganzen Pracht der königlichen Würde umgeben die feyerlichen Sitzungen des pariser Parlements hielt, welche nachmals die Benennung der lits de Justice erhalten haben. Sie ersetzten einigermaßen den Mangel der Zusammenkunft der Stände, und gewöhnten die Franzosen an den Begrif, die Parlemente als Repräsentanten der Nation anzusehen, welches ein Gerichtshof nie werden kann. Man kann keinen stärkern Beweis führen, wie glücklich Carl V. in seinen Bemühungen gewesen ist, seine Unterthanen an die Ausübungen einer wenig beschränkten Gewalt zu gewöhnen, als daß die Franzosen die Gewaltthätigkeiten und Unterdrückungen der Onkel und Rathgeber des unglücklichen Carls VI. so lange ohne Aufstand ertrugen, und die nunmehr wieder zusammengerufenen Versammlungen der Stände ihnen so wenig Widerstand entgegensetzten. Es war nicht eine Würkung einer allgemeinen Unzufrieden-

friedenheit und eines Abfalls ganzer Provinzen von einem blödsinnigen, zur Billigung der größten Grausamkeiten und Ungerechtigkeiten gemißbrauchten Prinzen, sondern Partheyenwut, daß Heinrich IV, K. v. England, sich beynahe des ganzen Reichs bemächtigte, und zum Nachfolger des K. Carls VI. erklärt wurde. Carl VII. entriß den Engländern nach dem Tode ihres großen Anführers zwar ihre Beute, aber diese Zeiten einer gränzenlosen Verwirrung hatten die Gestalt von Frankreich völlig verändert, und an den mehrsten Orten die alte Ordnung bis zur Vergessenheit unterbrochen. Mit der großen Gewalt, welcher sich Carl V. bemächtigt hatte, war die Gewalt seiner Minister und der Repräsentanten seines Ansehns gleichfalls gewachsen. Seines Nachfolgers Verwandten übten diese Gewalt in seinem Namen aus, und machten sie sich einander streitig. Der unthätige, die Geschäfte wenig liebende Carl VII. überließ sie den Großen gerne. Dieses bewürkte eine sehr wichtige Veränderung. Da die Großen bisher stets die eifrigsten Gegner der Krone gewesen waren, und mit einer eifersüchtigen Sorgfalt jeden ihrer Schritte bewacht hatten, so waren sie jetzt diejenigen, welche die Gewalt des Königs vermehrten, weil sie sich überzeugt hielten, daß sie sich derselben immer nach ihrem Gefallen würden bedienen können; ein Irrthum, von dem sie schon Ludwig XI. auf eine blutige Art zurückbrachte. Eben so wuchs während dieser Regierungen das Ansehn der Parlemente besonders dadurch, daß es gewöhnlicher wurde, sowohl die königlichen Verordnungen als auch die Protestationen dagegen in die Protocolle derse-

derselben eintragen zu lassen. Die wahre Ursache dieser Registrirung war theils die Nothdurft aller Partheyen in diesen Zeiten der Unterdrückung und der Anmaßungen, wo die allgemeine Versammlung der Stände entweder gar nicht zusammengerufen wurde, oder ohne Würkung war, sich an einen Körper anzuschließen, der durch seine Geschäfte ehrwürdig und geschätzt war, und dem Carl V. dadurch, daß er in demselben, begleitet von den vornehmsten Personen des Reichs und den Notablen aus der pariser Bürgerschaft, Staatsgeschäfte vornahm, allerdings eine Theilnahme an der Verwaltung des Staats verschafft hatte; theils das Verlangen, sowohl den königlichen Verordnungen als den Protestationen dagegen eine gewisse feyerliche Publicität zu geben. Aber selbst gegen das Ende der Regierung des K. Carls VI. wurde dieses noch nicht für nothwendig gehalten, und noch weniger glaubte man, daß die Registrirung eine wesentliche Eigenschaft der Gültigkeit eines Gesetzes sey. Dieses ist so gewiß, daß man derselben in dem wichtigen Tractat von Troyes, wodurch Heinrich IV. zum Reichserben erklärt wurde, nicht erwähnt findet. Gegen das Ende der Regierung des K. Carls VI. fieng das Parlement an sich zuweilen zu weigern, Ordonnanzen in seine Protocolle einzutragen, wenn sie ihm mißfielen; so wie auch darin zu bemerken, wenn es damit unzufrieden war. Man sieht wohl, daß der Schritt, der in der Folge geschah, nemlich die Registrirung eines Gesetzes für nothwendig zu erklären, ehe es für gültig angenommen wurde, in einem Zeitraum, wo man keine Begriffe von einem festgesetzten Staats-

recht

recht hatte, und der große Haufe über die Natur der Regierungsform entweder gar nicht oder nur sehr verwirrt dachte, einem das Zutrauen des Volks genießenden Körper nicht schwer seyn konnte. *

Englands Staatsverfassung war im Ganzen die nemliche, welche ihre deutschen Brüder allen Staaten gaben, die sie aus den Bruchstücken des abendländischen Kayserthums errichteten, eine sehr beschränkte Monarchie, in der die höchste Gewalt in den Händen des ganzen Volks war. Denn wie widersprechend auch die englischen Schriftsteller sind, ** wenn sie bestimmen, wer die- Regierungsform von England.

* Wir sind in diesem letzten Theile der französischen Staatsverfassung größtentheils Mably gefolgt in observat. sur l'histoire de France nouvelle edit. de 1788 tom. IV. ch. 2. 3. 5. tom. V. ch. 4. 5. 6. Es ist freylich wahr, daß seine Meynung nicht überall angenommen ist, besonders was den Ursprung der Gewalt des Parlements betrift. Aber der unpartheyische Theil der französischen Schriftsteller tritt doch auf seine Seite.

** Meines Bedünkens nach sind unter den Schriftstellern, die über die englische Constitution geschrieben haben, keine Pütter und Möser. So weit sie mir bekannt sind: Hume, Blackstone, Henry, Stuart, Spelmann, Temple, Delolme, Hennings u. a. m. bringen sie sämtlich eine vorgefaßte Meynung, die sich am besten zu ihrer Hypothese von dem Ursprunge des Parlements schickt, zu der Untersuchung der ältesten englischen Verfassung, und suchen dann die Stellen auf, die oft außer dem Zusammenhange dieser Meynung günstig zu seyn scheinen. Auch haben

jenigen waren, welche Antheil an den Volksversammlungen, den **Wittenagemot** und **Michelmot** genommen haben, so ist es doch nach der ganzen Verfassung und Denkart der Deutschen nicht zweifelhaft, daß jeder freye Mann, jeder Besitzer eines freyen Grundstücks dazu zugelassen sey. Indessen stimmen wir allerdings der Meynung eines neuern Gelehrten * bey, daß die Nationalversammlungen der Angelsachsen die äußere Form der ältern Deutschen auch darin beybehalten, daß die Vornehmen und die obrigkeitlichen Personen auf denselben einen besondern Rath formirten, mit denen die Angelegenheiten vorher überlegt wurden, ehe man sie der großen Versammlung vortrug, und daß sie gewisse Sachen für sich allein abthaten. Sie sind es, die man damals mit der Benennung **Wites** oder **Weise** bezeichnete. Denn der Unterschied zwischen edlen und gemeinen Freyen war schon lange unter den Deutschen da, als die Angelsachsen Britannien betraten. Hengst, Horse und die übrigen Anführer des erobernden Haufens standen an der Spitze von Geleiten, und die Edlen behielten diese Geleite in der Folge bey. Man nannte die Edlen anfangs **Thanes**, später **Lords**. Das freye Allodialeigenthum, oder **Gavelkind**, hatte auch in England die Eigenschaften, die wir an ihm

ben sie sämtlich die Deutschen nicht gelesen, deren eiserner Fleiß in dieser Materie am glücklichsten gewesen ist.

* Maconochie u. s. p. 94. Aber meine Uebereinstimmung mit ihm geht nicht weiter, als daß die Wites einen vorbereitenden Ausschuß auf der Nationalversammlung formirt haben.

ihm in andern Ländern kennen. Es konnte nach Willkühr veräußert werden, gieng auf die Erben über, und wurde durch keine Felonie verwürkt. * Die Edlen übertrugen einen Theil ihrer großen Besitzungen andern zur Nutznießung gegen Kriegsdienste. Man nannte diese übertragenen Länder Tenementalland, Soccageland, und in der Folge Bookland, Charterland; dasjenige Land, was der Grundherr zu eigner Nutzung behielt, Terra domicalis, oder Demesnieland, seinen Sitz Manor. ** Unfreye verrichteten bey ihnen, wie bey allen Deutschen, die Handarbeiten unter mancherley Benennungen, *** auch räumte man ihnen zu ihrem Unterhalte ein Stück Landes ein, das man Folkland nannte. Die Gewalt der angelsächsischen Könige war in Friedenszeiten sehr beschränkt; sie hatten den Vorsitz auf den Volksversammlungen, und so viel Einfluß in dieselben, als ihnen ihre Klugheit verschaffte. Ihre Krone war in so ferne erblich, daß

* Tenure in Gavelkind. Blackstone T. I. p. 84. sagt ganz richtig, dieses sey vor dem Einfall des Normanns die einzige Art der (eigenthümlichen) Besitzung gewesen. S. auch *Seldeni* Analect. 1-2. c. 7.

** Von manere.

*** Als Huscarles, Retainers, und in der Folge Villains. Ob die Ceorles oder Carles (Kerl) zu den Unfreyen gehört haben, oder ob die Vasallen diese Benennung führten, ist streitig. Wenigstens sollte man aus einem Gesetz des Adelstands, welches beweiset, daß die Ceorles sich zum Stande eines Lords emporschwingen konnten, auf ihre freye Geburt schließen.

daß die regierende Familie sie nicht ohne Grund verlor, aber die Volksversammlung übte das Wahlrecht in derselben aus, wovon wir viele Beyspiele finden. * Auch die englischen Könige ließen es sich öfters zu Schulden kommen, durch Gewaltthätigkeiten, Meuchelmorde und Hinrichtungen die Zwecke zu erhalten, welche ihnen die Gesetze versagten. Knut der Große änderte wenig in einer Regierungsform, deren er in seinem Vaterlande gewohnt war. Unter Eduards III. Regierung war in England schon viele Aristocratie, die Großen in Besitz von einem reichen Eigenthum oder wenig abhängigen Statthalterschaften, und die Grafen Goodwin und Harald mächtiger als der König. Diese aristocratische Gewalt der Großen wuchs nach der allgemeinen Veränderung, welche auf die Eroberung des normännischen Wilhelms folgte. Dieser Prinz betrachtete England als einen mit dem Schwerdte erkämpften Staat, jedes Stück Grund und Boden als sein Eigenthum, und die Besitzer desselben als seine Vasallen, oder gar als hörige Leute. Da damals das Lehnwesen in Frankreich schon völlig eingerichtet war, so unterstützten die aus seinem Vaterlande mitgebrachten Begriffe diesen stolzen Grundsatz des Siegers, der den Angelsachsen, die ihre Besitzungen bisher als freyes Allodialeigenthum inne hatten, unerträglich seyn mußte, da er Freye in den Stand der Abhängigkeit herabwürdigte, und sie zu Lehnträgern der Krone machte. ** Hingegen war er den Normännern,

* Als Eduard III. Harald, selbst Wilhelm I. und seine beyden Söhne.

** Diejenigen Schriftsteller, welche behaupten, daß Wilhelm

männern, die an das Lehnsystem gewöhnt waren, keinesweges befremdend oder widrig, und sie trugen gar kein Bedenken, die Güter der vertriebenen oder hingerichteten Engländer unter der Bedingung der Lehnsabhängigkeit von ihrem Anführer anzunehmen. Der Sinn für den Werth der Adelehre des freyen Mannes, den der Angelsachse stets beybehalten hatte, war für den Franken

Wilhelm der Eroberer alles Allodialeigenthum oder Gavelkind in England aufgehoben habe, sind gewiß irrig. Wahrscheinlich verwandelte der König nur die Besitzungen derjenigen in Lehen, die an dem Widerstande gegen ihn und an dem wiederholten Abfall Theil nahmen. So ist es zum Beyspiel gewiß, daß die Güter in Kent, so weit die Geschichte reicht, Gavelkind gewesen sind. Dieser Meynung ist auch Blackstone. Das zu Sarum 1082 gegebene Gesetz sagt: Statuimus vt omnes *liberi homines* foedere et sacramento affirment, quod — Wilhelmo regi et domino fideles esse volunt. Und ein andres: Omnes Comites et Barones, et milites et seruientes, et vniuersi *liberi homines* totius regni nostri praedicti habeant et teneant se semper bene in armis — et sint semper promti et bene parati, ad seruitium suum integrum nobis implendum et peragendum cum opus fuerit etc. S. Hennings Gesch. des Ursprungs und Fortgangs der Freyheit in England S. 47. Der Zusammenhang zeigt, daß das Wort seruitium hier nur Kriegsdienste bedeutet. Ein rechtschaffener sein Vaterland liebender fränkischer oder deutscher Schreiber hätte es aber nicht gebraucht, sondern bannum dafür gesetzt. Der Mönch, der das Gesetz aufschrieb, war entweder ein Schmeichler seines Königs, oder unwissend und unaufmerksam.

ken längst dahin. Die unterdrückten Engländer kämpften glücklicher für die Abschüttlung dieses Jochs unter Wilhelms Nachkommen, als unter seiner eignen Regierung. England und Deutschland sind diejenigen Staaten, welche die Erhaltung ihrer Constitution am theuersten erkauft, und für sie das edelste Blut vergossen haben. Mancherley glückliche Nebenumstände unterstützten die Anstrengung der Engländer. Unter den Söhnen und Nachfolgern Wilhelms des Eroberers entstanden Thronstreitigkeiten, die den Königen, welche sich der Krone bemächtigten, die Gunst der Großen nöthig machten. Schon Wilhelm der Gelehrte, des Eroberers jüngster Sohn, sahe sich gezwungen, der Nation einen Freyheitsbrief zu bewilligen, worin er die Abschaffung des Jochs, das sein Vater auf die Nation gelegt hatte, größtentheils zugestand. In der That scheint er sich nach Befestigung der Krone auf seinem Haupte nicht viel um dieses schriftliche Versprechen bekümmert zu haben. Aber sein Character machte seine Regierung billig, und sie wurde die Grundlage der englischen Freyheit. Denn nach seinem Tode vermehrten die Thronstreitigkeiten zwischen seiner Tochter Mathilde, der Stifterin der Königsfamilie **Anjou** oder **Plantagenera**, und Stephan von Blois die Macht der geistlichen und weltlichen Lords ungemein. Die Besitzungen, welche die Prinzen aus dem Hause Anjou in Frankreich hatten, so ausgedehnt sie waren, vermehrten die Macht der Krone in England nicht. Denn die wenige Abhängigkeit ihrer Lehnsträger daselbst machte es unthunlich, sie gegen ihre unzufriednen Unterthanen

in

in England brauchen zu können, * und die vielen Kriege, die sie stets wegen dieser Länder mit Frankreich führen mußten, zerstreueten ihre Aufmerksamkeit, unterbrachen sie in Verfolgung ihres Zwecks, verzehrten ihre Schätze, ermüdeten ihre Vasallen, und nöthigten sie, ihren englischen Großen zu schmeicheln, um ihre Hülfe zu erlangen. Gegen den mächtigen Heinrich II. gaben die innern Streitigkeiten in der königlichen Familie den Ständen eine große Stütze. Seines ältesten Sohns Richard Regierung war drükkend, der jüngere, Johann, verlor den größten Theil seiner Länder in Frankreich, und seine englischen Baronen nöthigten ihn, ihnen den berühmten großen Freyheitsbrief zu bewilligen, der, so weit Schrift und Siegel es seyn kann, die Grundlage der englischen Freyheit wurde, besonders aber den großen Vortheil gewährte, den Engländern frühzeitiger als andern Nationen ein Reichsgrundgesetz zu geben, dessen Vorschriften den Königen die Richtschnur ihrer Handlungen war, so daß Widerstand rechtmäßig wurde, wenn sie dieselben übertraten. Von allen Nachfolgern des K. Johann angetastet erhielt die Ausdaurung der englischen Stände die große Charter durch diese wiederholte blutige Kämpfe aufrecht, und zwang die Könige, sie für ein unumstößliches Grundgesetz der englischen Constitution anzuerkennen.

* Heinrich II. erhielt von seinen Vasallen, daß diejenigen, die nicht Lust hatten, mit zu Felde zu gehen, ihre Dienste abkauften. Man nannte dieses Geld Scutage, und es wurde immer gewöhnlicher, da die Könige, welche besoldete Truppen dafür warben, es sehr gerne nahmen.

kennen. Bis zu der Regierung Heinrichs III. fehlte es diesem Widerstande indessen an einer Regelmäßigkeit und Allgemeinheit, welches ihm endlich seine Kraft genommen haben würde. Es waren nemlich bisher größtentheils nur die weltlichen Baronen, und die Geistlichkeit, welche sich den Eingriffen der Krone entgegen setzten. Die Städte nahmen wenig Antheil daran. Wir haben schon vorher der Vermehrung der Macht der Großen erwähnt; das die Aristocratie überall befördernde Lehnssystem hatte sie erweitert. Was die Geistlichkeit betrift, so wuchs ihre Macht schon unter den letzten angelsächsischen Königen außerordentlich, und sie bemächtigte sich eines entscheidenden Einflusses in die Staatsangelegenheiten. * Er vermehrte sich sehr unter den Plantageneten. So fest Heinrich II. anfangs in dem Kampfe mit dem Riesenheiligen Thomas Becket stand, so nöthigte ihn doch nachher der Hauskrieg mit seinen Söhnen zur Nachgiebigkeit und zur Aufgebung des Rechts, sie in ihre Würden zu investiren. Der Pabst übte von Anfang an über die

* Die Gesetze der Angelsachsen setzen für das Leben eines Geistlichen eine eben so hohe Composition, als für das Leben eines Thans; Ethelwolf gab ihnen im J. 855 den Zehnten von allen königlichen Gütern; den König Stephan von Blois nöthigte die Geistlichkeit, an deren Spitze sein eigner Bruder stand, daß er sich in einer Streitigkeit mit einem aus ihrem Mittel, durch einen Abgeordneten vor ihre Synode stellen und Recht über sich sprechen lassen mußte. Auch huldigte sie diesem Könige nur bedingungsweise, wenn er ihre Rechte ungekränkt lassen würde.

die englische Geistlichkeit eine große Gewalt aus. Die beständigen Streitigkeiten der Könige mit der Nation gaben seinen Anmaßungen eine solche Stärke, daß nächst Deutschland kein Land mehr von der geistlichen Tyranney gelitten hat, als England. Hart war das Schicksal und die Demüthigungen des tapfern Kayfers Heinrich IV. weit härter die Behandlung, der sich der König Johann unterwerfen mußte. * England wurde ein

* Johann hatte seine französischen Provinzen größtentheils in dem Kriege gegen Philipp August eingebüßt, seine Unterthanen waren schwürig, und an dem die Waffen gegen ihn zu ergreifen, und er zerfiel mit dem furchtbaren Pabste Innocentius III. in einer Streitigkeit über die Wiederbesetzung des Erzbisthums von Canterbury. Der Pabst that ihn in den Bann, belegte das Reich mit dem Interdict, erklärte ihn der Krone verlustig, entließ seine Unterthanen der Pflicht, und trug dem K. Philipp August die Execution gegen ihn auf, welcher sich denn auch sogleich dazu rüstete. Johann wünschte sich seines Hauptfeindes zu entledigen, und bat den Pabst um Frieden. Der Legat desselben, Pandolf, erklärte, daß er ihn nicht anders erhalten, auch sein Reich nicht besser sichern könnte, als wenn er es zu einem Lehn der Kirche machte. Der König unterwarf sich dieser schändlichen Bedingung. Die Ceremonie, womit die Uebertragung geschah, war wo möglich noch herabwürdigender, als die Sache selbst. In einer Kirche zu Dovre wurde am 16ten May 1213 ein Thron errichtet, welchen der päbstliche Legat einnahm. Johann kniete vor demselben ohne Waffen nieder, schwur in seine Hände den Eyd der Treue, legte ihm seine Krone und Scepter

ein anerkanntes Zinskönigreich des römischen Stuhls, und trug diesen schmählichen Tribut bis

Von 1213 bis 1366.

in die aufgeklärtern Zeiten und die ruhigere und kraftvollere Regierung Eduards III. Das Parlement erklärte damals, unter dem Vorwande, daß König Johann nicht berechtigt gewesen sey, seine Nation mit diesem Tribute zu belegen, seinen Entschluß, ihn nicht ferner zu entrichten. Die damaligen Umstände des päbstlichen Stuhls erlaubten ihm die Hoffnung nicht, daß er diese Weigerung mit einigem Erfolg würde bekämpfen können.

J. C. 1265.

Unter der Regierung des Königs Heinrich III. gieng in der Constitution eine große Veränderung vor. Wilhelm und seine Nachfolger riefen das Wittenagemot nicht ferner zusammen. Sie hielt aber öfters Versammlungen mit ihren großen Baronen und eigentlichen Vasallen, wozu Wilhelm, wie es scheint, berief, wen er wollte. Diese Versammlungen hatten die Namen magnum Concilium, auch Parliamentum. Die Geistlichkeit zu Füßen, und überreichte ihm einen Theil des Lehnstributs, der zu 1000 Mark jährlich festgesetzt war. Der stolze Priester warf das Geld auf die Erde, und trat es mit Füßen. Er behielt Krone und Scepter fünf Tage in seinem Hause, und erklärte dem Könige, daß ihre Zurückgabe eine besondre Gnade des römischen Stuhls sey. S. Rapin Thoyras Gesch. von Engl. Th. II. S. 143. Hume G. v. E. Th. I. S. 357. In dem Ausschreiben des Königs nach dieser Handlung beym Matthäus Paris S. 196. nennt er seinen Lehneyd selbst ein Homagium ligium.

keit nahm daran Antheil, und unter den weltlichen Großen erhielten diejenigen, welche oftmals dazu eingeladen waren, einen Anspruch, Sitz und Stimme auf denselben, als ein Recht zu fordern. Hingegen blieben viele von den Geringern, die gewöhnlich nicht ein Writ, sondern nur der Aufruf des Sherifs dazu einlud, allmählig zurück, wenn ihr Vermögen den dabey eintretenden Aufwand nicht ertragen konnte. Diese aus den hohen Baronen und der Geistlichkeit bestehende Versammlung erwarb sich Rechte, stellte sich der Willkühr der Könige entgegen, nöthigte sie, die gesetzgebende und höchste Gewalt mit ihnen zu theilen, und nahm sie dem König Heinrich III. sogar aus den Händen. * Der Graf von Leicester, welcher an der Spitze der Parthey stand, welche Heinrichs Gewalt so sehr beschränkt hatte, fürchtete die Folgen des Neides der Großen, die mit ihm verbunden waren, selbst, und glaubte, daß er seinem Widerstande eine weniger zweifelhafte Stärke geben würde, wenn er ihn zur Sache aller Theile der Nation machte. Aus diesen Gründen rief er zu dem Parlemente, welches er im Jahr 1365 zu London zusammenkommen ließ, Deputirte der Grafschaften und der angesehensten Oerter, und gab auf diese Art den Gemeinen den Antheil an der gesetzgebenden Gewalt wieder zurück, welchen sie nach dem Einbruch der Normänner verloren hatten. Zwischen dieser Theilnahme der Gemeinen an der Gesetzgebung in England und in andern europäischen Ländern ist ein Unterschied, der wohl bemerkt werden muß. Sie war in allen übrigen eine Maaßregel, deren sich die Könige

* S. Hume Gesch. v. Engl. Th. II. S. 27.

bedienten, der Gewalt des hohen Adels ein Gleichgewicht zu geben, und sich eine Stütze gegen ihn zu verschaffen. Die Gemeinen waren also gewöhnlich in bürgerlichen Streitigkeiten auf der Seite des Königs, mit welchem sie ein gemeinschaftlicher Vortheil verband. Hier war der Fall anders; die Großen riefen selbst die Gemeinen zu dem Mitgenuß von Rechten, welche sie in andern Staaten mit so großer Eifersucht vertheidigten. Man sieht, es mußte daraus eine schnellere und innigere Verbindung ihrer gegenseitigen Vortheile; ein richtigeres Gefühl, daß nur diese Einigkeit ihnen hinlängliche Kräfte geben könnte, die Uebermacht eines Despoten zu verhindern, entstehen. Zwar hat es von Anfang an unter dem englischen Unter- und Oberhause nicht an kleinem Zwiste gefehlt. Aber theils gieng er nicht bis zum Verrath der gemeinschaftlichen Sache, theils erhielt das Unterhaus ein Obergewicht in der Entscheidung der Berathschlagung, welches verhinderte, daß nicht auch England ein trauriger Beweis des Satzes wurde, daß Uneingeschränktheit das gewöhnliche Grab der Aristocratie sey. In den übrigen europäischen Reichen kamen die Gemeinen nie zu einem beträchtlichen Ansehn; die Könige, deren größre Gewalt sie beförderten, hielten sie beständig in einer großen Abhängigkeit, und unterdrückten sie gemeinschaftlich mit den Großen. In England wuchs ihre Gewalt stets von einem sehr geringen Anfange. Die Städte begannen damals erst Kräfte zu sammlen, als man sie zum erstenmale zu der Volksversammlung rief. Nach Leicesters Tode wurden zwar die Deputirten der Grafschaften, die eigentlich Repräsen-

präsentanten des niedern Adels waren, nicht aber die Deputirten der Städte zu den Parlementen gerufen. Eduard I. erneuerte diese Verfügung erst 1295, um bequemer mit den Städten wegen der Abgaben unterhandeln zu können. Die Baronen verachteten den Bürgerstand zu sehr, als daß sie ihm hätten verstatten sollen, unter ihnen zu sitzen. Er mußte sich also allein versammlen, und so entstand das Unterhaus. Seine Geschäfte erstreckten sich in der That anfangs auf nichts weiter, als auf Geldbewilligungen. Der Gedanke, Theil an der Gesetzgebung zu nehmen, fiel seinen Mitgliedern nicht ein; sie stellten ihre Berathschlagungen so wenig ordentlich an, daß sie selbst bis auf die letzten Jahre des K. Eduards III. oder nach andrer Meynung bis auf Richard II. keinen Sprecher hatten; auch giengen sie aus einander, wenn die Bewilligungen und die Auflagen geordnet waren, selbst wenn das Oberhaus seine Berathschlagungen noch fortsetzte. Dem Könige waren ihre Bewilligungen desto sicherer, da er einen entscheidenden Einfluß in die Wahl der Deputirten behauptete, und oftmals sie sogar ernannte. Auch erhielten sie Diäten. Unterdessen wuchs mit dem Wohlstande der Städte ihr Ansehn, und die Könige beförderten es in England, wie in allen andern Reichen. Der erste Beweis, den die Gemeinen von einem zunehmenden Muthe gaben, waren die Vorstellungen, mit welchen sie ihre Bewilligungen begleiteten. Die Könige versprachen ihnen zwar gewöhnlich alsdann Abänderungen, aber die Gesetze, durch welche diese Abänderungen bewürkt wurden, gaben die Könige und das Oberhaus allein. Die Deputirten

der Städte und Flecken würden vielleicht gar nicht, oder doch weit später zu dem großen Ansehn gelangt seyn, welches das Haus der Gemeinen in der Folge behauptete, wenn sich nicht die Deputirten des kleinern und ärmern Adels, oder die Abgeordneten der Grafschaften mit ihnen vereinigt hätten. Weder die Zeit, wann diese Vereinigung geschehen ist, noch die eigentlichen Gründe dazu, können wir mit Gewißheit angeben. * Seit dieser Zeit wuchs die Macht des nun erst gebildeten Unterhauses, und es erhielt eine festgesetztere Form. Die Wahl eines Sprechers, und die Verordnung, daß bey der Wahl seiner Deputirten nur solche Freeholders eine Stimme haben sollten, welche jährlich vierzig Schillinge Einnahme

* Was die Zeit dieser Vereinigung betrift, so hat man davon vor dem 16ten J. Eduards III. keine Beweise. Es scheint, als wenn sie nicht regelmäßig und beständig fortdaurend gewesen sey, sondern daß die Deputirten der Ritterschaft und der Grafschaften sich bald zum Ober- bald zum Unterhause gehalten haben, auch allein und für sich versammlet gewesen sind; vielleicht darnach die zu verhandelnden Materien entweder die Gesetzgebung oder die Auflagen betrafen. Hieraus, glauben wir, ließe sich auch wohl der Hauptgrund der Vereinigung mit den Deputirten der Städte erklären; andre waren vielleicht, nach Hume G. v. E. Th. II. S. 86. Gleichheit der beyden Stände, die beyde Deputirte von Corporationen waren, da die Lords eine Virilstimme hatten; und endlich weil vielleicht oftmals die nemlichen Personen, welche einmal zu Deputirten der Ritterschaft gewählt waren, ein andermal zu Repräsentanten der Städte ernannt wurden.

me aus liegenden Gründen zögen, trugen beträchtlich dazu bey. Mit dem Ansehn des Unterhauses wuchs die Gewalt des Parlements im Ganzen. Es behauptete seine Theilnahme an der Gesetzgebung, und das Recht, der Willkühr der Könige Schranken zu setzen. Doch war schon das berühmte Gesetz voraufgegangen, wodurch unter Eduard I. festgesetzt wurde, daß keine Auflage ohne seine Bewilligung gemacht werden dürfte. * Dieses Gesetz gab ihm auf beständig ein Hülfsmittel in die Hände, die Unterdrückung des Volks zu verhindern, und der Tyranney alle Kräfte zu entziehen. Der kriegerische und gefürchtete Eduard bedachte sich lange, ehe er einem Gesetze seine Beystimmung gab, das seine und seiner Nachfolger Beschränkung unauflöslich machte. Die Lage seiner auswärtigen Angelegenheiten, und ein Gefühl der Gerechtigkeit, welches man seiner Regierung nicht absprechen kann, lenkten seinen Entschluß. Es ist wahr, daß seine Nachfolger, selbst der so viel Ruhm verdienende Eduard III. sich oft weigerten, dieses Gesetz anzuerkennen, und daß das Volk nicht ohne Druck war. Aber immer nöthigte sie die Nation, zu demselben zurück zu kehren. Während der unglücklichen Zeiten, J. C. 1297.

* So lautet dieses berühmte, im 24sten Jahr Eduards I. gegebene Gesetz de tallagio non concedendo: Nullum tallagium vel auxilium per nos vel heredes nostros in regno nostro ponatur seu leuetur sine voluntate et assensu, archiepiscoporum, episcoporum, comitum, baronum, militum, burgensium et aliorum liberorum hominum de regno nostro. S. *Hody's* history of english Councils and convocations. p. 372.

welche die blutigen Streitigkeiten der Familie Eduards III. über England brachten, und die in der Geschichte unter der Benennung der Kriege der rothen und weißen Rose bekannt genug sind, stieg das Ansehn des Parlements. Es übte das Wahlrecht der Nation, die es repräsentirte, verschiedenemal aus. Dieses geschah freylich nach dem Willen mächtiger Usurpatoren, denen man gehorchen mußte. Aber es war schon viel gewonnen, daß selbst diese Prinzen durch diese Bestätigung ihrer gewaltsamen Thronbesteigung einen Schein des Rechts zu geben glaubten, und den Grundsatz anerkannten, daß die Bestätigung des Parlements allein den Besitz der Krone gesetzmäßig ertheilen könnte. Eine gleiche Bestätigung seiner Thronbesteigung verlangte und erhielt Heinrich VII. der Stifter des Hauses Tudor. Wir werden weiter unten sehen, mit welcher Arglist und Grausamkeit die Prinzen aus diesem Hause, die Gewalt ihrer Krone zu vermehren wußten.

Regierungsform der nordischē Staaten.

Die Bewohner der Länder, welche wir jetzt Dänemark, Norwegen und Schweden * nennen, waren

* Ich bin in dieser Hinzufügung der Beschreibung des Zustandes des Nordens größtentheils dem vortreflichen Buche: Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit, von Tyge Rothe, Kopenh. u. Leipz. 1784. gefolgt. Wenn man Tacitus, Möser und dieses Buch in die Hand nimmt, so kann man über die älteste Verfassung der Deutschen nicht im Zweifel bleiben. Indessen will ich doch mit dieser Zusammenstellung nicht gesagt haben, daß Tyge Rothe ganz den philosophischen Blick habe, der Mösern eigen ist.

waren bis an den großen schwedischen Bergrükken deutscher Abstammung. Jenseit des Gebürges nahmen die ausgebreiteten finnischen Nationen ihren Anfang. Was die deutschen Nordmänner betrift, so war ihre Constitution dieselbe, welche man in einem Theile des eigentlichen Deutschlands nach dem Berichte der römischen Schriftsteller, auch schon in den ältesten Zeiten erblickte, eine durch die democratische Gewalt des Volks gemilderte Monarchie. * Dieser große Strich des europäischen Nordens war in sehr viele kleine Staaten vertheilt. In allen war die höchste und gesetzgebende Gewalt in den Händen der Landsbesitzer, welche, wenigstens in einem beträchtlichen Theile desselben, Odelsmänner, Odelborne, hießen, unter einander gleiche Rechte hatten, und ihren nicht sehr starken Ackerbau, die Wartung ihres Viehs und andre Handarbeiten durch Leibeigne verwalten ließen, denen häufig zu ihrem Unterhalte ein Stück Landes eingeräumt wurde. ** Man gab ihnen häufig

* Adam von Bremen sagt nach Hist. eccles. c. 230: Populi Suionum reges habent ex genere antiquo, quorum tamen vis pendet in populi sententia. Quod in commune laudauerint omnes illum confirmare oportet. In Absicht der democratischen Gleichheit setzt er hinzu: Domi pares esse gaudent. Tyge Rothe setzt den freyen Zustand dieser Democraten im 2ten Th. S. 1 f. völlig aus einander.

** Der ebengenannte Schriftsteller hat Th. 1. S. 17 f. die auffallendsten Beweise angeführt, zu beweisen, daß es ein Irrthum sey, wenn man behauptet, daß das Loos der deutschen Leibeignen

einen Grad der Freyheit, und entließ sie aus der Knechtschaft. Aber sie blieben auch alsdann in einem unterworfenen Verhältnisse mit ihrem ehemaligen Herrn, ihr Zustand war nicht sehr gebessert, und sie blieben stets hörige Leute. * Daß ein

nen um so viel besser gewesen sey, als dasjenige, was die römischen und griechischen hatten, so wie ich diese Meynung gleichfalls oben S. 41. bestritten habe. Daß man ihnen ein Stück Land zur Nutzung einräumte, half ihnen wenig, da ein grausamer Herr ihnen allen Ueberschuß nehmen konnte, und die Römer und Athenienser verstatteten ihren Sclaven auch ein Eigenthum. Der nordische Leibeigne konnte indessen bey einem gutdenkenden ihn nicht chikanirenden Herrn mit Sicherheit darauf rechnen, sein Eigenthum oder Arke zu behalten. Es verblieb ihm sogar, wenn er verkauft wurde, und er konnte der Sclavin, die er heyrathete, davon eine Morgengabe, Munde, geben, auch sich dafür loskaufen. Wie verachtet sie übrigens waren, sieht man daraus, daß, als der K. Eisten von Upland die Ernder tief demüthigen wollte, so fragte er sie, ob sie seinen Sclaven Taxe oder seinen Hund Sör zum Könige haben wollten? und sie wählten den Hund. Indessen ist diese Geschichte noch nicht recht aufgeklärt. S. Suhms Histor. III. S. 268. und Tyge Rothe S. 18.

* Tyge Rothe S. 24. führt harte Beweise von der Hörigkeit des Freygelassenen oder Thyrmselsmann an. Sein ehemaliger Herr mußte ihn indessen auch ernähren, wenn er arm wurde. Starb er mit Hinterlassung kleiner Kinder, so wurden diese Grabkinder, das heißt, man machte ein Grab, setzte die Kinder hinein, und ließ sie verhungern, bis auf das, welches am längsten lebte. Dieses nahm der Herr zu

sich,

ein Unterschied der Freyen auch in diesen Gegenden statt gefunden, sieht man sehr deutlich. Ob aber Odelsmänner und Hauldsmänner von einander verschieden gewesen, ob Bryder und Boekarle zu den Freyen gehörten, da sie gleichwohl kein Eigenthum besaßen, sondern das Land, das sie nutzten, von andern gegen Leistung von Meyergefällen erhalten zu haben scheinen, darüber sind die Schriftsteller streitig. Unterschied der Stände und eine Art Adel mußte allerdings immer in einem Lande seyn, wo theils der Reichthum verschieden war, theils schon die Nachkommen der jüngern Söhne der Könige sich von dem übrigen Volke auf mancherley Art unterscheiden konnten. Aber er war nicht so bedeutend, und hatte besonders auf den Nationalversammlungen nicht den Einfluß, den er bey andern deutschen Nationen behauptet. * Man findet in ziemlich frühen Zeiten königliche Lehnleute, und ihr Wehrgeld beweiset, daß sie sehr hochgeschätzt waren. ** Aber sie nahmen nach ächter deutscher Sitte keinen Antheil sich, und es wurde sein Leibeigner. Man sieht deutlich, daß nicht sowohl Menschlichkeit als Eigennutz die Ursach dieser Erhaltung war, da man von der langen Ertragung des Hungers auf die Stärke der Natur des Kindes schloß.

* Tyge Rothe leugnet allen erblichen Adel, und alles höhere Ansehen desselben auf den Volksversammlungen. So wenig wahrscheinlich mir dieses zu seyn scheint, so bin ich doch zu wenig belesen in den alten nordischen Schriftstellern, ihn widerlegen zu können.

** Sie und ihr Wehrgeld kommen schon in Adelsteens Guhletings = Gesetze vor, wo sie über die Odelsmänner gesetzt werden.

theil an den Entscheidungen auf den Volksversammlungen. Aus dem nemlichen Gesetze, welches den Werth des königlichen Lehnsmanns beweiset, erhellet auch, daß die Odelsmänner eben so frühzeitig kein Bedenken getragen, in diesen Stand zu treten, * sehr gegen die Gesinnung der Bewohner des eigentlichen Deutschlandes, die wir oben in ihnen erblickt haben. Jeder Odelsmann war zum Heerbann verbunden, und durfte eben so wenig als in Deutschland einen Unfreyen für sich stellen. ** Der königliche Thron war anfänglich nicht erblich, sondern die höchsten Regenten wurden gewählt, so daß man von der einmal regierenden Familie nicht abgieng. Der Reichstag, auf dem es geschah, hieß in Schweden in den ältesten Zeiten **Borgaer-Ting**, und war, als die upsalischen Könige die Oberherrschaft behaupteten, bey den **Mora-Steinen**, nicht weit von Upsala, gehalten. *** Die Könige zogen ihre Revenüen von Ländern, die von der Krone unzertrennlich waren. Dergleichen war in Schweden, die Upsala-Orde, welche dem Könige bey seiner Erhebung auf den Thron feyerlich zugesprochen wurde. † Nach dem alten schwedischen Gesetze ernannte jeder Lavmann oder Statthalter einer Provinz zwölf Männer in seinem Distrikt. Diese Deputirten aus allen Provinzen traten

* S. Tyge Rothe S. 96.

** Ebend. S. 170.

*** S. *Torneri* diff. de Mora-Sten. Aber es waren auch mehrere solche Tings-Högarne oder Versammlungshügel in Schweden.

† Dalins Gesch. von Schweden. Th. I. S. 168.

traten zusammen, und wählten den König. * Diese democratisch monarchische Regierungsform artete eben so in den nordischen Ländern in aristocratische Lehnsverfassung aus, als in dem südlichen und westlichen Europa. Kluge und habsüchtige Odelsmänner rissen mehrere Besitzungen an sich, wurden den kleinen Eigenthümern furchtbar, plagten sie, und nöthigten sie zur Unterwerfung, zu welcher sie sich allmählig um desto williger bequemten, um sich den Lasten des Heerbanns zu entziehen, welche immer drückender wurden, je tiefer die Zahl derjenigen herabsank, welche ihn bezahlten. So entstanden in diesen Ländern, die ehemals unter Grundbesitzern vertheilt waren, von denen keiner oder doch nur in einem unbeträchtlichen Grade, reicher war, als der andre, mächtige Große, die die Constitution aristocratisch monarchisch umschufen, den Königen schwere Capitulationen vorschrieben, ihnen trotzten, und die Ausübung der Gesetze verwehrten. Die Zerstükkung des Reichs unter unzählige Fylkiskönige und Wikinger oder Seekönige, trug gleichfalls dazu bey, einige Häuser groß zu machen. Denn sie wurden zwar in der Folge unter ein Oberhaupt vereinigt, aber ihre Familien behielten doch einen gewissen Grad von Ansehn und einen auszeichnenden Reichthum. Man sieht aus dem Gesagten, daß diese mächtigen Länderbesitzer keine Lehnsträger, sondern würkliche Allodialherrn waren. **

Allein

* Tyge Rothe S. 128.

** Tyge Rothe nennt zwar auch die Besitzungen dieser mächtigen Länderbesitzer Lehen; aber sie waren es eben so wenig als die Besitzungen, welche Heinrich der Löwe an der Leine und Oker zusammengebracht hatte.

Allein sie erhielten doch den Grad der Größe, den wir hier angegeben haben, erst in den Zeiten, wo die Lehen schon von ihnen gesucht und zum Theil erblich waren. Die nordischen Nationen kannten frühzeitig die Kriegslehen. Die dänischen und schwedischen Könige hatten Geleite, die Tingslith und Wäpnare hießen. Sie erhielten diese Krieger nach der allgemeinen Gewohnheit durch Einräumung von Ländereyen zum Genuß. Wir finden in der dänischen Geschichte, daß diese Lehnsträger seit Knut des Großen Zeiten ein gewaltiges Ansehen in dem dänischen Reiche erhalten, und daß das Lehnssystem seitdem daselbst seine volle Kraft gewinnt. Es ist glaublich, daß dieser Prinz, der bey großen Eigenschaften gleichwohl sehr eigenmächtig regierte, die Zahl seines Geleits sehr vermehrt, und ihm die Lehen unter sehr vortheilhaften Bedingungen bewilligt habe, ungeachtet damals die Lehen noch nicht erblich geworden zu seyn scheinen. Die Eroberung von England gab Knut Gelegenheit, seine Hirdmannen, wie man die Mitglieder der Geleite nannte, reichlicher zu belohnen, als seine Vorgänger zu thun im Stande waren, und ungeachtet das eigentliche Lehnssystem damals noch nicht in England eingeführt war, * so mußte doch das nahgelegene Frankreich, besonders aber seine enge Verbindung mit Deutschland, und Conrad II. seinem Kayser, ihn sehr genau von der Beschaffenheit der Lehen in diesen Ländern unterrichten, und ihn aufmuntern, seine auswärtigen Kriege durch Lehnsträger zu führen, da vielleicht seine Odelsmänner nicht willig dazu waren.

Er

* Wie Tyge Rothe irrig behauptet.

Er und seine Nachfolger gaben auf diese Art nicht allein ihre eigne Erbgüter weg, sondern auch, gegenrechtlich, die königlichen Domainen, so wie endlich alles Land, welches wüste lag, und als Gemeinheit betrachtet wurde. Diese Distrikte, welche in einem Lande, das nur schwach bewohnt war, von großer Ausdehnung seyn mußten, werden von den dänischen Gesetzen ausdrücklich den Königen zugesprochen. * Wir haben zwar keine so völlige Aufklärung von dem Gange, den die Lehnsverfassung von dieser Zeit an nahm, ** aber man sieht es deutlich, daß es eben der gewesen sey, den sie in Deutschland und Frankreich gieng. Die Könige gaben ihre eigenthümlichen Besitzungen allmählig weg, und behielten nichts über, die Heersfolge ihrer Krieger zu angreifenden Kriegen zu erkaufen. Dennoch vervielfältigte ihr Geiz oder ihre Ländersucht diese auswärtigen Kriege, und die Größe ihrer Unternehmungen, die sich nicht mehr auf Streifereyen, wie die ältesten Züge der Normänner, einschränkten, sondern Eroberungen bezweckten, erforderten stärkere Armeen.

* Tyge Rothe hat sie Th. 1. S. 244. 245. gesammlet.

** Nicht daß sie nicht erhalten werden könnte, sondern wegen der bisherigen zu geringen Aufmerksamkeit ihrer Geschichtforscher darauf. Tyge Rothe selbst ist in dieser Materie äußerst unbefriedigend. Er erklärt die Entstehung des Adels von dem Dienst zu Pferde! So schwer hält es, daß auch ein Mann, der die richtigsten Kenntnisse von dem ältesten Zustande der von deutschen Nationen gestifteten Reiche besitzt, nicht auf Irrwege geräth.

Armeen. Das Versprechen, das Kriegslehn auf den Sohn fortdauren zu lassen, und endlich die Ertheilung desselben zum erblichen Besitz, endigte auch in diesen Ländern ein System, das zum Unglück der Menschheit damals in dem größten Theil von Europa herrschend war. Die großen Allodialbesitzer drängten sich jetzt zu den königlichen Lehen. Ihr Besitz machte sie noch mächtiger, und den Königen an der einen Seite, wenn sie ihnen ihre Kräfte liehen, zwar nützlicher, aber auch furchtbarer. Sie rissen auf gleiche Art, wie die französischen und deutschen Großen, die königlichen Statthalterschaften und Aemter in den Provinzen an sich, und die Titel Jarl und Herse, die vorher königliche Statthalter und Beamte bedeuteten, litten eben die Veränderung, welche wir bey den Herzogen und Grafen erblickt haben. Unterdessen wurde der erbliche Besitz der Lehen in den nordischen Ländern weit später ertheilt, als in den südlichen. Es zeigten sich aber seine traurigen Folgen hier in einem noch größern Grade. Der Stand der geringern Allodialfreyen verschwand ganz und gar. Der Druck, den die rohen wilden Lehnsherrn gegen ihre Unterthanen ausübten, und die Grausamkeit, womit sie sie behandelten, war gränzenlos. Der Krone war alle Gewalt geraubt. Die innern Streitigkeiten in der Familie, die in Dänemark auf dem Throne saß; die Regierung mehrerer Könige in Schweden zu gleicher Zeit, und die daraus entstandenen innern Bewegungen und Cabalen, brachten die königliche Macht tief herunter, und nahmen ihr die Kraft, die Gesetze geltend zu machen. Die Königin Margarethe erhielt durch Erbschaft die

Thronen

Thronen von Dänemark und Norwegen, und eroberte Schweden. Sie vereinigte diese drey Reiche durch die zu Calmar geschlossene Union. Da man darin festsetzte, daß jedes Reich seine eigne Constitution beybehalten sollte, so vermehrte diese Vereinigung die Gewalt der Könige keinesweges, sondern verwickelte sie vielmehr in beständige innere Kriege, welche die Macht ihres Adels erweiterten, die Schätze der Regenten verzehrten, und ihre Aufmerksamkeit zerstreuten. Jeden König fesselte bey seiner Thronbesteigung eine immer mehr beschränkende Handfeste oder Capitulation. Schweden, das die dänischen Unionskönige haßte, und selten anders als gezwungen anerkannte, fiel besonders in eine aristocratische Anarchie, während der nach dem Ausdruck des zwischen dem Könige Johann und den schwedischen Großen getroffenen Vergleichs * jeder guter Mann, das heißt, jeder Großer, er sey geistlich oder weltlich, über seine Bauern König seyn sollte. Die Nothwendigkeit, dieser Auseinandersetzung der nordischen Staatsverfassung enge Schranken zu setzen, verwehrt uns, die Stuffen ausführlich durchzugehen, durch welche die hohe Geistlichkeit in diesen Reichen zu einer Größe und Antheil an den Staatsangelegenheiten stieg, welche der Gewalt der Baronen gleich war, und sie nebst ihnen zu den einigen Reichsständen machten. Knut der Große war gleichfalls der Stifter der Hierarchie in seinen Ländern. Die Freygebigkeit seiner Nachfolger und ihrer Unterthanen bereicherte die Geistlichen ungemein. Es war ihnen nicht schwer, ein

J. C. 1397.

* Zu Calmar 1483. S. Dalins Gesch. v. Schweden. Th. 2. S. 549.

ein Volk zu unterjochen, das schon gewohnt war, seine Priester als Organe der Gottheit zu betrachten, und welches durchaus aller Aufklärung und jeder philosophischen Kenntnisse beraubt war. In Schweden erreichte besonders die Macht der Geistlichen während der Regierung der Unionskönige den höchsten Gipfel. Sie öfneten und verschlossen ihnen den Weg zum Throne nach Willkühr; sie erhoben und stürzten die Reichsstatthalter. Es war ihr Werk, daß der von der Nation wider ihren Willen gewählte König Carl Bonde verjagt wurde, als er eine Untersuchung über die Rechte anstellen wollte, mit welchen sie ihre Güter besaß; daß König Christian I. von Dänemark, den man gegen ihn auf den Thron setzte, Carl Bonden sehr bald wieder Platz machen mußte; daß dieser letzte würdige Regent noch auf seinem Todbette seine Reue bezeigte, daß er die Krone angenommen habe; daß man den elenden dänischen König Johann gegen den wackern Reichsverweser Sten Sture II. in das Reich rief, und daß man, da die calmarische Union den Bischöfen angenehm war, weil ein entfernter, von der schwedischen Nation nie geliebter König, wenige Gewalt über sie ausüben konnte, auch dem grausamen, schon damals von seinen dänischen Unterthanen heftig gehaßten Christian II. die Krone gab, der gleich darauf das edelste Blut der Schweden in reichem Maaße durch die Hand des Henkers vergießen ließ. Der Pabst behauptete stets in diesen Reichen einen starken Einfluß, zog daraus große Summen, und unterstützte die Geistlichkeit gegen die Unternehmungen der weltlichen Großen mit der ganzen Kraft des geistlichen Arms.

Arms. Er gab dem übermüthigen zum Unglück seines Vaterlandes geschaffenen Erzbischof von Upsala, Gustav Trolle, als er seinen Stuhl einnahm, zum voraus eine Lossprechung von allen Urtheilen, die dereinst über ihn mögten gesprochen werden. * Die nordischen Bischöfe wurden anfangs wie in allen Reichen von den Königen ernannt. In Dänemark verlor König Johann dieses Recht, und entsagte ihm auf dem Reichstage zu Halmstadt auf beständig. Wie weit diese Bischöfe ihre geistliche Gerichtsbarkeit ausdehnten, kann man daraus sehen, daß in dem seeländischen Kirchenrechte vom Jahre 1170 festgesetzt wurde, daß niemand für geheime Sünden nach ihrer Entdeckung gerichtlich belangt werden könne, so bald dieselben gebeichtet, und, wie man wohl folgern muß, mit den Kirchencensuren bestraft wären. Der Erzbischof Oisten in Norwegen vermehrte die Strafgelder für Verbrechen der Unzucht, und in allen Handlungen, wo ein Eyd gebrochen war, willkührlich mit einem Ore Silbermünze. ** Zu K. Christophs Zeiten strafte der Erzbischof zu Lund um 40 Mark durch das ganze Reich. *** Die dänische Hierarchie bekam besonders durch den großen Erzbischof Absolon unter Waldemar I. Festigkeit und Ausdehnung. Von dieser Zeit an bemächtigten die Geistlichen sich eines wichtigen Vorrechts nach dem andern, rissen die Jurisdiction, das Münzrecht und andre Regalien an sich, hielten Kriegsleute, und bauten Festungen, ertheilten den Adel-

* S. Dalin ebend. S. 679.

** Tyge Rothe Th. 1. S. 320.

*** Ebend. S. 332.

stand durch anerkannte Adelsbriefe, befreyeten ihre Kronlehen von allen Abgaben und Pflichten, ausser daß sie die freye Bewirthung des Königs und seines Hofstaats auf Reisen, und die Heersfolge nicht versagen konnten, und erwarben sich große Reichthümer, so daß ein Erzbischof von Lund jährlich auf 6000 Mark Silber Einkünfte genoß. * Sie führten den Titel: Von Gottes Gnaden, und selbst die Könige gaben ihnen denselben zuweilen. ** Die Geistlichkeit in Norwegen verlangte das Recht, den König allein zu wählen, weil König Magnus sein Reich dem heiligen Oluf anbefohlen hätte. Wir glauben, daß diese Beyspiele hinlänglich sind, um darzuthun, daß die Geistlichen in diesen nordischen Reichen ihre Gewalt eben so weit ausgedehnt, und über die Könige und weltlichen Stände in gleichem Maaße die geistliche Despotie ausgeübt haben, als es in den südlichen Ländern geschah. Auch waren sie schon in dem Besitz aller dieser Rechte, ehe die weltlichen Großen sich ihrer bemächtigen konnten. Diese eiferten ihnen nach, aber sie erreichten sie vor der Reformation nicht. Noch müssen wir die Anmerkung hinzufügen, daß man in diesen Ländern keine Spuren von übertragenen Lehen findet, daß die weltlichen Großen nicht, wie in Deutschland, Ministerialen und Dienstmannen der Stifter und des Königs wurden, und daß es selbst zweifelhaft ist, ob die Stifter Advocaten und Schirmvögte vom vornehmen Stande gehabt haben. Denn ob diese letzten gleich vorkommen, so scheinen doch darunter ordentliche Beam-

* Tyge Rotbe ebend. S. 344.

** Ebend. S. 347.

Beamten zu verstehen zu seyn, welche völlig unter des Prälaten Gehorsam standen. Dieser Unterschied der deutschen und nordischen Stifter ist nicht unwichtig. An der einen Seite hatten die letzten freylich lauter Unterthanen, welche ihnen zu strengern Dienstleistungen und einer genauern Unterwürfigkeit verbunden waren; auch durften sie die eigennützigen Anmaßungen und Forderungen ihrer mächtigen Schirmvögte nicht befriedigen, noch stets mit unruhigen und ungehorsamen Vasallen in Fehde begriffen seyn. An der andern war es auch schwerer, ihre Besitzungen zu vermehren, da der erstaunliche und leicht zu machende Gewinn, den die Uebertragung der Lehen den deutschen Stiftern gab, wegfiel, und der Schenkende, der entweder alles oder gar nichts geben mußte, sich weit länger bedachte, oder kärger weggab, als bey der Uebertragung zu Lehn, da ihm immer das Eigenthum blieb. Ferner mußten die nordischen Stifter diejenigen entbehren, welche die vornehmste Stärke der deutschen Bisthümer ausmachten, jenen reichen Adel, dem auf die Erhaltung des Stifts selbst eben so viel ankam, als dem Prälaten und den Stiftsherrn, da ihre jüngere Söhne und Brüder darin einen reichlichen Unterhalt fanden. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir in diesem Unterschiede eine der wesentlichsten Ursachen finden, warum es den Königen der nordischen Reiche in den folgenden Zeiten so leicht wurde, die Macht der Bischöfe über den Haufen zu werfen. *

* Ich bin in demjenigen, was hier im Texte davon gesagt ist, daß man in Norden die feuda oblata und die Ministerialen nicht gekannt habe,

Staatsverfassung von Italien.

Der Verfall des carolingischen Hauses schien anfangs Italien seine Unabhängigkeit von andern Nationen wiedergeben zu wollen. Aber die Könige, die sie erwählten, waren zu schwach, und die Großen unter sich zu uneinig. Die unterliegende Parthey rief den König Otto I. von Deutschland gegen den Markgrafen Berengar zu Hülfe, und sein Sieg gab ihm die italienische Königs- und die römische Kayserkrone. Seit dieser Zeit haben die deutschen Könige von Italien Unterwürfigkeit gefordert, die sie nie anders als mit den Waffen in der Hand, niemals dauerhaft, und niemals in einem hohen Grade erhielten. Schon Carl der Große hatte es nicht gewagt, die longobardischen Fürstenthümer zu unterdrücken. Die mächtigsten von ihnen, die Herzoge von Spoleto und Benevent, die Markgrafen von Toscana und Yvrea, leisteten seinen Nachfolgern nur so lange Gehorsam, als sie stark genug blieben, sie mit Gewalt dazu zu zwingen. Mit noch grösserm Unwillen ertrugen sie die Herrschaft der deutschen Könige. Zwar erhielt jeder deutscher König, der mit einer Armee über die Alpen gieng, Anerkennung seiner königlichen Oberherrschaft. Aber der Geist der damaligen Zeiten, welcher den Rechten der Krone überall sehr enge Schranken setzte, die Unmöglichkeit eine stehende Armee in Italien zurück zu lassen; die Eile, womit sowohl die deutschen Könige selbst, als die Großen, welche sie mit ihren Kriegern auf diesen sogenannten

be, der Autorität des scharf untersuchenden Tyge Rotbe gefolgt, nach Th. 1. S. 354. 355. Irrt er, so irre ich auch. Aber sehr merkwürdig bleibt der Unterschied immer.

zen Römerzügen begleiteten, zurückeilten, die Nothwendigkeit, um nicht gleich nach ihrer Rückkehr die Nachricht von einem allgemeinen Abfall zu erhalten, sich eine Parthey in Italien zu machen, und dieser große Vortheile einzuräumen, die sie bey der mindesten Veranlassung zum Mißvergnügen gegen denjenigen selbst kehrte, von dem sie damit begünstigt war; die Verschiedenheit der Maaßregeln endlich, welche die deutschen Regenten anwandten, ihre Absichten zu erreichen, von denen oft die neuen den vorigen gerade entgegen standen, hatten die Macht der italienischen Stände schon sehr vermehrt und befestigt, als der Pabst Gregor VII. die geistliche Gewalt der weltlichen siegreich entgegenstellte, und denjenigen, welche Abneigung oder Staatsgründe zu Gegnern der deutschen Könige machte, ein Haupt gab. Seit dieser Zeit bildeten sich die Partheyen förmlich, und erhielten auch bald die auszeichnenden Namen der Guelphen oder der Parthey des Pabstes und der Gibellinen, oder der kayserlichen Parthey. Diese Benennungen dauerten fort, als man sie längst in Deutschland nicht mehr hörte, das edle Haus der Welfen gestürzt, und das gleich große Haus der Waiblinger ein Opfer der Wut des Pabstes und seiner italienischen Gegner geworden war. Verschiedene italienische Länder und Städte waren unter beyden Partheyen getheilt, und man fand darin Guelphen und Gibellinen; andre hiengen ganz und gar, und oft standhaft und unveränderlich, auf der einen oder auf der andern Seite. Den Kayserlichgesinnten räumten diese Prinzen gutwillig Vortheile ein, welche andre mit Gewalt

erstritten; beyde machten sich immer mehr von der Abhängigkeit von ihren höchsten Regenten los. Italien hatte niemals bürgerliche Verkehr und Handlung überall verloren. Viele italienische Städte, Mayland, Bologna, Siena, Florenz und andere erhielten dadurch seit dem eilften Jahrhunderte große Reichthümer. Der republicanische Geist, der einer jeden Handlungsstadt eigen ist, äußerte sich auch sogleich in ihren Ringmauern. Sie machten sich von aller Unterwürfigkeit unter ihren bisherigen Oberherrn los, und hatten bald Kräfte genug gesammlet, auch den Königen Widerstand thun zu können, und sich weigern zu dürfen, ihren Befehlen zu gehorchen. Italien wurde in unzählig viele kleine Staaten getheilt, die theils eine eingeschränkte monarchische, theils eine republicanische Regierungsform hatten, theils Guelphen, theils Gibellinen waren, unter sich in beständiger Uneinigkeit und einem unabgebrochenen innern Kriege lebten, und nur darin mit einander übereinstimmten, daß sie die Gewalt des deutschen Königs nicht weiter anerkennen wollten, als sie dazu gezwungen würden, oder als es ein augenblicklicher Staatsvortheil nöthig machte. Unter diesen Umständen trat gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts in dem untern Italien eine Staatsveränderung ein, welche den deutschen Königen die Wiedererhaltung einer größern Gewalt in diesem Lande zu versprechen schien. Diese südlichsten Theile von Italien waren den deutschen Königen niemals unterworfen gewesen. Sie gehörten, als Otto I. dieses Land nöthigte seine Oberherrschaft anzuerkennen, den griechischen Kayfern in Con-

Neapolis.

stantino-

stantinopel, denen damals die Araber diese elenden Ueberbleibsel ihrer Hertschaft in dem Occidente streitig machten, und zum Theil entrissen. Durch den den Griechen gegen dieselben geleisteten Beystand erwarb sich eine tapfre Familie, die Söhne des Normanns Tancred, im Anfange des eilften Jahrhunderts in diesen Ländern Besitzungen. Bald wandten sie ihre Waffen auch gegen ihre Freunde. Sie vertrieben Griechen und Araber aus Neapolis und Sicilien, und stifteten das Reich, das jetzt noch diesen Namen führt, aber unter Tancreds tapfern und unternehmenden Nachkommen weit mehrere Stärke besaß, und in den italienischen Angelegenheiten entschied. Da den Königen von Neapolis alles daran gelegen seyn mußte, daß die Gewalt der deutschen Könige in Italien nicht so anwachsen mögte, daß sie ihre Ansprüche auf den beträchtlichsten Theil von Neapolis, die sie gar nicht verheimlichten, könnten geltend machen, so traten sie entschieden auf die Seite der Päbste, sogar daß sie ihnen eine gewisse Lehnsherrlichkeit über ihre Reiche zugestanden. Aber diese wichtige Stütze des römischen Stuhls gieng auf einmal verloren. Der Kayser Heinrich VI. den die ausgedehnten Besitzungen des schwäbischen Hauses schon mächtig machten, heyrathete Constanzen, des Königs Rogers II. Tochter, und nöthigte endlich die Neapolitaner, welche den Batard Tancred, und Roger, seinen Sohn, dem ausländischen Könige vorzogen, dessen geizige und niedrige Denkart niemanden Hochachtung für ihn einflößte, seine Ansprüche anzuerkennen. Der Streich traf Rom und die Gibellinen auf das empfindlichste. Italien von beyden Sei-

ten angegriffen, hätte der Macht des waiblingischen Hauses nicht lange widerstehen können, wenn man zugegeben hätte, daß es sie ungehindert dagegen hätte gebrauchen können. Aber der päbstliche Hof sahe die nahe Gefahr zu deutlich, und wandte die ihm eignen Hülfsmittel dagegen an. Der deutsche Thron wurde sogleich dem schwäbischen Hause streitig gemacht, und der Welf Otto IV. dem Bruder des verstorbenen Heinrichs, dem Könige Philipp, entgegengesetzt. Aber der Pabst fand an dem Kayser Otto nach Philipps Tode und nach überstandener Gefahr keine Geneigtheit, die Ansprüche aufzugeben, welche die Kayser auf den wichtigsten Theil der eignen Besitzungen des römischen Stuhls machten. Zorn und die Unmöglichkeit, sich anders helfen zu können, bewogen ihn zu dem gefährlichen Schritte, auf die ehemalige Stütze seiner Macht zurück zu blicken, und den jungen muthigen König von Neapolis, Friedrich, dem undankbaren Otto entgegen zu stellen. Er that dieses mit der ängstlichen Vorsicht und unter Erpressungen solcher Angelobungen von Friedrichs Seite, daß er deutlich genug darlegte, wie sehr er fühlte, daß er viel wagte. Auch blieb seine Furcht nicht unerfüllt. So lange der edle, staatskluge und tapfre Friedrich lebte, waren seine Waffen gegen die Guelphen glücklich, und es half seinen Feinden nichts, daß sie seinen eigenen Sohn gegen ihn aufhetzten, dieses grausame Hülfsmittel, dem der Kayser Heinrich IV. endlich unterlag. Unterdessen bewürkte doch dieser Abfall den Tod des Prinzen Heinrichs im Gefängniß und ohne Erben. Friedrichs zweyter Sohn starb nach einer

Regie-

Regierung von wenigen Jahren, der Vermuthung nach eines unnatürlichen Todes, und hinterließ nur einen Erben der ausgedehnten Besitzungen des schwäbischen Hauses, den minderjährigen Conradin. Manfred, Friedrichs natürlicher Sohn, bemächtigte sich des Throns von Neapel. Der Pabst versäumte die gute Gelegenheit nicht, die Manfreds uneheliche Geburt und die Art und Weise, wie er die Krone erhalten hatte, darbot, dieses Reich dem schwäbischen Hause ganz und gar zu entreißen. Er vermogte Carl, Grafen von Anjou, einen Bruder des Königs von Frankreich Ludwig des Heiligen, sich von ihm mit den Königreichen Neapolis und Sicilien belehnen zu lassen. Carl war glücklich; Manfred blieb in einem Treffen gegen ihn, und er nahm Besitz von seinen Thronen. Unterdessen wuchs Conradin heran, und gieng mit einer deutschen Armee nach Italien, um sein Erbgut zu erkämpfen. Aber die Vorsehung hatte den Untergang des schwäbischen Hauses beschlossen, und die wichtigen Folgen, welche derselbe für Deutschland gehabt hat, waren in der großen Kette der Dinge aufgenommen. Conradin wurde geschlagen, und fiel in Carls Hände. Der unedle Sieger ließ ihn auf das Schafot führen, und enthaupten. Er betrat die Blutbühne mit der Unerschrockenheit, die des Sprößlings aus dem waiblingischen Heldenhause würdig war, und erklärte noch auf demselben Peter, Prinz von Aragonien, der Manfreds einzige Tochter geheyrathet hatte, zum Erben seiner Kronen. Eine von den schrecklichen Begebenheiten, von denen die ältre und mittlere Geschichte mehrere Beyspiele giebt, die Ermordung aller zu einer

einer Nation gehörenden Menschen setzte Petern in Besitz von der Insel Sicilien, nachdem alle Franzosen daselbst in der Verschwörung Johanns von Procida, oder der sogenannten sicilianischen Vesper ihr Leben verloren hatten. Niemals haben die neapolitanischen Könige diese Insel wieder erobern können. Das Schicksal von Italien war jetzt entschieden. Nach dem Untergange des schwäbischen Hauses sahen die deutschen Könige ein, wie viel ihre Vorgänger sich durch die Einmischung in die italienischen Angelegenheiten, und durch die kostbare und gefährliche Ehre, den Titel eines Königs von Italien zu führen, geschadet hätten. Sie überließen dieses Land seinen eignen innern Unruhen, ohne indessen ihre Ansprüche auf seine Oberherrschaft aufzugeben, oder die Gelegenheiten, Handlung derselben darin auszuüben, ungebraucht zu lassen. Heinrich VII. und Ludwig der Bayer, die dem Beyspiel der Ottonen nachzuahmen suchten, wurden hart dafür gestraft. Der erste fand in Italien seinen Tod, der andre verlor die Ehre seiner Waffen. Eben so wenig hatten die übrigen italienischen Staaten von dem Königreiche Neapolis etwas zu befürchten, welches ihnen vor seiner Trennung von Sicilien hätte gefährlich werden können, so bald sie der Unterstützung der deutschen Kayser beraubt waren. Das Haus Anjou erhielt sich zwar auf seinem Throne, aber unter den heftigsten innern Unruhen, die Verbrechen hervorbrachten, von denen die Geschichte der Nationen in diesem Zeitraume überall angefüllt sind.* Die ausschweifende Königin

* Hr. Robertson sagt von Neapolis: "Unter einer Folge von Revolutionen, die schleuniger, und Verbre-

nigin Johanne II. vermählte sich mit Alphons, König von Aragonien und Sicilien, und er behauptete sich im Besitz von Neapel gegen die Bemühungen des Hauses Anjou. Indessen vereinigte er es nicht mit seinen übrigen Reichen, sondern hinterließ es seinem natürlichen Sohne Ferdinand I. Was die innere Verfassung dieser Reiche betrift, so wurde die in Frankreich damals, als die Normannen die Eroberung von Neapolis machten, schon völlig eingerichtete lehnsherrliche Regierungsform um desto eher darin eingeführt, da die Tancreder ohne den Beystand andrer edlen Krieger diese Erwerbung nicht machen konnten. Die heftigen innern Bewegungen, die nach dem Ausgang dieser Familie die Veränderungen in der Thronfolge begleiteten, und besonders die schwachen und unruhigen Regierungen der beyden Johannen; die Nothwendigkeit, worin sich die Nebenbuhler um die Krone befanden, sich eine Parthey zu erwerben, und die Gunst ihrer Anhänger durch Bewilligungen und Einräumungen von Vortheilen und Befreyungen zu erkaufen; die beständige Furcht endlich, daß das von dem Throne ausgeschlossene Haus sich desselben wieder bemächtigen könnte, raubten der königlichen Gewalt alle Stärke, und vermehrten die Rechte in einem hohen Grade. Die

Verbrechen, die abscheulicher waren, als alles, was in der Geschichte andrer Königreiche vorkommt, saßen bald Monarchen von aragonischem Geblüte, bald aber Fürsten aus der Familie von Anjou auf diesen Thronen." Beyde Behauptungen sind nicht völlig richtig. Die Geschichte andrer Nationen erzählt eben solche große Verbrechen, und die Anjouer blieben auf dem Throne, bis die Aragonier sie völlig vertrieben.

Kirchenstaat.

Die weltliche Macht des Pabstes glich seiner geistlichen auf keine Art. Zum Glück für die Menschheit besaßen sie eben damals, da diese am höchsten gestiegen war, nur einen Staat von unbedeutender Ausdehnung. Sie hatten sich zwar frühzeitig bemühet, durch eben die Mittel, durch welche sie ihre Oberherrschaft über die christliche Welt ausbreiteten, und große Reichthümer aus allen Ländern zogen, sich auch eigenthümliche Besitzungen zu verschaffen, und Länder zu erwerben, die ihnen eine Einnahme sicherten, welche weniger von dem Zufall und den Gesinnungen der Menschen abhienge. Es ist jetzt nicht mehr zu bestimmen, welche Oerter und Besitzungen es waren, die der Pabst von Pipin und Carl dem Großen erhielt. Gregor VII. vermehrte sie durch die ausgedehnten Länder, welche er durch das Vermächtniß der Markgräfin Mathilde von Toscana erhielt. Der jetzige Kirchenstaat bekam dadurch seinen vornehmsten Umfang, der zu klein ist, als daß er diesen gefürchteten Priester zu einem mächtigen weltlichen Fürsten hätte erheben können. Aber seine Macht wuchs auch nicht einmal in dem Maaße, wie sich seine Länder vermehrten. Denn der Kirchenstaat fühlte heftiger als je ein Land die Folgen des lehnsherrlichen Regierungssystems. Die Häupter der großen Familien oder auch die Anführer von Volksparthеyen bemächtigten sich sogar häufig der Städte dieses Landes, besetzten sie mit gedungenen Soldnern, und suchten sich unabhängig zu machen. Dem Pabste blieb in den Provinzen, welche zu dem Kirchenstaate gerechnet wurden, kaum ein Schatten einiger Gewalt. In Rom selbst

war

war sein Ansehn nicht größer. Der Geiz und die Ehrsucht der Clerisey wurde zu weit getrieben, als daß diejenigen, welche darunter litten, nicht höchlich dadurch erbittert wären. Sie hörten es daher mit Vergnügen und Zustimmung an, als im zwölften Jahrhundert einige Eiferer anfiengen die Lehre zu predigen, daß die Beamten der Kirche, deren Amt allein geistlich sey, auch keine irdische Güter besitzen und auf keine weltliche Herrschaft Anspruch machen, sondern dem Beyspiel ihrer Vorfahren folgen müßten, die blos von Zehnten und von den freywilligen Opfern des Volks gelebt hätten. * Die Residenz des Pabstes hatte von jeher Neigung gezeigt, dieser Lehre Folge zu leisten. Man beschränkte seine Regierung so sehr, daß man aus den vornehmsten Familien einen Senat errichtete, welchem die höchste Gewalt übertragen wurde. An ihrer Spitze standen zuweilen ein, zuweilen zwey höchste Staatsbeamte, die den Titel Patrizier führten, oder andre Benennungen hatten, und denen die gesetzausübende Gewalt anvertrauet war. Verschiedene Päbste versuchten es auf Unkosten ihrer Ruhe und selbst ihres Lebens sich ihren widerspenstigen Vasallen entgegen zu setzen. Aber sie lagen ihrer vereinigten Macht stets unter, und unterdessen daß die größten Monarchen in Europa vor ihnen zitterten, sahen sie sich genöthigt, von ihren Baronen Gesetze anzunehmen. Dieser wenige Gehorsam der Stadt Rom war einer von den Gründen, warum Clemens V. und seine nächsten Nachfolger 70 Jahre hindurch Avignon zu ihrem

* *Otto Frisingens.* de gestis Friderici imper. l. II. c. 20.

J. C. 1308. ihrem Wohnsitz wählten, so wie ihre Vorgänger schon ofmals vorher aus Rom entwichen waren. Aber diese lange Entfernung verminderte ihre Gewalt daselbst noch mehr. Die Stadt bekam jetzt völlig eine republicanische Gestalt. Der Stolz des Adels, und die Unterdrückung, welche der Mittelstand von ihm leiden mußte, erregte oft daselbst heftige Bewegungen. Gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts stellte sich Nicolaus Rienzi, ein kühner unternehmender Mann von gränzenlosem Ehrgeiz, an die Spitze des Volks, das er durch eine unwiderstehliche Beredsamkeit an sich gezogen hatte und zu lenken wußte. Er trieb den Adel aus der Stadt, erneuerte den alten Titel eines Tribuns der Bürger, und regierte unter demselben. Aber er besaß nicht Klugheit genug, sich lange auf diesem Gipfel der Größe zu erhalten. Der Adel kehrte nach seinem Tode nach Rom zurück, und erneuerte seine aristocratische Gewalt. Zwar kamen auch die Päbste nach diesem ihrem alten Wohnsitze zurück, allein die Vermehrung ihrer Gewalt wurde später durch die Grausamkeit des gewissenlosen Alexanders VI. bewürkt, wie wir weiter unten anzeigen werden. Indessen müssen wir doch hier im Ganzen bemerken, daß der Geist der Staatsklugheit, welcher im päbstlichen Cabinet herrscht, zwar große Bewunderung in Absicht der Maaßregeln verdient, mit der er den Bischöfen von Rom die geistliche Oberherrschaft erworben hat und erhält; aber in der Regierung des dem Pabste zugehörenden Länder hat man niemals diejenigen Mittel anzuwenden gewußt, die einem Lande innre Kräfte und Wohlstand

stand geben können. In der Behandlung der Angelegenheiten der geistlichen Oberherrschaft waren ihre Grundsätze standhaft und unveränderlich. Ein jeder neuer Pabst nahm den Plan seines Vorgängers an. Die Geistlichen waren durch die Erziehung und Gewohnheit so gebildet, daß sich der persönliche Character in dem allgemeinen Character ihres Amtes verlor, und die Leidenschaften des Menschen dem Vortheile und der Ehre des Ordens aufgeopfert wurden. Nur in Absicht der Hände, die das Ruder der Regierung führten, giengen Wechsel vor aber der Geist, der sie belebte, war allezeit derselbe. Wenn die Maaßregeln andrer Staaten schwankten, und die Gegenstäude, auf welche sie ihr Augenmerk richteten, sich abänderten, so hatte die Kirche immer den nehmlichen Zweck vor Augen, und dieser unverrückten Beständigkeit hatte sie den glücklichen Erfolg der kühnsten Versuche zu danken, die jemals die menschliche Ehrsucht gemacht hat. Aber in der weltlichen Regierung folgten die Päbste keinem so einförmigen und an einander hängenden Plan. Auch hier verursachten, so wie in allen andern Cabinettern der Character, die Leidenschaften und der persönliche Vortheil desjenigen, der am Ruder saß, in den Gegenständen und in den Maaßregeln große Verschiedenheiten. Da wenige Prälaten eher zu dieser höchsten Würde der Kirche gelangen, als bis sie von hohen Jahren sind, so war von jeher in dem päbstlichen Staate der Wechsel der Regenten häufiger als in andern Ländern, und das politische System war folglich auch weniger dauerhaft und beständig. Ein jeder Pabst war begierig, die kurze Zeit, die er etwa,

seine Würde zu genießen, hoffen durfte, so anzuwenden, daß er seine Familie bereichern und vergrößern, und seine Privatendzwecke erhalten möge. Da dieses selten mit den Maaßregeln seines Vorgängers zusammenstimmte, so war es oft das erste Geschäft des Thronfolgers, daß er alles vernichtete, was sein Vorgänger veranstaltet, und alles umriß, was er gebaut hatte. Sie konnten ihre Macht und ihre Länder nicht auf ihre Anverwandten vererben. Daher ließen sie es sich auch weniger als andre Fürsten angelegen seyn, Entwürfe zum Vortheil und zur Verbesserung ihres Landes zu machen oder zu befördern. Ein gegenwärtiger Vortheil war allein ihr Augenmerk; erpressen und sammlen, nicht aber verbessern, der einzige Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit. Vielleicht errichteten sie aus Ruhmsucht dieses oder jenes Denkmal, ihr Andenken zu erhalten, oder ihren Geschmack an den schönen Künsten zu befriedigen; oftmals zwangen sie auch die Bewegungen des gedrückten Volks, Verbesserungen zu machen, die es besänftigten und zum Stillschweigen brachten. Aber Plane zur Erreichung eines allgemeinen Vortheils für ihre Unterthanen, und Anstalten, welche mit einer Aussicht auf die Zukunft entworfen und unterhalten werden müssen, beschäftigten ihre Regierungssorge selten. Daher trift man in keinem Lande in Europa eine elendere Verfassung in der Regierung an, als in dem Kirchenstaate, und wenn auch einmal ein edelmüthiger Pabst die Würkungen dieser Fehler auf eine Zeitlang unterbrochen und dagegen gearbeitet hat, so blieb die Krankheit dennoch nicht nur unheilbar, sondern sie nahm von einer Zeit zur andern zu,

und

und die Abnahme der innern Kräfte dieses Staats hält Schritt mit seiner Dauer. Der Mangel an Sorgfalt auf die Verbesserung ihres Landes, das mit seinem steigenden Wohlstande auch die Einnahme seines Fürsten verbessern würde, rührt auch vorzüglich daher, daß aus andern Ländern so große Reichthümer in die Cassen der Päbste geflossen sind, daß nur diejenigen, deren ausschweifende Verschwendung unerschwingliche Summen verzehrte, Mangel gespürt haben, ein haushälterischer Sixtus V. aber, noch zu einer Zeit, wo viele Quellen, aus denen der heiligen Stadt sonst Reichthümer zuströmten, schon verstopft waren, einen ansehnlichen Schatz sammlen konnte. *

Die Republik Venedig gehört zu den wichtigsten Staaten des Mittelalters. Ihr ausgedehntes Gebiet, der Reichthum, welchen sie sich durch ihre Handlung erwarb, die Stärke ihrer Armeen, die Ueberlegenheit ihrer Flotten, ihre feine Staatsklugheit erhoben sie zu einer von den herrschenden Mächten dieses Zeitraums. Sie war

Staatsverfassung von Venedig.

* Hr. Robertson rechnet zu den Fehlern der päbstlichen Regierung ihre Entfernung von gewaltsamen Hülfsmitteln in politischen Angelegenheiten, und vom Kriege. Die Päbste, sagt er, richteten ihre weltlichen Angelegenheiten mit eben dem Geiste ein, den sie in den kirchlichen Angelegenheiten zeigten, und waren geneigt, in allen ihren Maaßregeln mehr die Spitzfindigkeit der Intrigue als die Macht der Waffen zu gebrauchen. Aber dieses ist in einem kleinen Staate, in gehörigem Maaße angewandt, keinesweges fehlerhaft, sondern vielmehr das Gegentheil, nemlich Einmischung in Kriege.

im fünften Jahrhunderte entstanden, als viele Veneter auf die Insel Rialto flohen, um den Grausamkeiten der Barbaren zu entgehen, die damals in Italien drangen, und es verwüsteten. Diese Insel und die benachbarten bevölkerten sich immer mehr. Sie vereinigten sich mit einander, erhielten sich frey von der Oberherrschaft der Nationen, welche sich Italien nach einander unterwarfen, und bildeten ein System von kleinen Staaten, deren Regierungsform republicanisch war, unter dem Vorsitz höchster Obrigkeiten, die den Titel Tribunen führten. Jede Insel hatte einen oder auch mehrere dieser Staatsbeamten. Das Band, welches sie unter einander vereinigte, war eine allgemeine Versammlung,* auf welcher jeder Bürger des Staats, er sey vornehm oder gering, eine Stimme hatte. Die erste Veränderung in dieser völlig democratischen Form verursachte die Wahl eines allgemeinen Doge oder Herzogs, die theils durch die Unzufriedenheit mit dem Verfahren der Tribunen, theils zur Erhaltung und Befestigung der Verbindung der kleinen Staaten und der Einheit der Republik bewürkt wurde. Da diese Regenten es aber bald versuchten, ihre Herrschaft erblich zu machen, und die Schranken derselben zu erweitern, so setzte man ihnen Staatsräthe an die Seite, woraus denn das noch jetzt bestehende alle Handlungen des Doge untersuchende und leitende Collegium entstand, das den Namen der Signoria führt. Aber der Staat war voller innrer Gährung. Nach der Ermordung des Doge Vital Michieli brachten die Optimaten es dahin,

* Concio. Sie kam gewöhnlich in Eraclea zusammen. S. *Andreas Dandulo* l. V. c. 10.

dahin, daß ein großer Rath zu Führung der Angelegenheiten erwählt wurde, der aus vierhundert und achtzig Mitgliedern bestand. Da sie alle Jahr von neuem ernannt wurden, und da keine Familie von dem Rechte, in diesem großen Rathe zu sitzen, ausgeschlossen war, so entstand daraus zwar noch kein erblich regierender Adel. Aber das erste hörte bald auf. Man unterließ in jedem Jahre neue Wahlen anzustellen, und diejenigen, welche einmal gewählt waren, behielten ihre Aemter. Einigen von den gewählten Mitgliedern, welche durch die Beschäftigungen mit den Staatsangelegenheiten von ihrem bürgerlichen Erwerb und der Handlung abgehalten wurden, wurde die Sitzung im großen Rathe bald eine Last. Andre sahen es gerne, daß man ihnen Raum machte, und daß sie desto weniger in Gefahr waren, von ihren Stellen verdrängt zu werden. So gewöhnte man sich allmählig, einige Familien als die regierenden zu betrachten. Im Ganzen waren es diejenigen, welche von den Tribunen oder von den Dogen herstammten, oder schon vorher zu den Zeiten der Römer edel gewesen waren. Da man bald fühlte, daß der große Rath nicht geschickt sey, zu Abthuung der täglichen Geschäfte, welche man gleichwohl aus republicanischer Eifersucht dem Doge nicht anvertrauen wollte, so wurde ein andres Collegium errichtet, welches den Namen des Senats der **Pregadi** * bekam, und aus den hohen Beamten des Staats zusammengesetzt ist. Dieses und

* Weil sie damals durch den Doge erbeten wurden. Anfangs war ihre Zahl 60; jetzt sollten es 120 seyn, aber sie sind immer zahlreicher.

das hohe Criminaltribunal der Vierziger * rissen die Verwaltung der Geschäfte, und besonders die letzten, die Wahl derjenigen Personen, welche in den großen Rath aufgenommen werden sollten, fast ganz an sich. Die Regierungsform wurde dadurch schon so oligarchisch, daß nach verschiedenen großen Bewegungen der Doge Grandenigo das berühmte Gesetz durchtrieb, ** wodurch festgesetzt wurde, daß gewisse Familien, die man damals bestimmte, die erblichen Mitglieder des großen Raths, mit Ausschluß aller andern, seyn sollten. Hiedurch wurde die jetzt noch fortdaurende Regierungsform von Venedig, vermöge deren die höchste Gewalt in den Händen bestimmter adlichen Familien ist, gegründet. Mehrere Ursachen, besonders aber der Geldmangel, haben indessen die ältern Oligarchen genöthigt, zu verschiedenenmalen neuen Familien den Zutrit zu dem großen Rathe zu vergönnen. † Man konnte anfangs die Gemeinen, wozu man alle, auch die vornehmsten und reichsten Familien rechnen muß, welchen das Recht, im großen Rathe zu sitzen, nicht zusteht, nicht von allem Antheil an der Entscheidung

* Quarantia criminale.

** Il serrar del maggior consiglio den 28sten Febr. 1297, oder nach Venetianischem Styl 1296, und durch den Schluß vom 10ten Sept. 1298, wodurch festgesetzt wurde, daß diejenigen, welche einmal Sitz im Senat hätten, ohne ferneres Ballotement darin verbleiben sollten.

† Nach der im 2ten Theile der vortreflichen Beschreibung von Venedig befindlichen Angabe bestand 1769 die Zahl der Nobili, die 20 Jahr alt waren, aus 1287 Personen, von denen 180 abwesend waren.

scheidung der Staatsangelegenheiten ausschließen. Die Concio wurde demnach noch zuweilen versammlet, und die Schlüsse des großen Raths von ihr bestätigt. Aber dieses geschah immer seltner, und im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts hörte sie ganz auf. Hingegen errichtete man ein neues Collegium zur Besorgung der auswärtigen Staatsangelegenheiten, welches aus den sogenannten Savii besteht. * Die höchste Gewalt wurde also in die Hände dieser drey Versammlungen, des großen Raths, der Pregadi, und des Collegiums der Savii gegeben, und befindet sich noch jetzt in denselben. Aber man würde sich irren, wenn man glaubte, daß die Gewalt im Staate in diesen Familien, die das Recht haben, im großen Rathe zu sitzen, gleich vertheilt wäre. Dieses ist so wenig der Fall, daß die reichen und alten Familien fast alle vornehme Bedienungen an sich gezogen, und die armen und mittlern Nobili davon ausgeschlossen haben. Eine solche Regierungsform konnte nicht anders als durch eine große mit der äußersten Strenge unterstützte Klugheit erhalten werden. Zu Ausübung der letzten wurde das furchtbare Tribunal der Zehner, und das noch geheimere und unbeschränkte Gericht der Staatsinquisitoren errichtet. Das erste ist ofe selbst der Constitution im Ganzen gefährlich geworden, und hat die höchste Gewalt an sich zu reißen gesucht. Wenn man diese Regierungsform allein, in Hinsicht auf die Weisheit betrachtet, mit der die berathschlagende, die gesetzgebende und vollziehende Macht vertheilt, und gegen einander abgewogen sind, und der Vorsicht,

* Pien Collegio.

mit welcher man für ihre Erhaltung sowohl gegen das Volk als gegen die Unternehmungen einzelner Edlen selbst gesorgt hat, so muß man gestehen, daß sie ein Meisterstück menschlicher Klugheit sey. Wenn man aber erwägt, daß durch dieselbe einige Millionen Menschen in die Hände stolzer, eigennütziger und partheyischer Oligarchen geliefert werden, welche unter dem Schutz der Gesetze und selbst mit Hülfe derselben jedem, der nicht zu ihrem Körper gehört, unterdrücken und verfolgen können, ohne daß er seine Zuflucht zu andern Richtern, als die aus dem Mittel seiner Gegner selbst sind, nehmen kann, so kann man sich die lange Dauer dieser Regierungsform nicht anders erklären, als aus der Indolenz des großen Haufens, der sein Joch so lange still und ruhig trägt, bis seine Schwere so vermehrt wird, daß auch der Stärkste und Geduldigste die Nothwendigkeit, es abzuschütteln, stärker fühlt, als die Gefahr oder widrige Folge, die den Versuch, sich in Freyheit zu setzen, begleiten kann. Doch kann man auch nicht leugnen, daß die venetianische Regierung mit vieler Schonung gegen das Volk zu Werke geht, und daß sie selbst dabey Grade beobachtet, welche die Klugheit beweisen, deren Stempel allen Staatshandlungen dieser Republik aufgedrückt ist.

Venedig erwarb sich durch seine ausgedehnte Handlung, von der wir weiter unten reden müssen, einen ungemeinen Reichthum und einen sehr verbreiteten Staat. Da diese Handlung nicht anders erhalten werden kann, als durch den Schutz einer starken Kriegsflotte, so wandte die Republik die größte Aufmerksamkeit auf seine Marine. Sie

besaß,

besaß, als der Staat den höchsten Flor erreicht hatte, nicht nur ein weitläuftiges Gebiet in Italien und Dalmatien, sondern auch die wichtigsten Häfen im Neapolitanischen und die ansehnlichsten Inseln im Archipelagus, worunter die Inseln Candia und Cypern, sowohl wegen ihrer Größe und der Vortreflichkeit ihres Bodens, als auch vornemlich wegen der großen Handlungsvortheile, die ihr Besitz gewährte, als wahre Kleinodieu zu betrachten waren. Endlich hatten sie Besitzungen und Comtoire an der Küste von Syrien und Judäa, so lange sich die Christen daselbst erhielten, in dem griechischen Reiche und in Constantinopel selbst. Aeußerst aufmerksam auf die Erhaltung und Vermehrung dieser Vortheile munterte der Staat seine Edlen selbst zur Handlung und zum Seedienst auf, ertheilte ihnen die kriegerischen Chargen auf der Flotte, und verhinderte sie nicht, sich Ruhm und Ehre im Seekriege zu erwerben. Man verfuhr nicht so in Absicht des Landkriegs. Der Geist der Regierung in einer Aristocratie muß nothwendig furchtsam, mißtrauisch und eifersüchtig gegen alle diejenigen seyn, welche von dem Genuß der Vortheile, welche sich die regierenden Familien allein zugeeignet haben, ausgeschlossen sind. Der venetianische Adel wagte es nicht, seinen Unterthanen den Gebrauch der Waffen zu erlauben. Er ermunterte sie zur Betriebsamkeit und zum Kunstfleiße, sie trieben Handwerke, Manufacturen, Schiffahrt und Handlung. Aber man warb aus ihnen nicht die Truppen, welche den Staat zu Lande vertheidigten. Die militärische Stärke der Republik bestand gänzlich in Ausländern. Selbst ihre Anführung wurde nie-

mals einem venetianischen Edlen anvertraut. Denn er hätte bey der Armee sich ein Ansehn und einen Einfluß erwerben können, der die Constitution in Gefahr gesetzt hätte; oder der entschiedene Gehorsam, den ein General von seinen Soldaten fordert, hätte ihn verwöhnen, und den, der einmal gewohnt war, als Befehlshaber zu sprechen und zu handeln, unwillig machen mögen, wieder in den Stand eines Privatmannes zu treten. Ein auswärtiger Soldat, der, ohne die Vorzüge einer vornehmen Geburt zu besitzen, im Kriege sein Glück gemacht, und sich zum Anführer eines Haufens Soldaten heraufgeschwungen hatte, ein sogenannter Condottiere, wurde in den Dienst der Republik genommen, und erhielt die Anführung ihrer Truppen, eine Ehre, welche der große Gegenstand war, nach welchem die italienischen Condottiere vorzüglich strebten. Aber auch ein weniger zur argwöhnischen Politik geneigter Staat hätte auf keine Art auf diesen Miethling ein vollkommenes Zutrauen setzen können. Man gab ihm also stets zwey Edle als Proveditori zu, welche seine Schritte beobachten, seine Handlungen leiten, und jeden gefährlichen Anschlag im Aufkeimen ersticken konnten. Bey solchen militärischen Einrichtungen war dieser Freystaat wenig geschickt, zu Lande Eroberungen zu machen. Aber die Schwäche seiner Nachbaren und die Verwirrung, welche in dem obern Italien herrschte, gab ihm gleichwohl Gelegenheit, sein Gebiet zu erweitern. Er behielt in allen seinen Kriegen die Oberhand, bis sich endlich die mächtigsten Potentaten gegen ihn vereinigten, gegen welche unterzuliegen keine Schande war.

Unter

Uebrige italienische Staaten.

Unter den übrigen Freystaaten in Italien waren besonders Genua und Florenz wichtig. Genua wurde durch seinen Handel besonders während der Kreuzzüge reich und mächtig. Es machte sich besonders Meister von den Häfen des schwarzen Meers, und erhob Caffa zu einem wichtigen Handlungsplatze. Zugleich dehnte es seinen Staat in der Lombardey aus, nachdem es sich schon lange vorher in Besitz von der Insel Corsica gesetzt hatte. Die Republik erreichte einen solchen Grad von Wohlstand, daß sie hundert und dreyßig Jahr mit Venedig um die Oberherrschaft zur See streiten konnte. Aber der große Verlust in diesem Kriege, worin sie unterlag, ihre Vertreibung aus der Crim von den Türken, der Verlust aller ihrer Besitzungen an dem schwarzen Meere, vornemlich aber die beständige Gährung und Uneinigkeit, die in ihren Ringmauern herrschte, wo die Regierungsform bald democratisch war, bald in Aristocratie ausartete, schwächte den Staat so sehr, daß er nicht für sich bestehen konnte, sondern eine Zeitlang mayländischen, und darauf französischen Schutz suchen mußte.

Florenz war eine der Städte des Markgrafthums Tuscia, von dem ein Theil, oder vielmehr die damit verbundenen Allodialländer von der Markgräfin Mathilde dem päbstlichen Stuhl hinterlassen, und der übrige, oder das eigentliche Markgrafthum, in der Folge von seinem letzten Besitzer Welf VI. an Kayser Friedrich I. verkauft wurde. Florenz stand an der Spitze der Städte, welche sich von der Oberherrschaft des Kayserś loszumachen und Unabhängigkeit zu erhalten suchten.

ten. Sie war also eben so eifrig der Parthey der Guelfen zugethan, als Pisa, ihre Nebenbuhlerin, auf der Seite der Gibellinen stand. Dreyhundert Jahre lang kämpften beyde Partheyen gegen einander, bis Florenz völlig die Oberhand behielt. Die Verfassung dieser Stadt stand der venetianischen gerade entgegen. Sie litt eben so viel von democratischen Tumulten und der Ausgelassenheit des Volks, als Venedig von seiner aristocratischen Härte. Die Stadt war indessen wie jene ein Handlungsort, und in seiner Verfassung herrschte der Geist der Handlung. Unter den Häusern, welche dadurch reich und groß geworden waren, erhob sich besonders die Familie der Medici. Sie erwarb sich bald den Einfluß in die Staatsangelegenheiten, den reiche Familien in einem republicanischen Handlungsstaate immer behaupten. Cosmus von Medici, ein prächtiger, edelmüthiger und einsichtsvoller Mann, erhielt durch seine Klugheit und durch die Zuneigung seiner Landsleute ein solches Gewicht in den Berathschlagungen, daß man ihn als das Haupt und den Regenten des Staats ansehen konnte, ungeachtet die ganze Form der democratischen Verfassung beybehalten, und die Angelegenheiten nach wie vor von Beamten verwaltet wurden, die ihre Benennungen nicht veränderten. Da Cosmus Nachkommen seine Gewalt erbten, so blieb diese sonderbare Verfassung, daß der Staat den äußern Schein einer Democratie hatte, und gleichwohl den Befehlen eines einzigen Oberhaupts gehorchte. Unterdessen gnügte dieser Schein den Freunden der wahren republicanischen Freyheit nicht. Es entstanden öftre innre Bewegungen, deren Heftigkeit ver:

verschiedenemale der Familie der Medici den Untergang drohete. Aber ihre Klugheit und glückliche Nebenumstände erhielten sie immer im Besitz ihrer Herrschaft.

Unter den kleinern Staaten im obern Italien verdient das Herzogthum Mayland sowohl wegen seiner Größe, als auch wegen der merkwürdigen Auftritte, welche die Streitigkeit über die Erbfolge in demselben hervorgebracht haben, besondre Aufmerksamkeit. Die Stadt Mayland gehörte vorzüglich zu denjenigen Oertern, denen ihr Wohlstand Muth einflößte, Versuche zu wagen, das Joch der deutschen Kayser völlig abzuwerfen. Da die Stadt nicht weit von den deutschen Gränzen lag, so empfand sie häufig den blutigen Zorn der deutschen Krieger. Der siegreiche Heinrich VII. setzte ihr Matthäus Visconti, einen Gibellin, zu seinem Statthalter. Es fehlte viel daran, daß das Ansehn des bayerschen Ludwigs demjenigen gleich gekommen wäre, das der würdige Heinrich sich in Italien zu verschaffen gewußt hatte. Visconti bediente sich der zwischen diesem Kayser und dem Pabste Johann XXII. herrschenden Streitigkeiten, und der daraus entstandenen Verwirrungen gegen Freund und Feind. Er legte den Titel eines Statthalters des Kayfers nieder, ließ sich zum Oberherrn der Stadt erklären, und erhielt sich in ihrem Besitze gegen den Pabst und die Guelfen, an deren Spitze damals der tapfre neapolitanische König Robert stand. Seine Nachkommen schützten sich in der von ihm erworbenen Herrschaft, führten doch aber zuweilen wieder den Titel, kayserlicher Statthalter, bis der

deutsche

deutsche König Wenzeslav Galeazo Visconti den Titel eines Herzogs von Mayland und Grafen von Pavia verkaufte, und die wenige Aufmerksamkeit der folgenden deutschen Könige diesen Prinzen nicht hinderte, sich zum Meister von dem sehr beträchtlichen Theilen von dem obern Italien zu machen, welche das jetzige Mayland und einen Theil von dem venetianischen Gebiete ausmachen. Die Verschwägerung dieses Hauses mit dem königlichen französischen gab Anlaß zu grossen Begebenheiten, die gleichfalls weiter unten vorkommen werden.

Eine genaue Nachricht von der Regierungsform in Savoyen, Modena, Parma und den andern geringern Staaten von Italien würde hier überflüßig seyn. Ihre Namen werden zwar oft in der folgenden Geschichte erscheinen. Aber die Macht dieser Staaten selbst war so unbeträchtlich, daß ihr Schicksal wenig von ihren eignen Unternehmungen abhieng, und die häufigen Revolutionen, welche mit ihnen vorgiengen, waren nicht Folgen ihrer innern Verfassungen, sondern auswärtiger Begebenheiten und der Entscheidungen ihrer mächtigen Nachbaren.

Wendische Staaten.

Wir haben oben gesagt, daß in die Länder, welche die deutschen Nationen gegen Osten offen stehen ließen, als sie sich in den römischen Provinzen Wohnsitze erkämpften, wendische und slavische Nationen eingerückt wären. Dieser große Volksstamm breitete sich aus von der Elbe bis an die Gränzen von Asien. Rußland, Polen, Böhmen, viele kleine Staaten in Deutschland,

unter

unter denen Obotritien der wichtigste war, Mähren und verschiedene kleine Reiche an der Donau waren von ihnen gestiftet. Alle diese Länder hatten eine monarchische Regierungsform, in der die Gewalt der Könige durch das Ansehn der Großen gemäßigt war. Carl der Große hatte sehr viele dieser Nationen zur Abhängigkeit genöthigt, der sie sich unter seinen Nachkommen wieder entzogen. Die deutschen wendischen Staaten wurden von den Herzogen von Sachsen, besonders von dem großen Heinrich, größtentheils wieder unterwürfig gemacht. Wir haben oben gesagt, wie nach dem Sturz dieses mächtigen Herrn seine wendischen Vasallen unmittelbar unter den Kayser getreten, und Reichsfürsten geworden sind. Die Herzoge von Böhmen wurden gleichfalls genöthigt, deutsche Hoheit anzuerkennen. Sie bekamen nachher von den deutschen Regenten den Königstitel, blieben aber Vasallen des deutschen Reichs, und mit demselben in Lehnsverbindung. Eben das war eine Zeitlang der Fall mit Polen, * welches sich aber in der Folge von dieser Unterwürfigkeit losmachte. Lithauen hatte seine eigne Fürsten, aber Schlesien war eine zu Polen gehörende Provinz. Die Theilung dieses Staats unter des Herzogs Boleslavs III. vier Söhne in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts,

Polens Regierungsverfassung.

* Die Beweise, daß Polen allerdings Deutschlands Oberherrschaft anerkannt habe, sind nicht zweifelhaft. Man sehe *Ditmar* l. II. p. 337. l. IV. p. 349. 357. Annalistam Sax. ad an. 1000, 1004, 1007, 1011 et 1074. Chronograph. Sax. ad an. 1004, 1007, 1010 und viele andre.

hunderts, stürzte ihn zweyhundert Jahre lang in verwüstende innre Kriege, bis Wladislav der Zwerg diese getrennte Provinzen wieder vereinigte, und zugleich den königlichen Titel annahm, ohne ihn von dem deutschen Könige zu erhalten. Sein weiser Sohn Casimir III. gab Polen Cultur, Polizey und Gesetze, vermehrte aber die Macht der Großen zu sehr. Diese nahm zu, da er ohne Söhne starb, der männliche piastische Stamm mit ihm ausgieng, und seine weibliche Nachkommenschaft die Krone von der Gunst dieser Großen erbitten mußte. Wladislav Jagello, Herzog von Lithauen, Gemahl der Prinzeßin Hedwig, Casimirs Tochter Kind, wurde von ihnen auf den Thron gesetzt, und mußte das Wahlrecht der Stände anerkennen. Die polnischen Magnaten übten es von dieser Zeit an aus, ungeachtet sie von der jagellonischen Familie nicht abgiengen, so lange sie bestand. Dieser Staat und das benachbarte Rußland behielt stets seine alte unglückliche Verfassung bey. Der unter diesen Barbaren fast ganz verschwundene Mittelstand wurde nicht wiederhergestellt. Der Mensch war in diesen Ländern entweder unbeschränkter Herr seines Mitmenschen oder Sclave. Der sehr begüterte und mächtige geistliche Stand gehört zu den ersten. Lithauen wurde erst im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts mit Polen vereinigt.

Rußlands Regier. Form.

Auch der im neunten Jahrhunderte gestiftete rußische Staat fiel durch die Theilung unter Wladimir Swätoslawitsch zwölf Söhnen in die größte Schwäche, Uneinigkeit und Verwirrung.

Im

Im dreyzehnten Jahrhunderte überschwemmten die Mongolen Rußland, und nöthigten es zur Abhängigkeit. Es gehört zu den Sonderbarkeiten, die der Gang der menschlichen Handlungen in großen und kleinen Angelegenheiten nimmt, daß hier, mitten in dem Sitz der wildesten Sclaverey, ein Freystaat aufblühete, der seine Freyheit mehrere Jahrhunderte durch zu schützen wußte. Die Stadt **Novogrod** führte einen wichtigen Handel nach dem baltischen Meere, und diente den nordischen Staaten zum Zwischenhandel nach Constantinopel. Der Wohlstand, welchen sie sich dadurch erwarb, setzte sie in den Stand, sich beynahe völlig unabhängig von der Oberherrschaft der rußischen Großfürsten zu machen, und sich länger als drey Jahrhunderte im Besitz dieser Freyheit zu erhalten.

Griechisches Kayserthum.

Der Sitz des **römischen orientalischen Kayserthums** in Europa war, seitdem die Waffen der Römer den Einbruch der benachbarten Völkerschaften nicht mehr verwehren konnten, ein Tummelplatz vieler Nationen geworden, von denen eine immer die andre verdrängte, und aufrieb. Theils waren diese Nationen deutschen Ursprungs, von denen aber keine einen festen Sitz in diesen morgenländischen Ländern erhielt; theils waren es Slaven, von denen sich viele an der Donau niederließen, und daselbst kleine Reiche stifteten; theils wanderten sie aus Asien ein. Zu diesen letzten gehörten die **Ugern, Ungern** oder **Madgyar**, die im neunten Jahrhunderte sich zwischen dem Bog und der Donau festsetzten, und von da von dem Kayser Arnulf gegen die mähri-

Ungern.

schen Slaven zu Hülfe gerufen wurden. Sie überwanden sie, nahmen in dem Theile des Landes, das sie ihnen abgenommen hatten, ihre Wohnsitze, und gaben ihm ihren Namen. Ihre Einfälle in Deutschland während der schwachen Regierung der Könige Ludwig und Conrad endigten sich sogleich, als die Deutschen von mächtigern und tapfrern Königen regiert wurden. Das Reich selbst litt von innren Unruhen, die seine Großen erregten, welche die Macht der Könige immer so sehr beschränkten, daß sogar in einem ihrer Reichsgesetze festgesetzt wurde, daß man dem Könige unmittelbar den Gehorsam aufkündigen könne, der die Capitulationspunkte überschritte. Auch in diesem Lande war kein Mittelstand, und der Adel und die Geistlichkeit machten allein die Stände aus.

Asiatische Nationen. Was die deutschen Nationen dem Kayserthum im Abendlande waren, das waren die von Mohammed vereinigten, und durch eine sinnliche, den Gegenden, wo er lehrte, angemessene Religion zu einer schwärmerischen Tapferkeit erhobenen

Araber. Araber dem orientalischen Reiche. Daß sie es nicht völlig übern Haufen warfen, daß es auf den elenden Ueberbleibseln stehen blieb, welche ihm die Tapferkeit seiner Feinde nicht entrissen hatte, das hatte es nicht einem Aufblick von Muth, den Verzweiflung bewürkte, nicht der standhaftern Gegenwehr entschlossener und einsichtsvoller Prinzen zu danken, sondern der Ungeschicktheit der Araber im Seekriege, der Festigkeit der Stadt Constantinopel, deren Mauern des kunstlosen Angriffs der Araber spotteten, am mehrsten aber der übri-

gen

gen innern und äußern Staatsbedürfnisse des arabischen Califats, welches theils frühzeitig das Schicksal aller großen Reiche erfuhr, von innern Unruhen zerrüttet zu werden, theils wegen der ungeheuren Ausdehnung seiner Gränzen genöthigt wurde, seine Aufmerksamkeit auf andre Gegenstände zu richten. Die Califen fühlten zu sehr, wie unmöglich es schon jetzt sey, daß sie ihr, dem Blick des weisesten und scharfsichtigsten Regenten nicht mehr übersehbares Reich in Ordnung und Ruhe halten konnten, auch fielen sie zu bald in orientalische Weichlichkeit und Unthätigkeit, als daß sie auf fernere Eroberungen hätten denken sollen. Aber im neunten und zehnten Jahrhunderte entrissen die Türken, eine nordasiatische Nation, ihr ehemaliges Reich, nicht ihnen, sondern ihren Statthaltern, die sich in ihren Provinzen unabhängig gemacht hatten, und den Califen nur noch für den Statthalter Gottes erkannten, dem er die Ausspendung der irdischen Macht an diejenigen, die Muth und Stärke genug besaßen, sie zu fordern, anvertrauet hätte, daher sie denn die leere Ceremonie der Bestätigung von ihm in ihren Staaten beybehielten. Türken.

Von den verschiedenen Reichen, welche die in West- und Mittelasien eingewanderten Türken stifteten, waren die Sultanate der **Seldschuken** besonders mächtig. Der Seldschuk von Rum oder Kleinasien entriß den Byzantinern dieses Land bis auf einen kleinen Winkel. Die Kreuzbrüder erhielten ihnen zwar diese geringen Besitzungen, und erweiterten sie. Sie brachten aber auch in dem Reiche selbst eine schreckliche Revolution hervor, indem sie einen aus ihrem Mittel auf den Thron

von Constantinopel setzten, und ihn den Griechen mit Gewalt aufdrängten. Da Theodor Lascaris, ein Grieche, sich in Asien zum Kayser erklären ließ, und Balduin dem neuen Kayser von Constantinopel hinlänglich Widerstand that, da zwey Commenen, Prinzen von kayserlichem Geblüte, an der Küste von Pontus das kleine Kayserthum Trapezunt stifteten, da Balduin seinen mächtigen Begleitern, die ihn auf den constantinopolitanischen Thron gesetzt hatten, zwey Drittel von seinem Reiche abtreten mußte, und in andern Gegenden desselben griechische Prinzen kleine Despotien stifteten, so traf dieser Schlag das orientalische Reich so heftig, daß es auch nach der baldigen Vertreibung der lateinischen Kayser und Wiedervereinigung der beyden Kayserthümer nicht stark genug war, den Angriffen eines neuen, nicht sehr mächtigen Gegners Widerstand zu thun. Asien, dieser Welttheil, worin die allgemeinen Revolutionen so leicht zu bewürken sind, und das seit den Eroberungen des Siegers bey Issus, das Joch von so manchem fremden Volke hat tragen müssen, veränderte zum drittenmal seine Gestalt. Die Mongolen, ein nomadisches Volk in Nordosten von Asien, brachen in seine südlichen und westlichen Gegenden, warfen alle türkische und arabische Reiche über den Haufen, endigten das Califat, giengen aus dem bezwungenen Asien in Europa über, unterwarfen sich Rußland, durchstreiften und verwüsteten Ungern, Polen und Schlesien, und machten das Herz von Deutschland und Frankreich zittern. Die wahre Geschichte kennt kein ausgedehnters Reich, als das, was Temudschin Dschengiz Chan und seine ersten Nachfolger besaßen. Unterdessen

Mongolen.

berühr-

berührten sie doch den kleinen Theil von Asien nicht, oder nur leicht, der in Natolien uns diesseits des Taurus und Antitaurus liegt, und verschonten folglich auch die Staaten des griechischen Kayserthums. Aber in diesen Gebürgen setzte sich ein Schwarm vor ihnen fliehender Türken, * oder, wenn wir ihren eignen Schriftstellern folgen wollen, ** selbst eine mongolische Horde, welche von einem ihrer Anführer den Namen der **osmanischen** Türken erhielt. Sie breiteten sich schnell über klein Asien aus, giengen nach Europa herüber, eroberten alle Länder des griechischen Kayserthums, welches sie fast auf die einzige Stadt Constantinopel einschränkten. Timurlank, Nevian oder regierender Minister der mongolischen Chane von Zagatai, hatte sich damals den beträchtlichsten Theil von Asien unterworfen, als der Sultan Bayezid Constantinopel mit seiner ganzen Macht bedrohete. Der Kayser Manuel rief, nebst andern kleinen Fürsten, welche die Osmanen ängstigten, Timur zu Hülfe. Bayezid wurde geschlagen, und fiel in die Hände des Siegers. Da noch dazu seine Söhne über die Nachfolge auf seinen Thron in einen innern Krieg geriethen, so wäre das osmanische Reich verloren gewesen, wenn Timur nicht seine Aufmerksamkeit nach andern Gegenden gewandt, wenn er länger gelebt hätte, oder wenn die unverbesserlichen Griechen die Gelegenheit mit gehöriger Anstrengung und Thätigkeit genutzt hätten. Aber bey dem baldigen Verfall des timurschen Reichs

Osmanen.

* Nach Desguignes Gesch. der Hunnen und Türken. Th. IV. S. 350.

** Nach Cantemirs und andrer Erzählung.

nach seinem Tode erholten sich die Osmanen schnell, und schon Bayezids Sohn, Mohammed, gab ihrem Reiche seinen vollen Glanz wieder. Er fieng eine Reihe vortreflicher Regenten an, unter denen die Türken das Schrecken von Europa wurden. Mohammeds edler Sohn, der große Murad II. übergab seinen Thron seinem Sohne Mohammed II. Ein treuloser Friedensbruch der Christen, die mit Glück gegen den jungen Sultan fochten, bewog den Vater, den Scepter wieder anzunehmen. Er schlug sie in dem mörderischen Treffen bey Varna, und legte die Krone abermals nieder, ohne einen reuevollen Blick auf dieses Opfer zurück zu werfen; ein seltnes Beyspiel, von dem uns nur noch ein einziges gleiches in der Geschichte bekannt ist! * Der Wille der Janitscharen nöthigte Murad indessen zum drittenmal, den Thron zu besteigen. Constantinopel fiel endlich vor seinem Sohn Mohammed II. unter Constantins Paläologus Regierung, eines Prinzen, der eines bessern Schicksals würdig war. Das türkische Reich breitete sich von der Theis bis an den Euphrat aus, und machte Deutschland vor seinen Waffen zittern.

Ob aber gleich der Sitz des türkischen Kayserthums auf diese Art nach Europa verlegt war, und die Sultane in unserm Welttheile ein weit ausgedehntes Gebiet erhielten, so blieb gleichwohl der Geist ihrer Staatsverfassung asiatisch, und man kann denselben in Vergleichung mit den monarchischen und republicanischen Regierungsformen, die wir bisher betrachtet haben, unstreitig

* des Kayfers Diocletian.

tig einen Despotismus nennen, wenn auch verschiedene Umstände den Willen des höchsten Regenten beschränken. Denn die höchste und gesetzgebende Gewalt ist in den Händen der Sultane aus Osmans Geschlecht, dessen Blut allein heilig und des Throns würdig gehalten wird. Aber in wichtigen, besonders auswärtigen Angelegenheiten (die einzigen wichtigen, welche anjetzt ein Reich hat, an dessen innre Verbesserungen niemand denkt) müssen seine Befehle den Vorschriften der Religion gemäß seyn, er muß darüber den Willen der Uelema oder des Körpers der Rechtsgelehrten einholen, und diese giebt die Einwilligung, oder verwirft sie, in einem Fetwa, oder Decrete, dessen Gründe aus dem Koran und seinen Auslegungen genommen sind. Es ist wahr, daß er das Recht hat, den Mufti oder das Oberhaupt dieser geistlichen Rechtsgelehrten abzusetzen, aber es würde gefährlich seyn, und das Volk gegen ihn erbittern, wenn er dieses zu oft, und gegenrechtlich wagte. Hiedurch wird indessen weder das Eigenthum noch das Leben jedes einzelnen Unterthanen gegen seine Willkühr geschützt. Niemand hindert ihn gegen jede einzelne Personen zu wüten, so bald er es versteht, die Gunst der Soldaten zu erhalten, und dem Volke Hochachtung und Ehrfurcht einzuprägen. Beyde haben oftmals untaugliche und wollüstige Tyrannen vom Throne gestürzt und bestraft. Aber sie haben Prinzen, deren Regierung Muth und Weisheit bezeichnete, nie angetastet, wenn sie sich gleich einzelner höchst grausamer Handlungen schuldig machten, oder mit dem strengsten Despotismus über sie herrsch-

ten. * So war es so lange die Reihe vortreflicher Prinzen die Osmanen regierte, welche mit Mohammed I. anfieng, und mit Solyman II. aufhörte. Die Schwäche der folgenden Regenten,

* Jeder Regent, der seine überlegenen Verstandskräfte und die Superiorität seiner Einsichten fühlt, und der zugleich Thatkraft und Muth hat, Schwierigkeiten entgegen zu treten, durchbricht mit mehr oder weniger Despotismus die Schranken, die die Constitution seiner Gewalt bestimmt hat, um dasjenige zu bewürken, was er dem Besten seines Staats gemäß hält. Hat er nun auch Klugheit genug, die besten Hülfsmittel zu wählen, die Fehler, die er willkührlich abändert, durch würkliche Verbesserungen zu heben, und das Publicum zu überzeugen, daß er die angemaßte Gewalt zu seinem Besten anwende, so braucht er die Beschwerden, daß er seine Rechte gegen die Vorschriften der Constitution erweitre, nicht zu fürchten. Das Volk vergißt die Unregelmäßigkeit seines Verfahrens wegen der guten Folgen desselben. Das ist aber nicht der Fall, wenn der Regent falsche Hülfsmittel wählt, und dadurch seine Neigung zum Despotismus und seine Unfähigkeit seinem Volke zu gleicher Zeit bemerkbar macht. Indessen können die Folgen des Verfahrens des ersten Regenten eben so gefährlich werden. Er erwirbt sich Vorrechte, die er auf seine Nachkommen vererbt, und die allmählig zur Uneingeschränktheit führen. Unsre Zeiten haben uns zwey Beyspiele von kürzlich verstorbenen grossen Regenten geliefert, die beyde viel Despotismus in ihren Regierungshandlungen blicken ließen, die beyde auch dabey die besten Absichten hatten, und nur das Beste ihres Landes bezweckten. Aber wie erstaunlich groß war der Unterschied des Erfolgs!

ten, ihre Abneigung und Entfernung von den Geschäften, und ihre Einsperrung in ihr Serai unter ihren Weibern und Verschnittenen, haben beygetragen, die Gewalt des Sultans selbst zu beschränken, ohne den Geist des Despotismus aus der Constitution wegzunehmen. Denn er darf es nur mit Gefahr wagen, gegen den Willen seiner hohen Beamten im Serai, und der Rizallen oder derjenigen Beamten, welche sich Ansehn bey dem Volke durch ihre Verwaltung der Geschäfte erworben haben, und an deren Spitze sein erster Verweser, der Großvesier, steht, seinen Befehlen Folgeleistung zu schaffen. Endlich sind, wie in allen despotischen Reichen,* die Soldaten die einzige Stütze der willkührlichen Gewalt der Sultane, aber auch diejenigen, deren Unwillen ihnen am gefährlichsten ist. Dieses ist besonders der Fall in Hinsicht der Janitscharen. Murad I. errichtete dieses furchtbare Corps dadurch, daß er aus den im Kriege gemachten Gefangenen den fünften Theil aller jungen Leute, als ein Eigenthum des Sultans, ausheben, und sie zu Soldaten bilden ließ. Sie wurden in der mohammedanischen Religion erzogen, durch eine strenge Disciplin zum Gehorsam gewöhnt, in den kriegerischen Uebungen unterrichtet, und darauf in ein Corps formirt, dem Hadschi Bektasch, ein Heiliger, auf des Sultans Bitten, den Namen Jen Ytscheri oder neue Soldaten gab.** Man

* Von den Prätorianen an bis zu den rußischen Garderegimentern.

** Nach der Erzählung des Prinzen Cantemir in Gesch. des Ottoman. Reichs S. 18. "Als Amurath I. dieses Corps der Janitscharen errichtet hatte,

brauchte jedes Mittel, das die Schwärmerey darbietet, ihren kriegerischen Muth zu erhöhen; jedes Merkmal der Gnade und Achtung, das der Fürst darlegen konnte, wurde angewandt, ihnen Gefühl eines Werths einzuflößen, und sie mit dem Bewußtseyn ihrer Vorzüge zu begeistern. Die Janitscharen wurden in kurzer Zeit die vorzüglichste Stärke und der Stolz der osmanischen Armeen. Sie entschieden in den mehrsten Schlachten, und der Ruhm, den sie sich erwarben, machte sie ihren Feinden furchtbar. Aber dieses so geehrte und starke Corps fühlte bald selbst seine Wichtigkeit in dem Staate. Da sie in Friedenszeiten größtentheils in der Hauptstadt einquartirt waren, so war dieselbe und mit ihr die Person des Sultans in ihren Händen. Wie durfte er es wagen, ihnen irgend eine Forderung abzuschlagen, da sie sein einziger Schutz gegen eine halbe Million unzufriedener, ihn oftmals hassender oder verachtender Menschen waren, und gegen sie niemand ihn schützte? Der Stolz, die Frechheit, der Mangel

hatte, so sandte er zum Hatschi Bektasch, einem türkischen Heiligen, der wegen seiner Wunderwerke und Prophezeyungen berühmt war, mit der Bitte, er solle ihnen eine Fahne geben, Gott für den glücklichen Erfolg ihrer Waffen anrufen, und ihnen einen Namen ertheilen. Der Heilige legte einem derselben den Aermel seines Rocks auf das Haupt, und sagte, ihr Name sey Jen Ytscheri; möge ihre Gestalt und Ansehn stets glänzend, ihre Arme siegreich, ihr Schwerdt scharf seyn! Ihr Spieß hange über den Kopf ihrer Feinde, und von jedem Feldzuge müssen sie mit leuchtendem Gesicht zurückkehren!"

Mangel an Gehorsam und an Kriegszucht nahm daher unter diesem Corps mit jeder Regierung zu. Mehr als ein Sultan ist ein Opfer ihrer Wut geworden. Das größte Meisterstück der Regierung und der vornehmste Gegenstand der Staatskunst des osmanischen Hofs ist, die Janitscharen in ihrer Treue und Anhänglichkeit an dem Kayser zu erhalten. Unter einem Monarchen, der Klugheit und Stärke des Geistes genug besitzt, sich Folgsamkeit zu verschaffen, sind sie gehorsame Werkzeuge seines Willens. Sie vollstrecken seine Befehle, ohne zu untersuchen, und machen seine Macht unwiderstehlich. Unter schwachen oder unglücklichen Fürsten hingegen sind sie unruhig und aufrührerisch; sie schreiben ihnen Gesetze vor, und lehren diejenigen zittern, von deren Wink zur andern Zeit Leben und Tod abhängt. *

Die Türken hatten in ihrer Verfassung unleugbare Vorzüge vor den christlichen Staaten, als sie sich

* Einsichtsvolle Männer sahen schon zu Solymans Zeiten vorher, wie gefährlich die Janitscharen dem Regenten werden könnten, ungeachtet sie dieser Prinz in großer Abhängigkeit hielt. Nicolaus Daulphinois, der den Hrn. d'Aramon, den Gesandten Heinrichs II. von Frankreich an den Hof des Sultan Solymans begleitete, beschreibt in seiner Reisebeschreibung die Kriegszucht der Janitscharen, und rühmt sie sehr, aber er sagt vorher, sie würden ihren Herrn einmal furchtbar werden, und in Constantinopel eben die Rolle spielen, welche die Prätorianen in Rom gespielt hatten. Collection of Voyages from the Carl of Oxford library Vol. I. p. 599.

sich denselben naheten. Ihre damals vortreflichen Regenten wußten ihre kühnen und tapfern Unterthanen in großer Abhängigkeit von sich zu erhalten, und die innre Ruhe wurde nie unterbrochen. Sie fochten stets an ihrer Spitze, und waren eben so muthvolle Soldaten als tapfre Anführer. Ihre Kriegsdisciplin war weit strenger als bey den occidentalischen Heeren, die entweder aus gedungenen Soldnern bestanden, oder aus einem Adel, dem es zwar an Tapferkeit und Kriegskunde nicht fehlte, der aber von Gehorsam und Mannszucht nichts wissen wollte. Wie Solyman II. den Thron bestieg, hatten die Janitscharen schon anderthalb Jahrhunderte ein ordentliches Corps ausgemacht, und in diesem langen Zeitraume hatte die Strenge ihrer Kriegszucht noch nicht im mindesten nachgelassen. Der beständige Krieg, den die Türken führten, erhielt ihre Truppen in Uebung, und sie blieben des Dienstes gewohnt. Alles dieses gab ihnen so viele Vorzüge über die Armeen christlicher Mächte, daß es nicht zu verwundern war, wenn die christlichen Armeen immer mit Nachtheil gegen sie fochten. Die einsichtsvollsten und unpartheyischsten Schriftsteller des sechszehnten Jahrhunderts erkennen und beklagen die großen Vorzüge der Türken in der Kriegskunst. * Die christlichen Armeen erhielten

* *Guicciardini* Hist. l. XV. p. 266. belehrt uns, daß die Italiener die Kriegsbaukunst von den Türken erlernt haben. Welcher Unterschied gegen die jetzigen Zeiten, wo keine Nation weiter in dieser Wissenschaft zurück ist. Busbek, Ferdinands Gesandter an Solymans Hofe, ein gut beobachtender Mann, und der Gelegenheit hatte,

ten die Oberhand, welche sie jetzt über die Türken besitzen, nicht eher, als bis sie durch die Einführung der stehenden Armeen und durch die Erhebung der Kriegskunst zu einer Wissenschaft der Vollkommenheit nahe gebracht wurden, in welcher wir sie jetzt erblicken, das türkische Kriegswesen aber eben so stuffenweise in den tiefen Verfall gerieth, der schon daraus erfolgen mußte, daß nach Solymans II. Tode die Regenten ihre Augen davon abzogen, und nicht ferner an der Spitze ihrer Armeen erschienen.

Folgen dieses Zustandes d. Mittelalters.

Wir hoffen unsern Lesern anjetzt eine vollständige Vorstellung der unglücklichen Beschaffenheit von Europa, wie sie nach der Gründung seiner jetzigen Staaten war, gegeben zu haben. Es war ein schrecklicher, die Menschheit auf die traurigste Art zu Boden drückender Zeitraum. Man sieht die widrige Einwürkung der in allen Staaten herrschenden Lehnsaristocratie, in jedem Gegenstande, auf welchen man die Augen wirft. Die menschlichen Kräfte scheinen so zu sagen verloren zu seyn, der Verstand in einem tiefen Schlummer zu liegen, alle Spannkraft ist erschlafft, keine Spur

te, den Zustand der christlichen und türkischen Armeen kennen zu lernen, schrieb eine Abhandlung, wie man gegen die Türken den Krieg am vortheilhaftesten führen könnte. Er zeigt darin die unendlichen Vortheile sehr umständlich, welche die Osmanen in Hinsicht der Mannszucht und allen Arten militärischer Einrichtungen vor den Christen hatten. S. *Busbequii* opera edit. Elzevir. p. 393. Es würde nicht schwer seyn, seine Angaben mit noch mehrern Zeugnissen zu belegen.

Spur von dem, dem Menschen so eignen anerschaffnen Emporstreben. Wenn sich irgend eine Energie zeigt, so ist es in dem Getümmel der Schlacht und im Kampfe, gleich der Aeußerung der Kraft wilder Thiere. Aber es ist nothwendig, diese Folgen der unterdrückenden Verfassung der europäischen Staaten etwas genauer darzulegen.

a) Beständige innre Kriege u. Befehdungen.

Wir haben schon gezeigt, wie viel Anarchie die Regierungsform aller Länder verwirrte. Der übermüthige Lehnsmann erkannte keine Vorschrift der Gesetze, und der Regent war zu schwach, ihn mit Gewalt zur Folgsamkeit zwingen zu können. So wie er gegen den König handelte, verfuhren seine Afterlehnsträger gegen ihn, so bald er Pflichten von ihnen forderte, welche ihnen beschwerlich schienen. Da weder der König noch der Kronlehnsträger einen andern Weg einschlagen konnten, sich Gehorsam zu verschaffen, als Gewalt, so vervielfältigte sich der Krieg ins unendliche, besonders da auch die Streitigkeiten der Großen unter einander selten anders als durch die Entscheidung der Waffen beygelegt werden konnten. Dieses Uebel erhielt einen furchtbaren Zuwachs, als die Afterlehnsträger und Ministerialen sich hinlänglich frey von der Abhängigkeit ihrer Herrn machten, daß sie ihnen den Gehorsam versagen konnten, daß sie ihre Entscheidungen nicht weiter achteten, und ihr Recht mit ihren Schwerdtern suchen durften. Die großen Kronlehen wurden durch Erbtheilungen, durch die Staatskunst der Könige und durch Zufälle geschwächt, und in kleine Herrschaften zersplittert. Das war zum Beyspiel

spiel der Fall mit den Ländern der Großherzoge von Sachsen nach Heinrichs Fall, und der Großherzoge von Schwaben nach Conradins Hinrichtung. Noch jetzt erblicken wir die letzten unter hundert Herrn mit Territorialhoheit vertheilt, und dennoch sind ungemein viele schon wieder mit einander vereinigt. Damals schienen die Länder eines jeden kleinen Herrn eine Art eines unabhängigen Staats auszumachen, von einander abgesondert, und stets gegen einander gerüstet. Jedes Land war mit Burgen und Schlössern bedeckt, deren Stärke den Schwächern in den Stand setzte, auch den Stärkern ungestraft zu beleidigen, und einen etwa erhaschten Raub hinter ihren festen Mauern ruhig zu genießen. Der Unterschied unter den Lehnsmännern und Ministerialen der Fürsten verlor sich allmählig, und beyde schmolzen in einem Körper zusammen, der nun mit dem Namen, **Stand des niedern Adels**, bezeichnet wurde, * sich genauer vereinigte, und sich mit andern

* Diese Entstehung des Ursprungs unsers jetzigen Geschlechtsadels ist in den jetzigen Zeiten nicht mehr zweifelhaft, wenn er es auch gleich noch bey einigen schlecht unterrichteten war, als Scheid sein Buch vom hohen und niedern Adel schrieb. Er, **Möser** in der osnabrückischen Geschichte, und v. **Schliefen** in seiner vortreflichen Geschlechtsgeschichte S. 40. 46. f. nebst so vielen andern, haben hinlänglich dargethan, daß der niedre Adel aus den Lehnträgern und Ministerialen der Reichsfürsten entstanden sey. So wie unter den Dienstmannen, nach dem, was wir oben davon gesagt haben, Familien seyn konnten, die von dem höchsten Ursprunge waren, und zu der Nothwendigkeit herabgesun-

ken

andern großen Privilegien des Rechts empfange ne Beleidigung mit den Waffen zu rächen, oder die

ken waren, Dienstmannschaft anzunehmen, so waren auch sehr viele darunter, welche von dem Leibeignenstande sich zu den höchsten Graden der Dienstmannschaft heraufgeschwungen hatten. Sie bekommen durch das ganze Mittelalter noch nicht den Titel Nobiles; später hin fängt man an sie mediocriter nobiles, nobiles inferiores, milites inferiores zu nennen. S. *Struben* de origine et progressu ordinis equestris in Germania p. 21. Dieser Unterschied dauerte selbst bis in das 15te und 16te Jahrhundert fort, wo die Fürsten, Reichsgrafen und würklichen Reichsfreyherrn von dem niedrigen Adel durch die Benennungen nobiles summae atque mediae fortis, supremae atque mediae conditionis unterschieden werden. Auch blieb immer eine Heyrath zwischen einer Dienstmännin eines Kronvasallen und einem edlen Freyen eine Mißheyrath, und die Kinder folgten der ärgern Hand, wenn nicht der Kayser oder der Dienstherr ihre Mutter aus der Dienstmannschaft ausdrücklich entließ, wovon v. Schliefen S. 45. ein Beyspiel aus dem 13ten Jahrhundert beybringt. Eben dieser geschickte Schriftsteller, dem seine Unpartheylichkeit desto mehr Ehre macht, da er sich über die Vorurtheile seines Standes wegsetzen mußte, führt S. 51. Beyspiele von fürstlichen Familien an, die zum niedern Adel heruntergesunken sind. Diejenigen Freyen, welche, ohne sehr ausgedehnte Güter zu besitzen, oder eine Grafschaft (königliche Unterstatthalterschaft.) erblich an sich gebracht zu haben, sich gleichwohl unabhängig von aller Dienstmannschaft und Lehnsherrlichkeit erhielten, formirten den Körper der würk-

lichen

die Fortsetzung eines angefangenen Unrechts mit denselben zu verhindern, bemächtigte. Eben das thaten

lichen Reichsfreyherrn, oder, wie wir jetzt zu sprechen pflegen, Reichsritterschaft, womit gar wohl bestehen kann, daß diese Reichsfreyherrn, außer ihren freyen Besitzungen, noch Lehen von andern haben. Es ist bemerkenswürdig, daß diese Reichsfreyherrn ihren Hauptsitz nicht in Nieder, sondern in Oberdeutschland haben. In Niedersachsen gehören allein die Herrn Grote in Hinsicht der Reichsfreyherrschaft Schauen dazu. Ich glaube, man würde diesen Unterschied wohl aus der Verschiedenheit der Zeit, und den Umständen, unter welchen die Häuser Sachsen und Schwaben gestürzt wurden, herleiten können. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß im Text und in dieser Note blos die Rede vom deutschen hohen und niedern Adel ist. Denn was den Adel in Frankreich anbetrift, so gehört er, nachdem die Familien der Kronvasallen mit Land und Leuten ausgegangen waren, überall zum Lehnsadel, was für ein Unterschied sonst auch unter einem Pair von Frankreich und unter dem Klockenadel seyn mag. In England giebt es gar keinen niedrigen Adel, sondern wer nicht zum hohen Adel (Peers) gehört, ist gemein frey (Commons). In Spanien ist der nemliche Fall wie in Frankreich, und die spanischen Titulados und Grandes sind nur das, was unsre Titular-Grafen und Freyherrn sind. Eben das ist der Fall in Dänemark und Schweden. Hingegen bietet uns Polen noch die alte Gestalt dar, welche ehemals ganz Europa hatte; daß nemlich alle eigentliche Freyen unter sich vollkommen gleich sind, und ein reicher Radzivil keinen Rang oder Vorrecht vor dem ärmsten Edlen auf dem Reichs- und

thaten die Stifter und die hohe Geistlichkeit, so wie auch die Städte, so bald diese sich von der Unterwürfigkeit ihrer Herrn losgemacht, und sich entweder zu Reichsstädten erhoben hatten, oder auch nur unter die unmittelbare Oberherrlichkeit* eines mächtigen Kronvasallen zurückgetreten waren. Die Geistlichen erwählten sich zu der Führung dieser Kriege einen Vitzthum, Schutzschirm oder Kastenvogt ** traten aber auch oft selbst an die Spitze ihrer Truppen, und vertauschten das Chorhemde mit dem Harnische. So schrecklich das Uebel war, das diese sogenannten Befehdungen über alle Länder verbreiteten, so muß man doch gestehen, daß sie in diesen Zeiten bey der fast gänzlich mangelnden Justizpflege, und wo Gegenwehr das einzige Hülfsmittel war, Ungerechtigkeiten von sich abzuwehren, zur Nothwendigkeit wurden. Man war auf gewisse Art wieder in den Zustand der Natur gesetzt, in welchem sich die ältesten Vorfahren dieser Nationen in den deutschen Wäldern befanden, wo sie gleichfalls ohne den Urtheilsspruch einer Obrigkeit oder eine Rechtshülfe zu erwarten, angethanes Unrecht

Landtage hat. Mit der Modification die eine unumschränkte Regierung giebt, ist das gewissermaßen auch der Fall in Rußland, wo nicht die Geburt, sondern das Amt Rang giebt.

* So führten Helmstedt und Göttingen Fehde, ungeachtet sie niemals Reichsstädte waren.

** Vicedomini, Aduocati. S. Gloss. manual. s. voc. Aduocatus. Armis omnia quae erant ecclesiae viriliter defendebant et vigilanter protegebant. *Brussel* usage des fiefs. t. I. p. 144.

recht mit den Waffen rächten, oder abtrieben. Auch waren die Privatkriege und Familienfehden niemals ganz unter den Völkerschaften deutschen Ursprungs aufgehoben worden, wenn auch das Ansehn mächtiger und gefürchteter Könige und weise Veranstaltnngen zur Justizpflege sie zuweilen seltner machten. Das Zeugniß der Schriftsteller und die dagegen so häufig gegebenen Gesetze beweisen dieses hinlänglich. * Aber sie

* Außer so vielen Beyspielen s. *Gregor. Turon.* l. 7. c. 2. l. 8. c. 18. l. 10. c. 28. *Abbas Vrspergens.* ap. *Datt.* de pace Imp. p. 13. Nr. 35. Quae nimirum tempestate vniuersae prouinciae adeo deuastationis continuae importunitate inquietantur, vt ne ipsa pro obseruatione diuinae pacis professa sacramenta custodiantur. Gesta Dei per Francos Vol. I. p. 412. wo der Abt Nogent sagt: erat eo tempore maximis ad inuicem hostilitatibus totius Francorum regni facta turbatio, crebra vtique latrocinia, viarum obsessio, audiebantur, imo fiebant incendia infinita, nullis praeter sola et indomita cupiditate existentibus caussis, extruebantur praelia, et, vt breui totum claudam, quidquid obtutibus cupidorum subiacebat, nusquam attendendo cuius esset, praedae patebat. Die ältesten Gesetze befehlen, der damaligen Justizeinrichtung gemäß, wo alle Rache des Unrechts dem Beleidigten und seinen Verwandten überlassen war, diese Privatkriege. Die Gesetze der Angeln und Wariner tragen sie dem Haupterben zur Pflicht auf. ap. *Lindenbrog.* tit. VI. §. 5. ad quemcunque hereditas terre peruenerit, ad illum vestis bellica, id est, lorica et vltio proximi et solatio leudis, debet pertinere. Leg. salic. t. 63. leg. Longob. l. 2. tit. 14. §. 20. Eben so billigten

nahmen in alles verwüstender Menge zu, als, wie wir eben gesagt haben, jeder Edelmann sich des Rechts bemächtigte, Fehde führen zu können. Die Art und Weise, wie die Befehdungen angestellt werden mußten, wurde in ein ordentliches System gebracht, welches man wohl das innre Kriegsrecht eines jeden Landes hätte nennen können. Man konnte freylich keinen eigentlichen Grad der Größe einer Beleidigung festsetzen, die durch eine Befehdung gerächt oder nicht gerächt werden müßte. Aber ein ehrliebender Ritter vermied doch eben so wie jetzt den Ruf eines streitsüchtigen Zänkers, und man vereinigte sich gegen denjenigen, der seine Nachbaren ohne Ursache befehdete. Indessen war jede Beleidigung von Wichtigkeit, wegen welcher der Beleidiger Schadloshaltung versagte, jede Mißhandlung, Gewaltthätigkeit und öffentliche Beschimpfung, endlich solche Verbrechen, welche heutiges Tages an Leib und Leben gestraft werden, eine hinlängliche Ursache zur Ergreifung der Waffen, und zur Befehdung. * Auch gaben Streitigkeiten über das Eigenthum nicht selten Gelegenheit zu Feindseligkeiten. ** Alle Personen, die gegenwärtig waren, wenn ein Streit entstand,

ten sie die noch spätern Gesetze in Castilien und Aragonien. leg. Taur. tit. 76. cum comment. *Ant. Gomezii* p. 551. *Hieron. Planca* de reb. Arag. ap. *Schott* Hispan. illustr. Vol. 3. p. 733. Lex Iacobi I. de an. 1247. Fueros et observancias del Reyno de Aragon. l. 9. p. 182.

* *Beaumanoir* Coustum. de Beauvois. ch. 59. *Ducange* differt. sur Joinville XXIX. p. 331.

** *Ducange* ibid. p. 332.

entstand, oder wenn eine Gewaltthätigkeit verübt war, wurden gewöhnlich in den Streit verwickelt. Denn man glaubte, es sey unmöglich, daß ein Mann bey solchen Gelegenheiten ohne Theilnahme bleiben, und sich nicht einer oder der andern von den streitenden Partheyen annehmen sollte. Alle Verwandten der beyden Hauptpersonen des Kriegs mußten in der Fehde Beystand leisten, ein Grundsatz, der unter allen barbarischen Nationen angenommen ist. Weil dieses aber ins Unendliche gegangen wäre, im Fall man nicht einen Grad bestimmt hätte, bey dem es aufhören sollte, so richtete man sich nach den Satzungen der Kirche, und da diese die Verehelichungen derjenigen Personen, die im siebenten Grade verwandt waren, noch untersagte, so erstreckte sich die Pflicht, Theil an der Fehde zu nehmen, bis in diesen entfernten Grad. Als in der Folge die Kirche von ihrer Strenge nachließ, und das thörichte Eheverbot nur bis zum vierten Grade ausdehnte, so wurde diese Einschränkung auch bey der Theilnahme an einem Privatkrieg angewandt.* Derjenige, welcher sich davon ausschloß, verlor das Recht der Erbfolge. Weder zwischen zwey Brüdern noch zwischen den nächsten Blutsfreunden konnte eine Fehde geführt werden, weil beyde einerley Anverwandten hatten.** Hingegen fand

* *Beaumanois* l. c. p. 300. Ordonances des Rois de Franc. t. II. p. 395. §. 17. p. 508. §. 15. und sehr viele andre Schriftst.

** Es scheint nicht bey allen Nationen gleich gewesen zu seyn, durch wie viele Grade der Privatkrieg untersagt war. Der Codex *Thalhofer.* in **Dreyers** Sammlung vermischter Abhandlungen

sie gar wohl statt zwischen zwey Halbbrüdern, da diese zweyerley Anverwandten hatten. * Da die Lehnspflicht den Vasallen besonders auferlegte, seinen Lehnsherrn Heersfolge zu leisten, so braucht es kaum erwähnt zu werden, daß die Lehnsträger Antheil an den Befehdungen nahmen. Die Folgen dieser Kriege waren desto schrecklicher, da die Grausamkeit und Erstickung alles Menschengefühls, mit der man damals überall das Schwerdt führte, noch durch die Empfindungen der Rache und durch die abscheuliche Freude, die das Vergeltungsrecht gewährt, geschärft wurden. Die Gesetze, welche sie in der Folge verboten, beweisen, daß die Einfälle der rohesten Barbaren ein Land nicht mehr verwüsten, oder seinen Einwohnern verderblicher werden konnten, als diese innern Kriege, und die Schriftsteller dieser Zeit beschreiben die wilden Handlungen, welche diese Feindseligkeiten hervorbrachten, in Ausdrücken, die Erstaunen und Abscheu erregen. Auch waren sie es größtentheils, die Europa die traurige Beschaffenheit gaben, worin wir es in den Jahrhunderten des Mittelalters erblicken.

Alle Reiche hatten damals die Gestalt einer Anarchie. Der hohe Adel, besonders in Deutschland, Frankreich und Italien, strebte offenbar nach

gen sagt: "Wenn zween Mann gefrinnt sind, bis auf die fünfte Sipp oder näher, die mugent durch Recht nit mit einander kämpfen, und das müsse sieben Mann schweren, die Vater und Mutter halb möge seyn."

* *Beaumanois* l. c. p. 299. 300. *Ducange* l. c. p. 333. und viele andre Schriftst.

nach Unabhängigkeit. Er hatte so viele Souverainitätsrechte an sich gerissen, daß er sich zu stark fühlte, um sich als Unterthan behandeln zu lassen. Außer der höchsten Gerichtsbarkeit, die aus den Begriffen, die man damals von den Verhältnissen des Unterthans gegen seinen Oberherrn hatte, von selbst folgte, besaß er das Münzrecht, das Recht Krieg und Frieden zu machen, und viele andre geringere Oberhoheitsrechte. Die Begriffe einer politischen Unterthänigkeit waren fast ganz und gar verloren, und es blieb nur der Schein einer Feudalunterwürfigkeit in den Ceremonien übrig, mit denen man Lehen gab und nahm. Man zerriß jede Bande, welche diese ersten Glieder des Staats mit der Krone vereinigten. Jedes Königreich, das wegen seines Umfangs mächtig zu seyn schien, war in zahlreiche kleine, unter sich und mit ihrem Souverain in beständigen Streitigkeiten befangene Staaten zersplittert. Anmaßung und Gewaltthätigkeit hatte zu diesem System den Grund gelegt, und die Zeit hatte ihm Rechtmäßigkeit gegeben, und es geheiligt.

b) Mangel an Nachdruck in den auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verwirrung der innern Staatsverfassung dieser Reiche mußte nothwendig einen widrigen Einfluß auf ihre äußere Stärke haben. Alle ihre auswärtigen Verhandlungen waren äußerst schwach. Ein zergliedertes, durch die Zwietracht in Stücken zerrissenes Reich, ohne allgemeine Bewegungsgründe seine Macht aufzubieten, ohne ein allgemeines Oberhaupt, das sich Folgsamkeit zu verschaffen weiß, war unfähig, mit Muth und Nachdruck zu handeln. Fast alle europäischen

Kriege, die in den Zeiten, wovon wir reden, geführt wurden, waren unerheblich, unentscheidend und ohne beträchtlichen Erfolg. Sie glichen mehr den Einfällen einer Bande Räuber, als überlegten Operationen. Jeder kleiner Landesherr wagt an der Spitze seiner Lehnsträger und Dienstmannen Unternehmungen, zu welchen ihn entweder seine eigne Ehrsucht trieb, oder seine Rachbegierde reizte. Der Staat, niemals mit sich selbst einverstanden, blieb entweder ganz unthätig, oder wenn er einmal eine Anspannung seiner Kräfte versuchte, so diente dieses nur dazu, sein Unvermögen zu entdecken. Es ist wahr, daß es hin und wieder einigen großen Männern unter den Regenten glückte, die innern Uebel des Staats zu mildern, durch eine überlegene Gewalt die verrenkten und zwieträchtigen Glieder desselben wieder einzurichten, und sie zu nöthigen, ihre Pflichten gegen das allgemeine Vaterland zu beobachten. Auch zeigten die mächtigsten der europäischen Reiche alsdann sogleich wieder ihre Stärke. Dergleichen war der Fall von Frankreich unter den ersten Merovingern, noch mehr aber unter dem großen Carl, dessen überlegener Geist die Grundfehler seiner Staaten auf das genaueste kannte, und sie durch seine, oben hinlänglich aus einander gesetzte Maaßregeln bis in ihr Innerstes verfolgte. Dieses setzte ihn in den Stand, seiner Regierung den Grad von Thätigkeit wieder zu geben, die sie so vorzüglich unterscheidet, und ihre Verhandlungen auch für aufgeklärtere Zeiten zum Gegenstande der Aufmerksamkeit und Bewunderung macht. Aber wir haben gesehen, wie die Schwäche und die Fehler seiner

seiner Nachfolger verursachten, daß nicht allein sein weises System wiederum verfiel, sondern selbst einige Hauptmaaßregeln desselben * dazu dienten, die Verwirrung zu vergrößern, und eine völlige Anarchie herbey zu führen. Zwar kämpften die tapfern und einsichtsvollen deutschen Könige aus dem sächsischen und fränkischen Hause dagegen nicht ganz ohne Glück. Auch waren die auswärtigen Unternehmungen dieser Herrn sogleich wieder kraftvoll und thätig. Aber theils waren damals die Grundsätze des Feudalsystems schon zu sehr eingewurzelt, theils unterbrach der baldige Ausgang dieser Familien und andre oben hinlänglich aus einander gesetzte Umstände den Gang ihrer Maaßregeln. Deutschland fiel wieder in die Unbedeutheit zurück, welche damals der Character aller großen Staaten in Absicht ihrer auswärtigen Unternehmungen war. So waren selbst die mächtigen schwäbischen Kayser nicht im Stande zu verhindern, daß nicht in Italien ein Freystaat nach dem andern entstanden wäre, ungeachtet sie den beträchtlichsten Theil ihrer Zeit und ihrer Kräfte gegen sie kehrten.

c) Völlige Verschwindung des Mittelstandes.

Unbedeutend wäre indessen diese Folge der innern Schwäche gewesen, segensvoll sogar für den Unterthan, da sie allgemein war, und kein Staat fürchten durfte, von dem andern verschlungen zu werden, große Kriege aber dadurch verhindert wurden, wenn sie nicht unausbleiblich die traurigsten Einwürkungen auf den ganzen Zustand

* Z. B. die Errichtung der Mißionen und die Uebertragung der statthalterschen Gewalt an die Bischöfe.

des Menschen und jede Quelle seiner Glückseligkeit hätte haben müssen. Wir haben oben erzählt, wie verheerend die Einbrüche der Barbaren waren, welche in dem abendländischen Kayserthume die Reiche des Mittelalters stifteten. Sie zerstörten die römischen Städte, welche die Sitze der Handwerke und des Kunstfleißes waren, und vertilgten in diesen Ländern alle Kenntnisse, die dazu dienen, das Leben angenehm und bequem zu machen, und die Erzeugnisse der Natur zu mancherley Gebrauch zu veredlen. Sie selbst hatten keine Kenntniß von den mancherley Bedürfnissen des verfeinerten Menschen, und von den Beschäftigungen und dem Unterhalte, den ihre Befriedigung vielen Millionen gewährt. Selbst der Akkerbau, die nothwendige Beschäftigung einer Nation zu ihrer Unterhaltung, so bald sie im mindesten zahlreich wird, war ihnen verächtlich, und eine Arbeit, die den Sclavenstand bezeichnete. Wären ihre Einbrüche schonender für die alten Einwohner gewesen, wäre das Blut derselben nicht strohmweise geflossen, so daß sie oft weit und breit völlig vertilgt wurden, so würde die Vermischung mit ihnen bald auf diese unwissenden Barbaren gewürkt haben. Das Beyspiel der alten Einwohner hätte sie unterrichtet, und sie würden allmählig ihre Betriebsamkeit nachgeahmt haben. Das nemliche wäre geschehen, wenn diese neuen Ankömmlinge eher zur Ruhe gekommen wären, und nicht beständige innere und auswärtige Fehden den Geist des Kriegs unter ihnen erhalten, sie von allen friedlichen Beschäftigungen entfernt, und die wenigen Veranstaltungen und Anlagen, die noch da waren, zu Grunde gerichtet hätten.

Dieses

Dieses gilt freylich nicht von allen Ländern in gleichem Grade. So blieb immer noch einige Betriebsamkeit und Kunstfleiß in den Gegenden des Rheins, in Italien und an den Küsten des mittelländischen Meers, in Frankreich und Spanien. Auch entstand selbst am baltischen Meere frühzeitig Kunstfleiß und Handlung. * Aber in dem Innern der Länder war alle Kenntniß und Beschäftigung der Handwerker und Künstler eine völlig unbekannte Sache; niemand beschäftigte sich damit; man erhielt die nothwendigsten Dinge aus jenen Gegenden und aus dem Morgenlande, oder man besaß sie auch gar nicht. Zwar wandten verschiedene Regenten ihre Aufmerksamkeit auf die innere Verbesserung ihrer Staaten; aber man war ohne alle Kenntnisse der dazu dienlichen Maaßregeln. Auch war die Macht der Könige zu beschränkt, und ihr Arm reichte nicht weit genug, um eine nur etwas beträchtliche Veränderung bewürken zu können. Das hauptsächlichste, was sie thaten, war Belohnung einzelner Künstler, die entweder sich durch ihr eignes Genie bildeten, oder im Morgenlande gelernt hatten, und Schutz der noch daseyenden oder entstehenden Handlung, die aber, so weit sie activ war, nur mit den Landesproducten geführt wurde. Der Mittelstand verschwand also ganz. Und wer hätte ihn bilden sollen? Der stolze, die Arbeit hassende und verachtende Edle? ihn führte weder Neigung noch Nothdurft zu den friedlichen Beschäfti-

* S. Fischers Gesch. des Handels, Th. I. S. 133. aber auch durch die ganze Hälfte dieses vorzüglichen Buchs, das nur hin und wieder zu gewagte Sätze zu haben scheint.

schäftigungen, womit der Handwerker und Künstler sich und seine Familie erhält. Dem Edlen des Mittelalters lieferte die Arbeit seines Leibeignen so viel Brodt, Wein und Bier, als er brauchte, seine Jagd und sein Fischteich besetzten seine Tafel, seine Bedienten wurden ihm von seinen Dienstfrauen geboren; er tauschte seine Kleidung gegen die Wolle seiner Heerden ein, oder brauchte dazu die Häute selbst gefällten Wildes, oder die Webereyen seiner Frau und Tochter; und ein glücklicher Krieg belohnte ihn mit einer Prachtkette, mit einem kostbaren Trinkgefäß, oder mit sonst einem seltnen Hausrath, das von Vater auf Sohn forterbte, selbst in königlichen Testamenten einen wichtigen Theilungsartikel ausmachte, und nicht nur in der Familie zur Pracht diente, sondern auch das Andenken des Heldenruhms des Ahnherrn erhielt, und Gelegenheit gab, dem vornehmen Fremdling, dem zu Ehren es zum Vorschein gebracht war, oder dem jungen Knappen, den man zu gleichen Thaten anfeuern wollte, die Geschichte der Erwerbung desselben zu erzählen. Unterdessen war doch in dem Innern seines Hauses Fleiß. Die edle Frau und ihre Töchter spannen, webten, und beschäftigten sich mit häuslicher Arbeit. Wir haben Nachrichten aus den ältesten Zeiten, die die fleißige und geschickte Emsigkeit und Geschicklichkeit der deutschen Frauen beschreiben. * Dieses Bild der häuslichen Genügsamkeit des vornehmsten Theils der Nation in den mittlern Zeiten würde uns entzücken, wenn sie auf eigne Arbeitsamkeit gegründet wäre. Allein das, was sie genossen, war der Raub von

arm-

* S. Fischer ebend. S. 2 f.

armseligen Unterthanen, und wenn die Pracht neuerer Zeiten unter ihnen nicht erblickt wurde, so wurde dieses nur dadurch verhindert, daß sie ihnen nicht mehr nehmen konnten. Die mindeste Abweichung von dieser Mäßigkeit, grobe Schwelgereyen eines Theils von ihnen, der Aufwand, mit welchem andre am Hofe zu erscheinen wünschten, oder außerordentliche Vorfälle, eine unglückliche Fehde und Gefangenschaft, oder die Hoffnung, das Nagen eines schuldvollen Gewissens durch Stiftung einer Kirche oder eines Klosters zu stillen, bewog oder nöthigte oft den fühllosen Grossen, seine Unterthanen bis aufs Blut auszusaugen, und ihnen selbst das Brodt zu nehmen, das sie nöthig hatten, ihren Hunger zu stillen. Zwar brauchten sie ihre Herrn, wenn sie etwas von der Arbeit eines Handwerkers verstanden. Man erzog die Ministerialen zu diesen Arbeiten, und auf jedem Hofe waren dergleichen Handwerker. * Auch half wohl der Nachbar dem Nachbar mit dem, worin er einige Geschicklichkeit besaß. Aber hiedurch wurde eben so wenig der Stand der Handwerker und Künstler, der Mittelstand, gebildet,

* So heißt es im Breuiar. rer. fisc. Caroli M. ap. *Leibnit.* p. 318. von einem Landguthe Carls des Gr.: Ministeriales non inuenimus aurifices neque argentarios, ferrarios neque ad venandum, neque in reliquis obsequiis; und vom Bischof Gebhard von Constnitz ap. *Pistorium* in script. rer. German. p. 653: eum seruos optimos quosque elegisse, et ex iis coquos, pistores, caupones, fullones, sutores, hortulanos, carpentarios et singularium artium magistros constituisse. S. Fischer ebend. S. 41 ff.

bildet, als jetzt durch eine ähnliche Beschaffenheit der Umstände in den Waldungen von Polen und Rußland. In dem mittlern und nordlichen Deutschland waren gar keine Städte. In andern Ländern waren die Ueberreste derselben, die die zerstörende Wut der Barbaren verschont hatte, eben so gut in den Händen der Großen als das flache Land, und der Zustand ihrer Einwohner war wenig besser. Sie waren, wie die Bewohner des Landes der natürlichsten und unveräußerlichen Rechte der Menschheit beraubt. Zum Beweise, daß die Güter, die sie sich durch ihren Fleiß erworben hatten, nicht ihr Eigenthum waren, durften sie darüber kein Testament noch sonst irgend eine Einrichtung machen. * Sie hatten nicht das Recht, ihren Kindern Vormünder zu setzen, ** es war ihnen nicht erlaubt, sich ohne Bewilligung ihres Herrn zu verheyrathen, und man ließ sie diese Einwilligung erkaufen. *** Sie durften keine Klagesache, wenn sie einmal vor den Richterstuhl ihres Herrn gebracht war, fallen lassen, oder durch einen Vergleich endigen, † weil diesem gierigen Richter dadurch die Sporteln entzogen wären. Ueberall war die Verwaltung der Gerechtigkeit in den Städten in den Händen

* *d'Achery* spicilegium tom. 9. p. 374.

** Ordonnances des rois de France. tom. 3. p. 204. Nr. 2. 6.

*** Ordonn. d. R. de Fr. t. 1. p. 22. t. 3. p. 203. Nr. 1. *Murat.* Antiquit. Ital. Vol. 4. p. 20. *d'Achery* l. c. p. 325. 341.

† *d'Achery* l. c. p. 182.

Händen desjenigen, dem sie gehörten. * Endlich waren sie, eben so wie alle andre Hörige, zu persönlichen Diensten verbunden, die mit aller Härte und Gewaltthätigkeit beygetrieben wurden. Es war unmöglich, daß der Geist der Erfindung und der Emsigkeit unter solchen Umständen festen Fuß fassen konnte, und wenn auch einmal ein Funken davon aufsprang, erstickte ihn die aristocratische Tyranney sogleich wieder.

d) Untergang der Wissenschaften.

Noch trauriger waren die Würkungen des unterdrückenden Lehnsystems auf die menschlichen Kenntnisse, welche sich nicht vorzüglich mit denjenigen Gegenständen beschäftigen, welche zur Erhaltung und Bequemlichkeit des menschlichen Lebens nöthig sind, sondern zu der eigentlichen Gelehrsamkeit gehören. Die deutschen Nationen verachteten alle Künste und Wissenschaften, als sie sich in den römischen Provinzen niederließen. In weniger als hundert Jahren nach der Eroberung ihrer neuen Wohnsitze verschwanden fast alle Denkmale und Würkungen der Wissenschaften und des feinen Geschmacks, den die Römer einem beträchtlichen Theile von Europa mitgetheilt hatten. Litteratur und gelehrte Kenntnisse sind Worte, die in den Zeiten, von denen hier geredet wird, nicht gehört wurden, oder wenn man sie ja findet, so wird dieser Vorzug so verächtlichen, den Verstand und den Geschmack auf alle Art beleidigenden Werken beygelegt, daß selbst dieses hinlänglich ihren völligen Verlust beweiset. Der verwahrloſete, ungebauete, nieder-

* *Conringii* exercit. de vrbibus German. in opp. Vol. I. §. 73. 74. und viele andre.

niedergedrückte menschliche Verstand versank in die tiefste Unwissenheit. Der vornehme Edle theilte seine Zeit zwischen den Waffen, den mündlich verhandelten Geschäften des Staats, den Gerichtsplätzen, in denen blos Gewohnheiten entschieden, und aus denen selbst das alte geschriebene Recht fast verbannt war, der Jagd und der Schwelgerey. Konnte man erwarten, daß sein so schändlich niedergedrückter Unterthan seine Augen von seiner Sclavenarbeit und von seinem Elende abziehen, und sie auf gelehrte Gegenstände wenden sollte? Der einzige Stand, von dem man Aufmerksamkeit für wissenschaftliche Kenntnisse und ihre Bearbeitung erwarten konnte, war der geistliche. Ihm wäre es Pflicht gewesen, seine Mitglieder, die Lehrer des Volks seyn sollten, am ersten zu unterrichten, er hatte dazu Muße und Gelegenheit, seine großen Reichthümer hätten seine Versuche und Anstrengungen unterstützen können, und sein Ansehn würde die andern Stände aufgemuntert haben, ihm nachzueifern. Nun war auch in der That dasjenige, was man damals Gelehrsamkeit nannte, allein bey diesem Stande anzutreffen. Aber es bestand im Ganzen in der Wissenschaft ein kauderwelsches Latein, das aus römischen Wörtern und der Sprache des Landes zusammengesetzt war, zu verstehen und zu schreiben; die Lehren der Kirche, die man damals christliche Religion nannte, inne zu haben; sie aus den Kirchenvätern beweisen zu können; nach der Erklärung dieser Vorgänger über die Bücher der Schrift zu commentiren, ohne den Grundtext zu verstehen, elende Homilien zu verfertigen; in dem Leben der Heiligen belesen

zu seyn, in elenden lateinischen Versen, oder in einer noch abscheulichern Prose Chroniken zu schreiben. Zwar kann man nicht leugnen, daß auch diese dunkeln Zeiten Genies hervorgebracht, deren Werke beweisen, daß sie, besser verpflegt, den hellesten Jahrhunderten Ehre gemacht haben würden. Man muß einem Beda, einem Eginhard und andern Gelehrten Carls des Großen, einer Hroswithe, einem Pabst Sylvester, für ihre Epoche eine vorzügliche Gelehrsamkeit zugestehen, und es mag wahr seyn, daß in den Schriften dieser Männer mehrere schlichte Vernunft und eine bessere Sprache anzutreffen sey, als in den Schriften der Scholiasten des dreyzehnten Jahrhunderts. Aber nicht zu rechnen, daß dieses immer nur eine geringe Stuffe der wissenschaftlichen Kenntniß bezeichnet, so konnten so wenige Männer, die etwas mehr leisteten, als die übrigen, welche sich auf die Wissenschaften legten, keine Einwürkung auf die Verbesserung der menschlichen Kenntnisse haben, besonders in Zeiten, wo ihre Mittheilung, wie wir gleich sehen werden, so schwer war. Auch war die Größe ihrer Wissenschaften dem gemeinen Haufen so unbegreiflich, daß ein Abbe von Fleury und der Pabst Sylvester für Zauberer gehalten wurden. Aber selbst die Zahl derjenigen, welche nur die unbedeutenden Kenntnisse besaßen, der wir eben erwähnt haben, war gering. Damals war es ein seltner Vorzug, wenn eine weltliche Person auch von dem vornehmsten Stande schreiben konnte.* Selbst viele Geistliche konnten es

* Die Beweise davon finden sich in einer zu grossen Menge Urkunden dieser Zeit, als daß es nöthig

nicht, und zwar nicht Mönche oder Vorsteher kleiner Gemeinden, sondern selbst die Bischöfe, welche den Concilien beywohnten, vermogten nicht die Schlüsse, die selbst von ihnen herrührten, zu unterschreiben. * Eine von den Fragen, welche man Geistlichen vor ihrer Priesterweihe oder auch bey der bischöflichen Visitation vorlegte, war: ob sie die Evangelien und Episteln lesen, und ihren Sinn wenigstens den Buchstaben nach erklären könnten? ** Alfred der Große beklagt sich, daß von

nöthig sey, hier dergleichen anzuführen. Diejenigen, welche ihren Namen nicht schreiben konnten, pflegten anstatt desselben ein oder mehrere Kreuze unter die Schrift zu setzen, die sie bestätigen wollten. Wir haben Urkunden, in welchen die höchsten Personen, selbst Könige, die nicht schreiben konnten, sich dieses Zeichens anstatt ihres Namens bedient haben. S. Glossar. manual. s. voc. *Crux*, t. 2. p. 805. Daraus ist die Redensart entstanden: eine Schrift unterzeichnen, anst. unterschreiben. Nach dem damaligen Verfahren im Gericht war es nicht nöthig, daß selbst der Präsident in demselben schreiben konnte. In dem 9ten Jahrh. konnte Herbaud, der Comes Palatii, und also Vorsitzer eines hohen königl. Gerichtshofs war, seinen Namen nicht schreiben. S. Nouveau traité de diplomatique par deux Benedict. tom. II. p. 422. Noch im 14ten Jahrh. konnte Bertrand de Guesclin, der größte Mann seiner Zeit, mit dem die Reihe der berühmten französischen Generale angeht, weder lesen noch schreiben. S. *Curne de la snte Palaye* Memoir. sur l'ancienne chevalerie tom. 2. p. 82.

* Nouveau traité de diplomat. tom. 2. p. 24.

** S. *Reginonis* Prumens. norma visitandi ecclesias,

von dem Humber an bis zur Themse nicht ein einziger Priester sey, der die Liturgie in seine Muttersprache übertragen oder die leichteste Stelle aus einem lateinischen Schriftsteller übersetzen könnte, und von der Themse an bis zur See wären die Geistlichen noch viel unwissender. * Zu den oben angegebenen allgemeinen Ursachen, warum auch diejenigen wissenschaftlichen Kenntnisse, welche jetzt selbst dem gemeinen Mann nicht fremd sind, damals so selten waren, kommen viele andre. Die wenigen Schulen, welche man in den damaligen Zeiten hatte, waren bey den Stiftern. Niemand besuchte sie, als der zu dem geistlichen Stande bestimmt war. Der junge Edelmann lernte nur Leibesübungen, und was ihn zum Krieger bilden konnte; der junge Bauer gar nichts. Diejenigen, welche den geistlichen Stand wählten, traten öfters in denselben, wenn es schon nicht mehr möglich war, sie in den Wissenschaften zu

sias, welche vor seinem Werke de veteris German. disciplina ecclesiastica steht. Der visitirende Bischof war aber doch angewiesen, auch schwerere Fragen zu thun; nach den Epakten, nach Gregors 40 Homilien, ob er sie verstände u. d. gl.

* *Asserus* de reb. Alfredi ap. *Camden.* Anglica etc. p. 25. Die Unwissenheit der Clerisey ist von einem Schriftsteller in der poßirlichen Schreibart der finstern Jahrhunderte folgendermaßen beschrieben: Potius dediti gulae sunt quam glossae; potius colligunt libras, quam legunt libros; libentius intuentur Martham, quam Mariam; malunt legere in Salmone, quam in Salomone. *Alanus* in arte Praedicat. ap. *le Beuf* Dissert. tom. 3. p. 21.

unterrichten. Auch waren diejenigen, welche die Schule besuchten, nicht blos Knaben, sondern Jünglinge und Männer, und ihre Zahl war in Hinsicht der großen Menge der Geistlichen klein. Die bischöflichen Aemter und reichen Pfründen wurden oftmals Männern ertheilt, die bisher stets in Kriegsdiensten gewesen waren, und ihr Brevier nicht lesen konnten. Die Bücher waren sehr rar. Die Alten schrieben ihre Bücher entweder auf Pergament, oder auf die Rinde des egyptischen Papyrus. Des letztern, als des wohlfeilsten, bediente man sich am häufigsten. Als aber die Araber Egypten im siebenten Jahrhunderte eroberten, so wurde der Verkehr zwischen diesem Lande und den europäischen Völkern, die mit ihm gehandelt hatten, fast gänzlich abgebrochen, und das Papyrus kam unter ihnen gänzlich außer Gebrauch. Das Pergament, worauf man nun noch allein schrieb, war sehr theuer, auch oft nicht zu haben; daher wurden die Bücher kostbar und selten. Diejenigen, welche Abschriften von neuen oder von ihnen geschätzten Büchern zu besitzen wünschten, und die Kosten zum Ankauf des Pergaments nicht anwenden konnten oder wollten, kamen jetzt auf das unselige Hülfsmittel, sich des Pergaments von andern Büchern, die ihnen unbrauchbar waren, dazu zu bedienen, und die alte Schrift abzuschaben, um der neuen Platz zu machen. So ist vermuthlich mancher alter vortrefflicher Schriftsteller abgeschabt, um eine Heiligenlegende abschreiben zu können, und Tacitus und Livius haben einem elenden Homilien, oder Catenenschreiber Platz machen müssen. * Vielleicht freuete

* *Murator.* Antiquit. Ital. Tom. III. p. 833.

Der

freuete sich wohl der fromme Dummkopf, wenn er zu gleicher Zeit einen heydnischen Schriftsteller vertilgte. Manche Beweise von der großen Seltenheit der Bücher in diesen Zeiten lieset man mit Bewunderung. Privatpersonen hatten selten Bücher, von welcher Art sie auch seyn mochten. Ihr Preis stieg so hoch, daß Leute von mittelmässigem Vermögen nicht im Stande waren ihn zu bezahlen. * Das Geschenk eines Buchs war

Der Pater Montfaucon versichert, daß der größre Theil der Handschriften auf Pergament, die er gesehen hat, ganz alte ausgenommen, auf solchem Pergament geschrieben gewesen wären, von welchem eine ehemals darauf gestandene Schrift ausradirt war. Memoir. de l'academ. des Inscript. tom. 9. p. 325. Da der Mangel an Schreibmaterialien eine Ursache war, daß so manche Werke der Alten verloren giengen, so giebt eben dieses auch einen Grund an, warum eine so geringe Zahl von Handschriften von allerley Art, die vor dem IIten Jahrh. geschrieben sind, anzutreffen sind.

* Selbst ganz ansehnliche Klöster hatten oftmals nur ein Meßbuch. *Murator.* Antiq. tom. 9. p. 789. Lupus, Abt von Fevrieres, bittet im J. 885 den Pabst, ihm eine Abschrift des ciceronianischen Werks, de oratore, und Quinctilians Institutiones oratoriae zu leihen. Denn, sagt er, ob wir gleich einige Stücke von diesem Werke haben, so ist doch in ganz Frankreich keine vollständige Abschrift davon. *Murat.* Ant. t. 3. p. 835. Eine Gräfin von Anjou gab für ein Exemplar von Haimons, Bischofs von Halberstadt, Homilien 200 Schaafe, 5 Malter Weizen und eben so viel Reiß und Hirse. Histoire litter. de la France par deux religieux

Bene-

daher ein Geschenk von äußerster Wichtigkeit. Es gehörte zu den frommen Gaben, die man den Kirchen und Klöstern, woselbst noch Büchersammlungen anzutreffen waren, darbot. Dieses geschah gewöhnlich mit der Feyerlichkeit, daß man es zur Vergebung seiner Sünden auf den Altar legte. Es war ein ungemein großer Gewinn, daß das Lumpenpapier erfunden, und dadurch die Schwierigkeit der Anschaffung der Materialien zum Schreiben abgeholfen wurde. Ein anderweitiges großes Hinderniß wurde der Ausbreitung der Gelehrsamkeit dadurch entgegengesetzt, daß unter den Ländern, ja unter den Provinzen eines Reichs aller Zusammenhang theils durch die beständigen Kriege, theils durch den Mangel an Handlung völlig aufgehoben war. Dadurch wurde die Mittheilung der Kenntnisse unmöglich gemacht,

Benedictins tom. 7. p. 3. Selbst noch im J. 1471, als Ludwig XI. die Werke des Rhasis, eines arabischen Arztes, von der medicinischen Facultät in Paris lieh, gab er nicht allein ein beträchtliches Unterpfand an Silbergeschirr dafür, sondern er wurde noch dazu genöthigt, in einer besondern Verschreibung einen Edelmann als Bürgen zu stellen, daß er bey einer namhaften Strafe diese Handschrift wieder zurückgeben wolle. S. *Gerb. Naudi* addit. a l'histoire de Louis XI. par Comines edit. *du Fresnoy* tom. 4. p. 281. Dieser emsige Sammler hat eine große Anzahl sonderbarer Umstände in Absicht der ausschweifenden Preise der Bücher zusammengetragen, und wir weisen die Leser, welche diesen kleinen Zweig der gelehrten Geschichte ihrer Aufmerksamkeit werth halten, dahin.

gemacht, die Gelehrten eines Landes erfuhren die neuen Entdeckungen und Verbesserungen, die in einem andern vorgenommen wurden, gar nicht, oder nur durch einen Zufall; Briefwechsel zwischen ihnen war selten; Reisen mit der äußersten Gefahr verbunden. Jeder Gelehrter blieb das, was er in seiner Schule geworden war, oder hob sich doch nur durch seine eigenen Kräfte über diese Stuffe. Dieses letzte war indessen gefährlich, so bald man sich nicht entschloß, diese Kenntniß nicht weiter als in theoretischen Sätzen darzulegen. Diejenigen, die Welt und Kirche regierten, hatten zu viele Gründe, das selige Dunkel, das alle Länder in Europa bedeckte, nicht aufhellen zu lassen. Der Unterthan warf das eiserne Joch des Aristocraten ab, so bald man ihn lehrte, er sey Mensch, und die Herrschaft der Kirche gieng zu Ende, so bald man einsahe, die Lehren, auf welche sie gebaut war, wären Trug. Indessen hatte man in den äußerst dunkeln Zeiten, von denen wir reden, davon nicht viel zu befürchten. Außer der allgemeinen Dumpfheit, die auf dem Geiste aller Menschen lag, war es nicht möglich, durch Schriften zu würken, wo keine Schriften verbreitet und gelesen werden konnten. Auch stellte Europa während vier ganzer Jahrhunderte nicht einen Schriftsteller auf, der wegen der Zierlichkeit seiner Schreibart oder wegen der Stärke, Neuheit und Wahrheit seiner Gedanken gelesen zu werden verdiente. Kaum kann sich dieser lange Zeitraum einer Erfindung rühmen, die der Gesellschaft zum Nutzen, Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit gereichte.

e) Verderbtheit der Religion.

Es ist eine nur zu sehr bekannte Thatsache, daß dieser Mangel an gelehrten Kenntnissen die Geistlichen nicht abhielt, sich der Unwissenheit, Einfalt und Sinnlichkeit der Layen zu bedienen, ein Religionssystem aufzubauen, welches ganz darauf berechnet war, das menschliche Geschlecht völlig von der priesterlichen Herrschaft abhängig zu machen, und ihm ein Joch der Knechtschaft aufzulegen, welches die Menschen um desto schwerer würden abschütteln können, da sie glaubten, daß sie durch Tragung desselben ihre zeitliche und ewige Glückseligkeit allein erhalten könnten. Wenn man die elenden gelehrten Produkte dieser Zeit lieset, so muß man sich wundern, wie Leute, die so vielen Mangel an Geisteskräften und Kenntnissen darlegen, zugleich mit so vieler arglistigen Klugheit ein Lehrsystem erfinden konnten, das den Menschen von allen Seiten umstrickt, seine Einfalt wechselseitig mit Furcht schreckt und mit Hoffnung schmeichelt, seine Sinnlichkeit durch Pracht ergötzt, und sie glauben macht, daß sie blos abstrakte Begriffe mit den Augen erblicke, ihm die schwere Mühe, sein Herz zu bessern, den Strom seiner Leidenschaften zu hemmen, die Wut seiner Lüste zu besiegen, erläßt, und ihm dafür Büßungen auferlegt, die er desto williger übernimmt, da sie ihm ein Hülfsmittel darbieten, bey der Wiederholung der nemlichen Handlung die Gottheit eben so schnell und eben so gewiß zu versöhnen, als das erstemal, oder sollte ja sein Gewissen sich schwerer befriedigen lassen, wie der lossprechende Mönch, durch Verdoppelung der Büssung ihren Zorn gewiß zu endigen, indem es festgesetzt war, wie viele Peitschenschläge jede einzelne

Sünde

Sünde gut machten, und wie viel hinlänglich wären, um die Sünden eines Jahrs oder von zehn Jahre Gott mit Striemen oder Blut abzukaufen. Wie bequem ist eine Religion, welche uns zur Erreichung unsrer Absichten nicht auf Anstrengung, Fleiß und Arbeit, sondern auf den Beystand eines Heiligen, eines Untergottes verweiset; die dem reichen Schlemmer, wenn er erkrankt, nicht sagt, lebe mäßiger, sondern ihm Amulete, Segenssprüche und Weihwasser darbietet, um ihn zu heilen; die den bangen Sünder, in dem der übergebliebene Funken von gesundem Verstande ein nicht zu beruhigendes Gewissen anfacht, und ihn lehrt, daß alle Versicherungen des Geistlichen, daß Geschenke an Kirchen und Klöster und körperliche Casteyungen die größten Bubenstücke gut machen, gegen den Schlangenbiß der Reue nicht helfen, dadurch beruhigt, daß sie ihm sagt, der ernste strenge männliche Gott sey nun durch die Fürbitte der schwachen leichter zu besänftigenden Unter- oder Nebengöttin, seiner Mutter, überredet, dem Bösewicht die Strafe zu erlassen; die endlich dem Stolze des Menschen hinlänglich schmeichelt, um ihn zu bereden, seine Natur gränze nahe genug an die Gottheit, um aus ihm nach seinem Tode einen Untergott (denn was sind die Heiligen der damaligen Zeiten, selbst die Heiligen des jetzigen unaufgeklärten Catholiken anders?) zu machen. Ist es zu verwundern, daß der Priester, den sinnlichen, wollüstigen, seinen Leidenschaften fröhnenden und stolzen Menschen, der ohne alle Kenntnisse, ohne alle Aufklärung der Vernunft ist, der niemals dazu angehalten ist, eine abstrakte Wahrheit durchzuden-

ken, nun überredete, die Priester dieser Religion wären Stellvertreter der Gottheit hier auf Erden; sie hätten an ihrer Spitze ein Oberhaupt, der der würkliche Statthalter Gottes sey, die Macht ausüben könne, welche Gott ausübt, daher in seinen Ausspüchen nie irren, und Gehorsam ohne Klügeln und Untersuchung fordern könne, wo er spräche; sie könnten in diesem Leben Sünde und Strafe erlassen und behalten, und müßten daher in der Ohrenbeichte genau von jedem das Gewissen beschwerende Vergehen unterrichtet werden; sie erretteten diejenigen, die sich dieses nicht zu Nutze gemacht, durch ihr Gebet aus der Vorhölle, dem Fegefeuer; sie könnten durch ihre Erklärung fürsprechende, die Natur durch Wunderwerke in ihrem Lauf aufhaltende, Völker und Länder beschützende oder strafende Heilige schaffen, denen man Bildsäulen und Altäre geben, und Gebete und Gelübde an sie richten muß; sie hätten endlich die Macht, o, der Schande der menschlichen Vernunft! Brodt und Wein in einen Gott umzuwandeln, und dieser Gott ließe sich dann von Menschen speisen und trinken! War es jetzt zu verwundern, wenn diese Priester sich über alle andere Stände erhaben fühlten, * wenn sie das, was ihnen geschah, erklärten, als geschehe es Gott selbst, wenn sie sich, ihren

* Wie, sagte der kleindenkende, dürftige, beschränkte Jesuit Neidhart, Liebling und Minister der Königin Anna von Spanien, zu den edlen Spaniern, ihr wagt es mir zu widersprechen, mir, der ich alle Tage euren Gott in Händen, und eure Königin zu meinen Füßen habe?

ihren Willen, ihren Vortheil, für Gottes Willen und Vortheil erklärten? Der ist ein guter Christ, sagt ein Schriftsteller der mittlern Zeiten, der fleißig zur Kirche kommt, und das Opfer bringt, welches Gott auf dem Altar geopfert wird, der die Früchte seiner eignen Arbeit nicht eher kostet, als bis er Gott die Erstlinge davon geopfert hat, der, wenn die heiligen Festtage herannahen, auch mit seinem Weibe etliche Tage lang keusch lebt, damit er mit einem reinen Gewissen sich zum Altar Gottes nahen könne, und der den Glauben und das Vater Unser beten kann. Rettet also eure Seelen vom Untergange, da ihr die Macht dazu in den Händen habt; opfert den Geistlichen und Dienern Geschenke und Zehnten; kommt fleißiger zur Kirche, ruft die Heiligen um ihren Schutz an; denn wenn ihr diese Dinge beobachtet, so könnt ihr am Tage des Gerichts vor dem ewigen Richter erscheinen und sagen: Gib uns, o Herr, denn wir haben dir gegeben! * So verschwand aus dem Bilde des Christen eine jede Pflicht, die der große Stifter seiner Religion von ihm fordert; Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Menschenliebe, Wohlthätigkeit, Verzeihlichkeit, Gehorsam gegen die göttlichen Gebote, weil sie Wegweiser zur Glückseligkeit sind, waren Begriffe, die er nie kennen lernte, und an deren Statt man ihm eine thörigt pünktliche Beobachtung äußerlicher Ceremonien, Bereicherung der Geistlichen, und Casteyungen und Büßungen des Körpers anbefahl.

f) Fromme Schwärmerey u. d. Mönchswesen.

Die Casteyungen des Körpers und seine Abtödtung waren sehr frühzeitig als ein Hülfsmittel zur Heiligkeit, und als Heiligkeit selbst in die christ-

* *d'Achery* spicil. veter. script. Vol. 2. p. 94.

christliche Religion aus den Lehren der damals in dem Morgenlande herrschenden Philosophie herübergegangen. Man glaubte durch Qualen des Körpers, durch Hunger, Kälte und Hitze, Verwundungen, marternde Stellungen, die Sinnlichkeiten zu unterdrücken, und den Geist zu solchen hellen Begriffen und Vorstellungen zu erheben, daß er dadurch zu dem unmittelbaren Umgange mit der Gottheit und mit den Engeln fähig werde. Man trieb diese Büßungen daselbst zu eben den unsinnigen Graden, die uns jetzt noch die Reisenden bey den indianischen Priestern bemerken lassen. Die Menschen flohen aus dem gesellschaftlichen Leben in Wüsteneyen, einige wohnten beständig in Höhlen, in welchen sie sich nicht aufrichten konnten, oder ohne alle Kleidung Tag und Nacht unter freyem Himmel; andre blieben mehrere Jahre in einerley Stellung, bis ihre Glieder erstarrten; andre enthielten sich aller menschlichen Speisen, und graseten mit dem Vieh, und wie das Verzeichniß dieses heiligen Unsinns weiter lautet. Zu dem größten Ruhm erhoben sich die sogenannten Styliten oder Säulenbewohner. Simeon, ein Syrer des fünften Jahrhunderts, wohnte, um dem Himmel näher zu kommen, auf einer Säule, die er in sieben und dreyßig Jahren nie verließ, außer daß er sich allmählig immer auf eine höhere begab, so wie sein geistlicher Stolz und seine Zufriedenheit mit sich selbst zunahm. Seinem Beyspiel folgten in dem Morgenlande viele nach, und es gab Säulenbewohner bis ins zwölfte Jahrhundert. * Das kältre

* S. *Car. Majelli* differt. de Stylitis in Assemani Actis martyrum orient. et occident. t. 2.

kältre Abendland nahm diese Thorheiten nicht sämtlich auf, und verfuhr bey denen, die es nachahmten, mit weniger Strenge. Aber die Meynung, daß man durch ein die Sinnlichkeit unterdrückendes, von allen körperlichen Vergnügen entferntes, den Leib casteyendes Leben sich fähiger zu geistlichen Betrachtungen mache, zu einer grössern Stuffe der Heiligkeit sich erhöbe, und auf diese Art zum würklichen Anschauen Gottes auch diesseits des Grabes gelangen könne, war gleichwohl auch in unserm Welttheile eine allgemein angenommene Meynung. Sehr viele Menschen widmeten sich diesem anschaulichen Leben. Sie wohnten einzeln und in Gesellschaften, wobey eine jede nach Willkühr und eigner Ueberzeugung die Vorschriften verabredete, nach welchen sie verfahren wollten. Verschiedene von diesen Vorschriften oder Regeln, wie man sie nannte, wurden von solchen Vorstehern der Gesellschaften, deren Frömmigkeit und Einsichten ihnen Zutrauen erweckt hatten, bekannt gemacht, und auch von andern Gesellschaften angenommen. Eine sehr gemäßigte

und

2. p. 241. Simeon bewohnte anfangs nur eine Säule, die 6 Fuß hoch war, allmählig stieg er zu der 5ten, die 40 Ellen hoch war. Es ist weniger charakteristisch für diesen Zeitraum, daß der Kayser Theodosius des stolzen Schwärmers Aussprüche einholen ließ, als daß die Stadt Antiochien, die keine Mauern hatte, seinen Leichnam verwahrte, damit er ihr Schutz gegen ihre Feinde gewähren möge. Wulfilaicus von Trier baute sich bey dieser Stadt eine Säule, und wollte sie bewohnen, aber die benachbarten Bischöfe hinderten die Ausführung der Thorheit. S. *Gregor. Turon.* L. 8. c. 15.

und vernünftige Regel, welche der Stifter des Ordens zu Monte Caßino, der Bischof Benedict von Nursia, im Anfange des sechsten Jahrhunderts gab, fand ungemeinen Beyfall. Da er diejenigen, die sie annahmen, verband, Profeß zu thun, und ihre Gelübde unwiederruflich zu machen, ihnen auch die herumlaufende Lebensart, die sonst den Mönchen sehr gewöhnlich war, verbot, und sie auf ihren Wohnort einschränkte, so war er der wahre Stifter des Mönchsstandes. Ungeachtet sehr viele Mönche dieser Regel folgten, und sie immer mehr angenommen wurde, so blieben doch auch genug übrig, welche andre Regeln beybehielten, oder neue vorschrieben. * Da man damals anfieng die Klöster außerordentlich zu bereichern, so verfiel die Zucht unter ihren Bewohnern überall, und in einem so hohen Grade, daß ihr wildes Leben wiederholt der Gegenstand der Gesetzgebung wurde, und besonders Carl der Große dagegen Hülfsmittel zu finden suchte. ** Es brachte auf eine kurze Zeit einige Verbesserung hervor, daß alle Orden in dem großen fränkischen Reiche nach der Verordnung des Kayfers Ludwigs des Frommen durch Benedikt, den Abt von Aniane, der Regel des H. Benedikts unterworfen, und ihre sittliche Lebensart zugleich verbessert wurde, † die einzigen im vorigen Jahrhundert entstan-

* Die mehrsten von diesen Regeln sind gesammlet in *Luc. Holstenii* codice regularum Rom. 1661. 4. 3 Voll.

** S. Capitul. ap. *Baluz.* tom. I. p. 148. 157. 237. 355. 366. 375. 403.

† Auf der Kirchenversammlung zu Aaken §. 17.

entstandenen Canonici waren davon ausgenommen. Allein die vorigen Ausschweifungen und Laster kehrten bald zurück in diese Gesellschaften von Menschen, die ohne gründliche Begriffe von Rechtschaffenheit, Tugend und Frömmigkeit zu haben, oder vielmehr schon völlig verderbt das Kloster betraten, ohne Arbeit und Beschäftigung, und viele von ihnen in der Blüte ihrer Jahre im Genuß großer Reichthümer lebten, und aufgemuntert durch Straflosigkeit, nur zu geneigt seyn mußten, sich den gränzenlosen Wollüsten und den übrigen abscheulichen Lastern zu überlassen, welche ihnen die Schriftsteller aller Jahrhunderte bis zur Reformation vorwerfen. * Es war verdienstlich, daß rechtschaffene Vorsteher der Klöster diese schändliche Lebensart dadurch zu verbessern suchten, daß sie neue und schärfere Vorschriften erfanden, und neue Orden oder vielmehr anfangs verbesserte Arme des Benediktinerordens erfanden. Auf diese Art entstand die verbesserte Congregation der Benediktiner von Clugny, die Cistercienser und andre Orden; aber ein gleiches Verder-

S. *Harduini* Concil. t. 4. p. 1226. Diese Regel war den Mönchen schon auf mehrern Kirchenversammlungen empfohlen.

* Man schlägt schwerlich einen Schriftsteller unsrer Zeiten auf, der unpartheyisch geschrieben hat, welcher nicht über das ruchlose Leben der Geistlichen Klagen führt. Stellen, wie die, welche **Pagi** ad a. 1100. aus dem Mönch Ivo anführt: non est locus ille Sanctimonialium, sed mulierum daemonialium prostibulum, corpora sua ad turpes vsus omni generi hominum prostituentium, sind nicht schwer bey ihnen anzutreffen.

Verderben riß sie wiederum bald mit den übrigen fort, und vielleicht ist der strenge, die menschliche Natur völlig unterdrückende Orden der Carthäuser der einzige, dem man nicht die Vorwürfe der schrecklichen Verbrechen machen kann, welche die übrigen treffen. Wenn ein solcher Orden sein erstes Daseyn erhielt, und sich eine Zeitlang durch die Reinigkeit der Sitten auszeichnete, so würkte das Aufsehen, welches er erregte, so vortheilhaft für ihn, daß jeder sich beflißt, Antheil an seiner Verpflegung und Unterstützung zu nehmen. Dadurch wurde er plötzlich reich, und mit dem Reichthum verschwand zugleich die Sittlichkeit der Lebensart, die ihm bisher den Vorzug vor den übrigen Orden gegeben hatte. Da dieses die Geschichte aller bisherigen Orden war, und alle deswegen endlich anfiengen diejenige Ehrfurcht zu verlieren, die man anfangs für sie gehabt hatte, so war es kein Wunder, daß eine andre Art Werkheiliger, die einen entgegengesetzten Verfahrungsplan annahmen, einen allgemeinen Beyfall erhielten. Dieses waren die im dreyzehnten Jahrhundert entstehenden Bettelmönche, welche anfangs dem Grundsatze folgten, daß sie überall kein Eigenthum haben, sondern allein von der Wohlthätigkeit und den Almosen des Tages leben wollten. Die übrigen Mönchsorden waren den Päbsten, und besonders dem staatsklugen und stolzen Innozenz, nicht unterwürfig und brauchbar genug. Ihnen war sehr damit gedient, daß die Bettelmönche es sich von Anfang an zur Pflicht machten, die Gegner der päbstlichen Lehren, die damals in zahlreicher Menge aufstanden, wo nicht zu widerlegen, doch zu verfolgen. Sie unterstützten

ten daher diese neuen Religionen, wie man sie nannte, mit dem größten Eifer, und ihre Ausbreitung und der Beyfall, den sie erhielten, war unglaublich. * Allein dadurch wuchs ihre Menge so ungeheuer an, und ihre Frechheit und Unverschämtheit warf so sehr alle Zügel ab, ** daß der Pabst Gregor X. sich genöthigt sahe, alle Bettelmönche in die vier Orden zu zwingen, unter welchen die Dominicaner und Franciscaner die vornehmsten waren, und alle übrigen Bettelorden aufzuheben. Die genaue Anschließung der beyden jetztgenannten Orden an den päbstlichen Stuhl, die großen Dienste, welche sie ihm durch ihre Predigten, in ihren Beichtstühlen, durch rastlose Verfolgung der Ketzer, durch Mißionen und durch ihren Zutritt bey den Großen thaten, forderten eine

* S. Mosheims Kirchengesch. Th. 2. S. 694. Sehr viele Städte in Europa theilten sich um derselben willen, wie man aus den glaubwürdigsten Nachrichten weiß, gleichsam in vier Theile, wovon der erste den Dominicanern gehörte, der zweyte den Franciscanern, der dritte den Carmelitern, und der vierte den Augustinern. Das Volk besuchte fast gar keine Kirchen, als die von den Bettelmönchen, und verlangte nirgends, als von ihnen, die Sacramente und ein Begräbniß. Das Scapulier der Carmeliter, der Rock der Dominicaner und Franciscaner wurde für hinlänglich gehalten, den damit bekleideten Sterbenden den Weg in den Himmel zu eröfnen.

** Importuna petentium inhiatio religionum multiplicationem extorsit, sagt der Pabst selbst in seiner Bulle, wodurch er sie in die vier Orden brachte.

eine vorzügliche Dankbarkeit. In der That standen ihnen die Päbste Vorzüge zu, deren sich kein andrer Orden rühmen konnte. Sie brauchten sie vorzüglich zu ihren Geschäften an den Höfen der Regenten und an ihrem eignen, sie empfahlen sie den Großen zu Beichtvätern, sie trugen ihnen die ausländischen Gesandschaften auf, mit ihnen besetzten sie die Lehrstühle der Academien, * sie erhielten das Vorrecht, ohne die Erlaubniß der Bischöfe nöthig zu haben, allenthalben predigen, Beichte hören und absolviren zu können, sie, und besonders die Franciscaner, empfiengen die reichsten und ausgedehntesten Indulgenzien, so wie den Dominicanern ausschließend die gerichtliche Untersuchung gegen die Ketzer anvertrauet, und das Leben und das Glück jedes rechtschaffenen Mannes dadurch in ihre Hände gegeben wurde. Auch wurden ihre Orden dem Pabste unmittelbar unterworfen. Bey der Ausdehnung und dem ausserordentlichen Ansehn, das dieselben dadurch erhielten, und das die weit getriebene lasterhafte und schändliche Lebensart vieler ihrer Mitglieder nur einzeln unterbrach, war es ein Glück für die Menschheit, daß theils die übrigen Orden, die reguläre Geistlichkeit und die Bischöfe sie beneideten,

* Die Dominicaner geriethen im Anfange des 13ten Jahrh. mit der Universität zu Paris in Streitigkeit, als sie ihr einen Lehrstuhl daselbst nehmen wollten, in welcher sie zwar siegten, aber nicht verwehren konnten, daß ihre Gegner, besonders der wackre de S. Amore, ihre Gebrechen der Welt sehr offenbar vor Augen legten. Auch blieb diese Universität stets eine geheime Feindin der Bettelorden.

deten, und ihnen so viele Hindernisse in den Weg legten, als sie konnten, theils daß die Orden unter einander, und die Franciscaner selbst unter sich, uneinig waren, gegen einander mit den heftigsten Schriften zu Felde zogen, und die Welt gegenseitig mit ihren Verbrechen und Lastern bekannt machten. Wir werden unten zeigen, daß diese Streitigkeiten dem Pabstthum und der Herrschaft des Aberglaubens keinen geringen Stoß gaben, und daß sie zu den Umständen gehörten, welche die Reformation beförderten. Aber in den ersten Jahrhunderten nach der Stiftung der Bettelorden waren die Dominicaner und Franciscaner eine um desto stärkere Stütze der verderbten Religion, da sie hauptsächlich die Lehrer der Jugend und die Prediger des Volks wurden, da sie einen allgemeinen Zutritt zu den Regenten und Großen hatten, und leicht eine jede Vorkehrung hintertreiben konnten, welche dem Reiche des Betrugs hätte gefährlich werden können, da sie als Ketzerrichter jeden aufglimmenden Funken erstickten, ehe sein Glanz die Augen der Menschen auf sich zog, und Licht in der Finsterniß verbreitete, besonders aber da sie in der scholastischen Philosophie, der damaligen einzigen Gelehrsamkeit, eine vorzügliche Stärke erhielten, und durch sie abermals den menschlichen Verstand, jetzt nur auf eine andre Art, fesselten und verkrüppelten. Der allgemeine Einfluß, den sie sich durch Klugheit, wahre oder verstellte Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und Thätigkeit zu verschaffen wußten, verursachte, daß bis zur Reformation keine große kirchliche oder Staatsbegebenheit vorfiel, an welcher sie nicht den wichtigsten An-

theil nahmen. Freylich waren die Lehren damals schon erfunden, welche die Religion, die man damals die christliche nannte, nicht nur in eine würkliche heydnische, sondern selbst in eine so abgeschmackte heydnische umwandelten, daß auch ein nur mäßig aufgeklärter Grieche, wenn er selbst eine Stuffenfolge der Wesen über uns und Untergottheiten von verschiedenen Kräften und Einfluß in die Welt annahm, sie nicht ohne Spott und Abscheu angesehen haben würde. * Aber erst seitdem sie aufgetreten waren, diese Lehren theils durch Trugschlüsse auf dem Catheder, theils mit der Fackel und dem Richterschwerdte zu vertheidigen, wurde die Transsubstantiation, die Ohrenbeichte, die Lehren, welche die Jungfrau Maria und den heiligen Franciscus der Gottheit so nahe brachten, und andre Behauptungen der Kirche Glaubensartikel, an welchen zu zweifeln eine mit Gefängniß und Tod zu rächende Sünde war. **

Wir

* Denn, wir wollen nicht sagen, welcher Plato oder Cicero, sondern welcher nur seine Religion durchdenkende Grieche oder Römer würde nicht gelacht haben, wenn ihn der delphische Priester hätte überreden wollen, er könne durch eine Formel Brodt und Wein in den Leib und das Blut des Apolls verwandeln, oder wenn sie ihn hätten vertrösten wollen, durch Gebete seinen bösen Vater aus der Hölle zu erlösen; oder daß Minos gelinder mit ihm verfahren würde, wenn er mit einem Priesterrocke bekleidet vor ihm erschiene, oder daß der oberste Priester ihn von einem Eyde lossprechen könnte, den er den Göttern geschworen hatte u. d. gl.

** Es ist wahr, daß die Dominicaner der Vergötterung der Jungfrau Maria widersprachen, und daß

Wir haben es für eine unumgängliche Pflicht gehalten, den Ursprung und Fortgang der Mönchsorden hier etwas ausführlich aus einander zu sezzen, da sie einen so wichtigen Einfluß auf die Bildung des Mittelalters hatten. Man kann dabey nicht in Abrede seyn, daß, wenn durch sie viel Böses bewürkt ist, wenn sie die Urheber und Vertheidiger eines beträchtlichen Theils der Irrthümer sind, welche die christliche Religion entstellen, wenn sie besonders den Grundsatz aufrecht erhalten haben, daß die Beobachtung der äußern Ceremonien des Gottesdienstes der Religion, und der Entsagung des Genusses der Glückseligkeiten und des Vergnügens, das uns die Schöpfung darbietet, Frömmigkeit sey, sie gleichwohl auch die Beförderer manches Guten gewesen sind, dessen wir theils schon gedacht haben, theils noch erwähnen werden. Auch wäre es ungerecht, nicht einzugestehen, daß unter ihnen sehr viele würklich schuldlose, tugendhafte und fromme Männer gewesen sind, die es aufrichtig mit dem Kampfe ge-

daß der H. Franciscus ihnen kaum ein gewöhnlicher Heiliger war. Aber die Franciscaner vertheidigten die Sündlosigkeit der Mutter Gottes desto eifriger, und die schändlichen Bücher, die introductio in euangelium aeternum, und liber conformitatum S. Francisci cum Iesu Christo, die Ueberschrift vtrique crucifixo, und das abscheuliche Fest der fünf Wundenmale dieses Heiligen, beweisen hinlänglich, daß der neuere Weltweise Recht habe, der sagt, daß es Zeit gewesen sey, daß Luther gekommen sey, indem man alle Vorkehrungen gemacht habe, die Jungfrau Maria und den H. Franciscus den Personen der Dreyeinigkeit beyzugesellen.

gen ihre Sinnlichkeiten meynten, und nicht eine Leidenschaft unterdrückten, um vielen andern desto ungestrafter dienen zu können; die endlich auch die Regeln ihres Ordens für das hielten, was sie waren, nemlich für Hülfsmittel, tugendhaft werden zu können, nicht für die Tugend selbst. Aber der ganze Stand ersetzt dadurch das Böse nicht, daß er die Religion, die so ganz und gar selbst in ihren mindesten Vorschriften die unverkennbare Absicht hat, das Herz des Menschen zu bessern, ihm diesen einzigen Weg zu seiner wahren Glückseligkeit, selbst angenehm und leicht zu machen, und ihm nur ein sanftes Joch und eine leichte Last anstatt derjenigen aufzulegen, welche die Religionslehrer in dem Lande, wo der Stifter unsrer Religion lebte, auf die Schultern der Menschen bürdeten, wiederum völlig in diese Scheinreligion und Werkheiligkeit umbildete, und gerade wieder an die Stelle der Pharisäer trat, denen Tempeldienst gleichfalls alles war. Der war ein Auserwählter Gottes, der durch die unnatürlichste Verleugnung aller menschlichen Gefühle sich jeder Glückseligkeit beraubte, welche uns Gott hier auf Erden darbeut. Aber der war schon ein der Seligkeit versicherter Christ, der diejenigen Ceremonien genau erfüllte, welche die Kirche vorschrieb, und sein Vermögen mit der Geistlichkeit theilte. Keine Forderung an beyde, kein Unterricht, sich dadurch Gott zu nähern, daß sie gut würden, wie er ist.

Das Mitleiden mit den Verirrungen des menschlichen Verstandes in diesen unglücklichen Zeiten erhält einen beträchtlichen Zuwachs, wenn man

einen

einen Blick auf die Ceremonien wirft, deren Beobachtung die Kirche als Religionspflichten forderte. Der Stifter unsrer Religion hatte außer den beyden Sacramenten seinen Nachfolgern keine Ceremonien befohlen, und die bedrängte Lage der ersten Kirche erlaubte ihr in den ersten Zeiten dergleichen nicht. Als aber reiche und vornehme Mitglieder zu ihr traten, und besonders als sie die herrschende im römischen Reiche wurde, so bewogen Neigung zur Pracht, Stolz, und Verlangen, Proselyten aus dem Heydenthum anzuziehen, die christlichen Priester, die Ceremonien des römischen Gottesdienstes in die christlichen Kirchen aufzunehmen, sich wie die römischen Priester zu kleiden, und ihren Versammlungsörtern durch Baukunst, Gemälde, Statuen, Musik, Erleuchtungen und herrliche Geräthe den Reiz zu geben, der die heydnischen Tempel dem gemeinen Volke und dem Kenner der schönen Künste gleich angenehm machte. Da jeder Bischof, ja jeder Priester hiebey nach seiner Willkühr verfuhr, und bey der Ausbreitung der christlichen Religion unter andern heydnischen Nationen sich vieles von den Gebräuchen derselben in den christlichen Gottesdienst mischte, so waren die Ceremonien in den christlichen Kirchen so lange von einander verschieden, bis das Ansehn des römischen Stuhls es dahin brachte, daß die Gebräuche der römischen Kirche die Norm für die übrigen zuerst im fränkischen Reiche, darauf in den übrigen Ländern wurden. Diese Ceremonien hatten überall alles das unbedeutende, kindische, den Verstand gar nicht oder falsch beschäftigende, und die Einbildungskraft auf Unkosten der Vernunft erhitzende,

was allen Ceremonien eigen ist, und welches durch die weit hergeholten und oft eben so abgeschmackten Erklärungen, als sie selbst waren, die man davon gab, nicht gebessert wurde. Allein viele von ihnen waren so sehr mit dem Stempel der rohen Denkart der Zeiten bezeichnet, daß der tiefe Verfall der menschlichen Vernunft in diesen Jahrhunderten durch nichts überzeugender dargethan wird, als durch die Gebräuche, mit denen man die Gottheit zu verehren glaubte. Die Einführung der Klockentaufe, des Weihwassers, und des Gebets nach dem Rosenkranze, die Herbeybringung einer ganzen Kleiderkammer, um den Priester, der für die Vergebung der Sünden der Menschen betet, Gott in einer lächerlichen grotesken Pracht darzustellen, die mancherley Vorschriften, welche die Lehre von der Verwandlung im Abendmahle hervorbrachte, die Ausstellung der Reliquien und ihre Behandlung, so sehr sich der menschliche Verstand dagegen empört, sind gleichwohl unbedeutend, wenn wir sie mit andern thörigten und schändlichen kirchlichen Gewohnheiten dieser Zeit vergleichen. Dahin gehören der geistliche Tanz, das Eselsfest, das Narrenfest, das Begräbniß des Allelujah, die dramatischen Vorstellungeu der Begebenheiten, welche die Religion ehrwürdig gemacht hat. Der Tanz oder eine schnelle Bewegung in der Luft war bey den alten heydnischen Nationen eben so gut ein Reinigungsmittel, als das Baden im Wasser, oder Springen durchs Feuer. *

Dieser

* Die Gewohnheit, die Gottheit durch Tänze zu ehren, war auch bey den Juden gewöhnlich, wie mehrere Stellen des alten Testaments beweisen.

Die

Dieser religiöse Tanz wurde von den Christen sehr frühzeitig nachgeahmt, und bald eine wichtige sehr geehrte Ceremonie, von der selbst die Kirchenväter mit Ehrfurcht sprechen. Die Bischöfe und die Geistlichkeit tanzten auf dem Chor, die Gemeine in der Kirche oder auf den Kirchhöfen. Jedes Geheimniß, jeder Festtag hatte seine Tänze. Da indessen diese Tänze zum Theil des Nachts gehalten wurden, so arteten sie bald in schändliche Orgien aus, und die Kirche mußte sie untersagen. Diesem ungeachtet haben sie lange fortgedauert, und man fand sie noch im vorigen Jahrhunderte. *

Die ehemaligen und jetzigen heydnischen Völker brauchten den Tanz, wenn die Gottheit sie erfüllen und ihnen die Zukunft offenbaren soll. So gab die Rune Velleda ihre Orakel unter Tanzen, so tanzen noch jetzt die Schamanen, wenn sie wahrsagen wollen. Der gottesdienstliche Tanz der mohammedanischen Mönche, Mevedevi, ist bekannt aus Lüdeke Beschreib. des türkischen Reichs, Th. 1. S. 254.

* S. Cahusac Abh. von der alten und neuen Tanzkunst und den vermischten Schriften zur Beförder. der Künste u. Wissensch. Th. 1. S. 179. Der eigentliche geistliche Tanz blieb lange Zeit ein Theil des Gottesdienstes; der Card. Ximenes stellte in seiner Cathedralkirche zu Toledo den alten Gebrauch bey den Messen der Mozaraber wieder her, während derselben auf dem vordern Theil des Chors zu tanzen. Zu Limoges tanzten noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts Priester und Volk im Chor des H. Leonhards, und setzten bey dieser Feyerlichkeit zu dem Gloria patri noch den Vers in ihrem halbspanischen Jargon hinzu:

San

Das Eselsfest wurde besonders in den französischen Kirchen zum Andenken der Flucht Jesu Christi nach Egypten gefeyert, entweder in Weihnachten oder nach dem Feste der H. drey Könige. Man setzte ein reich geputztes Mädchen auf einen Esel, und führte sie in feyerlicher Procession und unter Absingung geistlicher Lieder in die Kirche und vor den Altar, wo man ein Hochamt hielt, bey dem der Esel mit der Gemeine knien gelernt hatte. Die dabey gebrauchten Formeln, Gebete und Lieder sind eben so lächerlich als gotteslästerlich. * Wenn der Gottesdienst geendigt war, so sprach der Priester nicht den Segen, sondern er wieherte dreymal als ein Esel, und die Gemeine antwortete ihm auf eben die Art. Das Allelujah, diese Worte, welche man eben so fehlerhaft als viele andre aus dem jüdischen Ritual in das christliche herübertrug, hatten mancherley Schick-

San Marcean pregas per nous
E nous espingaren per bous.

Tahusac behauptet, daß man noch jetzt in Portugall, in Spanien, und in Roußillon Religionstänze habe.

* Wir wollen zur Bestätigung dieser Behauptung nur die letzte Strophe des Gesanges nach der Rubrik: Conductus ad Tabulam, hierher setzen:

Amen dicas, Asine,
Iam satur ex gramine,
Amen, Amen, itera,
Aspernare vetera,
He, Sire Asne, he!

Der ganze Gesang hat sieben Strophen, und jede schließt sich mit dem Refrain: He, Sire Asne, he!

Schicksale. Man war nicht zufrieden, daß man es in ein lateinisches Wort verwandelte, und bald ein Substantiv, bald ein Adjectiv daraus machte, sondern man verwandelte es endlich gar in ein lebendiges Wesen. Als ein solches wurde es von dem Sonntage Septuagesimä an durch die Fasten anfangs feyerlich aus der Kirche verwiesen, später aber mit allen gottesdienstlichen Ceremonien begraben. Der Sarg wurde mit der Abbildung eines todten Körpers angefüllt, von den Chorknaben in Procession mit Kreuzen, Fackeln und Räuchfässern nach dem Begräbniß des Klosters getragen, so bald der letzte Gesang vor dem Altar geendigt war, und daselbst mit Weihwasser besprengt, nnd mit heiligem Räuchwerk beräuchert. Diese alberne Ceremonie dauerte fort bis ans Ende des funfzehnten Jahrhunderts. * Die Gewohnheit,

* Wir haben von der Wegschaffung des Hallelujah und seinem nachherigen Begräbnisse Nachrichten vom 9ten Jahrhundert bis zum 15ten. Der Priester zu Metz, Amalarius, erzählt, daß man es in dem 9ten Jahrh. durch einen Gottesdienst, solemnia allelujatici cantici deducendo, verabschiedet. Es wurde darin aufgeführt als eine Person, die verreisen will. Es sagt: die Zeit ist gekommen, daß ich gehe zu dem, der mich gesandt hat. Man nöthigte es mit andern biblischen Worten, zu bleiben, und wenn es sich gar nicht wollte halten lassen, so gab man ihm mit den Worten aus Tobias 5, 22. seine Erlassung. Was sein Begräbniß betrift, so ist dasselbe ausführlich beschrieben in der Sammlung der Statuten, welche der Licentiatus Juris, Nicolas la Sane, von der Stadt Toul 1497 hat drucken lassen, in dem Artikel Sepe-

wohnheit, die biblischen Geschichten in eine dramatische Vorstellung zu bringen, hat sich noch länger erhalten, oder vielmehr sie dauert noch fort, in einigen Gegenden, welche die Fackel der Aufklärung noch nicht erhellet hat. Sie sind zu bekannt, als daß es nöthig sey, hier zu sagen, mit welchen Abgeschmacktheiten, schändlichen Poßenreissereyen, und die Würde der Religion beschimpfenden Einmischungen sie angefüllt waren. Auch mußten sie so beschaffen seyn, wenn sie den damaligen Zeiten gefallen, und das Volk an sich ziehen sollten. So beleidigend sie indessen für die gesunde Vernunft und den Geschmack seyn mögen, so sind sie nicht zu vergleichen mit der Abscheulichkeit des Narrenfestes. Diese Mummerey wurde von den Christen bald nachdem ihre Religion die herrschende geworden war, anstatt der römischen Saturnalien eingeführt. Es wurde in den ersten Tagen nach Weihnachten gefeyert. Die Unterbedienten der Cathedralkirchen wählten aus ihrem Mittel einen Narrenbischof oder Erzbischof, und in den exemten Kirchen einen Narrenpabst. Sie gaben ihm eine Clerisey, so wie sie sich beym Stifte befand. Man führte ihn unter den gewöhnlichen Ceremonien zur Kirche und zum Altar, setzte ihn daselbst auf den bischöflichen Sitz, und bekleidete ihn mit dem ganzen Ornat des Narrenbischofs, trug ihm ein solches bischöfliches oder erzbischöfliches Kreuz vor, und nahm, aber

auf

Sepelitur Allelujah. Aber alle Kirchen giengen nicht so säuberlich mit ihm um. In einer Kirche nicht weit von Paris wurde es auf einen Kräusel geschrieben, und am Sonntage Septuagesimä aus der Kirche gepeitscht.

auf eine verkehrte und lächerliche Art, alle dabey vorgeschriebene kirchliche Gebräuche vor. Alsdann hielt er eine Messe, oder ließ sie halten, und ertheilte endlich dem Volke den Segen. Die Narrencleriſey begleitete dieſe Verſpottung der heiligſten Handlung, welche die damalige Religion kannte, nicht nur mit tauſend plumpen Narrenſtreichen, man ſpielte auf dem Altare mit Würfeln, aß und trank von demſelben, und warf auf das Rauchfaß ſtinkende Sachen, ſondern auch mit würklichen Verbrechen, wenn anders die Abſingung der liederlichſten Lieder und die üppigſten und ſchändlichſten Tänze und Stellungen ſo genannt zu werden verdienen. Die Feyer dieſes Narrenfeſtes war ſehr ausgebreitet. Aufbewahrte Rituale und Geräthſchaften deſſelben und wiederholte Erwähnungen von Schriftſtellern beweiſen, daß es durch ganz Spanien, Frankreich und England begangen iſt. In Deutſchland findet man aber, außer vielleicht in den Städten am Rhein, keine Spuren davon. Es hat bis in die zweyte Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts fortgedauert, ungeachtet des Eifers, womit es fromme und einſichtsvolle Leute tadelten, und der Pabſt und viele Biſchöfe es zu unterdrücken ſuchten. * Denn man

* Eine ſchöne Unterſuchung über das Narren- und Eſelsfeſt iſt befindlich in Memoires pour ſervir a l'hiſtoire de la fête des Foux, qui ſe faiſoit autrefois dans pluſieurs egliſes p. Mr. *du Tilliot*, a Lauſanne 1757. 8. Aus dieſem eben nicht ſehr bekannten Buche habe ich mit Gebrauch andrer, dieſe Materie in den braunſchweigiſchen gelehrten Beyträgen Nr. 79. J. 1774.

f) Wildheit der Sitten.

Staatsverfassung und Religion sind die beyden großen Schöpferinnen des moralischen Charakters einer Nation. Ein Volk, das in dem einfachen Stande der Natur lebt, hat Nationaltugenden, Kinder seiner freyen, von keinem äussern Joch niedergedrückten Denkart, und des Gefühls der Gleichheit und Unabhängigkeit; Stärke der Seele, Ueberzeugung von seinem persönlichen Werthe, Herzhaftigkeit in Unternehmungen, unüberwindliche Ausdaurung in ihrer Ausführung, Verachtung der Gefahren und des Todes. Wenn aber dieses Volk seine Unabhängigkeit verliert, wenn es, ehe es einen gewissen Grad von Aufklärung erreicht hat, der auch ein völlig unterdrücktes Volk nicht ohne gesellschaftliche Tugenden läßt, ob sie gleich mit jenen von verschiedener Natur sind, in die Fesseln der politischen und Religionstyranney geschlagen wird, so fällt es in den verderbtesten Zustand, dessen die Gesellschaft fähig ist. Aufklärung und Verfeinerung bringt ein Gefühl des Wohlstandes und des Schicklichen hervor, welches häufig die Stelle der Tugend vertritt, und den Menschen von wilden Ausbrüchen der Leidenschaften und offenbarer Begehung großer Laster zurückhält. Aber in den unglücklichen Zeiten, von denen wir hier reden, war die ursprüngliche Freyheit der deutschen Nationen in aristocratische Tyranney umgeändert, und sie besaßen nicht den mindesten Grad der Verfeinerung. Daher sind diese Jahrhunderte so angefüllt mit Verbrechen, vor welchen die Menschlichkeit erschrickt. Den Edlen machte seine Erziehung mit den Grundsätzen, die den Menschen zu Ausübung

übung seiner Pflichten gegen den Menschen bewegen, nicht bekannt; der Abstand zwischen ihm und seinen Unterthanen zeigte ihm denselben von Jugend auf als ein Geschöpf, das er ungestraft mißhandeln, und zum Gegenstande seiner Launen, seiner Wollüste und seiner Grausamkeit machen dürfte, dessen Werth auch dem Werthe eines schönen Pferdes oder Hundes nicht gleich käme. * Gegen diejenigen, die mit ihm von einem Stande waren, machte ihn das Gesetz der Selbstrache rauh, empfindlich und bey dem mindesten Gefühl überlegener Kräfte übermüthig. Der beständige Krieg gewöhnte ihn an die Scenen des Jammers, machte ihn gefühllos gegen fremde Noth und Klagen, und kaltsinnig bey dem Anblick des gräuelvollsten Elendes. Die gänzliche Muße, wenn er nicht im Kriege begriffen war, und der Ueberfluß, leiteten ihn zur Völlerey und Ausschweifungen aller Art. Wenn man endlich zu allen diesen Quellen, aus denen die Verderbniß der damaligen Großen entsprang, noch hinzufügt, daß die Ohnmacht der Gesetze und ihre feste Burg ihnen Straflosigkeit versprach, und sie höchstens fürchten durften, daß sie einmal das Rachschwerdt der beleidigten Nachbaren in einer Fehde übereilen könnte, das ihren Vater auch traf, so wird man sich nicht wundern, wenn die Geschichtsbücher dieser Jahrhunderte

* Nach den ältern rußischen Gesetzen mußte der ein stärkeres Wehrgeld zahlen, der ein Pferd seines Nachbaren getödtet hatte, als der einen Sclaven desselben ermordete.

jedem Gegenstande den Pinsel in schwärzere Farben tunken. Wir wollen jetzt zu dem Zeitraume übergehen, in welchem man die ersten Schritte that, die Fehler dieser dunkeln und traurigen Jahrhunderte zu verbessern.

Zweyter

Zweyter Band.

Zweyter Band.

Fünfter Abschnitt.

Erste Schritte zur Besserung der Fehler des Mittelalters.

Ein tiefdringender und scharfsinniger neuer Schriftsteller * merkt sehr richtig an, daß es einen gewissen Punkt von Erhöhung und Verfall giebt, von dem die menschlichen Angelegenheiten natürlicherweise zu der entgegengesetzten Richtung zurückkehren, über den sie sich nie erheben, und unter welchen sie nie fallen. Wenn die Fehler der Regierung, sie mögen in der Form oder in der Verwaltung derselben liegen, übertriebene und unerträgliche Unordnungen in der Gesellschaft verürsachen, so erfordert es der Vortheil eines jeden, solche Mittel aufzufinden und anzuwenden, die sie auf das würksamste endigen. Man übersieht geringe Unbequemlichkeiten lange, und erduldet sie; wenn aber die Mißbräuche eine gewisse Höhe erreicht haben, so muß die Gesellschaft entweder untergehen, oder sie muß es versuchen sie zu verbessern. Das Feudalsystem und alle seine bösen Folgen hatten sich seit vielen Jahrhunderten immer mehr befestigt, und es blieb wenig mehr zu ihm hinzu zu thun, als sich am Ende des eilften Jahrhunderts eine Reihe von Begebenheiten, eine Folge von Ursachen und

* *Hume* History of England, Vol. II. p. 441.

Würkungen anfieng, von denen einige näher und mächtiger, andre mit einem entferntern und weniger merklichen Einfluß dazu beytrugen, daß die Verwirrung und Barbarey allmählig verschwand, Ordnung, Regelmäßigkeit und Verfeinerung eingeführt wurde, und die Regierungsformen, die Sitten und Denkart der Menschen, und endlich die Religion eine andre Gestalt gewannen.

In der Aushebung und Darstellung dieser Würkung und Folgen ist es weniger nöthig, eine ängstliche chronologische Ordnung beyzubehalten, als ihre gemeinschaftliche Verbindung und Abhängigkeit von einander darzuthun, und zu zeigen, wie die Würkung einer Begebenheit oder einer Ursache der andern den Weg gebahnt und ihren Einfluß befördert habe. Bisher haben wir den Fortgang der Finsterniß, die sich über Europa ausbreitete, von der Verschwindung des Lichts bis zu dem Zeitpunkt der schwärzesten Dunkelheit betrachtet. Mit einer angenehmern Beschäftigung bemerken wir jetzt die erste Dämmerung des wiederkehrenden Morgens der Aufklärung, und verfolgen sie durch die verschiedenen Stuffen ihres Anwachses, bis sie endlich im vollen Lichte des Tags erscheint.

Die Kreuzzüge.

Die erste Begebenheit, welche auf diese selige Veränderung Einwürkung hatte, und die Quelle vieler andern Verbesserungen wurde, schien in ihrem Anfange blos der höchste Grad einer schwärmerischen Wut zu seyn, zu welcher der Einfluß der Priester ein Volk von kriegerischem Geiste, das auf der untersten Stuffe der Aufklärung steht, verlei-

verleiten kann. Europa, in welchem bisher die verschiedenen Nationen durchaus kein allgemeines Interesse oder ein gemeinschaftlicher Zweck verbunden hatte, vereinigte sich auf einmal zu einem allgemeinen Kriege gegen die Mohammedaner, um sie aus dem Besitz des Landes zu vertreiben, welches durch das Leben des Stifters unsrer Religion geheiligt war. Immer war dieses Land der Gegenstand der Verehrung der Christen des Abendlandes gewesen, sie waren immer fleißig dahin gewallfahrtet. Der Mensch, dessen Herz sanft und empfindend ist, und der sich durch den Anblick merkwürdiger Oerter gerne zu stillen Betrachtungen auffordern läßt, besucht gerne solche Gegenden, die als Wohnsitze berühmter Personen oder als Schauplätze großer Verhandlungen und Thaten bekannt sind. Die Christen dieser Jahrhunderte übertrieben diese Empfindung, die an und für sich nichts tadelhaftes oder einem vernünftigen Manne unanständiges hat. Sie liefen unter der Benennung der Wallfahrten schaarenweise nicht nur nach dem gelobten Lande, sondern auch nach allen Oertern, die durch das Begräbniß oder die Aufbewahrung eines Heiligen eine abergläubische Celebrität hatten. Dergleichen Wallfahrten wurden als Buße auferlegt, machten begangene Sünden gut, und verschafften den Ruf der Heiligkeit. Die Länge der Reise aus Europa nach Jerusalem, die Gefahr die damit bey den wenigen Kenntnissen verbunden war, welche die Menschen damals von der Schiffskunde hatten, und bey den Schwierigkeiten, welche sie unter so mancherley fremden Nationen antrafen die sie durchwandern mußten, mach-

ten eine solche Wallfahrt verdienstlicher als irgend eine andre. Allein ein Theil dieser heiligen Pilgrimme lernte bald die Erwerbung zeitlicher Vortheile mit der Ausübung der Religionspflichten zu vereinigen. Bey der damaligen völlig abgebrochenen Verbindung zwischen dem Morgen- und Abendlande war es schwer, Waaren in dem letztern aus dem erstern zu erhalten. Die Pilgrimme fiengen daher sehr zeitig an, mit ihren Wallfahrten Handel zu verbinden, der vortheilhaft genug war, sie zu wiederholten Reisen aufzumuntern, und ihre Zahl außerordentlich zu vermehren. Eine neue Würkung des Aberglaubens gab gleichfalls Gelegenheit, daß sich die Haufen der nach Palästina wandernden vergrößerten. Einige Schwärmer fanden in übelverstandenen Worten der Offenbarung Johannis * den Satz, daß die Welt nach der Erscheinung Christi nur tausend Jahre dauern und alsdann untergehen würde. Diese Meynung durchlief im eilften Jahrhundert Europa mit erstaunlicher Schnelligkeit. Die thörigte Furcht vor dem Untergange der Welt und der Hereinbrechung des großen Strafgerichts des Weltrichters ergriff Menschen, die sich viel vorzuwerfen hatten, mit heftigem Ungestüm, und da man nach der damaligen Denkungsart geneigter war, sich mehr durch äußere Hülfsmittel gegen den Zorn Gottes zu sichern, als durch Besserung, so glaubte man auch, daß man würdiger vor dem zum Gericht kommenden Erlöser erscheinen würde, wenn man sich in dem heiligen Lande selbst befände, welches man besonders für die Gegend hielt, wo das Gericht gehalten wer-

den

* Offenb. 20, 2=4.

den sollte. * Die Menschen verließen ihre Häuser und Güter, verschenkten sie an die Geistlichkeit, oder verkauften sie für einen geringen Preis, und giengen nach dem gelobten Lande. Es ist wahrscheinlich, daß der große Vortheil, den die Geistlichen von diesen Auswanderungen hatten, dieser thörigten Meynung besonders einen Schwung gegeben habe. Durch alles dieses nahm die Zahl der Pilgrimme so sehr zu, daß sie in vielen Tausenden nach dem gelobten Lande zogen, und sehr häufig Bischöfe oder andre vornehme Personen an ihrer Spitze hatten. **

Diese

* Chron. *Wil. Godelii* ap. *Boucqnet* recueil des hist. de France tom. 10. p. 262. Vita Abbonis ib. p. 332. Chron. S. Pantaleonis ap. *Eccardi* script. med. aeui Vol. I. p. 900. Annalista Saxo ib. p. 576. Verschiedne Urkunden von der letztern Hälfte des 10ten Jahrh. fangen mit den Worten an: Appropinquante mundi termino s. Histoire de Languedoc par *D. D. de Vic et de Vaisette* t. 2. preuves p. 86. 89. 90. 117. 152. sq.

** S. *Glabrio. Rodulf.* Hist. beym *Boucquet* l. c. p. 50. 51. Ein andrer Geschichtschreiber gedenkt eines großen Zugs, der im J. 1026 mit dem Grafen von Angoulesme nach dem gelobten Lande gieng. Chronic. *Ademari* ibid. p. 162. Ein andres merkwürdiges Beyspiel erzählen *Lambertus* ap. *Pistor.* Tom. I. ad a. 1064. et 1065. und *Sigebert. Gemblacensis* ib. ad a. 1065. Da nemlich der Erzbischof Sigfrid v. Maynz, B. Günther v. Bamberg, Otto v. Regensburg, und Wilhelm v. Utrecht, mit 7000 Menschen nach Palästina giengen, und nur 2000 zurückbrachten.

Damaliger Zustand von Westasien.

Diese heiligen Wanderer waren den mohammedanischen Einwohnern dieser Länder willkommen, so lange die Califen in ihrem Besitz waren. Die Araber hatten selbst sehr viel fromme Ehrfurcht für diese heiligen Oerter, sie wallfahrteten wie die Christen zu ihnen, und fanden nichts befremdendes in diesen frommen Reisen. Dazu liebten sie die Handlung, und es war ihnen sehr angenehm, in den Pilgrimmen zahlreiche Abnehmer ihrer Waaren zu finden. Die Christen waren also unter ihnen eine freundschaftliche Aufnahme gewohnt, und es bestürzte sie um desto mehr, als sich diese Umstände völlig veränderten. Ein türkischer Stamm, der von einem ihrer ältesten Anführer die Seldschiukiden hieß, bemächtigte sich in der Mitte des eilften Jahrhunderts ganz Mittel- und Westasiens, und stiftete darin verschiedene Reiche, von denen die von Alep und Damas die Küste von Syrien begriffen. Jerusalem wurde am Ende dieser Periode von einer andern Horde, den Turcomannen, erobert, denen es aber die Fatemiten, Califs von Egypten, bald wieder entrissen. Diese türkischen Stämme waren Nomaden, und glichen an Cultur und Aufklärung den Arabern keinesweges. Sie liebten und trieben auch die Handlung nicht, wie diese. Außer der, einem wenig cultivirten Volke eignen rohen Verfahrungsart, hatten also die christlichen Pilger bey ihnen nicht diese Empfehlung, welche sie den Arabern so angenehm machte. Dazu kam, daß ihre große Menge und die Schaaren von Tausenden, die unter ordentlichen Anführern einherzogen, den Türken verdächtig wurden. Da die neuen Reiche schwach waren, und stets von ihren Nachbaren,

und

und selbst von ihren Unterthanen zu fürchten hatten, so konnte es ihnen nicht gleichgültig seyn, eine so große Anzahl unzuverläßiger Fremdlinge unter sich zu sehen. Die Christen wurden also von ihnen hart und drückend behandelt, und einige sogar Märtyrer, entweder dieser Abneigung gegen sie, oder vielleicht auch der wenigen Geschmeidigkeit, mit der sie diese Begegnung ertrugen. Die Klagen darüber waren allgemein, und erschallten durch ganz Europa. Jeder Wanderer, der aus Palästina zurückkam, vermehrte sie. Auch kamen jetzt häufig in dem gelobten Lande wohnende Christen nach Europa, die bettelnd durch die Länder liefen, und durch die fürchterlichste Beschreibung des unglücklichsten Zustandes der dortigen Christen Mitleiden zu erregen suchten. Vermuthlich ist nicht alles gegründet, was man darüber lieset; das Verlangen, sich als eine Person auszuzeichnen, der sonderbare Schicksale begegnet wären, oder die Verdienstlichkeit der Wallfahrt zu erhöhen, hat gewiß Vergrösserungen mancher Art hervorgebracht. Indessen wurde Europa dadurch in Bewegung gebracht. Man war nicht gewohnt, in diesen Zeiten Beleidigungen ungerächt zu ertragen. Die Gemüther erhitzten sich allenthalben heftig genug, um Würkung davon erwarten zu können, die nicht so lange verschoben geblieben wäre, wenn die Entfernung des Orients ihren Ausbruch nicht zurückgehalten hätte. Schon Pabst Sylvester II. ließ einen Brief im Namen der Stadt Jerusalem bekannt machen, worin er Christi Verehrer zur Hülfleistung und Rache der Brüder ihrer

Glau-

Glaubensgenossen auffordert. * Noch ernsthafter schien Gregor VII. daran zu denken, das gelobte Land den Ungläubigen mit kriegerischer Macht zu entreißen. ** Aber er erlebte den Entschluß der Christen dazu nicht. Unter seinem Nachfolger Urban II. kam aus Judäa ein Edelmann, aus Amiens gebürtig, mit Namen Peter, zurück, ein feuriger Schwärmer, voll rastloser Thätigkeit und unbesieglicher Ausdaurung. Er hatte

* S. den 20sten von seinen Briefen ap. *Duchesne* in scriptor. rer. Francic. tom. III. p. 799. u. in *Boucquet* l. c. p. 426. Er ist beredt und pathetisch beschrieben, und enthält eine förmliche Ermahnung, die Waffen gegen die heydnischen Unterdrücker zu ergreifen, um das h. Land ihrem Joch zu entreißen. Der Freystaat von Pisa wurde dadurch bewogen, eine Flotte auszurüsten und in Syrien einen Einfall zu thun. *Murat.* script. rer. Italic. Vol. 3. p. 400. Man glaubte schon um das J. C. 1010 so allgemein, daß die gesammte Macht der Christen sich gegen die Mohammedaner vereinigen würde, daß der Orient darüber in Bestürzung gerieth. Chron. *Ademari* ap. *Boucquet* l. c. p. 152.

** Gregor VII. sagt in seinem Briefe l. 11. ep. 31. ap. *Harduin.* Conc. T. VI. P. I. p. 1085. daß er sich an die Spitze eines mächtigeu Heers setzen und mit ihr das Grab Jesu Christi befreyen wollte. Der kühne und stolze Mann war eines solchen Unternehmens um desto eher fähig, da er hoffte dadurch die griechische Kirche mit der seinigen zu vereinigen, und seine Gewalt über das Morgenland zu verbreiten. Heinrichs IV. zu lebhafter Widerstand beschäftigte ihn aber zu sehr.

hatte dem Bischofe von Jerusalem versprochen, alles zu versuchen, die abendländischen Christen gegen die ungläubigen Besitzer des heiligen Landes zu bewafnen. Der Pabst billigte seinen Vorsatz, und nahm den mündlichen Befehl gerne an, den ihm Christus durch Petern, welchem er erschienen war, geben ließ. Mit brennendem Eifer durchstrich der Mönch einen Theil von Europa. Unterstützt von allen Künsten, durch welche ein fanatischer Schwärmer auf das Volk zu würken weiß, machte seine Predigt einen unglaublichen Eindruck. Jedermann wurde von der heiligen Wut ergriffen, welche den Mönch begeisterte; man versprach ihm allenthalben Beystand und Unterstützung, und machte sich bereit, dem göttlichen Rufe Folge zu leisten. Durchschaute der päbstliche Hof schon einen Theil der Vortheile, welche diese Kriege der Geistlichkeit gewährten, oder war auch er von dem Geiste der Zeiten geleitet, genug Urban II. strengte alle Kräfte an, den rasenden Entschluß zur Würklichkeit zu bringen. Eine Kirchenversammlung zu Placentia gewährte indessen von den klügern, weniger kriegerischen Italienern mehr Bewunderung und gute Wünsche, als würkliche Hülfe, ungeachtet die Gesandten des griechischen Kayfers, der den Occident um Hülfe bat, ihn unterstützten. Aber das zu Clermont gehaltene Concilium übertraf selbst die lebhafteste Hoffnung, die man sich von dem Erfolg der Predigt des Pabstes und seines Gesandten gemacht hatte. Verschiedene Naturbegebenheiten, die kurz vorhergegangen waren, eine große Hungersnoth, eine ungewöhnliche Krankheit, die man das heilige Feuer nannte, die Erscheinung

starker

starker Nordlichter, hatten die Gemüther der Menschen zu noch mehrerer Empfänglichkeit eines abergläubischen Eindrucks vorbereitet. * Der Antrag war nicht unerwartet, da man schon viele Jahre hindurch die Christen aufgefordert hatte, die Schmach ihres Gottes zu rächen, und der Pabst wußte endlich schlauer Weise die weltlichen Gründe, welche, wie wir gleich sehen werden, eben so sehr als das Verlangen, das heilige Grab zu befreyen, zu dem Zuge aufmunterten, sehr ins Licht zu stellen. Man rief mit wütendem Geschrey: Gott will es! ** Eine unzählbare Menge Menschen, die, wenn wir den Schriftstellern der damaligen Zeiten trauen dürfen, Millionen betrugen, machte sich zu dem Kriegszuge anheischig, und hefteten ein Kreuz auf ihre Schulter, das seit dieser Zeit festgesetzte Zeichen des Streiters Christi. Die Schriftsteller reden in den ausschweifendsten Ausdrücken von der allgemeinen Raserey, von der die Menschen ergriffen wurden, Antheil an diesem Kriege zu nehmen. Die ganze Welt, sagt ein abendländischer Geschichtschreiber, † ist für diesen Zug im Feuer, er erschüttert ihr Innerstes, oder sie ist vielmehr ganz in Krieg verwandelt. Das ganze Europa, ruft eine vornehme morgenländische Schriftstellerin aus, war aus seinen Grundfesten ausgerissen, und

* S. *Abbas Vrspergens.* p. 244. 245. Belli sacri histor. in *Mabillon.* it. Ital. P. II. p. 138.

** Diex es wolt! Deus lo vult! in den damaligen barbarischen Dialekten der Franzosen.

† *Ab. Vrsperg.* p. 244. In huiusmodi expeditionem totus feruet, totus concutitur, vel potius transformari videbatur mundus.

und schien bereit sich auf Asien zu stürzen. * Alter, Geschlecht, Stand und Beschäftigungen machten keinen Unterschied. Der Greis und der Jüngling, der Mann und das Weib, der Edle und der Bauer rüsteten sich zu dem unsinnigen Zuge, verließen ohne alle Rücksicht ihre Besitzungen und ihr Eigenthum, zerrissen alle Banden, die sie an ihr Vaterland fesselten, und traten ohne alle Kriegsordnung, ohne Heerführer, ohne Proviant oder Magazine, ohne Kenntniß der Länder, durch welche sie gehen mußten, einen Weg von vielen hundert Meilen an, um Feinde zu suchen, die sie nie beleidigt hatten, und die sie selbst den Namen nach nicht kannten. Die Geschichte keines Volks, keines Jahrhunderts, giebt ein ähnliches Beyspiel von der Macht des Aberglaubens und den Würkungen eines falschen Religionseifers. Diese einzige allgemeine Unternehmung, zu welcher sich die europäischen Nationen jemals vereinigt, und die sie mit Anstrengung und Eifer betrieben haben, bleibt noch jetzt ein seltsames Denkmal der menschlichen Thorheit.

Unterdessen läßt sich diese in der Geschichte so einzige Erscheinung gleichwohl aus dem Geist der Zeiten und der damaligen Verfassung der Länder und Menschen leicht erklären, und es ist wahr, was ein neuerer Schriftsteller sagt, ** daß sie ein noth-

* *Anna Commena* in Alexiad. L. X. ap. *Byzant.* script. Vol. XI. p. 244.

** S. die Uebersicht vor den Schillerschen Memoiren, die mit eben so vieler Einsicht als Philosophie, und durchaus nicht in einer künstli-

nothwendiges Erzeugniß ihres Jahrhunderts ist. Die beyden Hauptstände aller Nationen in den damaligen Zeiten waren die Geistlichen und der Adel. Die ersten waren die Urheber dieser Unternehmung, die ihnen weit mehr Vortheil verschaffte, als sie vielleicht anfangs selbst vorher sahen. Denn außer daß es ihrem Stolze sehr schmeichelte, sich an der Spitze dieser Unternehmung zu befinden, die ganz nach ihrer Anweisung und ihrem Rathe geführt wurde, sahen sie anfangs wohl keinen andern Nutzen davon zuvor, als daß der Grundsatz, daß diejenigen, welche sie für Feinde der Kirche und Gottes erklärten, mit dem weltlichen Schwerdte verfolgt und ausgerottet werden müßten, volle Stärke und Annahme erhielt. * Aber bald zeigten sich ihnen noch mehrere. Es war

chen Modesprache geschrieben ist. 1sten B. 1ste Abtheil. S. 17.

* Pabst Paschal II. schrieb an den Grafen von Flandern, als er ihn nach seiner Zurückkunft von dem ersten Kreuzzuge aufmuntern wollte, die Lütticher Bischöfe, die es mit dem excommunicirten Kayser Heinrich IV. hielten, anzugreifen: Hoc est legitimi militis vt sui regis hostes instantius persequatur. Nec in hac tantum parte sed vbique cum poteris Henricum haeriticorum caput, et eius fautores pro viribus prosequaris. Nullum profecto gratius Deo sacrificium offerre poteris, qui a principibus Dei sanctis Apostolis eorumque vicariis de ecclesiae domo Sancti Spiritus iudicio expulsus est. S. dies. Br. beym *Baron.* Annal. Eccles. t. XII. p. 26. ad a. 1102. So waren also wenige Jahre hinreichend, die Kreuzzüge auf jeden auszudehnen, den der Pabst für einen Ketzer erklärte.

war schwer, so viel Geld aufzubringen, als ein Zug nach dem gelobten Lande erforderte. Die Klöster waren durch ihre eignen Reichthümer und durch die gegenseitige Unterstützung, welche sie einander gaben, am besten im Stande, es herbey zu schaffen. Die Kreuzbrüder versetzten und verkauften ihnen daher ihre Güter für jeden Preis, den sie selbst dafür setzen wollten. Andre Reiche, die glaubten, daß es den Streitern Gottes gegen die Ungläubigen nicht fehlen könnte, und deren Einbildung man mit den großen Reichthümern, die ihrer in Asien warteten, erfüllt hatte, schenkten ihre Güter weg, überzeugt, daß diese Handlung von Gott zwiefach würde belohnt werden. Endlich gaben viele von denjenigen Menschen, welche nicht in den heiligen Krieg giengen, wenigstens Geld zur Unterstützung des Zugs. Es wurde den Händen der Geistlichen anvertrauet, und sie verfuhren damit, wie sie wollten. Der große Eifer, den sie also von Anfang bis zu Ende bezeugten, die Kreuzzüge zu befördern, ist nicht zu bewundern. Was die weltlichen Großen betrift, so waren sie daran gewöhnt, daß ihnen die Geistlichen Pilgrimschaften nach weit entfernten Oertern auferlegten, und daß sie ihnen folgten. * Eben so war es ein allgemein angenommener Grundsatz, daß die Verfolgung und Ausrottung der Feinde der Kirche ein verdienstliches und büßendes Werk sey. Leute, deren einzige Beschäftigung der Krieg war, hörten es mit Vergnügen, daß

* Die angelsächsischen Könige, Ina von Westsex und Offa von Mercien, wallfahrteten nach Rom, der letzte, um den Mord an Ethelbert, K. v. Ostangeln, zu versöhnen.

sie für ihre Sünden durch denselben genug thun, Gott besonders wohlgefällig seyn, und zu halben Heiligen erhoben werden würden. Es schien ihnen ziemlich gleich zu seyn, das ganze Jahr gegen einen Nachbar in einer Fehde zu Felde zu liegen, oder einen weitern Weg zu einem Kriege in dieser Zeit zurück zu legen. Bey der damaligen völligen Unkunde in der Erdbeschreibung blieb ihnen auch die Länge des Weges, die Schwierigkeiten und Hindernisse, die ihnen die Natur selbst entgegensetzte, und die mancherley Gefahren, die damit verbunden waren, unbekannt, und die verwirrten Begriffe, welche ihnen die Erzählung der Pilgrimme davon geben konnte, diente nur noch mehr, ihren wilden Muth anzufeuern, sie zu überwinden, da sie zugleich eine Beschreibung der herrlichen Schätze und der großen Beute die ihrer warteten, begleitete. Daß die geringern Stände ihr Vaterland gern verließen, um in dieses Land der Verheißung zu ziehen, war bey der traurigen Lage, in welcher sie sich befanden, wenig zu verwundern. Sie konnten hoffen an jedem Orte glücklicher zu seyn, als sie jetzt waren. Mühseligkeit war ihr Loos, sie scheueten sie nicht; sie waren an Hunger gewöhnt, und der braucht ihn nicht sehr zu fürchten, den jede Speise befriedigt, und Betteln und Stehlen nicht beschämt. Wir haben bey dem, was wir bisher gesagt haben, nur wenig auf den Enthusiasmus und die Schwärmerey gerechnet, welche diejenigen, die es redlich mit der Befreyung des h. Grabes meynten, in einem so hohen Grade ergriff, daß sie wichtigere zeitliche Vortheile aufgeopfert haben würden. Denn wenn dieses auch anfangs der Fall bey den mehr-

mehrsten war, so kann man es doch nicht von den folgenden Zügen annehmen, zu denen die Großen sich weniger aus Andacht, als um Kriegsehre und zum Theil selbst Länder zu erwerben, entschlossen, die Geringern aber hinliefen, um sich in Freyheit zu setzen, oder Beute zu machen, und Reichthümer zu erwerben. Auch wurde es bald nöthig, die Menschen zur Fortsetzung der Züge nach Asien durch große geistliche und weltliche Vortheile und Befreyungen aufzumuntern. *

* Wir wollen zum Beyspiel anführen, was man für sie in Frankreich that. Diejenigen, welche in den h. Krieg zogen, wurden, so lange sie darin dienten, gegen alle gerichtliche Ansprüche Schulden halber gesichert. *Ducange* voc. Crucis priuilegium Vol. II. p. 1194. Sie durften von geliehenen Geldern keine Schulden bezahlen. Ebend. Sie waren entweder ganz und gar, oder wenigstens doch eine Zeitlang von allen Steuern und Auflagen frey. Ebend. Ordonnanc. des Rois de France t. 1. p. 33. Sie konnten ihre Länder ohne Einwilligung ihrer Lehnsherrn veräußern. Ebend. Ihre Personen und Güter standen unter dem unmittelbaren Schutz des H. Peters, und die Bannstrahlen der Kirche wurden allen denjenigen gedroht, die sich unterstehen würden, sie zu verletzen oder Feindseligkeiten gegen sie auszuüben, so lange sie in dem h. Kriege abwesend seyn würden. *Ducange* l. c. *Ab. Guibert* ap. *Bongarf.* gest. Dei per Francos. Vol. I. p. 480. 481. Sie genossen der Rechte der Geistlichen, hatten nicht nöthig sich vor einem weltlichen Gerichtshofe zu stellen, sondern hatten nur die geistlichen Gerichte zu ihren Gerichtshöfen. *Ducange* l. c. p. 34. 174. Sie erhielten einen

Die Bemühung der Regenten, ihre Unterthanen zu bewegen, das Vaterland zu verlassen, und in Kriegen ihr Leben zu wagen, von denen dasselbe nicht den entferntesten Vortheil hatte, scheint in unsern Zeiten, wo man alles anwendet, die Volksmenge zu vermehren, und Auswanderungen zu verhindern, gleichfalls eine der uns unbegreiflichen Würkungen des falschen Religionseifers zu seyn, welcher den Krieg selbst hervorbrachte. Aber man verwechselt in diesem Schlusse die Zeiten. Die Regenten hielten damals eine große Volksmenge in ihren Reichen nicht für einen Gewinn. Denn da diese Menschen nicht ihre unmittelbare Unterthanen waren, sondern in den Staaten ihrer hohen Kronvasallen wohnten, so hatten sie keinen Nutzen davon. War ihr Vasall ein ruhiger, friedfertiger Reichsstand, so war es ihnen gleichgültig, ob seine Unterthanen auswanderten oder nicht. War er streitsüchtig, unruhig und widerspenstig, so hatte der König Ursach sich zu freuen, wenn er selbst auf eine Zeitlang das Land verließ, oder wenn seine Edlen in einer solchen Anzahl einem Kreuzzuge beywohnten, daß er dadurch hinlänglich geschwächt wurde, keine neue Versuche unternehmen zu können. In demselben Verhältnisse befanden sich die Stände in Hinsicht ihres Königs. Keinem eingeschränkten Monarchen würden es in unsern Zeiten die Stände zugestehen, daß er sein Land verließe, und seine Heerskraft in einem völlig zwecklosen Kriege aufopferte.

nen vollkommenen Ablaß und völlige Sündenvergebung, wobey kein andrer Beweis ihrer Buße nöthig war, als der Beytritt zu diesem Feldzuge. *Ab. Guibert.* l. c. p. 489.

opferte. Allein die Stände der damaligen Zeit hatten eben so viel Interesse zu wünschen, daß der König seine Hausmacht in diesen Zügen zu Grunde richtete, als er es gerne sah, daß seine Großen ihre Macht in denselben schwächten. Durch diese Zusammentreffung von Umständen, die sämtlich aus der Verfassung und Denkart dieser Zeiten flossen, geschah es, daß diese Raserey sich nicht mit ihrem ersten heftigen Ausbruche endigte, sondern daß sie, ungeachtet des schlechten Erfolgs und der unzähligen Menge Opfer, die ihr gebracht wurden, beynahe zweyhundert Jahre lang fortgesetzt wurde.

Denn obgleich die Kreuzbrüder auf dem ersten Zuge entsetzlich einbüßten, und von den vielen hunderttausenden, welche aus Westeuropa ausgewandert waren, kaum der zehnte Theil Palästina erreichte, so siegte doch ihre durch die Schwärmerey begeisterte Tapferkeit über alle Schwierigkeiten, die ihnen die Natur und Gegenwehr ihrer Feinde entgegenstellte. Wenn man die Zahlen berechnet, auf welche die damaligen Schriftsteller die Heere, die zur Eroberung oder Beschützung des gelobten Landes auszogen, steigen lassen, * wenn man die ehrenvollen Namen der Helden und Krieger erwägt, die an ihrer Spitze standen,

* Sie lassen sie auf viele Millionen steigen. Man weiß aber, wie außerordentlich betrügerisch dergleichen allgemeine Zahlen sind, und wie viel man davon zurückrechnen muß. Indessen beweisen doch die Erzählungen der abend- und morgenländischen Schriftsteller, daß die Menge dieser verirrten Menschen ungeheur groß gewesen sey.

wenn man endlich die Ausdrücke der Schwärmerey, des Zutrauens und des Muths lieset, in welchen diese Krieger noch alsdann reden, wenn sie schon mit den größten Gefahren umringt sind, * so wundert

* Die Geschichte der Kreuzzüge von neuern Schriftstellern geschrieben, welche die Begriffe und Grundsätze ihres eignen Zeitalters leicht in die Stelle derjenigen einschieben, die den Personen eigen waren, deren Handlungen sie beschreiben wollen, giebt nur ein unvollkommenes Bild von der Denkart derjenigen, die Antheil daran nahmen. Die gleichzeitigen Geschichtschreiber, die selbst von den nemlichen Gefühlen, welche ihre Zeitgenossen belebten, angefeuert waren, stellen uns ein weit lebhafteres und rührenderes Gemälde der Sitten und der Zeiten, die sie beschreiben, dar. Die enthusiastische Entzückung, mit welcher sie die Würkung, welche die Rede des Pabstes auf die Zuhörer bey der Kirchenversammlung zu Clermont hatte, erzählen; das Frohlocken, mit welchem sie die großen Zahlen der Kreuzfahrer angeben; die Zuversicht, mit der sie sich auf den Schutz des Himmels verlassen, die Begeisterung von Freude, mit der sie die Eroberung der h. Stadt beschreiben, setzt uns in den Stand, einigermaßen die Ausschweifungen des Eifers, der die Gemüther der Menschen mit solchem Ungestüm trieb, zu begreifen, und der Philosoph erhält dadurch eben so viele Gelegenheit zu Betrachtungen, als ihm irgend eine andre Begebenheit in der Geschichte des menschlichen Geschlechts darbieten kann. Die Stellen in den Geschichtschreibern, womit wir dasjenige, was wir hier sagen, belegen könnten, sind ungemein zahlreich. Wir wollen aber unter so vielen Zeugnissen nur hier eines noch da-

seyenden

wundert man sich, daß der Erfolg dieser Heerzüge nicht größer gewesen sey. Wenn man aber die Erzählung des Ganges dieser Unternehmung selbst lieset, so kommt man bald von seiner Verwunderung zurück. Der erste ungeheure Haufen marschirte ohne alle kriegerische Vorkehrung, unter des Eremiten Peters Anführung selbst, ohne Proviant, ohne Magazine, selbst gewiß häufig ohne Geld. * Die Noth zwang sie eben so sehr, als ihre Denkungsart sie geneigt machte, wie ein Heer Heuschrecken fortzuziehen, und alles abzuzehren, allenthalben zu plündern und zu rauben, wo man den vielen tausenden nicht gutwillig ge-

seyenden Briefs gedenken, den einer der Anführer dieser Unternehmung, der Graf Stephan von Chartres und Blois, an seine Gemahlin Adala aus Asien schrieb, und worin er ihr Nachricht von den Schicksalen und Siegen der Kreuzsoldaten giebt. Er nennt sie das auserwählte Heer Christi, Knechte und Krieger Gottes, Männer, die unter dem unmittelbaren Schirm des Allmächtigen marschiren, und die von ihm an der Hand zu Siegen und Eroberungen geleitet werden. Er spricht von den Türken, als von einem verfluchenswürdigen, frevelnden, vom Himmel zum Untergange bestimmten Volke, und wenn er der Soldaten, die gestorben oder erschlagen waren, gedenkt, so ist er zuverläßig überzeugt, daß ihre Seelen gerade zu der Freude im Paradiese werden aufgenommen werden. *d'Achery* spicil. Vol. IV. p. 257.

* Der Pabst sagte in seiner Rede zu Clermont: Ne vero de crastinis euentionibus solliciti sitis, quia diligentibus Deum nihil deest.

ben wollte. - Darüber wurde schon eine sehr beträchtliche Menge von den Völkern, die an der Donau wohnten, todt geschlagen. Ein gleiches Betragen erregte die Feindschaft der griechischen Kayser gegen sie. Von ihnen hätten die Kreuzzüge die größte Unterstützung erwarten können und haben müssen, wenn man dabey vernünftig zu Werke gegangen wäre. Aber man machte den Anfang des Kriegs mit einer feindseligen Behandlung seiner Freunde, und die Folge davon war, daß die Griechen auf alle Art öffentlich und heimlich den Kreuzzügen Hinderniß in den Weg legten, und jeden derselben so zu sagen schon vor ihrem Anfange scheitern machten. Indessen würden die ungeheuren Heere diesen schwachen Gegner bald zu der genauesten Unterwürfigkeit genöthigt haben, wenn nicht die Ursachen, die den Erfolg ihrer Bemühungen so unbedeutend machten, in ihnen selbst gelegen hätten. Aber die ganze Einrichtung war fehlerhaft; eine große Anzahl Heerführer, welche einander schlecht oder gar nicht untergeordnet waren; bey jedem derselben ein verschiedenes Augenmerk, und ein andrer Vortheil; völliger Mangel an Kriegszucht, Gehorsam und Uebereinstimmung bey den Soldaten; endlich die entsetzlichsten Ausschweifungen bey den Niedrigen und Großen, und selbst bey den Geistlichen. Die Abendländer, welche der Schätze des üppigen Asiens nicht gewohnt waren, fielen mit einer solchen Gierigkeit über sie her, und überließen sich einer jeden wilden Leidenschaft so ausgelassen, daß sie, verbunden mit dem Einflusse des heißen ungewohnten Clima's bey jedem neu ankommenden Heere, die Ursachen von mörderischen Krankheiten wurden,

wurden, welche sie in weit größrer Menge hinrafften, als das Schwerdt des Feindes. In dem ersten Kreuzzuge wurde freylich ein Theil von Natolien, Syrien und Palästina erobert, das Panier des Kreuzes flatterte auf dem Berge Zion; in Jerusalem wurde ein Königreich, in den benachbarten Provinzen Fürstenthümer und Markgrafschaften errichtet; aber alles dieses geschahe schon mit Aufopferung einer halben Million Menschen. * Noch größre Anstrengungen und blutigere Opfer kosteten die Versuche, die Christen in diesen Besitzungen zu erhalten. Diese kleinen Staaten, die von Europa so entfernt, an und für sich so schwach und noch dazu unter sich höchst uneinig waren, wurden bald wieder eine Beute der gleich tapfern und eben so fanatischen mohammedanischen Nationen, von denen sie ringsum eingeschlossen waren, und die sich gegenseitige Unterstützung geben konnten. Jerusalem selbst gieng sehr bald wieder verloren. Noch war das dreyzehnte Jahrhundert nicht ganz verflossen, als sich die Christen schon aus allen diesen asiatischen Besitzungen vertrieben sahen.

Diese Kreuzzüge waren unstreitig in dem Zeitraume, da sie vorgenommen wurden, eine erschreckliche Zuchtruthe für die halbe Welt, so wie es ein

* Hr. Robertson sagt von dem ersten Kreuzzuge: Obgleich der erste Eindruck, den die Kreuzzüge machten, so unerwartet war, daß ihnen alle Eroberungen leicht wurden ꝛc. Allein mich deucht, daß man das nicht von Eroberungen sagen könne, die das Leben von mehr als hunderttausend Menschen kosteten.

ein fortgesetzter Krieg von zweyhundert Jahren nothwendig seyn muß. Europa verlor an seiner Bevölkerung mehr als eine Million Menschen. Es büßte den Kern seines Adels ein, und mehr als einen treflichen Fürsten. Asiens herrlichste Gegenden wurden verwüstet, und erhielten die traurige Gestalt, in der wir sie jetzt erblicken. Aber an der andern Seite brachten diese ausschweifenden Beweise des Aberglaubens Folgen hervor, die man damals weder voraussehen noch erwarten konnte, und die sie zu einem der wichtigsten Glieder in der großen Kette der Begebenheiten, und zu der ersten Grundursache der allgemeinen Veränderung machen, welche in der Gestalt von Europa nunmehr bewürkt wurde.

Veränderung des Eigenthums.

Eine der ersten dieser Folgen war die Veränderung, welche mit dem Eigenthum vorgieng. Die Unkosten, diese zahlreichen Haufen von Menschen von Europa nach Asien zu führen, waren ausschweifend groß, und die Schwierigkeiten, die dazu nöthigen Summen aufzubringen, zu einer Zeit, wo die öffentlichen und Privateinkünfte in allen Ländern so geringe waren, wurden nur mit der größten Mühe überwunden. Wir haben schon oben angemerkt, daß eins der gewöhnlichsten Hülfsmittel, dessen sich die Großen dazu bedienten, Verkauf und Verpfändung ihrer Güter an die Geistlichkeit war. * Ein sehr beträchtlicher Theil

* Wir finden davon sehr viele Beyspiele in der Geschichte Balduin, Graf von Hennegau, versetzte 1096 beym Antritt seines Kreuzzugs einen Theil seiner Grafschaft an den Bischof von Lüt-

Theil derselben kam dadurch freylich in die todte Hand. Auch wurde dieses noch vermehrt durch die

Lüttich. *Dumont* corps diplom. tom. I. p. 59. Als Balduin, Graf von Namur, 1239 das Kreuz nahm, so versetzte er gleichfalls einen Theil seiner Staaten an ein Kloster, *Miraei* oper. tom. I. p. 313. Hingegen mußte der Graf von Foix einen Theil seiner Länder verkaufen, um dem ersten Zuge beywohnen zu können. Histoire de Languedoc par *de Vic et de Vaisette* tom. II. p. 287. Indessen konnte man auch durch diese gewöhnlichen Mittel nicht immer die Erhaltung einer großen Summe bewürken. Ein merkwürdiges Beyspiel davon geben die Bemühungen des (freylich schon verschuldeten) Dauphin von Vienne, Humbert II. das Geld aufzubringen, das ihm zur Bestreitung eines Kreuzzugs im J. 1346 nöthig war. Die Mittel, deren er sich bedient, sind die ausserordentlichsten. Er bietet einen Theil seiner Domainen zum Verkauf aus, und weil das daraus zu lösende Geld zu einem so heiligen Gebrauche bestimmt war, so erhält er von seinem Lehnsherrn, dem Könige von Frankreich, die Erlaubniß und Genehmigung dieses Verkaufs. Histoire de Dauphiné t. I. p. 332. 335. Er läßt ausrufen, daß er dem Adel neue Vorrechte und den Städten in seinen Ländern neue Freyheiten verspreche, wenn sie ihm gewisse Summen zur Beförderung seiner Unternehmung sogleich bezahlen würden. Ebend. t. II. p. 512. Er fordert von allen seinen geistlichen und weltlichen Unterthanen, welche ihn nicht persönlich nach dem Orient begleiten würden, Steuern. Ebend. t. I. p. 335. Er bestimmt einen beträchtlichen Theil seiner ordentlichen Einkünfte zum Unterhalt der Völker, die in diesem Dienst gebraucht

die Stiftung der geistlichen Ritterorden, welche Regenten und Unterthanen mit ausschweifender Freygebigkeit bereicherten. Die Johanniter Ritter und die Tempelherrn besaßen in allen Ländern ungemein ausgedehnte Besitzungen und herrliche Güter, und die deutschen Ritter begünstigte das Glück mit der Eroberung von Preußen, so wie die Schwerdtbrüder sich Liefflands bemächtigten. Aber diese unglücklichen Züge endigten auch oftmals das Leben des letzten Sprößlings einer edlen Familie, oder gaben sonst Gelegenheit zu ihrem Untergange, so daß ihre Besitzungen alsdann dem Regenten anheim fielen, und seine Macht verstärkten. * Unzählig viele reiche und wichtige Häuser sind auf diese Art untergegangen. Besonders aber haben die deutschen Stifter durch den ersten, und die deutschen weltlichen Regenten durch den zweyten Fall ihre Besitzungen ungemein erweitert. Viele Regenten kauften auch die

gebraucht werden sollen. Ebend. t. II. p. 518. Er erpreßt nicht allein von den in seinem Lande wohnenden Juden, sondern auch von den Lombarden und andern Wechslern, die daselbst sich aufhielten, beträchtliche Summen. Ebend. t. I. p. 538. t. II. p. 528. Und dennoch stürzte er sich durch diesen Zug in solche tiefe Schulden, daß er bey seiner Rückkunft von seinen Unterthanen neue Steuern fordern, und die Juden wiederum drücken mußte. Ebend. t. I. p. 335. 347.

* So schlich der Kayser Friedrich I. hinter Heinrich des Löwen Besitzungen her, als derselbe im gelobten Lande war. Aber die Beyspiele von dem im Text gesagten sind äußerst zahlreich.

die Güter ihrer wegziehenden Großen an sich, und vermehrten damit ihre erblichen Besitzungen.

Eine zweyte hierzu zum Theil unmittelbar gehörende Folge der Kreuzzüge war die Verbesserung des Zustandes der Städte und die Entstehung oder Wiederherstellung des Mittelstandes. Das Hülfsmittel der Verkaufung und Verpfändung der Güter war theils ein äußerstes, zu welchem man ungerne grif, theils fanden sich bey so vielen, welche baares Geld zu erhalten suchten, nicht hinlängliche Abnehmer. Die Fürsten erhielten damals von ihren Unterthanen noch keine Abgaben, mit denen sie einen außerordentlichen Aufwand bestreiten konnten. Unter die Mittel, welche sie anwandten, Geld aufzubringen, gehörte auch, daß sie ihren Unterthanen für eine mit ihnen bedungene Summe entweder ihre Abhängigkeit überall oder einen Theil derselben erließen, und ihnen Freyheiten und Rechte mancherley Art verkauften. Dieses hatte besonders eine vortheilhafte Würkung für die Städte. Wir haben oben den unglücklichen Zustand ihrer Einwohner beschrieben, die eben sowohl, minder oder mehr, als die Bewohner des flachen Landes, Hörige eines vornehmen Edlen waren. * Auch ha-

Entstehung des städtischen Mittelstandes.

a) In den Italien.

* Hr. A. ist in der Note, welche im Th. I. S. 348. des Kemptischen Nachdrucks der zweyten Ausgabe des Robertsonschen Werks befindlich ist, der Meynung, daß Hr. Robertson und diejenigen irren, welche glauben, daß die Einwohner der Städte einmal Leibeigne, oder, um den rechten Ausdruck zu gebrauchen, hörig gewesen sind.

ben wir schon bemerkt, daß in den italienischen Städten Handel und Betriebsamkeit nie ganz aufgehört habe. Sie theilte sich dem südlichen Deutschlande und dem südlichen Frankreich mit, wo die italienischen Handlungsstädte Comtoire und Niederlagen hatten, auch selbst häufig wohnten, und diesen Städten einigen unterscheidenden Wohlstand vor andern verschafften. In den nordlichen Gegenden von Deutschland entstand eben der Fall, durch den Waarenzug, den wendische

sind. Aber dieses kann gar nicht geleugnet werden. Man muß freylich dabey immer sehr verschiedne Grade annehmen; man muß die Städte selbst nicht in eine Classe werfen, und z. B. die Städte am Rhein, besonders diejenigen, die Residenzen der Bischöfe waren, eine Stadt, wie Marseille, einige italienische Städte nicht mit den Städten mitten im Lande vermischen. Aber einem gewissen Grade der Hörigkeit und Eigenthümlichkeit unterlagen ihre Einwohner alle, und sie wurden erst durch die Privilegien davon befreyt, die ihre Herrn oder die Könige ihnen ertheilten. Die übrigens guten Bemerkungen des Hrn. A. in dieser Anmerkung, von deren einigen ich auch weiter unten Gebrauch mache, gelten sämtlich von neuern Zeiten, als von denen Robertson redet, so wie die angeführten Beweise auch sämtlich aus Jahrhunderten, die neuer sind als die Periode der Hörigkeit, genommen sind. In ältern Zeiten widerspricht ihm die ganze deutsche Verfassung, und hundert Stellen der Schriftsteller dieser Zeit mußten ihn belehren, daß nicht, wie er S. 366. sagt, ein Gelehrter dem andern diesen Satz nachbete. Robertson, Möser, Fischer sind auch keine Nachbeter.

dische und normännische Kaufleute über Bardewik und Magdeburg nahmen. Da aber diese Städte noch keine auf Kauf arbeitende und zunftmäßig geschickte Handwerker und Künstler hatten, und man noch weniger auf Fabriken und Manufakturen denken konnte, so war der Wohlstand, den ihnen die Niederlage dieser fremden Waaren gab, nicht bedeutend. Hingegen findet man in den jetzigen Niederlanden die Beweise der Industrie, welche jetzt diese Gegenden noch blühend und reich machen, in einem sehr frühen Zeitpunkte. * Eben das war der Fall bey den wendischen Nationen in Deutschland, die sehr frühzeitig durch eigne Betriebsamkeit und Kunstfleiß sich einen Wohlstand erwarben, welchen alle Schriftsteller, die sie genau kennen, bewundern. Sie trieben den Ackerbau sehr lebhaft, sie kannten den Bergbau lange vor den Sachsen, und beschäftigten sich damit mit großem Erfolg; und man findet unter ihnen nicht nur viele Arten von Arbeiter, sondern auch Künstler, deren Werke die Reisenden bewunderten. ** Indessen waren die italienischen Städte doch diejenigen, welche dem südli-

* S. Fischer ebend. S. 146. und die das. angeführten Ann. Flandriae (Franc. 1580.) ad a. 958.

** Fischer hat die Beweise von der Betriebsamkeit der wendischen Nation, ihre Liebe für die Kunst, und die Kunstwerke selbst, welche unter ihnen zu finden waren, in Zeiten, wo man gewöhnlich diese Gegenden völlig verwildert und barbarisch beschreibt, gesammlet, a. a. O. S. 164. Vielleicht war doch auch unter den angeführten Kunstwerken viele griechische Arbeit.

südlichen und westlichen Europa das erste Beyspiel einer ächten städtischen Betriebsamkeit und der Mittel, wie man dadurch den Wohlstand der Einwohner befördert, gaben. Zu den Zeiten, als Rom die italienischen Städte beherrschte, bildeten diese Städte gleichfalls kleine, ihrer Besiegerin unterworfene Staaten. Die um sie herum liegenden Ländereyen gehörten oft in sehr weiter Ausdehnung ihren einzelnen Bürgern, oder waren Eigenthum der Gemeinheit. Als aber die Deutschen sich Italien unterwarfen, so wurden die Städte, so wie das ganze Land, den einzelnen Kriegern zugetheilt, denen sie ihr Verdienst oder das Loos anwies. Bey den mancherley Veränderungen, welche Italien trafen, giengen sie aus einer Hand in die andre, und ihre ehemaligen Ländereyen erhielten verschiedene Besitzer, denen sie theils als Allodien, theils als von größern Herrn ertheilte Lehen gehörten. Die Auflösung der größern Herzogthümer, welche die Longobarden in Italien errichtet hatten, gab den Städten die erste Gelegenheit, sich allmählig in Freyheit zu setzen, und zu ihrer alten Form, die sie unter der Herrschaft der Römer gehabt hatten, mit Modificationen, die dem Geist der Zeiten angemessen waren, zurück zu kehren. Ihre Freyheit hob bald ihren Wohlstand, sie vermehrte in ihren Ringmauern Betriebsamkeit und Kunstfleiß, und die Handlung fieng an bey ihnen wiederum zu blühen. Sie thaten aber besonders große Schritte zu ihrer Aufnahme in den Zeiten der Kreuzzüge, die, wie wir bald sagen werden, ihre Handlung ungemein erweiterten. Der Reichthum, den die Einwohner der Städte dadurch erhielten,

hielten, vermehrte ihren Muth. Unter dem vorgewandten Rechtsgrunde, sich des Eigenthums wieder zu bemächtigen, das ihnen unrechtmäßig entrissen wäre, griffen sie die Edelleute und Güterbesitzer an, welche ihre Schlösser beynahe vor den Thoren der Stadt gebaut hatten, und daselbst den Gerichtszwang ausübten, stießen sie aus ihrem Besitz, oder nöthigten sie, Mitglieder ihrer Gemeinheit und Bürger zu werden, und gaben dadurch ihrer Macht einen beträchtlichen Zuwachs. So sehr sich Leute, die an Unabhängigkeit gewohnt waren, dagegen sträubten, so allgemein wurde gleichwohl diese Unterwerfung in Ober- und Mittelitalien. * Mehrere Edle wur-

* Otto von Friesingen beschreibt den damaligen Zustand der italienischen Städte in seinem Werke de gestis Friderici I. Imp. Cap. XIII. ap. *Vrstis.* script. rer. Germ. p. 453. ziemlich ausführlich. In ciuitatum dispositione ac reipublicae conseruatione antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam. Denique libertatem tantopere affectant, vt potestatis insolentiam fugiendo Consulum potius quam imperantium regantur arbitrio. Cumque tres inter eos ordines id est capitaneorum valuassorum et plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de vno sed de singulis praedicti Consules eliguntur, neue ad libidinem dominandi prorumpant, singulis pene annis variantur. Ex quo, vt tota illa terra (Italia) intra ciuitates ferme diuisa, singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis nobilis vel vir magnus tam magno ambitu inueniri queat, qui ciuitatis suae non sequatur imperium. Consuerunt autem singuli singula territoria ex

den selbst aus freyer Wahl Bürger der Städte, um an dem vorzüglichen Grade der Sicherheit, des Zutrauens und der Achtung Theil zu nehmen, den der Anwachs des Reichthums und der Macht dieser Gemeinheiten ihren Mitgliedern ertheilten. Sie verließen ihre alten Festen, und schlugen wenigstens einen Theil des Jahrs ihre Wohnung in den Städten auf. Es sind noch viele Urkunden vorhanden, in welchen einige der berühmtesten italienischen Familien als Bürger verschiedener Städte in Verbindung treten. *

Allmäh-

hac comminandi potestate, *Comitatus* suos appellare. Vt etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis iuuenes vel quoslibet contemtibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes, ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur. Dieser letzte Theil ist desto lächerlicher und des barbarischen Deutschen desto würdiger, da er hinzusetzt: Ex quo factum est, vt caeteris orbis ciuitatibus diuitiis et potentia praeeminant. S. auch *Muratori* Antichita Estense t. 1. p. 411. 417.

* *Murat.* l. c. p. 165. So hat man noch eine Urkunde, durch welche Otto de Macerata im J. 1198. als Bürger von Osimo in der ankonitanischen Mark bestätigt ist. Er verspricht darin, daß er sich für einen Bürger dieser Stadt erkennen, daß er mit äußersten Kräften ihre Ehre und Wohlfahrt befördern, daß er der Stadtobrigkeit gehorchen, daß er sich in kein Bündniß mit ihren Feinden einlassen, daß er jährlich zwey Monate, oder, wenn es der Magistrat gut finden sollte, noch länger in der

Stadt

Allmählig erhielt dieses Vorrecht einen so großen Werth, daß nicht nur weltliche Große, sondern auch Geistliche vom höchsten Range bey den Städten das Bürgerrecht suchten. * Die Städte wurden jetzt volkreich; da ehemals nur hörige Leute in ihren Mauern wohnten, so waren sie jetzt mit Familien von dem höchsten Range angefüllt, die, wie jetzt noch die Gewohnheit in Italien fortdauert, daselbst weit häufiger und länger sich aufhielten, als in den Städten andrer europäischen Länder. Bey so blühenden Umständen thaten diese italienischen Städte einen Schritt, der sie von den Freystädten, die nach ihrem Beyspiel sich in allen Ländern zu bilden anfiengen, unterscheidet, und sie eine Zeitlang über dieselben erhoben hat. Sie suchten sich nemlich auch von der Oberherrschaft der deutschen Kayser, als Könige von Italien, loszumachen, und erreichten diese Absicht zum Theil. Die Kayser hatten bisher in diesen Städten Statthalter angeordnet; sie hatten Palläste innerhalb ihren Mauern, und wenn sie nach Italien kamen, so nöthigten sie die Bürger, sie und ihr zahlreiches Gefolge von Grossen in die Stadt und in ihre Häuser aufzunehmen, sie frey zu bewirthen, und ihnen vielleicht noch Geschenke zu reichen, da sie schon vor ihrer Ankunft die Abgaben, welche den Königen gehör-

Stadt wohnen wolle. Die Gemeinheit hingegen nimmt ihn, seine Familie und seine Freunde in Schutz, und verbindet sich, ihn gegen seine Gegner zu beschirmen. *Fr. Ant. Zachariae* Anecdota medii aeui Aug. Taur. 1755. p. 66.

* *Murat.* l. c. p. 179.

ten, oder die sie wenigstens als ein Recht fordern zu können glaubten, durch vorausgesandte Commissarien hatten einheben lassen. * Die italienischen Städte setzten sich gegen diese kayserlichen Rechte. Sie kauften sie zum Theil mit Gelde ab, zum Theil erhielten sie Erlaß davon wegen geleisteten Beystandes oder andrer Verdienste; viel öftrer aber mußten sie Gewalt brauchen. Besonders war ihnen der Aufenthalt der Kayser selbst in der Stadt gefährlich, drückend, und den Begriffen, welche sie von ihrer Freyheit hatten, nicht angemessen. Verschiedene von ihnen drangen daher den Kayfern ein Versprechen ab, wodurch sie sich anheischig machten, nie durch ihre Thore zu kommen, sondern ihr Lager vor der Stadt aufzuschlagen, ** andre erhielten sogar die Einwilligung, daß sie den königlichen Pallast in der Stadt niederreißen, und ihn außerhalb den Mauern und in den Vorstädten wieder aufbauen könnten.

* *Otto Frising.* l. c. p. 454. Mos enim antiquis, ex quo Imperium Romanum ad Francos deriuatum est, ad nostra vsque deductus est tempora, vt quotiescunque reges Italiam ingredi destinauerint, gharos quoslibet de familiaribus suis praemittant, qui singulas ciuitates seu oppida peragrando, ea, quae ad fiscum regalem spectant, qnae ab accolis *Fodrum* dicuntnr, exquirant. *Fodrum* haben einige, auch Hr. Schmidt G. d. D. Th. 3. S. 589. u. a. durch Futter übersetzt. Das kann es an diesem Orte nicht heißen. Ich glaube vielmehr, daß man es von fodern, Foderung herleiten müsse.

** Charta Henrici IV. ap. *Murat.* p. 24.

ten. * Allein nicht immer, und, wie wir schon gesagt haben, nicht ohne blutigen Kampf errangen sie Vorrechte dieser Art. Die Kayser suchten ihre Rechte mit den Waffen in der Hand aufrecht zu erhalten, und die Städte vereinigten sich mit einander zur Vertheidigung ihrer Freyheit. Besonders strengte Friedrich I. alle Kräfte an, seinen Zweck zu erreichen. Aber nach einem fünffachen Menschen fressenden Kriege lag er gleichwohl unter, und sahe sich zu dem berühmten Frieden zu Costanz gezwungen, in welchem die Städte zwar seine Oberherrlichkeit anerkannten, aber so viele Rechte und Befreyungen erhielten, daß man diesen Frieden als die Hauptgrundlage ihrer Freyheit ansehen muß. ** Ihr jetzt bestätigter und für rechtmäßig erklärter Bund, ihre immer mehr anwachsenden Kräfte, die Schwierigkeit, welche das Haus Staufen in Deutschland selbst bey Behauptung des Kayserthrons fand, sein Untergang, der nun kein einziges wichtiges Haus in Deutschland übrig liess, die Verwirrung des sogenannten großen Zwischenreichs, die Kaltsinnigkeit, welche die nächstfolgenden Könige gegen die italienischen Angelegenheiten bewiesen, Heinrichs VII. baldiger Tod, Ludwigs des Bayern schwere deutsche Kriege, befestigte und erweiterte die Freyheit der Städte so sehr, daß die deutschen Kayser zufrieden waren, wenn sie sich zur Erhaltung derselben an sie wandten, und ihnen für ihre Bewil- J. C. 1183.

* Ibid. p. 25.

** Er steht am richtigsten abgedruckt in *Murat.* Antiq. Ital. t. IV. dissert. 48. p. 307. und im Auszuge in Häberlins R. G. Th. I. S. 597.

ligung irgend eine Summe Geld bezahlten.* So wurden diese Städte allmählig völlig unabhängige Republiken. Einige wenige von ihnen haben diesen politischen Zustand zu erhalten gewußt; andre sind zwar, wie wir oben gezeigt haben, wieder unter die Herrschaft einzelner Regenten gefallen, aber dieses geschah zu einer Zeit, da die Fürsten den Werth des Mittelstandes kannten, und er nicht mehr in der Gefahr war, völlig unterdrückt zu werden, ungeachtet gleichwohl viel daran fehlt, daß diese Städte unter der Alleinregierung ihrer jetzigen Herrn den Glanz und den Reichthum beybehalten hätten, der sie zur Zeit ihrer Freyheit auszeichnete.

b) In Deutschland.

Der Gang des Anwachses der deutschen Städte war weder so schnell, noch erreichten sie den Gipfel der Größe, auf den sich einige italienische Städte emporschwangen. Wenn wir diejenigen Oerter ausnehmen, welche die Römer an dem Rheine und an der Donau erbaut hatten, so waren in Deutschland in den Jahrhunderten der Völkerwanderung keine Städte. Sie entstanden allmählig dadurch, daß die Mönche da, wo sie ein Kloster oder ein Stift anlegten, Menschen um sich sammleten, die sie anhielten, das Land urbar zu machen, und die sich um das Kloster oder die Kirche anbauten, wozu besonders die von Carl dem

* Muratori hat mit seiner gewöhnlichen Emsigkeit verschiedene Urkunden, die diesen merkwürdigen Theil der Geschichte erläutern, gesammlet in Antiq. Ital. dissert. 1. S. auch *Io. Bapt. Villanouae* histor. laudis Pompeti s. Lodi in *Graeuii* Thes. Antiq. Ital. t. III. p. 888.

dem Großen gestifteten Bisthümer Gelegenheit gaben; oder daß die Leibeignen und Ministerialen eines Edlen ihre Wohnung bey seinem festen Schlosse nahmen, wo er ihnen leichter Schutz und Beystand geben konnte. Glückliche Umstände, ein vorzügliches Erdreich, die Furth über einen Fluß, die Lage an einer Handlungsstraße, die nordische oder italienische Kaufmannscaravanen zu ziehen gewohnt waren, die Klugheit der Geistlichen, die ein wunderthätiges Bild, oder einige heilige Reliquien dahin zu bringen und viele Wallfahrten zu sich zu locken wußten, vergrößerten den ersten Anbau. Endlich entstanden viele Städte durch die Erweiterung und Ausbauung der Landgüter der Könige und der Großen, die schon vorher oft sehr weitläuftig und volkreich waren. *

* S. Fischer ebend. S. 58. Es ist in der That eine erstaunliche Zahl, wenn Bertold von Costanz in appendice ad Herman. Contr. ap. *Vrstisium* p. 372. erzählt, daß auf einem Landgute 1050 Menschen in sechs Wochen gestorben wären, und auf einem andern in einem Tage mehr als 40. Aber der gute Bertold schrieb auch wohl nur einem Gerüchte nach, und man muß bey Gerüchten, besonders auf Zahlen argwöhnisch seyn. Uebrigens müssen wir hier die scharfsinnige und sehr gegründete Bemerkung des Hrn. Pr. Fischers wiederholen, daß die Anstellung der Leibeignen der Deutschen auf ihren Landgütern und ihr Gebrauch zum Ackerbau der wahre Grund sey, wodurch die Deutschen allmählig zur Cultur und Verfeinerung gelangt sind, da die Tataren und andre nomadische Nationen in Nordasien bis auf den heutigen Tag noch keinen Schritt zur Verbes-

Es waren besonders diese Landgüter * und der Anbau der Klöster, und zwar dieser letzten, die oft, wie wir schon oben bemerkt haben, in den ödesten und wildesten Gegenden von Deutschland gelegen waren, wodurch unser Vaterland zuerst Cultur und Verbesserung seiner ältesten, dem jetzigen Zustande des von seinen ursprünglichen Horden bewohnten Nordamerica gleichenden Beschaffenheit erhielt. Viele Erweiterung bekam dieser Anbau in Deutschland durch verschiedene Vorkehrungen, welche Carl der Große zum Besten der Handlung machte. Aber immer war noch weder Mittelstand daselbst, noch fand man Städte, die seine Wohnörter ausmachten. Hierzu legten Heinrichs I. dem die Griechen den Beynamen des Städteerbauers gegeben hätten, weise Verordnungen den Grund. Er ließ viele Oerter ummauern, um den Streifereyen der Ungern Festungen entgegen zu stellen. Der neunte freye Landbesitzer mußte in der Stadt wohnen, und da er dadurch, wie es scheint, sein Erbgut aufgab, und

ferung ihres Zustandes gethan haben, weil sie ihre Sclaven blos zur Hütung ihres Viehes brauchen.

* Ich glaube, daß man mit Recht voraussetzen kann, auch bey genauer Nachsuchung leicht davon Beweise bey den Schriftstellern finden würde, daß die Könige der südlichen und westlichen deutschen Nationen ebenfalls diejenigen Gegenden, welche unangebauet waren, und zu keiner eigentlichen Markenvereinigung gehörten, als ihr Eigenthum angesehn, und darüber zu ihrem eignen oder zu ihrer Vasallen Besten geordnet haben, so wie es die nordischen thaten.

und entweder seinem nächsten Erben oder der Gemeinheit abtrat, so wurde den übrigen auferlegt, ihn durch Lieferung der Produkte des Feldes zu erhalten. * Durch eine höchst weise Ver-

* Diese Verordnung des Königs Heinrich ist bekanntermaßen großen Schwierigkeiten unterworfen, da man theils streitig ist, von welchem Stande diejenigen Leute waren, welche der König in die Stadt setzte, theils was sie dadurch für Rechte bekommen, und was es für eine Bewandniß mit ihrer Erhaltung durch diejenigen, welche auf dem Lande blieben, habe. Es ist, was das erste betrift, nicht zweifelhaft, daß es freye Leute gewesen sind; in weit spätern Zeiten wurde der Unfreye noch nicht zum Kriegsdienst gebraucht, vielweniger würde man ihm die Vertheidigung des Landes, einen Theil der Ehre des Heerbanns, anvertrauet haben. Daß aber dieser garnisonirende Freye Eigenthum hatte, kann man daraus mit Gewißheit folgern, weil die Eigenthum habenden Landbewohner ihn von nun an erhalten mußten. Man trägt die Begriffe unsrer Zeit von stehenden Soldaten und von Servicen irrig in jene Zeiten über, wenn man glaubt, daß sie es gutwillig gethan haben würden, oder daß der König es ihnen befehlen können, wenn der, welchen sie auf solche Art erhielten, nicht mit ihnen in gleichen Umständen und unfähig gewesen wäre, eben das für sie zu thun, was sie für ihn thaten. Zu der im Text geäußerten Meynung, daß er sein Erbgut abgetreten habe, bewegen mich zweyerley Gründe; erstlich, daß, wenn er es behalten hätte, es unnöthig gewesen seyn würde, ihn durch andre ernähren zu lassen; zweytens, daß seine beständige Entfernung von seinem Eigenthum ihm

dasselbe

Verordnung setzte der König fest, daß alle Feyerlichkeiten und Versammlungen in den Städten sollten gehalten werden. * Hiedurch hob er alle bürgerliche Nahrung, am mehrsten aber das Brauwesen, dessen die Städte sich als ein ausschließendes Recht bemächtigten. Eben so scheint er Verordnungen in der Absicht, den Anwachs der Städte zu vermehren, gemacht zu haben, die den Handel ausschließend in die Hände der Bürger gaben. ** Die Sicherheit, welche diese festen Oerter

dasselbe unnütz gemacht hätte, da er ihm durchaus keine Aufmerksamkeit und Aufsicht widmen konnte. Aber eben dadurch, daß er es aufgab, wurde es durchaus nothwendig, daß aller Argwohn entfernt wurde, daß er aufhörte frey und edel zu seyn, oder daß er des Königs Leut würde, welcher noch mehr dadurch entstehen mußte, daß er nun in eine Stadt zog, die vielleicht bisher ein königliches Landgut gewesen, oder die doch von keinen freyen Leuten bewohnt war. Wenn man dieses annimmt, so sind Ditmars Worte in Chron. t. I. p. 327. Vrbanos maiori gloria quam hactenus factum habuit, et adhuc muneribus dignis illos honorauit; eben so wie die Worte des Chron. *Bothon* ap. *Leibn.* script. Brunf. t. III. p. 305. De Kayser gaff se (erklärte sie, ungeachtet sie ihr Heerbannseigenthum aufgaben,) fry unde eddel, da se Borger scholden heten, davon sunt de Schlechte in den Steden kummen.

* Er bediente sich also eben des Hülfsmittels, das Theseus anwandte, Athen groß und zur Hauptstadt von Attica zu machen, ohne daß ihm dieses Beyspiel bekannt war. S. *Botho* ib.

** S. Fischer a. a. O. S. 258. f.

Oerter dem Landvolk gewährten, vermehrte bald ihre Zahl ungemein, und Deutschland wurde nun davon bedeckt. Auch trugen die damals aufgefundenen Bergwerke in Sachsen sehr viel dazu bey, den Wohlstand zu vermehren, und Betriebsamkeit zu bewürken. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diejenigen, welche Heinrich von dem Lande in die Städte versetzte, freye Leute blieben, oder freye Leute wurden. Allein dieses ist nur von denen zu verstehen, welchen auf diese Art die Vertheidigung der Städte anvertrauet war, und was etwa sonst für freye Leute in denselben ihre Wohnungen aufschlugen. Aber außerdem wohnten in den Städten sehr viele Unfreye, die entweder schon vorher an dem Orte ihren Aufenthalt hatten, ehe er ummauert war, oder die nachher dahin kamen. Dieses waren Handwerker und solche, die allerley bürgerliche Gewerbe trieben, außer Kaufmannschaft, welches nebst dem Kriege das einzige Geschäfte war, welches der freye Einwohner der Stadt zu treiben würdigte. Er sonderte auch die Handwerker genau von sich ab, er allein war Bürger, und in seinen Händen allein war das Stadtregiment; eine Hyrath eines Bürgers mit einer Handwerkerin war eben so eine Mißheyrath, als die Heyrath eines jeden andern Edlen mit einer Unfreyen, und die Kinder giengen nach der ärgern Hand. * Da man indessen

* Lehmann in der speyersch. Chron. B. 4. S. 320. sagt, daß die Bürger in Speyer unter andern an der Zahl schwach geworden wären: "durch Vermischung der Heyrath zwischen der Bürger und Handwerker Kinder." Man sieht daraus, daß diese Kinder der ärgern Hand gefolgt seyn müssen, und keine Bürger geworden sind.

dessen den Nutzen der Handwerker bald fühlte, da man sah, daß erst alsdann der Handel vortheilhaft wurde, wenn durch sie die rohen Landesprodukte veredelt wurden, da endlich ihnen ihre Arbeit häufig großen Wohlstand verschaffte, so fieng man an ihren Werth einzusehen, und sie wurden ein Gegenstand der Gesetzgebung. Es wurden daher Reichstagsschlüsse gemacht, wodurch die Handwerker für freye Leute und Bürger der Stadt erklärt wurden. Unterdessen scheinen diese ersten Gesetze, die man in den Anfang des zwölften Jahrhunderts zu setzen pflegt, * weder allgemein noch schnell gewürkt zu haben. Denn noch lange Zeit hernach reden die deutschen Schriftsteller noch immer mit der größten Verachtung von den Handwerkern. ** Sehr viel trug dazu das Verfahren der alten ersten Bürger bey. Sie trennten sich noch immer ganz und gar von den Handwerkern, nannten sich Münzherrn, schlossen alle andre Stände vom Stadtregiment aus, bewürkten sich große Privilegien von dem Kayser, und stifteten auf diese Art einen Stadtadel, der auf eine auszeichnende Art den Namen der Geschlechter führte. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß entweder einige von den Familien in den Reichs-

* Zufolge einer in Lehmanns speyersch. Chron. a. a. O. befindlichen Nachricht. Das Reichsgesetz selbst ist aber nicht vorhanden.

** Man s. z. B. die schon S. 404. in der Note angeführten Worte des Freising. Otto: Quoslibet contemptibilium mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt.

Reichsstädten, die den Titel der Patricier führen, Lehnsgefälle von Bauern heben, Forsten und andre Grundstücke außer den Ringmauern der Stadt besitzen, und das charakteristische von vor ihre Namen setzen, aber außer den Patriciern einiger Städte nicht zu dem Adel gehören, von diesen Münzherrn abstammen. Andre von diesen Familien sind neuer hinzugekommen. Sobald nemlich die deutschen Städte eine hinlängliche Stärke erhalten hatten, verfuhren sie mit den Edlen, die nahe an ihren Mauern Schlösser hatten, wie die italienischen. Sie befehdeten sie, eroberten und zerstörten ihre Festen, und tödteten und verjagten sie entweder, oder nöthigten sie, ihre Mitbürger zu werden, und ihre Wohnungen in der Stadt zu nehmen, wo sie dann zu den Münzherrn gerechnet, * und die Stammväter eines Theils der nachherigen patricischen Geschlechter wurden. Zu der Aufnahme der Handwerker trug die damals weise Errichtung der Zünfte und die große Ordnung und Strenge, die dabey beobachtet wurde, nicht wenig bey. Das Regiment in den Städten blieb zwar aristocratisch, aber die überlegene Zahl der Zünfte machte sie, so oft ein gleicher Geist der Gemeinheit sie vereinigte, ihren Regenten furchtbar, und würkte Mäßigung und Nachgiebigkeit. In sehr vielen erhielten sie unter langen Streitigkeiten sogar auf eine Zeitlang die Ober-

* In einem Privilegium der Stadt Mainz v. J. 1135 ist die Bürgerschaft abgetheilt in liberos, familias et ciues, opifices. Lehmann a. a. O. versteht hier unter den liberis den Adel. Sonst ist die Eintheilung der Bürgerschaft in diesen Städten gemeiniglich in Geschlechte und Zünfte.

Oberhand. Wir werden an seinem Orte sehen, wie dieses abermals abgeändert wurde. Unterdessen war jetzt jeder Bürger der Stadt ein völlig freyer Mann, ja es gehörte sogar zu den Privilegien einiger Städte, daß ein Leibeigner dadurch frey wurde, wenn er ein Jahr lang ohne Ansprache von seinem Herrn in ihren Ringmauern gelebt hatte. Das Innere der Städte hatte sehr viel Aehnliches mit der Verfassung der italienischen, so daß man wohl sahe, daß diese den deutschen Städten zum Theil zum Muster gedient hatten. * Unter den deutschen Städten selbst entstand aber ein gewaltiger Unterschied. Die mehrsten von ihnen erkannten die Oberherrlichkeit der Fürsten und Grafen an, in deren Ländern sie lagen. Andre rissen sich davon los, und bildeten Freystaaten, die sich aber nicht, wie die italienischen Republiken, der Oberherrschaft des Kayserns entzogen, sondern unter dem Namen der Reichsstädte Theile des deutschen Reichs blieben. Dieses geschah in Niederdeutschland nach dem Sturze Heinrichs des Löwen. Allein da damals nur wenige Städte schon große Kräfte in diesen Gegenden erworben hatten, so war ihre Zahl nicht sehr stark. Weit mehrere machten sich in Oberdeutschland bey dem Untergange des hohenstaufenschen Hauses frey. Diese Städte erhielten im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte eine

* Die einzelnen Aehnlichkeiten dieser Städte hat Schmidt G. d. D. Th. 3. S. 176. gesammlet. Man muß aber gestehen, daß sehr viele aus der Natur der städtischen Einrichtung entstehen, und entstanden seyn würden, wenn die Städte nichts von einander gewußt hätten.

eine gewaltige Stärke. Sie schlossen mit einander Bündnisse, zogen in dieselben die Landstädte der Reichsstände, kriegten mit den benachbarten Fürsten und dem hohen Adel, und waren gewöhnlich ihm überlegen. Die deutschen Kayser beobachteten in Absicht dieser Bündnisse nicht genug Staatsklugheit. Eine lebhafte Unterstützung derselben würde bey der Geneigtheit fast jeder Stadt, sich von der Oberherrschaft ihres Landesherrn loszumachen, selbst ihre mächtigsten Reichsstände so geschwächt haben, daß sie die Ausdehnung der königlichen Gewalt schwerlich würden haben verhindern können. Besonders würde die Zusammenhaltung des großen rheinschen Bundes unter dem Kayser Wenzeslav von den wichtigsten Folgen gewesen seyn. Ungeachtet aber diese wenige Standhaftigkeit der Oberhäupter des Reichs verhinderte, daß nicht noch mehrere freye Reichsstädte entstanden, so dauerte doch der Kampf der Landstädte gegen ihre Landesherrn stets fort. Sie erwarben sich, darnach sie mehr oder weniger glücklich waren, größere oder geringere Rechte, ertrotzten sie zum Theil mit den Waffen in der Hand, erkauften sie mit Gelde, oder erhielten sie für geleistete Dienste nach einem Vertrage oder durch die Dankbarkeit des Regenten. Ihr Reichthum, ihr Wohlstand und ihre Stärke wuchsen durch diesen ganzen Zeitraum. Die Bürger erhielten Ehre; sie erwarben sich sämtlich ein freyes Eigenthum innerhalb und um ihren Ringmauern. Sie machten sich nicht nur selbst von den Lasten los, welche sie hatten tragen müssen, sondern sie befreyeten auch davon die sämtlichen Edlen und Unedlen, welche in ihre Stadt zogen oder auch unter dem

Namen der Pfahl- und Außenbürger unter ihrem Schutze außer derselben wohnten. Ihrer Stärke sich bewußt, streckten sie kühn die Hand nach jedem Hoheitsrechte des Regenten aus, und erhielten mit Güte und mit Gewalt seine Abtretung sehr häufig. So trieben sie den herrschaftlichen Voigt aus ihren Ringmauern, und wählten sich selbst eine Municipalobrigkeit, Rath und Bürgermeister, die schon durch ihren Namen ihren Ursprung andeuteten. Sie gaben sich ihre eignen Criminal- Polizey und Civilgesetze; sie erhielten das Recht der Waffen und einer gesetzmäßigen Befehdung; sie münzten Geld, und übten andre dergleichen Vorrechte aus. Ohne Bedenken führten sie jetzt mit ihrem Landesherrn Krieg, behielten in diesem Zeitraume fast immer darin die Oberhand, schlossen während desselben für rechtmäßig anerkannte Bündnisse, und endigten ihn fast nie, ohne sich in dem schriftlichen Frieden neue Vortheile versprechen zu lassen. * Man sieht, daß in dieser Hinsicht sich kein beträchtlicher Unterschied unter den freyen Reichsstädten und diesen fast nur dem Namen nach unterworfenen Städten statt findet. ** Da indessen die Landesfürsten,

* Anstatt aller Beyspiele braucht man nur die Geschichte der Streitigkeiten zu lesen, welche die braunschweigischen Herzoge mit ihren unbezweifelten Landstädten, Braunschweig, Lüneburg und Göttingen, hatten, und die Huldebriefe, welche die Stadt Braunschweig, und die Tatebriefe, welche die Stadt Lüneburg ihnen abtrotzten, zu erwägen.

** Man findet in den mittlern Zeiten einen Unterschied gemacht unter freyen Städten und Reichsstädten

desfürsten, wo nicht laut in ihren Huldebriefen, doch wenigstens in ihren Cabinetten, dieses alles für Anmaßung und Usurpation erklärten, die Landstädte auch immer noch dem Namen nach die Oberherrlichkeit des Landesregenten anerkannten, so hatte das in den neuern Zeiten, da die Reichsstände mächtiger wurden, die Würkung, daß sie die mehrsten von diesen Landstädten ihrem Gehorsam völlig wieder unterwarfen, und den Staat im Staate, den sie bisher hatten erdulden müssen, vernichteten, aber freylich nicht verhindern konnten, daß nicht einige von diesen Oertern würkliche Reichsstädte wurden. * Die Reichsstädte

 selbst

städten, davon sich der eigentliche Begriff schwer bestimmen läßt. So viel sieht man aus den von *Pfeffinger* in Vitriar. illustr. tom II p. 774. angeführten Stellen, daß die Freystädte sich wichtiger und vornehmer dünkten, als die Reichsstädte, welches besonders aus der das. S. 776. angeführten Streitigkeit zwischen Cöln und Aaken erhellet. Die Städte, welche sich in den von Pfeffingern beygebrachten Beyspielen Freystädte nennen, sind jetzt sämtlich Reichsstädte. Aber man findet Urkunden, worin Landstädte auch Freystädte heißen. Vermuthlich zeigt das Wort nicht einerley Begriff an, und in diesem letzten Verstande heißt es eine Stadt, die frey ist von Abgaben, und ihre eigne Municipalobrigkeit hat. So war Braunschweig lange eine Freystadt, ohne eine Reichsstadt zu seyn.

* Der Verlust, welchen die Landesherrn durch die Befreyung der Städte von der Hbrigkeit und den Lasten derselben erhielten, war äußerordentlich groß, da diese Städte mächtig genug

wurden,

selbst wurden jetzt unzweifelhafte unmittelbare Reichsstände, und viele von ihnen erhielten eine ungemeine Stärke durch den Wohlstand und Reichthum, den ihnen die Handlung gab. Sie waren den übrigen Reichsständen oft eine Zuchtruthe; sie hielten sie ab Ungerechtigkeiten zu begehen, zwangen sie zum Landfrieden und zur Sicherhaltung der Straßen, nahmen sich häufig der Landstädte und der Unterthanen derselben an, sie mogten Recht oder Unrecht haben, suchten aber auch an der andern Seite den Handel und das Gewerbe benachbarter Länder zu zerstören, um das Monopolium darin zu behalten. Anfangs hatte jede Reichsstadt einen kayserlichen Grafen, Voigt oder Schultheiß. Diese unterstützten jede ihrer Unternehmungen, so viel sie konnten, gegen die übrigen Reichsstände, in der Hoffnung, dadurch die kayserliche Gewalt auszubreiten. Sie suchten sogar ihre Gerichtsbarkeit über die Grenzen des reichsstädtischen Gebiets auszudehnen und über freye Stände geltend zu machen, welches ihnen in Oberdeutschland hin und wieder nicht übel gelang. Aber die vielen widrigen Verhältnisse, worin sich die Kayser befanden, nöthigten sie häufig, den Ständen Befehle zu bewilligen, * wodurch

wurden, sich aller Steuern und Dienste zu entziehen. Es ist daher kein Wunder, wenn der Abt **Guibert von Noyon** die Errichtung der Städte eine verfluchte Erfindung nennt, durch welche sich Leibeigne gegen Recht und Gerechtigkeit dem Gehorsam entziehen, den sie ihrem Herrn schuldig sind, ap. *Du Cange* voc. Communia Vol. II. p. 862.

* Friedrich II. mußte ausdrücklich auf Verlangen seiner

durch die Bemühung dieser Beamten, das Ansehn ihrer Herrn in ihren Gegenden zu vergrößern, gehemmt oder vernichtet wurde. Auch machten sich die Städte nach und nach von diesen kayserlichen Beamten los, durch Kauf und Pfandschaften von habsüchtigen oder nothdürftigen Kayfern, durch Gewalt bey ohnmächtigen und durch wenig überlegte Freygebigkeit andrer. Die Kaiſſer betrachteten die Reichsstädte anfangs als Domainen, so wie auch viele daraus unstreitig entstanden waren. * Sie verpfändeten sie daher häufig, und traten ihre Einkünfte an andre ab. Aber auch dieses Recht erkauften sie entweder oder entzogen sich demselben mit Gewalt oder auf andre Art. Auf die merkantilische Einrichtung der Städte und auf den Anwachs ihres Reichthums müssen wir unten noch einmal zurückkommen. **

seiner Reichsstände die Ausübung der Gewalt seiner Schultheißen beschränken. S. das Edikt von Utine *Schannat* cod. prob. Wormat. Nr. 71. p. 112.

* Vrbes regiae heißen sie aus diesem Grunde.

** Ich bin in dieser Beschreibung des Ursprungs der deutschen Städte häufig von der gewöhnlichen Meynung abgewichen, aber nie habe ich es ohne hinlängliche Untersuchung und reife Ueberlegung gethan. Das ist aber auch der Fall bey der Beharrlichkeit in der gewöhnlichen Meynung von dem, was Heinrich I. für den Ursprung vieler Städte in Deutschland gethan hat, ungeachtet desjenigen, was Hr. Spittler in der G. des Fürstenth. Hannover Th. 1. S. 22. f. uud in den Comment. soc. reg. Gottting. t. IX. cl. hist. p. 85. sq. dagegen gesagt hat. Denn ich muß gestehen, daß seine Gründe

c) In Frankreich.

In Frankreich haben wir zwar sehr frühzeitig Nachricht von Freyheitsertheilungen und Lossprechungen, mich nicht überzeugt haben. Wenn Hr. S. behauptet, daß *Vrbs* beym Wittekind nichts weiter bedeute, als was andre Schriftsteller *Burgum* nennen, und daß dabey nicht an solche Oerter, die im 13ten Jahrhunderte Ciuitates und Communia hießen, zu denken sey; so hat er unstreitig Recht. Im 10ten Jahrh. hatte man so wenig Begriffe von einer solchen Gemeinheit, daß derjenige ausgelacht seyn würde, der es vorher sagen wollen, daß sie jemals entstehen würde. Er hat ferner Recht, wenn er sagt, die milites agrarii, welche Heinrich in diese Vrbes sandte, hatten die Bestimmung, daß sie daselbst Besatzung seyn sollten. Denn die Hauptursache der Anlegung dieser Oerter war, das Land gegen die Streifereyen der Ungarn zu decken. Man umzog daher vermuthlich jede zu diesem Zwecke dienliche Villa, jedes Kloster, das dazu bequem lag, mit einer Mauer. Die Villa hörte dadurch nicht auf Villa zu seyn, und wurde kein Commune; ihre alten Bewohner blieben nach wie vor Hörige, und wenn sie es vorher waren, Leibeigne desjenigen, dem die Villa zustand. Aber diejenigen, welche Heinrich hineinlegte, kamen keinesweges in diesen Zustand. Die Obnoxatio wäre zu arg gewesen, als daß ein freyer Mann sich ihr unterworfen haben würde; und milites agrarii können nach der Sprache dieses Zeitalters, nach ihrer Bestimmung (Vertheidigung im Heerbann) und weil sie Eigenthum hatten, nur Freye gewesen seyn, ungeachtet Hr. S. es in den Comment. p. 90 gern bezweifeln mögte. Aber wo Eigenthum ist, ist Freyheit. Heinrich sorgte sogar nach Ditmars Ausspruche dafür, daß ihre Ehre

chungen, und man findet dergleichen schon im zehnten und eilften Jahrhunderte. * Allein die-

 ses

Ehre der Freyheit darunter nicht leiden mögte, daß er sie in Oerter einsperrte, wo bisher kein Freyer gewohnt hatte, und die sein Eigenthum blieben. In so fern also, daß diese Vrbes damals keine freye Oerter wurden, und daß sie die Municipalgerechtigkeit der Städte erst in den folgenden Jahrhunderten erhielten, stimme ich Hrn. S. vollkommen bey. Vertheidigung des Landes war bey der Befestigung dieser Oerter die Hauptabsicht Aber die Gründe, womit dieser Gelehrte die Nebenabsicht des Königs, diesen Oertern einen vorzüglichen Wohlstand zu verschaffen, ableugnet, scheinen mir nicht von der nemlichen Wichtigkeit zu seyn. Gegen ihn streiten Wittekinds ausdrückliche Worte, Ditmars Angabe, und die natürlichen Folgen von Heinrichs Einrichtung selbst. Ich glaube auch mit ihm, daß man auf Sigebert Gemblacensis nicht achten kann; er ist Nachschreiber. Aber der Vorwurf, den Hr. S. diesem Schriftsteller S. 94. macht, daß er nicht an das sächsische Clima gedacht habe, wenn er sagt, daß die Magazine mit Wein angefüllt seyn sollten, scheint mir irrig zu seyn. Heinrichs Herzogthum erstreckte sich über Thüringen und einen Theil von Franken, und da kann ganz wohl schon damals Wein gebauet seyn. Wittekinds Worte: Concilia et omnes conuentus atque conuiuia in vrbibus voluit celebrari; werden dadurch nicht weggenommen oder zweifelhaft gemacht, daß Hr. S. sagt: Si quid igitur huius rei

* Zwey dergleichen von zwey Dörfern in der Grafschaft Roußillon v. J. 909 u. 1025 führt *Petr. de Marca* in Marca s. de limite Hispan. Append. p. 909 u. 1038. an.

ses sind blos Beweise, daß man damals schon angefangen habe, die eigentliche Leibeigenschaft hin

rei iussu atque auctoritate factum esse videtur; es geht nicht an, daß man einen Schriftsteller, der beynahe ein Coaeuus war, und gegen dessen Glaubwürdigkeit sich sonst keine Beweise aufbringen lassen, so leichtweg behandelt. Eben so wenig ist es gegen diese Worte ein Einwurf, daß gleichwohl noch drey Jahrhunderte nachher die Versammlungen der Deutschen unter freyem Himmel gehalten wären. Freylich; aber bey einer solchen Stadt, unter ihrem Schutze, und was besonders hier wichtig ist, unter ihrer Herberge. Von Ditmar meynt Hr. S. er habe das nemliche nicht erzählen wollen, wovon Wittekind rede, weil er selbst bey Erzählung der Anlage von Merseburg der Einrichtungen nicht gedenke, deren Wittekind erwähnt. Aber wenn man seine große Kürze erwägt, da er in zwey Zeilen die ganze Gründung des Stifts beschreibt, so ist diese Auslassung gar nicht zu verwundern. Hingegen läßt Hr. S. die eben von mir angeführte Stelle des Ditmars ganz aus, so wichtig sie auch für diese Streitfrage ist, Nachdem nemlich der Schriftsteller gesagt hat, daß der König einmal auf der Flucht sein Leben gerettet habe, daß er in eine Vrbs geflohen sey, so fügt er hinzu: Vrbanos maiori gloria, quam hactenus habuerunt, (da auch auf den Burgen lauter Unfreye zur Besatzung waren) vel comprouinciales (ihre Mitunfreyen auf dem platten Lande) hodie teneant, et ad haec muneribus dignis honorat. Die munera digna können nichts anders seyn, als Freyheit, die Heinrich denen bestätigte, die in die Stadt frey zogen, und manchem vielleicht gab, der schon darin wohnte, ehe

sie

hin und wieder aufzuheben, und sie in ungewisse auf die eingeräumten Grundstücke haftende Abga-

ben

sie durch seine Befestigung eine Vrbs wurde. Hr. S. findet ferner einen Einwurf gegen die Wahrheit der wittekindischen Erzählung in den Worten: Vt (nonus) ceteris contamiliaribus suis octo, habitacula exstrueret. "Wie groß müßten nicht diese Städte geworden seyn, sagt er S. 98. wie stark die Zahl ihrer Häuser, wenn jeder miles agrarius seinen Wohnplatz daselbst fand. Allein die folgenden Zeiten stellen uns diese Städte ganz anders dar." Aber meinem Bedünken nach hat Hr. S. diese Stelle falsch interpretirt. Das Wort octo geht nicht auf habitacula, sondern auf contamiliaribus. Das einzige Wachthaus des Neunten mit den Scheuren und Vorkehrungen dabey machte die habitacula der übrigen zu der Zeit aus, wenn sie sie brauchten, nemlich im Kriege, um sich und das ihrige gegen die Streifereyen der Feinde zu sichern, wie Hr. S. es selbst S. 100. vorstellt. Wenn er hingegen eben daselbst sagt: nihil igitur apud W. de arctiori quadam hominum coniunctione a rege inchoata; nihil de mutato communi viuendi genere; nihil de initiis nouarum quarumdam societatum perpetuarum; so ist dieses zu stark. War denn die Verbindung, worin die Besatzungsfreyen mit den Villanis und unter sich selbst, nun in Mauern eingeschlossen, treten mußten, keine arctior coniunctio? änderte diese Lebensart in den Mauern nichts von ihrer vorigen ab? war die Zusammenwohnung dieser Leute keine noua societas perpetua? Um wenigstens das letzte darzuthun, behauptet Hr. S. in dem folgenden Absatz, diese Neunten wären nicht beständig in der Stadt geblieben, sondern von

andern

ben oder auch Frohndienste zu verändern. Es ist ferner glaublich, daß sich die Einwohner verschiedenen andern Neunten der Reihe nach abgelöst. So hätte es seyn können; aber womit will er beweisen, daß es so gewesen ist, da W. Worte vielmehr das Gegentheil vermuthen lassen? Der Haupteinwurf, den Hr. S. gegen W. Angaben macht, ist, daß man in den folgenden Zeiten durchaus keine Beweise habe, daß diese Oerter, zu deren Aufnahme und Wohlstande Heinrich so vorzügliche Vorkehrungen gemacht hätte, schneller und in einem höhern Grade, ja selbst einmal in dem nemlichen Grade, den neuen glücklichen Zustand erreicht hätten, den die städtische Verfassung den Mitgliedern der Gemeinheiten in vielen andern Oertern in Deutschland gab, sondern daß man ihn gleichfalls erst im 12. u. 13ten Jahrh. bey ihnen antreffe. Allein es scheint mir, als wenn Hr. S. sich hier selbst der Verwechslung der Begriffe schuldig mache, über die er S. 103. klagt. Nominibus ludit. Niemand wird sagen, daß Heinrich Oertern diejenigen Privilegien ertheilt hätte, die wir Städterechte nennen; keine Freyheit allen seinen Bewohnern, keine Monopolien von diesem oder jenem Erwerbe den Landmann auszuschließen, keine Gesetzgebung, keinen selbst zu erwählenden Municipalmagistrat. Alles dieses trat freylich erst später ein, und davon ist hier gar nicht die Rede, sondern eben von den primis illis initiis, von denen Hr. S. nicht will, daß man reden soll, und die man doch eben versteht, wenn man mit Wittekind Heinrich die Gründung der Städte an den Oertern zuschreibt, wo vorher in Deutschland keine ummauerte Oerter waren, wenn man sagt, er bewog zuerst freye Menschen, in diesen Oertern zu wohnen,

und

schiedener größern Städte in dem Besitz mancher Freyheiten geschützt haben, ohne deswegen aufzuhören, ihrem Oberherrn mit dem völligen Rechte zuzugehören, das die Länderbesitzer damals über ihre Unterthanen ausübten, welche nicht, wie jetzt, durch die oberherrlichen Rechte des Regenten und die Oberaufsicht auf das Verfahren seiner Landsassen mit ihren Unterthanen geschützt wurden. Erst Ludwig der Dicke, geleitet von den vortreflichen Rathschlägen des Abbe Suger, fieng an, den Zustand der Städte zu verbessern, Dieser Prinz regierte im Anfange des zwölften Jahrhunderts,

und lehrte sie dadurch das Glück der Sicherheit für sich und das Ihrige, gewöhnte auch wohl einen oder den andern zu friedlichen Beschäftigungen, und hatte besonders zuerst den Gedanken, bey und innerhalb ihren Mauern die öffentlichen Zusammenkünfte und Volkslustbarkeiten anzustellen. Die Gegenden, worin diese Heinrichschen Städte angelegt wurden, mußten nothwendig durch die Sicherheit, die sie ihnen gaben, eine ganz andre Gestalt gewinnen. Daß aber diese Oerter nicht sogleich das wurden, was im 13ten Jahrh. Stadt heißt, kam hauptsächlich daher, weil Heinrich zwar den Bewohnern derselben, die seine oder der Klöster oder eines andern Hörige waren, wohl vielleicht einige Freyheit gab oder verschaffte, sie aber doch keinesweges aus der Hörigkeit entließ. Nebenumstände, die man bey jedem einzelnen Orte ohne Zweifel auffinden könnte, verspäteten die völlige Municipaleinrichtung mehr oder weniger. Aber die Länge dieser Note erlaubt mir nicht, über die Abhandlung dieses übrigens von mir gewiß sehr verehrten Gelehrten noch einige Bemerkungen hinzuzuthun.

derts, wo man schon in den italienischen Städten die seligen Würkungen der Freyheit erblickte. Er ließ die Bewohner der Städte in seinen Domainen (denn weiter reichte seine Gewalt nicht) die Rechte erkaufen, die sie freylich nie hätten verlieren sollen. Sie konnten jetzt mit ihrer Haabe und Gütern frey schalten, und über sie ordnen; sie konnten, ohne dazu die Erlaubniß von irgend jemanden zu erbitten, ihren Wohnort verändern; man konnte ihnen nicht mehr ihren ganzen Erwerb wegnehmen, sondern ihre Abgaben wurden festgesetzt, und allen andern Forderungen entsagt. * Einige Freyheitsbriefe lauten sogar dahin, daß der Oberherr verspricht, einzelnen Mitgliedern nicht durch eine ungleiche Abgabe zu nahe zu treten, sondern das, was er verlangen könne, von der ganzen Gemeinheit zu fordern. In den Freybriefen einiger Städte sind Artikel eingerückt, durch welche die Quoten jedes ihrer einzelnen Bürger zu einer aufzubringenden Abgabe geordnet sind. ** Das Andenken der Härte des vorigen Drucks verursachte, daß die Städte mit großer Aufmerksamkeit und Vorsicht zu Werke giengen, ihrem Eigenthume anjetzt mehrere Sicherheit zu verschaffen. So wurde das Recht, die Abgaben zu ordnen, in die Hände einer Anzahl Repräsentanten gegeben, die aus jedem Kirchensprengel gewählt waren, und schwören mußten, dabey nach ihrem

* S. Ordonnanc. t. III. p. 204. Libertates de Calma Hist. de Dauphiné t. I. p. 19. Libertates St. Georgii de Esperanchia ib. p. 26.

** *d'Achery* spicil. t. XI. p. 350. 365. Der heilige Ludwig gab darüber den Städten sehr vortheilhafte Verordnungen. Ordonn. t. I. p. 186.

ihrem Gewissen zu verfahren. Die Worte der Freybriefe gaben häufig diese Aufmerksamkeit zu erkennen. * Wenn die Bürger ihren Oberherrn huldigten, so verlangten sie auch ihrer Seits, er solle ihnen gleichfalls schwören, daß er ihre Rechte und Freyheiten unangetastet erhalten wolle; und man nöthigte ihn, Mitschwörer und Bürgen zu stellen, wenn sein oder seiner Vorfahren Betragen Verdacht gegen seine Rechtschaffenheit erregte. ** Viele andre Vorkehrungen, welche die Sicherheit des Eigenthums und der Personen betreffen, werden wir

* Eleonore, Königin von England und Herzogin von Guienne, sagt in dem Freyheitsbriefe, welchen sie der Stadt Poitiers ertheilte, daß sie ihn erhielte: vt sua propria melius defendere possint, et magis integre custodire. *Ducange* s. voc. Communia Vol. II. p. 863.

** Als Humbert, H. von Beaujeu, bey der Verleihung eines Freybriefs für die Stadt Belleville von den Einwohnern einen Eyd der Treue für sich und ihre Nachkommen forderte, so verlangten sie ihrer Seits, er sollte auch schwören, daß er ihre Rechte und Freyheiten aufrecht erhalten wolle. Zu ihrer mehrern Sicherheit nöthigten sie ihn, zwanzig Edelleute zu stellen, welche eben diesen Eyd leisten, und gleiche Verbindungen übernehmen mußten. *d'Achery* Vol. IX. p. 183. Eben so stellte der H. v. Moirans im Delphinat eine gewisse Zahl Personen als Bürgen für die Beobachtung der Artikel, die in dem Freybriefe für diese Stadt enthalten waren. Diese verbanden sich, daß sie sich als Gefangene der Einwohner von Moirans einfinden wollten, wenn ihr Lehnherr den Rechten der Stadt zuwider handeln sollte, und so lange im Gefängnisse bleiben, bis die Klagen der Bürger gehoben wären. Histoire de Dauphiné t. I. p. 17.

wir anführen, wenn wir von der Verbesserung der Handlung und des Gerichtswesens reden. Der Begrif der Waffenführung war in diesen Zeiten zu enge mit dem Begriffe der Freyheit verbunden, als daß die Bürger sich derselben nicht sollten ohngleich bemächtigt haben, wenn auch die Treulosigkeit ihrer vormaligen Herrn, und die beständige Gefahr, worin sie standen, ihre Rechte wiederum zu verlieren, sie nicht dazu genöthigt hätte. Sie bildeten sich in ein regelmäßiges Corps, theilten sich in Compagnien, wählten ihre Officiere, befestigten die Stadt, und nahmen Maaßregeln für ihre Sicherheit. Viele machten sich ganz los von der Pflicht, ihrem Landesherrn in seinen Kriegen Truppen stellen zu müssen, andre setzten Bedingungen über die Zahl und die Zeit fest, wie lange sie dienen sollten, die gewöhnlich nur auf einen Tag bestimmt wurde, so daß der Bürger am Abend in seinem Hause zurück seyn konnte. So erwarben sie sich also das Recht des Kriegs, und erhielten es verschiedentlich in ihren Freyheitsbriefen förmlich zugestanden. * Ungeachtet es wohl entschieden ist, daß die ersten Befreyungen der Städte und die Entstehung der Gemeinheiten, ** wie man sie in Frankreich nannte, erst durch Ludwigs des Dicken Maaßregeln bewürkt wurden, und daß man sie anfangs nirgend fand, als

* S. *Mably* Hist. de Fr. t. III. p. 97 (nouv. ed.) u. 325. Es haben sich französische Publicisten gefunden, welche dieses Recht gegen die Aussprüche der Urkunden und der Schriftsteller bezweifelt haben.

** Communes, Communuutés. In den lateinischen Urkunden Libertates und Communia.

als in den königlichen Domainen; * so war doch das Beyspiel auf eine doppelte Art würkend. Denn erstlich waren die Großen in Frankreich, so wie in andern Ländern, zu sehr in Verlegenheit, daß sie nicht dem Beyspiel des Königs nachgeahmt, und ihren Städten Freyheit für Geld zugestanden hätten. Zweytens mußten die Städte selbst die Augen über ihren unglücklichen Zustand öfnen, als sie sahen, wie sehr er verbessert werden könnte. Die Dumpfheit der Seele, in welche sie der harte Druck versenkt hatte, fieng an sich zu verlieren; sie fühlten ihre Kräfte, und brauchten sie, die Rechte der Menschheit wieder zu erhalten, die man ihnen so lange Zeit geraubt hatte. So setzten sie sich mit Gewalt in Freyheit, und nöthigten ihre Herrn in der Folge, ihre Anmassungen anzuerkennen, und durch Ertheilung von schriftlichen Versicherungen darüber außer Streit zu setzen. Ein neuer Schriftsteller merkt sehr richtig an, daß diese Entstehung der Städte ihren Landesherrn keinesweges geschadet, oder das System der lehnsherrlichen Regierungsform unterbrochen haben würde, wenn die Landesherrn dabey

* *Mably* hat dieses zwar hinlänglich l. c. p. 92 u. 315. gegen des Abts *Du Bos* histoir. crit. de la monarch Françoise bewiesen, doch muß man dabey das nicht vergessen, was wir oben von der größern Freyheit der Städte am Rhein und andern großen Städten gesagt haben. Wenn aber der Abt *Du Bos* glaubt, sie wären wie zu der Römer Zeiten von einem von ihnen erwählten Magistrat regiert worden, so irrt er gewiß. Ihre Vögte und andre obrigkeitliche Personen wurden von ihren geistlichen oder weltlichen Herrn ernannt.

bey ihren eignen Vortheil gekannt, die Städte unterstützet, und ihre Liebe und Freundschaft beybehalten hätten. Dieses wurde freylich endlich nach blutigen Streitigkeiten und langem Kampfe der Fall in Deutschland, dessen Stände erst mehrere Kräfte gewannen, als ein gegenseitiges Verständniß zwischen ihnen und ihren Städten bleibend wurde. Die französischen Städte erwarben sich die höchste Sicherheit für die von ihnen erworbenen Rechte und häufige Gelegenheit, sie zu vermehren, als sie zu den Reichstagen gerufen und zu Mitgliedern der Gesetzgebung erhoben wurden, wie wir oben erzählt haben.

d) In England. England erhielt durch die Aufnahme, welche die Römer der bürgerlichen Betriebsamkeit in diesem Lande, so wie allen ihren Provinzen, gaben, ansehnliche Städte, unter welchen York die vornehmste war, und London übertraf. Aber sie verfielen während der Herrschaft der Sachsen. Die Abneigung dieses deutschen Volks gegen ummauerte Oerter legte den Grund dazu; die innern Kriege und die Verwüstungen der Dänen endigten es. Das Doomsdaybook beweiset, daß keine englische Stadt, wenn wir York * und London ausnehmen, fünfhundert Häuser hatte. Aber auch in diesen beyden Hauptörtern waren nicht alle Häuser bewohnt, und sie waren elende hölzerne Hütten. ** London erhielt schon von Wilhelm

* Nach Andersons G. der Handl. Th. 1. S. 467. hatte York nach dem Doomsdaybook beynahe 2000 Häuser, und von London nimmt er eine doppelte Anzahl an.

* Es dauerte lange, ehe die englischen Städte steinerne

»helm dem Eroberer viele Vorrechte, und es ist so: wohl ein Beweis von seiner Wichtigkeit, als eine in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts unerhörte Thatsache, daß diese Stadt zu der Krönung der Königin Mathilde Abgeordnete sandte, welche sich lebhaft in diese Staatsangelegenheit mischten. * Auch die übrigen englischen Städte hatten Vorrechte und Freyheiten, welche durch Chartres ertheilt und befestigt wurden. ** Bald nach der Eroberung wurde in einer Synode festgesetzt, daß alle bischöfliche Sitze aus den Dörfern nach großen Städten verlegt werden sollten; eine Maaßregel, die den Städten in allen christlichen Ländern Aufnahme verschafft, und vielen ihr Daseyn

nerne Häuser und Steinpflaster erhielten. Unter der K. Elisabeth war in Liverpool nur ein steinernes Haus, s. Sprengels G. v. Engl. Th. I. S. 212. und die daselbst angeführt sind.

* Im J. 1141. S. Hume G. v. Engl. Th. I. S. 239. Die ganze Handlung war zwar äusserst unordentlich, und die Versammlung bestand blos aus der Geistlichkeit, ohne den weltlichen Adel. Auch findet man diese Theilnehmung der Stadt London an Staatsveränderungen in der Folge nicht wieder. Die übertriebene Angabe des fabelhaften Fitz-Stephan, daß London damals 40,000 zu Fuß und 20,000 zu Pferde ins Feld stellen können, widerlegt schon Anderson S. 474. Peter von Blois, ein gleichzeitiger Schriftsteller, giebt London nur 40,000 Einwohner.

** Anderson a. a. O. führt viele Beyspiele davon an, z. B. von den Cinque-Ports, S. 464. Southampton. S. 485.

seyn gegeben hat. * Im Anfange des zwölften Jahrhunderts unter Heinrichs II. Regierung waren die Freyheitsrechte der Städte schon so groß, daß eben so wie in Deutschland der Leibeigne frey wurde, welcher sich Jahr und Tag in denselben aufgehalten hatte, ohne von seinem Herrn zurückgefordert zu seyn. ** In Heinrichs I. Freyheitsbriefe wird der Städte nicht gedacht, doch erhielt London von ihm eine besondre ungemein vortheilhafte Chartre. Aber in dem großen Freyheitsbriefe des Königs Johann wird ausdrücklich gesagt, daß nicht nur London seine Freyheiten und Gewohnheiten zu Lande und zu Wasser haben sollte, sondern daß dieselben auch allen Städten, Burgen, Flecken und Häfen beybehalten werden sollten. *** Die folgenden Könige hatten bey den

* S. Anderson a. a. O. S. 471 u. 481. Die französischen Capitul. de a. 755. cap. 1. et 2. de a. 794. c. 5. ap. *Georgisch* corp. iur. Germ. p. 513. 589. sagen auch, die Bischöfe sollen in ihren Städten bleiben, und Capitul. ad a. 794. c. 20. verbietet: quod non oportet in villolis nec vicis episcopos ordinare. Ungeachtet dieses wohl nur zur Erhaltung der Ordnung, und um die Bischöfe zu ehren, geschah, so half es doch mittelbar zur Aufnahme der Städte.

** Anderson a. a. O. S. 525. Eben so verhielt es sich nach den daselbst angeführten legg. Burgorum Scotiae cap. 27. in Schottland.

*** S. Magna Charta XIII. Et civitas London' habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines suas tam per terram quam per aquas. Praeterea volumus et concedimus, quod omnes alie civitates, et burgi, et ville, et portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

den beständigen Kriegen mit ihren Großen nur gar zu viele Ursache, die Rechte und das Ansehn der Städte zu vermehren. Als ihr Wohlstand zunahm, so machten ihre Bewilligungen sie den Königen wichtig, und wir haben oben gezeigt, wie sie dadurch allmählig zu einem Antheil an der gesetzgebender Gewalt gelangten, der ihnen nicht nur Sicherheit für ihre schon erworbene Rechte gab, sondern sie auch in den Stand setzte, sie auf alle Art zu vermehren. *

Wir unterlassen von den Städten des Nordens zu reden. Der Handel machte daselbst einige von ihnen groß und berühmt, und selbst in Rußland erwarben sich Nowogrods Bürger eine republicanische Regierungsform. Ueberall sind Handlung, Mittelstand und Freyheit Begriffe, die man stets beysammen findet, so wie Adel mit großen Vorrechten, Aristocratie voraussetzt. — Von den spanischen Städten haben wir oben hinlänglich Nachricht gegeben.

Loslassung der Landleute aus der Leibeigenschaft.

Aber die Bewohner der Städte waren nicht die einzigen, über welche die Freyheit Glückseligkeit verbreitete. Auch die Bewohner des platten Landes erhielten einen Antheil daran, wenn gleich einen geringern. Wir haben oben den unglücklichen Zustand gezeigt, worin sich diese zahlreiche und nützlichste Gattung von Menschen in dem Mittelalter befand. Wir haben auch erinnert,

* Daß die schottischen Städte den englischen und französischen in manchen Umständen gleich gewesen sind, sieht man aus den legibus Burgorum, die der Regiam maiestatem beygefügt sind.

daß nach Umsturz der Allodialregierungsform und der Schwächung des Heerbanns fast alle Gemeinfreyen sich gefallen lassen mußten, unter den Schutz eines Großen zu gehen, wodurch sie allgemein ihre Freyheit verloren, und zwar nicht alle in einen gleichdrückenden, aber doch sämtlich in einen sehr verschlimmerten Zustand geriethen.* Man kann daher wohl annehmen, daß die Frey-

heit

* Auch hieß es obnoxatio. Die Förmlichkeiten einer solchen Uebergebung zur Knechtschaft ist uns von *Marculph.* form. l. 2. c. 28. und von dem ungenannten Schriftsteller, dessen Formale Bignon herausgegeben hat, cap. 16. aufbewahrt. In beyden wird der unglückliche Zustand der Person, die ihre Freyheit aufgiebt, als die Ursache angegeben, die sie bewog, diese obnoxatio zu wählen. Die Zahl der Unfreyen wurde dadurch immer größer, und Hr. Robertson hat gegen die Anmerkung des Hrn. A. in der Kemptener Ausgabe S. 325. vollkommen Recht, daß sie erstaunlich stark gewesen sey, wenn man nur das Wort Leibeigne in Unfreye verwandelt. Alle die Personen, welche Hr. A. in dieser Note anführt, waren unfrey, aber freylich in gewissen Graden, wobey besonders auf den Unterschied der persönlichen Unfreyheit oder eigentlichen Knechtschaft und auf die Unfreyheit der Besitzungen gesehen werden muß. Denn es ist ebenfalls irrig, wenn Hr. Schmidt G. d. T. Th. 1. S. 545. glaubt, daß ein Unfreyer, ja sogar ein glebae adscriptus Eigenthum haben konnte. Unfreyheit raubte allemal das Eigenthum, wenn sie auch den Besitz selbst den erblichen zuließ. Wer sein Allodium durch Oblation einem andern übertrug, entweder zu Lehen oder sonst zur Hörigkeit, verlor darüber das Eigenthum.

heit unter den gemeinen Bewohnern des platten Landes ganz verschwunden war. Diesen Unglücklichen bot zuerst die christliche Religion ihre hülfreiche Hand; bald lehrte aber auch mehrere Aufklärung die Eigenthümer dieser Leibeignen und Hörigen, daß ihr eigner Vortheil eine Verbesserung des Schicksals ihrer Unterthanen verlange.

Die christliche Religion verwehrte zuerst die härteste und schrecklichste Ausübung der Gewalt des Herrn über seinen Leibeignen dadurch, daß sie den Handel mit Sclaven anfangs schwächte, darauf völlig endigte. Die Klöster und geistlichen Stifter giengen mit ihrem guten Beyspiele in Loslassung der persönlichen Leibeignen vor * Die Lehre des Christenthums von der allgemeinen Gleichheit der Menschen vor Gott, von einer Erlösung, die den Geringen eben die Mittel darbietet, sich zu dem Genusse einer höhern Glückseligkeit fähig zu machen, als den Vornehmen, mogte freylich wohl auf das stolze Herz des damaligen Großen eben so wenig würken, als auf das Herz unsrer jetzigen Fürsten und Vornehmen, die es oft genug gleichfalls bis auf jenes Leben versparen, den Geringern menschlich zu behandeln.**

* Der Leibeigne als Mensch hatte bey diesen alten Nationen gar keinen Werth. Das salische Gesetz verdammt denjenigen, der einen Leibeignen stiehlt oder tödtet, auf gleiche Art zu einer Strafe von 35 Solidis. tit. 11. ap. *Georgisch* p. 31. Sein Leben kam also gesetzlich eben so wenig in Betrachtung, als das Leben eines Thiers; man sahe ihn blos als Gut an.

** Ausnahmen gutgesinnter Großen fanden damals statt,

Aber eine andre Lehre der Religion that größre Würkung. Ein geängstetes Gewissen oder die Furcht vor dem nahen Tode bewegte den Hartherzigen oder den Geizigen, nach jedem Hülfsmittel zu greifen, das ihm Linderung der Strafe verhieß. Die Diener der Religion lehrten sie, und wollte Gott, jede ihrer Lehren wäre so der gesunden Vernunft und dem Geiste des Christenthums angemessen gewesen, daß die Befreyung eines Mitchristen ein verdienstliches, Gott wohlgefälliges Werk sey. Wir finden die häufigsten Beweise in den Urkunden der damaligen Zeiten, daß diese Lehre mehr als irgend ein andrer Umstand dazu beygetragen habe, daß der Gebrauch, Leibeigne der Knechtschaft zu erlassen, eingeführt wurde. Man lieset daher fast bey allen diesen Loslassungen, daß sie zur Lösung der Seele geschehen sind. * Auch wurden sie als eine gottesdienstliche Handlung betrachtet, und in der Kirche vorgenommen. Man führte den Leibeignen mit einer Fackel zum Altar, er umarmte denselben, und so wurden die Worte

statt, so wie jetzt. P. Gregor der Große schreibt: cum redemtor noster, totius conditor naturae, ad hoc propitiatus humanam carnem voluerit assumere, vt diuinitatis suae gratia, diremto quo tenebantur captiui vinculo, pristinae nos restitueret libertati. Salubriter agitur, si homines, quos ab initio *natura* liberos protulit, et *ius gentium* iugo substituit seruitutis, in ea, qua nati fuerant, manumittentis beneficio libertate reddantur. ap. *Potgiess.* l. IV. cap. I § 3 Der Schwabenspiegel muntert aus gleichen Gründen zur Erlassung aus der Knechtschaft auf. cap. 52. §. 6. sq.

* pro redemtione animae.

Worte der Loslassung über ihn gesprochen. * Viele Leibeigne wurden auf dem Todtenbette erlassen, andre bey der Geburt eines Prinzen, ** oder bey sonst einer freudigen Begebenheit. ***

* Glossar. manual. v. Manumissio.

** *Marculph.* Form. l. 1. c. 39. Dieser Schriftsteller hat verschiedene Arten von Freylassungen angeführt, die sämtlich die Hofnung, Gott zu gefallen und Vergebung der Sünde zu erhalten, zum Grunde haben.

*** Folgendes ist ein Theil eines Loslassungsbriefs vom J. 1056, wodurch Willa, die Witwe des Markgr. Hugo, eine leibeigne Magd erläßt: libero et absolvo te Cleriza, filia Uberto, pro timore omnipotentis Dei et remedio Inminarie anime bone memorie quondam supra scripto Domini Ugo glorioſiſſimo, ut quando illum Dominus de hac vita migrare jusserit, pars iniqua non abeat potestatem ullam, sed anguelus Domini nostri Iesu Christi colocare dignitur inter sanctos dilectos suos, et beatus Petrus princips Apostolorum, qni habed potestatem omnium animarum ligandi et absolvendi, ut ipsi absolvat anime ejus de peccatis sui, et aperiad illum janua paradisi; pro eadem vero rationi in mano mitto te, Benze presbyter, ut vadat tecum in ecclesia sancti Bartholomaei apostoli, traad te tribus vicibus circa altare ipsius ecclesie cum caereo apprehensum in manibus tuis et manibus suis; deinde exite, ambulate in via quadrubio, ubi quatuor vie se deviduntur. Statimque pro remedio luminarie anime bone memorie quondam supra scripto Domini Ugo et ipsi presbyter Benzo fecit omnia et dixit ecce quatuor vie ite et ambulate in quacunque partem tibi placuerit. tam sic supra scripta Cleriza, qua

Alle diese Loslassungen sind von solchen Personen zu verstehen, welche in persönlicher Knechtschaft waren, nicht aber von solchen, auf deren Gütern Unfreyheit haftete, worunter alle diejenigen gehörten, welche ihr Eigenthum einem Herrn zum Schutz übertragen hatten, so wie auch die, denen die ersten Einwanderer in die römischen Staaten nach vollendeter Eroberung ihre Länder, aber mit Abhängigkeit und als Hörigen gelassen hatten, und die, welchen ein reicher Eigenthümer Ländereyen zum Genuß eingeräumt hatte, sie ihnen auch wohl erblich ließ, aber sie auch davon vertreiben konnte, wenn er wollte. Die freygelassenen persönlichen Leibeignen wurden häufig auf diese Art auf den Gütern angesetzt. * Die persönliche Leibeigen-

nosque tui heredes qui ab hac hora in antea nati vel procreati fuerit, utriusque sexus etc. Diese in vielem Betracht sonderbare Urkunde steht in *Murator.* Antiq. Italic. Vol. I. p. 853.

* Die Leute wußten nirgend hin, und hätten keinen Unterhalt gehabt, wenn ihn ihr voriger Herr ihnen nicht gegeben hätte. Zudem fielen sie durch einen langen Aufenthalt in einem andern Lande wieder in Knechtschaft. Bischof Burkhard von Worms nennt sie in seinem Gesetzbuch homines fiscales, und es ist merkwürdig, daß er festsetzt, daß man sie nur zu dem Dienst eines vornehmen Ministerialen als Camerarius, pincerna, infertor, agaso, brauchen sollte. Wenn sie aber auch diese Dienste nicht annehmen wollten, so sollten sie einen Gelderſatz erlegen, und dienen wem sie wollten. Man sieht hieraus, daß die Freygelassenen nicht aus allem persönlichen nexu in diesen Gegenden traten, und daß ein Gesetz nöthig war, sie gegen Versuche zu schützen,

eigenschaft verschwand auf diese Art aus den europäischen Staaten deutschen Ursprungs allmählig. In Deutschland blieb davon eine leise Spur in der Beschaffenheit des Zustandes einiger Ministerialen übrig, die aber endlich auch verwischt wurde. Die Unfreyheit hingegen, welche die Besitzungen der Hörigen drückte, wurde weit später gemildert, und ist in den mehrsten Ländern noch nicht völlig aufgehoben. * Die Gründe,

schützen, sie von neuem zu unterdrücken. ap. *Schannat* hist. episc. Worm. cod. probat. Nr. 51. p. 47. Eine Stelle, die in dem Thesaur. Anecdotor. *Durandi* et *Martenii* Vol. I. p. 914. steht, beweiset, daß auch in einigen Theilen von Frankreich die Loslassung den Leibeignen nicht von allen Diensten befreyete, daß er nicht in den völligen Zustand eines freyen Bürgers des Staats trat, keine Ländereyen in den dortigen Gegenden kaufen, noch ein Mitglied der Gesellschaft werden konnte.

* Da die persönlichen Leibeignen sehr häufig auf die Ländereyen angesetzt wurden; so floß persönliche und Landesunfreyheit in einander, und es ließ sich in den folgenden Zeiten wohl nicht immer ausmachen, welches der eigentliche Zustand des einzelnen Unterthanen war, besonders sobald man angefangen hatte, den Landbauern Freyheiten zu bewilligen. Denn es mußte sich begreiflicherweise öfters zutragen, daß in einem Dorfe oder in einem Striche, dem der Herr diese oder jene Banden der Unfreyheit abnahm, bey einem Hörigen, dessen Vorfahren unter dem Schutz des Gutsherrn gegangen waren, ein andrer wohnte, der und dessen Vorfahren persönliche Leibeigne gewesen waren, und denen der Herr Ländereyen zum Anbau gegeben hatte. Diese kamen durch

welche die Eigenthümer dieser von hörigen Leuten bebauten Länder bewogen, ihnen mehrere Vorrechte zu geben, und sie in solche Stellungen zu setzen, daß ihr Besitz dem Eigenthum nahe kam, waren wohl vielleicht zuweilen mitleidige Gefühle über den traurigen Zustand dieser Unglücklichen und Edelmuth; öfrer aber die Ueberzeugung, daß sie ihren eignen Vortheil dadurch beförderten, wenn sie ihren Unterthanen mehrere Aufmunterungen gäben. Der Unfreye, der gar keine Rechte eines Eigenthümers hatte, für den die Frucht, welche er baute, nicht blühete und reifte, der nicht sich, sondern seinem Herrn das viel versprechende Rind oder das schönste Füllen aufzog, der nicht hoffen durfte, daß sein Sohn und Enkel die Verbesserungen genießen würden, die er in seinem Hause machte, warum hätte der mehr arbeiten sollen, als nöthig war, seinem Herrn die Pflichten zu leisten, die er ohne harte Strafen nicht verabsäumen durfte, und sein Leben zu erhalten. Als aber Erfahrung oder eignes Nachdenken die Eigenthümer lehrte, wie Freyheit und eigner Genuß zur Arbeit aufmuntert, wie schnell der wüste liegende Acker befruchtet, das öde verarmte Dorf dadurch bevölkert und bereichert wird, so fieng zuerst der vernünftige Theil von denselben an, Verbesserungen zu machen, die dem Stande des Landmanns einen größern

die dem Dorfe oder Striche bewilligten Befreyungen in einerley Zustand, der bald verursachte, daß man ihren vorigen Unterschied vergaß, besonders in Zeiten, wo man so wenig schrieb. Ich glaube, daß dieses das letzte Grab der persönlichen Knechtschaft, besonders in Deutschland,

war.

größern Antheil an dem Gewinn von seiner Arbeit versprachen, und den Besitz der Ländereyen sicherten oder feststellten, die er baute. * Die ersten Hauptbewilligungen waren ziemlich allgemein. Das Recht, die Leibeignen verkaufen oder verschenken zu dürfen, wurde aufgehoben. Sie erhielten die Freyheit, über ihr Eigenthum und Vermögen durch ein Testament oder eine andre gesetzmäßige Einrichtung schalten zu können; und starben sie ohne Testament, so fiel nun ihr Eigenthum, wie das Eigenthum aller freyen Leute, an ihre Familie. Die Dienste und Abgaben, die sie ihrem Herrn entrichten mußten, und die bisher willkührlich und nach Gutdünken gefordert waren, wurden nun bestimmt und festgesetzt. Sie bekamen die Erlaubniß, nach eigner Wahl zu heyrathen, da sie ehemals nicht ohne Einwilligung ihres Herrn, und gewöhnlich mit keiner andern Person, als mit einer seiner Leibeignen, sich in eine Ehe einlassen durften, auch diese Einwilligung erkaufen mußten. ** So folgte ein Schritt dem andern, und allmählig kam der Landmann in den halben Stand der Freyheit, in welchem wir ihn anjetzt in den mehrsten Staaten erblicken. Seine Besitzungen haben allerdings den nemlichen Charakter des Eigenthums erhalten, den die Lehen haben. Aber die Landesgesetze gestatten ihm dennoch

* So giebt das Gesetz des Burkhards den Leibeignen auf ihre Hufe ein Erbrecht. Statuta Burckh. vf. f. p. 45. art. 10.

** Alle diese besondern Stücke findet man in einem Freyheitsbriefe, der den habitatoribus montis Britoni bewilligt ist, in Hist. de Dauphiné t. 1. p. 81.

noch in vielen Ländern nicht, mit dem geerbten und catastrirten, im Kauf und Verkauf, im letzten Willen, bey Verpfändung und andern Veräußerungen so mit völliger Freyheit zu verfahren, als mit Allodium; er ist fast an allen Orten zu Abgaben und Zehnten, und an vielen zu Frohnen von seinem Hofe verpflichtet wenn auch die Menschlichkeit und Klugheit gutdenkender Herrn die letzten häufig in Bezahlung baares Geldes verwandelt hat. Diese Verbesserung des Zustandes des Landmanns ist nirgend eben dieselbe, und selbst oft in jedem Staate verschieden. Denn sie geschah in keinem derselben nach einem gemeinschaftlichen Plane und mit allgemeiner Verabredung. Sie nahm schon in Zeiten ihren Anfang, wo das allgemeine Staatsrecht dem Landesherrn noch nicht erlaubte, sich in das Verfahren seiner Reichsstände mit ihrem Eigenthum zu mischen, und diese Unfreyen waren unbezweifeltes Eigenthum. * In dem Verhältniß, worin der König sich gegen seine Reichsstände befand, befanden sich diese in Hinsicht ihrer Baronen. Loslassung eines persönlichen Leibeignen und Befreyung von den

* Man konnte sie als jedes andere Eigenthum verkaufen, verschenken u. s. w. Hundert Urkunden beweisen dieses, in welchen Güter an andre übertragen werden, cum omni familia, oder cum vtriusque sexus mancipiis. Es gieng daher auch nicht an, daß die Gesetzgebung sich um diese Menschen bekümmerte, sondern man überließ die Vorkehrungen über sie, und welchen guten oder bösen Gebrauch ihre Herrn von ihnen machen wollten, jedem selbst; kaum daß man ein unbedeutendes Strafgeld auf ihre Ermordung setzte.

den auf Ländereyen haftenden Lasten wurde damals für Verschlimmerung der Güter gehalten, welche weder ein Regent noch ein Lehnsherr befehlen konnte. Dieser Grundsatz wurde mit solcher Festigkeit angenommen, daß sogar der Lehnsherr verlangte, daß ohne seine Einwilligung keinem Leibeignen die Freyheit ertheilt werden sollte, und daß die Freyheitserklärung ohne dieselbe unvollkommen blieb. * Wenn also Könige Befehle gaben, die Leibeignen loszulassen, so galten sie nur in ihren eignen Domainen, und waren auch für diese gegeben. Wie langsam sie aber daselbst damit zu Stande kamen, kann man aus dem einzigen von vielen hier anzuführenden Beyspielen sehen, daß in Frankreich schon der König Ludwig VII. nach des Abts Sugers Rath damit den Anfang machte, und noch eine Verordnung von Ludwig X. und Philipp V. nöthig war, um diese Befreyung zu vollenden. * Die Sache war so neu, und den damaligen Menschen so wenig anschaulich, daß sich verschiedene weigerten, die angebotene Freyheit, des Königs Ludwigs Verordnung gemäß, anzunehmen. *** Die guten Wür-

* Les etabliſſem. de St. Louis l. II. ch. 34. Ordonn. t. I. p. 283. n. a)

** Ordonn. t. I. p. 583 u. 653. Sie sagen: Daß, da alle Menschen von Natur freygeboren wären, und ihr Königreich das Königreich der Franken hieße, so beschlössen sie, es solle in der That so wie dem Namen nach frey seyn; sie verordneten daher, daß alle Leibeigne in ihrem ganzen Reiche auf gerechte und billige Bedingungen freygelassen werden sollten.

*** *d'Achery* spicileg. Vol. XI. p. 287. Die gröſste Bedenk-

Würkungen dieser richtigen Maaßregel äußerten sich bald in dem größern Flor der königlichen Güter; die benachbarten Großen wurden dadurch zur Nachahmung gereitzt. Weder in Deutschland noch in England befiehlt eine allgemeine Verordnung die Aufhebung der Leibeigenschaft; mehrere Aufklärung der Menschen über ihren wahren Vortheil, der Geist der Betriebsamkeit, eine mehr allgemeine, mildere und sanftere Denkungsart, als in den mittlern Zeiten gefunden wird; endlich auch die stärkere und nachdrucksvolle Einmischung der Gesetzgebung in die allgemeine Landespolizey, haben in dem ersten Lande die Freyheit aller Menschen im vortreflichsten Grade bewürkt, und keine Spuren der Knechtschaft hinterlassen. In Deutschland zeigt jede Gegend den Landmann in einer verschiedenen Gestalt, je nachdem Kenntniß und richtige oder falsche Berechnung des Vortheils,

Bedenklichkeit, welche diese Leute haben mogten, war wohl die Furcht, von der Hufe verstoßen zu werden, die sie zu ihrer kümmerlichen Erhaltung eingeräumt erhalten hatten. Dadurch, daß sie frey wurden, traten sie aus der Verbindung mit ihrem Herrn, und er war nicht mehr schuldig, sie zu ernähren. Vor einigen Jahren wollte ein vortreflich-denkender Großer, dessen Name, wenn ich ihn herzusetzen wagte, dieses Lob hinlänglich bestätigen würde, den Unterthanen auf einem seiner Güter im Mekelnburgischen die Freyheit ertheilen; sie schlugen sie aber aus eben dem Grunde aus, weil sie in schlechten Jahren um ihre Erhaltung besorgt wären, ungeachtet der Commissarius ihres Herrn ihnen vorstellte, daß vielleicht mehrere hundert Jahre hingehen könnten, ehe ihren Nachkommen ein ähnliches Anerbieten geschähe.

theils, der aus einem höhern oder geringern Grade der Freyheit für den Gutsherrn entspringen würde, Edelmuth und Weichheit des Herzens, oder Habsucht und Härte, vernünftige Ueberlegung und von der Zeit, dem Orte und den Personen hergenommene Gründe oder Eigensinn und Launen die Loslassung bestimmte. Wir haben schon bemerkt, daß an vielen Orten in Deutschland diese Loslassung aus der Leibeigenschaft sehr unvollkommen sey. In den wendischen Ländern dauert sie bekanntermaßen noch fort; der große Widerspruch, den ihre Aufhebung in unsern aufgeklärten Zeiten in Böhmen und Dännemark gefunden hat, läßt uns schließen, mit welcher Schwierigkeit sie in jenen rohen Zeiten durchgesetzt sey, die für die Begriffe, welche durch eine richtige Schlußfolge in unsre Seele kommen, und auf die Rechte der Menschheit oder auf die Hofnung von Vortheilen begründet waren, die aus einer damals völlig unbekannten Denk und Handlungsart der Menschen entspringen sollten, keine Empfänglichkeit hatten. Der häufige Widerspruch, den wir gegen diese billige und vernünftige Maaßregel finden, * die Langsamkeit, womit sie durchgesetzt wurde, ** und

* So sieht man aus einer Verordnung des berühmten französischen Connetable Bertrand de Guesclin, daß man die Freygebung der Leibeignen für eine schädliche Neuerung hielt. *Morice* memoir. pour servir des preuves a l'hist. de Bretagne tom. II. p. 100. Man findet mehrere Verordnungen, die diese Loslassungen ganz verbieten.

** Lange nach Ludwigs X. Verordnung fuhren verschiedene französische Edelleute fort, ihr Recht über

und die Unvollkommenheit, womit es geschah, beweiset dieses hinlänglich.

Verminderung d. Geistes d. Kriegs.

Die Würkungen, welche durch die Entstehung eines neuen, zahlreichen, arbeitsamen, weder durch tiefen Mangel niedergeschlagenen noch durch Ueberfluß verzärtelten, zu seinen Geschäften einen gewissen Grad von Aufklärung und mancherley Kenntnisse durchaus nöthig habenden, seine eigne Kräfte und seinen Werth fühlenden Standes hervorgebracht wurden, waren von viel weitrer Umfassung, als man es sich gewöhnlich vorstellt. Die Dumpfheit, in welche der Geist des Menschen in allen Ländern von Europa versunken war, hatte, wie wir schon bemerkt haben, zwey Ursachen: beständige Beschäftigung mit den Waffen durch den ununterbrochenen Krieg bey den Großen, und Mangel an Eigenthum und an Freyheit bey den Geringern. Die Entstehung des Mittelstandes setzte dem ersten ein gewisses Ziel, und sein Daseyn selbst endigte das andre völlig. So lange der über ihre Leibeignen zu behaupten. Obgleich der Geist der englischen Staatsverfassung der persönlichen Freyheit und der Freyheit des Eigenthums ziemlich frühzeitig günstig gewesen zu seyn scheint, auch das Lehnsystem niemals daselbst tiefe Wurzel gefaßt hat, so dauerte gleichwohl die persönliche Knechtschaft daselbst lange fort. Heinrich VIII. ließ 1514 zwey Leibeigne, die zu seiner Meyerey gehörten, und Elisabeth gleichfalls noch im J. 1574 zwey derselben los, nach zwey Urkunden, die sich in *Rymer's* Foeder. Vol. XIII. p. 470. und in desselben Bemerkungen über das engl. Landges. S. 251. befinden.

der Bewohner der Städte und des Landes kein Eigenthum hatte, war ihm der Krieg nicht nur gleichgültig, sondern sogar häufig angenehm. Denn was war ihm daran gelegen, wenn der Feind seines Herrn die Felder verwüstete, die Erndten zertrat, das Vieh wegtrieb, die Hütten niederbrannte? Sie waren nicht sein Eigenthum, sein Herr mußte für seinen Unterhalt sorgen, wenn er nur sein Leben fristete, wenn ihn nicht das Schwerdt des Feindes oder der Hunger fraß, so rührte ihn ein Verlust wenig, der ihn nicht eigentlich traf. An der andern Seite gab ihm der Krieg eben so viele Gelegenheit, Beute zu machen, und verschaffte ihm zuweilen den Besitz eines Guts, das die mühsamste Anstrengung ihm niemals gewährt hätte. Ganz andre Empfindungen beseelten den Bürger oder den Landmann, der die Erndte seines eigenthümlichen Feldes blühen sah, der schon berechnete, wie viel ihn der Ertrag desselben wohlhabender machen sollte, wenn er nun sein Korn zu Markte führte und versilberte, oder davon die Arbeiter seiner Fabrike diesen Winter speisete, oder rohe Produkte, die er veredeln wollte, dafür eintauschte. Ganz anders fühlte er jetzt bey dem Geräusche des herannahenden Kriegs, wenn es ihm wahrscheinlich wurde, daß die Feinde in die Mauern seiner Stadt hereindringen, sein bequemes Haus abbrennen, seine Magazine plündern, seine Arbeiter tödten und fortschleppen könnten; oder wenn ihn auch die Festigkeit seines Wohnorts dafür sicherte, daß wenigstens eine streifende Parthey auf den Waarentransport, den er abgeschickt hatte, stoßen und ihn rauben könnte. Er haßte den Krieg, den vielleicht

leicht sein Aeltervater noch geliebt hatte, und nahm Maaßregeln, oder trat denselben bey, ihn zu endigen oder ihm zuvorzukommen. Es konnte nicht fehlen, daß sein Beyspiel der Emsigkeit nicht auf viele Edle gewürkt und Nachahmung hervorgebracht hätte, besonders nachdem sich mehrere von ihnen mit den Städten verbunden hatten. Diesem friedlicheren Theile des Adels mußten die unabgebrochenen Gefahren, welche die beständigen Befehdungen dem Eigenthum brachten, eben so furchtbar seyn, als dem Bürger. Sobald ein vernünftiger Landesfürst die Wichtigkeit der Unterstützung einsahe, welche ihm ein wohlhabender Bürgerstand geben konnte, wurde es ihm äußerst wichtig, alles dazu beyzutragen, das Eigenthum desselben sicher zu stellen. Diese übereinstimmende Vortheile würkten gemeinschaftliche Maaßregeln, die innern Kriege zu unterbrechen, die Befehdungen weniger zahlreich zu machen, und den Geist des Kriegs zu vertilgen, dessen Feuer man immer mehr fürchtete, je mehr da war, das die Flamme verzehren konnte.

Fortdauer u. Abstellung des Faustrechts u. der Befehdungen.

Alle Länder fühlten die schrecklichen Folgen der Befehdungen. Aber sie waren so innig mit den Begriffen des Eigenthums und der Freyheit verwebt, und die damalige Art der Verwaltung der Gerechtigkeit unterstützten sie so sehr, * daß man sich

* Zu den Gründen, warum man damals oft lieber zu den Waffen grif, als sein Recht den Gerichten anvertraute, gehört auch die übermäßige Vergrößerung des Friedegeldes, das den Kläger zu Grunde richtete. Es erhellet aus einer Urkunde des 13ten Jahrhunderts, daß ein Baron, der

sich nicht getraute, das Uebel durch das einzige mögliche Mittel zu heilen, nemlich dem Unterthan dieses Recht, Kriege führen zu dürfen, ganz abzusprechen. Wer hätte auch diesen Ausspruch thun sollen, so lange die gesetzgebende Gewalt in allen Staaten eben in den Händen dieser Großen und der von ihnen größtentheils abstammenden hohen Geistlichen war, welche die Kriege ihrer Kirchen und Stifter entweder durch ihre Schirmvögte führen ließen, oder auch häufig selbst führ-

 ten?

der Gerichtsbarkeit hatte, den fünften Theil des Werths aller Güter seiner Unterthanen besaß, deren Eigenthum vor seinem Richterstuhle gerichtlich untersucht war. Wenn die Partheyen nach einem angefangenen Rechtsstreite sich verglichen, so waren sie gleichwohl gehalten, dem Gerichtshofe, bey welchem ihre Klage anhängig gemacht war, den fünften Theil des Werths, über welchen gestritten wurde, zu bezahlen. Histoire de Dauphiné, Geneve 1722 Das nemliche harte Verfahren findet man in einem Freyheitsbriefe, welcher der Stadt Freyburg im J. 1120 ertheilt ist. Sollten zwey Bürger in einen Streit gerathen, und einer von ihnen bey dem Oberherrn oder dessen Richter die Sache klagbar machen, sich aber nachher mit seiner Gegenparthey vergleichen, so darf der Richter, wenn er mit dieser Aussöhnung nicht zufrieden ist, ihn zwingen, den Rechtsstreit fortzusetzen, und alle, die bey dem Vergleiche gegenwärtig gewesen sind, sollen dadurch der Gnade des Oberherrn verlustig seyn. Hist. Zaringo - Badensis Schoepflini Vol. V. p. 55. Man sieht wohl, daß diese Unbilligkeit eine Folge von den Rechten über Hörige waren.

ten? * so lange man den schwachen Königen mit den Waffen in der Hand trotzte, sobald sie Gesetze in Ausübung bringen wollten, welche die mächtigen Großen nur alsdann anerkannten, wenn sie ihnen selbst nicht hinderlich waren? Denn allerdings siegte der gesunde Menschenverstand und die Anschaulichkeit, mit welcher Schrecklichkeit diese Befehdungen jede Maaßregel zu Grunde richteten, die man znr Beförderung des Wohls der Nation nahm, oftmals auf den Nationalversammlungen, und man gab alsdann Gesetze, wodurch die Befehdungen ganz verboten wurden.**

Da

* Flamma, ferro, caede possessiones ecclesiarum praelati defendebant. *Guido* Abb. ap. *du Cange* voc. Aduocatus p. 194.

** Carl der Gr. verbot Cap. I. c. 32. an. 802. ap. *Baluz.* tom. I. p. 372. die Selbstrache und die Privatkriege. Et hoc firmiter bannimus, vt parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum adaugere audeant, neque pacem petenti denegare, sed data fide paratam compositionem recipere etc. So weit die Kräfte des Regenten reichten, nöthigten sie den beleidigten Theil stets, die Composition anzunehmen. Es war in Deutschland eine sehr gewöhnliche Strafe unter den sächsischen Königen, daß man die Friedensstörer verdammte, einen Hund zu tragen; eine Strafe, die Friedrich I noch auflegte. S. Schmidts Gesch. der Deutsch. Th. 3. S. 187. Das Friedensedikt dieses Kaysers läßt indessen die Befehdungen im Ganzen zu, und beschränkt nur das gränzenlose grausame Verfahren in denselben. Der Wilhelmsche Landfrieden sollte zwar allgemein seyn, war es aber in der Würkung weniger als

ein

Da man aber bald fand, wie unmöglich es sey, dem wilden, stolzen, niemand gehorchenden und zur Gegenwehr hinlänglich mächtigen Adel die Waffen völlig aus den Händen zu nehmen, so dachte man nur auf Hülfsmittel, das Uebel so viel als möglich zu verringern. Die weltliche und die geistliche Macht arbeiteten vereinigt zu diesem Zwecke. Man setzte fest, daß niemand den andern unabgesagt angreifen, und daß nach der Absagung eine gewisse Zeit verfließen sollte. * Der König von Frankreich, Philipp der Schöne, der seine Rechte auf alle Art ausdehnte, verbot alle Privatfehden, so lange er selbst gegen die Feinde des Staats Krieg führte. ** So billig diese Forderungen waren, so schienen sie doch dem französischen Adel drückend. In der Vorstellung, die eine zusammengetretene Conföderation desselben

ein andrer. S. übrigens von diesem Landfrieden *Datt.* de pace p. cap. 4.

* K. Philipp der Schöne setzte freylich 40 Tage fest, die nach der Absagung verfließen mußten, ehe die Fehde den Anfang nahm. Man nannte diese Zeit den Königsfrieden. Wer ihm entgegenhandelte, wurde als Friedensstörer und Verbrecher behandelt. Ordonn. t. I. p. 56. Aber K. Friedrich I. setzte in seinem lege pacis beym Olenslager im Urkundenbuche zur Erläut. der güldenen Bulle Nr. 48. S. 129. nur 3 Tage fest zwischen der Absagung und den Feindseligkeiten. Nach Macchiavells Histoire de Florence l. II. p. 153. läutete diese Stadt 4 Wochen lang vor dem Anfang der Feindseligkeiten eine besonders dazu bestimmte Glocke, die den Feinden zum Absagen diente.

** Ordonn. tom. I. p. 328.

ben Philipps Sohne überreichten, verlangten sie die Aufhebung und Widerrufung dieser Verordnungen, so wie jeder andern, welche die Befehdungen beschränkte. * Eben so nöthigte man die streitenden Partheyen, schriftliche Versicherungen von sich zu stellen, daß sie sich aller Feindseligkeiten entweder auf eine gewisse Zeit oder auf beständig enthalten wollten. Dieses geschah gewöhnlich von den Regenten oder ihren Stellvertretern auf Anrufen des schwächern Theils. Derjenige, der die Versicherung brach, wurde als ein Friedensstörer behandelt, und in die Strafen verurtheilt, welche er in der ausgestellten Schrift selbst übernommen hatte. ** Diese Gewohnheit, einen unru-

* ib. p. 551. 557. 561. 579.

** Die Etabliſſements de Louis Saint reden von diesem Hülfsmittel, die Treulosigkeit und Friedensbrüchigkeit des Adels zu binden. In Bretagne waren sie sehr gewöhnlich; Vasallen und Lehnherrn stellten sie sich einander gleichseitig aus. So verband sich Olivier de Clisson gegen seinen Souverain, den Herzog von Bretagne. *Morice* Memoires pour servir de preuves a l'hiſtoire de Bretagne t. I. p. 846. n. 371. Verschiedene andere Beyspiele von dergleichen Sicherheitsverschreibungen finden sich beym *Bruſſel* t. II. p. 856. ſq. Der Adel von Burgund that gegen diesen Zwang Vorstellung, und erhielt davon als von einem Eingriffe in seine Rechte Befreyung. Ordonn. t. I p. 858. Die deutsche Geschichte ist voller Beyspiele dieser Art. Herzog Otto der Böse von Göttingen zerfiel mit dieser Stadt wegen seiner eignen und seines Voigts Kiphut Plackereyen. Sie zwangen ihn durch einen glücklichen Krieg, nach Zerstörung seines Schlosses Ballruz, daß er ihnen eine

unruhigen Nachbaren durch eine schriftliche Versicherung zur Beobachtung des Friedens zu zwingen, scheint ihren Ursprung aus den Städten genommen zu haben. * Sobald diese mächtig wurden, brauchten sie die größte Strenge gegen jeden Friedensstörer, und mehr als einer derselben verlor durch ihr Richterschwerdt sein Leben. Eben so verfuhren die beßren Regenten der Länder. Dem Faustrecht gewehrt, die Friedensstörer gestraft, die Landstraßen gesichert, die Raubschlösser zerstört zu haben, gehört unter die größten und gerechtesten Lobeserhebungen, welche die Schriftsteller der mittlern Zeiten vorzüglichen Fürsten ertheilen. Es wurde allenthalben, besonders in Deutschland, Gebrauch, daß sich die Fürsten, die Städte und der Theil des Adels, der billigere und friedlichere Grundsätze hegte, mit einander zu einem sogenannten **Landfrieden** vereinigten. Durch eine solche Verbindung setzten sie fest, daß sie auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit in ihrem Gebiete einander nicht befehden noch zugeben wollten, daß ihre Edlen einander befehden durften. Da ihnen unterdessen noch immer der Gedanke, einen Beleidiger vor Gericht zu belangen, eines edlen und freyen Mannes unwürdig

eine schriftliche Versicherung ertheilen mußte, daß er nicht in Göttingen residiren noch nach seinem Gefallen daselbst einreiten wolle, auch daß in einer Entfernung von einer Meile von Göttingen kein festes Schloß angelegt werden sollte. Die schon daseyenden wurden zerstört. S. Rethmeiers Chron. S. 614. Götting. Geschichtsbeschr. Th. I. S. 91.

* Man sehe oben S. 406.

schien, so verschafften sie sich dadurch eine Art von Selbsthülfe, daß sie festsetzten, ihre Streitigkeiten * entweder durch die Mehrheit der Stimmen oder durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch, den man in Deutschland Austrag nannte, abzuthun; ein Hülfsmittel, sich Recht zu verschaffen, das bald allgemein und ehrenvoll wurde. Die streitenden Partheyen wählten einen dritten zu ihrem Schiedsrichter, und unterwarfen sich seinem Urtheil. Ihm zu widerstreben, war zwar schon ein Bruch der Ehre; aber man verband sich auch oftmals zu Strafen, wenn man es nicht befolgen würde, und selbst zum persönlichen Arrest oder zum Einlager. Im Fall diese Strafe würklich eintrat; so begab sich derjenige, der Einlager halten mußte, an den Ort, der dazu bestimmt war, und durfte ihn nicht eher verlassen, bis nach geendigter Sache. Die Gewohnheit, sich durch Bündniss zu vereinigen, wurde sehr allgemein; man fand sie durch ganz Deutschland, und besonders schlossen die Städte oft so starke Bündnisse unter einander, daß sie jeder andern Macht dadurch die Spitze bieten konnten. Diejenigen, welche auf diese Art den Landfrieden aufrecht zu erhalten suchten, griffen die Schlösser der Edlen an, welche Friedensstörer wurden, eroberten sie, rissen sie nieder, und straften ihre Besitzer oft mit den grausamsten

* Ich glaube, daß dieses Gefühl für Freyheit und Unabhängigkeit eben so viel dazu beygetragen hat, die Austräge so allgemein zu machen, als die Schwierigkeit, damals von den Gerichten Hülfe zu erlangen, da die Execution des Richterspruchs so schwer, ja oft unmöglich war.

samsten und härtesten Leibesstrafen. * Die Kayser und Könige bestätigten dergleichen Bündnisse, ** und man hielt sie bey der wenigen Ab-

 hängig-

* Auch davon haben wir in der Geschichte unsers Vaterlandes viele Beweise. Die Fehden wurden, wie wir schon angemerkt haben, oft mit gränzenloser Grausamkeit geführt. Wir dürfen unsre Leser nur an die schrecklichen sogenannten Verließe oder die tiefen Gewölbe erinnern, worin man in den Burgen die Körper der hingerichteten Gefangenen warf, oder sie auch lebendig stieß, um dort den Hungertod zu sterben. Die Verbündeten straften bekannte Friedensstörer oder solche, welche die Straßen unsicher gemacht, stets hart. So ließ der obengenannte Herzog Otto der Böse einen Grafen von Werningerode 1390, der den Grafen von Blankenburg angegriffen hatte, nach einem kurzen Fehmgericht, welches er nebst dem Erzbischof von Magdeburg und dem Grafen von Hohnstein über ihn hielt, an einem Baum aufknüpfen. S. Rethmeiers Chron. S. 615.

** So schlossen die Herzoge von Braunschweig Albrecht und Wilhelm um 1283 gegen ihren unruhigen Bruder Heinrich den Wunderlichen mit Magdeburg, Hildesheim, Brandenburg und Anhalt einen Landfrieden, und zerstörten unter andern das gegen Goslar von ihm aufgebaute Schloß Herlingsberg, weil Heinrichs dortige Besatzung die Wege unsicher machte. Dieser Bund war nicht nur vom Kayser anerkannt, sondern Otto von Anhalt war auch von ihm zum Friedensrichter bestellt, und nannte sich so. Die Verbündeten führten die Titel conseruatores, iudices, iuratores pacis, und der Verein hatte ein eignes Siegel. S. *Lichtensteinii* Epistol.

hängigkeit der Stände in diesen Zeiten nicht für einen Staat im Staate. Allein alle diese Hülfsmittel der weltlichen Macht gegen die Befehdungen hinderten sie theils nur auf eine kurze Zeit, theils würkten sie nie allgemein, theils war das Hülfsmittel selbst Krieg, und oftmals schädlicher als das Uebel. Denn diese Bündnisse unterdrückten oftmals den Schwachen, anstatt ihm zu helfen; man setzte ihnen andre Bündnisse entgegen, die alsdann nur einen kleinen Krieg in einen großen verwandelten; ein Mitglied eines mächtigen Bündnisses beleidigte seinen Nachbaren ungescheut, weil er sich auf Beystand verlassen konnte, und es war noch weniger möglich, Recht gegen ihn vor einem Gerichte zu erlangen, da Klugheit und Partheylichkeit den Verbündeten nicht erlaubten, ihren Mitgenossen sinken zu lassen. So erhielten also diese Vereine das Faustrecht mehr, als daß sie es hätten schwächen sollen. *

Eben so wenig vermogte die geistliche Macht dagegen zu würken. Schon am Ende des zehnten Jahrhunderts machten die Bischöfe des südlichen Frankreichs auf einer Synode Verordnungen dagegen. Man schloß diejenigen, die sie übertraten, aus der Gemeinschaft der Kirche aus, und ver-

* Epistol. ep. III. Ich habe alle diese Beyspiele aus der Geschichte eines Landes, aus der braunschweigischen, gewählt, um zu zeigen, wie häufig sie in einer geringen Ausdehnung des Landes vorkommen. Uebrigens ist alles, was hierher gehört, erschöpft in Datt's Werke de pace publica.

* S. *Datt* l. c. p. 34. sq.

versagte ihnen ein christliches Begräbniß. * Andre Kirchenversammlungen nahmen ähnliche Maaßregeln. ** Da diese gewöhnlichen Hülfsmittel nicht den mindesten Erfolg hatten, so bediente sich ein Bischof von Aquitanien im eilften Jahrhunderte der Stimmung der Gemüther, die durch damals eingetretene harte Landplagen gebändigt waren, vorzugeben, ihm sey ein Engel erschienen, und habe ihm einen schriftlichen Befehl gebracht, daß die Menschen ihre beständigen Feindseligkeiten endigen und sich mit einander versöhnen sollten, wenn sie den göttlichen Zorn von sich abwenden wollten. Ein allgemeiner Friede auf sieben Jahr war die Folge dieses heiligen Betrugs. Man kam überein, daß niemand während der großen Festtage der Kirche, und vom Donnerstage Abend jeder Woche bis zum Montag Morgen der folgenden seinen Feind angreifen solle, da der Freytag, Sonnabend und Sonntag Christus und seiner Mutter besonders heilig war. Man sahe diese plötzliche Veränderung in der Gesinnung der Menschen und einen so unerwarteten Entschluß für wunderthätig an. Dieser Waffenstillstand auf einige Tage wurde Gottes Friede genannt, *** und von der Kirche zu einem allgemeinen Gesetz gemacht. † Wäre er gehörig beob-

* *Du Mont* corps diplom. t. I. p. 41.

** *Bouquet* recueil des histor. Vol. X. p. 49. 147. *Du Cange* Dissert. p. 343.

*** treuga dei, pax dei. *Glaber Rudolphus* Histor. l. V. ap. *Bouquet* t. X. p. 59. Von diesem Gottesfrieden s. *Datt* de pace publica cap. 2.

† Corp. Iur. Can. Decret. l. I. tit. 34. c. 1.

Du

beobachtet, so würde diese Unterbrechung der Feindseligkeiten, die in jeder Woche drey Tage dauerte, den Leidenschaften Muße gegeben haben, sich abzukühlen, und das Volk hätte Gelegenheit gehabt, theils für seine Sicherheit zu sorgen, theils die Glückseligkeit der Ruhe zu schmecken, so daß dieser Gottesfrieden wahrscheinlich den Privatkriegen ein Ende gemacht hätte. Aber die beständige Vermehrung der Fehden würde uns schon von dem Gegentheil überzeugen, wenn auch die Klagen der geistlichen Schriftsteller dieser Zeit über die wenige Beobachtung des Gottesfriedens nicht so häufig wären. * So allgemein ausgebreitet war der kriegerische Geist, daß wir selbst den Ausspruch eines Bischofs ** finden, der diese Vorkehrung aus dem Grunde tadelt, daß das menschliche Geschlecht mit Weisheit in drey Stände, den Lehr- Wehr- und Nährstand, eingetheilt sey, deren Geschäfte man nicht unterbrechen müsse. Krieg sey aber das Geschäft des Wehrstandes.

Du Cange Glossar. v. *treuga.* Ein Schluß einer Kirchenversammlung von Toulouse in Roußillon von 1041, in welchem alle Bedingungen und Versprechen, welche die treuga Dei fordert, enthalten sind, ist vom Dom *de Vir* et *Vaisette* Hist. de Langued. tom. II. preuves p. 206. bekannt gemacht.

* Z. B. von *Abb. Vrspergens.* ap. *Datt.* de pace publ. p. 13. Nr. 35. qua nimirum tempestate vniuersae prouinciae adeo deuastationis continuae importunitate inquietantur, vt ne ipsa pro obseruatione diuinae pacis professa sacramenta custodiantur.

** Gerard von Cambrai. S. *Sigebertus* Gemblac. ad an. 1032. ap. *Pistor.* t. I. p. 595.

standes. Es war also nicht zu verwundern, daß weder das Interdikt, mit welchem verschiedene Bischöfe die Besitzungen derjenigen belegten, die auf ihre Vermahnungen die Waffen nicht niederlegen wollten, noch einige andre den damaligen abergläubischen Zeiten und der Liebe zum Wunderbaren angemessene Hülfsmittel, * einen allgemeinen Frieden bewürkten.

Diejenigen länder, in welchen die Befehdungen am häufigsten waren, sind Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien. In Deutschland erreichten sie unter der Regierung des schläfrigen Kaysers Friedrichs III. eine unglaubliche Höhe. Nicht nur Herrn, Edle, Stifter und Städte führten mit einander Krieg, sondern man findet Fehdebriefe von einzelnen Gilden, ja von den Unterbedienten eines vornehmen Herrn an seine

* So fand ein niedriger und unbekannter Schwärmer, ein Zimmermann aus Guienne, gegen das Ende des 12ten Jahrh. großen Beyfall, als er vorgab, Christus und seine Mutter hätten ihn gesandt, das menschliche Geschlecht zum Frieden zu ermahnen, und ihm zum Siegel seiner Sendung ein Bildniß der Mutter Gottes, die ihren Sohn in den Armen hielt, gegeben, mit der Ueberschrift: Lamm Gottes, das die Sünde der Welt trägt, gib uns den Frieden. Man war so überzeugt von der Wahrheit seiner Sendung, daß mehrere Prälaten und Herrn sich zu Puy versammleten, und sich endlich zu einem Landfrieden unter sich, und gegen jeden, der die Waffen nicht niederlegen wollte, verbanden. Sie gaben diesem Verein den Titel

einer

zwar wohl einige Spuren davon an aber sie sind so selten, daß man weder in den englischen Geschichtschreibern ihrer gedacht findet, noch eigentliche Gesetze gegen die Befehdungen da sind, außer gleich nach Wilhelms des Eroberers Zeiten. * Diese Veränderung und Abweichung von den allgemeinen Sitten der deutschen Nationen ist äusserst merkwürdig. Wir glauben, daß mehr als eine Ursache dieses Unterschieds angeführt werden kann. Die erste scheint uns zu seyn, daß die englischen Großen bey der Besitzung eines grossen Eigenthums an liegenden Gründen, selbst bey der Festigkeit ihrer Schlösser und Burgen, nie eigentliche Landesherrn wurden, wie das der Fall in Deutschland, Frankreich und Italien war, so wie nie ein eigentliches Lehnsystem in England herrschte, das den Großen edle Lehnsträger und Dienstmannen mit der Abhängigkeit gab, wie in den erwähnten Ländern, wenn sie auch gleich Edle in ihrem Gefolge hatten. Zweytens war die Einrichtung der englischen Gerichtshöfe besser als in den erwähnten Ländern, und die Jury war leichter zusammen zu rufen, als ein Fürstenrath.

Drittens

* Das erhellet aus *Madox* Formulare Anglicanum Nr. 145. und aus den Auszügen aus dem Doomsdaybook, die *Gale* script. histor. Brit. p 759. 777. drucken lassen. Die bekannte Clausul bey einer gerichtlichen Anklage, durch die man es zur Vergrößerung der Schuld des Verbrechers erwähnt, daß er eine Person, die in dem Frieden Gottes und des Königs stände, feindselig angegriffen habe, scheint aus der treuga Dei und dem pax regis ihren Ursprung zu haben.

Drittens ist die Gewalt der englischen Könige nach der Eroberung immer stärker und ausgedehnter gewesen, als die Gewalt der Könige in den übrigen Ländern, wir wollen nicht einmal sagen, in ihrem Königreiche, sondern selbst in ihren Hausländern. Die Gründe, weswegen die englischen Baronen gegen ihre Regenten die Waffen ergriffen, waren solche Beeinträchtigungen der bürgerlichen Freyheit, dergleichen sich die Könige andrer Länder nie haben zu Schulden kommen lassen, und die Großen daselbst haben nie solche Vorrechte erhalten, als die Großen andrer Länder an sich gerissen haben. Sie konnten daher auch leichter gezwungen werden, Urtheile anzuerkennen, die das Recht, und nicht die Waffen, gesprochen hatte. * Man führt noch einen andern Grund an, der aber vielem Zweifel unterworfen ist. Man sagt, die Normänner kannten die Fehden in ihrem Vaterlande nicht, und gestatteten sie nie. Sie verwehrten sie also auch in einem Lande, das sie erobert hatten. In einer Verordnung des Königs Johann von Frankreich wird bemerkt, daß sie in der Normandie allen Personen von jedem Stande zu allen Zeiten untersagt gewesen wären, und daß dieses Vorrecht für gesetzwidrig gehalten

* Ich kann nichts darauf antworten, wenn man es zu dreist nennt, daß ich es wage, die Gründe einer Sache finden zu wollen, von der Robertson, dieser große Kenner der englischen Geschichte, gesteht, er wisse die wahre Ursache nicht. Aber die Sache liegt vor den Augen meiner Leser, und ich unterwerfe mich gern ihrem Urtheile.

gehalten sey. * Hätte dieses eine unzweifelhafte Richtigkeit, so würde man darin sogleich die Ursache finden, warum man in England die Befehdungen nicht kannte. Aber die französischen Gesetze sind eben so wenig als die Gesetze andrer Nationen von Irrthümern frey, und man hat gute Gründe, zu glauben, daß auch in diesem Gesetze etwas Falsches gesagt werde. Die Sache verdient daher noch eine reifere Untersuchung der englischen Alterthumsforscher.

Das Faustrecht und die Befehdungen hörten nicht eher auf, bis die Könige und Regenten der Länder mächtig genug wurden, ihre Unterthanen mit Gewalt zu zwingen, ihre Streitigkeiten durch einen Spruch vor den Richterstühlen entscheiden zu lassen. In Frankreich finden wir ein allgemeines Verbot aller Privatkriege, die Ursache dazu mögte auch seyn, welche sie wolle, von dem Könige Carl VI. unter sehr harten Strafen. ** In der Dau-

* Ordonn. tom. II. p. 470.

** Vom J. 1413. Ordonn. tom. X. p. 138. Den ordentlichen Richtern wurde die Gewalt gegeben, jedermann zum Gehorsam gegen dieses Gesetz zu zwingen, und die Widerspenstigen durch Einziehung ihrer Güter, Gefängnißstrafe und durch Einlegung von Mangeurs und Gasteurs in ihre Häuser, um darin nach Gefallen zu wirthschaften, zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Sollten die Verbrecher nicht persönlich zur Verhaft gebracht werden können, so sollte man ihre Freunde und Vasallen so lange gefangen setzen, bis sie Bürgen ausstellten, daß sie den Frieden nicht brechen wollten. Zugleich widerrief der König alle Gesetze, Vorrechte und Gewohn-

Dauphine', die später an die Krone kam, verbot erst Ludwig XI. die Befehdungen. * In Spanien endigte sie ein Edikt des Kayfers Carls V. ** Sie mußten nothwendig am längsten in Deutschland und Italien dauren, da diese Länder unter so viele Herrn vertheilt waren, deren Kräfte zum Theil nicht zureichten, ihre Unterthanen zum Gehorsam zu zwingen. In dem letzten Lande endigten sie sich, als die kleinern Staaten in größre zusammengeschmolzen wurden, die Spanier und Franzosen festen Fuß darin faßten, und die Tyranney und Staatsklugheit der Päbste Alexander VI. und Julius die Macht der römischen Großen unterdrückte. In Deutschland war in Norden der Hansebund, und in Süden der schwäbische Bund zwar eine große Stütze des Friedens im vierzehnten Jahrhundert. Aber sie konnten doch die Ruhe nicht immer und allgemein erhalten, und den deutschen Reichsständen war zu viel daran gelegen, daß der aufkeimende Wohlstand ihrer Länder nicht ferner durch die Befehdungen zerrüttet würde. Man findet also nicht nur, daß sie mit vermehrter Anstrengung ihrer Kräfte ihren unruhigen und räuberischen Adel angreifen, und ihn nöthigen, die Waffen niederzulegen, sondern daß sie auch auf den Reichstagen mit großer Uebereinstimmung Mittel ausfindig zu machen suchen, durch Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt des Kayfers und der Stände einen allgemei-

 nen

wohnheiten, die gegen diese Verordnung angeführt werden könnten.

* Im J. 1451. *Du Cange* Diff. p. 348.

** Im J. 1519. Fueros et obfervancias lib. IX. 183. b.

nen Landfrieden festzusetzen. Zwar mißlang mehr als ein deshalb entworfener Plan; und Albrechts II. Tod verzögerte einen endlichen Schluß noch über ein halbes Jahrhundert. Unter Kayser Maximilian überwand man endlich alle Schwie-
J. C. rigkeiten. Ein allgemeiner Landfrieden wurde
1495. als ein jedermann verbindendes Reichsgesetz angenommen, und Maaßregeln getroffen, daß theils daraus unverkennbare Vortheile entsprangen, die das Gesetz dem größern Theile werth machten, theils daß ihm hinlängliche Kraft gegeben werden könnte, es aufrecht zu erhalten. Freylich hemmte man das Uebel nicht sogleich allgemein; allein es hörte auf gesetzmäßig zu seyn, und man konnte es nun bestrafen.

Justizverfassung d. mittlern Zeiten.

Es ist gewiß, daß es sowohl in diesem Lande als in einem jeden andern eine Unmöglichkeit gewesen seyn würde, die Selbsthülfe zu verbieten, wenn die Gesetzgebung in Civil- und Criminalsachen und die Verwaltung der Gerechtigkeit unverbessert geblieben wäre, und man das Verfahren der Gerichte nicht ganz und gar umgeändert hätte. Es ist unsre Pflicht, hier diese fehlerhafte Beschaffenheit der gesetzlichen Verfassung in dem Mittelalter und seine Verbesserung darzustellen.

Wir haben oben gezeigt, wie der älteste Bewohner unsers Vaterlandes den Grundsatz hatte daß kein andrer über die Person und das Eigenthum eines freyen Mannes ein Urtheil fällen, und darüber eine Verfügung machen könne. Dieses ließ keine eigentliche Gesetze und Obrigkeiten zu, und der Spruch derjenigen, die eine Art von

obrig-

obrigkeitlichen Personen ausmachten, war nur ein schiedsrichterliches Urtheil. Ein andrer Grundsatz war, daß niemand von andern als von seines gleichen gerichtet werden könnte. Als die Deutschen allmählig zu einem mehr cultivirten und betriebsamern Zustande übergiengen, so entstanden Verhältnisse und ein Zusammenstoß von Vortheilen, die Streitigkeiten hervorbrachten, welche verwickelter waren, als daß sie anders als durch einen gesetzlichen Richterspruch abgethan werden konnten. Indessen hatten diese Nationen doch noch viele Jahrhunderte hindurch zu wenig Begriffe davon, wie sehr eine zweckmäßige Civilgesetzgebung die innere Wohlfahrt des Staats befördert, und zu wenig Kenntniß und Neigung für Betriebsamkeit und bürgerliches Gewerbe, als daß Beylegung von Streitigkeiten über Mein und Dein ein Gegenstand der Aufmerksamkeit ihrer Gesetzgebung hätten seyn können. Weit frühzeitiger sahen sie sich genöthigt, durch Gesetze den Anwachs von Verbrechen zu verwehren, die dem Wohl und der Sicherheit einer Nation zu offenbar hinderlich sind, als daß die gesetzgebende Gewalt nicht sogleich auf ihre Hemmung bedacht seyn sollte, sobald ein Volk die ersten Eindrücke der Civilisation erhalten hat. Die Gesetze, welche in dieser Absicht von den deutschen Völkerschaften festgesetzt waren, und als Herkommen vielleicht schon lange unter ihnen gegolten hatten, wurden aufgeschrieben, sobald sie die Kunst zu schreiben erlernt hatten; und so erhielt jede Nation ein schriftliches Gesetzbuch. Viele davon sind auf unsre Zeiten gekommen. Was man

darin vom Civilrecht findet, ist unbedeutend; * die mehrsten sind Staats- und Criminalgesetze. Wir wollen zuerst ihren Geist und Charakter beschreiben, und alsdann zu der gerichtlichen Verfassung dieser Zeiten fortschreiten.

Geist und Charakter d. Gesetze

Wir haben oben bemerkt, daß die alten Deutschen in ihren ersten Wohnsitzen überall keine Leibesstrafen zuließen; daß da, wo der schiedsrichterliche Ausspruch den Zwist nicht entschied, man die Partheyen ihren Leidenschaften und der gegenseitigen Selbstrache und Vertheidigung überließ, bis man den Beleidigten vermoate, Ersatz für die Beleidigung anzunehmen. Diese Nationen brachten diese Jurisprudenz in ihre Eroberungen hinüber, und sie ist in ihren Gesetzbüchern herrschend. Von diesen alten Gesetzsammlungen verstatten also wenige, und auch diese nur in seltnen Fällen, Leib- und Lebensstrafen, ** sondern sie sorgen für die öffentliche Sicherheit allein durch Strafgelder, die auf jedes Verbrechen mit außerordent-

* Sie sind überall mehr verbietend und bestrafend, als ordnend. Das wichtigste Civilgesetz in den salischen, ripuarischen und wariniſchen Gesetzbüchern ist die berühmte Verordnung, daß Töchter keine Grundstücke erben sollen, so lange Mannsstamm da ist.

** Die burgundischen thun es. Man muß aber die vielen Abweichungen, die wir überhaupt in den Sitten der Burgunder finden, daraus erklären, daß sie gewissermaßen eine Zeitlang Unterthanen der Römer waren. Die friesischen Gesetze verdammen sogar einen Vatermörder nur zum Verlust der Erbschaft. LL. Frison. tit. XIX. ap. *Georgisch* p. 426.

ordentlich genauer Zergliederung und der größten Bestimmtheit gesetzt waren. Jede Verwundung war nach Größe und Wichtigkeit geschätzt, jede Verstümmelung wurde bezahlt nach der wahren oder eingebildeten Wichtigkeit des Gliedes, das der Gegner verloren hatte; jedes Schimpfwort hatte in dem Gesetzbuche seine festgesetzte Buße, von welcher der Ausspruch des Richters nicht abweichen durfte. Der Mord selbst wurde nicht mit dem Tode gestraft, sondern durch Ersatz. Man nannte diesen Ersatz Wehrgeld, * und die ganze Handlung Beylegung. ** In dieser Prüfung und Schätzung jeder nur möglichen Beleidigung in der menschlichen Gesellschaft herrschte eine doppelte pünktliche Auseinandersetzung und Bestimmung, nemlich des Werths der Person, die beleidigt war, und der Größe der Beleidigung. Es steht nicht zu leugnen, daß man in

* Entweder weil es nur für einen Wehr- oder freyen Mann bezahlt wurde, oder so viel als Werthgeld, weil der Werth des Schadens dadurch ersetzt wurde.

** Compositio. Tacitus nennt es satisfactio. Germ. c. 21. So setzt das rußische Gesetzbuch Sudebnik eine größre Geldstrafe auf die Ausraufung des Barts als auf die Abhauung eines Fingers, weil jene Beleidigung die höchste Beschimpfung war. Wenn ein freyer Franke einen Hengst stahl, so mußte er 45 Solidos zahlen; Leg. sal. tit. 41. ap. *Georgisch* p. 80. stahl oder tödtete er einen Sclaven, so zahlte er nur 35 Solid. ibid. tit. 11. p. 31. Für beyde bezahlte man damals diese Summe als für Waare, und der Mensch kam dabey nicht in

dieser Bestimmtheit in vielen Fällen eine ungemeine Feinheit eines richterischen Gefühls und die tiefste Einsicht bemerkt, und wenn andre uns nur Geburten eines unbegreiflichen Eigensinns zu seyn scheinen, so ist dieses wohl nur deswegen der Fall, weil uns die Gründe dazu unbekannt sind. Die Summe des Wehrgeldes richtete sich zuerst nach der Größe des Standes des Beleidigten. Die Beleidigung oder Ermordung eines Edlen kostete mehr, als wenn sie einen Freyen traf, und dieser erhielt wieder einen höhern Ersatz als ein Leut. Sicherheit war die Absicht des Wehrgeldes. Je höher also der Preis war, der für eine Beleidigung einer Person gezahlt wurde, je mehr war eine solche Person gesichert. Auf diese Art bestimmte das Wehrgeld die Klassen der Menschen, ihren verschiedenen Rang und ihr Verhältniß gegen einander. So war das Wehrgeld eines freyen Franken höher, als das, was einem freyen Römer in Frankreich bezahlt werden mußte. Denn die Franken schätzten die Römer nicht. Hingegen waren beyde gleich unter den Burgundern, die Unterthanen der Römern gewesen waren. Nur der Freye hatte Wehrgeld; aber der Herr mußte für seine Vasallen und Hörigen stehen. Begiengen sie ein Verbrechen, so hielt man sich an ihm wegen des zu bezahlenden Wehrgeldes, so wie er dasselbe gleichfalls zum Theil empfieng, wenn sein Vasall oder Höriger beleidigt war, da man diese als einen Theil von ihm ansahe. Auch war es sein Verlust, wenn sein Vasall oder Höriger verstümmelt oder getödtet wurde. Eben so war es eine natürliche Folge, daß ein Vater für seine Kinder und Familie haftete,

und

und ihre Wehrung übernahm. Da endlich niemand berechtigt ist, auf Rechnung der allgemeinen Sicherheit unbekannte Leute aufzunehmen und zu hegen, so war es gleichfalls billig, daß der Wirth für seinen Gast nach einem dreytägigen Aufenthalt stand, ja daß er für sein Wohlverhalten bis zur nächsten Herberge verbindlich wurde.* Das Wehrgeld war bey den verschiedenen Nationen ungleich,** aber überall so hoch, daß derje-

* Hr. Möser hat in der osnabrück. Gesch. Th. 1. S. 25. f. diese Materie mit dem ihm eignen philosophischen Geiste abgehandelt, und verschiedene von den im Texte aufgenommenen Sätzen sind die seinigen. Er bemerkt noch, daß aus der Pflicht, für seinen Gast nach drey Tagen stehen zu müssen, wahrscheinlich das Sprichwort entstanden sey: ein dreytägiger Gast ist eine Last; und daß die Höflichkeit der Deutschen, deren Tacitus gedenkt, daß die Wirthe der abgehenden Fremden monstratores proximi hospitii et comites gewesen wären, Germ. c. 21. auch wohl aus der Furcht entstanden seyn mögte, daß der Fremde unterwegens Handlungen vornehmen mögte, die der Wirth noch verantworten müßte. Aber ich mögte das letzte doch lieber von dem Verlangen des gastfreyen Deutschen, seinen Gast sicher zu wissen, erklären. Seine Muße machte ihm den Gang nicht beschwerlich, und seine Neigung für die Jagd oft erwerbvoll. Die den Deutschen an Gastfreyheit gleichenden Araber verfahren jetzt noch eben so.

** So war das Wehrgeld für einen erschlagenen König bey den Angelsachsen 30,000 Thrymse, des Erzbischofs 15,000, des Bischofs und Earldomen 8,000, des Generals 4,000, des Prie-

nige, der sie oft erhielt, dadurch bereichert wurde. * Man konnte einen dreyfachen Grund haben, das Wehrgeld zu bezahlen, nemlich vermöge einer eignen freundschaftlichen Ausgleichung, nach einem schiedsrichterlichen und nach einem obrigkeitlichen Urtheile. Um dieses richtig einzusehen, muß man sich desjenigen erinnern, was wir oben gesagt haben, daß bey den alten Deutschen sich die Nation und diejenigen, welche man als Obern erkannte, in Privatstreitigkeiten, wenn auch Blut dabey vergossen wurde, und Menschen ihr Leben verloren, nicht anders als angerufen mischte, und daß ihr Ausspruch alsdann nur schiedsrichterlich war,

Priesters und Thaus 2,000. Zwey Thrymse (duo tremisses) machen den leichten, drey den schweren Solidus, nach tit. 19. LL. Sax ap. *Georgisch* p. 464. Nach den sächsischen Gesetzen gab man Wehrgeld für einen getödteten Edlen 1440 leichte Solidi; ib. p. 456. bey den Angeln nur 600; ib. p. 446. bey den Friesen nur 80; ib. p. 411, Bey den Bayern machte man dem Mörder eines Bischofs einen Rock von Bley, und er mußte so viel Gold geben, als der Rock wog; ib. p. 260. der Mörder eines Herzogs mußte wieder sterben. ib. p. 265. Bey den Allemannen wurde schon der Vorsatz, den Herzog zu tödten, mit dem Tode gestraft. ib. p. 206. Die Ripuarier bezahlten für einen getödteteten Grafen nur 600 Solidi, ib. p. 166. und, eben so viel kostete sein Mord, bey den salischen Franken. ib. p. 114.

* Beym *Gregor. Turonens.* sagt ein Edler zu dem andern: Magnas mihi debes referre gratias, eo quod parentes tuos interfecerim, de quibus accepta compositione aurum et argentum superabundant in domo tua.

war. Die Ursache, warum die Nation keine Aufsicht auf öffentliche Verbrechen verordnete, war der Grundsatz, daß man einem freyen Mann die Selbsthülfe nicht rauben dürfte, und dieser Mangel eines öffentlichen Schutzes gegen Gewaltthätigkeit machte wieder in einem traurigen Zirkel die Selbsthülfe nothwendig. Daher wurde es unvermeidliche Schuldigkeit für den nächsten Verwandten und für die Familie, die Rache des Beleidigten zu übernehmen, und den Beleidiger so lange zu verfolgen, bis er sich zum Ersatz und zur Beylegung verstand. * Es trat eine große Verbesserung ein, sobald die Nationen eine gesetzausübende Gewalt und Richter verordneten, auch das Herkommen schriftlich verfaßt wurde. Die Bestimmung des Wehrgeldes für jede Beleidigung macht fast allein den Inhalt dieser alten Gesetze der deutschen Nationen aus. Jetzt hörte zwar der Grundsatz, daß niemanden die Selbsthülfe verwehrt sey, nicht auf, aber der Beleidiger konnte sich derselben sogleich entziehen, wenn er die Obrigkeit um Schutz bat. Der beleidigte Theil wurde alsdann von ihr genöthigt, das Wehrgeld anzunehmen, und sich die Beylegung gefallen zu lassen. Für diesen Schutz mußte der Beschützte die Obrigkeit und den König bezahlen. Man nannte dieses Geld Friedensgeld. ** Es findet sich nicht in allen Gesetzbüchern der alten deutschen Nationen; aber diejenigen, welche es kennen, bestimmen es sehr genau, jedoch in Absicht

* quoquo modo potuerit. LL. Frision. tit. 11. §. 1. ap. *Georgisch* p. 113.

** Fredum, Wreedepennig.

sicht der Stärke von einander abweichend. * Sie waren so ansehnlich, daß sie einen beträchtlichen Theil der Einkünfte derjenigen ausmachten, welche die Gerichte besaßen. In außerordentlichen Fällen, wo es viele Schwierigkeit kostete, die verfolgte Person zu schützen, wurde das Friedensgeld erhöht. ** Man gieng in der Folge einen wichtigen Schritt weiter. Die Richter zwangen beyde Partheyen, sich der Beylegung zu unterwerfen, und derjenige wurde mit anderweitigen Strafen belegt, der sich dessen weigerte. *** Die Person,

* Das Capitul. Dagobert. ap. *Baluz.* tom. I. p. 52. setzt den 3ten Theil fest. Viele Gesetze bestimmen das Fredum in einzelnen Fällen, z. B. lex Baiuuar. ap. *Georgisch* p. 259. In einigen Fällen erhielt der Richter auch einen Theil der Composition. Schon Tacitus sagt: pars mulctae regi vel ciuitati, pars ipsi, qui vindicatur vel propriis eius exsoluitur. Germ. c. 12. Von dem Wehrgeld für einen erschlagenen König erhielt die Nation 15000 Thrymsen, das übrige die Verwandten. lud. ciu. Lond. ap. *Wilkins* leg. Anglo-Saxon. p. 71. Die legg. Bauar. sagen cap. XVI. Iudex de omni compositione semper nonam partem accipiat. ap. *Georgisch* p. 271.

** Ich lasse dieses stehen, wie es Hr. Robertson sagt. Die Autorität, welche er dafür anführt, Capit. ap. *Baluz.* Vol I. p 515. ist irrig, und es steht davon nichts daselbst, so wie auch nicht in dem vorhergehenden Capitulare, wo das Friedegeld immer auf ein Drittel gesetzt ist.

*** Nach den LL. Longob. l. I. tit. 9. §. 34. ap. *Georgisch* p. 1203. und tit. 37. §. 1. ibid. p. 1138. mit der Verweisung. Bey diesem letztern

son, welche die Beylegung annahm, mußte von allen Feindseligkeiten abstehen, ihre Versöhnung mit ihrem Gegner mit einem Eyde bestätigen, * und eine Handschrift ausstellen. ** Wenn nach

so

tern muß man besonders die Feinheit des Ausdrucks bewundern. Carl sagt nicht: vt in exilium eum mittamus; sondern: vt eum dirigamus, ubi damnum minime facere possit. Dieser Prinz verbietet die Privatrache in seinen Capitularien ganz und gar. Z. B. Cap. ad a. 802. §. 31. ap. *Baluz.* tom. I. p. 372.

* LL. Longob. lib. I. tit. 9. §. 8. ap. *Georgisch* p. 964. u. an vielen a. O.

** Chartas securitatis. *Marculph.* und andre haben dergleichen aufbewahrt in s. formul. l. I. form. 32. l. II. form. 18. wie auch formul. Sirmondic. §. 29. In den schottischen Gesetzen heißen diese Sicherheitsbriefe letters of Slanes. Die Erben und Verwandten eines Ermordeten verbinden sich in denselben, daß sie in Rücksicht des Assythement's oder der Composition allen Groll und Grimm, Rache, Abscheu, Unwillen und Verdruß gegen den Mörder oder seine Nachkommen wegen begangenen Verbrechens endigen, und deswegen keinen bürgerlichen oder peinlichen Proceß gegen ihn oder seine Güter jemals wieder anfangen wollten. System of Siles by *Dallas of Snt Martin* p. 862. In den Formeln dieser letters of Slanes vergiebt die Parthey nicht allein, sondern sie erläßt auch die Strafe des Verbrechens. Dallas tadelt dieses nach den Grundsätzen seiner Zeit fälschlich als einen Eingrif in die Souverainität, weil niemand, als der König, die Strafe erlassen könne. In diesen ersten Zeiten erließ der die Strafe, der sie erhielt. *Madox* hat

Formul.

so vielen übernommenen Verbindlichkeiten jemand doch die Feindseligkeit erneuerte, so sahe man dieses als ein Verbrechen gegen die Obrigkeit an, die es zu strafen nie unterließ. Man bemerkt aber hiebey eine ausdrückliche Stuffenfolge in Absicht der Zeit, und die spätern Gesetze ahnden einen solchen Ungehorsam gegen die Obrigkeit härter

Formul. Anglican. Nr. 702. u. 705. zwey Urkunden abdrucken lassen, die eine aus Eduards I. die andre aus Eduards III. Regierung, in welchen Privatpersonen Uebertretungen, Lehnsverbrechen, Straßenräubereyen und Mordthaten Erlassung der Strafe bewilligen. In der letzten scheint schon eine Rücksicht auf die Rechte einer höhern Macht oder des Königs genommen zu seyn. Denn die Bewilligung ist ertheilt en quant que en nous est. Selbst nachher, als bereits die Gewalt der Obrigkeit zur Ahndung des Unrechts ins Mittel trat, wurde die Bestrafung der Uebelthäter noch hauptsächlich als eine Befriedigung der beleidigten Person angesehn. Nach einem noch im J. 1564 in Aragonien gegebenen Gesetze kann die Strafe eines zum Tode verurtheilten Missethäters nicht anders als mit Bewilligung der beleidigten Parthey gemildert werden. Fueros et observanc. del Reyno de Aragon. p. 204. 206. Tavernier erzählt, daß in Persien ein Mörder zu seiner Zeit noch den Verwandten des Ermordeten übergeben sey, die ihm mit eignen Händen das Leben nehmen, oder eine Genugthuung von ihm annehmen konnten. Weigerten sie sich, sich dieses letzte gefallen zu lassen, so konnte der Monarch, so despotisch er auch herrschte, den Mörder nicht begnadigen oder seinen Tod verhindern. *Tavernier* Voyag. l. V. ch. 5. et 10.

härter als die frühern. * Denn man konnte immer den Gedanken nicht aufgeben, daß der freye bewafnete Mann zu allen Zeiten und bey jeder Gelegenheit sich selbst vertheidigen müsse. Dieser Gedanke bewürkte auch eine andre mit vielem Rechte genommene Maaßregel, die überall in dieser alten Gesetzgebung herrscht, nemlich daß das zu erlegende Wehrgeld für Raubung oder Beschädigung lebloser Dinge, die sich nicht vertheidigen konnten, sehr hoch angesetzt war. Sie erhielten dadurch den Schutz, den der bewafnete Mann sich selbst gab. Wahrscheinlich hatte man bey dem Unterschiede, den diese Gesetze in der Bestrafung eines Räubers oder Diebes nach dem Stande einer Person machen, die nemliche Absicht. Der Edle, der stahl, mußte mehr bezahlen als der Freye, und dieser mehr als der Leut, der einen Diebstahl begieng. Man sieht die äußerste Billigkeit dieses Unterschieds ein, sobald man bedenkt, wie viel mehr Gelegenheit sich einem vornehmern Manne zu einem solchen Verbrechen darbot, und mit wie viel mehrern Kräften er es ausüben konnte, wenn er Gewalt brauchen wollte. **

Der-

* Der K. Rotharis der Longobarden setzt auf den neuen Friedensbruch nur eine Verdopplung des Wehrgeldes. Leg Longob. ap. *Georgisch* p. 964. Carl der Gr. hingegen befiehlt, daß dem, der nach der Beylegung seinen Gegner tödtet, die Hand abgehauen werden soll, mit der er falsch geschworen hat. ibid. p. 1138.

** Möser a. a. O. S. 58. stellt hierüber die richtige Betrachtung an, daß die neuern Gesetze von diesem Unterschiede der Stände nichts wissen, weil sie von dem Regenten gegeben werden, der alle Stände unter sich vermischt.

Derjenige, der das Wehrgeld nicht bezahlen konnte, wurde anfangs der Verfolgung seiner Gegner überlassen; in der Folge ordneten die Gesetze über ihn. Die gewöhnlichen Strafen waren Verweisung und Unfreyheit. * Die Geschichte erzählt uns Beyspiele, daß rechtschaffene Geistliche zuweilen ins Mittel getreten sind, und das Wehr- und Friedegeld erlegt haben. **

Man kann diesen Gesetzen, ohne ungerecht zu seyn, und den Unterschied der Zeiten nicht zu schätzen zu wissen, nicht alle Weisheit und Zweckmäßigkeit absprechen; auch muß man die zahlreichen Verbrechen, die damals begangen wurden, nicht allein als eine Folge ihrer Mangelhaftigkeit ansehen. Es ist wahr, der Grundsatz, daß der freye Mann selbst der Richter und Rächer des ihm angethanen Unrechts sey, blieb durch das ganze Mittelalter in der Criminal-Gesetzgebung aller Nationen, aber nur deswegen, weil der weisere Theil derselben nicht hinlängliche Kräfte hatte, ihn offenbar anzugreifen, ihn geradezu für unver-

* Die Legg. Baiuuariorum cap. XI. ap. *Georgisch* p. 261. sagen: et si non habet tantam pecuniam, (das Wehrgeld eines erschlagenen Bischofs zu bezahlen,) se ipsum et vxorem et filios tradat, ad ecclesiam istam in seruitio, vsque dum se redimere possit. --- Daß ein Mitglied, welches weder mit seinem Vermögen (noch wie jetzt mit seiner Haut) Sicherheit geben kann, daß es die Ruhe der Gesellschaft nicht stören wolle, aus derselben ausgestoßen wird, ist nicht unbillig.

** Schmidt G. d. D. Th. I. S. 308.

unverträglich mit der Glückseligkeit und dem Wohlstande eines civilisirten Volks zu erklären, und seine völlige Aufgebung zu verlangen. Da sie ihn nicht ausrotten konnten, so thaten sie das, was ihnen der kriegerische Geist der Zeiten erlaubte; sie suchten ihn zu untergraben, und seine schrecklichen Folgen zu mäßigen. Schon Tacitus bemerkt, daß die Gesetze der Composition diesen Zweck gehabt hätten. * Auch erreichten sie ihn allenthalben, wo die gesetzvollstreckende Gewalt ihnen ihren Beystand nicht entzog, wie das die Zeiten Carls des Großen, und in Deutschland die Regierungen der Heinriche, der Ottonen, der Conrade beweisen. Kann man die unruhige Regierung Friedrichs III. wo schon Leibesstrafen eingeführt waren, mit jenen Zeiten vergleichen? ** Indessen gründete sich die Zweckmäßigkeit dieser Gesetze, die alle Verbrechen mit Gelde bestrafen, auf den damaligen Geldmangel, und sie blieben nicht mehr anwendbar, sobald Europa reicher wurde. Der Uebergang zu Leib- und Lebensstrafen wurde jetzt nothwendig. Diese Abänderung trat früher ein, als die Verbesserung des gerichtlichen

* S. oben S. 57.

** Die Strafe des Mordes ist nach unsern Gesetzen härter als nach den Gesetzen, die Composition befahlen. Bey den übrigen Verbrechen müssen unsre Gesetze doch auch zu dem Gelde ihre Zuflucht nehmen. Ein vornehmer und reicher Mann, der einen minder vornehmen verstümmelte, würde zu einer Geldbuße, zur Erhaltung des Verstümmelten, und höchstens zu einem nicht ehrlosen Gefängniß verdammt werden.

lichen Verfahrens bey dem Laufe der Processe, dessen höchst fehlerhaften Gang wir erst beschreiben müssen, ehe wir von der Verbesserung der Justizpflege reden können.

Art, den Proceß zu führen, u. des Beweises.

Die Untersuchung der gerichtlichen Streitigkeiten unter den deutschen Nationen mußte vor Richtern geschehen, die den Partheyen an Stande gleich waren. Da beyde ungelehrt waren, so mußte sie nothwendig sehr einfach seyn. Schon vorher vorgekommne Sachen entschied man nach dem Herkommen und dem Gewohnheitsrecht; Fälle, die neu waren, nach dem schlichten Menschenverstande und nach der Analogie des Herkommens. Jede neue Entscheidung vermehrte das Gewohnheitsrecht. Aber diese Entscheidungen wurden erst spät aufgeschrieben; man verwahrte sie in dem Gedächtniß, und lange und häufige Beywohnung der Gerichte bildete eine Art von gelehrtem Richter, einen Schöppen, dessen Erfahrung den Gerichtshof leitete, und dessen Gedächtniß so zu sagen das Gesetzbuch desselben ausmachte. Ein Verfahren dieser Art gründete sich hauptsächlich auf die äußerste Einfachheit der Fälle, und auf die Unmöglichkeit, daß eine von den Partheyen Hinterlist und Schlauigkeit genug besäße, die Richter zu hintergehen, und sie zu bereden, daß Trug Wahrheit sey. Der Irrthum äußerte sich deutlich genug, als mehrere Verhältnisse unter den Menschen entstanden, und die Fälle verwickelter wurden, welches besonders dadurch sehr vermehrt wurde, daß es in diesen Zeiten so schwer war, den Beweis in einer Rechtssache zu führen. Die Vorlegung einer

Urkunde

Urkunde ist gewöhnlich hinlänglich, eine Handlung dadurch darzuthun, und dasjenige zu beweisen, was jede von beyden Partheyen von einander fordern kann. Aber unter diesen rohen Völkerschaften, unter denen die Kunst zu lesen und zu schreiben ein so großer Vorzug war, daß derjenige, der ihn besaß, des Titels eines Clericus oder Gelehrten würdig wurde, wo man, wenn ein schriftlicher Aufsatz gemacht werden sollte, erst einen Mönch aus einem benachbarten Kloster dazu herholen, und andre Unkosten aufwenden mußte, wo selbst vielleicht unter den Richtern nur wenige waren, die ein solches Document hätten lesen können, dachten Privatpersonen nicht darauf, die Händel des gemeinen Lebens und die darin vorkommenden Verabredungen, Versprechungen, Vergleiche und Zusicherung anders als mündlich abzuthun, und höchstens wurden ein paar Freunde dazu gerufen, die dasjenige im Fall der Noth bezeugen konnten, was man festgesetzt hatte. Schriftlich zu verfahren, setzte Sachen von einer außerordentlichen Wichtigkeit voraus, und man überließ es Fürsten, wenn sie Verträge mit einander schlossen, oder ihren Unterthanen Freyheitsbriefe ertheilten. Indessen nahm dieser Mangel schriftlicher Urkunden oftmals nicht allein jeden Beweis zur Behauptung eines Anspruchs vor den Gerichten weg, sondern munterte auch den Gegentheil zur Verfälschung, zur Betrügerey, zu kühner Ableugnung der Wahrheit auf, wenn man etwa die Vorsicht, Zeugen herbey zu rufen, unterlassen hatte, wenn diese gestorben, wenn sie erkauft waren, oder wenn ihr Gedächtniß sie verließ. * Der

* In etwas neuern Zeiten warnt der Schwabenspiegel

leidende Theil konnte von Richtern, die nicht gewöhnt waren an feine Auseinandersetzung der Nebenumstände, genaue Aufsuchung der Entscheidungsgründe für oder wider die innre Wahrscheinlichkeit der Sache, oder was ein geübter Richter sonst für Hülfsmittel haben kann, zu einem richtigen Urtheil zu gelangen, nur ein Urtheil nach Gründen erwarten, wie der Anschein sie darbot. Noch weniger war von ihnen zu hoffen, daß sie in Untersuchungen von peinlichen Fällen die Natur und Würkung eines gesetzmäßigen Beweises verstehen, die Kenntniß besitzen sollten, ihn so festzusetzen, als ein Gerichtshof ihn zu erwarten berechtigt ist, die Einsicht, zu bestimmen, wenn auf ausdrücklichen und eigentlichen Beweis gedrungen werden müsse, oder wenn man sich mit wahrscheinlichen Vermuthungen und einem Beweise aus Umständen befriedigen könne, und die Kunst endlich, und besonders die Gedult, die Aussagen der Zeugen mit einander zu vergleichen, und die Grade ihrer Glaubwürdigkeit gehörig abzuwägen. Ein solcher Gang der Untersuchung war für Richter, die sämtlich Krieger waren, gewohnt, nach augenblicklichen Eindrücken zu handeln, und deren Leidenschaften sich stets bey ihren Handlungen ins Spiel mischten, zu langsam und zu verworren, und ihrer Kenntniß zu wenig gemäß, als daß

spiegel C. 299. §. 2. daher seine schon mehr aufgeklärten Zeitgenossen vor der Unterlassung eines schriftlichen Verfahrens: Wir sprechen, daß Brief besser seyen, dann Zeugen; die sterben, so bleiben die Brieff immer stät. Dieß heißen Handfesten, da hilft ein todter Zeug als ein lebendiger.

daß sie sich ihm hätten unterziehen wollen. Wo nicht allgemeine Kundbarkeit der Sache oder Ergreifung des Verbrechers bey der That selbst unwiderfprechlicher Beweis war, da suchte man sie durch Zeugen darzuthun, und wo auch diese fehlten, da war das einzige rechtliche Hülfsmittel für Kläger und Beklagten der Eyd, dessen Ablegung sogleich eine jede Sache entschied. Hiedurch mußte nothwendig eine völlige Verdrehung des Rechts entstehen, und kein Urtheil einen gewissen Grund haben, da die Leichtigkeit, durch einen Meineyd sich der Strafe zu entziehen, für Menschen ohne richtige Grundsätze, die glaubten, daß die Bußen der Kirche ein jedes Verbrechen versöhnten, zu reizend war, als daß sie sich nicht durch ihn von jeder Anklage hätten losmachen, oder daß sie nicht hätten versuchen sollen, einen gefährlichen und mächtigen Feind dadurch zu stürzen. Weil man indessen bald die Folgen davon zu fühlen anfieng, so hoffte man die Gewissenlosigkeit der Schwörenden dadurch zu schrecken, daß man mit dem Eyde solche Feyerlichkeiten der Religion und des Aberglaubens verband, die Schauder und Ehrfurcht erregten, und heftig auf die Sinnen und das Gefühl würkten. So führte man den Schwörenden in ein schwarz behangenes Zimmer, man legte ein entblößtes Schwerdt und einen Todtenkopf auf den Tisch, man ließ ihn mit der Hand das Evangelienbuch berühren, oder mit noch größrer Feyerlichkeit die Reliquien eines Heiligen. * Nichts beweiset mehr, wie sehr der

* Leg. Frif. tit. 3. §. 4. *Aimon.* gest. Franc. l. II. cap. 28. Chrannio tactis sanctorum pignori-

Geist der Religion damals Ceremonie war, und wie diese allein das Wesentliche aller Religionshandlungen ausmachte, als daß man glaubte, der Schwörende leiste keinen Eyd, wenn man die Reliquien aus dem Kästchen, auf welche er die Hand legte, wegnähme, welches in dem Fall geschah, wenn man einen Meineyd wahrscheinlich vermuthen konnte. Mit einem sonderbaren Widerspruche hatte denn doch diese Handlung die völlige Würkung eines Eydes. Allein diese elenden Hülfsmittel waren gleich anfangs zu ohnmächtig, den Entschluß eines festen Bösewichts zu verändern. Wer einmal seines Vortheils wegen die Wahrheit verleugnen wollte, ließ sich nicht durch Förmlichkeiten davon zurückhalten, die nur Schwache und Unentschlossene schrecken; und endlich gewöhnte sich jedermann hinlänglich daran, um den Eindruck, den sie auf die Einbildungskraft machten, nicht mehr zu fühlen. Eben so unzulänglich wurde bald eine dritte Maaßregel. Man verlangte nemlich jetzt von dem Beklagten bey einem Reinigungseyde, daß er eine Anzahl freyer Männer aufstellen sollte, die gleichfalls einen Eyd leisteten, daß sie sich überzeugt hielten, daß der Beklagte die Wahrheit beschwöre. * Die Gesetze der mehrsten Nationen bestimmten die Zahl der Mitschwörer nach der Größe der Verbrechen und nach den Umständen. ** In einigen Fällen

gnoribus. Man führte einen Schwörenden, in den man Mißtrauen setzte, von einer Kirche zur andern, und ließ ihn in jeder schwören. id. l. IV. c. 14.

* Glossar. manuale voc. iuramentum.

** Die Mitschwörenden hießen Compurgatores, Sacra-

len wurden nicht weniger als dreyhundert Mitschwörer erfordert, wenn die angeklagte Person

 frey-

Sacramentales, Consacramentales. Ein Theil derselben wurde von dem Kläger ernannt, und diese hießen Nominati; die andern ernannte der Beklagte, und die hießen Aduocati. Sie schwuren nur, daß sie glaubten, daß der Schwörende die Wahrheit gesagt hätte. In einer Formel in dem Modo procedendi contra Haereticos, die beym *Martene* in Thes. Anecd. l. V. col. 1801. steht, schwört der Compurgator: me firmiter credere, quod talis non fuit Insabbatus, Valdensis vel pauperum de Lugduno, et credo firmiter, eum in hoc iurasse verum. Wenn einer allein schwur, so nannte man es iurare sua sola manu. Das Gesetz bestimmte häufig die Zahl der Compurgatoren. Lex Aleman. T. 89. ap. *Georgisch* p. 234. Si quis hominem occiderit, et negare voluerit, cum duodecim nominatis iuret et alios tantos aduocatos. T. 6. 24. 28. 30. 53. sqq. Beym *Roger Hoveden* ad an. 1194. kommt ein Beyspiel vor, wo der Bischof von Ely cum centesima manu sacerdotum schwören mußte. Fredegunde beschwur mit drey Bischöfen und dreyhundert redlichen Leuten die Geburt des Sohns des Chilperichs. *Gregor. Turon.* l. VIII. c. 9. Der Papst Paschalis beschwur seine Unschuld cum magno episcoporum numero. *Adelmi Benedict.* Ann. Reg. Franc. ad ann. 923. voc. Assatt. Ueber die unseligen Folgen, welche die vielen falschen Eyde hervorgebracht, klagen die Gesetze selbst; Leg. Longob. l. II. tit. 55. §. 34. ap. *Georgisch* p. 1259. und noch stärker Lex Burgund. tit. 45. ib. p. 369. Daß einige Fälle 300 Compurgatoren erforderten, s. *Spelmann.* Gloss.

freygesprochen werden sollte. Jeder vernünftige Mann, der den Geist der damaligen Zeiten und die Denkart der Menschen kannte, hätte die Unzulänglichkeit dieser Vorsicht vorhersehen müssen. Nicht nur der Freund und der Anverwandte des Angeklagten, sondern auch, wenn er ein Großer war, seine Lehnleute und Mannen, hielten es für Pflicht, ihre Verwandten und Obern in einer Ehrensache zu unterstützen, oder suchten seine Gunst und Belohnung dadurch zu erhalten. Es fehlte einem schamlosen Schuldigen nie an Mitschwörern, und es war so wenig möglich, auch durch diesen Weg die Wahrheit auszufinden, daß es nicht zu verwundern ist, daß man andre Hülfsmittel aufsuchte, welche denn abermals dem Aberglauben und dem kriegerischen Geiste der damaligen Zeit gemäß waren.

Beweis durch Gottes Urtheile.

Der Gedanke, daß die Gottheit sich unmittelbar in die menschlichen Angelegenheiten mische, und den Lauf der Natur und die nothwendigen Folgen unsrer Handlungen aufhalte, oder, mit andern Worten, Wunderwerke thue, ist allen unaufgeklärten Nationen und Menschen zu jeder Zeit eigen gewesen. Da man nicht vermögend ist, die Art und Weise zu begreifen, wie Gott durch gerechte, unveränderliche und allgemeine Gesetze in der Regierung der Welt verfährt, und da vermöge der Weisheit dieser Regierung manche unvermuthete Rettung aus einer großen Noth, manche nicht vorhergesehene Abänderung einer verzweiflungsvollen Stellung, einem unphilosophischen Kopfe eine Erfahrung zu seyn scheint, die den unmittelbaren göttlichen Zutritt bestätigt;

so

so faßt eine Meynung, die unserm trägen, stolzen und verzagten Herzen so gemäß ist, leicht Wurzel. Aus diesem jetzt noch dem Pöbel aller Nationen eigenen Wahne muß man die sonderbare Erscheinung erklären, daß man in dem Mittelalter bey schwer zu entscheidenden gerichtlichen Fällen das Mittel ergriff, die Entscheidung einem unmittelbaren göttlichen Ausspruche zu überlassen. Man glaubte, der höchste Regent würde in jedem Falle, den Leidenschaft oder Vortheil dem Menschen als wichtig vorstellte, seine Macht in der Rettung der Unschuld und in der Bestrafung des Lasters sichtbar beweisen. Man verstattete also den Partheyen vor Gericht eine förmliche Berufung auf dieses göttliche Urtheil, und nahm an, daß Gott dadurch einen Ausspruch über Schuld und Unschuld thun würde: daß er die Würkungen der Kräfte der Natur in den Proben aufhöbe, denen sich der Unschuldige zum Beweise seiner Strafloßigkeit unterwürfe. Die Denkart dieser finstern Zeiten bestätigte diesen Irrthum durch mehr als ein Mittel. Der vornehmste Unterricht in der Religion bestand in der Erzählung der Legenden der Heiligen, deren Namen den römischen Calender anfüllen und schänden. Die Fabeln von ihren Wunderwerken waren durch die Bullen der Päbste und die Entscheidungen der Concilien für authentisch erklärt. Der einfältige Laye hörte sie mit Bewunderung, und nahm sie mit Leichtgläubigkeit an. Dadurch wurde das Volk in dem ihm schon eignen Glauben erhalten, daß der festgesetzte Lauf der Natur bey den unerheblichsten Gelegenheiten verändert werden könnte. Es lernte nie durch Betrachtung des regelmäßigen Fortgang und der

festen Ausführung des allgemeinen Plans, der in der Schöpfung und Erhaltung der Welt liegt, einsehen, daß Abweichung von dieser Ordnung eben so unmöglich als unnöthig, und der Weisheit des Schöpfers beschimpfend seyn würde, sondern es wurde angewiesen, bey jedem Vorfalle auf außerordentliche Beweise seiner Macht zu hoffen. Ein Aberglaube bahnte dem andern den Weg, und wer einmal so weit gekommen war, daß er glaubte, das höchste Wesen mische sich wunderthätigerweise in die Kleinigkeiten, die in den Legenden erzählt werden, der mußte nothwendig seine Vermittlung in Dingen erwarten, die weit wichtiger waren, und seiner Entscheidung feyerlich überlassen wurden. Die Proben, denen man sich unterwarf, waren die Feuerprobe, die Probe mit siedendem und kaltem Wasser, die Kreuzprobe und der Zweykampf. * Sie geschahen sämtlich unter vielen geheiligten Ceremonien, die Diener der Religion wurden dabey gebraucht, man nahm vorher das Abendmahl; die zur Probe dienende Materie wurde mit Weihwasser besprützt, oder man trank auch dieses geheiligte Wasser; und rief Gott an zur Offenbarung des Verbrechens, und zum Schutz der Unschuld ins Mittel zu treten. Wer unbeschädigt oder als Sieger die Probe überstand, wurde durch einen gerichtlichen Ausspruch für unschuldig erklärt.

Es

* Von geringerer Bedeutung waren, das Abendmahl auf eine Behauptung nehmen, die Offa indicialis, der caseus execratus u. a.

Es ist nicht zu entscheiden, welches von diesen sogenannten Gottesurtheln * das älteste sey, die Feuerprobe oder der Zweykampf. ** Als der letzte gewöhnlicher geworden war, überließ man die Feuerproben dem weiblichen Geschlechte und den unbewafneten Geistlichen. Sie bestanden darin, daß man die Hand in siedendes Wasser oder Oel steckte, oder auf glühendem Eisen und Pflugscharen gieng, oder dergleichen in der Hand trug, oder endlich durch zwey nahe neben einander angezündete Feuer gieng. *** Die kalte Wasserprobe

* Ordalia diuina. Seine Ethymologie Urdel oder Ordal, Urtheil, Gericht, ist so deutlich, daß ich mich wundre, wie das Glossarium manuale T. V. p. 57. ihr nicht geradezu den Vorzug giebt.

** Robertson glaubt aus dem, was Montesquieu vom Geist der Gesetze B. 8. Kap. 18. und Muratori in Antiq. Ital. Vol. III. dissert. 38. de Iudiciis dei beygebracht haben, schließen zu können, daß die Feuerprobe älter sey, als der Zweykampf. Wir werden gleich davon mehr sagen. Uebrigens waren diese Nationen des Mittelalters nicht die ersten, welche Gottesurthel hatten. Die Israeliten hatten eben dergleichen, und das bittre Wasser 4 Mos. 5, 18. wovon das unkeusche Weib schwoll und schwand, das getreue keinen Schaden nahm, ist nichts anders als ein Gottesurtheil. Wir haben gar keine Nachricht, ob man sich seiner bedient habe, aber es ist wahrscheinlich unter einem Volke, welches glaubte, daß einer seiner Propheten durch übernatürlichen Beystand Gottes ein giftiges Essen gesund machte, und eine Axt auf dem Wasser schwimmend erhielte. 2 Kön. 4, 39. 6, 6.

*** S. Glossar. manual. voc. Aquae feruentis iudicium,

serprobe scheint später erfunden zu seyn. Man band denjenigen, der sich ihr unterwarf, an einen Strick, und stürzte ihn ins Wasser; schwamm er oben, so wurde er für schuldig erklärt, sank er unter, so sprach man ihn los. * Die Kreuzprobe war,

dicium, et ferrum candens. Durch zwey Feuer gieng der Mönch, der im Lager bey Antiochia die h. Lanze gefunden hatte, zu seinem Verderben. Montesquieu a. a. O. und andre erklären die Möglichkeit der Uebernehmung der Probe von der Härte der schwüligten Haut unsrer Vorfahren. Aber das kann weder von Frauenzimmerhänden noch von den Füßen gelten, mit denen sie über glühendes Eisen giengen. Es war also ein Marktschreyerkunststück, wenn dergleichen gelang; und daß dieses möglich sey, davon hat mich selbst der Augenschein überzeugt. Denn ich habe in den Jahren 1780=1790 in Braunschweig in einem Wirthshause, das auf dem Schweinemarkte liegt, eine Marktschreyerin über 10 bis 12 Stücke glühenden Eisens die Stube auf und ab mit bloßen Füßen laufen sehen. Sie sagte, daß sie die Füße vorher mit einer Salbe bestriche.

* In *Mabillonii* Analect. p. 161. findet man einen Traktat, der den Titel führt: Ritus probationis per aquam frigidam a Papa Eugenio II. institutae. P. Eugen ist nach derselben der Erfinder dieser Wasserprobe, und er hatte dabey die Absicht, den vielen Meineyden zuvorzukommen. Diese Sache ist indessen nicht ohne Schwierigkeiten und Zweifel, so wie es auch ein sonderbarer Umstand ist, daß Ludwig der Fromme, unter welchem Eugenius II. den römischen Thron bekleidete, diese kalte Wasserprobe verbot. S. Capit. ad an. 829. ap. *Georgisch* p. 904.

war, wenn auch die lächerlichste, doch die unschuldigste unter diesen gerichtlichen Thorheiten. Man ließ die streitenden Partheyen vor ein Cruzifix treten, und ihre Arme kreuzweise über dem Kopfe halten. Das Gottesurthel verdammte denjenigen, dessen Arme zuerst niedersanken und ermüdeten. *

Der

904. et 1828. Eine sonderbare kalte Wasserprobe, die mit der, von welcher hier die Rede ist, nichts ähnliches hat, und der ich nirgends erwähnt finde, erzählt der Monachus Weingart. ap *Leibn.* s. r. Br. t. 1 p. 783. Seine Worte verdienen wohl, daß ich sie hersetze, ungeachtet ich mich nicht getraue, sie völlig zu erklären: Hic (Welfus, Rudolphi filius) cum ad senectutem perueniſſet, et malorum, quae ecclesiis Auguſtenſi et Friſingenſi intulerat, saepius saepiusque reuoluens animo recordaretur, ad emendationem cum magna cordis contritione anhelans, *examinationem* sibi *per iudicium aquae frigidae* elegit; in qua non aliud precium sibi sufficere aestimans, villas super villas cum omni iure suo *in ipso examine* accumulans, composuit, et sic recompensando illatum damnum ad perfectam purgationem peruenit." Woher sahe er, daß er vorher nicht zur perfecta purgatione gekommen sey? schwamm er so lange oben, bis die Mönche genug hatten, und sank er da erst unter? Die ganze Stelle ist mir äußerst dunkel. Uebrigens ist es bekannt, daß diese kalte Wasserprobe in der Folge die gewöhnliche Hexenprobe blieb, als die übrigen Ordalien schon abgeschafft waren.

* Carl der Gr. begünstigte die Kreuzprobe, vermuthlich nicht weil er sie für besser hielt, als die

Besonders durch den Zweykampf vor Gericht.

Der Mann, der das Recht hatte, Waffen zu führen, verachtete diese Arten, seine Unschuld zu beweisen, und kannte kein andres Gottesurtheil, als den Zweykampf. Das Eigenthum, den guten Namen oder das Leben des Menschen der Entscheidung der körperlichen Stärke oder der Behendigkeit und Geschicklichkeit im Gefechte zu überlassen, ist, wo nicht thörigter und sinnloser, doch grausamer und schädlicher als die übrigen Ordalien, da das Daseyn des Menschen dabey auf das Spiel gesetzt wird. Aber der deutsche Rechtssatz, der jedem freyen Manne die Privatrache zugestand, von dem, wie wir bald zeigen werden, alle deutsche Criminalgesetze ausgehen, wenn sie auch gleich diese Privatrache beschränkten oder unterdrückten, und der kriegerische Geist, der allen diesen Nationen eigen war, verschloß ihnen die Augen gegen das Thörigte und Schreckliche einer Entscheidung dieser Art. Sein eignes Recht selbst

die andern, sondern weil sie die unschädlichste war. Im J. 775 entstand ein Streit zwischen dem Bischofe von Paris und dem Abte von St. Denis über das Eigenthum einer kleinen Abtey. Zwar legten beyde die Urkunden vor, womit sie ihr Recht beweisen zu können glaubten. Aber anstatt ihren Inhalt und die Richtigkeit derselben zu prüfen, mußte der Handel durch ein Iudicium crucis ausgemacht werden. Jede Parthey stellte eine Person auf, die während der Zeit, daß die Messe gelesen wurde, vor dem Kreuze mit ausgebreiteten Armen stand; der Kämpfer des Bischofs hatte weniger Kräfte oder weniger Lebensgeister als sein Gegentheil, und die Kreuzprobe entschied zum Vortheile des Abts. *Mabillon* de re diplom. l. VI. p. 498.

selbst mit den Waffen vertheidigen, demjenigen, der ihn beleidigt oder beschimpft hatte, seine Rache fühlen zu lassen, Muth genug zu haben, mit dem Schwerdte das zu behaupten was der Mund gesprochen hatte, war der Verzug und der Stolz des Adels. Der gerichtliche Beweis durch einen Zweykampf schmeichelte und erhielt diese Gesinnungen. Jedermann war nun selbst der Beschirmer seiner eignen Ehre und seines guten Namens; sowohl die Gerechtigkeit seiner Sache als sein künftiger Ruhm hieng von seinem Muthe und von seiner Herzhaftigkeit ab.* Man nahm die Erfindung mit so allgemeinem Wohlgefallen auf, daß sie sich bald durch alle Länder in Europa verbreitete, und allmählig bey allen Personen und in allen Fällen gebraucht wurde. Geistliche, Weiber, Unmündige, Greise, kranke und gebrechliche Personen, die mit Anstand oder Erfolg die Waffen nicht führen konnten, wählten sich freywillig einen

* Montesquieu a. a. O. B. 28. K. 17. sagt mit Recht: "In einer Nation, wo alles kriegerisch ist, setzt die Feigheit andre Laster zum voraus. Sie beweiset, daß man der genossenen Erziehung widerstrebte, daß man nie für Ehre empfindlich war, und die allgemeinen Regeln eines gehörigen Betragens verachtete. Sie thut dar, daß man die Verachtung würdiger Leute nicht fürchte, und ihre Hochachtung nicht schätze. Der junge Mann auch von mittelmäßiger Geburt wurde mit solchen Uebungen beschäftigt, die ihm die Geschicklichkeit gaben, Stärke und Muth zu zeigen, wenn er diese Eigenschaften besaß." — Grundsätze, die größtentheils auch noch jetzt wahr sind.

einen Vorfechter, * oder wurden durch das Gericht dazu verurtheilt, der aus Freundschaft, Galanterie oder für Sold gedungen ihre Sache ausmachen sollte. Nicht allein die Partheyen, die gegen einander klagten selbst, forderten von einander den Beweis der Schuld oder Unschuld durch das Schwerdt, sondern Zeugen und Richter wurden eben so leicht in den blutigen Handel verwickelt. Man beschuldigte den Zeugen der Lügen, und verlangte, er solle sein Zeugniß mit dem Schwerdte erhärten. Man schimpfte des Richters Urtheil, und sein Charakter war nicht heilig genug, ihm nicht den Handschuh hinzuwerfen, und ihn herauszufordern, seine Rechtschaffenheit und Unbestechbarkeit auf dem Kampfplatze zu beweisen. Er durfte, wenn er nicht für ehrlos erklärt seyn wollte, den Kampf nicht ausschlagen, und mußte nun aus einem Richter Parthey werden. ** Der gerichtliche Zweykampf ist unstreitig

* Campiones, s. Gloss. manuale s. hac voce, woselbst aber nicht der gehörige Unterschied gemacht wird, unter einem rittermäßigen Vorfechter und einen für Geld gedungenen. Das magdeburgische Weichbild setzt Art. 82. §. 3. mit Recht fest, daß man sich von dem Kampfe gegen einen gedungenen Kämpfer durch das Gericht könne lossprechen lassen.

** Das burgundische Gesetz befiehlt tit. 45. ap. *Georgisch* p. 369. ausdrücklich, daß ein Zeuge die Wahrheit seiner Aussage durch einen Zweykampf vertheidigen solle, und führt dafür einen Grund an, der die Denkungsart der damaligen Zeiten sehr genau charakterisirt: Ita vt vnus de eisdem testibus, qui ad danda conuenerunt

sacra-

tig sehr alt. * Aber man muß dennoch einen Unterschied machen unter den Zweykämpfen, wodurch

sacramenta, Deo iudicante confligat, quoniam iustum est, vt si quis veritatem rei incunctanter scire se dixerit et obtulerit sacramentum, pugnare non dubitet. Das ärgste ist, daß hinzugefügt wird, daß, wenn dieser Zeuge überwunden würde, alle diejenigen, die sich mit ihm zu zeugen erboten hätten, 300 Solidi Strafe geben sollten. Man sieht hieraus, mit welcher festen Ueberzeugung diese Leute glaubten, daß die Wahrheit auf des Siegers Seite sey.

* Hr. Robertson ist der Meynung, der gerichtliche Zweykampf sey zwar die älteste Weise, wodurch die barbarischen Nationen in ihren ursprünglichen Wohnsitzen ihre Streitigkeiten ausgemacht hätten, aber sie hätten bey ihrer Bekehrung zum christlichen Glauben den Widerspruch dieser Zweykämpfe mit ihr so deutlich eingesehen, daß sie diese Gewohnheit eine Zeitlang abgeschafft, und erst nachher stuffenweise wieder eingeführt hätten. Aber diese Meynung scheint mir völlig irrig zu seyn. Das Gerichtswesen der Deutschen in ihren ältesten Wohnsitzen war nicht so genau geordnet, oder sie hatten vielmehr gar keins. Hr. Robertson vermischt die Selbsthülfe oder das Recht, jede Beleidigung selbst rächen oder abwenden zu dürfen, mit dem gerichtlichen Zweykampfe als Gottesurthel. Es ist beym Tacitus nicht die mindeste Spur von diesem letzten, und die vom Hrn. Robertson angeführte Stelle bey *Velleius Paterc.* l. II. c. 118. redet deutlich von der Selbsthülfe. Eben so wenig wahrscheinlich ist es ferner, wenn er meynt, daß der gerichtliche Zweykampf nur in solchen Fällen erlaubt gewesen sey, in denen es

durch der deutsche Mann zufolge des ihm zuste-
henden Rechts der Selbsthülfe eine ihm zugefügte
Belei-

auf einen persönlichen Charakter oder den guten Namen einzelner Person ankam, und daß er erst nachher auf andre peinliche und Civilfälle ausgedehnt sey. Ein Angriff auf jemands Ehre oder guten Namen zog allezeit einen Zweykampf nach sich, aber keinen gerichtlichen, außer in den spätern Zeiten, wo es aber mehr geschah, um die Rächung der erlittenen Beschimpfung so öffentlich als möglich zu machen, als daß dadurch irgend etwas gerichtlich entschieden wurde. Da das Herkommen diese Zweykämpfe zur Rächung beleidigter Ehre gesetzmäßig gemacht hatte, so war es begreiflich, daß sie in die geschriebenen Gesetze übergiengen, und der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen darin wichtig wurden. So bestimmt das upländische Gesetz das Verfahren der streitenden Theile in einer solchen Ehrensache ausführlich. So lauten die Worte: Wenn jemand zu einem andern die beschimpfenden Worte sagt: Du bist kein so braver Mann als andre, oder, du hast kein männliches Herz, und der andre antwortet ihm: ich bin ein Mann so gut als du; so lasse man sie auf der Landstraße ihre Sache ausmachen. Erscheint der Angreifer, und der Beleidigte bleibt aus, so halte man diesen für noch verächtlicher, als er genannt ist. Man lasse ihn weder für einen Mann noch für ein Weib im Gericht als Zeuge auftreten; man erlaube ihm nicht das Recht, ein Testament zu machen. Erscheint der Beleidigte, und der bleibt aus, der ihn geschimpft hat, so lasse man jenen seinen Gegner dreymal mit lauter Stimme rufen, und darauf ein Zeichen auf die Erde machen. Der Ausbleibende müsse alsdann für ehrlos angesehen

Beleidigung rächte, und unter dem eigentlichen gerichtlichen. Wenn die Gesetze von dem ersten reden, wenn sie dieses Recht bestätigen, wenn sie sogar gewisse Bedingungen und Regeln festsetzen, unter welchen es ausgeübt werden soll, so ist doch darunter nicht der gerichtliche Zweykampf, das Gottesurtheil, von dem hier die Rede ist, zu verstehen. Dieser war, wie alle Gottesurthel, eine Folge von der Schwierigkeit den leugnenden Beweis festzusetzen, da die Unzulänglichkeit der Eydschwüre so deutlich in die Augen fiel. * Die Zweykämpfe über Ehrensachen, Schimpfwörter und thätliche Beleidigungen gehören nicht zu den eigentlichen gerichtlichen Zweykämpfen. Der

gesehen werden, weil er Worte ausgestoßen hat, die er nicht behaupten kann. Erscheinen beyde schicklich gewafnet, und der Beleidigte bleibt in dem Zweykampfe, so soll eine halbe Erstattung für seinen Tod bezahlt werden. Bleibt aber der Beleidiger, so hat er seinen Tod seiner eignen Unbesonnenheit zuzuschreiben. Sein muthwilliges Maul hat ihm den Tod zuwege gebracht. Man lasse ihn im Felde liegen, ohne daß eine Erstattung für seinen Tod gefordert oder bezahlt werden darf. ap. *Stiernhook* de iure Sueonum et Gothorum vetusto p 76. Alle deutsche Nationen dachten über diesen Punkt auf gleiche Art empfindlich. Rotharis longobardische Gesetze lassen ebenfalls den Zweykampf darüber zu. ap. *Georgisch* p. 1020. Ein Unglück, das den Herzog von Forum Julium Fredulf und die ganze Nation traf, weil er einen Großen Arga gescholten, erzählt Paul Warnefried in gest. Longob. l. VI. c. 24.

* Nach Montesquieu's richtiger Angabe a. a. O. B. 28. K. 18. S. 895. 896. deutsche Ueb.

Deutsche rächte sie mit dem Schwerdte, ehe diese letzten eingeführt waren, ungeachtet solche Ehrenzweykämpfe dadurch auch anfiengen, gerichtlich gehalten zu werden. Die salischen Gesetze wissen nichts von dem gerichtlichen Zweykampf, * unter den Burgundern führte ihn der König Gundobald ein. Man kann zwar nicht behaupten, daß er dadurch den Anfang genommen habe, aber man sieht, daß er doch damals noch sehr ungewöhnlich war. ** Die Geistlichen widersprachen der Einführung dieses blutigen Beweises bey den Gerichten auf alle Art, und suchten den Beweis durch Eyde und durch die übrigen Gottesurthel, die ihnen entweder weniger grausam schienen, oder bey welchen sie mehr die Hände im Spiel hatten, aufrecht zu erhalten. Daraus scheint unter einigen Nationen, als unter den Longobarden *** und unter den Westgothen,

* Wohl aber die ripuarischen, s. Montesquieu a. a. O. S. 896. u. Lex Burg. Tit. 59. § 4. ap. *Georgisch* p. 172. u. an and. Ort. Die härtesten Schimpfwörter werden nach den salischen Gesetzen mit Gelde gebüßt. S. Leg. Sal. Tit. XXXII. ap. *Georgisch* p. 69.

** S. Leg. Burg. tit. 45. ap. *Georgisch* p. 69. Daß er damals noch nicht allen Franzosen zur Entscheidung gedient habe, beweiset Agobards Brief an Ludwig den Frommen. S. auch Montesquieu S. 893.

*** Unter Rotharis Gesetzen erkennen viele für den Zweykampf, auch in Civilsachen, als l. II. tit. 55. §. 233. 369. und in dem Grimoaldischen Gesetze §. 7. Hernach scheint dieser Gebrauch wieder abgekommen und der Beweis durch Eyd vor

then, * anfangs eine zweifelhafte Beybehaltung des gerichtlichen Zweykampfs entstanden zu seyn, ** bis endlich der kriegerische Geist des Mittelalters völlig siegte, und der Zweykampf für den freyen und edlen Mann das einzige Gottesurthel blieb, das er sogar wählte, um die Unschuld seiner Angehörigen oder Freunde, männlichen und weiblichen Geschlechts, die nicht im Stande waren, selbst die Waffen zu führen, darzuthun, ohne sie selbst andern Gottesurtheln zu unterwerfen. *** Nun wurde jede peinliche Anklage, jeder Civilproceß, sobald die Partheyen hartnäckig auf ihr vermeyntliches Recht bestanden,

vor den Gerichten geführt zu seyn. Denn die Longobarden drangen in den Kayser Otto II. daß er den Zweykampf in solchen Fällen wieder einführen mögte, nachdem sie Otto I. vergeblich darum gebeten hatten, der vom Pabste davon abgehalten zu seyn scheint. Otto II. willigte ein. Hier sowohl als in Burgund war der häufige Meineyd die Ursache dieser Veränderung. S. Leges Longob. Prooem. ad leg. Ottonis II. ap. *Georgisch* p. 1259. Wie sehr der Zweykampf in der Lombardey abgekommen sey, sieht man daraus, daß das 9te Gesetz des K. Guido sogar dem Richter, den eine Parthey schimpft, befiehlt, dafür ein Strafgeld anzunehmen.

* Chindasuinds und Recesuinds Gesetze erwähnen des gerichtlichen Zweykampfs nicht; er war nachher in Spanien überall gebräuchlich.

** Das ist auch **Montesquieu's** Meynung. S. 897.

*** So übernahm Graf Burchhard die Vertheidigung der Tochter des K. Otto I. die ein gewisser Cuno des Ehebruchs beschuldigte, und siegte über den Kläger. *Ditmar.* ap. *Leibn.* s. r. Br. tom. I. p. 339.

durch denselben entschieden. Das edelste Blut floß häufig durch diese unsinnige Wut bey allen Nationen. Bey einem peinlichen Falle war es in den Gesetzen festgesetzt, daß der Ueberwundene, wenn er auch nicht unter den Streichen seines Gegners starb, von dem Scharfrichter hingerichtet wurde. * Die Anhänglichkeit und das Zutrauen auf die Richtigkeit des göttlichen Ausspruchs durch den Ausgang des Gefechts war so groß, daß man anjetzt auch abstrakte Materien, die streitig waren, durch einen gerichtlichen Zweykampf entschied. So sollte unter dem Kayser Otto dem Großen die Rechtsfrage bestimmt werden, ob die Kinder eines verstorbenen Bruders mit ihren Onkeln zu gleichem Theile erbten. Man schlug vor, die Frage durch Schiedsrichter zu entscheiden. Aber, sagt der alte Schriftsteller, der dieses erzählt, der Kayser ergriff einen bessern Weg, und befahl, daß ein Zweykampf das Recht bestimmen sollte. Der Vorfechter der Kinder eines verstor-

* Einen schrecklichen Fall dieser Art erzählt *Ditmar.* l. c. p 343. Graf Gero wurde von Waldo beym Kayser Otto II. verklagt, der Schriftsteller sagt nicht, weswegen. Ein Zweykampf auf einer Insel sollte den Grund oder Ungrund der Klage darthun. Gero sank endlich, nachdem er Waldo heftig verwundet hatte. Sein Gegner fragte ihn, ob er den Streit fortsetzen könnte, und als er es verneinte, so befahl der Kayser und die Richter, ihn vollends hinzurichten. Waldo forderte Wasser zum Trinken, stürzte rücklings zur Erde, und starb. Erzbischoffen Adelbert und Markgr. Dietrich gefiel allein der Kampf; andre Große tadelten ihn heftig, weil er über eine geringfügige Sache gefochten war.

verstorbenen Bruders siegte, und es wurde zum ewigen Rechte gemacht, daß sie künftig mit ihren Onkeln erben sollten.* Wollte jemand, ohne mit den Aussagen der Geschichtsschreiber dieser Zeiten bekannt zu seyn, eine speculative Untersuchung anstellen, wie diese thörigte Gewohnheit den Menschen zu einem Einfall verleiten könnte, der noch ausschweifender wäre, als die Entscheidung eines Gesetzpunkts durch einen Zweykampf; so würde man sich wohl keinen andern denken können, als daß man die Wahrheit oder Falschheit einer Meynung in der Religion gleichfalls der Entscheidung des Schwerdts überließe. Die menschliche Vernunft ist zu ihrer Schande auch dieser Thorheit fähig gewesen. Im eilften Jahrhunderte wurde in Spanien die Frage aufgeworfen, ob die mozarabische Liturgie und die ehemals in Spanien gebräuchliche Kirchenagende, oder die römische, die von jener in manchen Punkten abgieng, den Dienst, der Gott am angenehmsten wäre, enthielte. Die Spanier stritten eifrig für den Dienst ihrer Vorfahren: hingegen drangen die Päbste darauf, daß die Liturgie, die durch eine unbetrügliche Anordnung von Rom geheiligt wäre, eingeführt werden sollte. Der Streit wurde heftig; der Adel that den Vorschlag, man solle ihn mit dem Degen ausmachen, und der König genehmigte diese Entscheidungsart. Zwey Ritter erschienen auf dem Kampfplatze; Juan de Ruys de Matanca, der Vorfechter der mozarabischen Liturgie, siegte. Aber die Königin und der Erzbischof von Toledo, die sich für die römischen Gebräuche

* *Wittichind.* Corbei. Ann. ap. *Meibom.* script. rer. Germ. tom. I. p. 644.

erklärt hatten, drangen darauf, daß eine andre gerichtliche Untersuchung angestellt werden sollte, welches völlig gegengesetzlich war, da der Zweykampf einmal durch ein Gottesurthel entschieden hatte. Sie erhielten indessen ihre Absicht, und die Liturgien wurden der Feuerprobe unterworfen, nachdem man festgesetzt hatte, daß diejenige, welche unbeschädigt aus dem Feuer käme, in den spanischen Kirchen eingeführt werden sollte. Aber auch in dieser Probe triumphirte, wenn wir der spanischen Erzählung trauen dürfen die mozarabische Liturgie, und man zog sie unversehrt aus dem Feuer, das die andre in Asche verwandelte. Die Klugheit und die Macht der Königin und des Erzbischofs behielten indessen doch die Oberhand; man wußte dem Gottesurthel auszuweichen, und die mozarabische Liturgie wurde nur in gewissen Kirchen erlaubt. *

Da der Zweykampf fast alle andre Beweise aus den Gerichtsstätten der europäischen Nationen vertrieben hatte, und nun das einzige Rechtsmittel für Kläger und Verklagte geworden war, ** da er auf alle Stände ausgedehnt und selbst Leibeignen vergönnt war, ihre Streitsachen mit Prügeln auszufechten, *** da die Geistlichen so wenig dem

* S. Rodrigo von Toledo, den der *P. d'Orleans* in Hist des revolut. d'Espagne tom. I. p. 217. u. *Mariana* Lib. I. c. 18. angeführt haben.

** *Beaumanoir* Constit. de Beauvoisis ch. 39. zählt die gerichtlichen Beweise auf, und gedenkt keines andern Gottesurthels, als des Zweykampfs.

*** id. ch. 64. p. 328.

dem allgemeinen Strome entgegenstreben konnten, daß sie nicht allein ihre eigne Streitigkeiten durch den Zweykampf abthaten, * sondern ihn auch in ihren Gesetzbüchern verordneten; ** so war es nicht zu verwundern, daß die Regeln desselben allmählig in ein festes System gebracht, und Vorschriften und Gesetze festgesetzt wurden, nach welchen die Kämpfer verfahren mußten. Die Schriften der damaligen Zeit sind so voll von diesen gesetzlichen Kämpfen, daß es uns nicht an genauen Nachrichten davon fehlt. *** Man sieht daraus

* Ich habe das Urthel des Wittechinds von Otto's I. Verfahren oben angeführt. Im J. 961 entstand über die Kirche des H. Medard die Streitfrage, ob sie zur Abtey Beaulieu gehöre, und die Sache wurde durch einen Zweykampf entschieden. S. *Bouquet* Recueil tom. 9. p. 612. 729 sq.

** Burkhard, B. von Worms, behielt in seinem Gesetzbuch bey gewissen Fällen den Zweykampf, vt deuitentur periuria. ap. *Schannat* hist. eccles. Wormatiens. cod. probat. Nr. 51. p. 48. und Schmidt G. d. D. Th. 2. S. 131.

*** Besonders giebt *Beaumanoir* in den oft angeführten Constitutions de Beauvoisis davon genaue und ausführliche Nachricht, der Montesquieu folgt. Hr. Robertson lobt besonders *Morice* memoires pour servir de preuves a l'histoire de Bretagne, und sagt, daß er in keinem Denkmale, das er zu sehen Gelegenheit hatte, eine pünktlichere Beschreibung der Feyerlichkeiten bey einem Zweykampfe gefunden habe. Im 2ten Th. S. 498. desselben wird ein Zweykampf erzählt zwischen Robert de Beaumanoir und Pierre Tournemine, der den ersten angeklagt

hatte,

aus, daß zwar verschiedene Abweichungen in Nebenumständen in diesem oder jenem Lande statt fanden, im Ganzen aber alle Nationen einerley System angenommen hatten. * Es war festgesetzt, welchen Personen und unter welchen Umständen man den Zweykampf erlauben könnte, wenn man einen Vorfechter gestatten durfte, wie man denselben zu seiner Pflicht mit der möglichsten Vorsicht und Strenge anhalten müsse, ** wer

hatte, er habe seinen Bruder ermordet. Beaumanoir blieb Sieger, und erbat seinem Gegner das Leben, als ihn die Richter wollten henken lassen. Eine gute Nachricht von dem Ursprunge der Gesetze, welche die gerichtlichen Zweykämpfe betreffen, findet sich in **Bernardo** Sacci Geschichte von Pavia, im 9ten Buche in *Graeuii* Thes. Ant. Italic. Vol. III. p. 748. Mehrere Schriftsteller über den Zweykampf und die Gottesurtheile überhaupt sind in **Hummels** Bibl. der deutsch. Alterth. S. 292. f. verzeichnet. In dem alten römischen Heldengedichte Reineke de Vos findet man das ganze alte gerichtliche Verfahren.

* S. die merkwürdige Abhandlung über die Gesetze des gerichtlichen Zweykampfs v. Thomas von Woodstock, Herz. v. Glouceſter, Richards Onkel, in *Spelmanni* Gloss. voc. campus.

** Nach den Capitularen und noch zu Beaumanoirs Zeiten wurde dem überwundenen Vorfechter die Hand abgehauen. **Montesquieu** a. a. O. S. 911. Wenn der Zweykampf zwischen Vorfechtern über ein Capitalverbrechen gefochten wurde, so stellte man die Partheyen an einen Ort, wo sie den Kampf nicht sehen konnten, und jede hatte einen Strick um den Hals, der den Unter-

liegenden

wer Richter seyn könne, was die Pflichten demselben vorschrieben, wie weit der Sieger seinen Sieg gegen seinen Gegner treiben, und in wie ferne der Richter sich darein mischen, und die Kämpfer zurückhalten dürfte.* Die Feyerlichkeiten eines gerichtlichen Zweykampfs waren groß, wie man bey einer Handlung erwarten konnte, die nicht nur eine förmliche Berufung auf Gott war, und zur Entscheidung der wichtigsten Rechtssachen diente, sondern auch eine glänzende Gelegenheit darbot, den Muth und die Geschicklichkeit eines Ritters öffentlich an den Tag zu legen. Daher war auch jeder Umstand und jedes Ceremoniel, das zum Aeußern der Anstellung des Gefechts gehörte, auf das genaueste und nach festgesetzten Regeln bestimmt, und Männer angestellt, die Wappenkönige und Herolde genannt wurden, diese Ceremonien studirten, sie einrichteten, und in zweifelhaften Fällen dasjenige, was zu thun sey, ordneten.

Durch diese barbarische Gewohnheit wurde der natürliche Lauf des Rechts auf diese Art sowohl in bürgerlichen als in peinlichen Fällen gänzlich

liegenden erwürgen sollte. Frauen durften ohne Erlaubniß ihres Barons, das heißt, ihres Mannes, sich keinen Vorfechter wählen. Ebend. S. 912. 914.

* Das Gesetz und die Gewohnheit des Landes, aber auch die mindere und größere Strenge der Richter entschied hierin. Oftmals wurde es den Kämpfern zur eydlichen Bedingung gemacht, von einander abzulassen, sobald in die Trompete gestoßen wurde. Beyspiele von entgegengesetzter Strenge haben wir schon angeführt.

gänzlich verrückt. Die Gewalt vertrat die Stelle der Billigkeit in den Gerichtshöfen und die Gerechtigkeit war aus ihren eignen Wohnungen verbannt. Einsicht, Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit waren Eigenschaften, die einem Richter weniger nothwendig waren, als ein fester Körper, und Geschicklichkeit in den Waffen. Ein kühner Muth, eine überlegene Stärke oder eine vorzügliche Kunde des Kampfs waren zur Versicherung des glücklichen Ausgangs eines Processes von weit wichtigerer Erheblichkeit, als die Gerechtigkeit der Sache oder die Deutlichkeit des Beweises. Man legte sich folglich auch allein auf die Erwerbung dieser körperlichen Geschicklichkeit, die eben so nothwendig auf dem Gerichtsplatze als auf dem Schlachtfelde war, und sie wurde sowohl der große Gegenstand der Erziehung als die hauptsächlichste Beschäftigung des Lebens des vornehmern Standes. Die Verwaltung der Gerechtigkeit, welche den Menschen gewöhnen sollte, der Stimme der Billigkeit zu gehorchen, oder die Entscheidung der Gesetze zu verehren, beförderte jetzt vielmehr die Wildheit ihrer Sitten, und lehrte sie die Stärke als die große Schiedsrichterin zwischen Recht und Unrecht ansehn.

Unterdessen war es doch deutlich, daß die richterliche Entscheidung durch Zweykämpfe eine eben so thörigte als von den schrecklichsten Folgen begleitete Handlung sey, daß diese Bemerkung auch den Blicken des unachtsamen Zeitalters, das sie eingeführt hatte, nicht entgehen konnte. Die Geistlichen thaten gleich anfangs Vorstellung dagegen, als gegen ein Verfahren, das dem Geiste

des

des Christenthums widerspräche, und Gerechtigkeit und Ordnung über den Haufen würfe. * Aber so mächtig die Vorstellungen dieses Standes auch auf die Gemüther in andern Vorfällen zu würken pfleaten, so hatten sich doch die Grundsätze und die Leidenschaften, welche diese Gewohnheit begünstigten, ihrer zu sehr bemächtigt, als daß sie darauf hätten achten sollen. Bey dem täglichen Anwachs des Uebels, und da mehrere Aufklärung allmählig die Höfe der Regenten erleuchtete, erklärte sich auch die weltliche Macht gegen den gerichtlichen Kampf. Aber ihre Gewalt war zu schwach, ein Verfahren zu hemmen, das der edelste und tapferste Theil ihrer Unterthanen für eben so ehrenvoll als nothwendig zu seiner Selbsterhaltung hielt. Die Maaßregeln, welche die Regenten also dagegen nehmen konnten, waren wenig würksam; ihre ersten Verordnungen giengen nur auf einzelne Fälle, und wurden nur in ihren Kronländern in Ausübung gebracht, da ihre unmittelbaren Reichsstände ihnen das Recht, in ihren Staaten gerichtliche Verordnungen zu machen, nicht zugestanden. Eine der frühesten Einschränkungen des gerichtlichen Zweykampfs machte Heinrich I. König von England. Sie erstreckte sich aber nicht weiter als auf ein Verbot in gerichtlichen Processen über ein Eigenthum von geringem Werthe. ** Ludwig VII. *** König von Frankreich, ahmte diesem Beyspiele nach, und gab

* *Du Cange* Gloſſar. voc. Duellum. Vol. II. p. 1675.

** *Bruſſel* uſage des fiefs, Vol. II. p. 962.

*** Ordonn. t. I. p. 16.

gab ein Edikt gleichen Inhalts. Der heilige Ludwig, der als Gesetzgeber weit richtigere Begriffe hatte, als man von seinem Zeitalter hätte erwarten sollen, bemühte sich zwar, eine vollkommnere Rechtsgelehrsamkeit einzuführen, und Zeugenverhöre und andre Beweise anstatt des Zweykampfs zu verordnen. Aber nur seine Kronländer gehorchten seinen Edikten, und von seinen Reichsfürsten nur diejenigen, die ihre Weisheit einsahen. Dennoch siegte der Geist der Zeiten. Der französische Adel stritt so lebhaft für das Recht, die Sicherheit seiner Güter, seiner Ehre und seines Lebens allein seinem eignen Muthe anvertrauen zu dürfen, daß die Nachfolger des heiligen Ludwigs, zu schwach gegen die Forderungen ihrer mächtigen Unterthanen, und zu furchtsam, sie zu beleidigen, gezwungen wurden, die Gewohnheit, die er hatte abschaffen wollen, nicht nur zu dulden, sondern auf gewisse Weise zu bestätigen. * Indessen arbeiteten von nun an alle Regenten ihr entgegen, und suchten sie aus den Gerichtshöfen zu vertreiben. Allein Gewohnheiten, die durch lange Dauer tiefe Wurzeln geschlagen haben, oder die ihre Stärke aus den Sitten und den Vorurtheilen der Zeit empfangen, in welcher sie herrschen, wie dieses der Fall sowohl bey den Privatkriegen als bey den gerichtlichen Zweykämpfen war, werden niemals allein durch Bekanntmachung von Gesetzen und Landesverordnungen vertilgt werden. Die ganze Denkart des Volks muß verändert, oder eine neue Macht eingeführt werden, die ihr entgegenarbeitet. Beyde Veränderungen fanden statt, als in Europa die Vernunft

* Ordonn. t. I. p. 328. 390. 435.

nunft wiederum anfieng die Menschen zu erleuchten, und die Gesellschaft einer vollkommenern Ordnung näher kam. In der Maaße, wie die erste die Vorurtheile überhaupt angrif, und richtigere Begriffe von Recht und Gewalt verbreitete, vermehrte sich das Verlangen, einen Gebrauch abgeschafft zu sehen, worin nur die letzte den Ausspruch über die wichtigsten Güter that, die der Mensch besitzt. In eben der Maaße, in der ferner die Macht der Regenten ausgedehnter wurde, und sie mehr in ihren Staaten vermogten, wurde auch eine Macht eingeführt, die ihre Vortheile in der Unterdrückung aller Gewohnheiten fand, welche die Unabhängigkeit des Adels unterstützten. Durch die erste Verbesserung lernte man die Thorheit der Gottesurtheile überall einsehen; die zweyte nöthigte auch den vornehmsten Theil der Nation, sich den Gesetzen des Landes zu unterwerfen. Unterdessen blieben von den Ordalien der Zweykampf, die kalte Wasserprobe, als Beweis bey Klagen von Zauberey und die Berührung des Ermordeten noch lange in den Gerichtshöfen. Die Vernunft rang einige Jahrhunderte mit den beyden letzten, die weltliche Macht mit dem erstern. Zuweilen schien es, daß die neuen Begriffe Grund gewönnen; zuweilen empörten sich die alten Mißbräuche von neuem. Wir haben Beyspiele von gerichtlichen Zweykämpfen aus dem sechszehnten Jahrhunderte, * und die kalte Wasserprobe, die Ent-

* Carl V. befahl noch im J. 1522 einen gerichtlichen Zweykampf, der in seiner Gegenwart unter allen Gebräuchen, welche die alten Gesetze vorschreiben, gehalten wurde, nach der umständlichen Beschreibung von *Pont. Heuterus*

rer.

Entdeckung des Mörders durch die Auflegung der Hand auf den Erschlagenen und andre Thorheiten dieser Art dauerten noch länger fort. * Die Verbesserung der Rechtspflege und die Einführung

rer. Austr. l. VIII. c. 17. p. 205. In Frankreich findet man den letzten gerichtlichen Zweykampf im J. 1547. Die beyden Partheyen waren Jaruac und Chataigneraye. In England, wo die Zweykämpfe so zahlreich waren, daß nach *Madox* Histor. of the Exequer, Vol. I. p. 349. die Strafgelder, die dabey bezahlt werden mußten, einen nicht geringen Theil der königlichen Einkünfte ausmachten, wurde im J. 1571 ein Zweykampf unter der Aufsicht der Richter des Gerichts der Common pleas festgesetzt. Die K. Elisabeth schlug sich zwar ins Mittel, und befahl den Partheyen, die Sachen ohne Blutvergießen auszumachen: aber man glaubte doch, daß zur Erhaltung der Ehre der Partheyen es nöthig sey, den Kampfplatz abzuzeichnen, und alle vorläufigen Förmlichkeiten und Ceremonien vorzunehmen. S. *Spelmanni* Glossar. voc. Campus p. 103. Eben so wurde im J. 1631 ein gerichtlicher Zweykampf zwischen Donald Lord Rea und David Ramsay Esq. auf Befehl des Lords Groß-Connetable und des Grafen Marschalls von England angesetzt, aber auch von Carl I. beygelegt. Noch ein Beyspiel kommt 7 Jahr später vor, s. *Rushworth's* Observat. on the Statutes p. 266. Die thörigte Gewohnheit des Zweykampfs ist nach Chardins Erzählung sogar bis nach Georgien gewandert. S. Voyages tom. II. p. 143. wo er ein Beyspiel eines gerichtlichen Kampfe um das J. 1660 anführt.

* Die Gottesurthel dauren jetzt noch bey dem Hindus in Ostindien fort. S. N. Länderkunde von Sprengel u. Forster. Th. 3. Nr. 7.

rung der römischen Gesetzbücher in die Gerichtshöfe der occidentalischen Nationen vertilgte sie völlig.

Verbesserung des Justizwesens.

Wir haben eben gezeigt, wie die deutschen Nationen ihre Gesetzbücher mit in ihre Eroberungen gebracht, und sie daselbst beybehalten haben. Diese Gesetze waren Personal nicht Landesgesetze; das heißt: die Personen, welche unter diesen Gesetzen geboren waren, standen, wenn sie wollten, immer unter ihnen, sie mogten sich aufhalten, in welchem Lande es immer seyn mogte; ja es war sogar einem jeden erlaubt, sich selbst ein Recht zu wählen, und zu erklären, daß er nach demselben gerichtet seyn wolle. Wenn also der Burgunder auch unter den salischen Franken, oder der Franke unter den Longobarden lebte, so verlor er das Recht nicht, nach seinem Gesetze gerichtet zu werden, und konnte es von dem Richter fordern. Dies galt nicht allein von den Deutschen, sondern auch von den Römern. * So sehr dieses die Rechtspflege erschwer-

* Diese sehr richtige Bemerkung des Hrn. v. Montesquieu a. a. O. S. 861. kann durch unleugbare Beweise dargethan werden. Die Leg. Ripuar. tit. 31. sagen: vt infra pagum Ripuariorum tam Franci, Burgundiones, Alamanni, seu de quacunque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex *loci* continet, *vbi natus fuerit*, sic respondeat. Eben das sagt die 8te Form. im 1sten B. beym Marculph, und das Cap. Chlotar. ad an. 560: nec quicquam aliud iudicare, quam vt haec praeceptio secundum legum romanarum seriem continet, vel sexus quarundam gentium iuxta

erschwerte, und so viele Verwirrung daraus entstehen mußte, so stimmte es doch völlig überein mit dem zarten Gefühl, das die Deutschen für die Freyheit und die Personalrechte eines jeden einzelnen Mannes hatten, und mit dem Gedanken, daß der Verklagte die Handlung, wegen welcher er belangt war, nur unternommen habe, weil er die Folgen davon nach seinen Gesetzen geschätzt hätte. Allein diese alten Gesetze hörten allmählig auf, geltend zu seyn. Mehr als eine Ursache bewürkte ihren Verfall. Die völlig veränderten Beschäftigungen und die von der ältern ganz verschiedene Lebensart brachten Verhältnisse, Forderungen und Rechte hervor, für welche jene ältern Gesetze keine Verordnungen gemacht hatten. So unvollständig das Gesetzbuch ist, welches die Capitularien der fränkischen Könige ausmachen, so beweisen sie doch, wie viele Zusätze und Abänderungen man schon damals zu den ältern Gesetzen der Nationen zu machen für nöthig fand. Und dennoch erhielten die Länder erst nach dem Untergange der carolingischen Familie und der Feststellung des Lehnsystems die völlig veränderte Gestalt, und thaten die Fortschritte, die eine neue Gesetzgebung nöthig machten. Die geschriebenen Gesetzsammlungen enthielten zu wenig Civilrecht, welches die mancherley friedlichen Beschäftigungen der Menschen gleichwohl unentbehrlich machten.

antiqui iuris conſtitutionem olim vixiſſe dinoſcitur, praeſumant. Der K. Lothar I. befiehlt Leg. Longob. L. II. tit. 37. ap. *Georgiſch* p. 1224. volumus vt cunctus populus romanus interrogetur, quali lege vult viuere, vt tali lege, qua viuere profeſſi ſunt, viuant.

ten. Das Criminalrecht war auf Beylegung und Geldstrafen gegründet; man fuhr zwar fort, den Grundsatz beyzubehalten, aber die Vermehrung des Wohlstandes forderte theils eine Erhöhung des bisherigen Wehrgeldes, theils verband man doch damit auch allmählig, und selbst in den Capitularien, Leib- und Lebensstrafen. Die beschränkte Gewalt der Könige machte es unmöglich, daß sie die Befolgung und Aufrechthaltung der allgemeinen Gesetze, welche die ältesten Gesetzbücher und die Capitularien enthielten, hätten bewürken können, wenn auch ihre Anwendung thunlich geblieben wäre. Noch weniger konnten sie eine neue allgemeine Gesetzgebung durchsetzen, die mehrere Uebereinstimmung, Abhängigkeit und Gehorsam fordert, als die ersten Capetinger oder die Ottonen, Heinriche und Conrade bey ihren hohen Reichsständen fanden. Die Gesetze, welche unter diesen deutschen Regenten auf dem Reichstage gegeben wurden, enthalten größtentheils Staatsrecht; doch sind hin und wieder auch Civilgesetze eingemischt, die aber bey weitem nicht zureichen, Deutschland ein Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts zu geben, nicht zu erwähnen, daß sie nie in eine Sammlung gebracht waren. * Was

* Hr. Biener Commentar. de orig. legg. Part. II. Vol. I. p. 217. sagt: Diese Gesetze wären im genauern Verstande Kayserrecht genannt. Vom 14ten Jahrh. von dem er auch ein Beyspiel anführt, gilt dieses, indem man damals schon mit gelehrter Kenntniß bey der Gesetzgebung zu Werke gieng, und auf dergleichen Unterscheidungen dachte, schwerlich aber vom 10ten oder 11ten Jahrh. Dieser große Kenner der

diese Prinzen für das Ganze nicht thun konnten, geschah von einzelnen Theilen der Gesellschaft. Es entstand ein Gewohnheitsrecht in jedem einzelnen Distrikte und Orte dadurch, daß man theils nach Anweisung der schon daseyenden Gesetze, * theils nach dem gesunden Menschenverstande und nach dem, was man der Billigkeit und dem allgemeinen Nutzen zuträglich zu seyn glaubte, die vorkommenden Sachen entschied, und wenn der Fall einmal wieder eintrat, ein gleiches Urthel fällte. Hierdurch erhielt jeder Ort ein gerichtliches Herkommen für alle schon einmal abgeurthelte Fälle, und entschied die noch nicht vorgekommenen nach einer Analogie mit jenen. Man sieht, daß jeder Theil der Gesellschaft, ja jeder Besitzer eines Gutes, zu dem einige Unterthanen gehörten, dadurch in den würklichen Besitz einer Gesetzgebung und Autonomie kam, die freylich im Ganzen den nemlichen Gang gieng, aber doch in einzelnen Fällen sehr verschieden war. Dieses Herkommen wurde nicht aufgeschrieben, sondern in dem Gedächtniß der Schöppen und alter Leute verwahrt. In spätern Geschichte der deutschen Gesetze scheint überall eine ausgedehntere Allgemeinheit dieser Gesetze anzunehmen, als es mich dünkt, daß die örtlichen Gewohnheitsgesetze zulassen. Doch waren freylich die letzten häufig auf die ersten gegründet.

* Da kein daseyendes Gesetz allgemein abgeschafft wurde, so konnte es gar wohl an einem Orte noch lange dauren, wenn es an einem andern nicht mehr galt. Die Capitularien hatten zu Otto I. Zeiten noch ein gesetzliches Ansehn, und andre deutsche Gesetzbücher noch später. S. Schmidts G. d. D. Th. 2. S. 124.

spätern Zeiten fiengen in Deutschland Privatpersonen an, die üblichen Rechte aufzuschreiben, und die Städte ihre Statuten schriftlich zu verfassen. Daraus entstanden im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte das Kayserrecht, der Sachsenspiegel, der Richtsteig Landrechts, das alte görlizische Gesetzbuch, das sächsische oder magdeburgische Weichbild, und der Schwabenspiegel. Diese Sammlungen waren aber sämtlich von Privatpersonen zusammengetragen. Hingegen veranstalteten einige Städte Sammlungen, die die Kraft der Gesetzbücher erhielten. Von diesen gehören zu den ältesten und berühmtesten die Statuten von Soest, Swerin und Lübeck. Später geschah das von ganzen Provinzen.* Noch gehören dahin die sogenannten Weisthümer oder die Entscheidung wichtiger Sachen durch berühmte Schöppengerichte. Diese Sammlungen enthielten nichts anders, als Gewohnheitsrechte; und da sie nur für jeden Ort gegeben waren, so befestigten sie das örtliche Recht, und verhinderten eine allgemeine Gesetzgebung. In Dännemark sammlete der König Knut der Große das Gesetzbuch Witterlagk und Waldemar II. das jütische Gesetz. In Schweden schreibt man schon dem Könige Ingiald im achten Jahrhunderte eine Gesetzsammlung zu. In Frankreich war das Gewohnheits-

* Eine sehr alte Gesetzgebung für eine Provinz ist das von dem Bischof Burkard von Worms für sein Stift mit Zuziehung seines Clerus, seiner Mannen und der Hörigen gegebene Gesetz am Ende des 10ten Jahrh. welches uns Schannat in seiner Geschichte von Worms mitgetheilt hat.

recht sehr alt. * Hier sowohl als in Deutschland war mit demselben der gerichtliche Zweykampf innig verwebt, und in streitigen Sachen das einzige Entscheidungsmittel. Ludwig der Heilige ließ zwar für seine Domainenländer eine Gesetzsammlung verfertigen, ** aber es war freyer Wille der Reichsvasallen, daß einige von ihnen sie in ihren Gerichtshöfen annahmen, da andre bey ihren alten Gebräuchen beharrten. Pierre de Fontaines machte eine Gesetzsammlung unter dem Titel: Conseil, von dem Herkommen der Grafschaft Vermandois, kurz vor Ludwig IX. von der er sagt, sie sey das erste Werk dieser Art in Frankreich. Beaumanoir schrieb gleich nach ihm das Herkommen von Beauvoisis. Bey der Vermehrung der Gewalt der Könige verbanden die Gesetze, die sie gaben, das ganze Reich. Indessen gaben die Könige Carl VII. und Ludwig XI. vergeblich Befehl, die hergebrachten Gesetze in jeder Provinz zu sammlen und in Ordnung zu bringen. Wäre dieses völlig zu Stande gekommen, so würde es unstreitig sehr viel dazu beygetragen haben, weniger Verwirrung in die französische Rechtsgelehrsamkeit zu bringen. *** In England waren die alten sächsischen Gesetze, so viel man davon nach der Eroberung beybehalten oder wieder ein-

* Welches **Montesquieu** a. a. O. S. 880. hinlänglich beweiset.

** Die etabliſſements de Snt. Louis enthalten diese Gesetzsammlung, sie mögen nun der Text selbst seyn, oder, wie **Montesquieu** glaubte, ein Commentar darüber.

*** S. hist. de France par *Velly* et *Villart*, tom. XVI. p. 113.

eingeführt hatte, die Verordnungen der Könige, die von ihnen ertheilten Freyheitsbriefe, die Schlüsse des Parlaments und das Herkommen jeder Art, die Vorschrift, nach welcher die Geschwornen und die Gerichtshöfe urtheilten. Wir haben schon oben bemerkt, daß es ein gutes Vorurtheil für die Beschaffenheit der englischen Gesetzverfassung dieser Zeiten erregt, daß wir wenige Nachrichten von gerichtlichen Duellen in England haben. Eine der ältesten Gesetzsammlungen der mittlern Zeit ist diejenige, welche der Lord Oberrichter von England, Glanville, am Ende des zwölften Jahrhunderts zusammentrug. * In Spanien sind die Gesetze häufig gesammlet. Außer den alten westgothischen Gesetzen und dem alaricianischen Codex, dessen wir weiter unten erwähnen werden, wurde im siebenten Jahrhunderte eine Sammlung zusammengetragen, die unter dem Namen Fuero Juzgo ** noch jetzt da ist, und im drey-

* Glanville's Sammlung führt den Titel: Tractatus de legibus et consuetudinibus Angliae, und fällt etwa in das J. 1181. Das schottische Gesetz, Regiam maiestatem, welches man David I. zuschreibt, ist eine Nachahmung davon, und zwar eine knechtische Nachahmung. Diejenigen schottischen Alterthumsforscher, welche zur Ehre ihres Vaterlandes glauben behaupten zu müssen, daß diese Sammlung älter sey, als die Glanvillische, scheinen durch die innre Evidenz und durch das, was Sir David Dalrymple in seiner Untersuchung der Gründe für das hohe Alterthum des Gesetzes Regiam maiestatem Edinb. 1769 darüber geschrieben hat, hinlänglich widerlegt zu seyn.

** Forum iudicum.

zehnten und vierzehnten Jahrhunderte ließen die Könige Ferdinand III. und Alphons XI von Castilien das Gesetzbuch las siete Partidas verfertigen. Zu den Staaten, die sehr frühzeitig eine schriftliche Gesetzgebung erhielten, gehört das Königreich Jerusalem. Aber Gründe, die in andern Ländern nicht eintraten, bewegten die Kreuzbrüder gleich anfangs, diese Assises de Jerusalem zu sammlen. Sie bestanden aus Abentheurern aus allen Gegenden von Europa, die es selbst fühlten, wie nothwendig es sey, daß sie nach gewissen Gesetzen regiert werden müßten. *

Einführung des römischen Rechts.

In der europäischen Gesetzverfassung gieng eine allgemeine Veränderung vor, als das römische Recht wiederum in die Gerichtshöfe eingeführt wurde. Sein Gebrauch war niemals ganz verschwunden, und die Deutschen hatten es denen, welche als Römer geboren waren, als Personalrecht allenthalben zugestanden. Ungeachtet dieses in allen Ländern geschehen war, so konnte sich doch das römische Recht da nicht erhalten, wo die Gesetze den Deutschen weit über den Römer erhoben, ** da es hingegen in denen stets fortdauerte, welche die Nationen gleich machten, besonders unter den Burgundern, in Spanien und Italien. Man machte in dem letztern Lande sehr frühzeitig

* Es heißt Ius consuetudinarium, quo regebatur regnum orientale, *Wilem. Tyrius* lib. XIX. c. 2.

** So gab z. B. das salische Gesetz einem Franken ein doppeltes Wehrgeld, wo es dem Römer nur ein einfaches zugestand. Hingegen hatten die Römer mit den Burgundern gleiches Wehrgeld.

frühzeitig einen Auszug * aus den römischen Gesetzen, und in Spanien ließ Alarich II. ein Gesetzbuch verfertigen, das seinen Namen führt, und fast ganz aus dem Theodosianischen Codex gezogen war. **

Fortgang des canonischen Rechts.

Eine große Stütze erhielt das römische Recht durch die Entstehung des canonischen. Wir haben oben gezeigt, wie die Gesetzsammlung, welche man mit diesem Namen belegt, ihren Anfang mit dem untergeschobenen isidorischen Werke genommen habe. In den mittlern Zeiten, wo in keinem Lande eine allgemeine Gesetzgebung statt fand, jede Gesellschaft so zu sagen Autonomie besaß, und der Grundsatz, daß jedermann nach seinem eignen Gesetz und von Richtern die seines gleichen wären, gerichtet werden müßte, allgemein galt, wäre es zu verwundern gewesen, wenn der so genau unter sich zusammenhängende und einem allgemeinen Oberhaupte unterworfene, so sehr geehrte und sich allein in dem Besitze aller Wissenschaften befindende geistliche Stand nicht seine eigne Gesetzgebung und seine besondern Richterstühle erhalten hätte, besonders da schon unter dem römischen Kayser dazu der Anfang gemacht, und wenigstens die geistlichen Angelegenheiten allein von Geistlichen entschieden waren. In den

* Der sogenannte Brachylogus iuris ciuilis s. corpus legum, den v. Senckenberg Frankf. 1743 herausgegeben hat.

** Codex Alaricianus von Anianus im J. 506 verfertigt. Hingegen untersagt das lex Visigothorum l. II. tit. 9. den Gebrauch des römischen Rechts.

mittlern Zeiten konnte nach den eben erwähnten Grundsätzen der Geistliche vor keinem andern als vor einem geistlichen Richter stehen; und da damals die Appellation an einen höhern Gerichtshof überall nicht gewöhnlich war, so wurden über die Frage, ob der geistliche Stand gar keiner weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sey, nicht eher Untersuchungen angestellt, bis seine Rechte so festgestellt waren, daß sie es sicher wagen konnten, zu behaupten, daß sie weder den Gesetzen des Landes noch seinen Richterstühlen gehorchen mußten. Aber sie bemächtigten sich nicht allein einer eignen Gesetzgebung und einer von der Gerechtigkeitspflege des Landes getrennten Gerichtsbarkeit, sondern sie suchten diese letzte immer weiter über weltliche Personen auszudehnen. Sie zogen nicht nur jede Klage vor ihre Richterstühle, bey welcher eine Parthey zum geistlichen Stande gehörte, sondern auch alles, dem nur das entfernteste Verhältniß mit der damaligen Religion gegeben werden konnte; also alle Ehesachen, testamentarische Handlungen, und jede Klage, ja jeden Vertrag, der eydlich bestärkt wurde, welches letztre verschiedene Verordnungen der weltlichen Regenten vorbrachte, welche die Beschwörung eines Vertrags untersagten.* Es ist nicht zu leugnen, daß der

* *Du Cange* Glossar. voc. Curia Christianitatis hat die mehrsten von den Rechtshändeln angeführt, über welche sich die Geistlichen eine ausschließende Gerichtsbarkeit anmaßten, und fügt die Beweise für seine Behauptungen hinzu. Giannone in der bürgerlichen Gesch. von Neapel, B. 19. §. 3. Th. . S. . theilt sie in Capitel, und prüft sie mit der ihm eignen Freymüthig-

der Werth ihrer Gesetzbücher ungemein viel dazu beytrug, ihren Gerichtshöfen Beyfall zu verschaffen. Man findet darin sehr viel römisches Recht. Es ist wahrscheinlich, daß die Geistlichen in allen Ländern von Anfang an das römische Recht als ihr Personalrecht beybehielten, * wodurch es in ihren Gesetzbüchern herrschend wurde, und ihnen den

müthigkeit und Einsicht. **Fleury** in seiner Kirchengesch. Th. 19. Einl. S. 16. macht die Bemerkung, daß die Geistlichkeit den Vorwand, unter welchem sie ihren Gerichtssprengel erweiterte, so arglistig vervielfältigte, daß es in ihrer Macht stand, Personen von allen Ständen und Lebensarten, und Sachen von allen Gattungen der Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit zu entziehen.

* Sogar unter den salischen Franken, unter denen das römische Recht am wenigsten üblich war. In des K. Dagoberts Gesetzen v. J. 630 wird gesagt: tabulas secundum *legem romanam*, qua ecclesia viuit, scribere faciat. *Hontheim.* Prodrom. hist. diplom. Treuirens. p. 1. 10. 289. Wenn jemand, der nach einem andern Rechte lebte, in einen geistlichen Orden trat, so entsagte er diesem Rechte feyerlich, und erklärte sich künftig, den römischen Gesetzen unterworfen zu seyn. Ein Beyspiel führt *Muratori* Antichità Estensi Vol. I. p. 78. an: Constat me Iohannem Clericum, filium quondam Verandi, qui professus sum ex natione mea, lege viuere Langobardorum, sed tamen pro honore ecclesiastico, lege nunc videor viuere Romano Charta. A. D. 1075. Die Geistlichen folgten sogar bey der Auflegung der Strafen im Beichtstuhl den Vorschriften des römischen Rechts. *Regino* Prum. de disciplin. eccles. l. II. c. 86.

den großen Vorzug gab, den sie vor dem damaligen Gewohnheitsrechte behaupteten. Nach des falschen Isidors Decretalen wurden viele einzelne Sammlungen der Canonen veranstaltet. Unter denselben erhielten diejenigen, welche Gratian in der Mitte des zwölften Jahrhunderts verfertigte, ein gesetzliches Ansehn. Die Päbste thaten in den folgenden Zeiten die übrigen Bücher hinzu, welche in der Sammlung des kirchlichen Rechts befindlich sind. Der gesunde Menschenverstand und die Grundsätze der Billigkeit, die darin herrschten, die regelmäßige Untersuchung einer Klagsache, der richtige Rechtsgang, den man ihr vorschrieb, die Einförmigkeit und Festigkeit der Urtheile, waren Vortheile, die einem jeden in die Augen leuchteten, und besonders denjenigen, welchen die gewaltsamen und thörigten Beweise vor den weltlichen Gerichten aus irgend einem Grunde verhaßt waren, es wünschenswerth machten, unter diesem Gesetze zu stehen, welches auch überall für einen großen Vorzug gehalten, und als eine Belohnung ertheilt wurde. * Einen andern großen Vortheil gewährten die geistlichen Gerichtshöfe den Partheyen dadurch, daß ihr Urtheilsspruch mehr als einmal untersucht wurde. Der in dem weltlichen Gerichte sitzende Baron vertheidigte seinen Ausspruch mit dem Schwerdte gegen jeden, der sich unterstand, seine Richtigkeit zu bezweifeln, und von ihm fand keine Appellation statt. Die hierarchische Unterordnung der Beamten der Kirche machte es möglich, den Ausspruch

* So wurde z. B. denjenigen, die einem Kreuzzuge beywohnten, zugestanden, daß sie nur unter geistlichen Gerichten stehen sollten.

spruch eines geringern Gerichts der Bestätigung oder Verbesserung eines höhern zu unterwerfen, und die Zuflucht zu der Unfehlbarkeit des römischen Stuhls stand dem Unterliegenden immer offen. * Endlich fehlte es den Geistlichen nicht an hinlänglicher Gewalt, ihre Urtheile zur Ausübung zu bringen. Der Bannstral und ie übrigen Kirchencensuren waren weit furchtbarere Strafen, als diejenigen, welche man scheuen mußte, wenn man den Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte den Gehorsam versagte.

Wir würden hier uns zu weit von unserm Zwecke entfernen, wenn wir die Ausbreitung des canonischen Rechts in allen christlichen Staaten und die damit verbundene Erwerbung der Personalimmunität des geistlichen Standes ausführlich erzählen wollten. ** Sie hatten in dem mittlern

* Diese Appellationen wurden so häufig, daß die Concilien ihnen Maaße setzen mußten. S. die Beweise davon angeführt in Schmidts G. d. D. Th. 2. S. 204.

** Die geistlichen Personen erhielten die Befreyung von der Unterwürfigkeit unter der weltlichen Obrigkeit, wie alle ihre Vorrechte, allmählig, und weder zugleich in allen Staaten, noch auch in allen Sachen. Selbst die catholischen Schriftsteller, wenn sie nicht blindlings den päbstlichen Anmaßungen beypflichten, leugnen die aus der Geschichte so leicht zu erweisende Wahrheit nicht mehr, daß anfangs alle geistliche Personen und ihre Streitsachen von der weltlichen Obrigkeit gerichtet sind, und es wäre überflüßig, dieses hier darthun zu wollen. Es sey genug, zu bemerken, daß man noch im J. 1506 ein Beyspiel antrift,

mittlern Zeitalter hinlängliche Gelegenheit, diese Vorrechte so zu befestigen, daß die höchste weltliche Gewalt lange vergeblich kämpfte, sie in solche Schranken einzuschließen, daß sie dem Staate nicht gefährlich blieb; und bis auf den heutigen Tag ist man weder allenthalben noch vollständig genug damit zu Stande gekommen. In Deutschland brachte es ein besondres Verhältniß hervor, daß viele seiner vornehmsten Geistlichen weltliche Regenten wurden, und Vorschriften für weltliche Richterstühle zu machen hatten, auf welche ihre Kenntniß und Vorliebe für das geistliche Recht nothwendig Einfluß haben mußte. Es ist wahr, daß das canonische Recht auf diese Art eines der würksamsten Hülfsmittel gewesen ist, den geistlichen Stand über den weltlichen zu erheben, und ihm seine despotische Gewalt zu geben. Sieht man es aus diesem politischen Gesichtspunkte an, betrachtet man es als die vornehmste Stütze der Anmaßung, die ein Stand auf eine besondre Gerichtsbarkeit machte, die der Natur ihres Amts völlig widerspricht, und mit einer weisen Regierungsform nicht bestehen kann, oder als das vornehmste Werkzeug der päbstlichen Herrschaft, die sich durch dieses Gesetzbuch in jedem Staate unmittelbare Unterthanen erworben hat, und bis auf den heutigen Tag besitzt, so daß der dadurch errichtete

antrift, das die Aebtißin von Kauffungen als Beklagte vor das landesherrliche Gericht wegen einer Schuldforderung stellte. Beurkund. Nachricht von dem deutschen Ordenshause zu Schiffenberg 1752. S. 38. n. K u. S. 109. angef. von Hr. A. in der Kemptner Ausg. des Robertsons S. 437.

richtete Staat im Staate, wenn nicht mit allen seinen gefährlichen Folgen, dennoch gleichwohl noch immer fortdauert, so muß man gestehen, es sey eine der fürchterlichsten Maschinen, die jemals gegen die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts erfunden ist. Nimmt man aber blos an, als eine höchst vernunftvolle und zweckmäßige Sammlung von Gesetzen, für die Rechte und das Eigenthum einzelner Personen, zu einer Zeit, wo der beträchtlichste Theil der Menschheit durch die despotische Lehnsaristocratie auf das schrecklichste unterdrückt wurde, wo das Recht nicht durch eine reifliche Untersuchung und Erwägung der Gründe, nach den Vorschriften der Billigkeit, sondern entweder durch thörigte Proben, die nur dem marktschreyerischen Betrüger gelingen konnten, oder im Zweykampfe durch die Stärke des Leibes oder ein Ungefehr entschieden wurde, so zeigt es sich in einer weit vortheilhaftern Gestalt, und man muß seinen Zweck und seine Wohlthätigkeit verehren. Es würkte überall auf sein Zeitalter, und verbreitete manchen Grundsatz, und beförderte manche Einrichtung, die man noch jetzt als die Brustwehr der persönlichen Freyheit und den Schutz des Privateigenthums ansieht. Es trug viel dazu bey, das Verfahren in den weltlichen Gerichtshöfen zu verbessern, und fast alle Formen, die man aufnahm, um Ordnung in den Rechtsgang der Streitsachen einzuführen und zu erhalten, wurden aus dem canonischen Rechte entlehnt. * Sein Studium gab eine Kenntniß des römi-

* Die Geistlichen kämpften überall mit dem Verfahren, welches die weltlichen Stände damals bey Abthuung ihrer Streitigkeiten beobachteten, beson-

römischen Rechts, welches in dem zwölften Jahrhunderte neu belebt wurde, und bald in allen europäischen Staaten mindern oder mehrern Eingang fand.

Weder ein aufgefundener Codex der Pandekten, noch Kayser Lothars II. Befehl, oder eine grammaticalische Streitigkeit, * veranlaßte die Wiederbele-

besonders gegen den gerichtlichen Zweykampf. Sie wandten alles an, ihn aus den Gerichtshöfen zu vertreiben, und Zeugen und Beweise an seine Stelle zu setzen. Wo also die Gerichtshöfe neue Formen annahmen, entlehnten sie dieselben öfters aus dem canonischen Rechte. *Fleury* Instit. du droit canon. P. III. ch. 6. p. 52. Die Etablissements de Snt. Louis, welche den Beweis durch Zweykampf aufheben, bestätigen verschiedene ihrer neuen Einrichtungen, die das Eigenthum und die Justizverwaltung betreffen, durch das Ansehn des canonischen Rechts, aus welchem sie auch genommen sind. So gab ihnen dieses Recht den ersten Wink des Beschlags auf bewegliche Güter Schulden wegen liv. II. ch. 31. 40. so wie auch von der Abtretung des Eigenthums von einem Schuldner, der nicht bezahlen konnte. Ibid. Dahin gehören auch die neuen Einrichtungen, wie es mit den Gütern solcher Personen gehalten werden sollte, die ohne Testament stürben. liv. I. ch. 9.

* Keiner der Lehrer der Geschichte des römischen Rechts vertheidigte jetzt noch die Legenden, daß die Findung eines Exemplars zu Amalfi durch den Kayser Lothar II. im J. 1137, oder Irnerius Zweifel über den rechten Werth des römischen Aß, weswegen er die Pandekten nachgesehen, die Erneuerung des Studiums des römi-

schen

derbelebung des römischen Rechts im zwölften Jahrhunderte. Es war alles auf die eben jetzt erzählte Art genug vorbereitet, daß der Vortrag desselben von einigen geschickten Lehrern auf der Universität zu Bologna ihm viele Anhänger erwerben und seinen Werth bekannter machen mußte. * Die Universität zu Bologna wurde so häufig von Ausländern besucht, daß es kein Wunder war, wenn dadurch das Ansehn und der Gebrauch des römischen Rechts in allen Ländern verbreitet wurde. Es war dieses der Zeitpunkt, in welchem der menschliche Verstand anfieng aus seinem langen Schlummer zu erwachen; das Bedürfniß einer vernünftig eingerichteten Gerechtigkeitspflege war zu groß, und ungeachtet es, besonders in Deutschland, einige Städte und Provinzialstatuten gab, denen man ein feines Gefühl der Billigkeit und richtige Beurtheilung der Gegenstände zugestehen muß, auch die Aussprüche der Schöppenstühle, die auf alte deutsche Rechtsgewohnheiten, das Naturrecht und den schlichten Menschenverstand gegründet waren, ein ungemeines Ansehn erworben hatten, so waren diese Verbesserungen doch theils zu wenig weitgreifend, theils zu local, theils für manches Bedürfniß zu unzureichend, als daß man nicht ein Gesetz gerne angenommen hätte in welchem alle Angelegenheiten, die dem menschlichen Geschlechte wichtig und der vornehmste Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit sind, mit Einsicht,

schen Rechts hervorgebracht habe. Hr. Robertson nimmt das erste noch an.

* Pepo, besonders aber Irnerius oder Werner, und nach ihm Accursius und die Glossatoren.

Einsicht, Genauigkeit und Gerechtigkeit bestimmt zu seyn schienen. Das Weitumfassende, so oft jeden einzelnen Fall Bestimmende seines Inhalts scheint nicht nur seine vornehmste Empfehlung gewesen zu seyn, sondern auch die ihm ergebenen Lehrer auf den übertriebenen Grundsatz geführt zu haben, daß man nun jedes andre Landes- und Volksrecht, in welchem sich gleichwohl so viel auf das Oertliche gegründete, und folglich der Billigkeit und dem gemeinen Besten durchaus angemessene Gesetz befand, entbehren könne und abschaffen müsse. Dadurch geschah es, daß das römische Recht, welches das Recht der verschiedenen Länder hätte aufklären, und aus welchem man so viel, als für das Land nützlich war, in das Landesrecht hätte eintragen sollen, in vielen Ländern selbst Landrecht wurde, und nicht ohne großen Schaden sein ehemaliges Recht entweder völlig unterdrückte, oder doch größtentheils verschwinden machte. Dieses war der Fall in Deutschland. * Sehr viel trugen dazu die canonischen Rechtsgelehrten bey, wie wir schon gesagt haben; die Kayser brachten aus Italien Räthe mit, die darin erfahren waren, und die Reichsstände folgten ihnen in der Anstellung römischer Rechtsgelehrten in ihrem Rathe nach. Bald errichtete man

* Die größten Rechtsgelehrten sind jetzt darin ziemlich übereinstimmend, daß die völlige Verdrängung des deutschen Rechts durch das römische keinesweges vortheilhaft gewesen sey. Ausführlicher erzählen dieses alles die vortreflichen Bienerschen Commentarii de orig. et progressu leg. iuriumque Germanicor. Part. II. Vol. I. lib. II. cap. 1. §. 13.

man ihm auf den Universitäten einen Lehrstuhl, verlangte von den Richtern ausdrücklich, daß sie darin erfahren seyn sollten, und führte in die hohen Gerichte gelehrte Bänke ein. Schon war es dadurch in Deutschland so allgemein angenommen, daß man ganze Stellen des römischen Rechts in die Sammlungen des Staats- und Privatrechts einrückte, als die Errichtung des Reichskammergerichts, die Anstellung von römischen Rechtsgelehrten zu Beysitzern, die Verfertigung seiner Ordnung, in welcher der Geist der römischen Gesetze herrschend war, und die Anweisung, nach den römischen Gesetzen zu sprechen, das Siegel darauf drückte. * Noch schneller verbreitete sich sein Gebrauch in den an Italien gränzenden Provinzen von Frankreich. Noch vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts gehörte das Studium des römischen Rechts schon zu dem akademischen Unterricht. In diesen Ländern wurde es zum Landrechte, und sie hießen deswegen die Länder des geschriebenen Gesetzes; aber auch in die Sammlungen der Gewohnheitsrechte in den Provinzen, die Länder des herkommlichen Gesetzes heißen, nahm man viel römische Rechte auf, und das Justinianische Gesetzbuch entscheidet darin, wo die herkommlichen Gesetze nicht zureichen. ** In England wurde schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts Unterricht in dem römischen Rechte gegeben, *** und ungeachtet die engli-

* S. Walchs Gesch. der in Deutschland geltenden Rechte. S. 337.

** S. Histoire du droit François, Par. 1676.

*** Von Vaccarius zu Oxford 1147. S. auch *Selden*

schen Gesetze, die unter der Benennung Common Law jetzt vor den Richterstühlen gelten, eigentlich Nationalrechte sind, so kann man doch nicht leugnen, daß in dieselben viele Begriffe und Grundsätze des römischen Rechts verwebt sind. * Dieses gilt gleichfalls von den Gesetzbüchern aller andern europäischen Staaten, in welchen das römische Recht nicht Landrecht geworden ist.

Die wesentliche Berichtigung der Begriffe der Menschen von Recht und Unrecht durch das römische Recht brachte eine ungemeine Veränderung hervor, die von sehr ausgedehnter Einwürkung war. Die Menschen lernten ihre Verhältnisse gegen einander genauer kennen und fester bestimmen. Man gewöhnte sich, den Grund einer Sache zu erforschen, und die Forderungen der unrechtmäßigen Anmaßung, der Gewalt und des Betrugs zu verwerfen. Das römische Gesetz ist Menschen-, nicht Personalgesetz: es spricht dem Geringen Recht, wie dem Vornehmen, dem Armen, wie dem Reichen. Es hob also den geringen und den Mittelstand herauf, den die Gesetze niederdrückten, in welchen Composition der herrschende Charakter ist. ** Wissenschaftliche Kenntnisse

deni diss. de auctor. Iur. R. in Rebusp. occident. in *Hofmanni* histor. iur. Vol. I. P. I. p. 89.

* Dieses ist hinlänglich dargethan in den Observations on the statutes chiefly the more ancient f. 66.

** Dadurch, daß sie für den vornehmern Stand ein größeres Wehrgeld festsetzten, als für den gerin-

nisse waren bisher nur das Eigenthum der Geistlichen gewesen; wozu hätte sie der Laye anwenden, in welchem Geschäfte hätten sie ihn unterstützen sollen? Wer sich mit ihnen beschäftigte, that es zu seinem Vergnügen. Aber das Studium der Rechtsgelahrtheit brachte eine zweyte Classe von Gelehrten hervor, die bald von dem geistlichen Stande getrennt ward, ja demselben sich sogar entgegenstellte. Denn unter beyden entstand gleich anfangs Wetteifer und Kampf, * indem der weltliche Rechtsgelehrte nicht nur die Ausbreitung der Rechte der Geistlichkeit zu verwehren suchte, ** sondern auch diejenigen, die sie sich schon erworben hatte, häufig angriff, und in engere Schranken trieb. Hiedurch wurde nicht nur ein beständiges Reiben und Abschleifen des menschlichen Verstandes bewürkt, das ihm äusserst vortheilhaft war, sondern auch eine Aufdekkung und Darstellung der Blößen der geistlichen

geringern, bey Beleidigungen des Körpers und der Ehre. Der Bauer, sagt **Montesquieu**, durfte sich nur mit offnem Gesicht schlagen; denn ihm allein war es nicht schimpflich, Schläge in dasselbe zu bekommen.

* Die gänzliche Vollendung des canonischen Gesetzbuchs war zum Theil selbst eine Folge dieser Nacheiferung. S. die von **Walch** a. a. O. S. 330. angeführten Stellen.

** So sehr, daß die Päbste auf der Universität zu Paris die Vorlesungen über das bürgerliche Recht eine Zeitlang verboten, unter dem Vorwande, daß die Rechtshändel größtentheils durch das geistliche Recht abgethan werden könnten. *Boulay* **Hist. Acad. Paris. tom. III. p. 96.**

Oberherrschaft, die ihr und ihrer großen Stütze, dem Aberglauben, bald gefährlich wurde. Das Studium der römischen Rechte ist ohne philosophische Vorkenntnisse nicht möglich. Wenn auch gleich noch jetzt der größte Theil der Rechtsgelehrten seine Vorschriften nur maschinenmäßig anwendet, und nicht in den Geist der Gesetze eindringt, oder Fähigkeiten und Lust hat, zu untersuchen, warum es so und nicht anders ordnet, dieses auch in diesen Zeiten noch öftrer der Fall seyn mogte, * so kann man doch dieses nicht von denjenigen behaupten, welche Lehrer dieser Wissenschaft waren, und deren Schriften das Gegentheil beweisen. Der Gewinn, den die Aufklärung hiedurch erhielt, bedarf keiner weitläuftigen Auseinandersetzung. Das Amt eines Richters war ehrenvoll. Der vornehmste Edelmann hielt es für einen Beweis der Hochschätzung, wenn man ihn aufrief, den Richterstuhl zu bekleiden. Aber er brauchte keine gelehrte Kenntnisse zu demselben mitzubringen, welche ihm auch seine Erziehung, die ihn blos zu dem Gebrauch der Waffen gebildet hatte, nicht hätte geben können. Die Aufbewahrung der Gewohnheiten, nach welchen man entschied, im Gedächtnisse; die Kunst, einen Kampf-

* z. B. von den blinden Nachbetern der Gloſſe. Volo pro me, sagt Raphael Fulgosius, den *Heineccius* in hist. iur. ciu. p. 343. anführt, und der gleichwohl kein Nachbeter war, potius glossatorem quam textum. Nam si allego textum, dicunt aduocati diuersae partis et etiam iudices, credis tu quod glossa non ita viderit illum textum sicut tu, et non ita bene intellexerit, sicut tu?

Kampfplatz mit den erforderlichen Förmlichkeiten einzurichten und abzustecken; die Fähigkeit, den Ausschlag des Gefechts richtig beurtheilen, und entscheiden zu können, ob alles darin nach den Gesetzen der Waffen vorgegangen sey; diese waren die Kenntnisse, welche man von einem Baron als Richter verlangte. Als aber die Führung der Streitigkeiten einen gelehrten Gang bekam, als man Gesetze mühsam untersuchen, genau gegen einander abwägen, und mit Behutsamkeit anwenden mußte, als die Wichtigkeit der gegenseitigen Gründe die Untersuchung nur langsam fortgehen ließ, und die Dunkelheit der Sache die Richter verwirrte, und den Urtheilsspruch verzögerte, so wurde das Richteramt eine Beschäftigung, die dem unwissenden, die Arbeit hassenden Adel bald verhaßt und ekelhaft wurde. Sie flohen jetzt die Richterstühle, wo ihrer bey Untersuchungen, die sie nicht begreifen konnten, Langeweile wartete, und ihre Unwissenheit ihnen Verachtung zuzog. Es dauerte lange, ehe sich ihr Stand entschloß, seinen Kindern eine gelehrte Erziehung zu geben; bis dahin nahmen Leute von geringerer Abstammung die Richterstühle ein, und ob man schon den unwissenden Edlen wegen des Grundsatzes, daß der verklagte Edle nur von seines gleichen gerichtet werden könne, nicht davon ausschloß, so waren es doch die gelehrten Richter, die das Urtheil abfaßten, wodurch die Sachen entschieden wurden. Doch erwarben sich auch hin und wieder frühzeitig einige Männer von vornehmen Stande gelehrte Kenntnisse, wenn auch ihre Zahl gering war. Der Staat erhielt zu viele Vortheile von der Arbeit dieser Rechtsge-

lehrten, als daß er sie nicht reichlich hätte belohnen sollen. Männer, zu denen ihre Mitbürger täglich ihre Zuflucht nahmen, bey denen sie Rath in jeder wichtigen Angelegenheit suchten, und deren Gutachten Fragen entschied, auf welchen oft ihre ganze Glückseligkeit beruhete, mußten natürlicherweise Hochachtung und einen Einfluß in die Gesellschaft gewinnen. Sie wurden zu Ehrenstellen erhoben, die man sonst nur als ein Eigenthum des Adels angesehen hatte, und man vertraute ihnen Aemter von der höchsten Würde und von einer ausgebreiteten Macht an. Sie vertrieben die Baronen nicht nur aus den Gerichtshöfen, sondern auch aus dem Cabinette, und von dem Ohre des Fürsten, welches man bisher höchstens dem geistlichen Stande hatte zustehen müssen. Auch wurde es so gewöhnlich jede Ehre auf berühmte Rechtsgelehrte zu häufen, daß man ihnen sogar die Ritterwürde ertheilte, zu welcher vorher weder Geburt noch Stand, sondern allein Tapferkeit beförderte. Man nannte sie Ritter der Gerechtigkeit, gelehrte Ritter, * und ehrte mit dieser Würde Männer, die einen großen Ruf in der Rechtsgelehrsamkeit hatten, oder wichtige Stellen in den Gerichtshöfen bekleideten. ** Auf diese Art bildeten die Rechtsgelehrten frühzeitig, und besonders sobald die Geistlichen aufhörten Rechtslehrer zu seyn, einen neuen sehr geehrten Stand.

* Miles iustitiae, miles litteratus. Matthäus Paris gedenkt schon im J. 1251 solcher Ritter.

** *Posquier* Recherches l. II. ch. 16. p. 130. diff. histor. sur la Chevalerie par *Honoré de Snte Marie* p. 164.

Stand. * Endlich war es eine der größten und wichtigsten Einwürkungen der Einführung des römischen Rechts, daß es ein wesentliches Hülfsmittel wurde, die höchste oberrichterliche Gewalt in allen Staaten in die Hände der Regenten zu geben.

Gang der Gerichtsbarkeit.

Als die deutschen Nationen sich in den cultivirten römischen Provinzen niedergelassen hatten, und bestimmtres Eigenthum und mehrerley Arten von Beschäftigungen verwickeltere Streitigkeiten unter ihnen hervorbrachten, so wurde der vorher unter ihnen gewöhnliche schiedsrichterliche Ausspruch unzulänglich, und sowohl die persönliche Ruhe und Sicherheit, als auch die Sicherheit des Eigenthums machten die Einführung des förmlichen Richteramts nothwendig. Der anhaltende Krieg, den diese Völkerschaften mit den Römern führten, hatte sie schon zu mehrerer Folgsamkeit gegen die Befehle eines Obern gewöhnt, und der Umgang mit dieser verfeinerten Nation gab ihnen hinlängliche Kenntniß von dem, was zur Erhaltung und dem Wohl der Gesellschaft nöthig ist, um sie zu überzeugen, daß die gesetzvollstreckende Gewalt

* Denn auch die Rechtswissenschaft, so wie alle andre, war das Eigenthum der Geistlichkeit, besonders so lange sie blos auf das kirchliche Recht ausgedehnt war. Aber auch in den weltlichen Gerichtshöfen waren sie Beysitzer. Im J. 1287 wurde in Frankreich die ausdrückliche Verordnung gemacht, daß man keine Geistliche zu Baillis wählen sollte. Die sonderbare Ursache, warum es Weltliche seyn sollten, ist, vt, si ibi delinquant, superiores sui possint animaduertere in eosdem.

weder entbehrt werden kann, noch ohne Kraft gelassen werden darf, und wenn auch gleich der weitgetriebene Begriff der persönlichen Freyheit und die Macht der Großen den letzten Theil dieser Staatsregel enge begränzte, und seine Ausübung unterbrach, so war es doch der allgemeine Begrif, den man mit dem Amte eines Königs verband, daß er der allgemeine Anführer im Kriege und der oberste Richter im Frieden sey. Staatskluge und wohlthätige Könige wandten alles an, diesen Begriff zu erhalten und zu erweitern: die ersten, weil nichts geschickter ist, die Gewalt des Regenten zu vermehren, als wenn der Unterthan weiß, daß die Entscheidung der Streitigkeiten über Angelegenheiten, auf welchen sein ganzes Wohl beruht, in ihren Händen ist; die andern, weil sie einsahen, wie durchaus nothwendig eine gute Verwaltung der Gerechtigkeitspflege zur Glückseligkeit ihres Volks sey. Unterdessen findet man in den ältern Zeiten keine beständig sizzende Gerichte, deren Mitglieder sich allein mit Verwaltung der Gerechtigkeit beschäftigt hätten. Immer noch waren der gerichtlichen Fälle wenig, die vorkommenden brauchten keine weitläuftige Untersuchung, oder man gab sie ihnen wenigstens nicht, und selbst der Personen, welche vor den königlichen Gerichten Recht nahmen, waren wenige. Denn nur freye Allodialbesitzer konnten ihre Streitigkeiten dadurch entscheiden lassen, aber weder der Hörige noch der Lehnträger. Der Richter des Leibeignen und des Hörigen war sein Herr, der ihn anfangs ohne Förmlichkeit richtete. Als die Gattungen der Hörigkeit durch die Oblationen vervielfacht wurden, und die Grade der Unfreyheit

heit so sehr verschieden wurden, hatten auch Hörige Richter und Gericht, die ihnen entweder ihr Herr gab, oder die sie aus ihrem Mittel nahmen, so daß daraus verschiedene Formen von Gerichten entstanden, die einander eben so wenig gleich waren, als der Zustand der Menschen selbst, und auf die die Gewohnheit eben so viel Einfluß hatte, als auf die Gesetze, denen sie folgten. Man hätte aber das völlige Eigenthum des Herrn an seinem Hörigen gemindert, wenn man diesem hätte zugestehen wollen den Ausspruch eines andern Mannes dem vorzuziehen, den sein Herr gethan hatte, oder thun konnte. So lange der Freye Lehen trug, war er ebenfalls unfrey. Auch er erkannte also seinen Lehnsherrn als seinen einzigen und höchsten Richter, aber doch mit dem Unterschied, daß dieser nicht allein über ihn entschied, wie über den Hörigen, sondern einen Gerichtshof von seinen übrigen Lehnträgern zusammenrief, die über ihn sprachen. Hatte ein Höriger oder Lehnsmann einem Freyen oder seinem Hörigen und Lehnsmanne ein Unrecht zugefügt, so hielt man sich deswegen an seinen Herrn, der ihn vertreten und sein Wehrgeld bezahlen mußte, so wie er es auch wieder ganz oder zum Theil empfieng. Von allen diesen kam niemand vor die königlichen oder von dem Könige angeordneten Richterstühle. Der Grundsatz, daß die Richter mit den Partheyen von gleichem Stande seyn mußten, war unveränderlich. So wie kein Freyer oder Edler zugegeben haben würde, daß ein Unfreyer über ihn hätte richten dürfen, so würde es den Freyen und Edlen schimpflich gedünkt haben, über einen Unfreyen zu Gerichte zu sitzen, wenn es auch der Eigenthümer zuge-

zugegeben hätte. Die Gerechtigkeitspflege bildete sich auf diese Art allmählig. Die untern Gerichte über freye Leute bestanden aus Freyen, Beysitzern oder Schöppen, unter dem Vorsitz eines Obmann, den entweder der König ernannte oder die Gemeine wählte; im letztern Fall Schultheiß hieß, im ersten ein Edelvogt, Centenarie oder dergleichen war. Die königlichen Ober- und Unterstatthalter, Grafen, Herzoge und Missi hatten eine Art Obergerichte, mehr für wichtige und besonders Criminalfälle, * als zur Appellation; die

* Daß man zur Zeit der Carolinger schon unter hoher und untrer Gerichtsbarkeit einen Unterschied gemacht, und die Criminalverbrechen zu der ersten gezählt, thun verschiedene Gesetze der damaligen Zeit dar. Ludwig der Fromme gab den Spaniern, die vor den Arabern nach Frankreich flohen, im J. 815 einen Freyheitsbrief, worin es Art. 2. heißt: Ipli vero pro maioribus cauſis, ſicut ſunt homicidia, raptus, incendia, depraedationes, membrorum amputationes, furta, latrocinia, aliarum rerum inuaſiones, et vndecunque a vicino ſuo aut criminaliter aut ciuiliter fuerit accuſatus, et ad placitum venire iuſſus, ad comitis ſui mallum venire non recuſent. Caeteras vero *minores cauſas* more ſuo definire non prohibeantur. Im 3ten Art. sagt der Freyheitsbrief, daß, wenn jemand von diesen neuen Ankömmlingen zum Hörigen aufgenommen würde, so solle er diesen zu seinem Dienst ungehindert brauchen; et liceat illi, eos diſtinguere (sich von diesen zu unterscheiden) ad iuſtitias faciendas, (als freyen Schöpfen) quales ipſi inter ſe definiri poſſunt. Caetera vero iudicia, id eſt *criminales actiones* ad examen comitis referrentur.

S.

die wichtigsten wurden vor des Königs Gericht selbst gebracht, in welchem jeder Edler Sitz und Stimme nehmen konnte, der sich an dem Hofe des Königs befand, den der Ruf einer solchen Streitsache dahin zog, oder den der König dazu berief. Man muß aber hiebey nie vergessen, daß die Macht der Großen, das ofmalige geringe Ansehn einiger Könige, die Tyranney und despotischen Eingriffe andrer, und besonders das nie völlig aufgehobene Recht der Selbsthülfe und der eignen Rache angethaner Beleidigung diesen Rechtsgang häufig unterbrach. Carl der Große wandte ungemeine Aufmerksamkeit auf die Gerechtigkeitspflege. In den sächsischen Ländern, wo Obergerichte, und vielleicht vollstreckende Gerichte überall, ganz unbekannt waren, ordnete er ein doppeltes allgemeines Gericht unter den Grafen und Bischöfen an, und unterwarf beyde der Controlle der alle Jahre zu sendenden Commissarien. * Die äußerste Vorsicht, welche er anwandte,

S. *Mably* hist. de Franc. t. II. p. 407. nouv. ed. Daß Carl der Große die Entscheidung sehr wichtiger Fälle sich vorbehielt, und daß auch andre Kayser nach ihm das thaten, beweisen sehr viele Stellen in den Capitularien. Aber daß auch den Unterbeamten nicht zustand, in Criminal- und wichtigen Fällen Gericht zu halten, sieht man aus Capit. 3. ann. 812. art. 4: Vt nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicatur; sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur. ap. *Baluz.* t. I. p. 497.

* Missi dominici.

wandte, die Schöppen- und Untergerichte, so viel es möglich war, unabhängig von den Grafen zu lassen, und die Untersuchung ihres Verfahrens und ihre Bestrafung allein den Commissarien zu überlassen, war ein vortreffliches Hülfsmittel, diese Untergerichte dem Einfluß der Grafen gänzlich zu entziehen. * Aber die ganze Einrichtung der freyen Schöppengerichte und des Gerichtswesens überall litt eine allgemeine und gänzliche Veränderung in den Ländern, die zur carolingischen Monarchie gehört hatten, nach seinem Tode und bey dem Verfall der königlichen Gewalt unter seinen Nachfolgern. Denn erstlich rissen die Ober- und Unterstatthalter in ihren Provinzen die ganze königliche Gewalt und mit derselben das oberrichterliche Amt an sich. Zweytens verschwand, wie wir oben gezeigt haben, der Stand der gemeinen Freyen oder Beysitzer der kleinern freyen Allodien allmählig, und alles wurde Edel oder Lehnträger und Hörige. Die freyen Schöppengerichte hörten also ganz auf, und alle Gerichte wurden herrlich, außer denjenigen, welche die Freyen, Edlen und unmittelbaren Reichsstände bey dem Hofe des Königs hatten. Unterdessen verschwand doch der Name der Schöppengerichte nicht, obgleich seine wahre alte Bedeutung. Da dieser allgemeine Verfall des alten Allodialsystems in Deutschland weit später eintrat, als in Frankreich, und der Heerbann noch nicht aufhörte, nachdem die Carolinger schon den Thron verloren hatten, auch die Macht der Könige in Deutschland unter der Regierung der sächsischen und fränkischen

* Dieses ist von Hrn. Möser in der osnabr. Gesch. Th. I., S. 220 u. 249., ausführlich dargethan.

kischen Prinzen noch immer groß war, so behielten die deutschen Könige mehrere oberrichterliche Gewalt, als die französischen. Die sächsischen Regenten nahmen eine Maaßregel, die sie befestigt und im ganzen Reiche erhalten haben würde, wenn ihre Nachfolger sie nicht auf eben die Art verkannt hätten, als die Carolinger die Controlle der jährlichen Commissarien. Die damaligen Könige hatten keine bestimmte Residenz, sondern sie reiseten durch das ganze Land herum. Diese Verfahrungsart war in Zeiten, wo die Cabinetsarbeiten den Regenten nicht an den Ort banden, wo er seine hohen Collegia und die nöthigen Hülfsmittel zu der Entscheidung der ihm vorgelegten Fragen in der Nähe haben kann, außerordentlich vortheilhaft, und besonders ein würksames Hülfsmittel, sein Ansehn in den Provinzen aufrecht zu erhalten, wo die Macht der Großherzoge sein Andenken bald ausgelöscht haben würde, wenn er nie in denselben erschienen wäre. * Mancherley und gleich wichtig war der Vortheil, den die Unterthanen davon hatten, worunter auch gehörte, daß die Könige bey ihrer Anwesenheit die Streitigkeiten, die man vor sie brachte, anhörten, und mit den Großen, die aus der Provinz an ihren Hof kamen, mit dem Kanzler und Räthen, die sie etwa begleiteten, einen großen Gerichtshof zu ihrer Entscheidung bildeten. Derjenige, der an ihrer Stelle den Vorsitz führte, wenn sie nicht selbst zuge-

* Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß die Unterlassung dieser Reisen von den spätern deutschen Königen zu der Befestigung der Territorialhoheit der deutschen Reichsstände viel beygetragen haben.

zugegen waren, hieß Pfalzgraf. * Sie ordneten jetzt, daß in jeder Provinz ein solcher Pfalzgraf in ihrer Abwesenheit angestellt seyn solle, der das höchste Richteramt verwaltete, und überall des Königs Vortheile besorgte, seine Kammergefälle hob, dem Herzoge in allen wichtigen Fällen seine Beystimmung geben mußte, und in der Abwesenheit desselben seine Stelle vertrat. Diese Pfalzgrafen wurden in Lothringen, Sachsen, Schwaben und Bayern ernannt. Allein auch dieses Amt ließ man erblich werden, und verband es zuletzt mit der herzoglichen Würde, wodurch sein ganzer Nutzen wegfiel, und die Controlle der Herzoge abermals aufhörte. Der Pfalzgraf von Lothringen blieb zwar unter der Benennung bey Rhein, aber das gewährte den Königen keine Vortheile, da er ebenfalls aufhörte, sich als einen königlichen Beamten zu betrachten, und sich mit den andern der Landeshoheit bemächtigte. ** Niemand zog zwar das höchste Richteramt des Königs in Zweifel, aber seine Ausübung wurde immer seltner, je mehr sich die Großherzoge in dem Besitz ihrer erworbenen ungemeinen Macht befestigten, und die in ihren Herzogthümern wohnenden Stände und Unterthanen sich genauer unterwarfen. Doch entzogen weder diese zu ihrer Herzogsfahne angewiesene Stände, noch sie selbst sich dem höchsten Gerichte des Kayfers völlig. In den Fällen, wo über sie gerichtet werden sollte, rief der Kayser die Fürsten und unmittelbaren Stände zusammen, die alsdann über sie Recht sprachen. Man nannte dieses ein Fürstenrecht.

Vor

* Comes Palatii, Palazgraf.

** S. Pütters histor. Entwick. Th. 1. S. 125.

Vor demselben wurden die beyden Welfen, Heinrich der Großmüthige und der Löwe, verdammt. Nach diesen Zeiten trat die allgemeine Einführung des Grundsatzes ein, daß jeder, der im Stande sey, einige bewafnete Leute ins Feld zu stellen, auch das Recht habe, seine Streitigkeiten durch eine Fehde zu endigen, so wie auch die Rückkehr zu den alten schiedsrichterlichen Entscheidungen durch die Austräge und die Schließung der Bündnisse der Stände unter einander zur Aufrechthaltung des Landfriedens auch ohne königliche Unterstützung. Alles dieses schwächte und beschränkte die oberrichterliche Gewalt der Kayser. Viele Reichsstände schlossen sogar sogenannte willkührliche Austräge, welche festsetzten, daß nicht nur unter ihnen, sondern auch unter ihren Nachkommen die Streitigkeiten nicht durch einen Ausspruch des Kayfers und eines Fürstenrechts, sondern durch Austräge entschieden werden sollen. An der andern Seite schienen verschiedene Umstände der richterlichen Gewalt des Kayfers wieder von neuem Leben zu geben. Das römische Recht wurde jetzt in Deutschland bekannt, und mit demselben der bisher sehr seltne Gebrauch von einem widrigen Urtheile an ein höheres Gericht zu appelliren; * die damals entstehenden Städte wandten

* Die vorhergehende Art, die Gerechtigkeit zu administriren, machte die Appellationen unmöglich. Es wäre lächerlich gewesen, von einem Gottesurthel an ein Menschenurthel zu appelliren; und gefährlich, weil der Richter sein für falsch erklärtes und geschimpftes Urtheil mit seinem Schwerdte zu erhärten bereit war.

wandten sich in ihren Streitigkeiten mit den übrigen Ständen gerne an den sie begünstigenden kayserlichen Hof; und so wie man die Befehdungen immer mehr müde wurde, und die Schrecklichkeit ihrer Folgen heftiger fühlte, suchte man sich mehr durch Rechtsmittel zu helfen. Der Kayser Friedrich II. ernannte einen beständigen Hofrichter, der indessen nicht über Fürsten und hohe Personen richtete, * für deren Streitigkeiten noch immer das bisherige Fürstenrecht zusammentrat. Nur die Person des Vorsitzers dieses Gerichts war bestimmt; die Beysitzer waren, wie bisher, diejenigen Personen, die an des Kayserś Hofe gegenwärtig waren, und zur Beurtheilung fähig gehalten wurden. Aber die Vortheile, welche der Kayser hieraus zur Erweiterung seiner oberrichterlichen Gewalt hätte ziehen können, wurden dadurch vereitelt, daß seine Kräfte nicht zureichten, die Urtheilssprüche zur Vollstreckung zu bringen. Die Nothwendigkeit, sich selbst Gerechtigkeit zu verschaffen, vermehrte die Befehdungen auf die unglaubliche Art, welche wir oben angezeigt haben, und nöthigte die Stände zu Bündnissen unter und gegen einander. Der Krieg, nicht die Gesetze, entschied nach der Regierung des Kayser Friedrichs II. das Recht. **

Diese

* "Er soll allen Leuten richten, die ihm klagen von allen Leuten, ohne von Fürsten und andern hohen Leuten, wo es geht an ihren Leib und an ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an ihr Leben, das wollen wir selbst richten." *Senkenberg* corpus iur. feud. p. 563.

** Die Schwierigkeit, damals durch die Gerichtshöfe sich Recht zu verschaffen, beschreibt *Petr.*

ab

Diese Schwäche der kayserlichen Gerichte war um desto trauriger für ganz Deutschland, da damals noch kein einziges Landesgericht irgend eines Reichsstandes gehörig eingerichtet war. Einer der stärksten Beweise, was man für gewaltsame Hülfsmittel anwenden mußte, zum Rechte zu gelangen, ist die Ausdehnung und Allgemeinheit des heimlichen oder Fehmgerichts am Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Dieses furchtbare Gericht verbreitete Schrecken über ganz Deutschland, und wurde der Rächer manches Verbrechens. Die Zahl derjenigen, die zu seinen Freyschöpfen gehörte, war außerordentlich groß, und die Würkung seiner Urtheile gieng durch alle Länder. * Wir haben oben gesagt, wie unter

ab Andilo de imper. Rom. l. 2. c. 16. p. 106. Eo quippe res redacta est, vt non modo vi oppressus vix iudicem, ad quem recurrat, inueniat; sed et dum post longos laborum circuitus vix tandem iudicatum obtinere contigerit, deficit tamen plerumque, qui res iudicatas exsecutioni demandare aut velit aut possit. Hinc iam patria continuis diffidationibus agitatur. S. Pütters Leitfaden. S. 374.

* So sehr dieses Gericht durch seine furchtbare Ausübung der Gerechtigkeit bekannt ist, so ganz und gar ist man im Dunkeln über seinen Ursprung und seine innere Beschaffenheit. Hr. Möser hat in den patriot. Phantasien Th. 4. S. 193. die Meynung, die schon Lodmann in diss. de origine iudic. Vemicorum hatte, daß sie eine Fortsetzung der geheimren Untersuchungen der Missi dominici gewesen wären, zwar erneuert, aber nicht wahrscheinlicher gemacht. Freylich betrachteten sie sich als kayserliche Richter,

der Regierung des Kayſers Maximilians endlich der Landfriede zu Stande kam. Um ihn beobachten

ter, gaben vor, ihre Autorität von ihm zu haben, hatten ſie auch würklich da, wo ſie öffentliche Richterſtühle beſaßen, und ehrten den kayſerlichen ſaluum conductum. Denn ſie hatten eine öffentliche und eine geheime Acht, und darin Aehnlichkeit mit den Mißis, welche aber nicht zureicht, ihren Urſprung von denſelben darzuthun. Hr. Möſer geſteht, daß ihre erſte Erwähnung in das J. 1211 falle, ſagt aber, daß man da von ihnen als von einer bekannten Sache rede. Sie wären auf Weſtphalen eingeſchränkt geblieben, und hätten wenig Aufſehen gemacht, bis ſie plötzlich am Ende des 14ten Jahrhunderts und im 15ten eine ſolche allgemeine Verbreitung und Macht erhielten, daß ganz Deutſchland davor erzittern mußte. Hr. **Biener** Commentar P. II. Vol. I. p. 229. iſt der Meynung, daß dieſe Gerichte nicht über das 13te Jahrh. herausgehen, und ſetzt ihren Urſprung darin, daß, als K. Friedrich II. dem Erzbiſchof Engelbrecht von Cöln die Reichsverweſung in ſeiner Abweſenheit übertragen hätte, dieſer Prälat den Magiſtraten in Weſtphalen die Inquiſition gegen die Ketzer übergeben habe, die denn allmählig dieſe Gewalt ausgedehnt und über ganz Deutſchland verbreitet hätten. Mit überzeugenden Gründen iſt dieſe Meynung auch nicht unterſtützt. Wenn Hr. **Möſer** daraus, daß allein zu Augsburg nach **Werlichs** Chronik dieſer Stadt P. II. c. 19. von der Bürgerſchaft und den Geſchlechtern 36 zu den Freyſchöpfen gehört haben, den Schluß macht, daß die Zahl dieſer geheimen Richter durch ganz Deutſchland ſich in dieſen Zeiten auf mehr als 100,000 belaufen habe; ſo ſcheint doch dieſe

Zah

achten zu können, und die Gesetze wiederum die Stelle der Waffen einnehmen zu lassen, wurde das Reichskammergericht errichtet, ein Gerichtshof, der um so gewisser den Beyfall der Stände erhielt, da sie selbst Antheil an der Ernennung seiner Beysitzer erhielten. Ein berühmter neuer Gelehrter * macht eine Bemerkung, welche beweiset, wie wenig man damals bekümmert gewesen sey, den Arm der Gerichte hinlänglich zu stärken, ihre Aussprüche geltend zu machen. Das Kammergericht mußte zur Vollziehung seiner Erkenntnisse siebenzehn Jahre lang die Unterstützung des schwäbischen Bundes erbitten, bis endlich die jetzige Kreiseinrichtung zu Stande kam. Der östreichsche, und nachherige, ganz von dem Kayser abhängende, Reichshofrath wurde bald darauf das zweyte deutsche Reichsgericht. Die deutschen Reichsstände bildeten ihre höchsten Landesgerichte nach diesen beyden Gerichtshöfen. Hin und wieder blieben kayserliche Landgerichte. Die Befestigung der oberrichterlichen Gewalt in den Händen des Kayserś konnte freylich große innere Reichskriege nicht verhindern, die bey Deutschlands

Zahl zu groß zu seyn. Es ist übrigens bekannt genug, daß ein schrecklicher Eyd, noch mehr aber die Gefahr, sich die Rache der übrigen Freygrafen zuzuziehen, jeden zu ihnen gehörenden nöthigte, die Verbrechen selbst seiner nächsten Verwandten und seiner liebsten Freunde zu strafen, wenn er dazu aufgefordert wurde. Zu verwundern ist es immer, daß bey so vielen Theilnehmern das Geheimniß so tief verwahrt geblieben ist, daß man sogar das Zeichen und Wort, woran sie sich einander erkannten, nicht weiß.

* Pütters Staatsr. Th. 1. S. 313.

Verfassung unvermeidlich sind; aber sie endigte doch die beständigen Befehdungen unter geringern Ständen. Da man jetzt Richter, Gericht und Gesetz hatte, so blieb keine gültige Entschuldigung für die Ergreifung der Waffen übrig. Eben dieses war der Fall in den einzelnen deutschen Landen, in Absicht des Adels und der Städte. Die Landesherrn zwangen sie allmählig, das Recht der Waffen fahren zu lassen, und sich den Ausspruch der Gerichte zu unterwerfen.

In Frankreich.

Die Könige, die zuletzt in Frankreich aus dem carolingischen Hause regierten, besaßen eine so geringe Macht, daß ihre großen Reichsstände alle Hoheitsrechte, und also auch die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit weit früher und in einer ausgedehntern Maaße an sich rissen, als es in Deutschland geschah. Es war in Frankreich schon vor Carls des Großen Regierung ein fester Grund zu der Gerichtsbarkeit der Stände gelegt. Dem erobernden Franken machte niemand ihre Ausübung in seinem Allode * und unter der Schaar seiner mitgebrachten oder erworbenen Leibeignen und Hörigen streitig. Wenn er einen Theil dieser Allodialgüter einem andern zu Lehen übergab, so übertrug er freylich diesem Lehnsmann auch das Urtheilsrecht über die Leibeignen, die er ihm zur nöthigen Arbeit mitgab, aber nur so weit dieses ohne Verschlimmerung des Lehns geschehen konnte, und Hemmung ihres Verfahrens und Abänderung desselben mogte wohl nichts ungewöhnliches

* Von der auf Allodienbesitz gegründeten Gerichtsbarkeit führt Bouquet die stärksten Beyspiele an, Le droit publ. de France, tom. I. p. 206.

liches seyn. Als die Lehen erblich wurden, hörte dieser Einfluß des Lehnsherrn in dieselben immer mehr auf, und die Macht der Lehnsträger entzog sie endlich völlig der Unterwürfigkeit, in der sie anfangs standen. Zwar fuhren sie fort, eine obere Gerichtsbarkeit des Lehnsherrn über ihre eigne Person und sein Recht in dem Lehnhofe, der die Streitigkeiten unter ihnen selbst entschied, den Vorsitz zu führen, anzuerkennen, aber sie standen ihm doch keine Einmischung in ihre eigne Gerichtshöfe und keine Appellation ihrer Unterthanen an ihn zu. Dieses war das Verhältniß, in welchem sich alle unmittelbare Reichsstände in Frankreich in Absicht ihrer Lehnsträger befanden, und das ihrige zur Krone war das nemliche. Bey Sachen, die sie selbst betrafen, war unstreitig der König an der Spitze des Hofs der Pairs ihr Richter. Aber in ihrem Lande waren sie oberste Richter, und ihren Unterthanen war nicht erlaubt, von ihrem Ausspruche an den König zu appelliren. * Diesem kam sehr zu Hülfe, daß ein jeder Ort sein eignes Recht hatte, mit dem das Recht am Hofe des Königs nicht übereinstimmte, welches also eben so wenig in Streitigkeiten dieser Art einen Spruch thun konnte, als das gleichfalls von seinem Rechte verschiedne Gericht des benachbarten Orts. Denn so lange man den damaligen Begriffen getreu blieb, mußte man glauben, daß jedermann nur in seinem Orte sein Recht gewiesen werden konnte, und daß der Spruch eines Oberherrn oder des Königs das von seinem gebornen Richter gefällte Urtheil nicht abändern

* S. *Brussel* traité des fiefs, L. III. ch. 11-13.

könnte. * Auch waren die Richter nicht, wie jetzt, häufig Erklärer der Gesetze; ihre geringen Kenntnisse machten sie dazu unfähig. Sie untersuchten blos die Wahrheit oder Falschheit der Thatsache, waren blos das Organ, durch welches das Gesetz sprach. ** Eben so viel trug der gerichtliche

* Wenn jetzt der Landesherr ein nach einem Localgesetz oder Gewohnheit richtig gesprochenes Urtheil im Supplicationsfalle nicht bestätigen wollte, so könnte er dieses nur entweder dadurch thun, daß er die unterliegende Parthey für diesesmal aus besondern Gründen von der Unterwürfigkeit unter diesem Gesetze lossprächе, oder daß er das ganze Gesetz als zweckwidrig und ungerecht abolirte. Beydes ist aber eine Handlung seiner jetzigen Machtvollkommenheit, die er damals nicht besaß.

** *Beaumanoir* in den Coutumes de Beauvoisis ch. 1. sagt, zu seinen Zeiten sey eine zwiefache Art, Recht zu sprechen, gewesen. An einigen Orten richteten Pairs, an andern Baillis. Die Pairs sprachen nach dem Gewohnheitsrecht, auf welches die Klagschriften sich auch sogleich bezogen. Die Baillis ließen sich das Recht von verständigen Leuten oder Alten weisen; sie erneuerten also das Schöppengericht, oder behielten es bey. Eine gewisse Art des Schöppengerichts durch die sogenannte Enqueste par tourbes dauerte lange in den Ländern von Frankreich, wo das Gewohnheitsrecht gilt, fort. Wenn nemlich nach einer Gewohnheit gesprochen werden sollte, (vermuthlich zufolge der Berufung von einer der Partheyen auf dieselbe,) so wurden mehrere weise unbescholtene Männer (sapientes, sufpicione carentes) zusammengerufen. Man trug ihnen das Herkommen, dessen

Daseyn

liche Zweykampf dazu bey, daß man von dem ersten Urtheilsspruche nicht appelliren durfte. Denn sobald dieses, wie immer geschah, auf Kampf erkannte, so schlug ihn kein Ritter aus, und er entschied völlig. Schon hiedurch wurde es unmöglich, daß eine vor einem Gerichtshofe angefangene Sache vor einen andern gebracht werden konnte. Allein man gieng noch weiter. Wenn eine der klagenden Partheyen das gefällte Urthel für falsch und ungerecht * erklärte, so mußte er sich mit

Daseyn sie bestätigen sollten, vor, und gab es ihnen schriftlich. Sie mußten schwören, daß sie der Wahrheit gemäß dasjenige anzeigen wollten, was sie von diesem Herkommen wußten. Dann begaben sie sich zusammen an irgend einen Ort, und berathschlagten sich unter einander. Nach Endigung dieser Berathschlagungen zeigten sie durch ihren Obmann an, (ore vnius, wie die Jury in England,) wie ihnen das Herkommen bekannt war, in welchem Falle und an welchem Orte es gegolten habe, ob darnach im Gericht gesprochen sey, (et si fuit iudicatum) und andre Umstände. Alles dieses mußten sie auch schriftlich verfassen, untersiegeln, und versiegelt ins Gericht senden. Erst Ludwig XIV. hob durch ein Edikt diese enquête par turbe im J. 1667 auf. S. Glossar. s. v. turba. Ich finde übrigens keine Angabe, warum man diese Weisheit der Schöppen in turba genannt hat. Hieß sie vielleicht deswegen so, weil sie unter freyem Himmel gehalten wurden, und die Schöppen auf Torf oder Rasen saßen? Uebrigens war den Beysitzern beyder Gerichte, die Beaumanoir anführt, keine Gelehrsamkeit oder künstliche Kenntniß der Rechte nöthig.

* Faire le jugement faux et mauvais; fauſſer le jugement!

allen Beysitzern des Gerichtshofs oder mit jedem schlagen, der seine Stimme schon gegeben hatte, wenn er das Urtheil verwarf. * In diese Verfassung kam das Gerichtswesen schon zum Theil während der Regierung Carls des Großen und Ludwigs des Frommen. ** Gleiche Beschaffenheit hatte es in allen Ländern der Reichsstände und in den Hausländern der Capetinger, als sie den Thron bestiegen. Die Baronen besaßen die Ober- und Untergerichte; *** es war den königlichen Richtern untersagt, in ihre Gerichtssprengel zu kommen, oder in denselben Friedegeld einzufordern, welches eine oft beträchtliche Revenüe des Barons ausmachte. Sehr viele Urkunden beweisen, daß den Stiftern gleiches Recht bewilligt ist.

* Wenn ein Richter seine Stimme gegen eine Parthen gab, und diese fürchtete, die folgenden mögten ihm beystimmen, so wartete er nicht so lange, bis diese sich auch erklärten, sondern er schimpfte sogleich das Urtheil, und hatte alsdann wenigstens nur nöthig, sich mit einem zu schlagen. Der Zweykampf war indessen immer unvortheilhaft für die Parthey. Denn der überwundene Richter blieb völlig ungestraft; der überwundene Kläger verlor aber seinen Proceß unwiederbringlich, und wenn die Sache capital war, mußte er sterben. *Beaumanoir* l. c. ch. 61. p. 313.

** Dieses erhellet aus dem Capit. Ludov. Pii ap. *Baluz.* tom. II. p. 1405. vom J. 814. Ludwig bestätigt und vermehrt darin eine schon von seinem Vater ertheilte ausgedehnte Gerichtsbarkeit.

*** Etabliff. de Snt Louis liv. I. ch. 24. 25. *Bruſſel* traité des fiefs liv. III. ch. 11-13.

ist. * So blieb es unverändert, bis auf die Regierung Ludwigs VI. Wir haben oben bemerkt, daß der Abbe Suger diesen Prinzen aufmerksam auf die großen Vortheile machte, welche ihm die Erwerbung der höchsten Gerichtsbarkeit und das Recht, die Streitsachen der Unterthanen seiner Baronen von ihren Richterstühlen vor den seinigen zu fordern, geben würde. Aber die Fortschritte in der Bemächtigung dieses wichtigen Thronrechts waren langsam. Die Baronen setzten sich mit großem Ernst dagegen, und wandten jedes Mittel an, die Appellation an die königlichen Richterstühle zu verhindern. Wir finden mehrere Beyspiele von den französischen Geschichtschreibern erzählt, daß sie diejenigen haben ermorden lassen, welche es wagten, von ihrem Urtheilsspruch an den königlichen zu appelliren. ** Auch waren es lange nur die Lehnträger der Hausstaaten der Capetinger, welche man zwingen konnte, die Appellationen zuzugeben, bis sie stark genug waren, auch die Klagen der Unterthanen der Pairs des Reichs über ihre Landesherrn anzunehmen und zu richten. Aber schwerlich unterwarfen sich diese jemals ohne Widerstand, der ihnen oftmals gelang, oft zu ihrem völligen Verderben gereichte. Es ist überall, wenn man von allem demjenigen redet, was zu der Staatsverfassung der Nationen in der damaligen Zeit gehört, eine nicht aus den

* *Bouquet* recueil des hist. tom. IV. p. 628. 631. 633. tom. V. p. 713. 710. 752. 762. *Murator.* Ant. Ital. diss. 70.

** S. dergl. Beyspiele angeführt in der Encyclopedie univers. tom. XII. art. Parlement p. 25.

den Augen zu lassende Bemerkung, daß die Regel sehr häufig dadurch unterbrochen wurde, daß jeder Edle das Recht der Waffen ausübte, und daß die Vorschriften des Gesetzes so häufig zurückgesetzt wurden, daß es oft zweifelhaft wird, was Recht und was die Gewalt bewürkt hat. Die ersten Anrufungen des Beystandes der königlichen Gerichte geschahen wegen versagter Justiz, * diese Versagung mogte aus der Nachläßigkeit des angebornen Richters entspringen, oder die Umstände mogten dem Oberherrn nicht erlauben, seines Unterthans Klagen zu endigen. Man verlangte bey Entscheidung der Sachen einen hinlänglich besetzten Gerichtshof, und die Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes oder der vornehme Stand der Partheyen scheint die Größe der Zahl bestimmt zu haben. ** Die minder beträchtlichen Baronen waren oft nicht im Stande, ihren Gerichtshof gehörig zu besetzen, auch war das in diesem Falle nicht ungewöhnliche Hülfsmittel, sie von seinem Oberlehnsherrn und andern zu leihen, nicht immer thunlich. *** In diesem Falle wandten sich

* De defaut de droit, defectus iustitiae. Glossar. man. sub h. v.

** Aus einem peinlichen Proceß des Vicomte von Lautour im J. 1299 erhellet, daß mehr als 200 Personen der gerichtlichen Untersuchung beywohnten, und dabey ihre Stimmen gaben. Hist. de Languedoc par de *Vic* et *Vaisette* tom. IV. preuv. p. 114.

*** Denn es war theils kostbar, theils konnte es der Oberlehnsherr abschlagen, seine Pairs zu verleihen. S. Montesquieu a. a. O. S. 922. nach Beaumanoirs Angabe ch. 62. p. 322.

sich die Partheyen an den Gerichtshof der Oberlehnsherrn, ohne daß dadurch eine große Unzufriedenheit desjenigen bewürkt wurde, der sein Unvermögen, Richter zu seyn, nicht verheelen konnte. Aber man findet auch Appellationen wegen verweigerten Rechts von Richterstühlen mächtiger Reichsstände, die Nachläßigkeit oder bösen Willen des Richters zum Grunde gehabt haben müssen. * Die königlichen Richter ergriffen jede Gelegenheit, streitende Partheyen aufzumuntern, nicht lange auf die Entscheidung eines andern Gerichts zu warten, sondern sich zu ihrem Ausspruche zu wenden. ** Weniger beleidigend war diese Art von Appellation, als wenn eine Parthey sich deswegen an einen andern Richterstuhl wandte, weil sie das Urtheil für ungerecht hielt. Es trug sehr viel dazu bey, dem königlichen Gerichte Ansehn zu geben, und es ehrwürdig zu machen, daß die Könige in Person darin den Vorsitz führten, und besonders wenn eine weise Regierung *** und

* Die Appellation in den ältesten Zeiten geschah mit großem Geschrey über Gewalt in des Königs Pallast selbst. Auch hießen die Appellanten Clamatores in vielen Stellen der Capitularien. S. auch Chron. Lauterbergens. ap. *Menken* in s. r. G. Vol. II. p 284. b. Wenn in Aragonien jemand an den Justiza appellirte, so geschah dieses ebenfalls mit dem Geschrey: avi, avi, fuerza, fuerza. *Hier. Blanca* Comm. de reb. Hispan. ap. *Pistor.* s. r. Hisp. Vol. III. p. 755.

** Ein Beyspiel dieser Art wird aus einer Brüsselschen Urkunde angeführt in *Brussel* l. c. tom. I. p. 135. 261.

*** Hr. Robertson sagt S. 369. ganz richtig, daß diese

und große Thaten den Unterthanen Hochachtung für ihn eingeflößt hatten. * Die Appellationen nahmen sehr zu, als die höchsten Regenten in ihre Gerichtshöfe anstatt der thörigten Gottesurthel und des blutigen Zweykampfs bey der Untersuchung Aufmerksamkeit auf Gründe und Gegengründe und eine genaue Auseinandersetzung der Sache einführten, und das Urtheil nach festgesetzten Gesetzen, die Billigkeit, Kenntniß und Erfah-

diese Appellationen häufiger gewagt wären, unter Königen, deren Macht und Ansehn groß geworden wäre. Aber er vermischte Zeit und Sache, wenn er dabey zwey Capitularia von dem Könige Pipin ap. *Baluz.* tom. I. p. 175. u. 180. anführt. Da es mir eine Unmöglichkeit zu seyn schien, daß etwas in diesen Zeiten, in welchen das Lehnsystem noch gar nicht eingerichtet war, von einer Appellation von dem Gerichtshofe eines Barons an das Gericht des Königs erwähnt werden könne, so schlug ich die Stelle mit großer Erwartung nach, fand aber, daß darin gar nicht die Rede von einer solchen Appellation sey, sondern von der Appellation des Grafengerichts an den König.

* Der Vorsitz des Königs in den Gerichten, wenn wichtige Angelegenheiten abgethan wurden, gehörte zu ihrer ersten Amtspflicht in diesen Zeiten. Von Ludwig IX. sagt *Joinville* Hist. de Snt Louis p. 13. ed. de 1761. "Ich habe diesen Heiligen oft unter dem Schatten eines Eichbaums in dem Walde von Vincennes sitzen gesehen, wo alle, die etwas zu klagen hatten, mit Freyheit sich zu ihm nahen durften. Zuweilen ließ er einen Teppich in einem Garten ausbreiten, setzte sich darauf, und hörte alle Klagen, die man ihm vortragen wollte.

Erfahrung gegeben hatten, gefällt wurde. Der beßre Unterricht, welchen ihnen das canonische Recht gab, und die darauf folgende Einführung des römischen Rechts hatte den königlichen Richterstühlen diese Vortheile schon lange gewährt, als die Gerichte der Baronen noch immer dem alten Gebrauch getreu blieben, und dadurch ihre Unterthanen immer mehr zwangen, zu jenem ihre letzte Zuflucht zu nehmen. * Es war ein großer Gewinn für die königliche Gewalt, daß jetzt auch die Umstände erlaubten, daß sie ihren eignen höchsten Gerichtshof von sich abhängig machen konnten. So lange die Pairs des Reichs und vom Könige unabhängige Reichsstände Sitz und Stimme darin hatten, durften die Regenten nicht daran denken, mehrern Einfluß darin zu haben, als überlegene Klugheit und die Kunst zu überreden jedem Vorsitzer zu geben pflegt. Aber diese großen Pairs des Reichs begiengen einen doppelten

* Es entstand in den Zeiten vor Ludwig dem H. eine andre Art der Uebertragung eines Processes an die königlichen Gerichtshöfe dadurch, daß der Gerichtsherr, welcher fürchtete, daß der Ausspruch seines Gerichts von einer der Partheyen für ungerecht erklärt werden mögte, königliche Richter in seinen Gerichtshof nahm, oder seine Richter in den königlichen sandte. Denn man hatte den Grundsatz, daß man das Urtheil des königlichen Gerichtshofs nicht für ungerecht erklären dürfte, da man den König nicht herausfordern und also seine Beschuldigung nicht beweisen könne. Montesquieu S. 926. Man führte auch wohl aus Mangel an Pairs die Partheyen vor den königlichen Gerichtshof. *Mably* l. c. tom. III. p. 21.

ten Fehler. Sie gaben zu, daß der König in den nemlichen Gerichtshof, in welchem sie saßen, auch Pairs Sitz und Stimme einräumte, die ihm als Herzog von Isle de France unterworfen waren, die denn theils gegen den deutschen Grundsatz, daß nur unsers gleichen unsre Richter seyn können, über die unmittelbaren Pairs richteten, theils aber auch willig waren, ihren besondern Lehnsherrn, den König, gegen die unmittelbaren Reichsstände in jedem Falle zu unterstützen, und seine Meynung in dem Gerichtshofe durchzusetzen. *

Als

* Die einzige vermuthliche Ursache dieses Kaltsinns der französischen unmittelbaren Reichsstände bey dem Eingriff in eine solche wichtige Prärogative scheint *Mably* l. c. p. 78. zu errathen, nemlich daß sie überhaupt den königlichen Gerichtshof wenig geachtet, und sich auf ihre Macht verlassen hätten. Allein sie dachten nicht daran, was diese Erhebung der von ihrem Mitstande, dem Herzoge von Isle de France, abhängigen Stände zu ihrem Range für Folgen haben mußte. Die deutschen Reichsstände verfuhren in spätern Zeiten vorsichtiger. Als die östreichschen Kayser zu viele Reichsfürsten und Reichsgrafen machten, so versagten sie ihnen den Eintritt in die Reichsversammlung, und befestigten dadurch einen beständigen Unterschied unter ihnen selbst und diesen neuen Fürsten. Unterdessen wäre es vielleicht zu untersuchen, ob die Pairs, welche in dem königlichen Gerichtshofe nebst den großen Reichspairs saßen, nicht gleichfalls ursprünglich unmittelbare Reichsstände gewesen wären, die in der Folge gezwungen oder freywillig unter den Schutz des Herzogs von Isle de France gegangen waren. Denn daß unter den nachmaligen Lehnträgern

Als sie es endlich fühlten, daß in diesem Gerichtshofe Männer saßen, die geringer waren, als sie selbst, so fielen sie in den zweyten Fehler. Sie entfernten sich nemlich ganz und gar aus diesem Gerichte, erschienen nie mehr darin, und überließen es völlig abhängigen Beysitzern, die den König nicht hindern konnten, jede Einrichtung zu machen, die er zur Vervollkommnung desselben nöthig fand, und es endlich zum Werkzeuge gegen die unmittelbaren Reichsstände selbst zu gebrauchen, die man nicht gehört haben würde, wenn sie diesen Gerichtshof nicht für den ihrigen hätten anerkennen wollen. Ludwig der Heilige, welcher es zuerst von den französischen Königen wagte, Civilgesetze zu geben, die alle seine Unterthanen verbinden sollten; der den Zweykampf aus seinen Gerichten verbannte, und es dadurch nöthig machte, gelehrte Richter darin aufzunehmen, * welche bald den unwissenden Baron und die wenig gelehrten Bischöfe daraus vertrieben; der Justinians Gesetzbuch übersetzen ließ, und mit dem römischen Rechte die hohen Begriffe von der unbeschränkten Macht der Könige

trägern dieser Herzoge viele ehemalige freye Allodiendynasten stecken, erkennt auch Mably an einem schon oben angeführten Orte.

* Man achtete die bürgerlichen Gelehrten zu gering, als daß man ihnen anfangs erlaubt hätte, Richter in den Processen zu seyn. Sie waren da, um die Rechtsfrage zu untersuchen, und den Baronen sie zu erklären, auch ihnen anzuzeigen, was die Gesetze darüber bestimmten. Man nannte sie Conseillers rapporteurs, und die Baronen Conseillers jugeurs.

und ihnen ein Richteramt über einen Sprengel anvertrauet hatten, dieses Amt erblich an sich. Es hörte so ganz und gar auf, ein von dem Könige erhaltener Auftrag zu seyn, daß die königlichen Befehle nicht eher darin galten, bis sie von dem Pfalzgrafen untersiegelt waren. * Sie hatten das Recht, ihre Unterthanen und Vasallen aus den Händen der königlichen Richter zu nehmen, wenn diese eine Gerichtsbarkeit über sie ausüben wollten, und bedienten sich desselben so häufig, daß sie den Lauf der Gerechtigkeit unterbrachen, und große Unordnungen stifteten. Eben dieses war der Fall in Schottland. ** Die Könige von England wandten dagegen gleichfalls die oben erwähnten Mittel an. Sie suchten so viel Streitsachen als möglich vor ihr ihrem Hofe folgendes höchstes Gericht zu ziehen. Aus diesem Gerichte sind allmählig die hohen Gerichtshöfe entstanden, die jetzt in England die Gerechtigkeit verwalten. Heinrich II. theilte das Reich in sechs Gerichtssprengel, und ernannte Richter, die darin herumziehen, und zu gewissen Jahrzeiten Gericht halten mußten. *** Von den folgenden Regenten wurden jeder Grafschaft Friedensrichter gesetzt. Die gerichtliche Verfassung in England gewann

* *Spelmann.* voc. Comes Palatinus, *Blackstone's* Commentar. on the Laws of England. Vol. III. p. 78.

** Man nannte dieses Recht in Schottland the right of the repledging. S. historical laws tracts, Vol. I. tract. 6.

*** *Blackstone* l. c. p. 57.

wann dadurch die Gestalt, worin wir sie jetzt erblicken. *

Verbesserung und Ausbreitung der Künste u. Wissenschaften.

Diese Veränderungen hätten nicht bewürkt werden können, wenn nicht in diesen Zeiten der menschliche Verstand überall aufgeklärt und seine Kenntnisse erweitert wären. Wir haben oben gezeigt, welche tiefe Unwissenheit diejenigen Länder drückte, in welchen die deutschen Völkerschaften ihre neuen Wohnsitze nahmen. Dieser Zustand der Barbarey, in welchem die Menschen die Bedürfnisse nicht kennen, welche die erfinderischen Eltern der Künste und Wissenschaften sind, dauerte bey den Nationen des Mittelalters wegen ihrer fehlerhaften Regierungsform, der daraus entstehenden völligen Zernichtung des Mittelstandes und der Erhaltung des kriegerischen Geistes lange fort. Mehrere Ursachen hellten am Ende des zwölften und im dreyzehnten Jahrhunderte die tiefe Finsterniß auf, die auf Europens Bewohnern ruhete, weckten den menschlichen Verstand aus dem tiefen Schlummer, in welchem er so lange versunken war, und gaben ihm Wißbegierde und Aufmerksamkeit, sich nach neuen Gegenständen umzusehen. Der Mensch fühlte von neuem Kräfte in sich, die er vorher noch nicht gekannt hatte, und fand sich geneigt zu Bestrebungen und Beschäftigungen, deren Nutzen er lebhaft genug fühlte, um die Mühe zu übernehmen, und die Arbeit nicht zu scheuen, mit der sie verbunden waren. Die starken Wanderungen während der

* Die verschiedenen Schritte zu dieser Vollendung erzählt *Dalrymple* in der History of feudal property ch. 7.

Kreuzzüge, welche zweyhundert Jahre lang dauerten, hatten die Europäer mit den Griechen und Arabern bekannt gemacht. Sie trafen bey den ersten Ueberbleibsel der Künste und einige wissenschaftliche Kenntnisse, bey den andern ächte Gelehrsamkeit und einen tief eindringenden Forschungsgeist, bey beyden weit mehr Aufklärung und Verfeinerung an, als man in dem Abendlande kannte. Während dieser Kriege war die Handlung mit dem Orient zu lebhaft getrieben, und die asiatischen Produkte und Manufakten den Europäern schon zu sehr zum Bedürfniß geworden, als daß die Verbindung mit den Kreuzzügen zugleich hätte aufhören sollen. Als die Osmanen ihre Eroberungen über die griechischen Provinzen in Europa ausdehnten, so flohen verschiedene griechische Gelehrte nach Italien, lehrten seine Bewohner die griechische Sprache, und setzten sie in den Stand, die Bücher der Alten zu lesen. Die Araber hatten viele gelehrte Schulen in Spanien; die Wißbegierigen aus andern Ländern giengen häufig dahin, um sich daselbst unterrichten zu lassen. Die Freyheit des neu entstandenen Mittelstandes hob seinen Geist; Sclaverey erstickte nicht mehr jede Feuerflamme des Genies; die Beschäftigungen mit wissenschaftlichen Dingen blieb nicht blos den Geistlichen eigen; manche nun getriebene bürgerliche Beschäftigung machte gewisse gelehrte Untersuchungen nothwendig, oder gab dazu Gelegenheit; die Handlung verband die Nationen unter einander, lehrte die eine Gebrauch machen von den Kenntnissen der andern, leitete zu neuen Erfindungen und Versuchen, unterstützte den, der sie anstellte, mit den schon erworbenen

Reich-

Reichthümern, und belohnte den, welchem sie gelangen, mit neuen Schätzen. Es war ein ungemeiner Gewinn für die Gelehrsamkeit, daß die Erfindung des Lumpenpapiers die Vervielfältigung der Bücher erleichterte. Verschiedene große Herrn wurden Freunde der Wissenschaften, beschäftigten sich selbst mit ihnen, und unterstützten sie. Man legte viele niedrige und hohe Schulen an, und der Zufluß der Studirenden auf denselben war erstaunlich groß. * Die Universitäten wurden zu besondern, in sich selbst bestehenden Corporationen erhoben; sie erhielten ihre eigne Gesetze und ihre besondere Gerichtsbarkeit; Lehrer und Schüler wurden mit den ausgezeichnetesten Vorrechten begnadigt, und man erfand bisher nicht bekannte Würden und Titel verschiedener Gattung und Stuffenfolge, um diejenigen

* Im J. 1262 waren zu Bologna 10,000 Studenten, ungeachtet man daselbst eigentlich nur die Rechte studirte. 1340 zählte man zu Oxford 30,000 Studirende, nach Spend's Chronik von England, welche Anderson Gesch. d. Handl. Th. 2. S. 352. anführt. In eben diesem Jahrh. gaben 10,000 Personen auf der Universität zu Paris ihre Stimme über eine aufgeworfene Streitfrage, und da allein Graduirte dieses Recht hatten, so muß die Zahl der Studenten ungeheuer groß gewesen seyn. *Velly* hist. de France tom. II. p. 147. Es waren zwar damals wenige Universitäten in Europa, aber wenn man diese große Zahl der Studirenden auf die Länder vertheilt, welche etwa ihre Einwohner auf diese Universitäten sendeten, so wird doch ihre Zahl die Zahl der jetzt Studirenden weit übertreffen.

aufzumuntern und zu belohnen, die sich auf der Laufbahn des Unterrichts oder der Gelehrsamkeit vorzüglich hervorthaten. * Der gelehrte Unterricht

* Man lehrte auf den hohen Schulen, die im 13ten Jahrh. errichtet wurden, nicht alle Theile der Gelehrsamkeit, sondern nur einige Wissenschaften, z. B. die Rechtsgelehrsamkeit zu Bologna, die Arzneykunde zu Salerno. Die hohe Schule zu Paris, die eine außerordentliche Zahl Lehrer und Lernende hatte, fieng zuerst an, sich über alle Künste und Wissenschaften zu verbreiten, und hieß von diesem studio vniuersali, Universität. Eben so wurden hier die Lehrer zuerst in die vier Collegien oder Facultäten getheilt. Die sich zu Lehrern hinaufschwingen und die academischen Würden erhalten wollten, mußten eine lange Bahn durchlaufen, die man Cursus nannte. Sie wurden dann handwerksmäßig mit Feyerlichkeiten zu Meistern in ihren Wissenschaften erhoben. Auf der Universität Paris kommt die erste dunkle Meldung der academischen Grade nach *Crevier* hist. de l'université de Paris tom. I. p. 206. im J. 1215 vor, und 1232 wurden sie förmlich eingeführt. ib. p. 248. Um das J. 1260 hatten die Facultäten schon Decane. *Boulay* hist. acad. Par. tom. III. p. 557. 564. Die juristische Doctorwürde ist älter, und wurde zu Bologna schon im 12ten Jahrh. ertheilt. Die Doctoren der verschiedenen Facultäten stritten mit den Rittern um den Rang, und man erhob sie dazu. **Bartolus** lehrte: doctorem actualiter regentem in iure ciuili per decennium effici militem ipso facto. *Honoré de Snte Marie* diff. p. 65. Jetzt sind diese Würden in der großen Welt nicht geschätzt, und dienen blos zu einer Universitäts- oder Reichsstadt Pedanterie. Man sollte sie aufheben

richt bekam nun einen festgestellten Gang, und ein künftiger völliger Verfall der Wissenschaften wurde dadurch auf beständig verhindert, daß viele Menschen sie ganz allein zu ihren Beschäftigungen machten, und dafür Brodt und Unterhalt erhielten, daß sie sie lernten und lehrten, * welches selbst bey den Griechen und Römern, bey den ersten gar nicht, und bey den letztern erst spät der Fall war. Auf dieses alles drückte die Erfindung der Buchdruckerkunst in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts das Siegel. Sie ist die zweyte große Stütze der Wissenschaften; die Buchstabenschreibekunst war die erste. Noch hat sie über diese nützlichste, vortreflichste und erste Operation des menschlichen Verstandes den Vortheil, daß durch sie die neuen Entdeckungen und Erfahrungen weit schneller verbreitet werden, daß man allein durch sie eine Uebersicht des Ganzen der menschlicken Kenntnisse bekommen, und die Hofnung zu einer allgemeinen Aufklärung erhalten kann.

So eifrig indessen die Menschen nach den neuen Schätzen griffen, die man ihnen darbot, so gaben

ben oder unentgeltlich ertheilen, oder wenigstens nicht mehr zur Bedingung machen, daß ein gelehrter Arzt seine Wissenschaft nicht eher ausüben dürfe, oder ein Rechtsgelehrter in seiner Vaterstadt keine Bedienung erhalten könne, wenn er nicht mit ein vielleicht erborgten paar hundert Thalern einen Titel erkauft hat, der jetzt keinesweges ein Beweis der Gelehrsamkeit ist, sondern von unwissenden Reichen ebenfalls erkauft werden kann.

* Denn man stiftete sehr frühzeitig Institute, in welchen die studirende Jugend freyen Unterhalt fand.

sie doch ihrem Fleiße eine völlig schiefe Richtung, welche die mehrsten guten Folgen, die daraus hätten entstehen können, in den Jahrhunderten vor der Reformation vereitelte. Wenn wir die Italiener ausnehmen, so verabsäumten die übrigen europäischen Nationen, den Weg zu gehen, den die Natur für den Fortgang der Litteratur bezeichnet. Sowohl unter ganzen Völkerschaften, als bey einzelnen Personen erhält das Vermögen der Einbildung schon einen gewissen Grad der Stärke, ehe die übrigen Kräfte des Verstandes fähig werden, sich in speculativen und abgezogenen Untersuchungen zu üben. Der Mensch wird erst Dichter, ehe er Philosoph seyn kann. Noch wenig bekümmert um Forschen, und nicht geschickt zu tiefsinnigen Vernunftschlüssen, fühlt er mit Lebhaftigkeit, und beschreibt mit Stärke. Die Zeiten eines Homers und Hesiodus waren älter als das Jahrhundert eines Thales und Socrates. Anstatt daß unsre Vorfahren bey der Wiederbelebung der Wissenschaften diesen natürlichen Weg hätten gehen sollen, stürzten sie sich in den Strudel finstrer metaphysischer Untersuchung. * Die ersten, welche sich den wiederbelebten Wissenschaften widmeten, waren die Geistlichen. Ihre Lehrer waren die Griechen und die Araber in den Morgenländern und in Spanien. Beyde Nationen waren bis zur Ausschweifung grübelnd, und zu tiefsinnigen Untersuchungen geneigt. Den ersten haben wir es zu danken, daß die einfachen Lehren des Christenthums ein System speculativer Spitzfindigkeiten und unendlicher Zänkereyen gewor-

* Brucker führt davon hist. crit. phil. Vol. III. p. 681. viele Beyspiele an.

geworden sind. Anstatt den lehrreichen Unterricht, den das Christenthum giebt, anzuwenden, fieng man an, die geheimnißvollen Dogmen, welche die Kirche als Glaubenslehren festgesetzt hatte, zu erklären, und suchte sie mit den Grundsätzen einer hypothetischen und höchstverfeinerten Metaphysik zu vereinigen. Sätze, die man auf diese Art fand oder gefunden zu haben glaubte, waren ein wesentlicher Theil der Theologie, als die deutschen Nationen die christliche Religion annahmen. So lange ihre Unempfindlichkeit gegen jeden wissenschaftlichen Gegenstand dauerte, bekümmerten sich auch ihre Geistlichen wenig um den innern Gehalt dieser Lehren, und ihre Untersuchung war höchstens die Beschäftigung eines seltnen Kopfs in einem Kloster. Als aber mehrere Wißbegierde in diesem damals einzigen gelehrten Stande erweckt wurde, so lagen diese Gegenstände ihnen zu nahe, als daß sie nicht ihre ganze Aufmerksamkeit hätten auf sich ziehen sollen. Ihre Lehrer, die Griechen und Araber, fanden also ein vortreffliches Feld, den Saamen metaphysischer Spitzfindigkeiten auszustreuen. Diese letzte Nation regierten schon im achten Jahrhunderte Califen, welche die Wissenschaften schützten, und ihre Unterthanen durch ihr Beyspiel aufmunterten, die Anstalten zu nutzen, welche sie zu ihrer Erlernung trafen. Die Griechen waren auch ihre Lehrer. Aber der reine und einfache Geschmack, der den besten Dichtern und den übrigen Schriftstellern in den schönen Wissenschaften aus diesem Volke eigen ist, schien der feurigen Einbildungskraft der Morgenländer zu frostig und leblos. Ungeachtet sie indessen wegen des höhern Schwungs ihrer

Poesie

Poesie die Dichter und Redner von Athen nicht bewunderten, und sie nicht nachahmten, so sahen sie doch das Verdienst der griechischen Weltweisen ein. Die Würkungen des Verstandes sind bestimmter und einförmiger, als die Würkungen der Einbildungskraft oder des Geschmacks. Der Eindruck, den die Wahrheit macht, ist beynahe allenthalben gleich, aber die Begriffe von dem, was man schön, zierlich und erhaben nennt, sind unter verschiedenen Himmelsstrichen auch sehr verschieden. Die Araber achteten die Ilias wenig, aber sie übersetzten die vortreflichsten von den griechischen Weltweisen in ihre Sprache, folgten ihren Regeln, benutzten ihre Erfindungen, baueten darauf, und legten sich mit hitzigem Fleiße auf die Meßkunst, Sternkunde, Logik, Metaphysik und Arzneywissenschaft. In den ersten beyden Wissenschaften und in der Arzneykunde brachten sie es sehr weit, und trugen beträchtlich zu dem hohen Grade der Vollkommenheit bey, auf welchem wir sie jetzt erblicken. In den beyden übrigen wählten sie sich Aristoteles zum Führer; und da sie den feinen und zu Eintheilungen geneigten Geist, der diesen Philosophen auszeichnet, durch neue Spitzfindigkeiten schärften, so machten sie schon die Philosophie zu einem Gewebe unverständlicher und grillenhafter Untersuchungen und Sätze. Die zur Erlernung dieser Wissenschaften in dem Morgenlande und Spanien angelegten Schulen waren sehr berühmt. Bey der von neuem angefachten Neigung zu den Wissenschaften in Europa suchten die Abendländer häufig auf denselben Unterricht. Beynahe alle Männer, die sich im zwölften und dreyzehnten Jahrhunderte

durch

durch ihre Wissenschaften Ruhm erwarben, waren unter den Arabern erzogen, und dankten ihnen ihre Kenntnisse. Sie waren aber auch diejenigen, welche dem Occidente die unglückliche Bekanntschaft mit der aristotelischen Philosophie gaben, und wenn man sie auch aus arabischen Uebersetzungen seiner Werke nicht zuerst kennen lernte, * so hielt man doch seine Ausleger aus diesem Volke für die geschicktesten und zuverlässigsten Anführer zur Erlernung seines Systems, ** und sie wurden auf diese Art die Lehrer der Scholastik in allen europäischen Provinzen. Sie gieng mit ihrem ganzen Gefolge kühner Untersuchungen und verfeinerter Unterscheidungen nicht nur in die Theologie über, sondern der Reiz, in das tiefe Dunkel, in welchem sie gehüllet war, eingedrungen zu seyn, mit ihrer Hülfe eine jede Vernunftfrage erklären zu können, durch sie die abstraktesten Begriffe eben so deutlich und klar zu denken, als die Ideen, welche durch einen oft wiederholten Eindruck unsrer Sinne in unsre

Seele

* Diese Meynung des Hrn. Robertsons ist in so fern irrig, daß man aus *Rigordi* de gestis Philippi reg. Franc. ad ann. 1209. ap. *du Chesne* in script. hist. Franc. p. 119. weiß, daß Aristoteles metaphysische Werke zuerst aus Constantinopel nach Paris gekommen sind. Hingegen ließ der K. Friedrich II. einige Werke dieses Griechen aus dem Arabischen übersetzen. S. Mosheims K. Gesch. v. Schlegeln. Th. 2. S. 661.

** *Conringii* Antiquit. academ. diff. III. p. 95. Supplem. p. 241. *Murator.* Antiq. Ital. Vol. III. p. 932.

Seele gekommen sind, vornemlich aber wohl die Befriedigung des Stolzes durch Hülfe ihrer feinen Unterscheidungen und Theilungen in einem gelehrten Streite über seinen Gegner siegen zu können, machte sie auch bald zu einer allgemeinen Lieblingswissenschaft aller Gelehrten, welche alle andre Studien und gelehrte Bemühungen unterdrückte und verhinderte. Vergeblich widersetzten sich einige helle Köpfe dem allgemeinen Strome. Der Ausspruch des gelehrten Roger Bacon, eines seltnen Mannes dieses Zeitraums, war allein zu schwach, der Stimme vieler tausenden zu widerstehen, an deren Spitze Anführer standen, die der unwissende Enthusiasmus mit dem Namen des englischen, des unwiderleglichen Lehrers beehrte. * Der menschliche Verstand wurde durch diese Lehrart um desto länger irre geführt, je mehr sie seinen Stolz schmeichelte. Anstatt die Einbildungskraft ihren natürlichen Flug nehmen zu lassen, und durch ihre Arbeiten den Geschmack zu bilden und das Gefühl zu verfeinern; anstatt sich mit den Wissen-

* Doctor Angelicus, Doctor irrefragabilis, Ehrennamen, die Thomas Aquinas und Alexander von Hales von ihren Schülern erhielten. Sie waren nicht die einzigen, welche man auf eine so abgeschmackte Art ehrte. Roger Baco erklärt sich an mehr als einem Orte gegen die damalige Art zu philosophiren. In seiner Vorrede zu dem Oper. maior sagt er: Vulgus studentium languet et asininat circa mala translata, (die Aristotelischen Uebersetzungen) et tempus et studium amittit in omnibus et expensas. Apparentia quidem sola tenet illos et non curant, quid sciant, sed quid videantur scire coram multitudine insensata.

Wissenschaften zu beschäftigen, die das thätige Leben unterstützen, und zu Erfindungen leiten, oder sie verbessern, die den Wohlstand ganzer Nationen befördern; anstatt sich zu bemühen, durch eine richtige und einwürkende Darstellung unsrer Pflichten und der Bewegungsgründe zu denselben sein Zeitalter zu bessern, und die noch immer verwilderten Menschen zu guten Mitgliedern in der Gesellschaft umzubilden, verschwendeten die Gelehrten ihre Zeit mit Erlernung nichtsbedeutender und unerheblicher Subtilitäten, und erschöpften die ganze Kraft ihres Geistes in Speculationen, die eben so unnütz als schwer waren. Dieser allgemeine Geschmack gieng auch in die Rechtsgelehrsamkeit über, und gab Anlaß zu den lächerlichsten Entscheidungen aufgeworfener Rechtsfragen. * Es war kein Wunder, daß diese Art von Gelehrsamkeit, die kein Gewinn war für die menschliche Glückseligkeit, die Schritte hemmte, die in Frankreich und Deutschland die Troubadours und Minnesinger zur Verbesserung der Landespoesie nicht ohne Glück gethan hatten, und das besonders in Deutschland anstatt des sanften Liedes der Minne der

* Man sehe davon Beyspiele in *Hommelii* literatura iuris p. 109. wo er einige von den 550 Fragen anführt, die *Hippol. Bonacossa* in seinem Tractat. de equo s. caballo aufwirft, z. B. moritur equus, quem conduxisti, quaeritur, quomodo eius mors probanda, cum hic haberi nequeant atteſtata pastoralia ex ecclesiasticis libris? An equus scholastici gaudeat eius priuilegiis? Resp. Quod sic. Quid si incisa fuit cauda equo meo an incidens teneatur? Resp. Quod sic. u. s. w.

der rauhe Bar der Meistersänger erschallte, wozu aber freylich auch andre Gründe beytrugen. Nur Italien wurde nicht völlig von der gelehrten Barbarey hingerissen. In diesem Lande hoben nicht nur in den letzten Jahrhunderten, welche vor der Reformation vorhergiengen, die Künste ihr Haupt wieder empor, sondern die italienische Sprache that seit des gelehrten Freundes der Wissenschaften, des Kayfers Friedrichs II. Zeiten große Schritte zur Vollkommenheit. Das vortrefliche Haus Medicis, welches ein Gelehrter nie ohne Dankbarkeit nennen darf, hatte zum Glück für die wahre Gelehrsamkeit einen richtigen Geschmack zum Erbtheile. Durch seine Bemühungen wurden die Schriften der Alten, besonders der Griechen, in Italien einheimisch. Eine beträchtliche Anzahl Gelehrter, die man mit dem Namen der Humanisten belegte, widmete sich der Erklärung derselben mit eben so vielem Eifer als Glück. Die lateinische Sprache der Scholastiker war weit barbarischer, als man sie in den Schriften des neunten oder zehnten Jahrhunderts antrift. Die Humanisten verspotteten sie deswegen, und geriethen bald mit ihnen in einen sehr lebhaften Streit. Italiens Gelehrte wurden mit Plato's Schriften bekannt, und traten nun auch als philosophische Gegner der aristotelischen Schule auf. Sie besiegten sie zwar nicht, aber sie erhielten doch auch in andern Ländern Anhänger, und die Zahl derjenigen, welche glaubten, daß der Sieger auf dem Kampfplatze der Dialektik nicht immer der größte Gelehrte sey, nahm zu. Die große Neigung für die scholastische Philosophie war jedoch nicht die einzige Ursache der

Ver-

Verhinderung des Anwachses der ächten Gelehrsamkeit. Das Reich des Aberglaubens stand im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderte noch unerschüttert, und Rom verlachte die ohnmächtigen Angriffe der ungelehrten Waldenser und seiner übrigen damaligen Feinde, und rächte sie mit Feuer und Schwerdt. Die Zeit war noch weit zurück, in welcher die beyden großen Gegnerinnen einer auf Trug gebauten Religion, die Geschichte und Naturlehre ihre Fackel erheben, und das Gebiet der Wahrheit erleuchten sollten. Der Haufen der gewöhnlichen Philosophen gebrauchte seine Klopfechterkunst selbst, die Lehren des Irrthums zu vertheidigen, und ihnen einen Anstrich der Wahrheit zu geben. Einige wenige Philosophen zerbrachen zwar die Ketten, welche der Glaube der Kirche ihrer Denkfreyheit angelegt hatte, aber diese scheinen wieder an der andern Seite ausgeschweift zu seyn. * Die mehrsten dieser speculativen Gelehrten waren Geistliche besonders Mönche, einige andre Aerzte, wenige Rechtsgelehrte. Die Lehren der Kirche hatten also von ihnen keine Gefahr zu befürchten. Unterdessen fühlten die Päbste wohl, daß ihnen der Zusammenfluß der Gelehrten auf den Universitäten gefährlich werden müßte. So enge mit einander vereinigt, so nahe beysammen wohnend, hatten sie zu viele Gelegenheit, einer dem andern ihre

* z. B. Petrus Pomponatius. *Brucker* H. P. tom. IV. p. 158. Diese die Religionswahrheiten angreifenden Philosophen entaiengen dem Feuer durch die Distinction unter philosophischen und theologischen Wahrheiten.

ihre Kenntniß mitzutheilen, ihre Gedanken einander anzuvertrauen, ihre Entdeckungen gemeinschaftlich zu prüfen, und einer gefährlichen Meynung Anhänger zu erwerben, als daß die Oberhäupter der Kirche und diejenigen, welche ihre Schritte leiteten, es nicht für nöthig gefunden hätten, mit großer Sorgfalt über sie zu wachen. Auch gab die Universität zu Paris in einigen Streitigkeiten über einzelne Sätze und Untersuchungen verschiedenemale wichtige Beweise ihrer Stärke, und wenigen Geneigtheit zu einer unbeschränkten Unterwürfigkeit. Man sorgte also dafür, solche Vorkehrungen zu treffen, welche die Abhängigkeit dieser gelehrten Institute unter dem Gehorsam des päbstlichen Stuhls sichern konnten. Bischöfe und Geistliche waren die Kanzler und Vorgesetzten der Universitäten; fast alle Lehrstühle, nicht blos die theologischen, waren mit Mönchen besetzt; als die Facultäten völlig in Ordnung kamen, erhob man die theologische zu der ersten, gab der juristischen, die damals noch größtentheils aus Geistlichen bestand, * den zweyten Rang, und machte die gefährliche philosophische zur untersten. Ueberall aber suchte der Pabst seinen Einfluß auf die Universitäten zu befestigen, und hätte es gerne bewürkt, daß man sie als eine geistliche, zu der Kirche gehörende Anstalt betrachtet hätte, wie man denn auch diesen Grundsatz anfangs allgemein annahm, und häufig jetzt noch dafür hält, daß alle Erziehungsanstalten der Geist-

* Besonders aus den dem Pabste ganz ergebnen Orden der Dominicaner und Franciscaner, die daher auch vorzugsweise ordines studentes hießen.

Geistlichkeit und den Consistorien unterworfen seyn müssen. Die Folge davon war, daß man ohne Mühe jede Gefahr entdeckte, welche theologischen Irrthümern drohete, und gleich den ersten Funken auslöschte, bey dem die Vernunft und die Wahrheit ihre Fackel hätte anzünden können. Es war hinlänglich, von einer gewöhnlichen, selbst blos philosophischen Meynung abzuweichen,* um als Ketzer verdammt zu werden. Die Naturkunde, die angewandte Mathematik und die Chemie waren gefährliche Wissenschaften, welche ihren Besitzer sehr leicht in den Verdacht der Zauberey brachten, und ihn auf den Weg zum Gefängniß und zum Scheiterhaufen führten.** Noch wurde es durch den Einfluß der römischen Kirche bewürkt, daß die lateinische Sprache dadurch, daß sie bey dem Gottesdienste gebraucht wurde, die allgemeine Sprache der Geistlichen und also auch der Gelehrten wurde. Die gelehrte Welt hatte hievon Vortheil und Schaden. Vortheil, indem man mit mehrerer Leichtigkeit die Schriften der römischen Schriftsteller lesen und verstehen konnte; und ein allgemeines Verbindungsmittel unter den Gelehrten dadurch erhalten wurde. Schaden, weil alle Wissenschaften in

* Eine der vornehmsten Ursachen des Todes Johanns Huß war seine Anhänglichkeit an den Meynungen der Realisten.

** Roger Bacon wurde ebenfalls für einen Zauberer gehalten; man verbot ihm andre zu unterrichten, seine Bücher an irgend jemand als an den Pabst zu senden, und setzte ihn endlich ins Gefängniß, aus welchem er erst kurz vor seinem Tode losgelassen wurde.

diesem und noch in den nächsten Jahrhunderten nach der Reformation in der lateinischen Sprache gelehrt, und wissenschaftliche Bücher allein in dieser Sprache geschrieben wurden. Die lebenden Sprachen wurden daher von eigentlichen Gelehrten verachtet; sie würden geglaubt haben, sich herunterzusetzen, wenn sie sich ihrer bedient hätten. Wir haben schon oben gesagt, daß die italienische Sprache im dreyzehnten Jahrhunderte entstand, und schnell zu einem hohen Grade der Vollkommenheit stieg, daß aber die Deutschen nicht auf den guten Anfang fortbauten, den die Minnesinger gemacht hatten. Die Sprache der Troubadouren verlor sich durch die Entstehung der italienischen und der spanischen Sprache, welche letztre ebenfalls schnelle Fortschritte that. Die eigentliche französische Sprache entstand zwar, aber sie bildete sich langsamer, und kaum vor Franz I. Zeiten etwas aus. Eben so entstand die jetzige englische Sprache immer mehr, und das Gemisch aus altsächsischen und neuenglischen Wörtern hörte auf. Man schrieb nun zwar in allen diesen Sprachen in Sachen, die im gemeinen Leben vorkommen; man dichtete und schrieb Romane und andre Werke des Witzes darin. Da man sich ihrer aber in den Gegenständen der ernsthaften Wissenschaften nie bediente, so schloß man nicht allein alle diejenigen aus dem Tempel der Gelehrsamkeit aus, welche die lateinische Sprache nicht erlernt hatten, und verhinderte dadurch ihre allgemeine Verbreitung und Einwürkung auf den menschlichen Verstand im Ganzen; sondern verwehrte auch den Anwachs der Wissenschaften selbst, besonders derjenigen, welche zu der angewandten

Mathe-

Mathematik, der Naturkunde, der angewandten Arzneykunde, und überall zu dem praktischen Leben gehören, und also der nützlichsten. Denn es war nicht möglich, daß man in einer ausgestorbenen Sprache die neuen praktischen Erfindungen so deutlich erklären, die Maschinen, Instrumente und Handwerkszeuge so anschaulich beschreiben, und das Verfahren damit so einleuchtend darstellen konnte, daß es ein entfernter Leser hinlänglich begriffen hätte, nicht zu erwähnen, daß uns die Erfahrung lehrt, daß wir die besten mechanischen Köpfe nicht immer unter den Gelehrten antreffen.

Ungeachtet aber auf diese Art der wiederbelebte Fleiß der Gelehrten auf das thätige Leben und die übrigen Stände des menschlichen Geschlechts nicht so viel würkte, als hätte geschehen können, wenn man ihm eine andre Richtung gegeben hätte, so waren seine Bemühungen doch nicht ganz verloren. Die Entstehung des gelehrten Standes war im Ganzen Gewinn für die Welt, würkte auf den Geist der Zeiten, schwächte und widerstand der Neigung zum Kriege, änderte die Denkart in vielen Stücken um, hatte großen Einfluß auf die Lebensart, und im Ganzen auf alle übrige Stände durch Beyspiele, so wie auf einige durch Lehren und Unterricht. * So schädlich es

* Man kann sich davon nicht besser überzeugen, als wenn man fragt, was wären die 20 oder 40,000 Männer, welche auf der Universität Paris oder Prag studierten, vor hundert oder zweyhundert Jahren gewesen? Einige, als Johann Huß, ein leibeigner Bauer auf dem Dorfe Hußenitz; andre, als Thomas von Aquino, ein

war, daß so viele Gelehrte sich ganz allein der speculativen Philosophie widmeten, und ihr Leben in Untersuchungen zubrachten, aus denen die Menschen durchaus keinen Nutzen schöpften, so konnte doch der Rechtsgelehrte, der Arzt, der Naturkündiger, der Mechaniker nicht zu diesen den übrigen Ständen der Menschen unentbehrlichen Wissenschaften angeführt werden, bis die Philosophie seinen Kopf aufgeräumt und ihn gelehrt hatte, gründlich zu denken. Die Arbeiten der hier genannten Gelehrtenclassen würkten sämtlich in die thätige Welt, und unterstützten den Ackersmann, Handwerker, Fabrikanten und Kaufmann.

Entstehung des Kunstfleißes u. der Handlung.

Der nemliche Geist der Betriebsamkeit, der einen so beträchtlichen Theil der Bewohner von Europa zu den Sitzen der Musen führte, ergoß sich über die übrigen Stände. Wir haben oben die seligen Würkungen beschrieben, welche die Befreyung des Städters und des Landmanns auf ihre

Fehde führender Edelmann; die übrigen einer verderblichen Muße oder einer schändlichen Liederlichkeit nachhängende Mönche. Denn man kannte nur diese drey Stände. Die Veränderung, welche durch die Entstehung der gelehrten Stände in Europa vorgieng, muß äußerst auffallend gewesen seyn, und man würde sie noch mehr bemerkt haben, wenn nicht die mehrsten Gelehrten Mönche gewesen wären. Denn der große Anwachs der Zahl der Studierenden entstand schnell. Bacon sagt l. s. c. vbique doctores sunt disperti in omni ciuitate, in omni castro et in omni burgo, praecipue per duos ordines studentes; quod non accidit nisi a quadraginta annis vel circiter.

ihre Thätigkeit hervorbrachte. Die Gährung der Gemüther war allgemein. Neue Handwerke entstanden; die schon getriebenen wurden verbessert; man vereinigte vielerley Arbeiter zu Fabriken und Manufakturen; ein benachbartes Volk lernte von dem andern; jedes Produkt wurde veredelt; der Landmann fand in den volkreichen Städten Abnehmer der Früchte seines Ackers, und gab sein dafür erworbenes Geld dem Städter wieder für erkaufte Waaren zurück. Die Handlung verbreitete sich, bereicherte einen beträchtlichen Theil der Nation, verband entfernte Völkerschaften mit einander, lehrte die Menschen tausend neue Vergnügungen ihrer Sinne kennen, machte sie aufmerksam auf Bequemlichkeiten und Ergötzlichkeiten, von denen sie vorher keinen Begrif hatten, und schuf zwar auf diese Art neue Bedürfnisse, befriedigte sie aber auch. So wurde sie eines des vornehmsten und würksamsten Hülfsmittel, durch welches die Sitten und die Denkart Europens eine völlig veränderte Gestalt gewannen. Aber diese Fortschritte that sie langsam, und fand dabey viele Hindernisse.

Die Menschen haben in dem ursprünglichen, und ersten einfachen Stande der Gesellschaft so wenige Bedürfnisse, und ihre Wünsche sind so eingeschränkt, daß sie mit den natürlichen Früchten, die der Boden auch unbearbeitet hervorbringt, und mit dem Wenigen, was sie durch eigne rohe Emsigkeit hinzuthun, sich begnügen. Sie haben keinen Ueberfluß mitzutheilen, aber auch keine Dinge nöthig welche aus fremden Gegenden hergebracht werden müßten. So zufrieden mit

dem, was einer jeden kleinen Gemeinheit ihr eignes Land darbietet, kennen sie entweder die benachbarten Staaten nicht, oder leben mit ihnen im Kriege. Gesellschaft und Sitten müssen erst merklich verbessert und für die öffentliche Ordnung und Sicherheit manche Anstalten getroffen werden, bevor zwischen zwey Nationen ein redlicher Handel und Verkehr statt finden kann. Daher sehen wir auch, daß die Niederlassung der barbarischen Nationen in dem römischen Gebiete sogleich die Würkung hatte, daß sie die Völker trennte, welche die römische Macht mit einander verbunden hatte. Europa wurde in verschiedene abgesonderte Gemeinheiten zerstückelt, unter denen alle Unterhandlungen mehrere Jahrhunderte hindurch fast völlig aufhörte. Selbst unter entferntern Theilen eines Königreichs war der Zusammenhang und das Verkehr schwer und unterbrochen. Die Geschichte der mittlern Jahrhunderte enthält auffallende und besondre Beweise von der gänzlichen Absonderung, worin die Staaten und Provinzen lebten, wie sogar alles Verkehr unter ihnen aufgehoben, * und wie

* Gegen das Ende des 10ten Jahrh. wandte sich der Graf Burchhard, der zu St. Maur des Foßes, nahe bey Paris, ein Kloster stiften wollte, an den Abt von Clugny in Burgund, einen wegen seiner Heiligkeit berühmten Mann, und bat ihn, Mönche dahin zu bringen. Der Ton, in welchem er mit ihm redet, ist sonderbar. Er sagt ihm: er habe die Mühseligkeiten einer so langen Reise übernommen, und sey davon äußerst ermüdet, er hoffe also, der Abt werde ihm seine Bitte gewähren, damit seine Wanderung in ein so entferntes Land nicht vergeblich seyn möge. Noch seltsamer ist die Antwort des Abts.

wie allgemein alle geographische Länderkunde verschwunden war. * Niemand reisete seines Nuzzens wegen, da er die Güter auswärtiger Länder nicht kannte und schäzte, und wenn er auch Verlangen nach ihnen getragen hätte, so hätte er weder Waaren gehabt, gegen die er sie eintauschen, noch Geld, für welches er sie hätte erkaufen kön-

 nen.

Abts. Er weigert sich, das Verlangen des Grafen zu erfüllen, weil es zu mühselig sey, mit ihm in dieses fremde und unbekannte Land zu gehen. Vit. Burchardi venerabilis comit. ap. *Bouquet* recueil des histoir. tom. X. p. 351.

* Die älteste Landcharte aus den mittlern Zeiten, welche gegenwärtig noch als ein Denkmal des damaligen Zustandes dieser Wissenschaft in Europa noch vorhanden ist, findet sich in einer handschriftlichen Chronik von St. Denis. Auf derselben sind die drey damals bekannten Erdtheile so vorgestellt, daß Jerusalem in die Mitte der Erdkugel gesetzt ist, und Alexandria liegt so nahe dabey als Nazareth. Memoir. de l'acad. des belles lettres tom. XVI. p. 185. Selbst noch beym Anfange des 12ten Jahrh. wußten die Mönche von Ferrieres in der Didces von Sens nicht, daß eine Stadt Tournay in der Welt sey, und den Mönchen des St. Martinsklosters in Tournay war die Lage von Ferrieres eben so unbekannt. Eine Angelegenheit, die sie beyderseits angieng, machte eine Unterhandlung unter ihnen nothwendig. Der wechselseitige Vortheil trieb sie an, daß eins die Lage des andern ausforschte, und nach langem Suchen, das genau beschrieben ward, fand man sich durch ein Ungefähr. *Herimannus* Abbas de restauratione St. Martini Tornacensis ap. *d'Achery* spicil. Vol. XII. p. 400.

nen. Der Bemerkungsgeist und jeder Antheil an Dingen außer uns war zu sehr erstorben, als daß jemand eine Reise aus Neugier hätte unternehmen sollen. Ein beständiger Krieg machte die Wege unsicher, und der damalige Krieger kannte keinen Unterschied unter einem bewehrten Feinde und einem unbewafneten Fremdling. In den Gesetzen dieser Zeiten finden wir einen sonderbaren Widerspruch in Absicht der Fremden, indem einige von ihnen mit einer zärtlichen Sorgfalt sich ihrer annehmen, und andre sie als Landesfeinde behandeln. Man hatte damals keine Herbergen, fremde Reisende darin aufzunehmen, selbst nicht, wie es scheint, in Italien, wo doch alles Handlungsverkehr niemals ganz aufhörte. * Die ältern Gesetze sorgen dafür, diesen Mangel durch Anbefehlung der Gastfreyheit zu ersetzen. Sie überließen es nicht, wie die Römer und Griechen, dem Edelmuth und der Freygebigkeit eines jeden, ob er sie ausüben wollte oder nicht, sondern sie machten sie nothwendig, und straften denjenigen, der diesem Befehle nicht gehorchte, wobey man besonders in den wendischen Gesetzen eine große Strenge antrift. ** Hingegen finden wir bey andern

* *Murat.* Antiq. Italic. Vol. III. p. 581.

** Die burgundischen Gesetze sagen tit. 38. §. 1. Quicunque hospiti venienti lectum aut focum negauerit trium solidorum in latione mulctetur ap. *Georgisch* p. 363. Die Capitularien vermehren diese Strafe ansehnlich: si quis homini aliquo pergenti in itinere mansionem vetauerit, sexaginta solidos componat in publico. l. VI. 82. ap. *Baluz.* t. I. p. 912. Diese Schärfung ist desto merkwürdiger, da sie in

andern Völkerschaften die ausschweifendste Härte gegen Fremde selbst in ihren Gesetzen gebilligt. Unter den Wallisern konnten in den ältesten Zeiten drey Arten von Menschen ungestraft getödtet werden, ein Fremdling, ein Unsinniger und ein Aussätziger. * In andern Ländern erlaubte das Gesetz den Bewohnern der Seeküsten, gegen gescheiterte Schiffe das Strandrecht auszuüben, und sich nicht allein ihrer Güter zu bemächtigen, sondern sie auch selbst zu Leibeignen zu machen. Der Gebrauch, die Güter, welche das Meer auswarf, als ein Eigenthum desjenigen anzusehen, dem sie die Fluth zuspülte, scheint allgemein gewesen zu seyn. ** In Deutschland und in Frankreich wurde ein Fremder, der sich Jahr und Tag in dem Lande eines Herrn aufhielt, sein Leibeigner, welches

in Zeiten fällt, in welchen der gesellschaftliche Zustand schon sehr viel gebessert war. Andre Gesetze gleiches Inhalts findet man in *Io. Fr. Polac* Systema iurisprudent. German. p. 74. Die Gesetze der Slaven waren schärfer, als alle diejenigen, welche er anführt. Sie verordneten, daß alle bewegliche Güter eines Mannes, der nicht gastfrey wäre, eingezogen, und sein Haus abgebrannt werden sollte. Wenn auch die Worte in Beehrs rerum Meklenb. p. 50: quod noctu furatus fueris, cras appone hospitibus, nicht als eine gesetzliche Vorschrift anzusehen sind, so zeigen sie doch die Werthschätzung der Gastfreyheit.

* Leges Hoet. Dda angef. in den observations on the statutes chiefly the more ancient. p. 22.

** *Westphalen* monumenta inedita rer. German. Vol. IV. p. 907. *Du Cange* voc. Lagunum. *Beehr* l. c. p. 512.

welches man in der Folge in gewisse Abgaben und in das Recht, den Fremdling bey seinem Absterben zu beerben, verwandelte. Ungeachtet sich wohl kein Gebrauch denken läßt, der dem Verkehr unter den Einwohnern verschiedener Länder schädlicher gewesen wäre, so war er doch ganz allgemein, und den damaligen Begriffen von Freyheit und Hörigkeit angemessen. Die erste konnte nicht wohl ohne Eigenthum bestehen. Der Freye ohne Eigenthum hatte in Zeiten, wo man von Handwerkern, Künsten und Handlung nichts wußte, und der gelehrte Stand noch nicht da war, nichts, wovon er sich ernähren konnte, und er mußte sich in Hörigkeit geben, um nicht zu verhungern. Nichts war also natürlicher, als daß der Herr eines Landes einen Fremden ohne Eigenthum, der eine Zeitlang in seinem Lande gelebt hatte, als seinen Hörigen betrachtete, und ihn Vortheil und Schaden der Hörigkeit mit den Uebrigen dieses Standes theilen ließ. * Viele Umstände machten

* Die Unfreyheit der Fremden, der Wildfang, das Droit d'Aubaine, ist sehr alt. Sie scheint schon in den Worten des carolingischen Capitulare ad ann. 813. cap. II. §. 5. ap. *Baluz.* p. 507. Vt ipsi Vicarii de hereditate foris heredibus, si extiterit ad opus nostrum recipiatur, ne illud fraudetur, zu liegen. Nicht allein diejenigen, die von einer Nation zu der andern giengen, standen unter diesem Rechte, sondern auch solche, die aus dem Lande eines Barons in das Eigenthum eines andern zogen. *Brussel* Vol. II. p. 949. Es war allgemein in den Ländern, die Deutsche bewohnten. In Deutschland sagt das Sprichwort: Die Luft macht eigen. Muratori zeigt es von Italien Antiq.

Vol.

ten es nothwendig, daß in den folgenden Zeiten, da die Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens schon mehrere Stände hervorbrachten, ein Fremder sich zu irgend einer derselben bekennen, und sich dazu halten mußte. Denn die Gemeinheit mußte jemand haben, an dem sie sich wegen des regelmäßigen Betragens des Fremdlings halten konnte; sie mußte überzeugt seyn, daß ihr seine Erhaltung nicht zur Last fallen würde, da damals niemand von Zinsen lebte, und die baaren Gefälle von Gütern, die in fremde Lande nachgeschickt werden konnten, selten und geringe waren. Es war nothwendig, daß ein Mensch, dem keine andre Corporation Schutz geben wollte oder konnte, unter den unmittelbaren Schutz des Landesherrn fiel, aber auch sich den Bedingungen unterwerfen mußte, die dieser Schutz mit sich brachte, worunter Abgaben und Erbfolge gehörte. Bald geschah es zur Beförderung des Verkehrs, und weil man, als die Handlungsgeschäfte die Menschen zwangen, öftrer zu einander zu reisen, den gegenseitigen Schaden, der aus der zu strengen Ausübung des

Vol. II. p. 14. In Frankreich finden wir es so weit getrieben, daß, als die Normänner durch ihre Verheerungen im 9ten Jahrh. die Bewohner der Küste zwangen, in das Innere des Landes zu flüchten, man diese Unglücklichen daselbst zu Knechten machte. Die geistliche und weltliche Macht trat ins Mittel, diese barbarische Gewohnheit hier ungültig zu machen. S. *Potgiesser* de statu seruor. l. I. c. 1. §. 16. *Helmold* in Chron. l. II. c. 5. erzählt, daß die Dänen die Slaven, die von den sächsischen Herzogen vertrieben zu ihnen flüchteten, als Leibeigne verkauft hätten.

des Rechts über Fremde entstand, deutlich empfand, daß man anfieng, die Erbschaft selbst gegen eine Abfindung den rechtmäßigen Erben zu überlassen, und daß es Städte, Provinzen und Länder gegen einander aufhoben. Es ist ein Vorwurf für die französische Regierungsform bis zu der jetzigen Revolution geblieben, daß man dieses barbarische Recht noch immer nicht allgemein aufgab. Auch gilt diese Unfreyheit der Fremden noch in einigen Gegenden der rheinschen Pfalz unter dem Namen des Wildfangsrechts. *

Als man von diesen wilden Gewohnheiten allmählig zurückkam, und das Verkehr unter den Menschen zunahm, wuchs ein andres Uebel, die Unsicherheit der Landstraßen von Jahrhunderten zu Jahrhunderten. Die Schwäche der Regierung der Nachfolger des großen Carls und ihre beständigen Thronfolgekriege vermehrten die darüber bey den Schriftstellern geführten Klagen im neunten Jahrhundert ungemein. Deutschland und die übrigen Länder der carolingischen Monarchie glichen wohl ganz den jetzigen Gegenden in Asien, in welchen nach dem Tode eines mächtigen Schach oder Chans sich hundert kleine Usurpatoren herumschlagen. Man konnte damals in den dortigen Gegenden eben so wenig, als anjetzt, in diesen Ländern anders als in Caravanen reisen. ** Der Straßenraub war so gewöhnlich, daß

* Die neuern Verträge darüber mit den benachbarten Staaten s. in E. C. Westphals deutsch. Staatsrecht S. 466.

** Dieses sagt nebst vielen andern ausdrücklich ein Schreiben des Abts Lupus von Ferrieres beym *Bouquet* Rec. des hist. Vol. VII. p. 515.

daß sogar Unterobrigkeiten sich desselben häufig schuldig gemacht, oder daran Theil genommen haben müssen, welches man aus den Maaßregeln sehen kann, die dagegen in den Gesetzen getroffen wurden. * Vergeblich waren die kraftlosen Verordnungen, die ein so schwacher Prinz, als Carl der Kahle, häufig dagegen gab, und die nur dazu dienten, das Andenken dieser Gewaltthätigkeiten auf künftige Zeiten zu bringen. Die höchste Stuffe erreichten sie, als die Befehdungen allgemein wurden, und jeder Edle eine Burg und Warte auf erhabenen Oertern bauete, von der er die herumliegenden Gegenden ausspähen und auf den Raub lauren konnte. Der ehrliebende, in redlicher Fehde begriffene Krieger grif freylich nur die reisenden Unterthanen seines Feindes an; aber der gesetzlose erklärte die Haabe jedes wandernden Fremdlings, den er von seinem Raubschlosse entdeckte, für eine freye Beute, und hielt sich für sehr gutmüthig, wenn er ihm zugestand, sich mit einem Theile derselben von der gänzlichen Plünderung loszukaufen. Der reisende Kaufmann fand kein andres Mittel, das seinige zu schützen, als daß er theils in so starker Gesellschaft erschien, daß er im Stande war, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, theils daß er an der Gränze jedes kleinen Gebiets stille hielt, und sichres Geleit und Bedeckung forderte, die ihm nicht anders als gegen Erlegung eines beträchtlichen

* So mußten die Centenarien schwören, daß sie weder selbst einen Straßenraub begehen noch daran Antheil nehmen wollten. Capit. ap. *Baluz.* Vol. II. p. 63. 68. Von dem schrecklichen Verfahren der Straßenräuber redet unter andern *Io. M. Beehr* l. c. l. VIII. p. 603.

chen Geldes ertheilt wurde. Noch war er nicht allen Zufällen entrissen; denn außer daß eine unbegränzte Menge Zölle aller Art ihm einen Theil seines Gewinns wegnahm, überfiel oft der Feind des Herrn, durch dessen Land er zog, die Caravane, zerstreute ihre Bedeckung, nnd plünderte die Kaufleute. Ein Wagen zerbrach; und nun übte man gegen die darauf befindlichen Waaren das Strandrecht eben so aus, als gegen ein gescheitertes Schiff. * Immer ist es zu bewundern, wie es möglich war, daß die Handlung bey so vielen Hindernissen aufblühen konnte, besonders da noch so mancher hemmender Nebenumstand den Umschwung ihrer großen Triebräder aufhielt, wie wir zum Theil weiter unten erwähnen werden. Die Mittel, welche man anwandte, die Straßen sicher zu stellen, vornehme Räuber von redlichen Kriegern, und unehrlichen Straßenraub von gerechter Fehde zu unterscheiden, und die Gewaltthätigkeiten zu strafen, haben wir oben angeführt. Der geistliche Stand kam dem weltlichen zu Hülfe; man belegte diejenigen, welche die Straße unsicher machten, mit so ausgezeichneten Bannflüchen, daß die Häufung der dabey gebrauchten Formeln das ängstliche Verlangen zeigt, ihnen Würksamkeit zu geben. **

Wir

* S. die von Häberlin D. R. G. Th. 8. S. 750. angef. Schriftst.

** Hier ist eine solche Formel aus *Bouquet* l. c. p. 517: Obtenebrescant oculi vestri, qui concupiuerunt; arescant manus, quae rapuerunt; debilitentur omnia membra, quae adiuuerunt. Semper laboretis, nec requiem inueniatis, fructusque vestri laboris priuemini.

Wir haben oben gesehen, daß aus den Ländern der deutschen Eroberungen der Mittelstand ganz verschwunden war. Ein Volk, das sich mit den Kleidungen und Geräthschaften behilft, die seine Leibeigne oder Weiber selbst machen, das keine andre Speisen und Getränke kennt, als die ihm sein eigner Boden darbietet, das weder von prächtigem Hausgeräthe noch andern Bequemlichkeiten Begriffe hat, führt keinen Handel. Diese äußerste Beschränkung scheint aber bey den deutschen Nationen nicht lange fortgedauert zu haben, nachdem sie ihre Wohnsitze in den römischen Ländern genommen hatten. Vermuthlich lernten die Bewohner der Küste zuerst ausländische Waaren kennen und schätzen, durch griechische Schiffe und durch die Italiener, sobald die Handlung in Italien, wo sie sich niemals ganz verlor, wieder belebt wurde. Unter dem Namen der Lombarden durchzogen sie und die Juden alle Länder, und drangen auch in das Innere der Staaten. Zu Carls des Großen Zeiten findet man schon unter seinen Großen ausländische Kleiderpracht, Luxus und Gesetze dagegen. Die Abendländer hatten für diese fremden Waaren nicht viel anzubieten, als Sclaven, den Erwerb ihrer sehr einträglichen

Jagd

ni. Formidetis et paueatis a facie persequentis et non persequentis hostis, vt tabescendo deficiatis. Sit portio vestra cum Iuda traditore domini in terra noctis et tenebrarum; donec corda vestra ad satisfactionem plena conuertantur; ne cessent a vobis hae maledictiones scelerum vestrorum persecutrices, quam diu permanebitis in peccato peruersionis. Amen. Fiat, Fiat.

Jagd und der Fischerey, wenn sie Küstenbewohner waren, einige Produkte ihrer Viehzucht und vielleicht die künstlichen Webereyen ihrer Weiber, die der geschicktere Italiener oder Grieche wohl nicht der Kunst wegen, sondern als eine Seltenheit kaufte, das übrige bezahlte die von den Feinden gemachte Beute. Der Menschenhandel war unstreitig derjenige, der den wichtigsten Ersatz für die fremden eingeführten Waaren gab, da der Krieg es niemals an Sclaven fehlen ließ. Die großen Handlungsörter hatten auch Sclavenmärkte; man tauschte gegen sie besonders Pferde und Waffen ein, zuweilen gab man sie für Gold und Silber, aber auch für äußerst geringe Sachen, weil nicht nur die körperliche Beschaffenheit des Sclaven, sondern besonders seine Kenntniß und Geschicklichkeit, aber auch das Bedürfniß des Käufers seinen Werth bestimmte. Denn da man damals alle nöthige Manufakten von ihnen verfertigen ließ, so konnte es seyn, daß ein Käufer einen Handwerker deswegen theurer bezahlte, weil er ihn nothwendig gebrauchte. Man entmannte junge Sclaven, und verkaufte sie mit vielem Vortheil an die spanischen Mauren, bis es die Gesetze untersagten. * Wir haben schon oben bemerkt, daß die christliche Religion zuerst die Freylassung vieler dieser Unglücklichen bewürkte.

* Der gewöhnliche Preis, den man zu Gregor von Tours Zeiten für einen Sclaven zahlte, der ein Handwerk verstand, war 20 Solidi. Hist. l. III. c. 2. Es war aber damals wohl eben so, wie jetzt, auf der Sclavenküste von Zeit und Umständen abhängig, wie viel man für einen Sclaven bezahlen sollte.

würkte. Der Handel mit ihnen hörte stuffenweise auf. Man verbot zuerst ihren Verkauf an Juden und Heiden; man untersagte den Verkauf von Kindern und Anverwandten; und gab nicht zu, daß die Leibeignen außer dem Reiche verkauft werden durften. Da in der Folge die Kriege mit weniger Grausamkeit geführt wurden, und man die Ueberwundenen nicht mehr zu persönlichen Sclaven machte, * auch überall die persönliche Leibeigenschaft aufhörte; so endigte sich auch der Sclavenhandel, ohne daß ihn, wie es scheint, allgemeine Gesetze untersagten. Allein dieses geschah in Zeiten, wo schon etwas mehr Betriebsamkeit in den Abendländern anzutreffen war. Man hatte in Deutschland bereits zu der Römer Zeit hin und wieder Bergbau; schon im neunten Jahrhunderte fand man in Franken Metalle aller Art; ** die später in Nieder- und Obersachsen eröfneten Bergwerke gaben reichlich; man kochte viel Salz; die Fischerey war erweitert und verbessert, besonders in den nordlichen Gegenden; der Fleiß der Mönche hatte viele öde Gegenden bevölkert und urbar gemacht; eben dieses geschah durch Anlegung der Landgüter der Könige und

* Die Menge der Gefangenen, die man von den Slaven machte, gab diesen letzten den allgemeinen Namen der Sclaven. Unterdessen ließ man doch allmählig die Ueberwundenen auch in diesen Ländern auf ihrer Hufe als Leibeigne fortwohnen. Das that schon Markgraf Gero im 12ten Jahrh. nach Bezwingung der Lausitzer. S. *Wittich* annal. l. III. ap. *Meibom.* l. r. G. tom. I. p. 662.

** Nach Otfrieds bekannter Nachricht ap. *Schilter.* in Thesaur. antiq. teuton. t. I. p. 23.

der Großen; die Viehzucht gewährte Ausfuhr; auch scheint hin und wieder Kornausfuhr gewesen zu seyn. * Endlich muß man hiezu noch Linnen und grobe Wollarbeiten rechnen, die frühzeitig von den deutschen Nationen verfertigt wurden. So unbedeutend auch diese Gegenstände sind, wenn man sie mit dem reichen Verzeichnisse der Waaren vergleicht, die anjetzt in den Magazinen der handelnden Länder verwahrt werden, so waren sie doch hinlänglich genug, ein Kaufverkehr in den Abendländern zu unterhalten, da uns die Erfahrung lehrt, daß anjetzt Kaufleute Länder besuchen, in denen der Erwerb noch schwerer zu machen zu seyn scheint. Zu Carls des Großen Zeiten war die Handlung schon ein Gegenstand der Gesetzgebung, und erstreckte sich über alle seine Länder.

Der Hauptsitz der Handlung war in diesen mittlern Zeiten, wie in den ältern vor Christi Geburt, die Küste von Asien und Alexandrien, später Constantinopel. Die Griechen und Araber waren die Nationen, in deren Händen sie sich befand. In den ersten Jahrhunderten nach dem Untergange des occidentalischen Kayserthums waren in dem Abendlande zwey von einander entfernte Gegenden, in welchen man ein starkes Handlungsverkehr antraf, Italien, wo besonders die Venetianer in beständiger Verbindung mit den Griechen

* Carl der Gr. verbot diese Ausfuhr nach Hrn. Fischers Angabe G. d. H. Th. 1. S. 144. Aber die Autorität, welche er dafür Capit. III. cap. 1. anführt, ist irrig. Daselbst ist nur die Rede, daß die Kaufleute keine arma et brunias, Trotz und Schutzwaffen verkaufen sollen.

chen geblieben waren, und an der Ostsee, woselbst die wendischen Nationen einen ansehnlichen sie sehr bereichernden Handel trieben. Um von diesen letztern zuerst zu reden, so hat ein geschickter deutscher Schriftsteller * mit großer Belesenheit die Beweise gesammlet, welche einen sehr frühzeitigen Kunstfleiß unter den Wenden darthun, und wenn man gleich auch aus diesen Angaben sieht, daß sie nur auf einer mittelmäßigen Stuffe der Cultur stehen blieben, ** so sind sie doch hinlänglich, diejenigen zu widerlegen, welche dieses Volk für völlige Barbaren halten. Nach diesen Zeugnissen trieben sie den Garten- und Ackerbau, imgleichen die Fischerey zur Ausfuhr; sie webten so viel Linnen, daß es ihre Stapelwaare war, und daß sie damit auf den Märkten bezahlten; ihr Salz gieng häufig in Norden; sie hatten weit frühzeitiger Bergbau in Böhmen, als er irgendwo in einem westlichen Lande getrieben wurde, wenn nicht vielleicht in Spanien. *** Sie bedienten sich des

* Hr. Fischer in der angef. Gesch. der Handl. Kap. 21. Indessen bin ich weit entfernt, allen Hypothesen dieses Gelehrten beyzupflichten.

** So ist es nicht wahrscheinlich, daß dieses Volk die Kunst zu schreiben verstanden hat, da weder von ihnen ein Schriftsteller auf unsre Zeiten gekommen ist, noch andre Schriftsteller eines wendischen Gelehrten aus diesen Jahrhunderten Erwähnung thun. Sie haßten die lateinische Sprache, weil es die Sprache der christlichen Kirche war, und hatten für ihre Sprache kein Alphabet. Unwissenheit in der Schreibekunst läßt aber immer ein Volk ohne große Aufklärung.

*** Die Biscayer führten ihr Eisen im 10ten Jahrh. aus. s. Anderson a. a. O. S. 418.

Erzes nicht blos zur Verfertigung ihrer nothwendigen Bedürfnisse, sondern auch zu Prachtstücken, und alle Schriftsteller, die genaue Kenntniß von ihrem Lande gehabt haben, reden von den Beweisen ihrer Geschicklichkeit in der Gießkunst, * so wie überall von ihrem Luxus. Wenn wir von ihren berühmten Handelsstädten wenig mehr wissen, als den Namen und einige nichtsbedeutende Umstände; wenn man selbst nicht einmal weiß, ob Vinetha und Julin zwey Städte gewesen sind, oder ob es zwey Namen eines Orts sind, so muß man dieses daraus erklären, daß wir keine andre Nachrichten von diesen Wenden haben, als die uns Deutsche gaben, die mit ihnen in beständigen Feindseligkeiten lebten, und selbst Barbaren waren, welcher letzten Eigenschaft man aber auch die Uebertreibungen zuschreiben muß, mit der sie an der andern Seite von der ungeheuren Größe dieser Städte reden. Auf den unwissenden Neuling macht jede Größe einen zu lebhaften Eindruck, als daß er sie mit Zahlen richtig ausdrücken könne,

und

* Ungeachtet ich niemals mit Hr. Fischern der Hacquetschen Chronik glauben werde, wenn sie erzählt, H. Primislav von Böhmen habe im J. 734 einen Gott in Lebensgröße von feinem Golde gießen lassen; daß im J. 726 der F. Prizimislav ein Stück Gold erhalten, das schwerer gewesen als er selbst; und der H. Nezamisl ein Stück gediegen Gold, das acht starke Männer kaum zu tragen vermogt. Dergleichen Erzählungen gehören in die Zeiten der Legenden, so wie alle andre von den vielen Centnern Gold, die einzelne Fundgruben ausgebeutet haben sollen. Die Seltenheit des Geldes widerlegt das Daseyn dieser Schätze hinlänglich.

und da er zwischen den vormals ihn umgebenden geringfügigen Gegenständen und dem seine Einbildung selbst übertreffenden Gegenwärtigen kein Mittel kennt, so fehlt es ihm völlig an einem Maaßstabe der Vergleichung. * Die Slaven handelten indessen nicht nur auf der ganzen Ost- und Nordsee, sondern sie hatten auch gegen Osten einen Handlungszug in Rußland, nach Nowgorod, und von da nach Kiew, und vielleicht nach Constantinopel und in Asien, aus welchen Gegenden sie orientalische Waaren herausbrachten, und durch die nordlichen Gegenden verbreiteten. Die Freystadt Nowgorod war der Mittelpunkt dieser Handlung, und sie gewann dadurch ihre Reichthümer und ihre Macht. Aber sie handelten auch gegen Westen, und es ist wahrscheinlich, daß sie auf diesem Wege den Handel mit künstlichen Weinen oder abgezogenen Wassern, dessen ein Schriftsteller dieser Zeit gedenkt, ** getrieben haben. Der Handel der Slaven endigte sich mit Unterjochung dieses Volks durch die Sachsen und Dänen, und die Zerstörung ihrer berühmten Handlungsplätze, gleichwohl nicht völlig, und die an der Ostsee belegenen Oerter behielten immer viel Verkehr. Alle andre an der Ost- und Nordsee wohnenden Nationen handelten

* Dahin gehört, daß Julin 12000 Kaufleute gehabt habe. Man müßte in London die kleinen Krämer mitzählen, wenn man diese ungeheure Zahl herausbringen wollte.

** Pigmenta nennt Ditmar ap. *Leibn.* s. r. Br. tom. I. p. 418. ihre Ladung. Hr. Fischer hat dies in seinen Bemerkungen ad *Anon.* Carmen de prima expedit. Attilae p. 24. not. 298. erklärt.

zur See, und verbanden mit diesem Handel Seeräuberey, eine Hauptbeschäftigung der Sachsen und Normänner. Die Produkte ihrer Länder, besonders Fische, Rauchwerk und Felle, waren allenthalben willkommene Waaren. Es war daher kein Wunder, wenn die Städte Lübeck Hamburg und Bremen bald empor kamen, und besonders Lübecks Handel schnell äußerst beträchtlich wurde. Noch früher entstand Kunstfleiß und Handlung auf der Küste der Niederlande, oder wie man damals sprach, in Flandern. Schon im zehnten Jahrhunderte hatte man daselbst Wollenmanufakturen von Werthe, und bezahlte damit, als mit der Stapelwaare, auf den Märkten. Die Friesen, die in den ältesten Zeiten schon Wollenarbeiten verfertigten, welche geschätzt wurden, waren ihre Lehrer gewesen. Der vornehmste Anwachs der niederländischen Handlung erfolgte, als diese Küsten der Verbindungspunkt der nordischen und italienischen Handlung wurden, wie wir gleich sagen werden. Die nordischen Waaren hatten einen Zug in das innere Deutschland, der über die sehr wichtige und reiche Handelsstadt Bardewik, Magdeburg, Halle, Erfurt, Forchheim und Regensburg gieng, und sich in kleinen Armen nach andern Gegenden verbreitete. Ein andrer Verbindungsweg mit dem Innern von Deutschland und Frankreich war der Rhein. Allgemein war aus dem Norden die Schiffahrt nach den westlichen Meeren, welche seine Bewohner, unter der Benennung Normänner, sehr häufig besuchten, da handelten, wo sie die schwächsten waren, und raubten, wo sie keinen hinlänglichen Widerstand fanden. In der Mitte der carolingischen Monarchie

war

war die Rheingegend und die Städte Trier, Cöln, Maynz, Speyer und Strasburg der Sitz eines Handels, den theils dieser Fluß, theils die Nähe von Flandern, theils die mittlere Lage zwischen Frankreich und Deutschland sehr unterstützte. Aber auch in Frankreich waren Lyon, Arles und Tours Handlungsplätze, in denen man viele Tuchweber und Eisenarbeiter fand. Geborne Franken giengen als Kaufleute zu andern Nationen, und trieben bey denselben Handlung. * Zu St. Denis war eine berühmte Messe. Aber der Handel war in diesen Zeiten in dem fränkischen Reiche größtentheils in den Händen der Juden, die ungemeinen Reichthum und ein großes Ansehn dadurch gewannen. Man legte anfangs in den Städten, wodurch der Handlungszug gieng, Märkte an, die bald sehr zahlreich vermehrt wurden, besonders da die Geistlichen das Recht erhielten, Marktage kurz vor oder nach den Festtagen bey ihren Stiftern und Klöstern zu halten. In England beförderten die Niederlassungen der Sachsen den Zusammenhang zwischen dieser Insel und dem festen Lande, und schon im siebenten Jahrhundert heißt London eine große Handlungsstadt. Aber man war in Frankreich in einigen Künsten weiter fortgerückt als in England. So verstand man in dem ersten Lande die Kunst, Glas zu machen, und schickte in dem genannten Jahrhunderte

* Wie das Beyspiel des fränkischen Kaufmanns Samo, den die bifulcischen Wenden zu ihrem Könige machten, beweiset. Die Franken führten verschiedene Kriege mit den Slaven, weil sie ihre Kaufmannscaravanen ermordet hatten.

Glasmacher zu den Engländern. * Die Normänner oder Dänen, welche sich an den Küsten von England niederließen, und weiter hin dieses Reich eroberten, vermehrten und befestigten seine Verbindung mit den Ländern an der Ost- und Nordsee. So wie man aus dem Gesagten sieht, daß alle nordwestliche Nationen einigermaßen in einem Handlungszusammenhange gewesen sind, und daß derselbe besonders durch die Seefahrten der wendischen und deutschen Bewohner der Ost- und Nordsee sehr befördert sey, so wurde der Handel in südlichen Gegenden durch die Italiener, und besonders durch die Venetianer erhalten. In dem sechsten und siebenten Jahrhunderte hörte die unmittelbare Verbindung der französischen und spanischen Küsten mit den griechischen Handlungsstädten und Constantinopel noch nicht völlig auf. In Frankreich besuchten sie besonders den Hafen Marseille, und in Spanien hatten sie noch im Anfange des siebenten Jahrhunderts auf den Küsten Besitzungen. ** Als aber die Araber ihnen die Küsten von Syrien, Egypten und Africa in der Mitte dieses Jahrhunderts entrissen, und im Anfange des achten sich auch der ganzen spanischen Küste am mittelländischen Meere bemächtigten, scheint die Handlungsverbindung zwischen Frankreich und dem griechi-

* Anderson a. a. O. S. 276. nach Beda's Zeugniß, u. S. 286. aus einem Briefe des Abts Guthbert, der bittet, ihm einige Gläser aus Deutschland zu senden, da man in England dergleichen nicht verfertige.

** Die Gegend von St. Vincent, die ihnen erst der tapfre K. Suintilla ums J. 625 entriß.

griechischen Reiche abgebrochen zu seyn. Anstatt der Griechen besuchten die Italiener den Hafen von Marseille und die Küsten von Frankreich und Spanien. Italien war stets mit Griechenland, und zwar in genauer Verbindung geblieben. Das gothische Reich dauerte zu kurz, um das Gegentheil zu bewürken; Dieterich suchte sogar die Betriebsamkeit zu befördern, und hatte zu Constantinopel zu sehr gelernt, wie sehr die innere Wohlfahrt des Landes darauf gebauet war. Nach seinem Tode fieng sogleich der römische Krieg an, der Justinian zum Herrn des ursprünglichen Wohnsitzes des Volks machte, mit dem seine Unterthanen keine weitere Aehnlichkeit hatten, als daß sie seinen Namen führten. Die Longobarden entrissen Italien den Griechen nie ganz. Ausser Neapolis und Rom vertheidigten sich auch die Venetianer gegen sie, und waren getreue Bundesgenossen der byzantinischen Kayser. Die Italiener handelten mit den morgenländischen Waaren in allen europäischen Provinzen, und man findet sie allenthalben unter dem Namen der Lombarden. *

Dieses

* Es sind zu viele Beweise da, daß die Italiener im südlichen Frankreich und Deutschland gehandelt, und in diese Länder orientalische Waaren eingeführt haben, als daß Hrn. Fischers Widerspruch dagegen gelten könnte. Auch muß er es selbst S. 264. eingestehen, daß die Lombarden in Süddeutschland nicht nur Handlung getrieben haben, sondern daß selbst die Städte daselbst beynahe nur ihre Factoreyen gewesen wären. Demungeachtet setzt er gleich auf der folgenden Seite wieder hinzu, daß diese Städte keine le-

vantische

Dieses war die Gestalt des Handels in Westeuropa im Ganzen, als Carl seine große Monarchie gründete. Es war schon ein beträchtlicher Gewinn für das Verkehr unter Menschen, und die gesellschaftliche Verbindung, daß dieser Prinz Nationen unter seinem Scepter vereinigte, die bisher beständig die blutigsten Kriege unter einander führten. Es fehlte zwar viel daran, daß er seinen Zweck, sie in eine feste Verbindung zu bringen, und zu einem Volke zu machen, erreichte. Aber er gab ihnen doch die ersten Grade der Civilisation

vantische Waaren aus Italien erhalten hätten. Aber Hr. F. scheint zu glauben, daß sein Beweis, daß die nordlichen Nationen über Nowgorod und Kiew selbst nach Constantinopel und Asien gehandelt haben, nicht feststehe, wenn er nicht zugleich behaupte, daß Deutschland gar keine levantische Waaren über Italien erhalten habe. Daher zieht er sogar die Stelle des Monach. S. Galli de reb. Caroli M. l. II. ap. *Canisii* lect. antiq. t. II. P. III. p. 82. Caeteri vero vtpote feriatis diebus et qui modo de Papia veniſſent, ad quam nuper Venetici de transmarinis partibus omnes orientalium diuitias aduertaſſent, Phoenicum pellibus auium ſerico circumdatis — die offenbar von den Venetianern spricht, auf die Wenden an der Ostsee. Allein beydes kann ganz wohl mit einander bestehen. Die nordischen Nationen haben ihre Gegenden mit Waaren versehen; und anfangs die Griechen, darauf die Italiener die abendländischen Hafen am mittelländischen Meer und in der Nachbarschaft der Meerenge von Gibraltar im atlantischen Meere. Lombarden giengen auch schon vor Carls des Gr. Zeiten in das mittlere Frankreich und Deutschland.

tion selbst dadurch, daß er die christliche Religion unter ihnen einführte. Die Kriege seiner Nachkommen verdarben vieles wieder, und ohne sie hätten Aufklärung und Cultur, die Kinder des Friedens und der Ruhe sind, schnellere Schritte gethan. Indessen beförderte doch der mehrere Anbau des Landes, besonders in Deutschland, durch die Mönche und ihre Stifter und Klöster den innern Wohlstand. Sowohl Carl als seine Nachfolger zeigten Aufmerksamkeit für die Beförderung des Handels, und machten dazu verschiedene gute Vorkehrungen. Carl der Große verminderte die Zölle, legte neue Märkte an, bestimmte gewisse Handlungsplätze mit den benachbarten slavischen Nationen, sorgte für ihre Sicherheit und gute Aufsicht, * gab den Kaufleuten besondern kayserlichen Schutz, ** und begünstigte die Juden, die damals

* Außer vielen andern dahin gehörenden Verordnungen s. Cap. II. de a. 805. c. 5. ap. *Baluz.* tom. I. p. 101.

** Sie waren als Fremdlinge in niemands Schutz, und hätten als Wildfänge behandelt werden können, wenn ihnen der König nicht seinen besondern Schutz gegeben hätte. Eben das war der Fall bey den Juden, die unter des Königs besonderm Schutz standen, seine Hörige waren, und weil sie für diesen Schutz an seine Kammer bezahlten, seine Kammerknechte genannt werden. Nach der alten Verfassung mußte, wie ich oben gezeigt habe, jedermann, der kein freyes Eigenthum hatte, in Schutz seyn; das war auch die Ursache, daß man sich in Ermangelung eines andern Schutzes in den Schutz eines Heiligen gab, und ein Peterling, Martinsbruder u. s. w. wurde. Gegen die Gefahr, die Kaufleuten durch

damals den Haupthandel in Händen hatten. Sein Plan, den Rhein und die Donau durch einen Canal zusammenzuhängen, hatte zwar eine kriegerische Absicht, aber er würde die Handlung unstreitig befördert haben. Es braucht keines weitern Beweises, daß seine Eroberung von Italien, seine Reisen in dieses Land, die Geschäftsmänner und Boten, die er dahin sandte, die Erscheinung italienischer Großen an seinem Hofe zwischen demselben und den Ländern diesseits der Alpen eine genauere Verbindung hervorgebracht haben müssen, so wie wir auch seit dieser Zeit mehr Lombarden in Deutschland antreffen. Die sächsischen Kayser trugen außerordentlich viel dazu bey, den Wohldurch die Fehden zustoßen konnte, ließen sie sich ausdrücklich in den Gottesfrieden einschließen. Man findet sie fast jedesmal in den Urkunden, die wir auch von solchen Friedensschlüssen haben genannt, z. B. ap. *Goldast.* Constit. Imp. t. II. p. 47. So freylich aber auch fast alle Arten unbewafneter Leute. In England waren die Juden so völlig des Königs Hörige, daß Eduards des Bekenners 22stes Gesetz ihnen sogar verbietet, in andrer Herrn Dienste ohne seine Erlaubniß zu gehen. Denn, sagt es, die Juden und alles Ihrige gehört dem Könige. Anderson a. a. O. S. 460. In Deutschland war das so allgemein das Recht, daß es kaum nöthig wäre, folgende Stelle des Ditmars l. III. ap. *Leibn.* s. r. Br. t. I. p. 341. anzuführen: Otto pauperem adhuc episcopatum Merseburgensem largiflua pietate respexit, et eius prouisori Gisilero quidquid Merseburgensis murus continet vrbis cum *Iudaeis et mercatoribus* permisit. Hier sind also auch noch die mercatores Hörige — vielleicht Lombarden.

Wohlstand der Länder in Niederdeutschland zu befördern. Auch hatten die Deutschen in der Mitte des zehnten Jahrhunderts schon in London ein beständiges Comtoir, vielleicht den nachher so berühmten Stahlhof. * Besonders handelte Cöln dahin. Heinrichs Anlegung von befestigten und ummauerten Oertern gab den bürgerlichen Gewerben mehrere Sicherheit; die Entdeckung der Harzbergwerke unter Otto I. stärkte die Kräfte von Unterthanen und Regenten; man gab einigen Städten das Stapelrecht, erhob sie dadurch vorzüglich zu Handlungsplätzen, und ertheilte ihnen das Münzrecht, weil damals jedermann das Recht hatte, sein Gold und Silber selbst in Münze prägen zu lassen. Hieraus entstand bald ein neuer sehr wichtiger Handel, da jede Stadt ihre Währung erhielt, und es bey Bezahlung der Waaren nöthig war, sich mit den Münzen des Handlungsorts, wo der Kauf gemacht wurde, zu versehen. Man nannte die Banquier, bey denen man sein Geld umsetzen konnte, Münzherrn. In einigen Städten brachten reiche Familien das Recht, münzen zu dürfen, erblich an sich. Die Wichtigkeit dieses Handels verursachte, daß man in der Folge allen großen Kaufleuten den Namen der Münzherrn gab. Uebrigens war der Geldhandel in diesen Zeiten hauptsächlich in den Händen der Juden, der Lombarden und der Cowertschen. ** Denn die Gesetze, auf eine thörigte Art

* S. Andersons G. d. H. Th. 1. S. 414. f.

** Nach *Murat.* Ant. Ital. tom. I. p. 1034. ursprünglich Einwohner der Stadt Cahors in Frankreich, die häufig dieses Wechselgeschäft getrieben

Art nach den jüdischen gemodelt, verboten damals allen Christen, Zins zu nehmen, und straften die Uebertreter dieses Gesetzes. Niemand setzte sich also der möglichen Gefahr aus, sein Geld durch Ausleihen zu verlieren. Jene Fremdlinge ließen sich aber durch das Gesetz nicht abhalten, Wucher zu treiben, und erholten sich durch übermäßigen Zins an den Anleiher, wenn sie einmal in die Hände der Gerechtigkeit fielen. Zuweilen ließen sie sich auch päbstliche Privilegien darüber ausstellen. * Die Christen führten, um den Kirchencensuren und der bürgerlichen Bestrafung auszuweichen, den zinslichen Wiederkauf ein. Derjenige, der eine Summe Geldes nöthig hatte, verkaufte einem Reichern ein Grundstück unter der Bedingung, daß ihm nach einer bestimmten oder unbestimmten Zahl Jahre der Wiederkauf freystände. Der Verkäufer behielt das Grundstück im Besitz, und zahlte dem Käufer jährlich nur ein gewisses Geld, worüber sie einig geworden waren, anstatt des Zinses für die vorgeliehene Summe. Bald wurde es auch Gebrauch, daß man die Zinsen sogleich zum Capital schlug, und sich eine Verschreibung über das Ganze geben ließ. ** Die säumigen Bezah-

getrieben haben. Es scheint in der Folge ein allgemeiner Name der Wechsler geworden zu seyn. Auch nannte man die mit orientalischen Waaren Handelnden, und selbst die Lombarden so. S. Fischer a. a. O. S. 323. Ich bin diesem Gelehrten in allem, was den deutschen Handel angeht, häufig gefolgt, wenn ich ihn auch gleich nicht immer anführe.

* Häberlins D. G. Th. 8. S. 584. vom Judenwucher.

** Aber die Concilien verboten auch diese Ausweichung

Bezahler wurden durch Einlager und persönliche Gefangenschaft zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit gezwungen. Man mußte ungeheuer schwere Zinsen für ein Anlehn, theils wegen der Seltenheit des Geldes, theils und am mehrsten wegen der Gefahr des Darlehns geben.* Dieser außerordentlich hohe

chung des Gesetzes. Constit. Nicosienf. 29. ap. *Harduin.* in actis concil. tom VII. p 1705. Dieses Zinsgeld hieß in England und dem Norden Nama. S. Fischer S. 299.

* Man hat Beyspiele von außerordentlich hohen Zinsen, die in diesen mittlern Zeiten gegeben sind. Nach *Murat.* Ant. Ital. t. I. p. 893. nahm man in Italien, dem Hauptsitz der Handlung, gleichwohl 20 von 100. Ungefähr im Anfang dieses Jahrhunderts mußte die Gräfin von Flandern zur Befreyung ihres Gemahls aus der Gefangenschaft Geld borgen. Sie brachte die erforderliche Summe theils von Lombarden, theils von Juden zusammen. Sie bezahlte auch 20 p. C. und einige ihrer Gläubiger verlangten 30. *Martene* et *Durande* Thef. Anecd. Vol. I. p. 886. Eben so hoch setzte Philipp der Schöne das Interesse, das auf den Jahrmärkten in Champagne rechtmäßig eingefordert werden könnte, so daß es scheint, daß 20 p. C. damals in den dortigen Gegenden die landesübliche Interesse gewesen sey. Ordonn. tom I. p. 484. In Aragonien setzte sie Jacob I. im J. 1242. durch eine Verordnung von 18 auf 100. *Petr. de Marca*, Marca f. limes Hisp. app. 1443. Als aber P. Nicolaus dem K. Alphons V bewilligte, daß der zinsliche Wiederkauf in beyden Sicilien eingeführt werden durfte, so wurden nur 10 p. C. festgesetzt. Fischer S. 292. Hingegen war in Piacenza im J. 1490 der Geld-

hohe Geldzins beweiset, wie viel man damals mit dem Gelde in der Handlung habe verdienen können. Der Handel in Frankreich war dem deutschen ähnlich, nur scheint die mittägliche Küste mehr auswärtigen Handel getrieben zu haben. * In Spanien waren die Mauren frühzeitig eine aufgeklärte, geschickte und fleißige Nation, der die Städte in diesem Lande den großen Flor verdankten, in dem wir sie erblicken, wenn wir genauere Nachricht von ihnen erhalten. Die Bewohner von Biscaja

zins 40 p. C. Memorie storiche di Piacenza tom. VIII. p. 104. Lud. Guicciardini sagt in descrit. de Paesi bassi p. 72. daß Carl V. in den Niederlanden den Zins auf 12 p. C. gesetzt hätte, und beklagt sich, daß man ihn zu seiner Zeit ums J. 1560 noch höher fordre, zum grossen Schaden des Ackerbaues und der Handlung. Fischer S. 292. führt aus Mösers osnabrück. Gesch. Th. 2. S. 223. an, und weiset M. zurecht, daß er nicht nöthig habe, sich zu verwundern, wenn man schon im Mitrelalter bey dem geringen Werthe der Dinge mit 100 ein Interesse von 10 hätte erkaufen können. Aber Hr. F. scheint die Stelle nicht recht angesehn zu haben. Denn erstlich heißt es nicht, daß 10, sondern 5 mit 100 erkauft sind. Zweytens ist nach den deutlichen Worten der dabey abgedruckten Urkunde S. 104. nicht die Rede von einem Darlehn, sondern von einem Zehnten, den ein frommer Westphälinger dem Stifte Osnabrück geschenkt hat, und welchen er nach Hrn. M. Erklärung so kaufte, daß ihm sein Capital von 48 Schilling 2 1/2 Schill. einbrachte. Die Worte lauten: Decimam vnam in Vlenberge, triginta soluentem nummos, fratribus contulit, quam quatuor marcis comparauit.

* Anderson S. 373.

Biscaja führten die Ausbeute ihrer Eisenbergwerke zu andern Nationen. * Englands Bewohner wurden durch beständige Revolutionen und innre widrige Begebenheiten von der Ruhe abgehalten, die einer Gesellschaft nöthig ist, wenn Betriebsamkeit, Kunstfleiß und Handlung unter ihr blühen soll. Die angelsächsischen Königreiche waren kaum aus ihrem ursprünglichen barbarischen Zustande herausgegangen, und unter einem Scepter vereinigt, als die Dänen sie angriffen, und zum Theil unterjochten. Der große Alfred, der den Geist seiner Zeiten überall übertraf, erhielt zwar, daß seine Unterthanen zur See handelten. Er holte auf eignen Schiffen morgenländische Waaren, gewiß nicht aus Ostindien selbst, wohl aber vielleicht aus Constantinopel oder einem andern griechischen oder italienischen Hafen. Othar, den er zur Untersuchung der nordischen Küsten aussandte, that diesen Zug der Handlung wegen. Man gieng damals auf den Wallfischfang aus, und kannte die Wallroßzähne als gutes Elfenbein. Dennoch erblickt man unter diesem Fürsten die bekanntesten Künste noch in ihrer ersten Kindheit. ** Englands Schiffahrt dauerte fort bis nach Edgars Tode, und seine Könige hielten die Handlung durch Belohnungen aufrecht. †

* S. oben S. 597.

** Man sieht dieses aus dem ärmlichen Hülfsmittel dieses Prinzen, die Zeit des Nachts zu messen. Es geschah durch große Wachskerzen unter einer Laterne, zu der man anstatt des Glases dünne geschabtes Ochsenhorn nahm. Anderson S. 376.

† K. Athelstan gab im J. 925 denjenigen Kaufleuten,

Die dänischen Kriege endigten sie ganz und gar. Wie roh damals noch der gesellschaftliche Zustand in England gewesen sey, sieht man daraus, daß noch unter Knuts Regierung die Engländer ihre Kinder und Verwandten für Sclaven verkauften. * London, von allen seefahrenden Nationen besucht, nahm stets an Wichtigkeit zu, ungeachtet diese Stadt bis zur Zeit der Eroberung nach dem Ausspruche einiger englischen Schriftsteller von York nnd Cambridge übertroffen wurde. ** Die Stadt nahm sich besonders seit Wilhelms I. Regierung auf.

Europens Handel mußte stets sehr unbeträchtlich bleiben, so lange man den Griechen und Asiaten nur rohe Produkte oder höchstens grobe Manufakten von Wolle, Flachs und Leder zurückgeben konnte. Italien war das erste Land, in welchem Kunstfleiß in feinerer Arbeit entstand, wenn nicht auch vielleicht damals schon die flandrischen Webereyen einen gewissen Grad von Schönheit erhalten haben. Die Italiener lernten die Verfertigung der Waaren des Luxus und der Bequemlichkeit von den Morgenländern, mit denen sie ten, die drey Reisen nach dem mittelländischen Meere gethan hatten, eine Art von Adel, und erklärte sie dadurch zu Gentlemen. Anderson S. 392. Es ist bemerkungswerth, daß man in Absicht des Handels in England allein die Grundsätze beybehalten hat, welche die ältesten Deutschen hatten, daß der Großhandel zur See die Adelehre nicht raube.

* Anderson S. 416.

** Ebend. S. 468.

sie immer stärker handelten. Der Handel der Venetianer blieb bey weitem der wichtigste. Ihnen folgten frühzeitig und mit Erfolg die Einwohner von Amalfi nach, so wie auch die Genueser, Pisaner und andre Bewohner dieses Landes. Nach der gemeinen Meynung war es ein Amalfitaner, der den Compaß erfand. * Ihre Schiffe dienten gewöhnlich den Pilgrimmen aus andern Nationen zur Ueberfahrt, welche oft eben so sehr die Liebe zum Gewinn als die Frömmigkeit in zahlreichen Schaaren nach dem heiligen Lande führte, ** wie wir schon oben erwähnt haben. Durch diese häufigen Wallfahrten wurde auch zwischen den übrigen europäischen Ländern und dem Orient eine Handlungsverbindung gestif-

tet, *** die aber mit derjenigen nicht zu vergleichen war, welche durch die Kreuzzüge entstand.

* Flavio Gioja od. Gira, aber, wie es scheint, irrig. *Montucla* Hist. des Mathem. l. I. p. 436.

** Ein Schriftsteller der damaligen Zeit, *Jac. v. Vitri*, sagt in seiner Hist. Hierosol. c. 64. p. 1084. ex occidentalibus regionibus plerumque ad terram promissionis veniebant Christiani, quidam causa negotiationis tracti, alii causa deuotionis et peregrinationis.

*** Wallfahrten brachten nicht nur zwischen dem Morgenlande und Europa Handlung hervor, sondern auch zwischen den europäischen Provinzen selbst. Carl der Gr. schloß mit Offa, K. v. Mercia, einen Vergleich, nach welchem Offa's nach Rom wallfahrtenden Unterthanen frey durch seine Staaten gehen sollten; wenn sie aber Handlung trieben, so sollten sie den gewöhnlichen Zoll bezahlen. Anderson Th. 1. S. 309.

Erst mit ihnen hörte die Kindheit des europäischen Handels auf, und er trat in seine Jünglingsepoche. Das starke männliche Alter, in welchem wir ihn jetzt erblicken, nahm mit der Entdeckung von America und mit der Auffindung des Weges um das Vorgebürge der guten Hofnung nach Ostindien seinen Anfang. Seit der Zeit der Kreuzzüge erhielt jede einzelne europäische Nation einen Antheil an dem Handel. Ehe wir dieses aber besonders aus einander setzen, wird es nöthig seyn, noch einige allgemeine Betrachtungen über die damalige Wiederbelebung der menschlichen Betriebsamkeit während der heiligen Kriege und der fernern Aufnahme der Städte vorauf zu schicken.

Wir haben oben gezeigt, wie durch die dem mittlern Stande zurückgegebne Freyheit die Städte in Europa entstanden, und Betriebsamkeit und Kunstfleiß von neuem in ihren Bewohnern geschaffen wurde. Wir zogen aber dort mehr die politische Verfassung dieser Gemeinheiten in Erwägung, und versparten es bis an diesen Ort, von ihren mercantilischen Einrichtungen zu reden, die ihnen minder oder mehr Wohlstand und Stärke gaben, darnach Lage, Klugheit und Fleiß ihrer Einwohner, weise Leitung ihrer Obrigkeit zu wohlthätigen Zwecken, vortheilhafter Gebrauch glücklicher Vorfälle und andre günstige Umstände ihnen dazu Hülfsmittel darboten. Handlungs- und Erwerbvortheile waren von Anfang an so sehr der Gegenstand städtischer Aufmerksamkeit, daß man wohl wenig Freyheitsbriefe antreffen mögte, in welchen nicht ausführliche Bestimmungen eingerückt wären,

ren, die dienen konnten, ihrem bürgerlichen Verkehr auswärtige Sicherheit zu verschaffen. Eben so haben wir den Städten und den kaufmännischen Verhandlungen die mehrsten Maaßregeln zu danken, die man genommen hat, dem Eigenthum in einem gemeinen Wesen selbst Sicherheit gegen Betrug zu verschaffen, seine Maaße und Gewicht zu ordnen und auf einen gewissen Fuß zu setzen, der Münze eine feste Währung zu geben, durch Gilde- und Zunftzwang Unwissende von den Handwerken abzuhalten, und endlich böse Schuldner mit Gewalt zur Wiedererstattung zu zwingen. Die zu diesem letzten Zwecke gehörenden Verordnungen machen einen beträchtlichen Theil des Stadtrechts aus. * Noch gehört die

* Hr. Fischer hat im a. B. S. 297. schön gezeigt, was für Maaßregeln man in Deutschland gegen hartnäckige Schuldner nahm. Da das Buch in jedermanns Händen ist, so will ich dieses nicht abschreiben. Hingegen muß zur vollständigen Lieferung des Robertsonschen Werks dasjenige hier Platz finden, was dieser Schriftsteller von dem französischen gerichtlichen Verfahren mit vieler Aufmerksamkeit gesammlet hat. Hätte er doch ein ähnliches in Absicht seines Vaterlandes hinzugefügt! Nach einem alten Gesetze konnte in Frankreich niemand wegen einer Privatschuld in Verhaft genommen werden. Ordonn. tom. I. p. 72. 80. Man sahe in diesem ersten rohen und einfachen Stande der Gesellschaft die Schuld blos als eine persönliche Verbindlichkeit an. Die Denkart war schon viel verfeinerter, als die Gläubiger das Recht noch nicht besaßen, sich an dem Eigenthum ihres Schuldners zu halten. Alle Mittel, zu diesem Endzweck zu gelangen, nah-

Verordnung hieher, daß jedermann, der ein Mitbürger einer Gemeinheit seyn wollte, sich in derselben

men ihren Ursprung in den Städten, und man kann stuffenweise ihrem Fortgange nachspüren. Denn 1) die erste und einfachste Sicherheit, welche sich der Verkäufer verschaffte, war, daß er von dem Käufer ein Unterpfand nahm, das beym Empfang der Wiederbezahlung zurückgegeben wurde. *d'Achery* Vol. IX. p. 185. Vol. XI. p. 377. 2) War kein Unterpfand gegeben, und der Schuldner konnte oder wollte nicht bezahlen, so war dem Verkäufer erlaubt, ihm den Ertrag seiner Forderung mit Gewalt und mit bewafneter Hand zu nehmen. Eine Ordonnanz Vol. I. p. 6. giebt den Bürgern von Paris das Recht: vt vbicunque et quocunque modo poterunt, tantum capiant, vnde pecuniam sibi debitam integre et plenarie habeant, et inde sibi inuicem adiutores existant. Die damalige Denkart, die herrschende Neigung für die Selbsthülfe und die Schwierigkeit, sich durch die Gerichte Recht zu verschaffen, verursachte, daß dieses wilde Gesetz, das im J. 1134 gegeben war, erst im J. 1341 durch ein andres Gesetz aufgehoben wurde, welches den Gläubigern verbietet, sich eigenmächtig an den Gütern des Schuldners zu halten, wenn sie nicht einen ausdrücklichen Befehl der Obrigkeit dazu haben, der unter ihrer Aufsicht vollstreckt werden sollte. Ordonn. tom. II. p. 438. Unterdessen ist es freylich glaublich, daß dieses Gesetz lange vor seiner Aufhebung nicht mehr in Uebung gewesen sey, so wie dieses bey so vielen ehemaligen Verordnungen noch jetzt der Fall ist. In den damaligen Zeiten, wo die Gewohnheit Gesetz war, mußte dieses noch öfterer eintreten. 3) Nun machte man Verord-

nungen,

selben anbauen, und sich irgend ein Grundstück erwerben müßte; * so wie auch die in Deutsch-

 land

nungen, wie es mit dem Beschlage der auf bewegliche Güter eines Schuldners gelegt war, gehalten werden sollte. Waren sie nicht hinlänglich, so grif man auch die unbeweglichen an, und verkaufte sie zur Befriedigung des Gläubigers. *d'Achery* Vol. IX. p. 184. Vol. XI. p. 348. 350. Wenn diese Einrichtung dem Gläubiger die vollkommenste Sicherheit gab, so schien sie an der andern Seite auch so hart zu seyn, daß die Menschlichkeit ihrer Vollstreckung manche Schranken setzte. So wurde den Gläubigern verboten, sich der Kleidungsstücke ihrer Schuldner, ihrer Hausthüren, ihres Ackergeräths oder Handwerkszeugs zu bemächtigen; Id. ibid. et Vol. XI. p. 377. man durfte dem Edelmann nicht sein Pferd nehmen, noch seine Waffen. Id. Vol. IX. p. 185. Da die Jagd nicht nur seine einzige friedliche Beschäftigung war, sondern auch zu seiner Erhaltung diente, so verbot Ludwig der Fromme, ihm den Falken zu nehmen, Capit. l. IV. c. 21. so lange noch andre bewegliche Güter da wären. Um endlich dem Gläubiger allen Zweifel gegen die Redlichkeit seines Schuldners zu benehmen, oder auch gegen sein Vermögen, ihn wieder bezahlen zu können, scheint es, daß sich in einigen Städten die Bürger in solidum, und alle für einen verbürgt haben, etwa auf den nemlichen Fuß, als jetzt, die allgemeine Creditcasse der Edelleute in einigen preußischen Provinzen. *d'Achery* Vol. X. p. 644.

* Per quae iustitiari possit, si quid forte in eum querelae euenerit. *d'Achery* Vol. XI. p. 326. Ordonn. tom. I. p. 367. Libertates Snt: Georgii de Esperanchia. Histoire de Dauphiné tom. I. p. 26.

land eingeführte eheliche Gütergemeinschaft. * Sehr unterbrach aber die Aufnahme des Handels der beständige Streit zwischen den vornehmen Bürgern der Stadt, den Münzherrn oder Geschlechtern und den Handwerkern, der noch lange fortdauerte, als die Handwerke schon Freyheit, Vereinigung in Gemeinheiten durch Stiftung der Zünfte und Zunftehre erhalten hatten. Da der democratische Geist, den sie den Städten mittheilten, dem Einfluß, den die höchsten Regenten in denselben zu behaupten suchten, keinesweges günstig war, so unterstützten diese die Aristocratie der Geschlechter gegen die Forderungen der Handwerker. Es entstanden daraus blutige Auftritte in den Städten selbst, die ihr Verkehr nicht wenig störten. Unterdessen sind dergleichen Hindernisse nicht hinlänglich, den regen Trieb der Menschen zum Gewinn zu unterdrücken. Sie bewürken höchstens, daß der reiche Strom des Ueberflusses eine Gegend verläßt, und nach andern hinfließt. Der Mittelstand fuhr fort, die Mittel anzuwenden, die seinen Wohlstand vermehren konnten, und der Handel wuchs beständig. Wir würden uns zu sehr ausbreiten müssen, wenn wir seine Geschichte in jedem Lande verfolgen wollten. Auch

können

* Unterdessen wurden doch dergleichen Einrichtungen häufig durch eigensinnige Localgewohnheitsrechte unterbrochen, z. B. durch das bekannte droit de deuolution in dem Brabantischen. Es ist merkwürdig, daß eben ein solches Heimfallsrecht nach Toderini Litteratur der Türken, Th. 2. K. 4. bey den Osmanen gilt, in dem den Kindern aus der letzten Ehe nichts von dem Vermögen zu Theil wird, das der Vater vor der Geburt derselben besitzt.

können wir uns darauf einschränken, daß wir seinen Fortgang im Ganzen darlegen, und besonders dasjenige anzeigen, was die drey damals den Handel hauptsächlich in Händen habenden Nationen, die Italiener, die Flammänder und die zur Hanse verbundenen Bewohner der nördlichen Küsten, für ihn thaten.

Die Italiener machten gleich anfangs den Transport jedes Haufens Kreuzbrüder zu einem Handlungszuge. Sie führten den Herrn der Kreuzfahrer Lebensmittel, Waffen und andre Nothwendigkeiten zu, und beluden ihre ausgeleerten Schiffe mit orientalischen Waaren für Europa. Sie erhielten in den von den Christen eroberten Plätzen gleich anfangs Freyheiten und Comtoire; bald aber setzten sie sich in den oberherrlichen Besitz von ganzen Städten und Distrikten, die ihnen die nemlichen Vortheile gewährten, welche die jetzigen englischen und holländischen Handlungsgesellschaften durch ihre ostindischen Länder erhalten. Ihre Handelsleute giengen durch Asien und Egypten selbst nach Indien. * In den beyden letzten Kreuzzügen, in denen man Egypten, nicht Palästina, angrif, wurden die Unternehmungen fast ganz durch Handlungsgründe geleitet. ** Ungeachtet nun zwar der Weg nach der

Italiens Handel.

* *Sanuti* in *Desguignes* memoire sur l'etat de commerce des François dans le Levant avant les Croisades. Memoir. de l'acad. des Inscript. tom. 37. p. 508. sagt: Soldanus per terras, quas tenet, non permittit, aliquem Christianum transire, qui in Indiam cupiat transfretare.

** S. Desguignes in der angef. Abhandl. Die Süd-

der asiatischen Küste jetzt nicht mehr allein den Italienern bekannt blieb, sondern französische, spanische, englische, ja deutsche und nordische Schiffe dahin giengen, und die Verbindung zwischen den beyden Welttheilen wieder hergestellt war, so waren es doch besonders Italiens Bewohner, die davon den größten Vortheil in den nächsten drey Jahrhunderten genossen. Ihre Städte wurden die großen Magazine von orientalischen Waaren für ganz Europa; sie führten sie in alle Staaten aus, hatten in den vornehmsten Städten von Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, England und dem Norden davon große Niederlagen, erwarben sich allenthalben Comtoire, ließen sich selbst unter dem fortgesetzten Namen Lombarden an allen wichtigen Oertern nieder, errichteten geschlossene Handlungsgesellschaften, und ließen sich darüber Freybriefe ertheilen, genossen überall große Freyheiten und Vorrechte, standen unter dem besondern Schutz des Landesherrn, erhielten für sich selbst die Aufhebung der barbarischen Gesetze gegen Fremdlinge, und rissen auf diese Art den Handel um desto mehr ausschließend an sich, da während der Kreuzzüge die Juden von dem fanatischen Eifer der Christen auf das schrecklichste leiden mußten, und die Zahl dieser Unglücklichen sehr vermindert wurde. Je

mehr

Südfranzosen nahmen einen activen Antheil an dem damaligen Levantehandel, unstreitig auch die Bewohner der Küste der Nord = und Ostsee, ungeachtet es wiederum Vorliebe zu seiner Hypothese ist, wenn Hr. Fischer glaubt, daß ihre Schiffe so zahlreich gewesen sind, als die italienischen.

mehr sich ihr Waarenhandel vermehrte, je mehr nahmen auch ihre einheimischen Manufakturen und Fabriken zu. * Die feinen Tücher der Florentiner und Mailänder waren die Tracht der Vornehmen. Der König Roger von Sicilien brachte in der Mitte des zwölften Jahrhunderts eine Anzahl Seidenarbeiter aus Athen nach Palermo, und führte dadurch den Seidenbau, wenigstens zuerst, in Italien ein, ** wenn er auch vorher vielleicht durch die Araber nach Spanien gebracht war. *** Seit dieser Zeit wurden seidne Stoffe in Europa gewöhnlicher, und in Italien selbst die Tracht vornehmer Bürger. † Fast um eben die Zeit wurde Zuckerrohr in Sicilien angepflanzt, und von da nach Spanien gebracht. Die Ergiebigkeit dieser Pflanze in Europa war aber zu geringe, als daß man den Zucker anders als eine Spezerey hätte betrachten können. Erst als er in Westindien angebaut war, zählte man ihn unter die größern Consumtionsbedürfnisse. Spezereyen, Gewürze und die Gegenstände des Luxus waren die wichtigsten Artikel des italienischen Oeconomiehandels, und diejenigen Waaren, mit denen sie ihre auswärtigen Magazine anfüllten. Sie hatten dergleichen vornemlich in Deutsch-

land

* S. Muratori Abhandl. von den Künsten und den Webereyen des Mittelalters. Ant. Ital. Vol. II. diss. XXV. p. 349. 399.

** Nach Otto von Freisingen de gest. Frider. I. l. I. c. 34.

*** Nach Muratori's Meynung a. a. O. S. 405. 408.

† Tausend genuesische Bürger erschienen im 14ten Jahrh. in einem Umgange in seidenen Röcken.

land in Regensburg, Augsburg und Nürnberg. In London führt bis auf den heutigen Tag eine ansehnliche Straße von ihnen den Namen. * In Frankreich genossen sie in allen wichtigen Städten große und selbst mehrere Vorrechte, als man den Eingebornen zugestand. ** Einen sehr wichtigen Gewinn gab ihnen noch immer die Fortsezzung des Wechsel und Geldhandels, welcher bey der mehrern Ausdehnung der Handlung, bey der genauern Verbindung der Länder unter einander, bey dem steigenden Aufwande und den mehrern Bedürfnissen stets einträglicher wurde. † Zu diesem Geldhandel gehört auch die Erfindung der Bank in Venedig. Italien wurde durch diesen Zufluß aus allen Ländern sehr reich. Die Schriftsteller †† dieser Zeiten sprechen mit Bewunderung

* Lombardstreet. Die Statuten, welche die Vorrechte der Lombarden in England bestätigen, findet man beym Anderson im 1sten u. 2ten Th. an vielen Orten.

** Ordonn. tom. IV. p. 668. Daß sie vom Droit d'Aubaine befreyt waren, ergiebt sich von selbst, und steht ausdrücklich ibid. p. 690.

† Die Lombarden heißen noch in einer Ordonnanz v. J. 1295 in Frankreich mercatores et *campsatores*. Ihre Privilegia in England gehen besonders auf den Gelbhandel. S. Anderson a. a. O. Die eigentlichen ausgestellten Wechsel sowohl als die trassirten und das ganze Wechselgeschäft findet man schon im 13ten Jh. ohne daß ich aber gegen Hrn. Fischer behaupten will, daß seine Erfindung den Lombarden gehöre.

†† So gab der Herzog Johann Galeazo Viscomti seiner

rung von den Beweisen eines außerordentlichen Wohlstandes, den einzelne Bürger der italienischen Freystädte darlegten, und geben davon Beyspiele, die unsre Zeiten schwerlich würden nachahmen können, oder die wenigstens immer sehr auffallend bleiben. Die südliche französische Küste nahm großen Antheil an diesem Activhandel. * Den höchsten Flor erhielt er endlich durch seine Verbindung mit dem nordlichen, und durch die Besuchung der niederländischen Häfen, des gemeinschaftlichen Mittelpunkts von italienischen und nordischen Kauffahrern.

Hanseatischer Handel.

Zu eben der Zeit, als der italienische Handel wuchs, nahm sich der Handel an der Ostsee, der durch die blutigen wendischen Kriege sehr gelitten hatte, wieder auf, und stieg bald zu einer außerordentlichen Stuffe der Größe und des Umfangs. Diese Länder haben von der Natur Schätze erhalten, die sie um desto sichrer bereichern, da sie zu den unentbehrlichen Nothwendigkeiten des Lebens gehören, und selbst von den Bewohnern der Länder gesucht werden müssen, welche unter einem günsti-

seiner Tochter, die er mit Lionel, Herz. v. Clarence, Eduards III. zweytem Sohn, vermählte, einen Brautschatz von 200,000 Pf. nach unsrer gegenwärtigen Münze. *Rymer's* Foeder. Vol. VI. p. 547.

* Denn die Gowertschen fanden sich in allen Ländern, wie die Lombarden. s. Fischer S. 391. Besonders waren sie in England zahlreich. Daß man sie auch nicht mit den Lombarden vermischte, sieht man aus einer Stelle des Matthäus Paris ad an. 1240. Caorsinis praecipue *Senonensibus* terram suam interdixit.

günstigern Himmelsstriche liegen, und die Waaren des Luxus hervorbringen. Viele von ihnen sind sehr ergiebig an Korn; allein diese wurden in den damaligen Zeiten noch nicht gehörig genützt. Andre liefern die zum Schiffbau nöthigen Materialien in größrer Menge und in besserm Werthe, als irgend eine andre Weltgegend. Diese Produkte waren immer ein Gegenstand der Ausfuhr nach Süden. Die Eingeweide der schwedischen und norwegischen Gebürge haben einen unerschöpflichen Vorrath eines sehr vorzüglichen Eisens und sehr viel Kupfer. Bey einer geringen Bevölkerung war damals die Menge der Pelz- und andrer wilden Thiere sehr groß, und Rauchwerk und Felle waren wichtige Tauschwaaren. Von der deutschen Küste führte man viel Salz aus. Endlich gab ihnen die Fischerey einen ungemein reichlichen Erwerb. Der beträchtlichste und untrüglichste Zweig derselben war der Heringsfang, der in der Ostsee schon in den ältesten Zeiten mit reicher Ausbeute getrieben wurde, und durch das ganze Mittelalter fortdauerte. Denn obgleich die Heringe früher den Zug nach den englischen Küsten nahmen, oder vielmehr ein Theil von ihnen stets dahin gegangen ist, so war doch damals ihr Hauptweg in die Ostsee oder nach den Küsten von Schonen, wo sie in ungeheurer Anzahl erschienen. Es ist jetzt überall als Irrthum anerkannt, daß der Niederländer Wilhelm Beukelson am Ende des vierzehnten Jahrhunderts zuerst die Kunst erfunden habe, sie einzusalzen, und hinlänglich bewiesen, daß dieses schon eins der ältesten Erwerbmittel sey. Die Ausfuhr der gesalzenen Heringe war in den frühesten Zeiten eine

der

der vornehmsten Quellen des Reichthums der Nordostländer. Unterdessen ist es wahrscheinlich, daß Beukelson die große Verbesserung in der Einsalzung erfunden habe, welche den holländischen Heringen den Vorzug vor allen gewährt, und diesen wichtigen Handlungszweig vornemlich in ihre Hände geliefert hat. Die Bewohner der Ostsee behielten durch diesen Fischfang und durch die Ausfuhr der vorher erwähnten Waaren Schifffahrt und Handlung durch alle Jahrhunderte. Lübeck wurde nach der Zerstörung von Bardewik durch Heinrich den Löwen wichtig, und Hamburg eiferte ihm nach. Bremen war schon vorher eine Handlungsstadt.* Der reichste und von Fremden am häufigsten besuchte Ort war die Stadt Wisby in Gothland. Sie war eine lange Zeit die Niederlage der westlichen und Levantewaaren, mit welchen sie den Norden versorgte. Deutsche Colonisten giengen damals häufig an die preußische, liefländische und esthische Küste, legten daselbst Colonien an, und erbauten Städte, wobey ihnen die Eroberungen der deutschen Ritter und der Schwerdtbrüder Unterstützung gaben. Sobald

der

* Adam von Bremen giebt uns in seiner Geschichte viele schätzungswerthe Nachrichten. Aber der Mann war außerordentlich leichtgläubig, und schrieb alles auf, was ihm geschwätzige Reisende erzählten. Doch glaubt ihm Hr. Fischer Th. I. S. 445. daß die preußischen Küsten von einer großen Menge Neugierigen, selbst aus Griechenland und Spanien, besucht worden wären, wegen der vielen Zauberer und Schwarzkünstler, und daß dadurch viel Geld ins Land gebracht sey! wie Adam S. 58. erzählt.

der Kunstfleiß wieder belebt, und Betriebsamkeit von neuem erweckt war, der Bürgerstand in den Städten entstand, die Handwerker und Künstler vermehrt, Manufakturen und Fabriken angelegt waren, und Freyheit und Eigenthum den Gewinn jeder Arbeit sicherte, verband man mit den natürlichen Produkten die künstlichen, und nun wurden die Ausfuhrartikel sehr vermehrt, und die Handlung stets erweitert. Allein noch immer standen der Ausdehnung derselben die Hindernisse entgegen, deren wir im Anfange dieser Abhandlung erwähnt haben, und besonders unterbrach sie die große Unsicherheit, der die reisenden Kaufleute und ihre Waarentransporte ausgesetzt waren. Sie zu vermindern und Gewalt mit Gewalt vertreiben zu können, vereinigten sich oft einzelne Kaufleute einer oder mehrerer Städte zusammen, um in Caravanen zu reisen, und das Geleitsgeld leichter bezahlen zu können. Man nannte dergleichen Handlungsvereine, so wie überhaupt alle Handelsverträge und Abschließungen, Hanse. Daß Städte und Länder über ihre Hanse oder Handlung mit einander Bündnisse und Verträge machten, war damals eben so wenig ungewöhnlich, als jetzt. Die beyden reichsten und wichtigsten Handlungsstädte an den deutschen nordlichen Seeküsten, Lübeck und Hamburg, schlossen in der
J. C. Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts ein solches
1241. Bündniß, die Güter ihrer Kaufleute gegen Räuber zu Wasser und zu Lande durch eine gemeinschaftliche Ausrüstung sicher zu stellen. Die erste Stadt, die zu diesem Handlungsbunde trat, war Braunschweig, welches damals ein wichtiger Stapelort für die levantischen und Ostseewaaren war.

Ihr

Ihr folgten bald mehrere nach. Lübeck wurde das Haupt eines bewafneten Handlungsbundes von außerordentlicher Macht und einer zweckvollen systematischen Einrichtung. Vom Rhein bis an die Düna, von Stockholm bis in die Niederlande und durch beyde Sachsen traten alle wichtige Oerter zur Hanse. Lübeck blieb an ihrer Spitze; man hielt in dieser Stadt die Bundestage; sie versah das Kanzler-* und Feldherrnamt, und hatte die allgemeine Vertheidigungscasse. Der ganze Bund war in vier große Quartiere getheilt, deren Häupter Lübeck, Danzig, Braunschweig und Cöln waren. Sie wählten den Großmeister des deutschen Ordens zu ihrem Beschützer!, und schlugen jeden mächtigern Prinzen aus, der sich dazu anbot. ** Uebrigens vermied die Hanse mit großer Weisheit, ihren Mitgenossen durch beschränkende Handlungsgesetze die Hände zu binden. Jeder handelte frey nach eigenen Kräften und Einsichten. Sie hatten keine allgemeine Handlungscasse, und kauften nicht auf gemeine Rechnung ein. Aber sie erwarben ihren Gliedern auswärts Vortheile, die jedem zu Gute kamen, und ihre auswärtigen

* Nach Kettners Antiq. Quedlingenb. p. 483. war zwar Danzig Kanzler der Hanse, Braunschweig Marschall und Kämmerer; aber Lübeck besorgte doch alle Ausschreiben; auch wandten sich die auswärtigen Mächte, die Unterhandlungen mit der Hanse hatten, an Lübeck, wie jetzt an Zürch in Absicht der Schweiz.

** Für den östlichen Theil des baltischen Meers konnte dieser Schutz von Würkung seyn; übrigens war es wohl mehr nur ein Compliment, das man aus Handlungsspeculationen dem Orden machte.

Niederlagen und deren Beamte unterstützten den Einkauf und Verkauf mit gemeinschaftlichen Kräften. Solche allgemeine Niederlagen waren in Nowgorod, Bergen, Brügge und London, jede für die benachbarten Länder; aber auch kleinere in Frankreich, Spanien, Portugall und Italien. Dieses mächtige Bündniß bewürkte eine große Revolution sowohl in der Handlung dieser Gegenden, als in den politischen Angelegenheiten. Wir erwähnen hier in Absicht der letzten nur der Einwürkung der Hanse in die Angelegenheiten der nordischen Reiche, wo sich keine große Staatsangelegenheit zutrug, an der sie nicht einen wesentlichen Antheil genommen hätte, und wo ihre Macht noch lange nach der Reformation, bey Christians III. Thronbesteigung, Dännemark heftig erschütterte. Die Handlung des Ostens und Nordens erhielt durch sie eine regelmäßige Form. Ihre Kaufleute bemächtigten sich ihrer völlig in den nordischen Reichen, erzwangen sich häufig große Vorrechte mit den Waffen und durch wiederholte Kriege, und schlossen alle andre Nationen von der Ostsee aus. Gegen Morgen handelten sie mit Nowgorod, und durch diesen ihren Stapelort mit ganz Rußland und Asien. Gegen Westen giengen sie in das mittelländische Meer nach Spanien und Portugall, eroberten Lisbon mit einer Flotte von mehrern hundert Schiffen. Sie theilten mit den Lombarden den Handel in Frankreich, und wurden daselbst mehr geliebt, wie jene, wegen ihrer Redlichkeit im Verkehr und des mäßigern Gewinns, mit dem sie sich gnügten; sie erhielten die wichtigsten Privilegien in England und Frankreich, woselbst sie den Handel so zu sagen

von

von den Regenten pachteten, und alle Unterthanen Rechte von ihnen erhielten. Dieses setzte sie in den Stand, die Waaren, welche sie aus jedem Reiche ausführten, in andern Ländern eben so wohlfeil zu verkaufen, als die Landeseinwohner selbst.* Da auch die gegenseitige Unterstützung, welche sie einander gaben, es möglich machte, daß sie die ihnen brauchbaren Artikel zu jeder Zeit und in der größten Menge kaufen konnten, so erhielten sie dieselben aus beyden Gründen wohlfeiler, als die Eingebornen, die nicht aus einer allgemeinen Casse schöpften, und oft nicht Kräfte genug hatten, einen wichtigen Kauf zu schließen. Die Hanseestädte bemächtigten sich besonders des englischen Handels auf diese Art, und erhielten über Aus- und Einfuhr die vortheilhaftesten Privilegien. Unterdessen konnten sie doch die nicht zu ihnen gehörenden Kaufleute dort nicht vertreiben, ob sie gleich den Stahlhof allein besaßen. Ihre Handlung wuchs sehr, als sie mit den Lombarden die sogenannte Stapelgesellschaft schlossen. Die Stapler rissen alles wichtige auswärtige und inländische Monopolium an sich. Besonders bereicherte sie die Ausfuhr der englischen Wolle nach den flandrischen und italienische Fabriken. Allein die englischen Könige wurden bald aufmerksam auf den Vortheil ihrer Unterthanen. Sie fiengen an, die Vorrechte der Hanse zu schmälern, ihnen den ausschließenden Handel zu entziehen, und ihre Unterthanen mehr als sie zu begünstigen, wodurch der Hansehandel schon im vierzehnten Jahrhunderte in England schwankend wurde, und bald stieg, bald sank. Unter

* Mösers Phantasien Th. 1. S. 275.

beständigen Streitigkeiten, die oft in offenbaren Krieg ausarteten, den die Hanse besonders zur Zeit des blutigen Zwists unter der rothen und weißen Rose glücklich führte, verlor doch der Handel dieser Gesellschaft durch das ganze funfzehnte Jahrhundert nicht allein hier und überall in Westen, sondern bekam auch auf der Ostsee sehr gefährliche Nebenbuhler an den Niederländern, die nun anfiengen, die Häfen dieses Meers zu besuchen, welches bald darauf ebenfalls von den Engländern geschah. Die Kriege, welche daraus mit den Niederländern entstanden, waren der Hanse nicht vortheilhaft, und unterbrachen und schwächten ihr westliches Verkehr ungemein. Das vierzehnte und die erste Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts waren indessen der höchste Gipfel des Flors des hansischen Handels. Vom Anfange des sechszehnten Jahrhunderts herrschten unter seinen Bundesverwandten große und schädliche Streitigkeiten; viele trennten sich von dem Bunde, andre wurden ausgestoßen. Der immer mehr wachsende Handel der Niederländer und der westlichen Nationen, die Maaßregeln, welche die Könige von Dänemark und Schweden gegen sie nahmen, der Verfall der Handlungsstadt Nowgorod und mehrere Beschränkung in Rußland, die Entdeckung endlich der neuen Handlungswege nach Ostindien und America verringerten die Kräfte der Hanse sehr, und sie war unter Carls V. Regierung bey weitem nicht mehr so furchtbar, als am Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Der Versuch, den sie machte, den König Christian III. vom dänischen Throne auszuschließen, war ihre letzte wichtige Kriegsunternehmung.

Nicht

Nicht ganz so ausgedehnt, aber doch von ungemeiner Wichtigkeit, war der Handel, welchen die deutschen Städte am Rhein trieben. Von ihnen gehörte Cöln, der reichste und angesehenste Ort in Hinsicht der Handlung von allen, zwar zur Hanse, aber ohne daß sie deswegen ihre Verbindung mit ihren rheinschen Nachbaren aufgegeben hätte. Die fast allgemeine Annahme des cölnschen Maaßes und Gewichts durch ganz Deutschland beweiset das Alterthum des Handlungsansehns dieser Stadt. Man findet indessen nicht, daß die rheinschen Städte einen allgemeinen Handlungsbund unter sich geschlossen hätten, wenn auch gleich der große in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts entstandne rheinsche Kriegsbund Handlungssicherheit, und vornemlich die Abschaffung der unrechtmäßigen und gewaltsamen Zölle auf dem Rheine zum Grunde hatte. Der Verein behielt im vierzehnten Jahrhundert weder seine Stärke, noch seine zahlreichen Mitglieder, sondern er zerfiel in mehrere kleine Bündnisse. Aber am Ende dieses Jahrhunderts entstand abermals ein allgemeines Bündniß, nicht nur der rheinschen, sondern auch der Städte in Oberdeutschland, zur Aufrechthaltung des Friedens und der Sicherheit der Landstraßen. Kayser Wenzeslav ließ sich von seinen Großen bereden, daß dieser Bund ihm gefährlich sey, und hob ihn auf, da er, weise genutzt, vielmehr dazu beygetragen haben würde, die Macht der deutschen Könige zu vergrößern, wie das der Fall in Frankreich und in Spanien war. Unterdessen wuchs der Handel der Städte am Rhein und in den benachbarten Gegenden beständig. Im dreyzehn-

Rheinländischer Handel.

ten Jahrhundert waren Cöln, Maynz und Speyer Stapelstädte, und man nöthigte jedes Schiff an diesen Orten zum Umladen. Im vierzehnten stieg der Handel von Aachen, Dortmund, Duisburg und Frankfurt am Mayn außerordentlich. Dieser letzte Ort übertraf in dem folgenden Jahrhunderte alle andre, außer Cöln, welches immer seinen großen auswärtigen Verkehr behielt. Die Handlung gewann in diesen Gegenden sowohl, als auch in Norddeutschland, eine neue Ausdehnung, als die Städte in dem Innern und Süden des Reichs ein unmittelbares Verkehr mit den italienischen Städten erhielten. Italien hatte, wie wir oben gesehen haben, immer in so fern nach diesen Städten gehandelt, daß Lombarden in diese Gegenden, so wie in alle andre europäische Länder, giengen, italienische Waaren dahin brachten, oder kommen ließen, auch sich selbst in solchen Oertern, wo viel Absatz zu erwarten war, niederließen, und daselbst vielleicht, darnach Umstände und Glück ihre Speculationen begünstigten, die Verbindung ansehnlich genug machten. Allein einen völligen Activ- und Passivhandel scheint diese Gegend erst im dreyzehnten Jahrhundert mit Italien erhalten zu haben. * Durch diesen Handel wurden besonders Augsburg und Nürnberg bereichert. Nürnbergs Manufakturen giengen selbst nach Asien und Egypten, und wurden zum Sprichworte. Augsburgs Tücher und Leinen verfuhr man durch den ganzen Norden; und es nahm

* Auf diese Art läßt sich die Fehde ausgleichen, welche Hr. Fischer mit allen denjenigen führt, die Oberdeutschland früher einen starken Handel nach Italien zuschreiben.

nahm mit Nürnberg einen unmittelbaren Antheil an dem ostindischen Handel um das Vorgebürge der guten Hofnung. * Bekannt genug ist der Reichthum, den die Wollenmanufakturen der Fuggerschen Familie gaben. Der Handel dieser Städte mit Venedig war so wichtig, daß Maximilian I. das Verbot desselben, das er während des Kriegs mit dieser Nation darauf gelegt hatte, zurücknehmen mußte. ** Sie handelten mit den Rheinstädten und den Ländern an der Nordsee, besonders durch die Frankfurter Messe, mit Sachsen und der Hanse über die reiche und ansehnliche Stapelstadt Erfurt, so wie auch auf Leipzig und Halle, welche Städte sowohl dadurch ansehnliche Märkte erhielten, als auch weil die Hanse ihre Waaren über dieselben nach Böhmen und den benachbarten Ländern sandte. Die oberdeutschen Städte hatten im sechszehnten Jahrhunderte eine stärkre Ausfuhr nach den Niederlanden, und ein wichtigeres auswärtiges Verkehr, als die Hansestädte, besaßen auch größre Einkünfte. Die Privilegien, welche die niederländischen Städte ihnen schon im vierzehnten Jahrhunderte ertheilten, reizten die Eifersucht der Hanse, ohne daß sie sie verhindern konnte.

Der ungemeine Kunstfleiß der Niederländer bereicherte ihre Provinzen durch ein ausgedehntes Handel in den Niederlanden.

* Im J. 1505. rüsteten die Augsburger und Nürnberger Kaufleute nebst einigen florentinischen und genuesischen Kaufleuten drey Schiffe zu einer Fahrt um das Vorgebürge aus. S. Fischer Th. 2. S. 609.

** Häberlins R. G. Th. 9. S. 486.

Verkehr. Ihre vornehmste Stapelwaare war besonders Tuch, das sie feiner webten und schöner färbten, als alle andre nordische Nationen. Die südlichen Provinzen übertrafen damals die nördlichen an Wohlstand, und Flandern gab dem ganzen Handel auswärts den Namen. Die Städte Stavern, Gent, Brügge, Dordrecht, Antwerpen, besaßen die wichtigsten Manufakturen und den größten Reichthum. Sehr viele niederländische Städte waren würkliche Mitglieder der Hanse. Aber ihr Handel erhielt erst seinen höchsten Gipfel, als die Häfen von Flandern und Brabant die Niederlagen der nordöstlichen, der rheinschen und der italienischen Waaren wurden. Die Länder an der Ost- und Nordsee handelten seit den Kreuzzügen mit Italien, und die Schiffe beyder Nationen besuchten die gegenseitigen Häfen. Aber der Weg war zu lang, und bey der damaligen unvollkommenen Beschaffenheit der Schiffahrt zu gefährlich. Die häufige Zusammentreffung der Schiffe beyder Nationen in den niederländischen Häfen machte diese Oerter allmählig zu einem beständigen Markte der nordlichen und Levantewaaren, und endlich wurden sie es planmäßig und nach gegenseitigen Verabredungen. Brügge erhielt dabey vor dem gleichfalls um diese wichtigen Niederlagen buhlenden Antwerpen den Vorzug. Die beyden Städte Lübeck und Hamburg schlossen schon in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts * mit der Gräfin Margarethe von Flandern einen Vergleich über die zu bezahlenden Abgaben von ihren Waaren. Nun erweiterten sie ihre dortigen

* S. *Traziger* Chron. Hamb. ap. *Westphal.* script. rer. Megapol. t. II. p. 1287.

dortigen Niederlagen. Diejenigen Produkte und Waaren, welche die Italiener, Engländer und Franzosen suchten, wurden in hinlänglicher Menge dahin gesandt, und gegen solche Waaren, die der Orient darbietet, umgetauscht. Eben so verfuhren die Bewohner der Rheinländer. Brügge wurde der Stapelort, nicht nur der niederländischen Wollen- und Linnenmanufakturen, sondern auch der Manufakten, die der fleißige Norden liefert, und der Produkte, die er zeugte, der Bedürfnisse der Ueppigkeit und der Schwelgerey, die man aus den Morgenländern und den Staaten des mittelländischen Meers zog, der Weine und des Korns der Rheinländer, und der Wolle aus England. Diese größre brüggesche Niederlage unterbrach den lebhaften Handel der übrigen niederländischen Städte keinesweges. Im funfzehnten Jahrhunderte sank ihr Wohlstand, und Antwerpen erhielt das Uebergewicht. Schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts litten die flandrischen Wollenmanufakturen einen großen Stoß durch die Auswanderung der Fabrikanten, welche man zu sehr mit Abgaben drückte. Brabant, und besonders Antwerpen, gewann dadurch außerordentlich. Da man sie aber auch hier nicht mit der gehörigen Vorsicht behandelte, so zerstreuten sie sich noch ferner durch die nordlichen Niederlande, und giengen in die benachbarten Staaten, und besonders nach England. Antwerpen erhielt ebenfalls den Stapel für die englische Wolle auf eine Zeitlang. Auch entzog die Hanse Brügge zweymal ihre Niederlage, und verlegte sie nach Dordrecht, kehrte aber bald wieder zu ihr zurück. Der höchste Flor der Stadt war am Ende des vierzehnten und

durch

durch das ganze funfzehnte Jahrhundert. Aber am Ende desselben ermüdeten theils die wiederholten Ungerechtigkeiten der übermüthigen und betrügerischen Einwohner sowohl die Hanse als die Handelsleute der übrigen Nationen, theils litt die Stadt so sehr in dem Kriege gegen den Erzherzog Maximilian und durch die Eroberung und Plünderung der kayserlichen Armee, daß sie ihre große Handlung ganz verlor. Antwerpen erhob sich hingegen von dieser Zeit an zu einem immer größern Wohlstande, der sie in dem sechszehnten Jahrhunderte zu der wichtigsten Handlungsstadt in Europa machte. Denn damals fiengen die italienischen Städte an den orientalischen Handel zu verlieren, und die Portugiesen brachten die indischen, und die Spanier die americanischen Waaren in die niederländischen Häfen. Am Ende des funfzehnten Jahrhunderts erhielten die Niederländer auch einen Activhandel in der Ostsee. Die Einwohner der Provinz Holland waren die ersten, welche dahin giengen. Sie behaupteten sich in dieser Schiffahrt, und erweiterten sie unter den blutigsten Streitigkeiten mit der Hanse. Ungeheure Reichthümer flossen ihnen aus so viel Quellen zu. Die Geschichtschreiber sind voll bewundernder Ausrufe, wenn sie von dem Ueberfluß reden, der in den Häusern der niederländischen Kaufleute herrschte. Hätten wir aber diese Zeugnisse auch nicht, so würden uns doch die Schätze, welche die Regenten dieser Provinzen besaßen, und anzuwenden im Stande waren, von dem Reichthum ihrer Unterthanen überzeugen, besonders da dieses Volk große Vorrechte und Freyheiten besaß, die ihren Landesherrn die

Hände

Hände zu sehr banden, als daß sie es hätten wagen dürfen, sie durch große Auflagen zu drücken.*

Handel in England.

Von den übrigen europäischen Staaten trieb kein einziger einen Handel, der dem jetzt beschriebenen geglichen hätte. England hatte keinen Activhandel bis auf die Zeiten des Königs Eduards III. Die fortdauernden französischen Kriege und der beständige Kampf der Nation mit ihren Regenten um Freyheit und Unterwerfung verhinderten in diesem Lande die Aufkeimung der Künste und Handwerke, und nahmen ihm die Kräfte weg, die der Handel erfordert. Wolle, die vornehmste Stapelwaare, welche England lieferte, wurde von den Niederländern, den Lombarden und der Hanse ausgefahren, und das Land mußte die Tücher wieder kaufen, die davon gewebt waren. Unterdessen war dieses ein sehr gesuchtes Produkt, welches gut bezahlt wurde, und nebst dem Zinn und den übrigen Ausfuhrartikeln England nie verarmen ließ. ** Eduard III. zog zuerst

* Eben so wie der H. Galeazo Visconti von Mailand versprach der Herzog von Braband dem Prinzen von Wales, Eduards III. Sohn, einen Brautschatz von 300,000 Pf. St. jetziger Währung, als er sich mit seiner Tochter 1339. verlobte. *Rymer's* Foeder. Vol. V. p. 113. Diese Summen übersteigen dasjenige, womit jetzt die mächtigsten Monarchen ihre Töchter aussteuren, bey weitem. Einen noch überzeugendern Beweis von den großen Einkünften der Landesherrn dieser Provinzen giebt der Aufwand Carls des Kühnen.

** In der Mitte des vierzehnten Jahrh. da die Wollen-

zuerst niederländische Weber in sein Königreich. Aber durch diesen ganzen Zeitraum konnte England die auswärtige Ausfuhr nicht entbehren, oder seine Wolle im Lande verweben, besonders da die zerstörenden Kriege der rothen und weißen Rose, die gleich nach Eduards Tode in seiner Familie ausbrachen, die Betriebsamkeit keinesweges beförderten. Doch fiengen die Engländer seit dem vierzehnten Jahrhunderte an, die Nord- und Ostsee lebhafter zu beschiffen. Sie hatten wenigstens die letzte bisher wenig besucht, ungeachtet sie schon im zwölften Jahrhunderte mit dem Könige Hackon VI. von Norwegen einen Handlungstractat schlossen. * Zwar widersetzte sich die Hanse dieser Erweiterung der Schiffahrt von Anfang an lebhaft. Aber sie nahm dennoch stets zu, und wurde durch manche weise Parlamentsverordnung unterstützt, wie man denn am Ende des vierzehnten Jahrhunderts schon eine vollständige Navigationsacte gab. ** Erst nach der Mitte des fünf-

Wollenausfuhr schon durch Auflagen erschwert war, wurden doch noch jährlich über 100,000 Säcke ausgeführt, wovon jeder 364 Pfunde hielt. Fischer Th. 2. S. 183.

* Im J. 1217. Anderson Th. 2. S. 42.

** Ebend. S. 504. Nach der Akte soll keiner von des Königs Unterthanen künftig irgend eine Gattung von Waaren in andern Schiffen, als die königlichen Unterthanen gehören, verfahren, bey Strafe des Verlustes des Schiffs und der Waaren; auch soll der größte Theil des Schiffsvolks aus königlichen Unterthanen bestehen. Da die Schiffahrt der Fremden hiedurch nicht beschränkt ward, so wurde das Gesetz dadurch weniger kräftig.

funfzehnten Jahrhunderts giengen die englischen Schiffe in das mittelländische Meer, und nicht lange vor diesem Zeitraume hatten sie angefangen, die Hafen von Spanien und Portugall zu besuchen. * Da indessen London der Sammelplatz für so viele ausländische Schiffe zur Aus- und Einfuhr war; so blieb es immer ein sehr wichtiger Handlungsort.

Handlung in Frankreich.

Die Handlung des innern und nordlichen Frankreichs war durchaus passiv. Doch giengen bretagnische Schiffe nach den niederländischen Häfen. Uebrigens war Einfuhr und Ausfuhr in den Händen der Lombarden der Hanse und der Juden. Lyon war immer ein vorzüglicher Handelsort, der nach dem Rhein und nach Italien Verkehr hatte. Marseille und die Küste des mittelländischen Meers trieb Activhandel. Das geschah auch von Spanien, dessen fleißige Einwohner den Fabriken und Manufakturen hinlänglichen Werth und Ausdehnung genug gaben, ihre Arbeiten fremden Ländern zuführen zu können. Die Spanier handelten nach der Levante, nach den niederländischen Hafen und nach Frankreich. Man hatte ihnen in dem letzten Lande eben die Freyheiten ertheilt, welche die Lombarden genossen. ** Barcellonens Seegesetze wurden von den Italienern angenommen, und dienten ihnen zur Richtschnur. *** Die spanischen Städte erwar-

Spanien.

* Ebend. Th. 3. S.

** S. Ordonn. tom. II. p. 135. III. 166. 504. 635.

*** *Sandov.* Vida del emperad. Carlo V. tom. I. p. 81.

erwarben sich durch diesen Kunstfleiß und Handel die Stärke, mit der wir sie gegen Carl V. werden auftreten sehen. * Spanier waren es endlich, welche America entdeckten, und dadurch die größte Revolution in dem Handel hervorbrachten. Ein gleiches gilt von ihren Nachbaren, den Portugiesen, welchen vornemlich im funfzehnten Jahrhunderte ein Prinz ihres königlichen Hauses einen Unternehmungsgeist erweckte, dessen Würkungen für die ganze Welt von den wichtigsten Folgen war. Heinrich, Sohn des Königs Johanns II. dessen Stamm dem portugiesischen Throne so viele vortrefliche Besitzer gegeben hat, war ein Freund der mathematischen Wissenschaften, und besonders der Navigation. Er sammlete auf seinem Musensitz, der Villa do Infante, eine Anzahl gelehrte Männer um sich, mit denen er die Mittel überlegte, der Seekunde mehrere Ausdehnung und Vollkommenheit zu geben. Er ließ durch kühne Schiffer Fahrten nach Süden unternehmen. Man gieng jetzt das Vorgebürge Non vorbey, fand unbekannte Länder und Inseln, bekämpfte die Vorurtheile, die bisher jeden Versuch in seiner Geburt erstickt hatten, achtete der Gefahren nicht, die Unkunde der Küste, die man untersuchte, und wenige Geschicklichkeit in der Navigation verur-

und Portugall.

* Toledo, welche an der Spitze der damals mißvergnügten spanischen Städte stand, hatte 10,000 Einwohner, welche sich auf Seiden- und Wollenmanufakturen legten. S. *Marinaeum* Sicul. de reb. Hisp ap. *Schott.* S. Hisp. Vol. I. p. 308. Valladolid konnte im J. 1516 30,000 Mann ins Feld stellen, um sich dem Cardinal Ximenes zu widersetzen. *Sandoval.* l. c.

verursachte, aus Hofnung zum Gewinn, und überwand die Schwierigkeiten, die sich in den Weg stellten, mit einer bewundernswürdigen Ausdauerung und Muthe. So wurde allmählig die ganze westliche Küste von Africa entdeckt, und endlich nach einem Zeitraum von sechzig Jahren der völlige Lohn der Arbeit, durch die Umfahrung des Vorgebürges der guten Hofnung und Auffindung eines Weges, welcher den Portugiesen den Handel nach Ostindien unmittelbar in die Hände lieferte, eingeerndtet. Die portugiesischen Reisen erweckten einen allgemeinen Entdeckungsgeist. Schwerlich wäre ohne sie America aufgesucht und gefunden. Die Veränderung des Handels, die beyde Entdeckungen hervorbrachten, war aber vor Carls V. Regierung, und selbst während derselben, noch nicht so bemerkbar, als da nach seinem Tode mehrere Nationen anfiengen daran Antheil zu nehmen.

Verschiedene wichtige Erfindungen unterstützten in den letzten Jahrhunderten dieses Zeitraums die Ausbreitung des Handels. Wir haben schon oben des Gebrauchs des Compaßes, der Wechsel und der Bank gedacht; hier wollen wir nur noch die Erfindung des Lumpenpapiers, des Schießpulvers und der Buchdruckerey, imgleichen der Einführung der Posten erwähnen.

Die Aufklärung, welche der menschliche Verstand durch so mancherley Wege und Hülfsmittel erhielt, würkte auf mehr als eine Art auf den Zustand des Menschen, und zeigte ihm viele Gegenstände von einer ganz andern Seite, als er sie bisher betrachtet hatte. Er fieng an, die Fesseln,

welche ihm die kirchliche Tyranney angelegt hatte, heftig zu fühlen, und trug sie mit Ungedult. Die mancherley Bedürfnisse der verschiedenen Stände brachten sie näher zusammen; sie schliffen sich mehr an einander ab, und die Sitten wurden feiner. Die größre Bevölkerung der Länder, ihr vermehrter Reichthum, die Verminderung der aristocratischen Macht des Adels, die Erweiterung der Gewalt der Regenten, schuf den politischen Zustand der Länder völlig um, änderte die Regierungsformen und die bisherige innre Beschaffenheit der Staaten ab, machte die Nationen eine auf die andre aufmerksam, und brachte ein allgemeines Staatssystem, und mit demselben kunstvolle und langdaurende Kriege hervor. Wir wollen diese Umänderung des gesellschaftlichen Zustandes in der letzten Hälfte des funfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts jetzt genauer betrachten.

Sechster Abschnitt.

Gute und böse Würkungen der ersten Aufklärung.

Von den bessernden Veränderungen, welche entweder die Hand der Zeit hervorbringt, oder die Weisheit wohlthätiger Menschen bewürkt, nur selige Folgen zu erwarten, wäre die Hofnung des Unerfahrnen. Die Glückseligkeit ganzer Staaten gleicht der Glückseligkeit einzelner Menschen. Keinem ist ein unvermischtes Loos gezogen. Die wachsamste Weisheit vermag nicht mehr, als dem

einen

einen und dem andern ein Uebergewicht von Sicherheit, Wohlstand und Ruhe zu geben, ohne fähig zu seyn, jede Hinderniß wegzuräumen, welche eine von diesen drey Quellen der Glückseligkeit zu trüben droht. Der gesellschaftliche Zustand der Menschen, wie wir ihn bisher betrachtet haben, stellte uns das traurigste Bild dar. Es geschahen viele wichtige Schritte, ihn zu verbessern, aber neue Uebel wurden auch zugleich dadurch herbeygeführt. Unsre Zeiten haben ihn unstreitig sehr vervollkommnet; aber immer bleiben uns Gründe genug, über Uebel zu seufzen, die zum Theil unzertrennliche Begleiter der Verbesserungen selbst sind, welche wir nach langem Kampfe errungen haben.

Fall des Papstthums.

Es konnte nicht fehlen, daß der wiedererwachte menschliche Verstand sich nicht sogleich gegen die geistliche Tyranney aufgelehnt, und nicht seine Rechte wieder behauptet hätte, nur das für wahr zu halten, was ihm wahr schien, ohne von irgend einer menschlichen Autorität darin gezwungen werden zu können. Zweifel über die Rechtmäßigkeit der Anmaßungen des geistlichen Despoten in Rom, Widersetzlichkeit gegen seine Verordnungen, zuerst in weltlichen, darauf in geistlichen Angelegenheiten, Angriffe auf diese drückende Gewalt selbst, und endlich die Ergreifung des einzigen Hülfsmittels, sich seiner Herrschaft völlig zu entziehen, nemlich Verwerfung der Grundlehren, worauf sie gebaut ist, waren Schritte, die hinter einander im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte erfolgten, und die große Abänderung zubereiteten, die Luther bewürkte. Die Macht des

Pabstes erreichte unter Innocenz III. ihre höchste Stuffe. Aber damals waren auch in den Alpenländern der Lombardey und Frankreich, und besonders in dem Theile von Languedoc, der damals Albigesium hieß, die ersten Gemeinen entstanden, welche sich von der römischen Kirche trennten, und gegen welche und ihren Landesherrn Raymund, Graf von Toulouse, man Krieg führen mußte, um sie in den Schooß derselben zurück zu bringen. Aller entsetzlichen Grausamkeiten ungeachtet, vertilgte man sie nicht, man zerstreute sie nur, und bewürkte dadurch die Verbreitung ihrer Lehren durch viele Länder. Die Streitigkeiten, welche die Päbste bisher mit Königen und Völkern geführt hatten, betrafen nicht die Rechtmäßigkeit der Lehre, sondern Ansprüche auf Rechte und Forderungen von Unterwürfigkeit unter den Befehlen des allgemeinen Oberhaupts. Das Beyspiel der Albigenser, die für Glaubenslehren die Waffen ergriffen, war zu gefährlich, und man mußte nothwendig dafür Sorge tragen, daß allenthalben vorgebaut, und jeder Anfang einer Abweichung von der angenommenen Lehre sogleich gehemmt werde. In dieser Absicht begünstigten die Päbste die Orden der Bettelmönche auf die oben erzählte Art, und errichteten Gerichte zur Aufsuchung und Bestrafung der Ketzer, die sie in der Folge einem dieser Orden, den Dominicanern, ausschließungsweise anvertrauten.* Die Verordnungen der weltlichen

* Die ersten Ketzergerichte waren außerordentliche Commißionen, selbst des h. Dominicus Eifer dabey war freywillig. Aber Gregor IX. gründete auf der Kirchenversammlung zu Toulouse 1229 ordentliche Inquisitionsgerichte, die aus geist-

lichen Mächte im dreyzehnten Jahrhunderte zur Unterstützung dieser Inquisitionen gegen die Abtrünnigen von der Kirche, beweisen die große Zahl derjenigen, die Opfer dieses grausamen Richterstuhls wurden. * Wir haben schon oben bemerkt, mit welcher Sorgfalt die Päbste die damals entstehenden gelehrten Institute bewachten, und wie es ihnen zum Theil gelang, dadurch, daß sie alle Catheder mit Bettelmönchen anfüllten, die theologischen Wissenschaften und ihre Lehrer zu den vornehmsten und ersten erhoben, den philosophischen den untern und geringsten Platz anwiesen, sie sich zu unterwerfen, und selbst durch die allgemeine Neigung für die Philosophie in keine Gefahr zu kommen. Denn die Scholastik wurde in den Händen der Mönche vielmehr ein Werkzeug, den Lehren der Kirche, die dem Eigennutz und der Herrschsucht zur Grundlage dienten, einen Anstrich der Wahrheit und Heilsamkeit zu geben, der es leicht machte, denjenigen, welcher sie blos mit den Waffen des schlichten Menschenverstandes angrif,

geistlichen und weltlichen Richtern bestanden. Später wurden diese schreckliche Gerichte den Dominicanern allein übergeben.

* Der deutsche Inquisitor Conrad verfuhr z. B. mit solcher Grausamkeit, daß er endlich 1233 erschlagen wurde. Es ist eine feine Bemerkung, die Mosheim K. G. Th. II. S. 772. d. deutsch. Uebers. macht, daß die Dominicaner die Inquisition sehr nach ihrem Verfahren im Beichtstuhl gemodelt, und überall keinen Sinn für den Gang einer den unschuldig Angeklagten sicher stellenden gerichtlichen Untersuchung gehabt hätten, und daß man daraus die Einrichtung des Inquisitionsgerichts beurtheilen müsse.

durch die Künste der Dialektik zu überwinden. Allein alle diese Vorkehrungen waren nicht hinlänglich, die Gährung zu unterdrücken, welche so allgemein war, und auf so mancherley Art ausbrach. Allenthalben traten Gegner der herrschenden Religion auf, die zwar darin übereinstimmten, daß sie ihre Verbesserung wünschten, aber in Absicht ihres Tadels sehr von einander abwichen. Einige verlangten aus Haß gegen den Uebermuth, die Habsucht und die schändliche Lebensart der Geistlichen, nur eine Verbesserung der Kirchenzucht; andre fühlten die Kraftlosigkeit und wenige Einwürkung einer Ceremonienreligion auf Sittlichkeit und Besserung; wenige griffen die eigentlichen Grundlehren der Kirche an, und kein einziger das ganze System. Die Hülfsmittel, deren sich die Päbste gegen ihre Gegner bedienten, erregten bey ihnen selbst öfters große Schwierigkeiten. Die Härte der Inquisition vermehrte die Verbitterung; die Bettelorden fühlten sich mächtig und unentbehrlich genug, sich Päbsten, die Bedenken trugen, ihnen jede Forderung einzuräumen, entgegen zu setzen, und einen offenbaren Krieg mit ihnen anzufangen. Aber vorzüglich groß war der Schade, den die gemeine Sache durch die heftigen Streitigkeiten litt, welche unter den Orden der Franciscaner und Dominicaner entstanden, und an welche der päbstliche Stuhl mehr als einmal Theil zu nehmen genöthigt wurde. Denn die schwarzen Schilderungen, die ein Orden von dem andern machte, und die der Augenschein nur gar zu sehr bewährte, öfneten nicht nur den Menschen die Augen über den Werth dieser vorgegebenen Heiligen, sondern führten die zwi-

stigen

stigen Partheyen allmählig auch auf Abweichungen in Glaubenslehren, welche bey dem Rufe der Heiligkeit und Gelehrsamkeit dieser Orden doppelte Aufmerksamkeit erregen mußten, und deren Entscheidung immer das Oberhaupt der Kirche in desto größre Verlegenheit brachte, je weniger er es wagen durfte, eine von den Partheyen völlig zu erzürnen. Unter diesen Umständen bestieg mit dem Ablauf des dreyzehnten Jahrhunderts ein Pabst den Stuhl, der mit schrankenloser Aufgeblasenheit und unerträglicher Pralerey * größre

* Bey dem Jubiläum in Rom, welches seine Erfindung war, zeigte er sich einen Tag um dem andern in päbstlicher und in kayserlicher Kleidung; auch setzte er die zweyte Krone, die höchste weltliche, auf die Pabstmütze. Denn er behauptete, ihm gehöre die unbeschränkte Herrschaft über alle Menschen, und wer lehre, daß es eine höchste geistliche und eine höchste weltliche Macht gäbe, sey ein dualistischer Manichäer. S. die Bulle Vnam Sanctam. In eben dieser Bulle, in der Bulle ausculta fili, ap. *Leibnit.* in cod. Gent. diplom. t. II. p. 294. und in dem Breve, Scire te volumus, sagt er ausdrücklich, daß der König ihm auch in weltlichen Dingen unterworfen sey. Ungeachtet nun die Aechtheit des letzten Breve's, das diese Forderungen am ausdrücklichsten enthielt, in dem gleich darauf gehaltenen Consistorio von dem Cardinal von Porto abgeleugnet wurde, und daher auch jetzt noch in Zweifel gezogen wird, so behauptete doch eben dieser Cardinal, daß der Pabst der Oberherr aller geistlichen und weltlichen Dinge sey. Hist. des Papes (par *Bruys*) tom. III. p. 330. welches vorzügliche Buch nicht nach seinem Verdienst bekannt ist, und gebraucht wird.

Ansprüche aufstellte, als irgend einer seiner Vorgänger. Bonifacius VIII. hatte seinen Vorfahren Cölestin V. zur Abdankung beredet, und ihn in gefänglicher Haft sterben lassen. Seine Einmischung in Frankreichs Händel mit Flandern und England verwickelte ihn in einen heftigen Kampf mit dem Könige Philipp dem Schönen von Frankreich, und gaben dem päbstlichen Stuhle zum erstenmale einen Gegner, der ihn nicht nur besiegte, sondern auch durch seine Klugheit einen tödtlichen Streich versetzte. Der König war jung, sagt ein französischer Geschichtschreiber, nicht zu Gewissenszweifeln geneigt, konnte noch weniger Beleidigungen ertragen, war mächtiger als irgend einer seiner Vorfahren, und von kühnen ungestümen Rathgebern geleitet. * Noch nie ist der römische Bischof ungestraft von der Regel abgewichen, daß gegen einen Prinzen, der Muth und Kräfte hat, sich zu vertheidigen, keine andre als gelinde Mittel angewandt werden dürfen. Der ungestüme und stolze Bonifaz wagte es selbst durch den ganzen Lauf der ersten Streitigkeit nicht einen entscheidenden Schritt gegen Philipp zu thun, ungeachtet der König seine Geistlichkeit mit Contributionen belegte, des Pabstes Vorladung vor seinen Richterstuhl verlachte, und alle Absendung von Geld und Geldeswerth an die päbstlichen Cassen verbot. Beyde Theile giengen nach einer bald wieder gebrochenen Aussöhnung weiter. Philipp alliirte sich mit dem Kayser Albrecht, dessen Wahl Bonifaz vergeblich zu hindern gesucht hatte. Der ungestüme Zorn, den der Pabst darüber zeigte, diente nur ihn lächerlich zu

* *Mezeray* abregé chronol. *t.* III. p. m. 38.

zu machen, und Nogaret, dem eben so kühnen als geschickten Minister des Königs Gelegenheit zu geben, seine Schwächen aufzudecken. Nach einem Wechsel von Bullen und Edikten, in deren Sprache die Unsittlichkeit der damaligen Zeiten herrscht,* fuhr endlich Bonifaz zu, und schloß den König aus der Gemeinschaft der Kirche aus. Philipp appellirte an eine allgemeine Kirchenversammlung, und bekriegte den Pabst durch die Colonnen und seine übrige Parthey in Italien. Man bekam ihn in dem überrumpelten Anagni unter mancherley Mißhandlungen gefangen, und ob er gleich wiederum befreyt wurde, so starb er doch gleich darauf. Philipp beförderte die Wahl seines zweyten Nachfolgers Clemens V. und machte es ihm zu einer von den Bedingungen, unter denen er ihm die höchste geistliche Würde verschaffte, daß er seinen Sitz zu Avignon in Frankreich nehmen sollte. Clemens, ein geborner Franzose, war um desto leichter hierzu zu bewegen, da Rom und der Kirchenstaat mit unruhigen, widerspenstigen, von dem Pabste wenig abhängenden Großen erfüllt war, wenn wir auch nicht der Meynung seyn können, daß diesem übrigens einsichtsvollen und staatsklugen Pabste die Gefahr völlig ver-

* So sagte der König dem Pabst in einem Briefe, dessen Aechtheit wohl aus keinem andern Grunde abgeleugnet ist, als wegen der darin herrschenden zu derben Sprache: Sciat tua maxima fatuitas, und der Pabst drohete in dem vorher erwähnten Consistorio, er wolle den König behandeln sicut vnum garcionem, wie einen Jungen. S. Bowers Gesch. der Päbste Th. 8. S. 261. Bruys a. a. O.

borgen geblieben seyn sollte, die seiner Unbeschränktheit durch den Aufenthalt in dem Lande eines so arglistigen, zum Despotismus so geneigten Prinzen, als Philipp war, drohete Wenigstens waren die Folgen von diesem Schritte von der äußersten Wichtigkeit, und es wurden dadurch Begebenheiten bewürkt, welche zu dem Umsturze der päbstlichen Macht den Grund legten. Denn Frankreich erhielt es, daß Clemens Nachfolger zwey und siebenzig Jahre lang in diesem Lande ihren Wohnsitz behielten. Sie wurden während dieser Zeit völlig abhängig von dem französischen Hofe. Er machte sie zum Werkzeuge seiner politischen Absichten, und nöthigte besonders Johann XXII. und Benedikt XII. zu einer so unvorsichtigen Verfolgung des Kayfers Ludwigs des Bayern, daß dieser Prinz theils bewogen wurde, sich mit den Minoriten zu verbinden, die damals mit dem Pabste einen heftigen Streit über den wahren Sinn des Gelübdes der Armuth hatten, und Johann XXII. ohne Bedenken für einen Kezzer erklärten; theils daß die Churfürsten endlich
J. C. 1338. den berühmten Schluß machten, wodurch sie dem Pabste das Bestätigungsrecht des deutschen Königs auf beständig entzogen. Wenn hier auch die Unterwürfigkeit des Nachfolgers des bayrischen Ludwigs, des Kayfers Carls IV. eine Zeitlang die Würkung dieses die Anmaßungen des Pabstes so sehr schmälernden Entschlusses, und seine Ohnmacht, ihn abzuändern, eine Zeitlang weniger fühlbar machte, so war doch dieses nicht der Fall bey zwey andern von England aus ihm versetzten Streichen, von denen der erste minder wichtig und würksam als der zweyte war. Der

König Eduard III. endigte nemlich den schimpflichen Lehnstribut, den Johann ohne Land seinem Reiche hatte aufbürden lassen, und der oxfordsche Lehrer Johann Wiklif vertheidigte nicht nur diese Aufhebung, sondern war der erste geschickte und kühne Mann, der die Grundlehren der römischen Kirche mit Vortheil bestritt, und den Ungelehrten die Lesung der Bibel dadurch verschaffte, daß er sie ins Englische übersetzte. Noch von schlimmern Folgen mußte dieser würksame Angrif seyn, da Wiklif, ungeachtet des Tobens der Synoden, der Strafe und dem Feuer entgieng, und in Ruhe starb. Denn dieser muthige Gegner des Pabstes hatte mächtige Beschützer, und die Umstände, in welchen sich seine Verfolger befanden, erlaubten ihnen nicht, ihren Bemühungen, ihm das völlige Gewicht ihrer Rache fühlen zu lassen, Nachdruck zu geben. Das Pabstthum selbst war in der äußersten Zerrüttung.

Pabst Gregor XI. hatte endlich Clemens V. Fehler wieder gut gemacht, und seinen Sitz von neuem in Rom genommen. Nach seinem Tode erwählte man Urban VI. einen stolzen Italiener, zu seinem Nachfolger, um es zu verhüten, daß die Residenz nicht abermals aus Rom verlegt würde. Ein beträchtlicher Theil der Cardinäle waren Franzosen oder französisch gesinnt, und mit der Wahl unzufrieden. Urbans herrschsüchtiges und ungestümes Betragen erbitterte sie noch mehr, so daß sie Rom verließen, seine Wahl für ungültig erklärten, ihn in den Bann thaten, und Clemens VII. gegen ihn erwählten, der seine Residenz zu Avignon nahm. Die christliche Welt theilte sich

jetzt

jetzt zwischen Rom und Avignon, da beyde Gegner auf keine Art zu bereden waren, ihre Ansprüche gutwillig aufzugeben, sondern vielmehr in dem offenbaren Kriege, den sie gegen einander führten, jedes böse und gute Mittel anwandten, einander zu Grunde zu richten. Der Tod der beyden Päbste endigte den Streit nicht. Urbans Parthey wählte hinter einander Bonifaz IX. Innocenz VII. und Gregor XII. und auf Clemens folgte Benedikt XIII. Vierzig Jahre lang dauerte diese Trennung, und unersetzlich war der Verlust, den das Ansehn des geistlichen Oberherrn dadurch litt. Denn hier war nicht der Fall, wie wohl ehemals, daß ein aus der Kirche ausgestoßener gekrönter Feind derselben einen selbst gemachten Afterpabst auf den heiligen Stuhl setzen wollte, von dem er den gesetzmäßigen Besitzer vertrieben hatte. Beyde Päbste hatten gleichviel für die Rechtmäßigkeit ihrer Wahl anzuführen, und es war schwer zu entscheiden, welchen von ihnen die Flüche mit Recht trafen, die einer gegen den andern aussprach. Der einfältige Rechtgläubige hörte beyde mit Zittern; der nachdenkende Einsichtsvolle wurde noch mehr überzeugt, daß das nicht Christus Geist sey, der auf dem Throne seiner vorgeblichen Statthalter herrsche. Da sich die Päbste nicht gegen einander erhalten konnten, als nur durch die Unterstützung der Regenten und Nationen, so suchten sie dieselbe auf alle Art zu erbetteln, und mußten sich zu Gefälligkeiten erniedrigen, die an Innocenz III. Hofe hätten unglaublich scheinen müssen. Jeder Widerstand bey billigen oder unbilligen Forderungen entführte dem Unnachgiebigen einen Unterthan, und gab seinem Gegner eine neue

Stütze. Der geistliche Stand zitterte bey dem schändlichen Aergerniß, welches ein solcher Streit der Welt gab, und alle Folgen davon lagen offen vor den Augen der Hell sehenden. Sie schlugen sich daher lebhaft ins Mittel, stellten ohne Bedenken Untersuchungen über die Wichtigkeit und Rechtmäßigkeit der Gründe von beyden Seiten an, und warfen sich zu entscheidenden Richtern über ihre Oberhäupter auf. Besonders thaten dieses die Universitäten. Da jedes Mittel, welches man anwandte, den einen oder den andern von den beyden Päbsten zur Nachgiebigkeit zu bewegen, mit gleicher Arglist und Hartnäckigkeit vereitelt wurde, so kam man endlich überein, eine Kirchenversammlung zu Pisa zusammen zu rufen, die aber zu wenig allgemein war, und zu übereilt verfuhr. Keiner von beyden Päbsten erschien daselbst, und ungeachtet die versammleten Väter zufuhren, Gregor XII. und Benedikt XIII. absetzten, und Alexandern V. als rechtmäßigen Pabst erwählten, so hintergieng sie doch ihr Eifer. Benedikt, von seinen Landesleuten, den Spaniern, Gregor, vom Kayser Ruprecht und den ihm anhängenden deutschen Fürsten geschützt, weigerten sich, ihre Absetzung anzuerkennen, und behaupteten ihre Würde. Jetzt war die Spaltung dreyfach. Sie blieb es nach Alexanders Tode, und Johann XXIII. wurde sein Nachfolger. Der in seinen eigenen Angelegenheiten weniger als in fremden emsige und thätige Kayser Siegsmund bewog diesen letzten Pabst, an einem freyen und bequem gelegenen Orte, zu Costnitz, eine neue Kirchenversammlung zusammen zu rufen, die außerordentlich zahlreich besucht wurde, sich sogleich ein un-

gemeines Ansehn erwarb, und nicht nur die Trennung endigen, sondern auch die so allgemein, so laut, so ungestüm geforderte Verbesserung der Kirchendisciplin und Reformation des Haupts und der Glieder zu Stande bringen sollte. Das erste geschah. Sie griff das Geschäft so lebhaft an, daß Pabst Johann sich ihr zu entziehen suchte, und die Flucht ergriff. Aber er wurde eingeholt und gefangen gesetzt. Die Kirchenversammlung nahm ihm als einem großer Verbrechen überwiesenen seine Würde, verfuhr eben so mit dem halsstarrigen Benedikt, bredete Gregor zur freywilligen Abdankung, und wählte an ihrer Statt Martin V. zum rechtmäßigen Pabste. Er wußte es leicht dahin zu bringen, daß man sich in Absicht der Reformation der Kirchenzucht auf sein Versprechen verließ. Auch war es eine kindische Hofnung, dieses von einer Versammlung zu erwarten, an deren Spitze ein Oberhaupt stand, das aus den mehrsten Unordnungen, welche man abändern wollte, die größten Vortheile zog, und deren erste und wichtigste Mitglieder gerade von den Fehlern angesteckt waren, deren Verbesserung man verlangte.

Wenn die Costnitzer Kirchenversammlung der Sache des Pabstthums durch diese Endigung der Trennung einen wesentlichen Dienst that, und den, härte dieser Zwist fortgedauert, wahrscheinlich erfolgten Abfall mehrerer Nationen noch um ein Jahrhundert aufhielt, so versetzte sie ihm an der andern Seite heftige Streiche. Es machte die Tadler der Denkart in den Sitten der Geistlichkeit noch kühner, daß eine so geachtete Ver-

samm-

sammlung, die die Kirche selbst vorzustellen behauptete, eben so laut und entschieden dieselbigen Klagen führte. Das Concilium hatte gleich im Anfange seiner Streitigkeiten mit Johann festgesetzt, daß der Pabst seinen Schlüssen unterworfen sey, hatte ihm also einen Richter gegeben, und seinen Gegnern einen Weg eröfnet, seiner letzten Entscheidung auszuweichen, in welchen er bisher Parthey und Richter gewesen war. Dieses waren theils überdachte Schritte der Kirchenversammlung, theils nothwendige Folgen ihrer Zusammentretung. Aber das eben so unvorsichtige als ungerechte Urtheil, das sie gegen die pragischen Lehrer Johann Huß und Hieronymus aussprach, verursachte eine würkliche Trennung des beträchtlichen Theils einer Nation, die damals viele gelehrte und aufgeklärte Männer besaß. Huß traurige Geschichte ist zu bekannt, als daß es nicht überflüßig wäre, sie hier noch einmal zu erzählen. Durch Wiklifs Schriften und eignes Nachdenken aufgeklärt, hatte er seinen Zuhörern manchen, den Stolz und Geiz der Geistlichen beleidigenden und sie über ihre schändliche Lebensart beschämenden Lehrsatz mit mehrerem Nachdruck und eingreifenderer Stärke vorgetragen, als es von andern geschah, und sich dadurch großes Ansehn und ausgebreiteten Beyfall verschafft. Von den Grundlehren der Kirche war er eigentlich nicht abgewichen. Die Geistlichen übergaben in ihm ihren Feind, nicht den Feind ihrer Lehren, dem Feuer, und er war freylich weder das erste noch das letzte Opfer dieser Art. Eine Parthey philosophischer Zänker, die Nominalisten, unterstützten sie getreu gegen diesen verhaßten Realisten. Denn

Die

die Philosophie war damals eben so wenig tolerant, als die Religion, und Huß hatte die Nominalisten an seiner Seite eben so tadelhaft verfolgt, und sie aus Prag getrieben, als er Kräfte dazu besaß. Sein Tod wurde heftig gerächt. Die über die Hinrichtung ihres Lieblingslehrers erbitterten Böhmen, die nach der Anweisung anderer kühner Männer viel weiter, als er selbst, von Roms Satzungen abgewichen waren, ergriffen die Waffen gegen den schwachen, von Mönchen geleiteten, wortbrüchigen Siegsmund. Vergeblich bot er Deutschlands vereinigte Macht in mehrern blutigen Feldzügen gegen seine abgefallenen Unterthanen auf. Böhmen war ein Schauplatz schrecklicher Auftritte. Auch Troznowa, der Blinde, der Hußiten erster gefürchteter Anführer, ließ Kezzer verbrennen. * Die neu gestiftete Kirche theilte sich sogleich wieder in zwey Secten, die Calixtiner und Thaboriten. Die Waffen entschieden, welche Parthey der andern Folge leisten sollte. Der ungeachtet dieser Streitigkeiten von ihnen stets besiegte Kayser nahm seine Zuflucht zu der Vermittelung einer von neuem zusammengerufenen Kirchenversammlung, deren Fehlschlagung er hätte vorhersehen können. Aber von größrer Würkung waren die fortdaurenden Streitigkeiten unter den Calixtinern und Thaboriten. Die ersten söhnten sich mit dem Kayser aus, der ihnen den freyen Gebrauch des Kelchs im Abendmahl, und das öffentliche Bekenntniß verschiedener andern von der römischen Kirche abweichenden Lehren zuge-

* Die Picarden, und zwar auf eine entsetzliche Art. Einige wurden in Oel gesiedet. S. *Lenfant* histoire de la guerre des Huſſit. t. I. p. 168.

zugestand, mit ihrer Hülfe die strengern Thaboriten besiegte, und Böhmen beruhigte. Man nannte die auf diese Art entstandene, von der päbstlichen Kirche zuerst unter öffentlicher Autorität abweichende Gemeinde Utraquisten. Sie waren die in Böhmen herrschende Religionspartey, und aus ihrem Mittel bestieg sogar Georg Podiebrad den Thron dieses Reichs. Man hatte während dieser Streitigkeiten den Pabst Eugenius IV. Martins Nachfolger, mit vieler Mühe bewogen, in eine neue Kirchenversammlung zu Basel zu willigen, die Martin schon ausgeschrieben hatte. Die Furcht des Pabstes vor dieser Versammlung gieng in Erfüllung. Die Väter, welche zur Festsetzung einer bessern Kirchenzucht, die man auf dem Costnitzer Concilium nicht hatte zu Stande bringen können, zusammengerufen waren, legten die Hände an viele Anmaßungen des Pabstes, und sprachen ihm ansehnliche Einkünfte ab, durch Aufhebung der Annaten, Expectativen und Reservationen, beschränkten die Ausübung des Nepotismus, und zerfielen endlich völlig mit ihm über die Wahl eines Orts, an welchem eine gemeinschaftliche Kirchenversammlung der Prälaten der abend- und morgenländischen Kirche gehalten werden konnte, um welche die Griechen gebeten hatten. Der Pabst verlangte, daß dieses eine italienische Stadt seyn sollte; die Kirchenversammlung wollte Basel nicht verlassen. Eugen wurde von den Vätern vor Gericht gefordert, und als er die Kirchenversammlung nach Ferrara, und darauf nach Florenz verlegte, und die baselsche für unrechtmäßig erklärte, so setzte diese letzte abermals fest, daß die allgemeine Kirchenversammlung über

den Pabst sey, und daß er sie weder aufheben noch an einen andern Ort verlegen könne. Sie setzte darauf Eugen IV. ab, und wählte an seine Stelle zum Pabst den Herzog von Savoyen, Amadäus, der, um ein bequemes, wo nicht ein wollüstiges Leben zu genießen, den Herzogsstuhl verlassen hatte. Die Wahl hatte zu viel gegen sich, als daß sie einen allgemeinen Beyfall hätte erhalten können. Eugen behielt mehrere Anhänger, als sein Gegner. Beyde Kirchenversammlungen schwanden in Unbedeutheit hin, als die florentinische nach Rom, die baselsche nach Lausanne verlegt wurde. Der zu unbeugsame Eugen erhielt in Nicolas V. einen listigen und geschmeidigern Nachfolger. Er brachte es bald dahin, daß Felix abdankte, und nach seinem Ripaglia zurückkehrte. Die Schlüsse des baselschen Conciliums hatten nicht die geringste Würkung. Die Päbste hatten sich vielmehr seit der Kirchentrennung zu einer noch raubgierigern und habsüchtigern Denkungsart gewöhnt. Da die Länder, aus denen der Reichthum bisher allein nach Rom geflossen war, durch die Kirchentrennung getheilt wurden, so waren die Einnahmen eines jeden um desto geringer. Dennoch forderten die Streitigkeiten selbst großen Aufwand, und mancher Vortheil war gar nicht anders als erkauft zu erlangen. Nach der Vereinigung nahm die Pracht an dem Hofe der Päbste sehr zu; ihre kostbare und verschwenderische Lebensart erforderte große Summen, und die politischen Verbindungen, in welche sie sich im vierzehnten Jahrhunderte einließen, nöthigten sie zu Ausgaben, die weit über die Kräfte ihrer Vorfahren waren. Dieses war besonders

der

der Fall, seitdem Prinzen aus dem reichen, geschmackvollen und üppigen Hause Medici auf dem Stuhle des armen jüdischen Fischers saßen. Etwas wurde ihr zeitliches Einkommen dadurch vermehrt, daß der grausame Alexander VI. und der kriegerische Julius II. den Kirchenstaat dem päbstlichen Gehorsam weit strenger unterwarfen, als vorher geschehen war. Aber die größte Last fiel auf die Schaafe, die sie weideten. Man lockte den Layen das Geld ab, durch die Vermehrung des Verkaufs des Ablasses und der Indulgenzien, und plagte die Geistlichkeit und sog sie aus durch die Kammertaxen, Annaten, Reservationen, Provisionen und Expektativen. Die Päbste drückten die Länder weit mehr, als vorher, und erfanden manches neue Hülfsmittel, ihren Bedürfnissen abzuhelfen. Laut und allgemein waren darüber die Beschwerden. Man nahm in Rom die Miene einer aufopfernden und freygebigen Nachgiebigkeit an, und schloß mit den Nationen Concordate, die Anmaßungen zu Recht machten, und gleichwohl nicht gehalten wurden. Diese Habsucht trug nicht wenig dazu bey, das Joch der Päbste den Unterthanen unerträglich zu machen, und den Regenten die Augen zu öfnen über den großen Verlust, den der Wohlstand ihrer Länder dadurch litt, daß solche ansehnliche Summen über die Alpen geschleppt wurden. Es war ein großer Mangel der Klugheit, daß die Päbste am Ende des funfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts sich so tief in die politischen Angelegenheiten von Europa mischten, und selbst Antheil an den italienischen Kriegen nahmen. Ihre Gegner vermischten den Begriff des höchsten Oberhaupts

der Kirche mit der widrigen Vorstellung eines treulosen, heimtückischen und räuberischen Feindes, und der Haß oder die Verachtung gegen den letzten endigte die Ehrfurcht für den ersten. Dazu kam die schändliche Lebensart und die völlige Sittenlosigkeit so vieler dieser vorgeblichen Statthalter Christi. Unter Nicolaus V. Nachfolgern verdient auch Pius II. kein auszeichnendes Lob, eben so wenig wegen seiner Unpartheylichkeit, bey der man den gelehrten Cardinal Aeneas Sylvius in dem jede ausschweifende Prärogative fordernden Pabste ganz verkannte, als auch nicht wegen der Reinigkeit seiner Sitten, die nicht ohne Vorwurf waren. * Es gereicht zum Trost bey den vielen menschlichen Unvollkommenheiten, welche die Geschichte aufdecken muß, daß sie gleichwohl wenige solche Beyspiele einer gänzlichen Verderbtheit darstellen kann, als der abscheuliche Pabst Alexander VI. war, dessen Handlungen hinlänglich gewesen wären, das päbstliche Ansehn völlig auszulöschen, wenn nicht die allgemeine Erfahrung lehrte, daß ein Theil der Menschen von dem Glanze des Throns verblendet, und mit Ehrerbietigkeit und Furcht erfüllt, es nicht wagt, seinen lasterhaften Besitzer laut zu tadeln; ein andrer Theil aber einen feinen Unterschied zwischen dem Throne und seinen Besitzern eingeführt hat, und wenn er auch die Handlungen der letzten verwirft, doch es seinem Vortheile oder seiner Denkart gemäß findet, das Ansehn des ersten aufrecht zu halten. Da indessen die geistliche Gewalt der Päbste von der allgemeinen Meynung der Menschen

* S. Bower a. a. O. Th. 9. S. 309. Hist. des Papes T. IV. p. 219.

schen abhieng, so trug ihr unsittlicher Charakter am Ende des vierzehnten und im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts viel dazu bey, es zu verringern, wenn auch gleich mehrere Aufklärung und der, der Raubbegierde der Oberhäupter der Kirche und ihrer Emissarien entgegenstrebende Geist der Freyheit und Betriebsamkeit die Hauptursachen des großen Beyfalls der Reformatoren waren.

Würkung auf die Sitten.

Die völlige Veränderung, welche in dem Zustande der Menschen und dem gesellschaftlichen Leben in den Jahrhunderten nach der Völkerwanderung vorgieng, mußte nothwendig eine große Einwürkung auf ihre Lebensart und Sitten haben. Der rohe kriegerische Edle, Anführer des Haufens der in seinem Allode oder in seinem Lehen um ihn herum gelagerten Barbaren, und selbst Barbar, verfeinerte seine wilden Sitten, ohne seinen kriegerischen Muth zu verlieren; viele seiner Unterthanen hoben sich aus der viehischen Dummheit, worin sie Leibeigenschaft und Abhängigkeit, deren Gränzen keine Gesetze bestimmten, gehalten hatten, zu einer gewissen Gleichheit mit ihm, wozu sie die Menschheit bestimmte; viele zur völligen Unabhängigkeit von ihm, ja zu größern Reichthümern, als ihr Herr selbst besaß, empor. Bey einem Ackerbau treibenden Volke werden diese Schritte zur Verfeinerung niemals völlig unterbleiben. Aber sie geschehen nur sehr langsam, wenn nicht eine äußere Ursache auf dasselbe würkt, und es bleibt so lange auf einer untern Stuffe der Cultur stehen, bis es mit einem andern mehr verfeinerten Volke in Verbindung kommt, von welchem

chem es lernt, und dem es nachahmt. * Diese schnellere Verbesserung brachten bey den europäischen Nationen die Kreuzzüge, die dadurch mit dem Orient entstandene Bekanntschaft, die Erweiterung der Handlung und der durch sie vermehrte Wohlstand hervor. Bey den Edlen war der Geist der Ritterschaft die erste Stuffe der Sittenverbesserung; bey dem Mittelstande entstand allmählig diese Abschleifung, Geschmeidigkeit und Gefälligkeit, welche häufiger Umgang mit mehrern Arten von Menschen, und das Verlangen, zu gewinnen oder seine Absichten zu erreichen, hervorzubringen pflegt.

Der Geist der Ritterschaft, der in den Zeiten der Kreuzzüge und nach denselben den europäischen Adl characterisirte, war ein Gemisch von Tapferkeit, Galanterie und Religionsgefühlen. Wir haben oben hinlänglich dargethan, wie der Edle der damaligen Zeit so ganz und gar in dem Kriege und den Waffenübungen lebte. Ehrfurcht für die Religion war den Deutschen schon in ihren Wäldern eigen, da ihre Priester die einzigen waren, die hoffen durften, Gehorsam und Folgsamkeit von dem stolzen freyen Mann zu erhalten. Sie änderten, als Christen, diese Gesinnungen so wenig ab, daß sie vielmehr dadurch den christlichen Priestern des Mittelalters Gelegenheit gaben, sich einer völligen Herrschaft über den weltlichen Stand

zu

* Die Griechen und die Römer blieben so lange ohne hohe Civilisation, und erhielten keine verfeinerte Sitten, bis sie mit den Asiaten bekannt wurden.

zu bemeistern. * Eben so war eine, barbarischen Nationen nicht immer eigne, große Hochachtung des weiblichen Geschlechts ein Unterscheidungszug der deutschen Denkart, wie sie schon Tacitus kannte, ** und durch den ganzen Lauf ihrer Geschichte in den mittlern Zeiten bemerken wir einen großen Einfluß des weiblichen Geschlechts in alle Angelegenheiten. *** Diese Gesinnungen wurden in den mittlern Zeiten in ein System gebracht, und so entstanden die Regeln der Ritterschaft, die sämtlich auf die drey Haupipflichten Bezug hatten, daß der Ritter tapfer, gottesfürchtig und ein tugendhafter Verehrer des weiblichen Geschlechts seyn müsse, in welche letzte Eigenschaft man bald auch Geschicklichkeiten des Körpers und der Seele Kenntniß der Dichtkunst, des Tanzes, der Musik und ein feines gesellschaftliches Betragen einschloß. † Die Kreuzzüge vereinigten alle Nationen,

* So thörigt das Gottesurthel durch Zweykampf war, so beweiset es doch, daß der tapfre Mann unter den deutschen Nationen auch ein frommer Mann war.

** De morib. Germ. c. 7. et in proximo pignora, vnde feminarum vlulatus audiri, vnde vagitus infantium. hi cuique sanctissimi testes hi maximi laudatores.

*** Man kann davon aus der Geschichte aller deutschen Nationen Beyspiele anführen, z. B. aus der ostgothischen Amalasunta, aus der longobardischen Rosemund, aus der fränkischen Brunehold, Fredegunde, Plektrude; unter den Westgothen Clotilde; unter den Angelsachsen Queen Dride und Etburge; Namen, die mir sogleich und ohne Nachschlagen einfallen.

† Es ist wohl gewiß, daß die damals so sehr geschätzte

nen, und brachten die Tapfersten aus ihnen in einem kleinen Bezirk zusammen. Aus welchen von einander entfernten Ländern von Europa sie auch seyn mochten, so hatten sie doch alle einen Feind, dessen Besiegung ihr gemeinschaftlicher Zweck war, und wozu sie sämtlich nur einerley Hülfsmittel für anwendbar hielten, nemlich ihr Schwerdt und ihres Gottes, das heißt, Christi Beystand.* Es war sehr begreiflich, daß diese tapfern Leute sich gleich anfangs als eine einzige Gesellschaft ansahen, und darauf würklich in eine Gesellschaft vereinigten, der man den Namen Ritterorden ** gab, in die man nur durch Tapferkeit

schätzte Dichtkunst nicht wenig dazu beygetragen hat, den Enthusiasmus der Ritter für ihre sich selbst auferlegte Pflichten zu erhöhen.

* In zwey alten Erzählungen, die eine in Versen, die andre in Prosa, die Marins Gesch. des Saladin beygefügt sind S. 361 u. 371. weigert sich Hugo von Tiberias, dem Sultan den Ritterorden zu ertheilen, weil er kein Christ sey. Ohne diese Eigenschaft konnte man ihn also nicht erhalten.

** Militia, und die Ritter selbst milites. Stuart tadelt diejenigen in dem Abr. des gesellschaftl. Zustandes v. Europa S. 285. mit Ungestüm, welche behaupten, daß der allgemeine Ritterorden erst in den Kreuzzügen entstanden sey. Allein er hat Unrecht. Ritter waren freylich da vor den Kreuzzügen, das heißt, Edle, die ganz bewafnet zu Pferde fochten; aber mit Ceremonien zu einer besondern Gesellschaft aufgenommene Mitglieder, welche Gesellschaft man im engern Verstande den Ritterorden nannte, gab es vorher nicht.

keit und Kriegsgeschicklichkeit Zutritt erhalten konnte, und worin die Aufnahme mit gewissen symbolischen Gebräuchen geschah, die man damals überhaupt liebte, und die der Handlung ein religieuses und ein kriegerisches Ansehn zugleich gaben. * Jeder junge Edelmann, der nicht für den geistlichen Stand bestimmt war, strebte nun nach dieser höchsten Kriegsehre. Um dazu zu gelangen, gieng er bey einem berühmten Ritter als Knecht, Knappe oder Schildträger ** in Dienst, lernte und focht unter dessen Anführung, und suchte Gelegenheit sich auszuzeichnen, bis er endlich dahin gelangte, wo sein Führer war, und von diesem zu der hohen Würde eines Ritters eingeweihet wurde. Der Sohn des Königs, der nach ihm seine Krone tragen sollte, mußte sich diesem Dienste eben so gut unterwerfen, als der Sohn des geringsten Edelmanns. † Aber nicht blos der Freygeborne konnte diese große Belohnung der Tapferkeit erhalten, sondern auch der

* Man findet in den Ceremonien, die in den ebengedachten beyden Schriften Hugo mit Saladin vornimmt, lauter symbolische Ceremonien, die auf Tugenden Bezug haben. Sie waren wahrscheinlich Erfindungen der Mönche. In den Ceremonien, womit die Ritter vom Bade eingeweiht wurden, in Stuarts a. O. S. 404. in Palaye's Angaben, und in den Ceremonien, womit jetzt die Johanniterritter und deutschen Herrn aufgenommen werden, herrscht der nemliche Geist.

** Famulus, seruus, valetus, valectus, armiger.

† Der deutsche König Wilhelm war noch Knappe, als er zum Könige gewählt wurde.

tapfre Dienstmann, ohne daß er dadurch frey wurde. * So nothwendig es indessen jedem edlen Manne war, sich zum Ritter herauf zu schwingen, so äußerst geehrt war auch nun sein Stand, der ihm den Zutritt zu allen Fürstenhöfen, selbst zum Vorzug an denselben, öfnete, um die Geschicklichkeiten des Körpers und der Seele zu zeigen, die er sich erworben hatte. Es ist gewiß, daß der romantische Schwung, den dieser Ritterstand seinen Mitgliedern gab, außerordentlich viel dazu beytrug, die Sitten der Großen zu bessern. Er zog sie zurück von der Wildheit und Ungebundenheit, in welcher damals ihr Stand überall lebte, gab ihnen Liebe für wahre Ehre, Anständigkeit und Schicklichkeit, bewog sie, Unterdrükkung und Ungerechtigkeit zu meiden, da sie sich selbst für den Rächer derselben erklärt hatten; führte sie zu Beschäftigungen, gab ihnen manche Kenntnisse, die ihre zahlreichen müßigen Stunden ausfüllten, und verwandelte endlich den ungebundenen Naturtrieb gegen das weibliche Geschlecht in eine zärtliche, sie zu häuslicher Glückseligkeit fähig machender und in dem Schooße einer glücklichen Familie vom Herumschweifen und von ungerechten Fehden zurückhaltender Liebe. Der tapfre Ritter zog zwar die Beschützung seines Vaterlandes allen andern Kriegen vor; wenn er aber zu Hause keine Gelegenheit fand, Beweise seines Muths darzulegen, so durchzog er andre Länder, wo entweder Krieg geführt wurde, oder wo er Abentheuer anzutreffen hofte, und glaubte besonders die

* Von beyden findet man zu viel Beweise in den Urkunden, als daß es nöthig wäre, Beyspiele davon anzuführen.

die höchsten Erfüllungen seiner Pflichten darin zu finden, wenn er den Feinden seiner Religion Schaden zufügen konnte. Im Frieden wurden von großen Herrn häufige kriegerische Uebungen angestellt, unter welchen die Turniere die feyerlichsten und geehrtesten waren. Die Ritter aus allen Ländern kamen dazu zusammen, und stachen mit einander um den Dank, den sie aus der Hand der schönsten oder der vornehmsten jungen Dame empfiengen.* Die strengen Gesetze dieser Turniere, die gewöhnlich alle Pflichten des Ritterstandes wiederholten, und denjenigen von der Theilnahme an dem Gefechte ausschlossen, der sich nicht eydlich erklären konnte, sie nie übertreten zu haben, waren

* Stuart a. a. O. S. 281. glaubt in diesen Reisen der Ritter zu Turnieren und zu fremden Nationen einen Beweis gegen Robertsons Behauptung zu finden, daß in den mittlern Zeiten kein Zusammenhang unter den verschiedenen Nationen gewesen sey. Aber so wie Robertson das nicht mit der Strenge nimmt, daß niemals ein Fremder in einem andern Lande erschienen sey, so war die Zahl dieser irrenden Ritter gewiß nicht so groß, daß sie R. widerlegen könnten. Ehe mögte dieses von der Menge der Wallfahrten gelten. Immer giengen aber alle diese Reisende nur einen Weg; der Ritter zur Residenzstadt und an das Hoflager, der Pilgrim zu den wunderthätigen Orten, der Kaufmann die ihm vorgezeichnete und sicher gehaltene Handlungsstraße. Sie wichen weder rechts noch links ab, wie der gewöhnliche Reisende jetzt weder in die rußischen Waldungen noch in die sibirischen Steppen dringt, und sich dort wohl noch manche Gegend befinden mag, die der Fuß eines Fremden nie beschritten hat.

ren sehr geschickt, den Ritter tugendhaft und rechtschaffen zu erhalten. An der andern Seite waren diese Turniere eins der Hülfsmittel, den scharfen Strich zu ziehen, der in den Abendländern den Adel von dem reichen und angesehenen Bürgerlichen auf das festeste trennte, da man bald jedermann von ihnen ausschloß. Der Geist der Ritterschaft erhielt sich zwar lange, und die edlen Begriffe, die er einhauchte, lebten noch in einem Bayard im sechszehnten Jahrhunderte. Aber der große allgemeine Ritterorden, zu dem man durch Knappendienst und feyerliche Aufnahme kam, war damals schon nicht mehr. Mehrere Umstände hatten dazu beygetragen, ihn zu endigen. Der kriegerische Geist war nicht mehr so allgemein; es waren besondre Gesellschaften errichtet, die einzelne Orden ausmachten. Durch eine der damaligen Religion nicht ungewöhnliche Verknüpfung von Dingen, die ihrer Natur nach einander widerstreben, verband man in einer Zusammentretung von tapfern Leuten zu einer geschlossenen Gesellschaft die Obliegenheiten eines Ritters mit den Pflichten eines Mönchs, und schuf so das Ungeheur der geistlichen Ritterorden, der Johanniter, Tempelherrn und deutschen Herrn, welche man in den spanischen Königreichen und in andern Ländern nachahmte. Diese Institute verfehlten oder hinderten vielmehr nicht allein ganz und gar den Zweck, wozu sie errichtet waren, die Beschützung der Eroberungen in Palästina, sondern sie trugen auch sehr viel dazu bey, grobe Unsittlichkeit unter den vornehmsten Ständen zu verbreiten, da diese reichlich versorgten, unbeschäftigten, sich nicht in dem Schooße einer Familie befin-

befindenden Leute volle Muße und Gelegenheit hatten, sich den wildesten Ausschweifungen zu überlassen. Außer diesen geistlichen Ritterorden wurden aber auch viele besondre weltliche Orden errichtet. Man fieng an es für eine größre Ehre zu halten, von einem Könige als von einem berühmten Ritter die Aufnahme in den Orden zu empfangen; und so verlor sich allmählig der allgemeine Ritterorden, zu dem sich jetzt jeder Edelmann rechnete, der seinem Lehnsherrn zu Pferde Dienste leisten mußte, ohne daß er durch Knapschaft zu dieser Ehre aufgestiegen war, oder den Ritterschlag erhalten hatte. Die Abänderung der Einrichtung der Heere, die Erfindung des Schießpulvers und die Einführung besoldeter und stehender Armeen vertilgte auch den Geist der Ritterschaft. Allein seine Würkung auf die Verbesserung der Sitten der Großen gieng nicht mit verloren, da damals der Zustand der Welt schon überall verändert war, und andre Umstände eintraten, die sie erhielten und vermehrten. *

Eben

* Stuart wundert sich mit Recht, daß Robertson das wichtige Ritterwesen und seine Einwürkungen auf die Sitten ganz übergangen sey. Er beruft sich freylich auf Curne de St. Palaye bekanntes Werk über die alte Chevalerie. Aber der Leser eines Abrisses, wie der vorliegende, verlangt die Resultate aus einem solchen Buche, zur Vollkommenheit des Gemäldes, und hat oft weder Zeit noch Lust es selbst zu lesen. Uebrigens hat Stuart zu St. Palaye's Bemerkungen viel neues hinzugethan. Aber den Zusammenhang zwischen dem Ritter- und Lehnwesen hat er hin und wieder zu weit getrieben.

Eben so sehr würkten Wohlstand und Freyheit auf die Sitten des Städters, welche in den reichen Handlungsörtern nicht auf der Stuffe eines bequemen aber frugalen Lebens stehen blieben, sondern in Ueppigkeit und Schwelgerey ausarteten. Man lieset mit Verwunderung, wie weit die Kleiderpracht schon damals gegangen sey, * und welcher ausschweifender Aufwand auf ihren großen Gastmahlen, die bey feyerlichen Gelegenheiten, Hochzeiten und Kindtaufen gegeben wurden, geherrscht habe. Es fehlte indessen viel, daß das sittliche Leben damals sollte alle Spuren der Barbarey und Rohheit abgelegt haben, aus der man eben herausgegangen war. Man erblickt sie nicht allein in den steifen geschmacklosen Formen, in welchen alle Gegenstände erscheinen, in den langweiligen, halb aus Religion, halb aus dem Kriege zusammengesuchten Ceremonien, in dem Prunk, womit die Reichen ihren neuerworbenen Wohlstand darzulegen suchen, sondern besonders in der Art und Weise, womit ihre Leidenschaften ausbrechen, sobald dieselben gereizt sind. Diese Fehler wurden langsam und erst sehr spät völlig verbessert, wofür man unserm Bedünken nach einen dreyfachen Grund finden kann. Der erste war die allgemeine Neigung aller Nationen in diesen frühen Zeiten zum Trunk, die verursachte, daß ihre Lustbarkeiten immer

* Beyspiele davon sind oben angeführt. Die Königin Johanne von Frankreich, Philipps des Schönen Gemahlin, welche 1301 in Brügge war, erstaunte schon damals so sehr über die Pracht der dortigen Kaufmannsfrauen, daß sie ausrief: ich glaubte, ich sey die einzige Königin, allein ich finde hier noch 600 andre. Anderson nach Guicciardini a. a. O. Th. 2. S. 223.

mer in die rohesten Bachanale ausarteten, und bey den dadurch erhitzten Leidenschaften sich oftmals mit Blutvergießen endigten. Dieses Laster, das Vornehme und Geringe auf gleiche Art liebten, dauerte am längsten bey den Deutschen. Der zweyte Grund, warum die Sitten immer einen Zug der Wildheit behielten, war die Nothwendigkeit, in die die Bewohner der Städte und der Mittelstand gesetzt war, selbst die Waffen zu führen, und sich dem Kriegsdienste zu widmen, um sich in den Befehdungen und innern Kriegen Sicherheit und Recht zu schaffen. Der zu friedlichen Geschäften bestimmte Städter blieb dadurch immer ein Mittelding zwischen Bürger und Soldat, und entfernte sich nie ganz von der rohen, den Menschen und das, was Menschen werth ist, nicht schonenden Denkungsart, die damals den Kriegern noch fast allgemein eigen war, und sie bewog, die Fehden mit einer Grausamkeit zu führen, die in unsern Zeiten nur diejenigen Gegenden erfahren haben, in welche die allgemeine Völkerverschwörung gegen den größten Mann unsrer Zeiten Ungeheure führte, welche die grausamsten Krieger der mittlern Zeiten vielleicht noch übertrafen. Endlich glauben wir den dritten Grund darin zu finden, daß man damals für nöthig hielt, den Strafen für Verbrechen eine unsre jetzigen Gefühle empörende Strenge zu geben, und es zum Gegenstande des Nachdenkens und der Erfindungskraft zu machen, wie man sie quälend und martervoll einrichten könne. Die Zahl der würklichen Verbrechen war damals unvergleichbar größer als sie jetzt ist, und man vermehrte sie durch angedichtete Beschuldigungen von Zaube-

Zauberey und Ketzerey. Der Anblick so zahlreicher Hinrichtungen und Bestrafungen erhielt in den Gemüthern der Menschen eine gewisse Härte und Unempfindlichkeit, die nebst den übrigen Ursachen ihren Sitten den Anstrich der Barbarey ließ, den man in allen ihren Verhandlungen gewahr wird.

Würkungen auf den politischen Zustand.

Die große Veränderung, welche während der Kreuzzüge und nach ihnen in der Betriebsamkeit der Menschen und in ihrer Aufklärung vorgieng, würkte außerordentlich auf den politischen Zustand der Nationen. Der Genuß eines freyen Eigenthums ist zu süß, als daß man nicht wünschen sollte, ihn auf seine Nachkommen zu bringen. Nur der Gedankenlose läßt sich in eheliche Verbindung ein, wenn er kein Mittel vor sich sieht, seine Gattin und seine Kinder ernähren zu können. Aber in Ländern, wo der Kunstfleiß so manche Quelle des Unterhalts eröfnet, wo dem thätigen und geschickten Arbeiter die Mittel, Brodt zu finden, nie entgehen, sieht er sich in den Stand gesetzt, einer Familie Unterhalt geben zu können, und sein Geschäfte zwingt ihn sogar oft sich zu beweiben, um seinem ausgedehnten Haushalte eine getreue Vorsteherin zu geben. Die Volksmenge nahm aus diesen Gründen allenthalben zu. Weniger wütende Kriege, die mildere Denkungsart des Siegers, der nicht mehr, wie in den Jahrhunderten des großen Völkertumults vor Carls des Großen Regierung ganze Nationen so vertilgte, daß auch ihr Name nicht überblieb, der Schutz, den ummauerte Festen gaben, die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft, die der

Bevöl-

Bevölkerung äußerst nachtheilig ist, vielleicht auch genauere Sorgfalt in der Erziehung und Erhaltung des Menschen, waren kräftige Hülfsmittel, ihre Zahl zu vermehren. In gleichen Schritten mit der Bevölkerung vergrößerte sich der Wohlstand und Reichthum der Nationen. Die Staaten erhielten mehrere Kräfte zu jeder Art von Unternehmung, und ihre Regenten konnten mehr von ihnen verlangen. Sie legten größre Plane an, wußten sie der Nation angenehm oder nothwendig zu machen, und ihren Beystand auf eine oder die andre Art zu erhalten. Die Gewalt der Regenten war in allen Staaten, wenn wir Deutschland ausnehmen, gewachsen. Viele von den bisher erzählten Umständen hatten allgemein dazu beygetragen; in manchen Reichen ereigneten sich besondre Vorfälle, die dazu halfen, die Vorrechte der Krone zu vergrößern oder zu beschränken. Die Umstände, welche in allen Staaten einen vortheilhaften Einfluß auf das Verhältniß der Regenten hatten, waren besonders die Entstehung der Städte, die Theilung der großen Besitzungen des Adels, die Verbesserung der Justizpflege, und die Erwerbung des höchsten Richterspruchs in den Streitsachen, welche in der Appellation vor des Königs Richterstuhl gebracht wurden. Wir haben hievon an seinem Orte hinlänglich geredet; es ist jetzt noch übrig, daß wir die besondern Ereignisse berühren, welche in den vornehmsten Staaten unsers Welttheils die Macht der Könige erweiterten oder verringerten.

Deutschlands Staatsverfassung war durch die oben erzählten * von seinen Ständen erhaltenen Verände-

rungen in der Regierungsform.

* S. oben S. 169.

Vortheile und genommenen Maaßregeln so befestigt, daß die Kayser, welche vor Carl V. regierten, keine Hofnung haben konnten, etwas mit Erfolg dagegen vornehmen zu können. Die nach Rudolph von Habsburg erwählten Regenten waren entweder zu schwach, oder in einer zu widrigen Lage, als daß sie etwas gegen das deutsche System hätten versuchen dürfen. Alle schlugen den Weg ein, den ein deutlich vor Augen liegender Vortheil ihnen zeigen mußte. Sie suchten ihre Hausmacht zu erweitern, und opferten zur Erhaltung dieses Zwecks ohne Bedenken kleinere Rechte auf. So entstand das Haus Oestreich, dem es aber damals mißlang, sich des Königreichs Böhmen und der Schweitz zu bemächtigen. Eine mächtige ihm überlegene Parthey schloß es lange Zeit von dem Kayserthrone aus, und gab ihn zuerst dem bayrischen Ludwig, und darauf dem luxemburgischen Hause, welches sich schnell solche Kräfte erwarb, daß es Deutschlands Constitution hätte gefährlich werden können, wenn Carls IV. Nachfolger ihm an Betriebsamkeit, List und Geitz geglichen hätten. Der Vater dieses Prinzen hinterließ ihm den böhmischen Thron; er erwarb seinem Hause das Churfürstenthum Brandenburg, und Schätze genug, seinen Plan auszuführen, sich Meister von der Oder zu machen. Aber er befestigte an der andern Seite die deutsche Regierungsform ungemein durch das feyerliche Reichsgesetz, die goldene Bulle, welche die Rechte der sieben wichtigsten deutschen Fürsten auf das unwidersprechlichste bestätigte. Sein ältester Sohn Wenzeslav, dessen Fehler und Verirrungen man vergeblich zu bemänteln sucht, machte

machte die deutsche Königswürde verächtlich, und gab das erste Beyspiel einer würklichen, von ihm anerkannten Absetzung. Siegsmund war der mächtigste unter den luxemburgischen Kayfern. Er verband mit der ungarischen und böhmischen Krone Mähren, Lausnitz, Schlesien und die brandenburgischen Marken. und hatte eine gesetzmässige Anwartschaft zum polnischen Throne, der ihm blos durch seine eigne Schuld entgieng. Aber die kindische Eitelkeit dieses Prinzen eine prächtige und große Rolle auf der Kirchenversammlung zu Costnitz spielen zu wollen, die Intoleranz, wozu ihn die Geistlichen gegen die Hußiten verführten, der ungemeine Aufwand, den er deswegen machen mußte, und den sein Hang zur Verschwendung noch vermehrte, raubten ihm alle Kräfte, und nöthigten ihn, einen Theil seiner Staaten zu veräußern. Er wußte es nicht, als er die Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich verkaufte, daß er einen Baum pflanzte, dessen Zweige einmal Deutschland überschatten würden! Ein andrer wichtiger Fehler, dessen Folgen leichter eingesehen werden konnten, und näher lagen, war es, daß er den mächtigen Markgrafen von Meißen den übrigen weniger bedeutenden Fürsten, welche Anspruch auf das Churfürstenthum Sachsen machten, vorzog, und das durch das Haus gründete, welches damals allein im Stande war, dem östreichschen Hause, aus dem er seinen Schwiegersohn und Erben gewählt hatte, Widerstand zu thun. Hätte Albrecht die ungeschmälerte luxemburgische Erbschaft erhalten, wäre das Haus Oestreich in Besitz von ganz Ostdeutschland, von den Gränzen von Pommern bis an das

adriatische Meer, gekommen, und hätte damit das Königreich Ungarn verbunden, wie furchtbar hätte es der deutschen Reichsverfassung werden müssen! Aber die Vorsehung hatte beschlossen, daß sie feststehen sollte. Glücksfälle haben hierzu eben so viel beygetragen, als die Wachsamkeit und Tapferkeit der deutschen Fürsten. Der mächtige Albrecht starb, und sein schläfriger, kleindenkender und ungeschickter Nachfolger, Friedrich III. konnte die luxemburgische Erbschaft nicht erwerben, die nun völlig zersplittert wurde. Unter diesem Kayser, der sich gegen seinen eignen Bruder und gegen seine Nachbaren nicht zu schützen wußte, handelte jeder Reichsstand nach seinem Gutdünken, und das Reich wurde durch unabgebrochene, in allen Gegenden wütende Kriege furchtbar zerrissen. Dennoch legte er durch die Vermählung seines Sohns Maximilian mit Marien, der Erbin der burgundischen Staaten, den Grund zu der ungemeinen Macht des Hauses Oestreich, die unter Carl V. die deutsche Verfassung so heftig erschütterte. Maximilian I. war derselben nicht eigentlich gefährlich; die Stände erpreßten vielmehr von ihm die Errichtung eines höchsten Gerichts, in welchem er die Anstellung der Richter mit ihnen theilte, und brachten einen allgemeinen Landfrieden zu Stande, der ihre Länder beruhigte, und ihnen Gelegenheit gab, ihre innre Stärke zu vermehren. Aber er machte ihnen doch den in den italienischen Kriegen für seine Nachfolger so vortheilhaften Irrthum glauben, daß die östreichschen Hauskriege deutsche Reichskriege wären, und daß die Nation verbunden sey, ihr Geld und ihr Blut darin aufzuopfern; ein Grundsatz, den

Dieses

dieses Haus bis auf den Schluß des siebenjährigen Krieges aufrecht zu erhalten gewußt hat. Vortheilhaft für ihn und seinen Nachfolger war auch die Errichtung des großen schwäbischen Bundes, der nur selten ungeneigt war, den Befehlen des Kayſers mit gewafneter Hand Nachdruck zu geben. Da ihm endlich die Bewilligung der getheilten Anstellung höchster Reichsgerichte unangenehm war, und gefährlich schien, so erhob er willkührlich seinen östreichschen Hofrath zu einem höchsten Reichsgerichte, und leidenschaftliche Partheyen ließen sichs gefallen, ihn dafür anzuerkennen.

Spaniens Regierungsform.

Die Könige von Spanien behielten bis in das funfzehnte Jahrhundert eine sehr geringe Gewalt. Zu den Umständen, wodurch diese Beschränkung bewürkt wurde, und die wir an seinem Orte auseinander gesetzt haben, * muß man noch die Leichtigkeit rechnen, mit der die widerspenstigen Grossen Unterstützung von einer auswärtigen Macht erhalten konnten. Die kleinen Königreiche, in welche Spanien getheilt war, hatten zu viele Eifersucht gegen einander, als daß sie es nicht gerne gesehen hätten, wenn innre Unruhen und Aufruhr einen oder den andern von diesen Staaten zu Grunde richteten. Sie unterstützten die Mißvergnügten gegenseitig, und gaben ihnen, wenn ihre Sache eine widrige Wendung nahm, einen sichern Aufenthalt. Daraus entstand ein höchst sonderbares Recht, welches wir von dem castilianischen Adel verschiedenemale ausgeübt sehen. Er konnte nemlich, wenn er Gründe dazu hatte, seiner Na-

* S. oben S. 181 f.

tion und dem Könige entsagen, mit so vielen von seinen Vasallen, als ihm folgen wollten, aus dem Staate entweichen, und sich, um den dabey gewöhnlichen Ausdruck zu gebrauchen, entnaturalisiren. * Es war kein Verbrechen, wenn der mißvergnügte Große nach Beobachtung dieser Feyerlichkeit zu den Feinden des Reichs, selbst zu den Mauren übergieng. Die Schwäche der Krone und die Macht der Stände zeigte sich nie stärker, als in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, sowohl in Castilien als in Aragonien, da beyde Staaten bald eine völlige Umänderung ihrer Regierungsform erfahren sollten. Auf dem Throne des ersten Reichs saß der an Seele und Körper gleich schwache Heinrich IV. Die Stände verachteten ihn, und waren erbittert gegen seinen Liebling Bertrand de la Cueva, von dem man behauptete, daß ihm sein Herr die Königin, seine Gemahlin, zu einem schändlichen Umgange überlassen hätte. Sie ergriffen gegen ihn die Waf-
J. C. 1465. fen; der Erzbischof von Toledo rief die Stände zu Avila zusammen, und man beschloß, über den König ein feyerliches Gericht zu halten, und über ihn ein Urtheil zu sprechen. Zu dieser Ceremonie wurde auf einer Ebne, welche vor der Stadt lag, ein großes Gerüst mit einem königlichen Throne errichtet. Man setzte auf denselben ein Bildniß des

* Desnaturalizarse. Beweise von der Ausübung dieses Rechts erzählt *Mariana* l. XI. c. 11. p. m. 466. l. XII. c. 12. p. 521. cum Aluarus Gastrius patria aliquanto antea, vti moris erat, renunciata et eum secuti centum sexaginta equites, sq. l. XIV. p. 620. S. auch *Osorius* de rebus Emanueli l. XI. p. 323.

des Königs in königlicher Kleidung mit der Krone auf dem Haupte, dem Scepter in der Hand, dem Schwerdte der Gerechtigkeit und der Vertheidigung des Reichs an der Seite. Es traten Kläger gegen ihn auf, die die Beschwerden der Nation der ungemein zahlreichen Versammlung vortrugen, und man sprach das Urtheil, daß der König Heinrich IV. sich des Throns verlustig gemacht habe. Bey Wiederholung des ersten Artikels der Anklage trat der Erzbischof von Toledo hinzu, und riß die Krone von dem Kopfe des Bildes; nach Endigung des andern zog ihm der Graf von Placenzia das Schwerdt von der Seite; nach dem dritten nahm ihm der Graf von Benevento den Scepter aus der Hand. Als endlich der letzte Artikel verlesen war, stieß Don Lopez de Zuniga das Bild völlig vom Throne. Darauf rief man Don Alfonso, Heinrichs Bruder, zum Könige von Castilien und Leon aus. * Allein, so feyerlich diese Absetzung auch geschah, so hatte sie doch keine allgemeine Würkung. Die dem Könige ergebene Parthey erhielt ihn um desto leichter bis zu seinem Tode auf dem Throne, da Alphonsus bald starb, und die Prinzessin Isabelle, seine Schwester, zu edel dachte, ihn annehmen zu wollen, so lange ihr Bruder lebte. Mit desto mehrerer Klugheit und Standhaftigkeit überwand aber Isabelle den Widerstand, den die Parthey der Prinzessin Johanne, Tochter des verstorbenen Königs, deren Geburt der tadelhafte Umgang der Königin mit Bertrand de la Cueva verdächtig machte, ihrer Thronbesteigung entgegensetzte. Sie brachte ihrem Gemahl, dem Prinzen Ferdinand

* *Mariana* l. XXIII. c. 9. p. 343.

von Aragonien, die castilianische Krone zu, und er erhielt bald darauf den Thron seines Vaters, der gleichfalls damals große Stürme auszustehen gehabt hatte. Johann II. Ferdinands Vater, war ein unruhiger, habsüchtiger und daher ungerechter Prinz. Seine Kriege mit seinem ältesten Sohn Carl, König von Navarra, der vor ihm starb, und der Druck, mit dem er die ihre Freyheit von jeher sehr lebhaft vertheidigenden Catalonier belegte, bewegten diese Provinz, die Waffen gegen ihn zu ergreifen. Sie wiederrief durch eine feyerliche Acte den Huldigungseyd, den sie ihm geschworen hatte, erklärte ihn und seine Nachkommen des Throns unwürdig, und suchte erst sich eine republikanische Form zu geben, und darauf sich einem besondern Regenten zu unterwerfen. * Johann und Ferdinand kamen endlich damit zu Stande, diese Provinz zu beruhigen. Die Vermählung dieses letzten Prinzen mit der Prinzessin Isabelle brachte in der Regierungsform der Königreiche Castilien und Aragonien eine große Veränderung hervor. Ferdinand unterwarf sich auch das einzige in Spanien noch fortdaurende Reich Granada, und entriß dem Könige Johann von Navarra alles, was er jenseits der Pyrenäen besaß, so daß jetzt alle Länder jenseits dieser Gebürge, außer Portugall, unter einem Scepter standen. Ferdinand verband damit noch den Besitz der Königreiche Neapolis und Sicilien.

* *Zurita* Annales de Aragon. t. IV. p. 113. 115. Ferreras Gesch. von Spanien Th. 7. S. . *Marinaeus* Sicul. de reb. Hisp. ap. *Schott.* script. Hisp. Vol. I. p. 429. *P. d'Orleans* revol. d'Esp. t. III. p. 155.

lien. Er war ein arglistiger, ränkevoller und betrügerischer Prinz, der sogleich Maaßregeln nahm, die große Gewalt des Adels zu beschränken. Wenn seine Gemahlin gleich keinen von seinen Charakterfehlern besaß, sondern vielmehr zu den vortreflichsten Regentinnen gehört, welche die Geschichte kennt, so ist doch Unbeschränktheit zu sehr das Idol der Könige, als daß sie Ferdinanden nicht sollte auf alle Art zur Ausführung seines Plans die Hände geboten haben. Die Krongüter waren durch die unbedachtsame Verschwendung der vorigen Könige, und besonders unter der schwachen Regierung Heinrichs IV. sehr verschleudert, und in die Hände raubgieriger Hofleute gekommen. Ferdinand brachte es dahin, daß auf dem Reichstage zu Toledo von den Ständen selbst darauf angetragen wurde, daß alle von Heinrich IV. ertheilte Gnadenbezeugungen aufgehoben werden sollten, ließ die Titel der Besitzungen der Güter von den Gerichten untersuchen, und sich einen beträchtlichen Theil derselben wieder zusprechen. Er gab nicht mehr, wie bisher geschehen war, die Verwaltung der Staatsämter in die Hände der Personen aus dem höchsten Adel, die es zum Vorrechte ihres Ordens gemacht hatten, daß allein aus ihnen die Räthe, die Minister und die höchsten Kriegsanführer genommen werden mußten. Oft that er die wichtigsten Staatsgeschäfte ab, ohne überall jemanden um Rath zu fragen; oft gab er die ersten Bedienungen und die Aemter, die den größten Einfluß gewährten, an Männer von neuem oder geringem Adel, auf welche er sich aber verlassen konnte. *

* *Zurita* l. c. t. V. p. 22. *Aelii Antonii Nebrif-*

Er führte an seinem Hofe eine gewisse Etiquette ein, die in Spanien unbekannt gewesen war, so lange es aus mehrern kleinen Königreichen bestanden hatte, deren Regenten eine gewisse Vertraulichkeit mit den ihnen an Macht oft gleichen Grossen nicht gut vermeiden konnten. Der vornehmste Adel wurde jetzt gewöhnt, sich seinem Monarchen mit mehrerer Ehrfurcht zu nahen, und ihn als einen Gegenstand einer größern Unterthänigkeit und Ehrerbietung anzusehen. Aber diese der Krone errungenen Vortheile waren nicht so wesentlich, als daß er dem Adel den Beystand der Ritterorden entzog, und seine Stärke durch Beförderung der Aufnahme der Städte in mehreres Gleichgewicht setzte. Was das erste betrift, so durfte Ferdinand nicht darauf denken, Institute, die dem Adel eine so reiche Quelle eröfneten, schwächen oder gar aufheben zu wollen. Aber er schlug einen andern Weg ein, der diese bisherigen Gegner der Krone zu einer ihrer wichtigsten Stüzzen machte. Durch List, Bestechungen und Drohungen und durch die Hülfe des Pabstes brachte er es dahin, daß die Ritter aller drey Orden Isabellen und ihn zu Großmeistern wählten. Innocenz VIII. und Alexander VI. bestätigten diese Wahlen, und die folgenden Päbste machten die Vereinigung der Großmeisterthümer mit der Krone ewig und unwiederruflich. Der König vermehrte dadurch nicht nur seine Einnahme beträchtlich, sondern er hatte nun die Stimmen der Orden auf dem Reichstage, die sonst stets auf der Seite des Adels gewesen waren, für sich, herrschte über

brissensis rer. a Ferdin. et Elizabe gestar. decad. II. ap. *Schott.* l. c. p. 860.

über eine Gesellschaft, die bis dahin ihre eignen Gesetze; ihre eignen Gerichtshöfe, ihre besondern Oberhäupter gehabt hatte, keinem Bischofe unterworfen war, und in streitigen Fällen in der letzten Instanz allein dem päbstlichen Ausspruche unterworfen war, und war endlich dadurch, daß er Meister über ihre Güter wurde, im Stande, diejenigen Familien, welche sich an ihn anschlossen, durch Ertheilung der Commenden an ihre Mitglieder und Freunde zu belohnen. So wichtig diese Maaßregel war, dem Einfluß des Adels Abbruch zu thun, so wurde seine Stärke doch noch mehr durch die Unterstützung gebrochen, durch welche Ferdinand den Wachsthum der Städte beförderte. Spanien litt eben so wie die übrigen europäischen Staaten an seiner innern Ruhe durch die unaufhörlichen Kriege des Adels unter einander und mit dem Könige. Die Beschreibungen, welche uns seine Schriftsteller * von den Räubereyen, Mordthaten und andern Gewaltthätigkeiten, die in allen Provinzen ausgeübt sind, gegeben haben, stellen ein schreckliches, Grausen erregendes Bild dar. Die Angriffe und Streifereyen der Mauren, deren Staaten zum Theil zwischen den christlichen inne lagen, vermehrten das Uebel. Die Städte fühlten die dadurch unterbrochene Gemeinschaft, den gehemmten Handel, die Unsicherheit ihrer Güter und Personen um desto heftiger, da sie in Spanien eben so wenig als in andern Ländern Hülfe und Abänderung von Gerichten erwarten konnten, die entweder zu partheyisch oder zu ohnmächtig waren, einen mächtigen,

* *Zurita* l. c. t. I. p. 174. *Ael. Ant. Nebr.* l. c. Vol. II. p. 849.

tigen, sich einander vertheidigenden, und der Aussprüche der Gerechtigkeit spottenden Adel zum Gehorsam zu bringen. Sie ergriffen daher das in diesen Zeiten eben so nothwendige als allgemeine Hülfsmittel der Selbsthülfe, sobald sie sich stark genug dazu fühlten. Schon im dreyzehnten Jahrhunderte schlossen zuerst die aragonischen, und nach ihrem Beyspiele darauf die castilianischen Städte unter sich Bündnisse, die man heilige Verbrüderungen * nannte. Diese verbundenen Städte warben Truppen, mit denen sie die reisenden Kaufleute bedeckten, und die Verbrecher angriffen, und setzten Richterstühle fest, die ihre Vergehungen untersuchten und bestraften. Ihre Schwäche nöthigte sie anfangs, sehr behutsam zu Werke zu gehen, um den Adel nicht aufzubringen, und diese ihm so schädliche Einrichtung nicht auf einmal in ihrer ganzen Stärke zu zeigen. ** Auch scheint es, als wenn die Städtevereine erst zu Ferdinands Zeiten Stärke gewonnen haben, da er den ganzen Vortheil davon einsahe, sie ungemein aufmunterte, und ihnen bey allen Gelegenheiten Beystand leistete. Der Adel wurde jetzt sogleich aufmerksamer

* Santa Hermandad.

** Die Hermandad schränkte ihre Gerichtsbarkeit lange nur auf solche Handlungen ein, welche den öffentlichen Frieden unterbrachen, und überließ alle andre Verbrechen der Untersuchung ordentlicher Gerichte. Sie wagte es selbst nicht, denjenigen zu strafen, der vor ihren Gerichten sich eines Meineydes schuldig gemacht hatte, sondern sie übergab ihn den ordentlichen Richtern. S. Commentaria in reg. Constitut. per *Alphons. de Azevedo* P. V. p. 220. fol. *Duari* 1612.

merksamer darauf, beklagte sich laut und in einem hohen Tone darüber, und drohete, der Krone seine Hülfe in ihren Verlegenheiten zu versagen, wenn sie diese Brüderschaften ferner unterstützte, und ihre Verbindungen mit ihnen nicht aufhöbe. Allein Ferdinand ließ sich durch diese Drohungen nicht schrecken. Er gewann den Connetable von Castilien, und erhielt von ihm die Einführung der Hermandad in dem Theile des Reichs, wo die Güter desselben lagen. Auch fühlte das Volk zu sehr, welche wichtige Vortheile ihm das Bündniß der Städte gewährte, und der Adel mußte einen zu heftigen Widerstand befahren, wenn er sich mit Gewalt dagegen setzen wollte. * In Aragonien war der Widerstand stärker, und Ferdinand sahe sich genöthigt, daselbst in manchen Stücken nachzugeben, ungeachtet er die Hermandad auf alle Art unterstützte. ** Dieses Bündniß war in Castilien, woselbst die Städte vielen Reichthum und Ansehn erhalten hatten, schon unter Ferdinands Regierung sehr mächtig. † Man hat es in den neuen Zeiten beybehalten, mehr vielleicht weil Spanien überall noch an einer guten Polizeyordnung Mangel leidet, als weil sein Nutzen groß ist. Noch erwarb sich Ferdinand dadurch manche Gelegenheit, einen gefährlichen oder zu wenig

* *Ael. Ant. Nebriss.* l. c. p. 851.

** *Zurita* l. c. t. IV. p. 356.

† Denn als sich Ferdinand zum Kriege gegen das maurische Königreich Grenada rüstete, verlangte er von der castilischen Hermandad 16000 Lastthiere und 8000 Mann, die sie treiben sollten, und erhielt beydes. *Ael. Ant. Nebriss.* l. c. p. 881.

wenig geschmeidigen Unterthan zu stürzen oder zu schrecken, daß er das Inquisitionsgericht in einer Form einführte, wodurch es allein von der Krone abhängig und ein Werkzeug wurde, dessen sich in der Folge besonders der Despotismus seiner Nachfolger vortreflich zu bedienen wußte. * Ob nun aber gleich Ferdinand durch diese Maaßregeln die Gränzen der königlichen Vorrechte ungemein erweiterte, und sich einen weit höhern Grad von Macht und Einfluß erwarb, als irgend einer seiner Vorfahren besessen hatte, so waren doch noch bis zur Unbeschränktheit große Schritte zu thun, und feste Schranken zu durchbrechen. Der Adel hatte den Geist der Unabhängigkeit noch nicht verloren. Die Unterstützung, wodurch Ferdinand das Gewicht der Städte vermehrte, brachte dem Mittelstand Begriffe von Freyheit bey, und gab ihnen Winke von ihrer Stärke, die sie geneigt machten,

* S. Spittlers Gesch. der spanischen Inquisition vor der Samml. der Instruktionen des span. Inquisitionsgerichts S. 14 f. Hr. S. zeigt in diesem Entwurf, wie die spanische Inquisition so ganz und gar von demjenigen verschieden gewesen ist, was diese Gerichte in andern Ländern waren. Sie war allein von den Königen abhängig, die ihre Richter ernannten, und sehr häufig dazu nicht einmal Dominicaner nahmen. Es ist einer der größten Beweise der tiefen Staatsklugheit des K. Ferdinands, daß er bey den ungemeinen Schwierigkeiten, welche diesem Gerichte entgegen standen, und die Spittler sehr gut darstellt, seine Einsetzung durchtrieb, und dem Pabst seine Einwilligung abzunöthigen wußte. Die Nation selbst widerstand ihrer Einsetzung lebhaft, wie wir das von Aragonien oben S. 215. gezeigt haben.

machten, sie gegen einen jeden zu gebrauchen, der es wagen würde, sie zu unterdrücken. Ferdinands schwarzer Charakter war seinen Unterthanen bekannt genug. Sie waren gegen seine Argliſt auf ſteter Hut, und er hatte besonders gar nichts von dem guten Willen der Caſtilianer zu erwarten. Alle ſpaniſche Reiche behielten ihre Reichstage bey, und geſtanden besonders den Königen kein Recht zu, ohne ihre Bewilligung Auflagen auf das Land zu machen. Carls Regierung änderte vieles hierin, und er fand Gelegenheit, ſeine Unbeſchränktheit viel weiter auszudehnen.

Frankreichs Regierungsform.

In Frankreich war dieſes ſchon faſt ein Jahrhundert vorher durch Ludwigs XI. treuloſe Grauſamkeit bewürkt. Als er den Thron nach dem Tode ſeines Vaters Carls VII. dem ſein Ungehorſam das Leben verkürzte, beſtieg, fand er Frankreichs Könige im Beſitz, Civil- und Polizeygeſetze * zu geben, und gewiſſe Steuren von ihren Unter-

* Von dem letzten Capitulare Carls des Einfältigen im J. 921. bis auf Philipp Auguſt 1190 finden wir kein Geſetz eines franzöſiſchen Königs, das ſich weiter als über ſeine Hausländer erſtreckte. Ein in dieſem letzten Jahre gegebenes Ordonn. t. I. p. 18. befindliches glaubt man als ein allgemeines Reichsgeſetz anſehn zu müſſen. Eine Ordonnanz v. J. 1206. welche *Mably* l. c. t. II. p. 355. anführt, iſt nur ein Vertrag dieſes Herrn mit der Gräfin von Champagne und dem Gr. v. Dampierre über die Juden. Eine andre Ordonnanz über die Juden v. J. 1223. zwiſchen Ludwig VIII. und ſeinen Unterthanen beſtimmt gleichfalls, wie mit dieſen unglücklichen Menſchen verfahren werden ſoll.

Unterthanen zu heben. Die allgemeinen Stände wurden selten zusammengerufen; die Parlamente hatten sich das Recht erworben, die königlichen Edikte zu registriren, und man sahe dieses schon als eine für die Gültigkeit der Gesetze nothwendige Eigenschaft an. Die Könige hatten eine stehende Armee, wovon die übrigen Staaten in den damaligen Zeiten nichts wußten. Von den unmittelbaren Reichsständen mit Territorialhoheit waren nur noch wenige übrig, * und die andern ausgebreiteten französischen Provinzen wurden als Kronländer betrachtet. In denselben war ein Mittelstand entstanden, der Wohlstand besaß,

soll. Ordonn. t. I. p. 47. Die Etabliſſements de St Louis, so viel Weisheit und Ordnung man darin findet, waren blos bestimmt, ein Gesetzbuch für die Hausstaaten des Königs zu seyn, und wenn sie in den Ländern seiner Reichsstände angenommen wurden; so geschah es ihres innern Werths wegen. Indessen sagte doch gleich darauf **Beaumanoir** Coust. de Beauvoisis Ch. 48 p. 265: Wenn der König eine Verordnung blos für sein Gebiet macht, so können sich die Baronen nach dem bisherigen Herkommen richten; ist aber die Verordnung allgemein, so muß sie im ganzen Königreiche gelten, und wir sind schuldig zu glauben, daß eine solche Einrichtung nicht ohne reife Ueberlegung und zum allgemeinen Besten gemacht sey. Wie vielen Antheil die nachherige Versammlung der Etats generaux an der Gesetzgebung gehabt hat, läßt sich sehr schwer bestimmen. Im Ganzen gilt aber auch wohl hier der Grundsatz: einsichtsvolle und staatskluge Könige leiteten sie, und schwache Regenten wurden von ihr geleitet.

* S. oben S. 232.

besaß, und nicht ohne Kunstfleiß und Betri bsamkeit war, wenn man ihn gleich in beyden Hinsichten weder mit dem Bürgerstande in Italien und den Niederlanden, noch selbst einmal mit den Bewohnern der spanischen Städte vergleichen konnte. Der Lehnsadel war überall an eine ungleich genauere Unterwürfigkeit unter die königlichen Befehle gewohnt, und wagte es nicht mehr, ihnen mit den Waffen in der Hand Widerstand zu thun. Unterdessen blieb doch dieser Adel immer ein Körper, dessen Glieder außerordentlich große persönliche Rechte und Vorzüge besaßen, und der im Bewußtseyn derselben sich über alle andre Stände erhaben fühlte. Auch waren diese Vorrechte äußerst wesentlich; eine Ausnahme von vielen Lasten, denen die Bürger unterworfen waren; Einnahme genug, um nicht nöthig zu haben, zu den Beschäftigungen seine Zuflucht zu nehmen, welche dem Mittelstande Unterhalt geben, und die er folglich glaubte verachten zu können; eine größre Werthschätzung und eine auszeichnendere Ehrenstelle im Kriege, und ein höherer Rang im Frieden, der ihn allein zu gewissen Aemtern, Bedienungen und Vortheilen fähig machte. * Es ist wahr, daß viele dieser Ansprüche durch keine Gesetze bestätigt waren; es waren Forderungen, die der Körper des Adels machte, deren Verweigerung oder Theilung mit dem Bürgerstande er aber als eine Belei-

* Dahin gehört besonders die Ausschließung der Bürgerlichen von dem Eintritt in die Stifter, welches in Deutschland endlich auf das strengste beobachtet wurde; die Ausschließung derselben von den Hofämtern u. d. gl.

Beleidigung seiner Ehre angesehen und auf eine oder die andre Are nicht ungeahndet gelassen haben würde. Auch schien dieser Titel der Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche den Monarchen nicht weniger heilig; sie schätzten diese Gesinnungen des Adels, und erkannten darin die Bewegungsgründe, die ihn im Kriege und Frieden zu der Ausübung seiner beschwerlichsten Pflichten aufmunterten. So lange sie indessen fortdauerten, standen sie der Ausdehnung der königlichen Gewalt sehr im Wege. Es sind nur zwey Wege, einen Gemeingeist zu vertilgen: Ausrottung des Standes, dem er eigen ist, oder allmählige Schwächung der Grundsätze und Lebensart, die ihn hervorbringen. Zu den Zeiten Ludwigs XI. verstanden die Höfe die Kunst noch nicht, den Landesadel dadurch zu entnerven, und ihn aller Stärke zu berauben, daß sie ihm ihre Residenzen zu seinem vornehmsten Aufenthalte machten, und ihn daselbst in eine wütende Verschwendung stürzten, die sein Vermögen zu Grunde richtete, und ihn nöthigte, zur Erhaltung einer Pension jede Absicht seines Fürsten zu unterstützen. Eben so schwer fand es Ludwig, die Macht des Adels mit Gewalt zu unterdrücken. Carls VI. langdaurende Verstandesverrückung und Carls VII. Abneigung vor den Geschäften hatte den Großen die Verwaltung der Regierung beynahe völlig in die Hände gegeben. Sie erweiterten die königliche Gewalt mit starken Schritten in der Hofnung, sie zum beständigen Werkzeuge der Vermehrung ihrer Macht zu gebrauchen. Es war kein Zweifel, daß es ihnen unter schwachen Königen stets gelingen mußte, und daß nur die Thätigkeit eines Prin-

zen, der selbst regiert, sie auf eine Zeitlang davon ausschließen würde. * Der wichtigste Vortheil, den die Krone unter Carl VII. erhielt, war die Beybehaltung eines stehenden Heers, und einer beständigen Abgabe zu seiner Erhaltung, die durch ein königliches Edikt ohne Beytritt der Stände aufgelegt ward. Ludwig XI. der diese erweiterte Gewalt aus den Händen seines Vaters empfieng, gehörte zu den seltnen Fürsten, die Fähigkeit und Lust haben, selbst zu regieren. Er war von der Natur zum Tyrannen gebildet. Hätte er auch in Zeiten den Thron besessen, die seiner Denkart weniger günstig gewesen wären, so würde seine Regierung dennoch all zeit voller Entwürfe gewesen seyn, die zur Unterdrückung seines Volks und zur Erweiterung seiner Macht abgezielt hätten. Arglistig, gefühllos, grausam, unbekannt mit allem, was man Rechtschaffenheit nennt, ohne Rücksicht auf Ehre oder Schicklichkeit zerbrach er alle Banden, welche Verlangen nach Achtung, oder Furcht, in den Augen der Welt als ein treuloser und schändlicher Charakter zu erscheinen, den Menschen anlegen. Begabt mit dem schärfsten Blick, das zu entdecken, was sein Vortheil heischte, und

* Die Geschichte der europäischen Staaten nennt uns nur wenige Prinzen, deren Regierung nicht eine wahre Aristocratie und Regierung der Grossen war. Anstatt eines Friedrichs II. und Josephs II. finden wir zehn Ludwig XV. und XVI. In den Ländern, wo ein vornehmer und reicher Erbadel ist, als in Frankreich und Oestreich, ist es dieser, der die Gewalt an sich reißt; wo dieser nicht zu finden ist, theilen sie neue Auffsprößlinge (noui homines nannten sie die Römer) unter sich.

selten irrend in Berechnung des Gewinns, den er aus einer Handlung ziehen konnte, arbeitete er seinen Zwecken mit einer unermüdeten Emsigkeit nach, und beharrte dabey mit einem systematischen Geiste, den keine Gefahr abschrecken, und kein fremder Gegenstand blenden konnte. Da Argliſt, nicht Muth, die Stütze war, auf welche er jedesmal die Hofnung eines glücklichen Ausgangs gründete, so bediente er sich der Gewalt nicht eher, bis er sahe, daß Klugheit, Verführung und Bestechung vergeblich waren. Die Macht des Adels, und der Antheil, den er an der Führung der Geschäfte unter den vorigen Regierungen genommen hatte, waren Ludwigs despotischer Denkungsart zu wenig gemäß, als daß er nicht sogleich bemüht gewesen seyn sollte, ihm denselben aus den Händen zu reißen. Er besetzte die vornehmsten Staatsbedienungen mit Leuten von unberühmten Familien, und oft mit Personen aus dem niedrigsten und verächtlichsten Stande. Sie waren die einzigen, die er bey Entwerfung seiner Plane zu Rathe zog, und denen er ihre Ausführung anvertraute, da hingegen Kaltsinn und Verachtung den Adel vom Hofe in die Provinzen verbannte. Dabey grif er die wichtigsten durch den ältesten Besitz geheiligten Rechte desselben an, suchte des Herzogs von Bretagne Territorialhoheit zu schmälern, und forderte von dem Herzog von Burgund Länder zurück, die ihm von Carl VII. verpfändet waren. Ein fürchterlicher Verein der Großen gegen ihn und ein gefährlicher Krieg waren die Folge davon. Da aber Ludwig nicht gleich anfangs im Felde gegen die verbundenen Fürsten unterlag, so bediente er sich jedes Mittels, das ihm List

und

und Verstellung eingeben konnte, unter sie Argwohn und Uneinigkeit auszustreuen; versprach, gab Hofnungen, ertheilte Gunstbezeugungen, in der Gewißheit, daß nach der Trennung des Bundes es ihm leicht seyn werde, die erstern nicht zu erfüllen, und die letztern zurückzunehmen. Sobald er sich sicher sahe, wütete er gegen diejenigen, welche es gewagt hatten, sich seinen Maaßregeln entgegen zu setzen. Das Volk sahe das Blut der Edelsten aus der Nation von der Hand des Nachrichters fließen; sahe Personen, auf welche es vorher mit Ehrfurcht geblickt hatte, in eisernen Käfigen zur Schau herumgetragen, oder hörte, daß man sie in tiefe Kerker eingesperrt hatte. So verlor es theils die hohen Begriffe, die es bisher von dem Adel gehabt hatte, theils wurde es mit Furcht vor der königlichen Rache erfüllt, gehorchte gutwillig, und ertrug die Lasten, die Ludwig durch eine Abgabe, die zwanzigmal stärker als diejenige war, welche sein Vater gefordert hatte, ihm auferlegte. * Ueberzeugt, daß der Franzose sich nicht

* Er erpreßte von den Städten, die seinem Vater 40 oder 50 Liv. Steuern gegeben hatten, 1000 Liv. *Mably* l. c. t. V. p. 22. 255. Carl VII. erhielt 1,800,000 Franken durch die Steuern von seinen Unterthanen; unter Ludwig XI. stiegen sie auf 4,700,000 Fr. Der erste hatte 9000 M. Cavalerie und 16000 M. Infanterie im Solde; der letzte vermehrte die Reuterey bis zu 15000 M. und die Infanterie bis zu 25000 M. Memoir. de *Comines* t. I. p. 384. In den letzten Jahren hielt er den größten Theil davon an einem Orte beysammen, so daß sie auf den ersten Wink ins Feld ziehen konnten. ib. p. 381. Comines trefliche Memoiren entwickeln

gutwillig würde brauchen lassen, sein Vaterland zu unterdrücken, nahm er für das dadurch erhaltene Geld ein großes Corps Schweizer in Dienst, und gab der Armee, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, eine Stärke, durch welche er im Stande war, alles vor sich zu Boden zu strecken. Auch wagte es nach Zerstörung des ersten Bundes niemand ferner, sich seiner Tyranney mit Gewalt zu widersetzen. Ludwig rief mit vieler Zuversicht die allgemeinen Stände zweymal zusammen, und fand jedesmal bey ihnen die größte Bereitwilligkeit, ihm seine Vorschläge zuzugestehn, so heftig auch das Reich durch die Größe der Auflagen gedrückt wurde. * Ein außerordentliches Glück begünstigte seine Bemühungen, seine Macht zu vergrößern. Er war von dem Fürstenbunde gezwungen worden, seinem Bruder Guienne zur Apanage einzuräumen. Allein dieser Prinz starb unbeerbt, und der König nahm diese Provinz wieder zur Krone. Sein Charakter war in den Augen der Menschen schwarz genug, daß man ihn beschuldigte, er habe den Tod seines Bruders durch Gift bewürkt. Der gefährlichste Gegner seiner Anmaßungen und die Seele der widerspenstigen Großen war der tapfre Herzog von Burgund, Carl der Kühne. Dieser Prinz erlag unter den Folgen seiner Ehrsucht, und Ludwigs Intriguen in den Kriegen gegen die Schweizer. Der König

wickeln Ludwigs XI. Unterdrückungssystem sehr richtig und genau.

* Wie die von *Mably* t. V. p. 28. angeführten Cahiers der Versammlung der Stände im J. 1484 unter Carl VIII. beweisen.

König bemächtigte sich nach seinem Tode des Herzogthums Burgund als eines Mannslehns, und der Grafschaften Franchecomte, Artois und Charolois unter mancherley Vorwand. Das Haus Anjou starb unter seiner Regierung aus, und der König verband die wichtigen Länder dieser Pairschaft, wozu die Provinz Provence gehörte, mit der Krone. Er kaufte Roußillon, und ließ die Dauphine nicht ferner eine Apanage des ältesten Prinzen seyn, sondern vereinigte sie mit Frankreich. Als er starb, war von den mächtigen Reichsständen, die Territorialhoheit besaßen, nur noch der Herzog von Bretagne übrig, indem sich die Grafschaft Flandern ganz der französischen Hoheit entzogen hatte. Ein Buch, das die Geschichte der Tyrannen erzählte, dürfte das schreckliche Ende dieses Unterdrückers der Freyheit seines Volks nicht vergessen. Er gründete die Unbeschränktheit der französischen Könige, die unter eigenwilligen und unternehmenden Regenten jedesmal Despotie wird. War es das Resultat einer außerordentlich feinen Berechnung des Verhältnisses der Kräfte seines Sohns mit dem Widerstande, den er bey den zwar unterdrückten aber noch nicht gebändigten Großen finden würde, wofür es ein vortreflicher französischer Schriftsteller erklärt, * oder Reue, oder Eifersucht, die seinem

* *Mably* l. c. p. 27. Ich wollte wohl eben nicht mit diesem einsichtsvollen Manne sagen, daß dasjenige, was von den Großen bisher Usurpation gewesen sey, durch diese Verordnung Recht geworden wäre. Die Großen konnten ihren Antheil an der Regierungsverwaltung wohl aus der Constitution rechtfertigen; aber es wäre vielleicht

Nachfolger nicht so viel Unbeschränktheit gönnete, als er ausgeübt hatte; genug, Ludwig gab wenige Tage vor seinem Ende eine Ordonnanz, worin er festsetzte, daß Carl VIII. nichts ohne den Rath und die Theilnehmung der Prinzen vom Geblüte und der Großen thun sollte. Auch füllten sie sogleich wieder den Hof an, und bemächtigten sich von neuem der Verwaltung der Regierungsgeschäfte, welche sie seitdem nicht wieder verloren haben. Die Geschichte ist besonders seit Heinrichs II. Zeiten voll von den schrecklichen Uebeln, die dadurch über Frankreich gekommen sind, und die traurigen Zerrüttungen, unter denen es jetzt seufzt, sind ihr Werk. Carl VIII. war glücklich genug, Bretagne durch seine Vermählung mit der Maximilian entführten Braut mit der Krone zu verbinden, so daß kein Reichsstand mehr da war, von dem sie einen wichtigen Widerstand befürchten durfte. Der Antheil, den die Großen jetzt an der Ausübung der höchsten Gewalt nahmen, konnte nicht anders erhalten werden, als durch Bemühung, die Gunst des Monarchen zu gewinnen, der ohne Folgen die wichtigsten Familien, wenn sie sein Mißvergnügen erregt hatten, mißhandelte oder bestrafte, aber freylich auch immer durch die Kunst der Intrigue, im Ganzen in ihren Händen und ihrer Leitung überlassen blieb. *

Bey

vielleicht zweifelhafter gewesen, ob Ludwig ein Recht hatte, eine solche Verordnung zu machen.

* Es ist dagegen kein Einwurf, daß in den Hugonottenkriegen und unter Richelieu's und Mazarini's Ministerschaft die Prinzen vom Geblüte und die Großen noch immer mit dem Könige

Krieg

Bey dieser völligen Unterwerfung aller Stände unter die königliche Gewalt, so daß selbst die selten zusammengerufene Versammlung der allgemeinen Stände nur erschienen zu seyn schien, um den Willen des Königs zu vernehmen und zu befolgen, wuchs allein das Ansehn des Parlements, und dieser Gerichtshof, der es nicht leugnen konnte, daß er sein Daseyn und seine Gewalt von den Königen erhalten hätte, fieng an, die Befehle des Regenten seiner Untersuchung zu unterwerfen, und sich, wenn er sie unzweckmäßig zu seyn glaubte, ihrer Registrirung zu widersetzen, und dem Könige Vorstellungen darüber zu thun. Aber seine Kräfte waren zu schwach einer Gewalt Widerstand zu thun, die jetzt alle Schranken durchbrochen hatte. Die immer unwürksamen, oder doch nur auf eine unbedeutende Zeit das Uebel verschiebende Versuche, die man von Seiten des Hofs geschehen ließ, weil sie leicht zurückgewiesen werden konnten, und man doch der Nation den Gedanken ließ, daß sie nicht ohne Schutz gegen übermäßigen Druck sey, hätten diesen Gerichtshof für den Irrthum bewahren müssen, in den er fiel, daß er die allgemeinen Stände repräsentire. Dieses hielt ihn ab, seine Pflicht zu thun, und dem

Krieg führten. Diese Kriege waren nicht Kämpfe der Nation zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, sondern Folgen der Bemühung zweyer Hofpartheyen, wovon die eine die andre zu stürzen suchte, und wovon während der Hugonottenkriege sich jede an eine Religionsparthey hieng. Die Kriege unter Ludwig XIII. und XIV. wurden nicht gegen die königliche Gewalt, sondern gegen die geführt, in deren Hände die Könige sie gegeben hatten.

Könige bey der Forderung der Registrirung drükkender Bursaledikte geradezu die Antwort zu ertheilen, daß nur die Nation selbst das Recht habe, einen Theil ihres Vermögens zum Gebrauch des Staats wegzugeben. * Dieses wäre in dieser Periode noch nothwendiger gewesen, in der es die Festigkeit und Ausdaurung nicht zeigte, mit der es in neuern Zeiten sich ungerechten königlichen Edikten widersetzt hat. Die Gegenwart des Königs oder ein Befehlschreiben** bewog es sogleich zur Registrirung. Die Stärke der königlichen Gewalt wurde durch einen so leicht zu überwindenden Widerstand nur noch deutlicher, da man nun den allgemeinen Grundsatz annahm, daß in dem Könige ganz und gar alle gesetzgebende und gesetzvollstreckende Macht vereinigt sey, daß seine Gegenwart die Gewalt eines jeden Beamten des Staats und jeder obrigkeitlichen Person aufhöbe. † Auch zeigte sich die Unumschränktheit der französischen Könige in den Begebenheiten, welche sich in der letzten Hälfte des funfzehnten

* *Mably* l. c. p. 235. Es that diesen Schritt, als das Uebel unheilbar geworden war, 1788 nicht aus Edelmuth, sondern weil es sich nicht mehr zu helfen wußte.

** In einem lit de justice oder durch eine lettre de jussion.

† adueniente principe cessat magistratus. Roche Flavin des Parlements de France p. 928. 929. Dieser schreckliche Grundsatz, der alle Staats- und obrigkeitliche Personen zu bloßen Werkzeugen des Despoten macht, hat denn doch in der Ausübung von den Parlamenten immer Widerstand gefunden.

ten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zutrugen, bey jeder Gelegenheit.

So lange in England die Kriege der weißen und rothen Rose dauerten, war die Constitution schwankend. Diese Kriege entschieden nicht, ob die Nation frey oder unterworfen seyn, sondern wem sie gehorchen sollte. Es war allerdings, wie wir angemerkt haben, ein wichtiger Vortheil, daß die Könige dem Parlemente die Bestätigung ihrer Thronbesteigung zugestanden. Allein es erlag übrigens unter dem aristocratischen Druck, welchen die siegende Parthey ausübte, und unter den gewaltsamen Maaßregeln, welche sie nahm, ihren überwundenen Feinden die Kräfte, sich zu erholen, zu rauben. Heinrichs VII. Thronbesteigung endigte diese Kriege. Er besaß diejenigen Tugenden, die einem Könige Ehrfurcht bey seinem Volke geben, und die Laster, die einen Despoten bilden. Er beruhigte sein Reich mit vieler Staatsklugheit, vermied den Krieg, den er nicht verstand, und zu welchem er zu wenig Muth hatte, und vermehrte den Wohlstand seiner Unterthanen. An der andern Seite sparte er das Blut seiner Gegner nicht, verfolgte die Yorksche Parthey mit Grausamkeit, brach die Macht der Großen; brauchte nicht sie, sondern geringere Personen, und besonders Geistliche zu den Staatsämtern; schwächte die Stärke der Familien durch die Gesetze, welche den Adel erlaubten, die festgesetzte Erbfolge in ihren Gütern brechen, und sie verkaufen zu dürfen, und raubte ihnen die Kraft, künftig die Waffen gegen ihre Könige zu führen, durch Verordnungen, welche ihnen untersagten, wie ehemals Schaaren

Regierungsform.

ren von ihren Lehnsleuten in Sold zu halten; drückte das Volk mit Auflagen, selbst ohne Bewilligung des Parlements, herrschte über diese Versammlung der Repräsentanten des Volks, und nöthigte sie zu Bewilligungen, die ihn unabhängig von der Nation machten, unterwarf Irland völlig dem Staatsrathe der Krone, und machte es vom englischen Parlemente abhängig; * dachte bey diesen Absichten blos darauf, sich Geld zusammen zu scharren, ohne darauf zu sehen, ob die Mittel, deren er sich dazu bediente, gerecht oder ungerecht, edel oder schändlich wären, erwarb sich dadurch einen für die damaligen Zeiten außerordentlichen Schatz, ** und hinterließ seinem Sohn Heinrich VIII. seine Krone so wenig beschränkt, als sie noch keiner seiner Vorgänger getragen hatte. Er erreichte also mit Ludwig XI. einerley Ziel, aber unter verschiedener Lage der Dinge, und also auch durch verschiedene Maaßregeln, und durch eine andre Benehmungsart. Heinrich fand bey seiner Thronbesteigung ein Volk vor sich, das sich gewöhnt hatte, Regenten, die es haßte, die Krone zu entreißen. Eine furchtbare Parthey, die Anhänger des Hauses York, waren keinesweges so besiegt, daß sie sich nicht leicht erholen konnte. Sie bestritt die Titel, unter denen er den Scepter führte, laut, und so groß war die Neigung des Volks für sie, daß sie einen beträchtlichen Zulauf fand, als

* Durch die sogenannte in unsern Tagen berühmt genug gewordene Poyningsacte.

** Man giebt ihn auf 1,800,000 Pf. oder nach jetzigem Gelde 2,750,000 Pf. St. an; eine ausserordentlich große Summe für die damalige Zeit.

als sie zweymal Betrüger gegen ihn aufstellte, die von ihm als Prinzen vom Geblüte die Krone zurückforderten. Bey dieser Geneigtheit seiner Unterthanen ihre Regenten zu verwechseln, und einer Gegenparthey anzuhängen, bey den vielen Beyspielen, die er vor sich hatte, daß seine Großen stark genug gewesen waren, den Königen die Krone zu rauben, die es gewagt hatten, sie mißvergnügt zu machen, mußte er sehr behutsame Maaßregeln nehmen, und das Geräusch der Gewaltthätigkeit, mit der Ludwig XI. seine Regierung anfieng, ganz und gar vermeiden. Dennoch entgiengen die Kunstgriffe, mit welchen er das Gebäude der Nationalfreyheit und die Macht der Großen untergrub, den aufmerksamen Blicken der Engländer nicht. Da sie aber in dem doppelten Versuche, ihm den Thron zu entreißen, seiner Klugheit und Thätigkeit sehr schnell unterlagen, wuchs Heinrichs Muth. Er rächte den Abfall strenge und blutig, und fuhr darauf ohne Bedenken in den Maaßregeln fort, die durch eine unmerkliche Veränderung ihm und seinem Nachfolger eine wenig beschränkte Gewalt ertheilten. Da er den innern Wohlstand des Reichs beförderte, dem Ackerbau und der Handlung aufhalf, und überall dem Adel seinen Druck heftiger als dem gemeinen Mann fühlen ließ, so haßte ihn dieser weniger als die Vornehmen, und diejenigen, welche sein seines System durchschauten. Diese freuten sich über seinen Tod, als über das Ende ihrer Bedrückungen. Sie irrten sich in ihren Hofnungen von dem Charakter seines Nachfolgers. Sie verwechselten blos einen habsüchtigen sparsamen mit einem habsüchtigen verschwenderischen Tyrannen.

Indessen

Indessen fehlte doch viel daran, daß auch Heinrich VIII. gewagt hätte, so willkührlich mit seinen Unterthanen umzugehen, als die französischen Könige. Aber er verstand es, die Constitution selbst zu seinem Vortheil zu mißbrauchen. Durch seinen Einfluß in das Parlement, den er eben so sehr durch Furcht als durch Bestechung und Schmeicheley gewann, erhielt er Acten, wodurch der Krone eine jede Prärogative zugestanden wurde, die er verlangte, und die er alsdann nach einer willkührlichen Erklärung und in der weitesten Ausdehnung ausübte.

Von der Verfassung der übrigen europäischen Staaten haben wir oben hinlänglich geredet; auch änderten sie die Gestalt ihrer Regierungsform im funfzehnten Jahrhunderte wenig.

Entstehung des europäischen Staatssystems.

Die größre Gewalt, welche die Monarchen in ihren Reichen erhalten hatten, verstattete ihnen, die Kräfte des Staats auf einen Punkt zu richten, und ihre vermehrte Einnahme machte es möglich, daß sie auswärtigen Unternehmungen Stärke und Nachdruck geben konnten. Die ehemals isolirten europäischen Reiche, unter hundert kleinen Herrn vertheilt, waren hinlänglich mit sich selbst beschäftigt, als daß sie sich um ihre Nachbaren hätten bekümmern sollen. Ihre Regenten kannten kein andres Mittel, ihre Stärke zu vermehren, oder die Gränzen ihrer Staaten zu erweitern, als offenbaren Krieg. Legte eine mächtige Nation ihre innerlichen Streitigkeiten bey Seite, vereinigte sie sich zu einem Angrif ihres Nachbaren, so bekümmerten sich die übrigen europäischen Nationen wenig darum, wie weit sie ihr Glück

trieb,

trieb, wenn sie nur nicht fürchten durften, daß sie ihre Waffen auch auf sie ausbreiten würde. Auch hatten sie von einander zu geringe Kenntniß, zu wenige Nachrichten, als daß sie gegen insgeheim veranstaltete Rüstungen bey Zeiten hätten Gegenvorkehrungen machen können, da weder die Handlung das jetzige genaue Verkehr unter ihnen hervorbrachte, noch beständige Gesandten an den gegenseitigen Höfen befindlich waren, die jede Bewegung ausspäheten, und Nachricht davon gaben. Diese wenige Bekanntschaft der europäischen Völkerschaften unter einander verhinderte es, daß sie Antheil daran genommen hätten, wenn in einem andern Reiche die wichtigsten Veränderungen vorgiengen. Sie sahen es nicht zum voraus, daß diese Veränderungen einmal auf sie würken, daß sie ihnen Vortheil oder Schaden bringen könnten, hörten sie also mit Gleichgültigkeit an, und blieben dabey müßige Zuschauer. So findet man kaum ein oder das andre mal, daß der deutsche Kayser oder einer der spanischen Könige sich in die langdaurenden Kriege der Franzosen und Engländer mischt. Philipp August jagt die Engländer aus dem beträchtlichsten Theil ihrer Besitzungen, und verstärkt seine Macht zur völligen Ueberlegenheit über seine Reichsstände. Ein einzigs Treffen endigt den Antheil, den das deutsche Reich durch den Kayser Otto IV. daran nahm. Die spanischen Reiche mischten sich gar nicht darin. Noch kaltsinniger sahe Europa, wie König Heinrich IV. von England andem war, die Krone von Frankreich mit der englischen zu verbinden. Nur der König Carl von Navarra nahm aus persönlichen Gründen Parthey. Dieser ganze

Krieg,

Krieg, der eine so große Würkung auf den Zustand von Europa gehabt haben würde, wenn das Glück Carl VII. nicht von neuem begünstigt hätte, wurde allein durch diese Nationen selbst ohne fremde Einmischung geendigt. Eben so wenig beunruhigten fremde Mächte die deutschen Könige bey ihren Bemühungen, sich Italien zu unterwerfen. Hätte nicht der Pabst, dessen Staatsklugheit man diese Vorwürfe nicht machen kann, das schwäbische Haus gestürzt, nachdem es sich der Königreiche Neapel und Sicilien bemächtigt hatte, so wäre Deutschlands und Italiens Verfassung in großer Gefahr gewesen, da nach der Sprengung des sächsischen Herzogthums kein Reichsstand in Deutschland war, der den Staufen hätte Widerstand thun können. Niemand verhinderte die dänische Margarethe, die nordischen drey Kronen auf ihr Haupt zu setzen, und die übrigen Reiche in Europa hatten es nicht ihrer Vorsicht zu danken, daß diese Verbindung nicht von furchtbarern Folgen war. In der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts entstand eine allmählige Verbesserung dieses Mangels an Staatsklugheit. Bey der schon erwähnten Vermehrung der Macht und des Reichthums der Regenten lernten sie oder ihre Minister, daß sie zur Erhaltung der Sicherheit und des Vortheils ihrer Staaten noch andre Maaßregeln anwenden könnten, als den Gebrauch der Waffen, daß man durch Klugheit Begebenheiten, die dem Staate einen wichtigen Nutzen brächten, einleiten und hervorbringen könne, daß man auch auf Abwendung einer entfernten Gefahr frühzeitig denken müsse, daß diese Gefahr alsdann gewiß zu befürch-

befürchten sey, wenn man zugäbe, daß irgend eine Nation zu einer solchen Stärke anwüchse, daß sie allen andern Völkerschaften Gesetze vorschrei en könne, und daß es aus diesem Grunde nothwendig sey, ein allgemeines Staatssystem zu schaffen, wodurch das Gleichgewicht der Staat n erhalten, die schwächern gegen die stärkern geschützt, und die größern verhindert würden, sich zu Herrn aller andern aufzuwerfen. Diese Grundsätze wurden allen Ländern eigen; man brachte sie in ein System; man verfeinerte sie. Italien, dessen kleine Staaten stets der Gefahr ausgesetzt waren, ein Raub ihrer mächtigen Nachbaren zu werden, zeigte darin die ersten Meister. Europa hat von dieser Zeit an diese große Wissenschaft der Cabinette stets vervollkommnet. Seine Staatskundigen verstehen es, Krieg zu erregen oder Frieden zu erhalten, darnach sie es ihren Planen gemäß finden. Sie schließen oder trennen in dieser Absicht Bündnisse, merken auf jede kl ine oder wichtige Begebenheit, die ihren Verbündeten oder ihren Feinden zum Vortheil oder Schaden gereichen kann, und suchen ihre Folgen zu verhindern; unterwerfen ihrem Urtheilsspruche Vorfälle, die sich in dem Innern der Staaten zutragen, und deutlich vor dem Richterstuhl der Nation allein gehören; entscheiden über die Form der Regierung andrer Reiche, theilen die Erbschaften der Staaten aus, und bilden auf diese Art aus unserm Welttheile eine allgemeine Republik, in der ein jeder Staat seinen Rang und eigenthümliche Stelle behauptet, von der er ohne große Erschütterungen, und ohne des Allgemeine dieses Staatssystems zu verändern, nicht weggetrieben werden kann.

Die Kriege, welche ein mit den Geheimnissen der Staatsklugheit nicht bekanntes Volk führt, entweder aus raschem Gefühl einer von seinen Nachbaren empfangenen Beleidigung, oder aus einem eingewurzelten Nationalhasse, oder aus Eifersucht über einen ihm von seinen Feinden entrissenen Vortheil, sind zwar häufig zurückkehrend, aber nie langdaurend. Ein oder zwey gewonnene Schlachten, die Plünderung eines Theils des Landes kühlt die Rache oder den Haß ab, und man macht Friede, um bey dem nächsten Anlaß wieder zu den Waffen zurück zu kehren. Eben so wenig kann ein Krieg langdaurend seyn, der durch Leute geführt wird, welche sich entweder zu edel dünken, einen strengen Gehorsam zu leisten, und sich einer genauen Mannszucht zu unterwerfen, oder die den Pflug oder den Weberstuhl verlassen, um die Waffen zu ergreifen. Die Eroberung einer Provinz, die Hinzufügung einer Stadt zu ihrem Staate scheint ihnen kein Gegenstand zu seyn, der sie glücklicher macht, oder der es verdiente, daß sie ihr Blut und ihr Vermögen dafür aufopfern, und wer kann zweifeln, daß sie richtig urtheilen? Der bewafnete Bauer und Bürger ist nur ein brauchbarer Soldat, wenn er einen Feind in seinem Lande sieht, von dem er fürchtet, daß er ihn den Besitz einer wahren oder eingebildeten Glückseligkeit zu rauben gedenkt, doch selbst alsdann nicht, wenn ihn ein Feind angreift, welchem sich zu unterwerfen er für kein Unglück hält. * Allein sobald ein Krieg angefangen wird, um

* So vertheidigten sich auch in neuern Zeiten die Catalonier, die Corsen, die Americaner mit grosser Tapferkeit gegen regulaire Truppen, und die letzten mit Erfolg.

um irgend einen politischen Plan zu erreichen, und es nun nöthig ist, seinem Feinde so lange keinen Frieden zu bewilligen, bis man ihn dahin gebracht hat, uns unsre Forderung zuzugestehn, sobald sich besonders andre Mächte in diese Streitigkeiten mischen, müssen sie nothwendig langdaurend werden. Dieses letztre wurde, wie wir eben gezeigt haben, im funfzehnten Jahrhunderte der Fall. Da aber ein langdaurender Krieg nicht anders als mit besoldeten Leuten geführt werden kann, so entstanden auch diese damals. Es wurde dadurch nicht allein eine ungemeine Veränderung in dem ganzen Kriegswesen eingeführt, sondern diese Kriege mit Soldleuten hatten überall eine große Einwürkung in die innre und äußre Verfassung der Länder. Da wir bisher unterlassen haben, von dem Kriegswesen der mittlern Zeiten zu reden, so wollen wir es hier nachholen.

Geschichte d. Kriegswesens in den mittlern Zeiten.

Die allmählige Vernichtung des Allodialsystems, da jeder geringe Allodienbesitzer genöthigt wurde, auf eine oder die andre Art freywillig oder gezwungen unter Schutz zu gehen, mußte nothwendig den Heerbann zertrümmern. Der Herzog, der Graf, der Centenarie erschien jetzt nicht mehr bey einem allgemeinen Aufgebote an der Spitze seines Corps, seines Regiments, seiner Compagnie. Wollte der König die ganze Nation in die Waffen bringen, so war dazu kein Mittel, als daß er die großen Kronvasallen aufforderte, mit ihren Lehnträgern und Hörigen zu erscheinen, und daß er mit seiner Hausmacht zu ihnen stieß. Die hauptsächlichste Stärke dieser Armee bestand in den mittlern Zeiten in dem zu

Pferde fechtenden und schwer bewafneten Adel. Dieses war vormals nicht der Fall gewesen; die Armeen, mit welchen die deutschen Nationen die Römer überwanden, bestanden mehr aus Fußvolk als aus Reuterey. Zum Theil war dieses eine Folge der Armuth dieser Nationen. Aber die europäischen Länder sind auch geschickter, den Krieg mit Fußvolk als mit Reuterey zu führen, und eine wohlgeübte Infanterie hat den Ausgang derselben immer entschieden. Die Ursach, warum man das Fußvolk in den mittlern Zeiten so sehr vernachläßigte, findet man in der Art und Weise, die Armeen zusammen zu bringen. Durch alle diese Jahrhunderte sorgte der König oder Regent nicht für die Ausrüstung und die Waffen, die seine Armee führen sollte, oder wenn er es that, so war dieses eine außerordentliche Fürsorge eines kriegerischen Prinzen, dem die Ausführung eines Plans und der Erfolg eines Feldzugs sehr am Herzen lag. Jedermann erschien ausgerüstet, so gut er konnte. Zu Pferde den Feldzug mitzumachen, war über die Kräfte des Besitzers einer kleinen Allode, oder, als er aufgehört hatte frey zu seyn, eines geringen Hofs. Der Lehnsherr, seine wichtigsten Lehnsträger und weiter hin seine vornehmsten Ministerialen waren nur im Stande, einen solchen Aufwand zu bestreiten. Wenn also die Reuterey zusammentrat, so bestand sie aus lauter vornehmen Leuten, und fand sich ja einer, der seinem Stande nach zu ihnen gehorte, aber nicht zu Pferde bey der Armee erschienen war, so sahe er sich mit Verdruß allein unter einem Haufen von Leuten von geringem, dem seinigen nicht gleichem Range. Es war begreiflich, daß er bey einer neuen

neuen Aufforderung alle Kräfte anstrengte, gleichfalls zu Pferde erscheinen zu können, um den vornehmern Kriegern beygesellt zu werden. So geschah es, daß der Dienst zu Pferde weit geschätzter wurde, und daß alle Personen, die man in der Folge zum hohen und niedern Adel zählte, nicht anders als zu Pferde fechten wollten. Die Infanterie bestand von jetzt an aus zusammengelaufenen Leuten von dem niedrigsten Stande. Bald eignete es sich der Adel nun als ein Recht zu, allein rittermäßige Waffen führen zu dürfen, und schloß alle Unedle von Turnieren aus.* Es ist auch wohl wahrscheinlich, daß viele Lehen frühzeitig mit der Bedingung ertheilt sind, daß ihre Besitzer dem Lehnsherrn zu Pferde dienen sollten, ungeachtet es erst in der Folge allgemeiner geworden ist, so wie man überall den Lehnkriegsdienst in gehörige Ordnung brachte, und jedem höhern oder geringern Lehnsmann auferlegte, mit wie vielen Leuten er dienen sollte. Man theilte diese Leute in kleine Haufen, die man Lanzen nannte. Zu einer Lanze gehörten in einigen Ländern sechs, in andern weniger Mann, nemlich ein völlig be-

* Diejenigen, welche also behaupten, der Adel sey aus dem Dienst zu Pferde entstanden, haben eine Anmaßung oder Erwerbung eines Vorrechts des vornehmern Standes für seinen Ursprung genommen. Die Lehnsträger und vornehmen Ministerialen, aus welchen der Adel zusammengesetzt wurde, fochten gewiß anfangs nicht überall zu Pferde, z. B. in Deutschland, wo der Cavaleriedienst erst unter Heinrich dem Vogelfänger vermehrt wurde, weil es nöthig war, der flüchtigen ungarischen Reuterey gleichfalls Reuterey entgegen zu stellen.

wafneter Ritter, einige leicht bewafnete Reuter und einige Fußknechte. Die schwer bewafnete Cavalerie machte die Stärke der Armeen aus; man nannte sie vorzugsweise die Schlacht, * sie entschied das Treffen, nicht das schlechtgeübte, unordentlich bewafnete und überall mehr zum Nachjezzen, Rauben und Plündern, als zum Fechten geschickte Fußvolk. Aber im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte giengen mit dem Kriegswesen viele Veränderungen vor. Die erste wurde durch die Vermehrung der ummauerten Oerter und der Erwerbung des Rechts der Waffen von den Bürgern hervorgebracht. Da sie weder das Recht hatten, ritterliche Waffen zu führen, noch auch von Jugend auf darin geübt waren, so fochten sie freylich nur zu Fuße. Aber sie unterschieden sich bald durch mehrere Regelmäßigkeit, beßre Waffen und größre Beweise von Muth von dem zusammengelaufenen Troße, der unter dem Namen des Fußvolks den Adel in seinen Feldzügen zu begleiten pflegte. Da sie stets mit den Edlen ihrer Nachbarschaft zu fechten hatten, so lernten sie gegen schwere Cavalerie kämpfen, und waren in der Feldschlacht zu gebrauchen. Der Angrif ihrer befestigten Städte und der vielen neu entstandenen Festen überhaupt machte Gefechte zu Fuß nothwendig, aber der edle Krieger verachtete sie, und seine schwere Rüstung machte ihn ungeschickt dazu. Eine zweyte Veränderung in dem Kriegswesen bewürkten besonders die langdaurenden englischen und französischen Kriege. Die Lehnsleute ermüdeten in dem unabgebrochenen persönlichen Dienste; sie waren es zufrieden, wenn ihre Könige

* Und in Frankreich Gens d'armes.

nige ihnen anboten, Geld für ihre persönliche Erscheinung zu nehmen. Sie wandten dieses Geld an, Söldner zu werben, die immer zahlreicher wurden, und den zuverläßigsten Theil der Armee ausmachten, weil der Anführer sie willkührlicher gebrauchen konnte, als den stolzen, zu keinem Gehorsam gewöhnten Adel, den man zur Ausdauerung nicht bereden und noch weniger zwingen konnte, der oft, wenn seine Gegenwart am nöthigsten wurde, nach Hause eilte, sobald seine Dienstzeit verflossen war. Diese Kriege wurden vornemlich seit der Thronbesteigung der Valesier mit hartnäckiger Anstrengung an beyden Seiten und regelmäßigerem Angrif und Vertheidigung geführt. Befestigte Städte hielten den Sieger in seinem Laufe auf, * und er konnte nicht mehr, wie ehemals, nach einer gewonnenen Schlacht ganze Provinzen überschwemmen. Armeen, die theils aus schwerer Reuterey, theils aus feigem und ungeschicktem Fußvolk bestanden, schickten sich nicht zum Angrif oder zur Vertheidigung so vieler Städte und Festungen, die jetzt nothwendig angegriffen oder vertheidigt werden mußten, und der ungeduldige Ritter hatte selten Lust, den Ausgang einer Belagerung abzuwarten, bey der Kunst oder Zeit und Hunger mehr thun sollte, als Tapferkeit. Die Könige nahmen daher zahlreiche Schaaren bezahlter Soldaten in Dienst, unter ihren eigenen Unterthanen geworben, oder von fremden Nationen gemiethet. Da aber theils ihr Unterhalt zu kostbar war, als daß Monarchen, denen ihre Unter-

* Z. B. die Belagerung von Calais durch Eduard III. von Orleans durch den Herzog von Bedford u. a.

thanen keine reichliche Bewilligungen zugestanden, sie nach geendigtem Kriege hätten im Dienste behalten können, theils die europäischen Nationen zu gut wußten, daß eine stehende Armee in Friedenszeiten das sicherste und gewisseste Hülfsmittel ist, das man einem Könige in die Hand geben kann, die Freyheit zu Grunde zu richten; so war es allgemein, die besoldeten Truppen bey Endigung eines Kriegs abzudanken. Es entstand die Gewohnheit, daß Anführer von bekannter Tapferkeit und Kriegsglück aus ihrem Beutel große Haufen Soldaten anwarben, und stets zusammenhielten. Der kriegführende Staat wandte sich alsdann an sie, wenn er Söldner in Dienst nehmen wollte; sie schlossen über ihre Schaar mit ihm einen Vergleich, und sie führten sie der Nation zu, die sie am reichlichsten bezahlte. * Diese Einrichtung hatte ungemein viel fehlerhaftes. Sehr oft war die Treue und die Tapferkeit dieser gedungenen Fremden sehr zweifelhaft; sie schonten das Land nicht, das sie unterhielt, denn es war nicht

* Die italienischen Republiken, deren reiche Bürger keine Geneigtheit hatten, ihr Leben zu wagen, nahmen dergleichen Anführer und ihre Truppen gerne in Dienst. Man nannte die ersten Condottieri; ihre Schaaren hießen Compagnien, Banden u. dgl. zuweilen nannten sie sich auch nach dem Lande, in welchem sie geworben waren, z. B. die unter Philipp VI. und Johann so bekannten Brabantiones. s. *Daniel* Hist. de la milice françoise T. I. p. 141. Diese Art Werbungen anzustellen, stammte überall aus Italien her, wo die Namen der großen Condottieri, die Alberich, Sforza, Fortebracci u. s. w. bekannt genug sind.

nicht ihr Vaterland, und sein Wohl und Weh war ihnen sehr gleichgültig, sobald sie sich durch das letzte mehr bereichern konnten, als durch das erste. Sehr oft geschah es daß sie nach ihrer Abdankung und auf ihrem Rückzuge das Land selbst ausplünderten, das sie bisher erhalten hatte. Endlich mußte es nothwendig dem Feinde große Vortheile verschaffen, wenn eben die Schaar, die vorher im Lande gedient hatte, und desselben völlig kundig war, in seine Dienste trat. Dennoch wurden diese gemietheten Krieger noch lange, als die Könige sich das Recht erworben hatten, stehende Armeen auf den Beinen zu erhalten, beybehalten. Zu diesem letzten gab Carl VII. K. von Frankreich, das erste Beyspiel. Seine ausgedehnten Besitzungen ertheilten ihm Kräfte, und die Möglichkeit eines neuen Angrifs von den Engländern einen Vorwand, seine Truppen nicht völlig abzudanken, nachdem er den Feinden seiner Nation ihre Besitzungen auf dem festen Lande entrissen hatte. Eine in Friedenszeiten beybehaltene Armee, wenn sie auch gleich nach dem jetzigen Fuß der Kriegsmacht der europäischen sehr unbedeutend war, * und die Unterwürfigkeit, womit sich sein Volk die Auflegung einer beständigen Abgabe gefallen ließ, waren Erscheinungen, von denen man kein Beyspiel in der europäischen Geschichte seit der Vertilgung des römischen Despotismus anführen konnte. Da einmal die Bahn gebrochen war, so wurde es Ludwig IX. nicht schwer, die Zahl dieser bewafneten Leute zu vermehren. Der Adel selbst verkannte entweder die Fesseln, die ihm dadurch angelegt wurden, oder der Eigennutz ver-

* 9000 zu Pferde, und 16000 zu Fuß.

leitete ihn, den Vortheil des Ganzen dem besondern Gewinn aufzuopfern. Er drängte sich, besonders sein unbemittelter Theil, zu den Officierstellen bey diesen besoldeten Truppen, und gab ihnen dadurch noch mehrere Werthschätzung. Beständig in den Waffen geübt, und zu strengrer Folgsamkeit und genauerer Mannszucht angehalten, übertrafen sie sehr bald die regellosen Haufen, mit denen der Adel zu ihnen stieß, wenn ein Aufgebot ergieng. Die Lehnsmiliz fiel in Verachtung; in weniger als hundert Jahren wurde der Adel und seine zur Lanze gehörigen Leute, wenn man sie zur Verstärkung der Armeen aufbot, als eine Last für die regelmäßigen Truppen angesehen, mit denen sie dienten, und man machte sich davon los, sobald man konnte. Der Adel nahm nun freylich fast allgemein auf kürzere oder längere Zeit Dienste bey der Armee, entweder als Officiere oder im freywilligen Gefolge des Königs; aber derjenige, welcher nicht dabey angestellt war, fühlte seine Ungeschicklichkeit selbst zu heftig, und kaufte gern den Ritterdienst ab, welches bald eine allgemeine Gewohnheit ward. * Die übrigen Nationen

* In den italienischen Kriegen brauchten die französischen Könige schon nicht mehr die Lehnmiliz. Carls VIII. Reuterey bestand aus den schon von Carln VII. errichteten Compagnien der Gens d'armes; seine Fußvölker waren theils Schweizer, theils geworbene Franzosen, besonders Gascogner, eben so wie die Schweizer, bewafnet und geübt. Viele junge Edelleute giengen als Volontaire mit, gut in der Schlacht zu gebrauchen, aber keinesweges geschickt zu langdaurenden Unternehmungen, sagt *Mezeray* Hist. Fr.

tionen ahmten Frankreichs stehende Heere nicht sogleich nach; aber die seit Ludwigs XI. Zeiten entstandenen großen und wenig abgebrochenen Kriege nöthigten sie dazu. In diesen Kriegen wurde der wichtigere Gebrauch der Infanterie wieder hergestellt, durch ein Volk, dessen Tapferkeit damals ganz Europa in Erstaunen setzte und mit Hochachtung erfüllte. Die Schweizer waren im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts den künstlichen Versuchen des Hauses Oestreich, sie sich zu unterwerfen, ausgewichen. Rudolphs Nachkommen suchten sie nun mit Gewalt unter das Joch zu bringen; allein sie widerstanden ihnen glücklich, und trieben ihre wiederholten Anfälle mit großer Ueberlegenheit zurück. Mit spartanischer Tapferkeit vereitelten sie einen andern Angrif, den Ludwig XI. als Dauphin auf ihre Länder that, * und richteten eben so den mächtigen

Fr. t. IV. p. 31. Ludwig XII. gebrauchte anstatt der Schweizer, mit denen er kriegte, deutsche Landesknechte, die man schwarze Truppen nannte.

* Der Dauphin gieng mit einer Armee von 30,000 Mann in einem innern Kriege der Schweizer dem Canton Zürch zu Hülfe. 1500 Schweizer, die abgesandt waren, Basel zu vertheidigen, marschiren kühn auf ihn los, werfen zwey starke Corps bey Bratteln und Muttenz übern Haufen, dringen durch die Hauptarmee bis auf den baselschen Kirchhof, und opfern auf diesem Thermopylä ihr Leben ohne Bedenken. Es ist eine der größten Thaten fürs Vaterland, die die Geschichte erzählt. Eben die Gründe bewogen die Schweizer, hier den Tod zu suchen, als die waren, welche Leonidas dazu bestimmten. Die

Folge

gen Herzog von Burgund, Carl den Kühnen, zu Grunde, der sich ihre felsigten Länder zu unterwerfen gedachte. Ihre Tapferkeit war es, welche die Franzosen verhinderte, festen Fuß in Italien zu fassen, und die sie stets aus ihren Eroberungen wieder heraustrieb. So viele große Thaten, die den Lauf von zwey Jahrhunderten anfüllten, erregten die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf die Kriegskunst der Schweizer. Man erstaunte, daß ein zusammengezogener Haufen vom Landvolke nicht etwa einmal durch irgend einen Zufall,* oder durch die Würkung einer wütenden Verzweiflung ein Heer wohlgerüsteter Ritter besiegte, sondern daß diese Schweizer, die immer zu Fuße fochten, in allen Schlachten die Oberhand behielten, und jedesmal die bisher unüberwindliche Cavalerie, nicht eines Volks, sondern jedes Feindes übern Haufen warfen. Man fieng jetzt an, den Werth einer wohlgeordneten, richtig geübten, und bey hinlänglicher Kenntniß ihrer Stärke die Gegenwart des Geistes und das kalte Blut bey dem Angrif der Reuterey nicht verlierenden Infanterie einzusehen. Diese Grundsätze wurden noch allgemeiner, als alle Könige Schweizer in ihre Dienste nahmen, und ihnen die Ehrenstellen in ihren Heeren einräumten.** Die übrigen Nationen

Folge war noch wichtiger. Ludwig zog sich sogleich zurück. Warum führen wir an, warum mahlen und besingen wir Thermopylä, und nicht Basel? Aber es fehlt diesen Achillen an einem Homer!

* Dergleichen war in dem Treffen bey Margarten.

** Ueber das schweizersche Kriegswesen s. Histoire des Suisses p. Mr. *May* 1772.

tionen eiferten ihnen nach, und so erhielt die europäische Infanterie von neuem Werthschätzung auch in der Feloschlacht. Noch nicht so ausgedehnt war in dieser Periode die Würkung der Erfindung des Schießpulvers, als in der folgenden, da sie das ganze Kriegswesen umänderte. Man verstand nicht das Schießgewehr in der Vollkommenheit und Mannigfaltigkeit zu gebrauchen, die man ihm in spätern Zeiten gab. Der Spieß und das Schwerdt waren immer noch häufig die Angriffswaffen des Kriegers, und selbst am Ende dieser Periode war der beträchtlichste Haufen in einer Armee noch damit bewafnet. Am würksamsten war sein früher Gebrauch bey Belagerungen fester Oerter, gegen welche man sich des groben Geschützes bediente. Die Spanier, diese in den mittlern Zeiten so kriegerische und tapfre Nation, nahmen nicht nur die Taktik der Schweizer an, sondern verbesserten sie auch dadurch, daß sie in die Mitte der mit Spießen bewafneten Legionen ein Corps Soldaten mit schweren Musketen stellten, die ihren Feind nicht verfehlten, wenn sich die Legion vorne öfnete, und ihrem Feuer Raum ließ. Die auf diese Art gebildete Infanterie war anderthalb Jahrhunderte das Schrecken aller andern Nationen. In Deutschland, wo die große Beschränkung des Kayserß ihm den Gedanken nicht konnte einfallen lassen, eine beständige Reichsarmee zu erhalten, und wo die Macht des Adels jeden Landesherrn sehr abhängig machte, blieb die Gewohnheit, geworbene Haufen in Dienst zu nehmen, sehr lange. Man nannte sie Landsknechte, * und ihr Ruf war groß genug,

* Entweder Landsknechte oder Lanzenknechte.

genug, daß man glaubte, sie Schweizern entgegen stellen zu können, wenn sie übrigens gleich, wie die geworbenen Soldaten überall, in Krieg und Frieden, eine Geißel des Landes waren. * In Frankreich legte man gleichfalls das Vourtheil ab, daß der Dienst zu Fuß den Edlen nicht ehrenvoll sey, und unter Ludwigs XII Regierung dienten viele Edelleute von hohem Range unter der Infanterie. **

Die größre Gewalt, welche sich die Regenten erworben hatten, und die es möglich machte, daß sie die Kräfte ihres Volks zu einem Zwecke vereinigen konnten, der größre Wohlstand dieses Volks, durch welchen es in den Stand gesetzt wurde, bedeutende Summen zu wichtigen Unternehmungen zu bestimmen, die feinere Politik, welche in den Cabinetten herrschte, die Verbesserung des Kriegswesens, die es thunlich machte, starke Armeen lange im Felde zu erhalten, brachten schon in der zweyten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts eine Reihe Begebenheiten hervor, welche alle diese Veränderungen in dem gesellschaftlichen Zustande deutlich darlegten. Frankreichs Verlangen, sich jenseits der Alpen Länder zu erwerben, gab dazu die nächste Veranlassung. Sie machen Epoche in der europäischen Geschichte, und sind so zu sagen der Uebergang aus den mittlern in die neuern Zeiten. Wir müssen sie also hier erzählen.

* S. Schmidts Gesch. der Deutsch. Th. 4. S. 532 f. Georg von Frünsberg theilte die östreichschen Truppen zuerst in Regimenter. S. *Heuteri* oper. l. 7. c. 18.

** *Brantome* t. X. p. 18. *Fleuranges* Memoir. p. 143.

Siebenter Abschnitt.

Wichtige Begebenheiten und ihre Folgen in der zweyten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts.

Vermehrung der Macht d. französischen Monarchie.

Frankreich hatte in dem langen Zwiste mit England in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts völlig obgesiegt. Die Engländer waren aus dem Besitze dieses Landes bis auf eine kleine gegen ihre Küste überliegende Ecke vertrieben. Die bedenkliche und gefährliche Stellung, worin sich die Könige von Frankreich befanden, so lange sie unter den Vasallen ihrer Krone einen Prinzen zählten, der eben so mächtig war als sie, der immer bereit war, sich ihren Planen zu widersetzen, und sie zu verrücken, so oft sie eine wichtige alle ihre Kräfte fordernde Unternehmung ausführen wollten, der endlich gar ihre Krone in Anspruch nahm, und dem Prinzen, welche die Nation auf den Thron gesetzt hatte, die Rechtmäßigkeit seines Besitzes absprach; dem es bey der Lage seiner Staaten leicht war, in das Herz des Reichs zu dringen, und der stets von einem oder dem andern der übrigen Lehnsträger der Krone Beystand erhielt, — diese beunruhigende Lage hatte Frankreich so kraftlos erhalten, als jeden andern damaligen Staat. Nie war seine Gefahr, seinem mächtigen Nebenbuhler unterzuliegen, größer gewesen, als unter der Regierung des unglücklichen Carls VI. Aber des siegreichen Heinrichs frühzeitiger Tod, die Folgen einer minderjährigen Regierung, die schwärmerische Tapferkeit, welche kluge Leute in dem französischen Adel durch einen vorge-

vorgespiegelten unmittelbaren Beystand vom Himmel zu entzünden wußten, Humphrey von Glouscesters unvorsichtige Beleidigung des Herzogs von Burgund, des großen Bedfords Tod, und endlich die schwache durch innre Unruhen so heftig zerrüttete Regierung des Königs Heinrichs VI. von England machte Carl VII. der bey dem Tode seines Vaters in Gefahr war, sein ganzes Reich in die Hände des Königs von England fallen zu sehen, zu dem mächtigsten von allen französischen Königen. Wir haben oben gesehen, wie er und seine nächsten Nachfolger Gelegenheit fanden, alle Länder ihrer bisherigen Reichsstände an sich zu bringen. Ludwig XI. war der bey weitem mächtigste Monarch in Europa, sowohl durch die große Ausdehnung seiner Staaten, als auch wegen der wenigern Einschränkung seiner Gewalt. Seit seiner Regierung sind Frankreichs Unternehmungen voller Kraft und Nachdruck; es macht ausgedehnte Entwürfe zu Eroberungen, und wird seinen Nachbaren gefährlich; seine Kriege werden mit einem Geiste, mit einer Stärke und Ausdauer geführt, welche in Europa bisher unbekannt waren; die gedrängte Lage seiner Theile, die keine fremde Herrschaft trennt, die Zahl und die Tapferkeit seiner Bewohner, die wenigen Hindernisse, welche seinen Monarchen im Wege standen, ihren kriegerischen Muth zur Ausführung seiner Plane zu gebrauchen, erregten ein allgemeines Gefühl seiner Uebermacht bey seinen Nachbaren, welches sie bewog, es bey jeder Gelegenheit mit argwöhnischer Aufmerksamkeit zu betrachten; es mischte sich in alle Verhandlungen von Wichtigkeit in Europa, und spielte bey allen gros-

sen

sen Begebenheiten eine Hauptrolle, entweder als Theilnehmer oder als Mittelsperson; mehrmals verbanden sich gegen dasselbe die mächtigsten Staaten, aber immer riß es sich aus seinen gefährlichsten Lagen, entweder als Sieger oder ohne Verlust. Wäre dieser Anwachs der Macht der französischen Monarchie ein halbes Jahrhundert früher eingetreten, so würde sie sich vielleicht noch durch schnellere Würkungen gezeigt haben. Aber da zu eben der Zeit die spanischen Königreiche durch Ferdinands und Isabellens Vermählung vereinigt wurden, England unter Heinrichs VII. ruhiger Regierung große innre Kräfte sammlete, und in Deutschland das Haus Oestreich einen höchst beträchtlichen Zuwachs seiner Macht bekam, so erhielt Frankreich Nachbaren, welche ihm, wo nicht jeder einzeln, doch im Bündnisse, nicht nur gewachsen, sondern selbst überlegen waren. Die Begebenheit, wodurch das Haus Oestreich den Grund zu seiner nachherigen ungemeinen Größe legte, war die erste von den wichtigen Vorfällen dieser Zeit.

Die Niederlande kommen an das Haus Oestreich.

Carl der Kühne, Herzog von Burgund war ein überaus mächtiger Herr. Er besaß außer den Stiftslanden des Bißthums Utrecht, zu welchen Oberyssel gehörte, und die Herrschaft Gröningen, alle übrigen Provinzen der sogenannten Niederlande, das Herzogthum und die Grafschaft Burgund, wie auch den Elsaß pfandweise. Dieser Prinz verlor sein Leben in einem Kriege gegen die Schweizer, und hinterließ nur eine Tochter, die Prinzessin Maria, deren Hand ihr Vater schon als ein Mittel angesehn hatte, seine ehrgei-

zigen Plane durchzusetzen. Ihre Vermählung wurde jetzt der Gegenstand einer allgemeinen Aufmerksamkeit, da so vieles darauf ankam, wen sie in Besitz ihrer reichen Erbschaft setzen würde. Die vornehmsten Bewerber waren der Erzherzog Maximilian, der König Ludwig für seinen Sohn, den Dauphin, und der Graf von Angoulesme. Ludwig XI. mußte an der Wahl der Prinzessin nothwendig den mehrsten Antheil nehmen, sowohl weil die burgundischen Staaten an die seinigen gränzten, als auch weil ihm über einen Theil derselben die Lehnshoheit zustand. Es waren zwey Vorschläge möglich, diese Länder mit Frankreich in Verbindung zu erhalten. Der erste war eine Vermählung des Dauphins mit der Prinzessin, wodurch ihre Staaten mit der französischen Krone vereinigt, und die Könige von Frankreich die mächtigsten Herrn geworden wären. Allein ihm stand die Ungleichheit des Alters der beyden Partheyen im Wege, indem Maria schon zwanzig, und der Dauphin erst acht Jahre erreicht hatten. Auch war es bekannt genug, daß die Niederländer ihre Freyheit zu hoch zu schätzen wußten, als daß sie zugeben würden, daß Maria einen Gemahl wählte, der mächtig genug wäre, sie zu unterdrücken, und dessen tyrannische Denkungsart sie das ärgste befahren lassen mußte. Ludwig selbst war zu scharfsichtig, als daß er hätte hoffen können, diese Hindernissen aus dem Wege zu räumen. Ein weit vernünftigerer und leichter auszuführender Vorschlag war Mariens Vermählung mit dem Grafen von Angoulesme, wozu die Prinzessin auch einige Neigung hatte blicken lassen. Der König hätte dadurch verhindert, daß die burgundischen Länder

Länder nicht in die Hände eines mächtigen Nebenbuhlers der Größe seines Reichs gefallen wären; der Graf würde bey einem so glänzenden Glücke sich willig haben Bedingungen gefallen lassen, die für die Krone Frankreich äußerst vortheilhaft hätten gemacht werden können, und die schlimmste Folge, die man sich denken konnte, wäre gewesen, daß Burgund das nemliche Verhältniß gegen Frankreich wieder erhalten hätte, in welchem es sich vor Carls Tode befand. Aber Ludwig haßte und fürchtete die Großen und die Prinzen vom Geblüte zu sehr, als daß er einen Plan hätte billigen sollen, durch welchen einer von ihnen in eine so vortheilhafte Stellung gebracht würde. Mit diesen Gesinnungen vereinigte sich ein brennender Haß gegen das burgundisch Haus, die Rückerinnerung, wie viel er von Carln hatte leiden müssen, die Wahrscheinlichkeit, daß ihm sein schon entworfener Plan, sich eines Theils dieser Länder zu bemächtigen, nicht mißlingen würde, und diese Neigung zu den Künsten einer verwickelten und arglistigen Politik, die dem treulosen Prinzen so eigen war, daß er ihre Nachhängung oft mehr zu seinem Zweck und Hauptgegenstand, als zum Mittel der Ausführung machte, und besonders von ihr diesesmal eine vorzügliche Würkung erwartete. Er ließ sich also sogleich nach Carls Tode mit Marien und ihren Ständen in Unterhandlungen ein. Aber unterdessen, daß er sie dadurch hinhielt, setzte er seine Truppen in Bewegung, und rückte in ihre Staaten ein; bemächtigte sich des Herzogthums Burgund, als eines Mannslehns, bestach die vornehmsten Einwohner der Grafschaft Burgund,

daß sie von der Prinzessin abfielen, wurde durch die Erkaufung der Commandanten in einige Gränzfestungen eingelassen, öfnete sich die Thore von andern durch ein Verständniß mit den Einwohnern, und hintergieng Marien und die Stände zu gleicher Zeit durch einen doppelten Briefwechsel. Er verrieth den Ständen die geheimen Gesinnungen der Prinzessin; verleitete zwey von ihren Ministern, sich mit ihm in eine geheime Correspondenz einzulassen, und theilte dann die Briefe, welche er von ihnen erhalten hatte, den Ständen von Flandern mit, welche, wütend über die Verrätherey dieser Männer, sie vor Gericht zogen, mit der größten Grausamkeit auf die Folter warfen, und unerbittlich bey den Thränen ihrer Souveraine, die alles was ihre Minister gethan hatten wußte und billigte, sie in ihrer Gegenwart enthaupten ließen. Unterdessen daß der König auf diese Art durch ein so hinterlistiges, einem großen Monarchen so wenig anständiges Verfahren Abscheu und Haß gegen sich erregte, begannen die Stände eine Unterhandlung mit dem Kayser Friedrich III. über die Vermählung ihrer Prinzessin mit dem Erzherzog Maximilian, dem sie schon vorher einmal von ihrem Vater bestimmt gewesen war, und schlossen mit ihm den Vermählungstraktat. Die vornehme Geburt dieses Prinzen und die hohe Würde, die seiner wartete, machten diese Ehe für Marien ehrenvoll. An der andern Seite waren Maximilians Erbländer zu entfernt, und seine Macht und Einkünfte zu geringe, als daß die Niederländer hätten Ursache haben sollen, sich vor ihm zu fürchten. So setzte Ludwigs fehlerhafte Politik und unredliches

Ver-

Verfahren das Haus Oestreich in Besitz dieser volkreichen, fleißigen, einen größern Wohlstand und mehrere Hülfsquellen, als irgend ein andrer europäischer Staat habenden Länder, legte dadurch den Grund zu der nachherigen Größe desselben, und schuf Frankreich einen Nebenbuhler, der alle folgende Jahrhunderte hindurch die Maaßregeln seiner Nachfolger verrückt, sich ihren Waffen widersetzt und ihren Fortgang verhindert hat.

Maximilian suchte vergeblich Ludwigen die Provinzen wieder zu entreißen, in deren Besitz er sich gesetzt hatte. Der Friede zu Arras ließ sie in Frankreichs Händen, als einen Brautschatz der Tochter des römischen Königs, die den Dauphin Carl heyrathen sollte. Dieser letzte Prinz bestieg den Thron seines Vaters, ohne seine Fehler und seine Tugenden zu besitzen. Kränklich am Körper, von seinem Vater in seiner Jugend völlig unterdrückt, und in der tiefsten Unwissenheit auferzogen, * wurde er ganz und gar von seinen Ministern regiert. Hätten sie ihn allein bewogen, wie sie thaten, dem Könige Maximilian die ihm schon angetraute Erbprinzessin von Bretagne zu entführen, und ihm seine Tochter, des Königs bestimmte Braut, zurückzusenden, so würde man dieses mit der Entschuldigung bedecken, daß der große Vortheil, den der Staat durch die Vereinigung von Bretagne mit der Krone erhielt, die Minister vermogt hätte, den König zu dieser

* Er war dreyzehn Jahr alt, als er zur Regierung kam, und da konnte er noch nicht lesen. Zwar gab er sich Mühe es zu ersetzen, aber er behielt immer vielen Ekel vor den Geschäften.

Treu und Redlichkeit so sehr verletzenden Handlung zu rathen. Aber mitten in dem Kriege, der daraus entstand, verleiteten sie den König zu einer Unternehmung, zu der man sich mit großen Aufopferungen in den Stand setzen mußte, die in der Ausdehnung, durch die man sie dem Könige angenehm machte, nie gelingen konnte, und die aus Mangel an richtigen Maaßregeln den übelsten Ausgang nahm.

Frankreichs erster italienischer Krieg zur Eroberung von Neapolis.

J. C. 1395.

Während der langdaurenden, alle Gegenden von Italien heimsuchenden Streitigkeiten zwischen den Partheyen der Guelfen und Gibellinen, erhielt das Haus Visconti in Mayland ein außerordentliches Ansehn. Die Mitglieder desselben waren strenge Anhänger der gibellinischen oder kayserlichen Parthey und erhielten von den Kayserrn zur Belohnung das Vicariat oder die Statthalterschaft von Mayland. Der Kayser Wenzeslav ernannte Johann Galeazzo Visconti zum Herzoge, und ertheilte ihm die Stadt und das um sie liegende ansehnliche Gebiet zu einem erblichen Lehen. Johann, König von Frankreich, mußte sich unter den mehrern erniedrigenden Mitteln, Geld zu erhalten, zu welchen ihn die Widerwärtigkeiten seiner Regierung zwangen, auch gefallen lassen, diesem ersten Herzoge von Mayland seine Tochter zur Gemahlin zu geben, nachdem er beträchtliche Summen von ihm vorgeschossen erhalten hatte. Allein die männliche Linie dieses
1447. Hauses starb in der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts aus, und unter verschiedenen Successionsstreitigkeiten, welche wir weiter unten erzählen werden, machte sich Franz Sforza, ein Soldat

von

von Glück, Meister von dem Herzogthum. Er war der Sohn eines gemeinen Mannes, hatte sich durch seine Tapferkeit zu einem Condattiere aufgeschwungen, und als solcher sich großen Ruhm erworben. Seine Verheyrathung mit einer natürlichen Tochter des letzten Herzogs von Mayland gab ihm einen Schatten eines Rechts, Anspruch auf dieses Herzogthum zu machen, und seine Tapferkeit und Klugheit ersetzte das Fehlende. Glücklich unter seiner weisen und ruhigen Regierung sahe sein Volk es gerne, daß sein Sohn seinen Stuhl ohne Hinderniß einnahm, so sehr er auch aus der Art schlug. Franz Sforza's Enkel, Johann Galeazzo, besaß ihn, als Carl VIII. in Frankreich regierte. Der Onkel dieses schwachen Regenten, Ludwig, der den Zunamen mit der Maulbeere führt, ist in der Geschichte eben so berüchtigt durch die Ehrlosigkeit seiner Handlungen, als durch seine arglistige Klugheit. Er hatte den Plan entworfen, seinem Neffen das Leben zu rauben, und sich seines Staats zu bemächtigen. Da aber dieser Prinz an die Tochter des Königs Alphons II. vermählt war, so fürchtete Ludwig, sowohl dieser König als überhaupt die italienischen Regenten mögten dieses Verbrechen ahnden, und ihn über die Ermordung seines Oberherrn und Anverwandten zur Rechenschaft ziehen. Dieses abzuwenden, war es nöthig, theils Italien durch einen allgemeinen Krieg einen andern Gegenstand der Aufmerksamkeit und eine wichtigere Beschäftigung zu geben, theils sich im Nothfall eine starke Stütze zu erwerben. Er gewann in dieser Absicht die vertrauten Minister des Königs Carls VIII. diesen Prinzen dahin zu vermögen,

daß er die Ansprüche des Hauses Anjou auf das Königreich Neapel geltend machen sollte, aus welchem die Aragonier dieses Haus vertrieben hatten. Ludwig XI. hatte diese Ansprüche mit den Staaten der Herzoge von Anjou geerbt. Aber dieser staatskluge Prinz nahm die Länder, in deren Besitz diese Herrn wirklich gewesen waren, und verachtete den leeren Titel eines Königreichs, welches ein andrer Fürst ruhig beherrschte. Niemals konnte man ihn bewegen, sich in die Irrgänge der italiänischen Staatsklugheit einzulassen. Sein Sohn ließ sich gegen den Rath erfahrner Minister nicht nur zu dieser Unternehmung verleiten, sondern man erregte in ihm noch weit ausgedehntere Hofnungen. Dieser neue Pyrrhus wollte zuerst Neapolis bezwingen, und alsdann von da sich Meister von Constantinopel machen, und die Krone des Orients auf sein Haupt setzen. Damit es ihm nicht an einem rechtmäßigen Titel fehlen möchte, den Osmanen ihre nunmehrige Hauptstadt wieder zu entreißen, so ließ er sich von Andreas Paläologus, dem Neffen des letzten griechischen Kaysers, seinen Anspruch auf den Kayserthron abtreten. Es ist wahr, daß viele Umstände eintraten, die seinen Waffen in Italien einen glücklichen Erfolg versprachen. Ludwigs Allianz öfnete ihm einen freyen Eintritt in Italien; der Pabst Alexander VI. war wenigstens anfangs der Sache geneigt; die Neapolitaner waren unzufrieden mit Alphons Regierung, und luden den König von Frankreich selbst ein, sich in Besitz ihres Staats zu setzen. Allein Carl mußte erst den Krieg endigen, mit dem Maximilian seine eigne und seiner Tochter Beschimpfung an ihm

rächen

rächen wollte, und in welchem Burgund die Könige von England und Spanien zu ſeinen Alliirten hatte. Das Verlangen die neue Unternehmung anfangen zu können, verleitete Carln, ſchon in Händen habende, Frankreichs Gränzen rundende Beſitzungen wegzugeben, und einen überall ſchimpflichen Frieden, von Maximilian durch Abtretung von der Grafſchaft Burgund und faſt ganz Artois, von Ferdinand dem Catholiken durch Abtretung der Grafſchaften Cerdagne und Roußillon, und von Heinrich VII. mit einer großen Summe Geldes zu erkaufen. Er trat darauf den italieniſchen Feldzug an, mit einer Armee, die etwa zwanzigtauſend Mann ſtark war, aber einen ſtarken Zug Geſchütz und ſo viel Kriegsbedürfniſſe mit ſich führte, daß das Ganze dem unermeßlichen Aufwande, den ein Krieg jetzt erfordert, ziemlich glich. Ungeachtet Carl von ſeinen Unterthanen mehr Subſidien erhielt, als irgend ein König in den damaligen europäiſchen Staaten, ſo waren doch ſeine Caſſen erſchöpft, ehe er die italieniſchen Gränzen beſchritt, und da er es nicht wagte neue Auflagen zu machen, ſo ſahe er ſich genöthigt, eine Summe bey den Genueſern aufzuleihen, und ihnen die ausſchweifendſten Zinſen, zwey und vierzig von hundert, zu verſprechen. * Als die Franzoſen in Italien einrückten, fanden ſie niemand, der ihnen hätte widerſtehen können. Die italieniſchen Staaten waren ſeit langer Zeit durch keinen auswärtigen Feind beunruhigt, und

* Er mußte für 200,000 Ducaten in vier Monaten 14,000 Duc. bezahlen. Vielleicht rechneten die Genueſer auf die Gefahr, die ſie bey dem vornehmen Schuldner liefen.

es war unter ihnen in ihren friedlichen und kriegerischen Angelegenheiten ein System entstanden, das ihnen eigen war. Um ihre gegenseitigen Vortheile aufrecht zu erhalten, und das Gleichgewicht der Macht aller dieser kleinen Staaten, in welche Italien getheilt war, nicht zu zerstören, waren sie unter einander in beständigen Unterhandlungen verwickelt, die sie mit der größten Spitzfindigkeit einer verfeinerten und betrügerischen Staatsklugheit trieben. Die Cabinette dieser kleinen Staaten waren die Lehrmeister der Politik für alle Nationen, oder hätten es seyn können. Ihre Kriege, wenn sie ja zu den Waffen greifen mußten, wurden an beyden Seiten von gedungenen Schaaren unter Condottieri geführt, waren, da diese Anführer ihre Leute sehr schonten, blutlos, und glichen Kampfspielen. Nahte sich einem Staate eine würkliche Gefahr, so nahm er sogleich wieder zu Staatskünsten seine Zuflucht, und suchte mit denselben den Sturm zu beschwören und abzuwenden. Aber dieses letzte Hülfsmittel war bey Carls Einbruche unanwendbar, und die an hartnäckige Gefechte und Siege, die nicht anders als mit Wagung des Lebens erhalten werden konnten, nicht mehr gewöhnten Condottieri erschracken bey der Gefahr eines würklichen Kriegs, und bebten vor dem Anblicke des ungestümen Feuers der Franzosen zurück, das ihnen unwiderstehlich zu seyn schien. Florenz, Pisa und Rom öfneten der Armee die Thore. Das Gerücht des unaufhaltbaren Fortgangs des Einbruchs der Franzosen, und ihre schnelle Annäherung erfüllte Neapolis um desto mehr mit Furcht, da an keine Gegenwehr zu denken war. Drey Könige waren daselbst

selbst auf einander in zwey Jahren gefolgt. Ferdinand I. von seinen Unterthanen gehaßt, starb, und die Furcht vor Carls Angrif beförderte seinen Tod. Man liebte seinen Sohn und Nachfolger Alphons II. eben so wenig. Das Land war in Aufruhr. Alphons glaubte seinem Hause die Krone zu erhalten, wenn er sie seinem Sohne Ferdinand II. abträte. Aber seine Unterthanen waren so wenig geneigt, oder fanden sich so wenig stark zum Widerstande, daß Ferdinand sich gezwungen sahe, aus dem Lande zu flüchten, und Carl fast ohne Schwerdtstreich von dem ganzen Königreiche und seiner Hauptstadt Besitz nahm. Er brachte hier seine Zeit mit prächtigen Festen zu; erlaubte seinem jungen Adel und seinen Soldaten alle Ausschweifungen, erfuhr oder bestrafte hundert Grausamkeiten und Beleidigungen nicht, welche man sich gegen seine neuen Unterthanen erlaubte, wandte ihre Herzen völlig von sich ab, und erfüllte sie mit Mitleiden gegen ihren vertriebenen König und mit Verlangen nach seiner Rückkehr. Man hatte angefangen auf Mittel zu denken, den Zug gegen Constantinopel vorzunehmen, als Carln VIII. drohende Nachrichten aus seinem Traume von der byzantinischen Kayserkrone aufweckten. Die italienischen Staaten waren von der Betäubung zurückgekommen, in welche sie der kriegerische Anblick der französischen Armee, ihr reißender Fortgang und die Härte, womit man diejenigen behandelte, welche sich ihr widersetzten, gestürzt hatte. Es war ihnen allen furchtbar, daß eine Macht, die so weit ausgedehnte Absichten hatte, und sie mit so vieler Kraft unterstützen konnte, sich in Italien festsetzte. Der

Pabst

Pabst Alexander VI. hatte noch vor dem französischen Einbruch seinen Fehler eingesehen, daß er einen allen italienischen Staaten so gefährlichen Plan begünstigt hatte. Der treulose Ludwig Sforza, der nun seine Absicht erreicht, seinen Enkel vergiftet und sich seines Herzogthums bemächtigt hatte, war der erste, der vor der Macht des Königs von Frankreich zitterte, die ihm als dem nächsten Nachbaren dieses Reichs am drückendsten werden mußte. Eben so beunruhigten Frankreichs Eroberungen den König Ferdinand und den Kayser Maximilian. Man gewann die Venetianer, und es kam ein allgemeines Bündniß der italienischen Mächte gegen Frankreich zu Stande. Carl sahe sich genöthigt, das Königreich Neapel mit einer sehr geschwächten Armee eilig zu verlassen, um nicht von Frankreich abgeschnitten zu werden. Er schlug sich in dem blutigen Treffen bey Fornova zwar glücklich durch, aber Neapolis gieng völlig verloren, und die darauf erfolgte Kränklichkeit des Königs und der Mangel an Gelde verhinderten eine neue Unternehmung.

Dieser Krieg war die erste Begebenheit, in der man die europäischen Mächte in einer Staatsverbindung zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zwecks erblickte. Die italienischen Staaten vergaßen ihre gegenseitige Eifersucht, um sich in einem allgemeinen Bündnisse einem Feinde widersetzen zu können, der ihnen sämtlich gefährlich war; Ferdinand der Catholik versprach nicht nur eine Hülfsarmee ins Neapolitanische zu senden, sondern er machte sich auch anheischig, den

Fran

Franzosen in den Pyrenäen zu schaffen zu machen, und Maximilian sollte in Champagne einbrechen. Der Pabst dehnte seine Vorsicht so weit aus, daß er den Großmeister von Rhodus gewann, Carln in seinem Angriffe auf Constantinopel nicht zu unterstützen, und die Venetianer unterhandelten mit dem Großsultan Bayezid. Die plötzliche und entscheidende Würkung dieser großen Allianz mußte nothwendig allen Staatsmännern eine wichtige Lehre seyn, und ihnen die Augen über die Grundsätze eröfnen, die man anzuwenden hätte, einen Staat zu verhindern, daß er nicht zu einer solchen überlegenen Stärke gelange, daß er den übrigen gefährlich werden könne. Das große Geheimniß der neuen Staatsklugheit, beständig ein gewisses Verhältniß der Macht unter den europäischen Staaten zu erhalten, war nunmehr entdeckt. Da die nächstfolgenden Jahre sogleich wieder Gelegenheit gaben, daß man diese Grundsätze abermals prüfen und ihren Werth erforschen konnte, so wurden sie immer mehr befestigt und erweitert, und jetzt das System aller europäischen Höfe.

Denn das bald darauf erfolgte Absterben des Königs Carls VIII. endigte Frankreichs Absichten, Eroberungen in Italien zu machen, nicht. Diese Krone beharrte bey diesem fehlerhaften und schwer auszuführenden Plane ein halbes Jahrhundert, und verschwendete dabey ihre Schätze und das Blut ihrer Unterthanen. Die übrigen südwestlichen europäischen Mächte widersetzten sich ihr mit eben der Hartnäckigkeit, und es entstand daraus eine Reihe von Kriegen, welche jenseits dieser Periode fortdauerten. Ludwig XII.

Carls

Carls VIII. Nachfolger, stammte ab von dem Hause Orleans, einer Seitenlinie des valesischen Hauses. Der Stammvater dieser Linie, Ludwig, Carls VI. Bruder, hatte Valentine Visconti, die Tochter des Herzogs Johann Galeazzo Visconti von Mayland, geheyrathet, und in dem von dem Pabste bestätigten Ehecontrakte war festgesetzt, daß nach Abgang der männlichen Erben aus dem Hause Visconti das Herzogthum Mayland auf die Nachkommen dieses Ehepaars vererbt werden sollte. Als aber dieser Fall würklich mit dem Tode des Herzogs Philipp Maria eintrat, so machte dieser Prinz ein Testament, in welchem er den König Alphons von Neapel zum Erben einsetzte. An der andern Seite suchte der Herzog von Orleans seine Ansprüche geltend zu machen; der Kayser behauptete, das Herzogthum sey ein Reichslehen, welches durch das Absterben der männlichen Linie Visconti dem Reiche anheim gefallen sey, und die Stadt Mayland, welche immer gesucht hatte, eine republikanische Regierungsform zu erhalten, strebte abermals mit allen Kräften nach ihrer Freyheit. Wir haben oben erzählt, wie Franz Sforza sich dieser Streitigkeiten bedient, sich und seine Familie in den Besitz dieses Landes zu setzen. Ludwig XI. fürchtete die Erhebung der französischen Großen zu sehr, als daß er den Herzog von Orleans hätte unterstützen wollen, sein Recht gegen die Sforza mit den Waffen auszuführen, und unter Carls VIII Regierung war Frankreichs Verbindung mit Ludwig mit der Maulbeere zu enge, als daß das Haus Orleans seine Ansprüche mit Glück hätte zeigen können. Aber sobald Ludwig XII. zur Regierung

Krieg wegen Mayland.

gierung kam, nahm er sogleich die ernsthaftesten Maaßregeln sich in den Besitz des Herzogthums zu setzen. Er verband sich in der Absicht mit den Venetianern, die mit dem Herzoge von Mayland Gränzstreitigkeiten hatten, und gewann den Pabst Alexander VI. dadurch, daß er seinen natürlichen Sohn Cäsar Borgia zum Herzoge von Valentinois erhob. Die geworbenen Soldaten des Herzogs hielten nirgends Stand; die Franzosen bemächtigten sich Mayland und Genua das damals diesem Herzogthume unterworfen war, und Ludwig mit der Maulbeere floh mit seinen Schätzen über die Alpen. Zwar kam er mit einer neuen Armee wiederum zurück, und verjagte die Franzosen aus dem beträchtlichsten Theile ihrer Besitzungen; aber ihr Anführer, der Marschall von la Termouille, erkaufte Ludwigs Schweizer. Sie lieferten ihn schändlicher Weise in die Hände der Franzosen, und dieser grausame und treulose Prinz endigte sein Leben im Gefängnisse zu Loches, woselbst er lange eingekerkert saß.

Bey diesem erwünschten Erfolge der Unternehmungen des Königs Ludwigs in Italien kam man desto leichter in seinem Cabinette auf den Plan seines Vorgängers zurück, sich des Königreichs Neapolis zu bemächtigen. Carls Beyspiel hatte ihn gleichwohl zu sehr von der Schwierigkeit der Unternehmung überzeugt, wenn er sie gegen den Willen aller der Mächte wagen wollte, deren Aufmerksamkeit sie damals erregt hatte. Da indessen unter denselben der König Ferdinand von Spanien der beträchtlichste und nächste war, und Ludwig von den übrigen weniger zu fürchten

hatte,

Frankreichs u. Spaniens Unternehmung gegen Neapel.

Frankreich hatte, sobald er gewonnen war, so glaubte er den sichern Besitz eines Theils dieses Landes einem gefährlichen und wahrscheinlich unglücklichen Versuche, das Ganze zu erhalten, vorziehen zu müssen, und schloß mit dem Könige Ferdinand einen Theilungstraktat über das Königreich Neapolis. Der damals regierende König Friedrich war nicht im Stande, sich gegen so wichtige Feinde zu vertheidigen. Er nahm von Frankreich ein Jahrgeld an, und starb als eine Privatperson in diesem Lande. Aber seine ungerechten Feinde geriethen über die Theilung der Beute selbst mit einander in Krieg. Der große spanische General Gonsalvo de Cordova trieb die Franzosen aus ganz Neapolis, und Ludwig verlor dieses Reich, so wie sein Vorgänger, ohne Hofnung zu haben, es je wieder aus den Händen der Spanier reißen zu können. Eine andre Begebenheit raubte ihm auch den Besitz von Mayland.

Die Ligue zu Cambray.

Die Venetianer hatten damals den höchsten Gipfel ihrer Macht erreicht. Das Innre ihres Staats war nach der Festsetzung ihrer Regierungsform ruhig, und legte der Republik keine Hindernisse in den Weg, ihre auswärtigen Besitzungen zu vermehren. Nachdem sie im vierzehnten Jahrhunderte die Republik Genua, ihre Nebenbuhlerin, völlig besiegt hatten, waren sie Herrn auf dem mittelländischen Meere, besaßen die Insel Candia und die wichtigsten Inseln des Archipelagus, erhielten von ihrer edlen Bürgerin Cornaro die Insel Cypern zum Geschenk, erwarben erstaunlichen Reichthum durch die über Egypten und Asien gehende ostindische Handlung, breite-

breiteten sich außerordentlich in der Lombardey und im Friaul aus, und bemächtigten sich der wichtigsten neapolitanischen Häfen und vieler Städte in dem Kirchenstaate. Aufgeschwellt durch diese glückliche Stellung und im Besitz einer furchtbaren Macht, beleidigten die Venetianer alle Mächte durch ihren Stolz, und verschiedene durch ihre politischen Maaßregeln. Sie hatten mit dem Kayser Maximilian Gränzstreitigkeiten, und verweigerten ihm den Durchzug nach Rom zur Erhaltung der Kayserkrone. Der König Ludwig von Frankreich war argwöhnisch und aufgebracht gegen sie wegen der mancherley Beweise, die sie ihm über ihre Unzufriedenheit gegeben hatten, die Franzosen im Besitz eines Gebiets jenseits der Alpen zu sehen, und wegen ihrer hinterlistigen Politik und größern Anhänglichkeit an Ferdinands Parthey als an der seinigen, während des neapolitanischen Krieges. Der König Ferdinand wünschte sie aus dem Besitz der Hafen von Neapolis vertreiben zu können. Alle diese Prinzen erwarteten nur eine Gelegenheit, ihre Gesinnungen zeigen zu können. Die Denkart, die Staatsklugheit und der kriegerische Muth des Pabstes Julius II. gab sie ihnen. Er war der zweyte Nachfolger des grausamen Alexanders VI. Mit eben so vieler Klugheit als Standhaftigkeit vereitelte er den Plan seines Vorgängers und des Herzogs Cäsar Borgia, einen beträchtlichen Theil des Kirchenstaats zum Erbtheil des Hauses Borgia zu machen. Er brachte alle Städte zu dem Kirchenstaate zurück, die davon getrennt waren, und verlangte auch von den Venetianern, daß sie die beyden Städte Faenza und Rimini

wieder räumen sollten, deren sie sich bemächtigt hatten. Als sie sich weigerten, so schlug er sich zu ihren Feinden, und es kam zu Cambray eine
J. C. große Ligue gegen die Republik zu Stande, zwi-
1510. schen dem Pabste, dem Kayser, den Königen von Frankreich und Spanien, und verschiedenen italienischen Fürsten. Julius II. war der Haupturheber dieses Bündnisses, das ausgedehnter war, als man es in Europa bisher jemals gesehen hatte. Jedermann, selbst die italienischen Fürsten hoften bey der Zerstücklung eines Staats Vortheile davon zu tragen, dessen Untergang ihnen unvermeidlich zu seyn schien. Die Venetianer beobachteten weder Klugheit genug, das Bündniß vor dem Ausbruche zu trennen, wozu Julius erbötig war, wenn sie ihm die geforderten Städte abgetreten hätten, noch wandten sie Kräfte genug an, ihm eine hinlängliche Macht entgegen zu stellen. Ludwig schlug sie bey Agnadello oder in der Gierra d'Adda völlig; alle vereinigte Mächte brachen jetzt gegen sie los, und ihr Untergang wäre unvermeidlich gewesen, wenn nicht, wie bey allen großen Bündnissen, Eifersucht und Uneinigkeit der Alliirten sie gerettet hätte. Als Julius seine Absicht erreicht hatte, kehrte die Furcht vor der Ausdehnung der Macht der Franzosen in Italien sogleich zurück. Er erklärte sich jetzt geneigt, den Venetianern ihre Bitte um Frieden zuzugestehn; und beredete Ferdinand, der mit ihm in Absicht der Franzosen gleiche Gesinnungen hatte, eben so zu verfahren, nachdem dieser Prinz sich der neapolitanischen Hafen bemächtigt hatte. Die Venetianer, welche mit der äußersten Muthlosigkeit alle Besitzungen auf dem festen Lande der französischen

fischen und kayserlichen Armee überlassen, und Maximilian um Frieden ohne Bedingung gebeten hatten, erhielten jetzt wieder Besinnungskraft, und verfuhren von neuem mit Weisheit und Standhaftigkeit. Der Pabst entwarf den Plan, die Franzosen völlig aus Italien zu vertreiben. Er schloß mit den Venetianern ein Bündniß, trennte die Schweizer von Frankreich, flößte diesem Volke durch den staatsklugen und thätigen Bischof von Sitten, Matthäus Schinner, einen langdaurenden Haß gegen diese Krone ein, und schloß endlich eine sogenannte heilige Ligue mit den Königen Ferdinand und Heinrich VIII. von England und den Venetianern gegen Ludwig XII. zu der weiter hin auch der Kayser trat. Ludwig war zu wenig Soldat, als daß er diesem mächtigen Bündnisse nicht hätte unterliegen sollen. Er bediente sich des Siegs, den der tapfre Herzog von Nemours Gaston von Foix bey Ravenna erhalten hatte, nicht mit dem gehörigen Nachdruck. Hintergangen von dem Pabste, sahe er sich von allen Seiten von seinen Feinden angegriffen; die Schweizer setzten Maximilian Sforza, Sohn Ludwigs mit der Maulbeere, in Besitz von Mayland; Genua erhielt durch eine Empörung seine Freyheit, und Ferdinand nahm dem Könige von Navarra, Frankreichs einzigem Bundesgenossen, alle Staaten, die er jenseits der Pyrenäen besaß. Zwar erregte die Ueberlegenheit und das Glück der schweizerschen Waffen die Eifersucht der Venetianer; sie sprangen ab von der heiligen Ligue, alliirten sich mit Frankreich, und Ludwig gewann Genua und einen Theil von Mayland wieder. Allein ein neuer Sieg der Schweizer bey Novara

vereitelte diesen kurzen Erfolg. Die Engländer brachen von der Seite der Niederlande, die Schweizer durch Burgund in Frankreich und das Reich wäre in die größte Gefahr gekommen, wenn nicht ein glücklicher Betrug des Marschalls von Tremouille die Schweizer entfernt, und sie vom weitern Vordringen abgehalten hätte. * Der König mußte mehr als ein Opfer bringen, um mit England Frieden, mit dem Pabste und Ferdinand einen Waffenstillstand schließen zu können. Seine Vermählung mit Marien, der schönen Schwester des Königs Heinrichs VIII. beförderte seinen Tod, ohne daß er Mayland hätte wieder erobern können. Sein Nachfolger, der muthige ehrgeizige Franz I. machte sogleich dazu neue Vorkehrungen. Ungeachtet der sorgfältigen Aufmerksamkeit der Schweizer drang er in Italien, und besiegte zum erstenmale dieses tapfre, bisher für unüberwindlich gehaltene Volk in dem mörderischen Treffen bey Marignano. ** Die Folgen dieses Siegs hatten Einwürkung auf das ganze westliche Europa. Frankreich kam nicht nur

* Die Schweizer belagerten das schlecht befestigte Dijon; seine Eroberung hätte ihnen den Weg nach Paris geöfnet. La Tremouille bestach ihre Generale, schloß einen betrügerischen Vergleich, in welchem Ludwig auf Mayland Verzicht that, und gab gemeine Leute zu Geißel, als wären sie vornehme Officiere. Ludwig strafte la Tremouille öffentlich, und belohnte ihn insgeheim.

** Es dauerte zwey Tage. Der Marschal von Trivulcio, welcher 18 Feldschlachten beygewohnt hatte, sagte, diese Schlachten wären Kinderspiele gewesen; das Treffen bey Marignano sey ein Riesenkampf.

nur von neuem in Besitz von Mayland und Genua, sondern die Schweizer, deren Bündniß in den bisher erzählten Händeln immer entscheidend gewesen war, traten von nun an so zu sagen von dem politischen Schauplatze ab, mischten sich nicht ferner in die europäischen Angelegenheiten, verfielen unter sich in Religionsmißtrauen und innre Streitigkeiten, und knüpften sich durch den Frieden zu Freyburg fest an Frankreich. Die übrigen gegen Frankreich die Waffen führenden Mächte und der Pabst Leo X. Julius Nachfolger folgten diesem Beyspiele. Franz I. blieb im Besitz von Mayland, und Maximilian Sforza, der auf eine kurze Zeit Herzog dieses Landes gewesen war, wurde mit einem Jahrgelde und einem Cardinalshute abgekauft. J. C. 1517.

Achter Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes von Europa bey Carls V. und Franz I. Thronbesteigung.

Wir haben uns bisher bemüht, die einzelnen Züge zu sammlen, die uns ein deutliches Bild von Europens gesellschaftlichem Zustande bis zu dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts darstellten, und wir hoffen keinen Umstand von Bedeutung vergessen zu haben, der dazu dienen konnte, den Charakter und die Beschaffenheit eines Zeitraums anschaulich zu machen, dessen Wichtigkeit man häufig weniger schätzt, weil man ihn nicht kennt. Jetzt sey es uns erlaubt, das Re-

sultat dieser einzelnen Bemerkungen zu sammlen, und sie in einem allgemeinen Abrisse des Zustandes von Europa, als die Reformation und verschiedene wichtige politische Begebenheiten, die Gestalt dieses unsers Welttheils völlig veränderten, und der neuern Geschichte ihren Anfang gaben, kurz darzulegen.

Politisches Verhältniß d. Nationē.

Europa war in Absicht des politischen Verhältnisses der Nationen zu einander in zwey große Hälften getheilt, die südwestliche und nordostliche. Sie hatten wenigen Staatszusammenhang, und jede bestand für sich. Nur das in der Mitte liegende Deutschland nahm Antheil an den Begebenheiten beyder Theile, wiewohl in unvergleichbarem geringerm Grade an den nordostlichen als an den südwestlichen. Die drey nordischen Reiche, Dännemark, Schweden und Norwegen, waren durch die staatskluge Königin Margarethe in der calmarischen Union im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts mit einander vereinigt, und einem Scepter unterworfen. Allein die Fehler der Constitutionen aller drey Reiche, welche durch die Vereinigung nicht gebessert, sondern vielmehr vermehrt wurden, der Nationalhaß der Schweden gegen die Dänen, und die Ungeschicktheit, geringe Staatsklugheit und wenige Kriegskenntniß der Unionskönige verhinderten alle gute Folgen, welche diese Verbindung hätte hervorbringen können, verwickelten diese Reiche in beständige innerliche Kriege, und nahmen ihnen alle Kräfte. Christians II. grausame und thörigte Handlungen bewürkten endlich die Aufhebung der calmarischen Union auf ewig, und gaben Dännemark und

Schwe-

Schweden im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wieder besondre Könige. Das benachbarte Rußland hatte sich von dem Joche der Mongolen losgemacht, und fieng an Polen unter dem kriegerischen Iwan I. gefährlich zu werden. Die Jagellonen, welche damals den polnischen Thron bekleideten, und deren Geschlecht auch Lithauen beherrschte, waren tapfre und geschickte Regenten, aber sie litten bis auf Alexander durch die Eifersucht der Lithauer gegen die Polen, und durch ihre Furcht, von Polen unterjocht zu werden. Erst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts wurde Lithauen mit der Krone vereinigt, und Polen dadurch ein ungemein mächtiger Staat. In dem südwestlichen Europa hatte das Haus Oestreich durch die Erwerbung der Niederlande bereits eine überlegene Stärke erhalten. Noch weit furchtbarer wurde seine Macht, als Philipp, Maximilians Sohn, Johannen, die Erbtochter des Königs Ferdinands von Aragonien und Isabellen Königin von Castilien, heyrathete. Da dieser Prinz frühzeitig starb, so vereinigte sein ältester Sohn Carl nach dem Tode seiner Großeltern die östreichschen Länder * mit den niederländischen Staaten und den Kronen Castilien, Aragonien, Neapolis und Sicilien, und war der furchtbarste europäische Monarch, dessen Macht unwiderstehlich gewesen seyn würde, wenn seine Länder zusammengelegen hätten, und ihre Constitution ihm nicht häufig die Hände gebunden hätte. Nicht so ausgedehnt, aber durch Lage und Staatsverfassung mehr in

* Denn ob er sie gleich seinem Bruder Ferdinand abtrat, so bediente er sich ihrer doch zu seinen politischen Absichten als seines Eigenthums.

den Stand gesetzt, ihren auswärtigen Verhandlungen größern Nachdruck zu geben, war die französische Monarchie, auf die man auch als auf den einzigen Staat sahe, der im Stande sey, Oestreichs weitrer Ausbreitung Gränzen zu setzen. Die Feindschaft und Eifersucht zwischen Frankreich und den östreichschen Häusern nahm damals ihren Anfang, und erst unsre Zeiten betrachteten einen Stillstand derselben als ein politisches Phänomen, das niemand vorher glauben konnte. — Die Staatsklugheit heischte, daß England, damals nur ein mittler Staat, mit Frankreich gemeinschaftliche Sache hätte machen sollen, den schnellen Anwachs von Spanien und Oestreich zu verhindern. Allein Heinrich VIII. ließ sich verleiten, an der heiligen Ligue gegen Ludwig XII. Theil zu nehmen, und setzte dieses fehlerhafte System in der Folge fort. Portugall, reich durch seinen ostindischen Handel, würde, hätten seine Kräfte auch dazu zugereicht, Spanien in seinem Gange nicht aufgehalten haben, da sein König Emanuel lange Hofnung hatte, Erbe der spanischen Krone zu werden. Deutschland hatte als Staatskörper keine politische Wichtigkeit. Es war unter hundert kleinen Regenten getheilt, die sämtlich ein verschiedenes Interesse hatten, ihr Oberhaupt und sich unter einander mit argwöhnischer Sorgsamkeit beobachteten, so ungemein verschieden an Macht und Kräften waren, daß ohne diese äußerste Vorsicht der Geringere in beständiger Gefahr war, von dem größern Nachbar verschlungen zu werden, durch die abweichendsten und sonderbarsten Regierungsformen, als weltliche Fürsten, als Volk und Länder beherrschende Geistliche,

che, als Obrigkeiten kleiner democratischer oder aristocratischer Staaten, völlig von einander verschiedene Charaktere und einander widersprechende Denkarten hatten, aus diesem Grunde die Gegenstände unmöglich von einerley Seite ansehn konnten, unter sich in beständigen Streitigkeiten und Kriegen lebten, und sich endlich in ihren Entschlüssen und Handlungen häufig von ihren Ständen mußten leiten lassen, ohne deren Einwilligung und Beystand sie nichts wichtiges unternehmen konnten. Bey so vielen Gründen zur Mißhelligkeit unter den Ständen und einem so sonderbaren Widerspruche in der Verfassung ist es kein Wunder, wenn ein langsamer, Zeit suchender, mißtrauischer und unentschlossener Geist die Berathschlagungen des deutschen Reichs bezeichnet, und jede wichtige Unternehmung, die es im Ganzen beschließt, entweder nicht zu Stande kommen läßt, oder unvollkommen macht, so daß sein Oberhaupt höchstens nur auf eine nicht sehr bedeutende Unterstützung an Volk und Geld rechnen kann, wenn er Einfluß und Geschicklichkeit genug hat, seine Hauskriege als Reichskriege darzustellen. Indessen enthält Deutschland so weitläuftige Länder, und ist von einem so tapfern und ausdaurenden Menschengeschlechte bewohnt, daß auch einzelne Staaten in demselben immer eine große Rolle in den allgemeinen Begebenheiten von Europa gespielt haben. Unter ihnen war im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts das sächsische Haus das wichtigste; nächst ihm Pfalz, Bayern und Hessen. Alle schwächten sich damals durch Theilungen und Gesamtregierungen; alle waren wenig reich, und abhängig von ihren Landständen.

den. Von dem großen Einfluß der Schweizer auf Europens Angelegenheiten haben wir oben zahlreiche Beweise gesehen, wo wir auch die Gründe angegeben haben, warum sie sich in der Folge nicht mehr in die Angelegenheiten der übrigen Mächte mischten. Ungeachtet Venedig sich mit einem erträglichen Verluste aus dem Kriege mit der cambrayischen Ligue gezogen hatte, und immer noch ein mächtiger Staat war, so beobachtete es doch gleiche weise Vorsicht mit den Schweizern, und enthielt sich alles Antheils an den Händeln größrer Mächte. Unter den übrigen italienischen Staaten war keiner stark genug eine wichtige Rolle zu spielen, außer daß die damaligen Besitzer des päbstlichen Throns ungemein staatskluge Männer waren, die es vortreflich verstanden, das Ansehn, welches sie als Oberhäupter der Kirche hatten, zur Erhaltung politischer Zwecke zu gebranchen, und ihre gedoppelte Gewalt so in einander zu verflechten, daß es schwer wurde, sie auch nur in Gedanken von einander zu trennen. Die Mächte, welche es nöthig fanden, sich ihren politischen Maaßregeln zu widersetzen, durften sich gleichwohl nicht weigern, ihnen die Ehrerbietigkeit zu erzeigen, die ihnen als den Oberhäuptern der Kirche und den Statthaltern Jesu Christi gebührte. Es geschah gewöhnlich wider ihren Willen, wenn sie es zu einem Bruche mit ihnen kommen lassen mußten; sie waren abgeneigt, ihre feindlichen Unternehmungen gegen sie bis auf das äußerste zu treiben, und gaben gerne Friedensvorschlägen Gehör, wenn sie auch nur blos versöhnend waren. Es mag seyn, daß die Könige oder ihre Minister öfters im Herzen

weit

weit entfernt von diesen Gefühlen einer unzeitigen Ehrfurcht für einen Feind waren, der durch diese Nachgiebigkeit nur noch mehr aufgemuntert wurde, sich auf die kühnsten und ausschweifendsten Entwürfe einzulassen, in der Ueberzeugung, durch ihre geistliche Würde leicht und mit Ehren aus dem Gedränge kommen zu können. Aber ein Krieg gegen das Oberhaupt der Kirche hatte etwas Verhaßtes, die Geistlichen und die Andächtler schrien laut dagegen, er verletzte auf gewisse Art das Schickliche, und der Fürst, welcher ihn führte, war überzeugt, daß ein beträchtlicher Theil seiner Unterthanen, und selbst seiner Armee ihn tadle. Dieses macht es begreiflich, wie die Alexander, die Julius, die Leo, einen so lebhaften Antheil an den damaligen Bewegungen in Europa nahmen, und immer ohne Verlust ihre Feinde versöhnen konnten. *

In

* Diese Bemerkung wird vorzüglich erläutert, wenn man Ludwigs XII. Verfahren in seinem Kriege gegen den Pabst Julius II. lieset. Beym Ausbruch desselben fragte er die französische Clerisey förmlich um Rath, ob es erlaubt sey, gegen einen Pabst die Waffen zu ergreifen, der muthwillig einen Krieg in Europa angezündet hätte, und den weder beschworne Tractaten, noch Dankbarkeit für erhaltene Wohlthaten, noch Achtung für die Heiligkeit seiner Würde, von den gewaltthätigsten Handlungen zurückgehalten hätten, wozu die Ländersucht ehrgeitzige Fürsten reitzen kann. Ob nun gleich die Clerisey den Krieg billigte, so machte sich doch seine Gemahlin Anna von Bretagne stets ein Gewissen über seine Rechtmäßigkeit. Der König selbst trieb aus eben dem Grunde den Krieg ohne gehörigen

Regierungsformen.

In keinem dieser Staaten war die Gewalt der Könige uneingeschränkt, und Europa kannte damals das schreckliche Recht eines einzigen, über das Leben und das Glück vieler Millionen unbedingt ordnen zu dürfen, noch nicht. Unterdessen hatten sich die französischen Könige dieser Unbeschränktheit am mehrsten genähert. Sie hatten eine stehende Armee, führten Krieg, und machten Frieden nach ihrem Willen, übten ohne Theilnahme

hörigen Nachdruck, und so oft er Vortheile erhielt, that er neue Friedensvorschläge. Besonders ließ er sich von den Friedensvorschlägen des Pabstes aufhalten nach der Bataille bey Ravenna, wo es seiner Armee ein Leichtes gewesen seyn würde, bis nach Rom vorzudringen. *Mezeray* Hist. de France t. IV. p. m. 114. Hier ist noch ein andrer Beweis, wie sündlich man einen Krieg gegen den Pabst hielt. Guicciardini, einer der schlauesten unter den neuern Geschichtschreibern, und der kühnste, wenn es auf die Schilderung der Laster und der Ehrsucht der Päbste ankommt, stellt den Tod eines spanischen Officiers, mit Namen Migliau, der in der Belagerung von Neapel erschossen wurde, als eine Strafe vor, die der Himmel deswegen über ihn verhängt hätte, weil er sich der Freylassung des Pabstes Clemens VII. widersetzt hätte. *Guicciardini* Histor. d'Italia L. XVIII. p. m. 484. Welche verschiedne Denkungsart gegen die jetzigen Zeiten! Viele tadeln das Verfahren der Nationalversammlung in Frankreich, daß sie die Incorporirung von Avignon in die französische Monarchie zugegeben hat, weil es Verletzung des Rechts des Eigenthums ist; aber niemand findet es deswegen mehr unrecht, weil Avignon dem Pabste gehört.

nahme die Civil- Criminal- und Polizeygesetzgebung aus, hatten Einfluß genug auf das Parlement, daß es unschuldige Männer von vornehmen Stande zum Tode verurtheilte, * unterwarfen sich durch das mit Pabst Leo X. geschlossene Concordat die Geistlichkeit, machten Auflagen auf das Volk ohne die Stände zusammen zu rufen, achteten nicht auf die Vorstellungen des Parlements dagegen, und behaupteten in ihren Erklärungen gegen dasselbe schon die Unbeschränktheit ihres Willens. ** Der Adel, von dem Hofe geschont und gewonnen, widersetzte sich dem Fortgange einer Gewalt nicht, die er, wie wir oben gezeigt haben, gewissermaßen mit den Königen theilte. Hätte er aber auch den Willen dazu gehabt, so war er nicht mehr reich und mächtig genug

nug

* Z. B. der Schatzmeister Semblanzai, den die Betrügereyen und die Gewalt der Herzogin v. Angoulesme, Franz Mutter, zu Grunde richteten.

** Es ist nur ein König von Frankreich, sagte er, als ihm das Parlement Vorstellung über die Concordaten that. — Mein Parlement mögte aber gar zu gern einen venetianischen Senat vorstellen. — Und als man fortfuhr dagegen zu sprechen, daß er die Geistlichen aus dem Parlemente entfernen wollte, und ihm sagte, es sey der Regel zuwider, sagte er zornig: Diese Regel ist der Wille meiner Vorgänger; ich bin König so gut wie sie; ich will, daß man mir gehorche. Man befahl den Deputirten darauf, sich schleunig zu entfernen, und drohete ihnen, als sie nicht sogleich gehorchten, sie ins Gefängniß zu werfen. S. Mensels Gesch. v. Frankr. Th. 3. S. 323.

nug es zu bewerkstelligen. * Eben das war der Fall in Absicht der Städte, die für sich allein nicht stark genug waren, der königlichen Gewalt Widerstand zu thun. Ungeachtet der König Ferdinand von Spanien und die beyden englischen Heinriche jede arglistige und grausame Maaßregel anwandten, um sich eine gleiche Uneingeschränktheit zu verschaffen, so erhielt sie doch der erste gar nicht in diesem ausgedehnten Grade, und die andern beyden nur so zu sagen für ihre Person. Denn es war ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen diesen Reichen und Frankreich, daß in den ersten die Cortes, in dem andern das Parlement regelmäßige Versammlungen der Stände waren, die wohl auf eine Zeitlang unterdrückt oder besto-

* Der französische Adel hatte in den englischen Kriegen sehr an seinem Vermögen gelitten. Der Eifer, mit dem viele jedem Feldzug gegen den Nationalfeind beywohnten, hatte einen Aufwand hervorgebracht, der das Einkommen der größten Häuser erschöpfte. Da fast jede Provinz der Schauplatz des Krieges der Reihe nach geworden war, so waren die Güter und Ländereyen des Adels nach einander von dem Feinde, den unbezahlten Lohnsoldaten, und dem hungrigen, verarmten und aufrührerischen Landvolke geplündert. Dazu kam, daß die Könige damals das Geld herabsetzten, und die nun in geringfügigerm Gelde bezahlten Grundzinsen, Lehns- und andre Fälle viel weniger betrugen, als ehemals, obgleich der Aufwand sehr gestiegen war. Viele wichtige Familien waren in dem Kriege ganz ausgegangen, und die Krone hatte ihre Güter an sich gezogen; andre hatten ihr Vermögen durch geistliche Stiftungen, noch andre durch Theilungen geschwächt.

bestochen werden konnten, aber doch immer das Wesen der Constitution aufrecht erhielten, und so lange sie da waren, keine unumschränkte Gewalt zuließen. Noch weit beschränkter waren die Unionskönige des Nordens, Polens Regenten, und der deutsche Kayser. Unter den Reservatrechten des letztern, deren specielle Aufzählung hier am unrechten Orte stehen würde, * war nur die oberste Lehnsherrlichkeit, und das Recht, die Reichstagsschlüsse bestätigen oder verwerfen zu können, von Wichtigkeit. Das erste hat mächtigen und unternehmenden Kayfern manche Gelegenheit gegeben, ihre Gegner unter den Reichsständen zu stürzen, und ihre Freunde zu erheben, und das letzte setzte sie in den Stand, jeden ihnen etwa schädlichen Reichstagsschluß zu verhindern. So unterbrochen und mangelhaft sie auch bis auf Maximilian I. ihre oberrichterliche Gewalt ausgeübt hatten, so war sie doch ungezweifelt als ein Recht des Kayfers anerkannt. Es war also allerdings eine neue Schwächung dieser Rechte, daß Maximilian die Ernennung der höchsten Richter im Reiche mit den Ständen theilte. Dieses wurde nun zwar durch die Einschiebung des östreichschen Hofraths, als höchstes Reichsgericht, wiederum einigermaßen ersetzt, allein

* Robertson hat einen Theil derselben in der 41sten Note aus Pfeffels Abregé etc. hergesetzt. Dieses war von dem Engländer ganz richtig verfahren, nur hätte die Angabe vollständiger seyn müssen. Da sie aber der Deutsche in so vielen gewöhnlichen und in jedermanns Händen befindlichen Büchern antrift, so habe ich es für unrecht gehalten, sie noch einmal abzuschreiben.

allein die Errichtung des Reichskammergerichts hatte anderweitige Folgen, welche der kayserlichen Gewalt großen Schaden thaten. Dahin gehörte theils der durch den Landfrieden beförderte Wohlstand und Flor der Länder der deutschen Stände, die jetzt mehrere Stärke erhielten, wie wir schon oben erwähnt haben, theils die allgemeine Verbesserung der Gerechtigkeitspflege in allen diesen Ländern. Dieses hatte die äußerst wichtige Folge, daß das schon in der ersten Kammergerichtsordnung den Ständen eingeräumte Recht, daß alle Unterthanen bey ihren ordentlichen Gerichten gelassen werden sollten, in völlige Ausübung kam. Denn bis dahin hatte der reichsständische Gerichtszwang über die Unterthanen die kayserliche Gerichtsbarkeit nicht ausgeschlossen, sondern es stand jedem Kläger frey, ob er seinen Gegner bey den landesherrlichen oder bey den kayserlichen Gerichten belangen wollte. Verschiedne Reichsstände hatten sich dagegen zwar sogenannte Evocationsprivilegien ertheilen lassen, und den Churfürsten war in der goldenen Bulle ein allgemeines Befreyungsrecht * davon zugestanden, aber außerdem war es doch bisher Regel gewesen. Die Kammergerichtsordnung entband jeden Reichsstand davon, ja die Churfürsten und verschiedne andre Stände erwarben sich das Recht, ** daß von ihren Urthelssprüchen überall nicht an die Reichsgerichte appellirt werden könne. Man dehnte diese neuerworbenen Rechte bald noch weiter aus. Denn da bisher die Hoheitsrechte, welche sich die Stände errungen hatten, die kayserliche Con-

* Priuilegium et respect. ius de non euocando.

** Ius de non appellando illimitatum.

Concurrenz wenigstens nicht gesetzlich ausschlossen, so daß die Unterthanen über einen jeden Gegenstand sich eben so gut kayserliche als landesherrliche Privilegien ertheilen lassen konnten, so gab ihnen jetzt die Befreyung der richterlichen Gewalt von dieser Concurrenz Gelegenheit und Aufmunterung, sich derselben auch in allen übrigen Theilen der Landesregierung zu entziehen. *

Die Reichsstände selbst waren in ihren Ländern durch die Theilung ihrer Gewalt mit den Landständen sehr beschränkt. Die Entstehung der Macht und des Einflusses jeder einzelnen Classe dieser Landstände erklärt sich von selbst aus demjenigen, was wir von dem Adel, der Geistlichkeit, und den Städten in Deutschland an seinem Orte gesagt haben. Ursprüngliche, ertheilte, und angemaßte Rechte setzten sie mit dem Landesherrn in ein ähnliches Verhältniß, als dasjenige war, worin sich diese freyen Reichsstände mit dem Oberhaupte des Reichs befanden. Dadurch daß der Landesherr ohne ihre Unterstützung nichts unternehmen konnte, sah er sich auch genöthigt, sich mit ihnen über jede Angelegenheit zu berathschlagen, und ihre Einwilligung dazu zu haben. Da er sie dazu versammlen mußte, so entstanden daraus sehr natürlich allmählig die Landtage, die freylich erst durch die Zeit eine herkommliche Form erhielten, so wie es auch erst durch Zeit und Gewohnheit bestimmt wurde, welche Personen Sitz und Stimme auf den Landtagen haben sollten. Denn anfangs berathschlagte sich der Herzog, der Graf, der Dynast, gewiß nur mit seinen Lehnsträgern,

* S. Pütters Staatsverf. Th. 1. S. 327.

und rief die Geistlichen hinzu, von denen er Aufklärung oder Unterstützung erwartete. Die vornehmen Ministerialen erhielten bald einen um desto wichtigern Antheil an diesen Berathschlagungen, je enger ihre und ihrer Herrn Vortheile mit einander verbunden waren, und je mehr Treue und Unterstützung diese von ihnen erwarteten. Mit den Lehnsträgern zusammengeschmolzen, bildeten sie auf den Landtagen den Stand der Ritterschaft. Zu ihnen und zu den Prälaten kamen die Deputirten der Städte, sobald die Fürsten sich des Vermögens und des Arms der Bürger bedienen konnten. So entstanden allmählig diese Versammlungen der Stände in den Ländern der deutschen Fürsten, und wurden ein starker Damm gegen den Ausbruch der Willkührlichkeit und des Drucks derselben. Ihr Ansehn und Einfluß nahm sehr zu in den Zeiten, wo das Faustrecht ihnen die Führung der Waffen erlaubte, und den Fürsten die Bezwingung eines Edlen oder einer Stadt sehr sauer und oft unmöglich wurde, besonders wenn ihr Widerstand auf Gerechtigkeit gegründet war, und die übrigen Stände ihm ihre Hülfe abschlugen. Sehr oft verbanden sich die Landstände wegen Landesbeschwerden gegen ihre Fürsten, wovon wir schon im vierzehnten Jahrhunderte Beweise haben.* So wie zu den Zeiten der Carolinger die Successionsstreitigkeiten unter den Prinzen dieses Hauses die Rechte der Reichsstände vermehrten, so erweiterten in den Län-

* Z. B. 1346 die Landstände in Münster, 1354 die Landstände in Pommern, 1392 in Lüneburg und Bayern. S. Moser von der Reichsstände Landen und Unterthanen S. 659-702.

Ländern der deutschen Fürsten, in welchen das Recht der Erstgeburt noch nicht eingeführt war, eben solche Streitigkeiten die Vorrechte der Stände, indem die Partheyen nur durch Bewilligungen aller Art sich Anhänger verschaffen und erhalten konnten. Hingegen wurde schon gegen das Ende dieses Zeitraums ihr Einfluß verringert, da das Faustrecht aufhörte, und bewafnete Gegenwehr als Verbrechen gegen den Landfrieden angesehen wurde, man auch durch die Einführung des justinianischen Rechts und aus mehrern Gründen höhere Ideen von der Gewalt des Landesherrn erhielt. Dennoch blieb das Recht der Bewilligung oder Abschlagung der Steuern allenthalben in ihren Händen, und war eine große Schutzwehr gegen willkührliche Anmaßungen.

Reichthum und Armuth der europäischen Regenten.

Allein diese Beschränkung der Rechte des Regenten war damals in Europa noch allgemein. Kein König konnte auf seine Unterthanen willkührlich Steuern legen, sondern mußte sie von dem guten Willen derselben erwarten. Die Könige von Frankreich hatten allein diese Schranken durchbrochen, und so die sicherste Brustwehr der Freyheit niedergerissen. Allerdings hatten die übrigen Höfe auch ihre Hülfsmittel, den Willen der Versammlungen der Stände zu lenken, und Summen von ihnen zu erhalten, vor denen die vorigen Zeiten erschrocken seyn würden, wenn sie gleich denjenigen nicht nahe kommen, welche in unsern Tagen von den Unterthanen gefordert werden. Allein theils waren die Nationen damals noch nicht so allgemein daran gewöhnt, dasjenige, was ihr Fleiß und die äußerste Anstrengung ihnen

erwarben, mit ihren Regenten zu theilen, theils waren die Mittel dieses Erwerbs in diesen Zeiten noch bey weitem nicht so zahlreich und hoch getrieben als jetzt, theils war vor der Entdeckung von America die Summe des baaren Geldes in Europa nicht so groß, als sie nun geworden ist. Die Könige, selbst die französischen, wagten es nicht, gewisse Schranken in ihren Forderungen zu überschreiten, ungeachtet sie durchaus außer Stande waren, ohne diese Hülfe irgend einen ausserordentlichen Aufwand zu bestreiten, da ihre gewöhnlichen Einnahmen gering, und besonders in den mehrsten Reichen die Domainen größtentheils weggegeben waren, und sich in fremden Händen befanden. Nirgend war dieses so weit getrieben, als in Deutschland. Die Wahlkayser, wenig besorgt, ob ihre Nachfolger im Stande seyn mögten, das Ansehn und den Glanz ihrer Würde aufrecht zu erhalten, dachten nur darauf, die Zeit ihrer Regierung für sich und ihre Familie einträglich zu machen. Diese Regenten besaßen zu den Zeiten der sächsischen und fränkischen Kayser ansehnliche Domainen durch ganz Deutschland, besonders in Oberdeutschland und am Rhein. Eben so zogen sie beträchtliche Einkünfte aus Italien. * Aber alles dieses gieng auf mancherley Art verloren. Einen Theil gaben die Kayser weg an geistliche Stiftungen, einen andern rissen ihre eigne Beamte, die Herzoge und die Pfalzgrafen an sich, welches besonders der Fall war während der großen Verwirrungen, die nach Friedrichs II. Tode entstanden. Die Kayser, deren Hauseinkünfte gering waren, wußten sich bey Verlegenheiten

* *C. Klockius* de aerario Norimb. 1671.

heiten nicht anders zu helfen, als daß sie die Reichseinkünfte verpfändeten oder verkauften, und ihre Nachfolger hatten keine Gründe, große Summen anzuwenden, um sie wieder einzulösen. * Den größten Verlust litten sie durch das Verfahren des habsüchtigen Carls IV. Seit dieser Zeit sind die kayserlichen Einkünfte unbedeutend, und man kann es wohl glauben, was Granvella, Carls V. Minister, vor den deutschen Fürsten behauptete, daß sein Herr keine Gelder aus Deutschland zöge. ** Die deutschen Stände bewilligten zwar ihrem Oberhaupte ebenfalls Steuern, aber dieses geschah im Ganzen doch nur sehr kärglich. Diese allgemeine Geringfügigkeit der Einkünfte der europäischen Regenten waren so wenig zustimmend zu den großen Unternehmungen, wozu Staatsklugheit und Ehrsucht sie im funfzehnten und dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts führte, daß sie die außerordentlichsten Mittel ergreifen mußten, um ihren Bedürfnissen vorzukommen. Dahin gehörte die Verkaufung der Aemter in Frankreich, die gewaltsamen Darlehen in England, die Aufborgung von Geldern zu den schwersten Zinsen, und andre Finanzoperationen, deren wir zum Theil schon auf den vorigen Seiten erwähnt haben.

Bis zu der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hatte nur Frankreich eine stehende Armee gehabt, die übrigen Nationen wußten nichts davon, sung. Kriegsverfas-

* Vieles hieher gehörende ist gesammlet in: Schon wieder ein Kayser aus dem Hause Oestreich. (1790.) S. 36 f.

** *Sleidanus* de statu relig. et imper. p. 372.

und höchstens hatte der König eine Garde von einigen hundert Mann. * Die unabgebrochenen französischen Kriege gaben Gelegenheit, daß die übrigen Nationen des südwestlichen Europa zwar auch beständig Armeen im Felde halten mußten. Sie sind aber die stärksten Beläge zu dem, was wir oben von der Armuth der Könige, und ihrer Unfähigkeit fortdaurende große Ausgaben zu bestreiten, gesagt haben. Denn man war ihnen nicht allein gewöhnlich viele Monate Sold schuldig, sondern sie wurden auch häufig zur Ersparung der Bezahlung im Winter abgedankt, oder liefen gar aus einander. Dieses hatte die traurigen Folgen, daß der Krieg in einem Lande selten anders als mit dem Verderben desselben geführt werden konnte, indem die Anführer es nicht wagen durften, den unbezahlten und hungrigen Soldaten abzuhalten, das von Freund und Feind zu nehmen, was sie ihm nicht geben konnten. Uebrigens waren die Armeen nach dem jetzigen Fuß zu rechnen klein, die Bewafnung schlecht, die Artillerie schwach, und durch Mangel an Kenntniß und Künsteleyen ** weniger brauchbar.

* Es erregte Aufmerksamkeit, daß Heinrich VII. als er sich krönen ließ, von einer Wache von 50 Bogenschützen umgeben war, und der König fand nöthig, deswegen eine Verordnung ergehen zu lassen, nach welcher diese Anordnung beständig fortdauren sollte. Hume Geschichte von Engl. Th. 3. S. 7. Die ältesten noch beybehaltenen Garden in England, die Gentlemen, Pensioners und Yeomen of the Guard stammen erst von Heinrich VII. und VIII. her.

** Dahin gehören die übermäßig großen und langen

gen

bar. Für den Magen des Soldaten wurde nicht gehörig gesorgt. Der jetzt so viel entscheidende Seekrieg war damals sehr unbedeutend, und verdiente keiner Erwähnung, wenn wir die venetianischen Seekriege ausnehmen, welche, wie noch jetzt diese Kriege, aus Handlungsgründen geführt wurden.

Gesetzgebung.

Seit der Wiederbelebung des römischen Rechts war Gesetzgebung und Gesetzverwaltung ein allgemeiner Gegenstand der Aufmerksamkeit aller Nationen geworden. Bey den mehrsten war dieses Recht herrschend, bey andern gab es wenigstens Gelegenheit, die Begriffe der Gesetzgeber aufzuklären und zu ordnen, welches der Hauptnutzen der Einführung des römischen Rechts war. Uebrigens brachte es verschiedne widrige Einwürkungen und Abänderungen hervor, durch die Verschiedenheit seines Geistes mit dem Oertlichen und der allgemeinen Beschaffenheit der Länder, in welche man es einführte. Besonders hatte es großen Einfluß auf die Vermehrung der Gewalt der Regenten, indem die römischen Rechtsgelehrten in alle Länder die Begriffe der Machtvollkommenheit des römischen Princeps herübertrugen, und die vornehmsten Stützen der unbeschränkten monarchischen Gewalt wurden. Viele neue Gesetzsammlungen entstanden. In den Criminalgesetzen herrschte überall Grausamkeit, und der Irrthum, daß das Beyspiel der Bestrafung der

gen Canonen; das mancherley Caliber des schweren Geschützes; das sogenannte Orgelwerk oder an einander gereihete Canonen von dem kleinsten bis zum größten Caliber, u. dgl.

Verbrechen durch heftige Marter die Menschen abschrecken würde, sie zu begehen, ungeachtet eine hundertmal wiederholte Erfahrung die Gesetzgeber von dem Gegentheil hätte überzeugen müssen. Die Republiken, deren Unterthanen überall mehr Kunstfleiß und Betriebsamkeit hatten, verstanden es besser als die monarchischen Staaten, solche Polizeygesetze zu geben, welche zur Beförderung des Wohlstandes und Vermehrung des Staatsvermögens dienten, so wie auch in denselben schon auf sittliche Lebensart, Beschränkung des Aufwandes u. dgl. gesehen wurde. Bey der mehrern Festsetzung der Constitutionen in den europäischen Staaten entstand allmählig das Staatsrecht eines jeden Landes, ungeachtet noch viel daran fehlte, daß in irgend einem derselben die Gränzen der Gewalt des Landesherrn und der Freyheiten der Unterthanen gehörig hätten bestimmt seyn sollen, so daß weder die Rechte, die sich die ersten erworben hatten, so festgesetzt waren, daß sie nicht hätten fürchten müssen, daß sie ihnen wieder könnten entrissen werden, noch die letzten eine andre Schutzwehr für dasjenige, was sie gerettet hatten, anwenden konnten, als offenbare Gewalt. Eben so wurde durch die Allianzen und Friedensschlüsse in dem letzten Theile dieses Zeitraums der Grund zu dem positiven Völkerrecht gelegt, und dadurch ein neues Band unter den europäischen Nationen geknüpft. Allein diese Zeiten hatten noch zu viel Rohheit und Barbarey, als daß man hätte erwarten können, daß Verträge, welche berechnet waren, die Schrecklichkeiten zu mindern, die der Krieg mit sich führt, genau und allgemein beobachtet worden wären; daß man geglaubt hätte,

hätte, man müsse nur gegen den bewafneten Feind, nicht gegen die Güter und das Leben des Bürgers und Bauern Krieg führen, oder daß der Grundsatz, daß man auch dem Feinde Treu und Glauben halten müsse, allenthalben in den Cabinetten und bey dem Volke angenommen sey. Auch machte freylich die damalige Kriegsart, wo Bürger und Bauern bewafnet waren, und einen thätigen Theil an der Fehde nahmen, ein andres Völkerrecht nothwendig als das jetzige ist.

Gesetzverwaltung.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit war überall verändert, und wenigstens in Criminalsachen verbessert. Denn so lange in Civilsachen die Einfachheit und wenige Verwicklung der Sachen den ungelehrten deutschen Proceß vor Richter und Schöppen zuließ, war er gewiß vorzüglicher, als der die Partheyen durch die Irrwege einer ausländischen Rechtsgelehrsamkeit leitende römische. Hingegen war es mehr Gewinn für die Menschheit, daß in den Criminalunterſuchungen die Gottesurthel, und besonders der blutige Zweykampf, abgeschafft waren, und ein förmliches richterliches Verfahren ihre Stelle eingenommen hatte. Immer wurde freylich das völlige Gute, das dadurch hätte erreicht werden können, viel dadurch geschwächt, daß noch sehr viel Aberglauben in diesen Untersuchungen herrschte, daß man noch Hexenproben und überall Hexenprocesse hatte, daß man Ketzer verbrannte, daß in diesen Gerichten die Grausamkeit herrschte, deren wir vorher erwähnt haben, daß man glaubte, die Wahrheit durch die Folter erfahren zu können und erfahren zu müssen, daß man zu viel der Willkühr des öfters sehr unwis-

unwissenden und leidenschaftlichen Richters überließ, und zu wenig Schonung und Gefühl für die Menschheit hatte, welches sie fordern kann, auch wenn sie tief gefallen ist. Man fieng in allen Ländern an, die Richterstühle gehörig zu ordnen, sie an bestimmte Oerter festzusetzen, und ihre Unterwerfung unter einander, und den Gang der Appellation einzurichten. In den deutschen Staaten geschah dieses nach dem Fuße der beyden höchsten Reichsgerichte, des Reichskammergerichts und des Reichshofraths.

Zustand d. menschlichen Kenntnisse u. Wissenschaften.

Die menschlichen Kenntnisse waren überall sehr vermehrt, der Verstand aufgeklärt, das Reich der Wissenschaften erweitert, die Zahl derjenigen, welche sich gelehrten Kenntnissen widmeten, stark, die Fürsten und großen Herrn, die sie beförderten und unterstützten, nicht selten. Wenn auch gleich die Dialektik die wahre Aufklärung des menschlichen Verstandes nicht bewürkte, so leitete sie ihn doch zum scharfen Nachdenken, und entdeckte und befestigte manche Wahrheit. Auch hatte Plato viele Freunde, und viele bildeten schon eklektische Schulen. Freylich hielt der Kirchenzwang die stärkern Ausbrüche des Lichts noch überall zurück. Freyheit im Denken strafte Feuer und Gefängniß; Physik und Naturlehre waren in ihrer Kindheit; die großen Aufschlüsse, welche die Scheidekunst gewährt, waren entweder gar nicht oder nur einigen, sie im Verborgenen besitzenden Alchymisten bekannt. Indessen bewiesen die kühnen Schlüsse eines Kopernikus und eines Keplers, und das nunmehr durch mehrere Jahrhunderte bewährte System, das sie mit so vieler Scharfsinnig-

sinnigkeit darauf baueten, daß es nicht länger möglich seyn würde, den menschlichen Verstand in die Schranken zu zwingen, die zur Aufrechthaltung des Betrugs in der Religion durchaus nöthig waren. Manche mechanische, optische und physikalische Erfindungen waren gemacht, und durch die Industrie des mit der Hand arbeitenden Standes zu weit verbreitet, als daß man sie wiederum vertilgen, oder die Folgen, die sie in fernerer Entdeckung der Kräfte der Natur haben mußten, verhindern konnte. Auch blieben einzelne Licht anzündende Wahrheiten oder aufklärende Bestreitungen von Irrthümern nicht mehr in den Mauern des Klosters begraben, in welchen sie ein seltner Denker sonst auch wohl auffand, aber die Abschrift seiner Belehrungen nur in wenige Hände bringen konnte. Die Buchdruckerey vervielfältigte die Bücher tausendfach, und die Handlung verbreitete sie durch alle Länder. Ungemein viel trug zu der Aufhellung der Begriffe im Ganzen bey, daß die Neigung zur Lesung der alten Schriftsteller den gründlich gelehrten Männern auch eine beßre Sprache und Stärke und Schönheit des Ausdrucks gab, wodurch ihr Vortrag an Darstellung gewann, und auf die Ueberzeugung ihrer Leser einen schnellern Eindruck machte. Auch war die Bearbeitung der lebenden Sprachen grosser Gewinn für die Ausbreitung einer allgemeinen Aufklärung. Denn wenn auch eigentlich gelehrte Sachen nur in der lateinischen Sprache geschrieben wurden, so theilten doch die Bücher, in denen man in der Landessprache redete, dem Volke manche Kenntnisse mit, und machten es aufmerksam auf manche Wahrheiten, wodurch der Angrif auf das

Reich der Finsterniß und des Aberglaubens sehr erleichtert wurde. So verbreitete zum Beyspiel der damalige Modevortrag der Sittenlehre, die Menschen durch Beschreibung guter Eigenschaften der Thiere zur Nachfolge aufzumuntern, unter den ungelehrten Menschenclassen einige physikalische Kenntnisse, so gut die Gelehrten sie damals selbst besaßen. Diejenigen Länder, in denen die Wissenschaften vorzüglich blüheten, waren Italien, Spanien, England, einige Theile von Deutschland, die Niederlande und Frankreich.

Zustand der Religion.

Diese bessern Einsichten, verbunden mit dem Gefühl der Lasten, welche Roms kirchliche Despotie auf die christliche Welt legte, brachten allgemeinen Stoff zu einem innern Feuer hervor, das bey dem mindesten Funken, der darauf geworfen wurde, in weit um sich greifende Flammen auszubrechen bereit war. Unterdessen schien äußerlich Roms Kirchenlehre und Hierarchie doch keine Gefahr zu fürchten zu haben. Die Religionssätze waren von den Scholastikern mit neuen Hypothesen vermehrt, und in ein zusammenhangendes System gebracht. Sie wurden mit allen Künsten der Dialektik vertheidigt, und von den Concilien, auf welchen diese Philosophen eine entscheidende Oberhand hatten, für die Lehre Christi erklärt. * Selbst die Angriffe auf diesen oder jenen Satz waren jetzt nicht sehr bedeutend; man sahe sie mehr als philosophische Disputationen an, da für den bestrittenen Satz sich eben so viele Vertheidiger als Gegner fanden. Wagte es hingegen jemand, das Aeußerliche für den gemeinen Haufen

* S. Spittlers Kirchengesch. S. 329.

Haufen Gehörende des Kirchensystems anzugreifen, oder einen Satz aufzustellen, durch den der Reichthum und die Gewalt der Geistlichen beeinträchtigt werden konnten, so brachten ihn, darnach die Umstände es erforderten, Gefängniß und Tod, oder auch eine Präbende, eine Bischofsmütze, oder ein Cardinalshut * zum Stillschweigen. Die gefährlichen Perioden, in denen die allgemeinen Kirchenversammlungen der päbstlichen Macht einen entscheidenden Stoß beyzubringen drohten, waren vorüber, und ihre Folgen waren bey weitem nicht so groß gewesen, als man gefürchtet hatte. Man verfuhr in Rom vorsichtiger, und die große Uneinigkeit unter den europäischen Mächten gab volle Sicherheit, daß keine dergleichen Versammlungen wieder zusammengebracht werden könnten. Die Anhänglichkeit der Bettelmönche gereichte den Päbsten jetzt zu einer desto größern Unterstützung, da sie die Lehrstühle auf den Academien, die Kanzeln an den vornehmsten Orten, die Beichtstühle fast aller Höfe, und die Gerichtsstellen fast aller Inquisitionsgerichte eingenommen hatten. ** Wenn auch gleich hin und wieder ein würklicher ehemals aus einigen Reichen gezogener Tribut wegfiel, so hatte doch die Einnahme des päbstlichen Stuhls durch so viele auf die Geistlichen gelegten Lasten zugenommen. Die in ein System gebrachte Lehre vom Ablaß und die Ausdehnung derselben

* Z. B. Nicolaus von Kuß. S. *Fabricii* B. L. med. aet. t. I. p. 438. Selbst Aeneas Sylvius oder Pabst Pius II. gehört hierher.

** In Henkens Kirchengesch. Th. 2. S. 160 f. sind verschiedne neue Aufschlüsse über diesen großen Fortgang der Bettelmönche gegeben.

derselben auf die Befreyung der Seelen aus dem Fegefeuer, die, zum Beweise, wie wenig Lichtstralen zu dem ungelehrten Haufen der Menschen durchgedrungen waren, Innocenz VIII. am Ende des funfzehnten Jahrhunderts wagen konnte, * gab ihnen ebenfalls ein reiches Einkommen. Auch findet man noch am Ende dieses Zeitraums die außerordentlichsten Beweise von dem hohen Ansehn, welches die Würde der Päbste ihnen bey den größten europäischen Mächten gab. König Heinrich VII. hielt sich nicht eher auf dem englischen Throne befestigt, bis der Pabst Innocenz VIII. sein Recht an demselben bestätigt hatte. ** Alexander VI. theilte die von den Portugiesen und Spaniern in Ost- und Westindien gemachten Entdeckungen unter ihnen durch die berühmte Demarcationslinie; immer wurde noch die Krönung von dem Pabste als nothwendig zur Führung des römischen Kaysertitels angesehen; heilig hieß das Bündniß, zu welchem ein Pabst trat; vieler andern Vorzüge dieser Art nicht zu gedenken. — Man schlummerte in Rom ruhig auf diesen Beweisen einer allgemeinen Sicherheit und Folgsamkeit, träumte sich unüberwindlich, weil man so viele Angriffe glücklich abgeschlagen hatte, und fürchtete oder kannte vielmehr den Feind nicht, durch den allein eine allgemeine und schnelle Revolution in geistlichen und weltlichen Systemen bewürkt werden kann, — **das Volk.**

Sitten und Gewohnheiten.

Die sittliche Denk- und Verfahrungsart der Menschen wurde durch diese Umstände gebildet. Jeder

* Henke a. a. O. S. 262.

** Hume a. a. O. S. 8.

Jeder Zeitraum hat seine herrschenden Tugenden und Laster. Die ersten waren vornemlich in demjenigen, von dem wir bisher geredet haben, eine gewisse schlichte Redlichkeit und Entfernung von Arglist und Trug. Man kannte die Laster noch nicht, welche unausbleibliche Folgen der allgemeinen Verfeinerung der europäischen Völkerschaften sind, aber die Menschen waren darum nicht besser. Anstatt daß jetzt der Boshafte seinen Feind hinterlistig fället, ermordete er ihn damals offenbar; anstatt daß der zügellose Liederliche jetzt das Weib seines Nachbaren, durch mancherley Künste in seine Netze verstrickt, entführte und schändete er es damals mit Gewalt; anstatt daß dem Prasser jetzt jeder Welttheil zu der üppigen Besetzung seiner Tafel zollen muß, waren seine Feste damals grobe Schwelgerey, die jedesmal viehische Trunkenheit endigte. Weder das Eigenthum noch das Leben der Menschen war damals in mehrerer Sicherheit als jetzt. Jetzt schleicht man ihm heimlich nach, damals nahm man es mit Gewalt. Es ist eine schwere Berechnung, zu welchen Zeiten die Summe des Guten in der Welt die Summe des Bösen am mehrsten übertroffen habe, oder wenn der Ausschlag für das letzte gewesen sey. Die Tugenden und Laster jener Jahrhunderte sind von nervigter, roher und grober Gestalt; den unsrigen sieht man es an, daß sie Kinder einer zärtlichen, weichen, kraftlosen Erziehung sind. Der gemeine Mann, auch in den Städten, war damals besonders noch von rohen und wilden Sitten, zu jeder Gewaltthätigkeit geneigt, und besonders leicht zum Aufruhr zu bewegen. Er war im Ganzen arm, und genoß

durchaus

durchaus keine Erziehung oder irgend einen Unterricht. Gewöhnt an die Waffen, ergriff er sie noch immer lieber zur Abwendung eines Unrechts, als daß er richterliche Hülfe gesucht hätte, und seine Obern und die Vornehmen gaben ihm durch ihren Stolz und ihre Härte nur oft genug Ursache dazu. Er haßte die Habsucht der Geistlichen, und verachtete und rächte oft ihre Ausschweifungen und Liederlichkeit, nahm aber dennoch vermöge des Widerspruchs, den Aberglaube und falsche Religionsgrundsätze in die Denkart der Menschen bringen, zu ihnen seine Zuflucht, wenn Verbrechen sein Gewissen drückten, gehorchte den Vorschriften, die sie ihm zur Tilgung seiner Sünden ertheilten, und war von ihrer Würksamkeit überzeugt. Der vornehme und reiche Städter unterschied sich von dem gemeinen Haufen auf mancherley Art durch seine Gesinnung, Kenntnisse und Lebensart. Die Geschichte stellt uns viele von ihnen als Männer von vortreflichen Einsichten und edler Denkungsart dar. Eben das war der Fall in Absicht des Adels. Wenn gleich ein höchst beträchtlicher Theil desselben mit dem grossen Haufen in einem gleichen verwilderten und unwissenden Zustande lebte, so dauerte doch bey andern die Bildung fort, welche der Geist der Ritterschaft zuerst hervorgebracht hatte. Ungeachtet der Stand der allgemeinen Ritterschaft am Ende dieser Periode längst aufgehört hatte, so blieb doch die Denkart derselben, und man braucht in der Geschichte aller Länder nicht ängstlich zu suchen, um edle Männer anzutreffen, an welchen man eben den romantischen Muth im Kriege, die Galanterie gegen das weibliche Geschlecht,

die

die Feinheit im gesellschaftlichen Umgange, den Eifer für die Aufrechthaltung der Religion gewahr wird, die den ächten Ritter bezeichnet. Der König Franz I. besaß alle diese Eigenschaften in einem hohen und so glänzenden Grade, daß sie oft die Eifersucht seines kaltblütigen Nebenbuhlers reißten, so daß er bey verschiedenen Gelegenheiten die Behutsamkeit vergaß, die er sonst bey allen seinen Handlungen zeigte, um Franz Ritterthaten nachzuahmen. Die Verfeinerung der Denkart des Adels durch den Geist der Ritterschaft würde noch würksamer gewesen seyn, wenn man nicht bis an das Ende dieser Periode die Meynung beybehalten hätte, daß allein dem Absprößling einer vornehmen Familie eine unterrichtende Erziehung nöthig sey, den man zum Dienst der Kirche bestimmt hatte, den andern aber nur in körperlichen Uebungen Anweisung gegeben werden müsse. So war nach einer noch daseyenden Nachricht davon * selbst Franz I. Erziehung beschaffen, ungeachtet sein Geschmack an den Wissenschaften und sein feines Gefühl für die Künste ihm in der Folge mit Recht die ehrenvolle Benennung eines Vaters der Gelehrsamkeit erwarb. Der Adel war also, überhaupt genommen, in diesen Zeiten unwissend, obgleich verschiedne sehr bedeutende Ausnahmen gemacht werden müssen.

* Memoires de *Fleuranges* p. 9 sq.

Dieses war der Zustand der Länder von Europa, als die Kirchenverbesserung und der große und unternehmende Geist der Regenten, die damals die wichtigsten Thronen von Europa bekleideten, eine allgemeine und gänzliche Veränderung hervorbrachten.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 11. Z. 19. anst. innerer l. inneren.
12. 14. = unabläßlich l. unabläßig.
37. 8. Not. anst. Römer l. Deutschen.
59. 2. Not. anst. Maconnochin l. Maconnocchie.
80. 1. v. unt. l. und wurde als in einem unabhängigen Zustande befindlich betrachtet.
82. 4. Not. v. u. anst. *Hirkef.* l. *Hickef.*
86. 3. v. u. anst. Diatinen l. Dietinen.
89. 2. anst. Schmeicheleyen l. Schmeicheley.
94. 1. Not. anst. fiſcales l. fiſcales.
143. 1. Not. anst. eigenthümlichen l. eigentlichen.
196. 6. anst. bedenken l. bedecken.
198. 9. Not. anst. *Dllon's* l. *Dillon's.*
17. = = miſcellaneons l. miſcellaneous.
204. 4. anst. die eben ſo gut als l. die eben ſo gut ſind als.
241. 10. Not. v. u. anst. Rheims l. Lion.
258. 16. anst. hielt l. hielten.
285. 1. v. u. Rechte, thue hinzu: der Stände.
286. 1. anst. des Pabſtes l. der Päbſte. anst. ſeiner l. ihrer.
289. 24. anst. Cabinettern l. Cabinetten.
322. 8. anst. Schutzſchirm l. Schutz-Schirm.
323. 9. Not. anst. Abt Nogent l. Abt von Nogent.
341. 12. v. u. anst. Fevrieres l. Ferrieres.
346. 11. anst. beſchwerende l. beſchwerenden.
350. 2. anst. der Biſchof Benedikt von Nurſia l. Benedikt von Nurſia gebürtig.
403. 1. Not. anst. Frieſingen l. Freyſingen.
413. 17. anst. dieſes l. dieſe.
19. = welches l. welche.
420. 3. Not. anst. Noyon l. Nogent.
522. 2. Not. v. u. l. Th. 2. S. 606.
527. 6. anst. Nimmt man aber l. Nimmt man es aber.
528. 6. Not. v. u. anst. vertheidigte l. vertheidigt.
4. = = = = Frenerius l. Frnerius.
542. 18. anst. Beyſitzer l. Beſitzer.
545. 14. = willkührliche l. gewillkührte.
547. 1. Not. anst. *Andilo* l. *Andlo.*
587. 10. anst. ſie auch ſelbſt l. auch ihre Beſatzung.

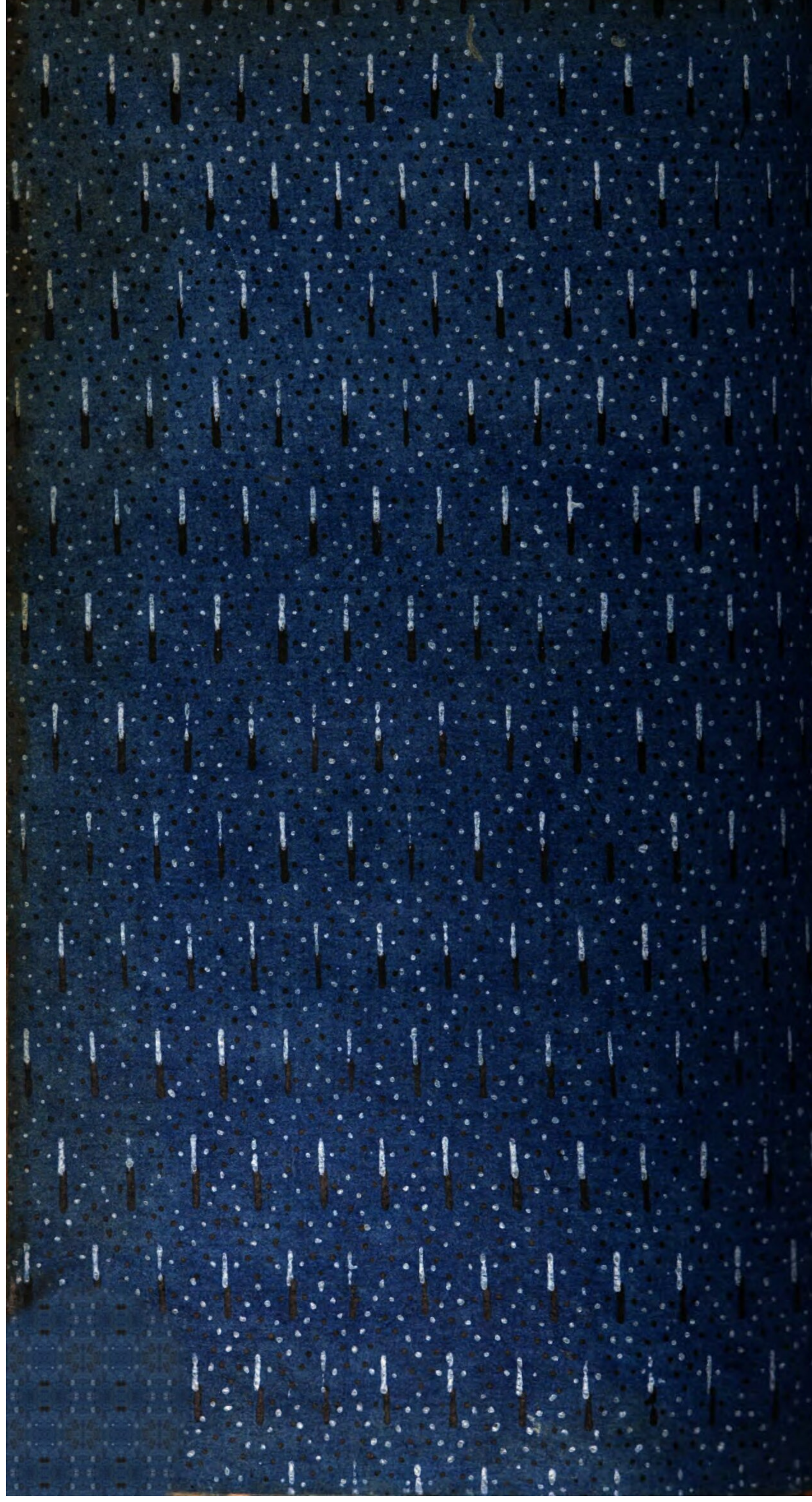

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Remer, Julius August,

Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts

Braunschweig 1792

Eur. 651
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10408272-6
VD18 14578212-001